Stellungnahmen, Behandlung, Beschlussvorschlag

Die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen sind nachstehend wiedergegeben und sofern erforderlich, mit Erläuterungen seitens der Verwaltung sowie mit einem Beschlussvorschlag versehen. Die in den Original-Stellungnahmen enthaltenen Abbildungen, Quellenangaben sowie die ggf. beigefügten Anlagen sind aufgrund der Datenmenge nicht in die Synopse aufgenommen. Sie liegen aber vollständig zur Einsichtnahme bei der Verwaltung und auch in der Sitzung vor. Weiterhin sind die Original-Stellungnahmen vollständig auch den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt und Planung digital zur Verfügung gestellt worden. Sofern Namen in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit enthalten sind, wurden diese aus datenschutzrechtlichen Gründen in der Synopse durch XXXXX ersetzt.

I. Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

Träger öffentlicher Belange		Stellungnahme Frühzeitiges Beteiligung	Schreiben vom	Anregungen, Hinweise	
TÖB 1	**Evonic Industries AG***	---	20.02.2014		NEIN
TÖB 2	**NetCologne GmbH****	TÖB 4	24.02.2014		NEIN
TÖB 3	**WiMee-Connect GmbH****	TÖB 9	24.02.2014		NEIN
TÖB 4	**DB Mobility Networks****	---	24.02.2014		NEIN
TÖB 5	**Vodafone GmbH, Region West**	---	26.02.2014		NEIN
TÖB 6	**Amprion GmbH***	TÖB 7	27.02.2014	JA	
TÖB 7	**Unitymedia NRW GmbH**	---	27.02.2014	JA	
TÖB 8	**Westnetz GmbH, Technischer Assetsupport****	TÖB 11	03.03.2014		NEIN
TÖB 9	**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, ländliche Entwicklung, Bodenordnung****	TÖB 20	06.03.2014		NEIN
TÖB 10	**Erftverband***	TÖB 14	07.03.2014	JA	
TÖB 11	**LANUV NRW****	---	12.03.2014	JA	
TÖB 12	**RWE, Liegenschaften***	---	13.03.2014	JA	
TÖB 13	**E-Plus-Gruppe***	TÖB 2-1 und 2-2	13.03.2014	JA	
TÖB 14	**Wehrverwaltung**	TÖB 28-1 und 28-2	14.03.2014	JA	
TÖB 15	**Westnetz GmbH, Netzplanung***	TÖB 12	14.03.2014	JA	
TÖB 16	**RRP Rotterdam-Rijn Pijpleiding***	TÖB 10	19.03.2014	JA	
TÖB 17	**Landesbetrieb Straßenbau NRW, Straßen NRW***	TÖB 16	21.03.2014	JA	
TÖB 18	**Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW***	TÖB 18	24.03.2014		NEIN
TÖB 19	**LVR Bodendenkmalpflege**	TÖB 25	25.03.2014	JA	

TÖB 20	**IHK Köln***	TÖB 23	25.03.2014		NEIN
TÖB 21	**Kirchenkreis Jülich**	---	25.03.2014	JA	
TÖB 22	**RWE Service GmbH, Koordination, Flächenentwicklung****	---	26.03.2014		NEIN
TÖB 23	**Deutscher Wetterdienst****	---	27.03.2014		NEIN
TÖB 24	**Kreis Düren****	---	27.03.2014		NEIN
TÖB 25	**RLV Rheinland**	---	28.03.2014	JA	
TÖB 26	**BUND***	---	28.03.2014	JA	
TÖB 27	**Bezirksregierung Köln, Dezernat 54***	TÖB 21	31.03.2014		NEIN
TÖB 28	**Zweckverband Naturpark****	TÖB 26	31.03.2014	JA	
TÖB 29	**Rhein-Erft-Kreis***	TÖB 22	31.03.2014 und 02.04.2014	JA	
TÖB 30	**HEAL**	---	02.04.2014	JA	
TÖB 31	**Rhein-Kreis Neuss***	---	26.03.2014	JA	
TÖB 32	**Bezirksregierung Köln, Dezernat 53***	TÖB 29	09.04.2014	JA	
TÖB 33	**Westnetz, Spezialservice Strom**	TÖB 13	02.04.2014		NEIN
TÖB 34	**Kreishandwerkerschaft***	TÖB 24	11.04.2014		NEIN

Kommunen	**Stellungnahme Frühzeitiges Beteiligung**	**Schreiben vom**	**Anregungen**	
Stadt Pulheim*	Stadt Pulheim	17.03.2014	JA	
Stadt Bedburg*	Stadt Bedburg	08.04.2014	JA	

Öffentlichkeit	**Stellungnahme Frühzeitiges Beteiligung**	**Schreiben vom**	**Anregungen**	
Bürger 1	---	20.03.2014	JA	
Bürger 2*	---	24.03.2014	JA	
Bürger 3*	---	24.03.2014	JA	
Bürger 4*	---	25.03.2014	JA	
Bürger 5*	---	25.03.2014	JA	
Bürger 6	---	26.03.2014	JA	
Bürger 7*	---	28.03.2014	JA	
Bürger 8*	---	28.03.2014	JA	

Bürger 9 *	---	29.03.2014	JA	
Bürger 10*	---	29.03.2014	JA	
Bürger 11*	---	29.03.2014	JA	
Bürger 12*	---	30.04.2014	JA	
Bürger 13*	---	30.03.2014	JA	
Bürger 14*	---	30.03.2014	JA	
Bürger 15*	---	31.03.2014	JA	
Bürger 16*	---	31.03.2014	JA	
Bürger 17*	---	31.03.2014	JA	
Bürger 18*	---	31.03.2014	JA	
Bürger 19*	---	21.03.2014	JA	
Bürger 20*	Bürger 2	31.03.2014	JA	
Bürger 21*	---	02.04.2014	JA	

Weitere Stellungnahmen	**Stellungnahme Frühzeitiges Beteiligung**	**Schreiben vom**	**Anregungen**	
Weitere 1 Brandschutzdienststelle**	Weitere	31.03.2014	JA	
Weitere 2 Ortsbürgermeister, Rheidt-Hüchelhoven	---	31.03.2014	JA	

* gleiches Schreiben zum BPlan Nr. 261/Na und zur 125. FNP-Änderung
** unterschiedliches Betreff aber gleicher Inhalt bei BPlan Nr. 261/Na und 125. FNP-Änderung
ausschließlich zum BPlan Nr. 261/Na bzw. unterschiedliche Stellungnahmen zum BPlan / FNP-Änderung

Wenn sich Stellungnahmen auf die 125. FNP-Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na gemeinsam bezogen, werden sie nachfolgend auch jeweils einheitlich wiedergegeben und sodann gemeinsam behandelt, sofern und soweit eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Flächennutzungsplanebene und Bebauungsebene nicht möglich war. Grund dafür ist, dass aufgrund der zeitlichen Parallelität von Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung Kenntnisse, die das jeweilige andere Planverfahren betreffen, im Hinblick auf ihre mögliche Entscheidungsrelevanz auch in dem jeweils anderen Verfahren Berücksichtigung finden sollen. Vor derartigen Erkenntnissen will und kann die Kreisstadt Bergheim nicht "ihre Augen verschliessen", nur weil sie evt. nicht das konkret behandelte Planverfahren betreffen.

II. Behandlung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag

1. Träger öffentlicher Belange und Verbände

TÖB 1 Evonik Industries AG	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 20.02.2014***		
an dem im Betreff näher bezeichneten Stellen verlaufen keine von uns betreuten Fernleitungen. Wir antworten als Rechtsnachfolger der Infracor GmbH.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 2 NetCologne GmbH	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 24.02.2014***		
auf dem von Bebauungsplan 261/NA betroffenen Gelände befinden sich keine von der NetCologne GmbH verwendeten Anlagen. Zurzeit gibt es in unserem Haus auch keine Pläne für einen Netzausbau dort. Diese Auskunft hat eine Gültigkeit von 4 Wochen.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 3 WiMee-Connect GmbH	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 24.02.2014***		
Sie haben uns in Ihrem Schreiben vom 20.02.2014 über die im Betreff genannten Bebauungsplan Nr. 261/NA informiert und um Stellungnahme gebeten. Wir gehen nicht davon aus, dass das WiMAX-Funknetz der WiMee-Connect durch ihre Vorhabe beeinträchtigt werden wird. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 4 DB Mobility Networks Logistics, Deutsche Bahn AG	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 24.02.2014***		
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Verfahren: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken bezüglich der oben genannten Bauleitplanung.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 5 Vodafone GmbH, Region West	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 26.02.2014***		
wir bedanken uns für Ihre Leitungsanfrage. In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: x Vodafone GmbH (ehemals ISIS / Arcor/AG & Co. KG) x Vodafone-Glasfaserkabel in gemieteten Rohrtrassen fremder Versorgungsträger.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 6 Amprion GmbH	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 27.02.2014***		
mit Schreiben vom 06.09.2012 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Ergänzend zu dieser Stellungnahme teilen wir Ihnen mit, dass auch im Bereich der jetzt festgesetzten externen Ausgleichsmaßnahmen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens verlaufen. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der nun eingereichten Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.	Auch im Rahmen der Stellungnahme vom 06.09.2012 wurde keine Betroffenheit festgestellt (vgl. TÖB 7 der Synopse zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren). Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass andere Leitungsträger betroffen sein könnten und diese zu beteiligen sind. Eine Beteiligung der Leitungsträger ist sowohl frühzeitig als auch im Rahmen der Offenlage erfolgt, so dass den Anregungen Rechnung getragen wurde.	Den Anregungen ist entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung bereits Rechnung getragen. An der Aufstellung des Bebauungsplans wird festgehalten.

TÖB 6 Amprion GmbH	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.		

TÖB 7 Unitymedia NRW GmbH	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 27.02.2014***		
vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Unitymedia NRW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. *Anlagen:* *Kabelschutzanweisung* *Nutzungsbedingungen*	Die Kabelschutzanweisungen werden, entsprechend der bereits vorliegenden Anweisungen der anderen Leitungsträger, in die Verfahrensunterlagen aufgenommen, um sie zur Einsichtnahme bereithalten zu können. Da ein Lageplan auch nach nochmaliger Nachfrage nicht zur Verfügung gestellt wurde und auch telefonisch keine Auskünfte über den Verlauf von möglichen Leitungen gegeben werden konnten, ist entsprechend dem Schreiben vom 22.04.2014 der Unitymedia im Rahmen des Planvollzugs seitens des jeweiligen Vorhabenträgers eine Abfrage vorzunehmen.	Den Anregungen wird entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 22.04.2014***		
vielen Dank für Ihre Informationen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Unitymedia Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite http://www.unitymedia.de/geschaeftskunden/service/planauskunft.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/111 1140 (10 Euro pro Abruf) an. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Ein Hinweis auf rechtzeitige Abstimmung mit Leitungsträgern ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Auf Teil A, Kap. III.6.10 der Begründung sowie den textlichen Festsetzungen (Nummer II.10) kann verwiesen werden.	Den Anregungen ist entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung bereits Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 8 Westnetz GmbH, Technischer Assetsupport	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 03.03.2014***		
mit Ihrem Schreiben vom 20. Februar 2014 teilen Sie uns unter Beifügung von Planunterlagen die o. g. Maßnahme mit. ☒ Durch die o. g. Maßnahme werden keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH betroffen. □ Wir bitten Sie, künftig, hinsichtlich der Westnetz-Stromnetze, nur noch unsere Fachabteilung DRW-S-LK (gleiche Adresse) zu beteiligen. □ Innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen unseres Unternehmens. □ TOEB-Beteiligungen per E-Mail bitte zukünftig an: (auskunft.gas@westnetz.de). □ Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 9 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* **vom 06.03.2014**		
es bestehen seitens der von mir zu vertretenden Belange der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung keine Bedenken gegen die Planungen. Es befinden sich im Planungsraum weder laufende noch geplante Flurbereinigungsverfahren.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 10 Erftverband, Abt. Technische Dienste	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 07.02.2014***		
Abwässer, die über den öffentlichen Kanal zur Kläranlage Auenheim geleitet werden, sind hinsichtlich Mengen und Qualitäten mit dem Erftverband abzustimmen (s. auch Stellungnahme vom 18.02.2012). Ansprechpartner ist XXXXX, Abteilung A2 – Planen und Bauen, Tel.-Nr.: 02271/88-1124. Des Weiteren bestehen gegen die Offenlage der v. g. Bauleitplanungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Wie bereits im Zusammenhang mit der Behandlung der Stellungnahme des Erftverbandes vom 18.02.2012 dargelegt, können die Mengen und Qualitäten der anfallenden Abwässer zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans noch nicht beziffert werden. Vom künftigen Vorhabenträger ist daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, in Abstimmung mit dem Erftverband, ein Entwässerungskonzept zu erarbeiten, wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Be-	Den Anregungen ist entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung bereits Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 10 Erftverband, Abt. Technische Dienste	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	gründung Teil A, Kap. III.4.5.2 und 6.11) dargestellt. Auch in den textlichen Festsetzungen ist ein entsprechender Hinweis bereits aufgenommen (vgl. Nummer II.11). Im Übrigen kann bezüglich der im frühzeitigen Beteiligungsverfahren durch den Erftverband vorgetragenen Anregungen auf die entsprechenden Erläuterungen der Verwaltung verwiesen werden (vgl. TÖB 14 der Synopse zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren). Diese werden nach erneuter Prüfung aufrechterhalten.	

TÖB 11 LANUV NRW	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* **vom 12.03.2014**		
mit Schreiben vom 20.02.2014 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) gem. BauGB § 4 (2) am Bauleitplanverfahren und bitten um Prüfung und gegebenenfalls Stellungnahme. Aus Sicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist eine Regelbeteiligung des LANUV nicht erforderlich. Das betrifft auch Verfahren bei denen der Geltungsbereich eines Landschaftsplans einbezogen ist (vergleiche RdErl. des MUNLV III-5-606.00.11.50-0003 vom 27.02.2009). In der überwiegenden Zahl der Bauleitplanverfahren werden alle Belange, die die Aufgabenbereiche des LANUV berühren können, bereits durch die Kreise und Bezirksregierungen wahrgenommen. Bei besonderen Problemstellungen und schwierigen Sachfragen, wie z. B. bei einer möglichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Betroffenheit streng geschützter und besonders geschützter Arten, die von der zuständigen Landschaftsbehörde nicht bewältigt werden können, kann das LANUV als Fachdienststelle i. d. R. von den o. g. Behörden als auch von Städten und Gemeinden jederzeit beteiligt werden. In solchen Fällen sollten konkrete Fragen an das LANUV gerichtet werden. Hierzu sollte bei den zuständigen Behörden wie der unteren Landschaftsbehörde nachgefragt werden, ob z. B. im Zuge der FFH-VP oder der Artenschutzprüfung konkrete Fragestellungen zu schwierigen Problemstellungen vorliegen. Eine allgemeine Prüfung der Unterlagen durch das LANUV erfolgt nicht.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern. *Anmerkung:* *Aufgrund einer möglichen Betroffenheit von Schutz- und Erhaltungszielen von FFH-Gebieten erfolgte auf Anregung des Rhein-Erft-Kreises und der Bezirksregierung Köln auch eine Abstimmung mit dem LANUV. Gespräche mit dem LANUV zum Thema der FFH-Verträglichkeitsprüfung fanden am 18.12.2012, 17.6.2013 und 24.10.2013 statt. Inhaltlich wurde hierbei die Methodik der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na erörtert.*	Entfällt

TÖB 12 RWE, Liegenschaften und Umsiedlungen	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 13.03.2014***		
mit Ihrem Schreiben vom 20.02.2014 haben Sie uns über die Offenlage der beiden Vorhaben unterrichtet. Nach Prüfung des Vorhabens durch unsere möglicherweise betroffenen Fachabteilungen können wir Ihnen folgendes mitteilen. Bei den folgenden Flächen handelt es sich um Ausgleichsflächen. Bitte prüfen Sie, ob die Nichtinanspruchnahme bilanziell im landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt ist. Gemarkung Flur Flurstück Hüchelhoven 3 124/70 Hüchelhoven 3 232/78 Hüchelhoven 3 525 Hüchelhoven 3 532 *Anlage:* *Lageplan Ausgleichsflächen*	Die angeführten Flurstücke befinden sich im Eigentum von RWE Power. Sie sind Bestandteil einer Ausgleichsfläche für den Kraftwerksblock K (BoA 1) in Niederaußem. Diese Ausgleichsfläche wird durch den Ausbau des Kreisverkehrsplatzes, der entsprechend der Planfeststellungsunterlagen für die L 93n in den Bebauungsplan übernommen wurde, randlich nur in einem kleinen Bereich tangiert. Die flächenmäßige Überlappung ist im Landespflegerischen Begleitplan (SMEETS 2012a), d.h. im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist damit nicht erforderlich.	Den Anregungen ist entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung bereits Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten

TÖB 13 E-Plus Mobilfunk GmbH& Co.KG, Regionalnetwork West	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 13.03.2014***		
danke für Ihre Anfrage und die Möglichkeit, Ihnen unsere Belange mitteilen zu können. Wir haben die von Ihnen uns zugesendeten Lagepläne untersucht und festgestellt, dass Ihre ausgewiesene Fläche durch Richtfunkstrecken der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG tangiert wird. Um Ihre Planung zu weiter zu unterstützen, haben wir Ihnen einen Kartenausschnitt mit den betreffenden links an diese Email angehängt. Außerdem senden wir Ihnen eine Excel Datei mit den betreffenden Koordinaten der Links. Wir erbitten uns einen Schutzbereichsabstand von dreißig Metern links und rechts der Richtfunktrasse (Fresnelzone). *Anlagen:* *Lageplan Richtfunktrasse* *Angabe der Koordinaten*	Entsprechend den Angaben von E-Plus verläuft eine Richtfunktrasse unmittelbar über den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die zulässigen Höhen baulicher Anlagen im Bereich der Trasse liegen bei maximal 150 m (zuzüglich einer Überschreitungsmöglichkeit für technische Gebäudeteile und Dachaufbauten). Aus diesem Grund können Auswirkungen auf die Richtfunkstrecke nicht ausgeschlossen werden. Die Freihaltung eines Schutzbereichsabstands von 30 m beiderseits der Trasse von baulichen Anlagen ist nicht möglich, da das Plangebiet so klein bemessen ist, dass kaum ein räumlicher Spielraum für die Unterbringung der erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen für die Errichtung des neuen Braunkohlenkraftwerks besteht. Im Rahmen einer Abstimmung zwischen der voraussichtlichen Vorhabenträgerin (RWE Power) mit der E-Plus GmbH & Co. KG. wurde seitens der Richtfunkbetreiberin bestätigt, dass zur Vermeidung von Störungen auf den neu zu errichtenden baulichen Anlagen entsprechende technische Vorkehrungen getroffen werden können.	Den Anregungen ist entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung bereits Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 13 E-Plus Mobilfunk GmbH& Co.KG, Regionalnetwork West	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Als Lösungsmöglichkeiten kommen beispielsweise eine Verlegung der Richtfunkstrecke oder eine Mastinstallation (mit Repeater) in Betracht. Welche Maßnahmen erforderlich werden, ist rechtzeitig in Abstimmung zwischen der künftigen Vorhabenträgerin des Kraftwerks und dem Betreiber der Richtfunktrasse im Rahmen der Vorhabengenehmigung abzuklären. Wie bereits im Zusammenhang mit der Behandlung der Stellungnahmen von E-Plus (21.05.2012 und 13.09.2012) zum Vorentwurf des Bebauungsplans dargelegt, ist zur Berücksichtigung der Richtfunktrasse ein Hinweis in die textlichen Festsetzungen unter Nummer II.8 sowie in die Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.6.8) auf das Vorhandensein der Richtfunktrassen aufgenommen worden und damit der bestehende Abstimmungsbedarf zwischen dem künftigen Vorhabenträger und dem Richtfunkbetreiber (hier: E-Plus) aufgezeigt worden. Im Übrigen kann auf die entsprechenden Erläuterungen der Verwaltung zu den im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen verwiesen werden (vgl. TÖB 2-1 und 2-2 der Synopse zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren). Diese werden nach erneuter Prüfung aufrechterhalten.	

TÖB 14 Wehrverwaltung	**Erläuterungen der Verwaltung**	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme (Original Wortlaut der Rückmeldung) **vom 14.03.2014**		
mit Ihrem Schreiben vom 20.02.2014 benachrichtigen Sie mich über die erneute öffentliche Auslegung der o.a. Planung. Zu der Planung habe ich bereits am 20.04.2012 Stellung genommen. Die vorgenommenen Änderungen zur erstmaligen Beteiligung haben meinerseits zu keinem anderen Prüfergebnis geführt. Meine Stellungnahme vom 20.04.2012 in dieser Angelegenheit gilt daher vollinhaltlich weiter. **Besondere Hinweise:** Mögliche Auflagen (Kennzeichnungen der Hindernisse, Baufertigstellungsanzeigen, usw.) werden im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens geprüft und der Genehmigungsbehörde zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid mitgeteilt.	Wie bereits im Zusammenhang mit der Behandlung Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vom 20.04.2012 dargelegt, sind die besonderen Hinweise im Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Teil A, Kap. III.6.7) und den Hinweis in den textlichen Festsetzungen (vgl. Nummer II.7) kann verwiesen werden. Im Übrigen kann bezüglich der im frühzeitigen Beteiligungsverfahren durch die Wehrverwaltung vorgetragenen Anregungen auf die entsprechenden Erläuterungen der Verwaltung verwiesen werden (vgl. TÖB 28-1 und 28-2 der Synopse zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren). Diese werden nach erneuter Prüfung aufrechterhalten.	Den Anregungen ist entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung bereits Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 15 Westnetz GmbH, Netzplanung	***Erläuterungen seitens der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 18.04.2013***		
in Ihrem Schreiben vom 24.02.2014 bitten Sie uns um Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan / Flächennutzungsplan. Da sich aus unserer Sicht keine Änderungen zu unserer Stellungnahme vom Dezember 2012 zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren ergeben haben und unsere Anregungen in den Beschlussvorschlag übernommen wurden, verweisen wir auf diese. Aktuelle Planunterlagen stellen wir, wenn erforderlich, gerne zur Verfügung. Veränderungen an unseren Versorgungsnetzen sind in dem betroffenen Bereich z. Zt. nicht geplant.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 16 RRP Rotterdam-Rijn Pijpleiding	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 19.03.2014***		
die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei unterirdische, überregionale Rohölpipeline. Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündbares / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A I und dienen der Beförderung von Rohöl zur Versorgung von Großindustriebetrieben und Tanklagern. Unsere Stellungnahme, wie geschrieben am 27. September 2012 (siehe Anlage) zu den o.g. Pläne bleibt unverändert. Die vorgesehene Planung sieht vor, den Schutzstreifen unserer Fernleitung durch Braunkohlkraftwerk zu überbauen. Durch die Erweiterung des Braunkohlkraftwerkes ist einen Umlegung unserer Fernleitung zwingend erforderlich. Wir sind schon beteiligt und in Gespräch mit dem Betreiber des Braunkohlenkraftwerkes bezüglich der Leitungverlegung. Die Antragunterlagen werden nach Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) Anhang A „Antragunterlagen zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung einer Rohfernleitung“ zusammengestellt. Die Kosten der Anpassungsmaßnahmen an den Fernleitungen trägt der Veranlasser der Maßnahme. Für die Durchführung der Maßnahme ist der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.	RRP hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Anregungen zu Ihrer Leitungstrasse vorgetragen. Durch die Aufnahme entsprechender Ausführungen zur Rohölpipeline im Bebauungsplan (Begründung Teil A, Kap. III.4.5.3 sowie Nummer II.10 der textlichen Festsetzungen) sind die Belange des Leitungsträgers bereits in die Planung eingeflossen. Darüber hinaus steht die voraussichtliche künftige Kraftwerksbetreiberin (RWE Power) bereits in Kontakt mit dem RRP betreffend der Verlegung der Leitungstrasse sowie des Abschlusses eines entsprechenden Vertrages. Im Übrigen kann auf die entsprechenden Erläuterungen der Verwaltung zu der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme verwiesen werden (vgl. TÖB 10 der Synopse zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren). Diese werden nach erneuter Prüfung aufrechterhalten.	Den Anregungen ist entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung bereits Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 17 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, (Straßen NRW)	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 21.03.2014***		
gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken. Wie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben, sind vertragliche Regelungen für die Maßnahmen im Straßenraum der B 477 bzw. der L 279 zu treffen. In Ergänzung zu den Ausführungen der Bauleitplanung mache ich darauf aufmerksam, dass die Verwaltungsvereinbarungen zur Umgestaltung des Knotens B 477/ L 279/ L 93 n - incl. einer möglichen Kostenteilung zwischen der RWE und dem Landesbetrieb erfolgen. Auch die Verlegung des Rad-/ Gehweges incl. erforderlicher Querungshilfen entlang der L 279 ist zwischen der RWE und dem Landesbetrieb zu vereinbaren. Die Verlegung der Zufahrt L 279/ Betriebsgelände incl. der Abbiegespuren erfolgt im Rahmen einer - gebührenpflichtigen - Sondernutzungserlaubnis, die direkt seitens des Landesbetriebes an den Veranlasser erteilt wird. Ob und inwiefern auch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bergheim und dem Landesbetrieb zu schließen ist, ist noch abschließend zu klären. Die Herstellung der Fußgängerquerung mittels Bauwerk über die B 477 ist vertraglich zwischen der RWE und dem Landesbetrieb zu regeln. Hier ist noch zu klären in welcher Form die Herstellung, Nutzung und Unterhaltung zu geschehen hat. **Mit den Bautätigkeiten darf vor Abschluss der Vereinbarungen nicht begonnen werden.**	Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zur Umgestaltung des Knotens B 477/ L 279/ L 93n wurde bereits zwischen RWE Power und dem Landesbetrieb Straßenbau abgeschlossen. Eine Kopie dieser Vereinbarung liegt der Kreisstadt vor. Auch die übrigen Vereinbarungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau liegen den Vertragspartnern zum Satzungsbeschluss vor. Die Vereinbarungen können rechtzeitig vor Baubeginn abgeschlossen werden. Der Planvollzug ist daher nicht in Frage gestellt. Ergänzender Regelungsbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung besteht insofern nicht.	Den Anregungen ist entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung bereits Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Da in der Bauleitplanung von Werbeanlagen die Rede ist, weise ich Sie auf Folgendes hin: In Bezug auf die Errichtung von Werbeanlagen sind § 9 (6) FStrG und § 28 StrWG i. V. m. § 25 StrWG zu beachten. Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Bundes- und Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden. **Dies gilt auch für die Dauer der Bauarbeiten.**	In der Begründung zum Bebauungsplan ist bereits dargelegt, dass die Vorschriften des FStrG sowie des StrWG unbenommen der Festsetzungen des Bebauungsplans gelten. Auf die Ausführungen in der Begründung Teil A, Kap. III.4.4.1 und 5.1 wird verwiesen. Zusätzlich wird konkret in Bezug auf die Werbeanlagen in die Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 a klarstellend folgender Hinweis aufgenommen: "... entnommen werden. *Weiterhin ist in Bezug auf die Errichtung von Werbeanlagen auf § 9 Abs. 6 FStrG und § 28 StrWG i. V. m. § 25 StrWG zu verweisen. Danach sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Bundes- und Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht*	Den Anregungen wird entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung bereits Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 17 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, (Straßen NRW)	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	geblendet werden."	

TÖB 18 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 24.03.2014***		
nach hiesiger Auffassung sind die bergaufsichtlichen Belange hinreichend berücksichtigt. Aus bergbehördlicher Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.	Keine Anregungen, die eine Stellungnahme erfordern.	Entfällt

TÖB 19 LVR Bodendenkmalpflege	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 25.03.2014***		
die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des o.a. Bebauungsplanes verfügbaren Unterlagen wurden in Bezug auf die Belange des Bodendenkmalschutzes geprüft. Die Begründung nimmt das Ergebnis der Abstimmung zwischen Ihnen, dem Vorhabenträger und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege grundsätzlich in allen Einzelheiten auf. Ich habe jedoch innerhalb des Textes einige kleine Korrekturen vorgenommen, die ich Ihnen in der Anlage zur Kenntnis gebe, mit der Bitte, diese zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern bzw. zu ergänzen.	Die Ausführungen in der Begründung Teil A, Kap. III. 6.2 Denkmalschutz - Schutz des kulturellen Erbes werden unter Berücksichtigung der Änderungs-/ Ergänzungsvorschläge sowie der zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse der im Dezember 2013 und April 2014 durch das LVR vorgenommene Prospektion der Ausgleichsflächen 5 und 7, wie folgt geändert: " ... In Bezug auf die Flächen *1, 2*, 4, *5,* 6 *und 9* bestehen aus Sicht des LVR gegen die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen keine Bedenken, auch wenn nicht ausgeschlossen werden könne, dass im Untergrund Bodendenkmäler vorhanden sind. Im Bereich der Ausgleichsflächen *3*, 7 und 8 werden Pflanzmaßnahmen archäologisch begleitet werden müssen. ~~Für die übrigen externen Ausgleichsflächen (Nrn. 1, 2, 3 und 5) erfolgt durch den LVR eine Prospektion, um eine Betroffenheit auszuschließen bzw. bereits frühzeitig Maßnahmen zum Schutz von Bodendenkmälern abzustimmen.~~Im Ergebnis kann nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass im Planvollzug auch in Bezug auf die externen Ausgleichsflächen durch geeignete Maßnahmen den Belangen des Bodendenkmalschutzes Rechnung getragen werden kann. Die mit dem LVR für den Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na bereits abgestimmten Maßnahmen können nicht Gegenstand von Festsetzungen im Bebauungsplan sein, da das BauGB hierfür nicht die entsprechenden Rechtsgrundlagen bietet. Um jedoch den künftigen Vorhabenträger über das Vorhandensein von ~~(potentiellen)~~	Den Anregungen wird entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 19 LVR Bodendenkmalpflege	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Bodendenkmälern zu informieren, werden *in* der Planzeichnung die Bereiche mit den denkmalwürdigen B~~au~~*oden*denkmälern dargestellt. Zudem wurde der Hinweis aufgenommen, dass ~~voraussichtlich~~ aus Gründen des Bodendenkmalschutzes mit Nebenbestimmungen zu den Genehmigungsbescheiden im Planvollzug zu rechnen ist. *Zudem sind Bescheide nach § 29 DSchG NW zu erwarten.* Ergänzend werden nachfolgend die bereits mit dem LVR abgestimmten Maßnahmen aufgeführt, die ~~aus dessen Sicht~~ zum Schutz der Bodendenkmäler erforderlich sind. Werden diese durchgeführt, stehen die Belange des Bodendenkmalschutzes der Umsetzung des Bebauungsplans nicht entgegen: ***Allgemeine Maßnahmen*** ➢ Alle *zur Umsetzung der Planung unvermeidbaren* Erdarbeiten im Bereich der erfassten Bodendenkmäler müssen *durch eine archäologische Fachfirma* archäologisch betreut werden. *Einzelheiten zum Umgang mit den Bodendenkmälern wird durch eine Erlaubnis nach § 13 DSchG NW geregelt*. ➢ Flächen, die außerhalb der dargestellten Bodendenkmäler liegen, können vom Vorhabenträger ohne *denkmalrechtliche* Einschränkungen genutzt werden. Für im Zuge der Bauausführung angetroffene Bodendenkmäler besteht gesetzlich eine Meldepflicht *verbunden mit einem Veränderungsverbot (§§ 15, 16 DSchG NW), ggf. kommt § 29 DSchG NW zur Anwendung*, so dass diese dann je nach Erfordernis im Rahmen einer Sekundärsicherung geborgen werden können. ***Spezielle Festlegungen innerhalb des SO_{BKW} für die erkundeten Bereiche 2 (teilweise), 3 und 5 und für die Fläche 6 innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche B2*** Bei Erdarbeiten zur Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks innerhalb des SO_{BKW} im Bereich der Bodendenkmalflächen 2 (teilweise), 3 und 5 sowie zur Herstellung der Baustelleneinrichtungsfläche B2 im Bereich der Bodendenkmalfläche 6 gilt Folgendes: ➢ Vor der Baumaßnahme ist die Durchführung einer Sekundärsicherung (Archäologische Ausgrabung der Bodendenkmale) erforderlich. *Die Kosten hierfür hat der Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 DSchG NW)*. ➢ Nach Freigabe der Flächen durch das LVR kann die Umsetzung des BPlan Nr. 261/Na entsprechend den Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na erfolgen. ***Spezielle Festlegungen für die erkundeten Bereiche 1, 2 (außerhalb des SO_{BKW}), 4 und 7 innerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen B1.1, B1.2 und B2*** Bei Erdarbeiten zur Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der Bodendenkmalflächen 1, 2 (außerhalb des SO_{BKW}), 4 und 7 gilt Folgendes: ➢ Innerhalb der festgelegten Grenzen der Bodendenkmalflächen muss die Sicherung des Mutterbodens rückschreitend[11] erfolgen. *Die abgezogene Fläche darf*	

TÖB 19 LVR Bodendenkmalpflege	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	nicht mehr befahren werden. Ein Rest von ca. 10 cm Mächtigkeit des Mutterbodens muss auf dem Urgelände zum Schutz des Bodendenkmals verbleiben. ... ***Spezielle Festlegungen für den erkundeten Bereich 8 innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche B3*** Bei Erdarbeiten zur Herstellung der Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der Bodendenkmalfläche 8 gilt Folgendes: ➢ Innerhalb der festgelegten Grenzen der Bodendenkmalfläche muss die Sicherung des Mutterbodens rückschreitend erfolgen. *Die abgezogene Fläche darf nicht mehr befahren werden.* Ein Rest von ca. 10 cm Mächtigkeit des Mutterbodens muss auf dem Urgelände zum Schutz des Bodendenkmals verbleiben. ..."	
Der Umweltbericht trifft meines Erachtens keine dem Kulturgut angemessene Aussage. Hier sollte zunächst das Ergebnis der archäologischen Prospektion aufgenommen werden: Danach wurden im Plangebiet durch Begehungen, geoarchäologischen und archäologischen Sondagen mehrere Flächen ermittelt, in denen metallzeitliche bzw. römische Siedungsreste erwartet werden. Metallzeitliche Siedlungsreste sind regelmäßig nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Abfallgruben sowie der darin befindlichen zeittypischen Keramik nachweisbar. Schon wenige, bei Oberflächenbegehungen aufgesammelte Keramikfunde aus dieser Zeit lassen auf einen Siedlungsplatz schließen, da die Keramik aufgrund der Brennweise nicht sehr haltbar war und im Lauf der Zeit natürlich verwittert ist. Bei den Häusern handelte es sich in der Regel um vier, sechs, acht oder neun Pfostenbauten, die als Speicher, Stall- und Wohngebäude gedient haben. Die Häuser hatten eine Lebensdauer von etwa 2 Generationen. Wenn Ersatz nötig war, errichtete man das neue Haus nicht weit vom alten, so dass die Siedlungsflächen mehrere ha Größe einnahmen. Römische Landgüter bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben festen Wohngebäuden z.T. mit Badeanlagen wiesen Landgüter Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen auf. Die Landgüter können eine Fläche von 1-6 ha umfassen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch außerhalb der erfassten Fundkonzentrationen archäologische Funde/Befunde im Boden erhalten haben, da eine Abgrenzung der Fundplätze anhand der Oberflächenfunde grundsätz-	Der Umweltbericht zum Bebauungsplan (Teil B der Begründung) wird in Kap. 5.7.2 „Umweltmerkmale und derzeitiger Umweltzustand“ im Hinblick auf die nebenstehenden Ausführungen wie folgt ergänzt: "... mit weiterführenden denkmalpflegerischen Auflagen zu rechnen. *Metallzeitliche Siedlungsreste sind regelmäßig nur noch an den als Verfärbungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Abfallgruben sowie der darin befindlichen zeittypischen Keramik nachweisbar. Schon wenige, bei Oberflächenbegehungen aufgesammelte Keramikfunde aus dieser Zeit lassen auf einen Siedlungsplatz schließen. Bei den Häusern handelte es sich in der Regel um vier, sechs, acht oder neun Pfostenbauten, die als Speicher, Stall- und Wohngebäude gedient haben. Die Häuser hatten eine Lebensdauer von etwa zwei Generationen. Wenn Ersatz nötig war, errichtete man das neue Haus nicht weit vom alten, so dass die Siedlungsflächen mehrere ha Größe einnahmen.* *Römische Landgüter bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben festen Wohngebäuden z. T. mit Badeanlagen wiesen Landgüter Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen auf. Die Landgüter können eine Fläche von 1 bis 6 ha umfassen.* *Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch außerhalb der erfassten Fundkonzentrationen archäologische Funde/Befunde im Boden erhalten haben, da eine Abgrenzung der Fundplätze anhand der Oberflächenfunde grundsätzlich nicht abschließend möglich ist.“*	Den Anregungen wird entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 19 LVR Bodendenkmalpflege	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
lich nicht abschließend möglich ist. Bodendenkmäler sind entsprechend der Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW grundsätzlich als Bodenarchiv für kommende Generationen zur erhalten und zu sichern (§§ 3, 4, 7, 8, 11 DSchG NW), denn es entspricht dem Wesen wissenschaftlicher Forschung, dass auch ein gefestigter Erkenntnisstand jederzeit durch neue methodische oder inhaltliche Forschungsergebnisse in Frage gestellt werden kann, so dass es für diesen Fall hinreichender Anschauungsobjekte bedarf. Durch die Planumsetzung kommt es unweigerlich zu einer Zerstörungen von Teilen der hier erhaltenen Bodendenkmälern, auch wenn diese ordnungsgemäß dokumentiert und ausgegraben werden.		
Im Ergebnis ist die Planung in Bezug auf das archäologische Kulturgut mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen verbunden und dies sollte auch im Umweltbericht aufgenommen werden.	Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Kulturgüter" wird jedoch beibehalten. Denn zum einen konnten die Auswirkungen durch die Verringerung der Flächeninanspruchnahme vermindert werden. Zum anderen ist im Rahmen der Baubegleitung im Rahmen des Planvollzugs eine Verortung und Bewertung sowie die Dokumentation oder Bergung möglich, wenn entsprechende Funde festgestellt werden (vgl. hierzu auch Begründung Teil B, Kap. 5.7.6). Aus diesem Grund erscheint es auch weiterhin sachgerecht die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut "Kulturgüter" als nicht erheblich einzustufen.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Zu den Regelungen im Umgang mit den Bodendenkmälern werden ausführliche Angaben in der Begründung getroffen. Die Begründung ist die städtebauliche Rechtfertigung für die Planung, unmittelbare Rechtswirkung entfaltet diese nach meiner Kenntnis aber nicht. Von daher rege ich noch einmal an, die in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommenen Regelungen in Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt zu fixieren, bei dem das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege mitzuwirken hat. Unabhängig hiervon verweise ich auf § 29 DSchG NW.	Die Denkmalpflege einschließlich der Bodendenkmalpflege ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB ein Belang, der bei der Aufstellung von Bauleitplänen „insbesondere“ zu berücksichtigen ist. Dies erfordert im Rahmen des Planverfahrens eine hinreichende Ermittlung und Bewertung der für die konkrete Planung maßgeblichen diesbezüglichen Aspekte (vgl. § 4 a Abs. 1 BauGB) sowie eine daran anknüpfende vertretbare Abwägungsentscheidung. Dies ist, wie auch durch die Stellungnahme bestätigt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt. Darüber hinausgehende Regelungen zur Bodendenkmalpflege im städtebaulichen Vertrag sind aus Sicht der Kreisstadt auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich und zudem auch aus kompetenzrechtlichen sowie aus materiell-rechtlichen Gründen nicht aufgenommen worden. So ist aus kompetenzrechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen, dass vorhabenbezogene Entscheidungen, also insbesondere die Erteilung von Erlaubnissen und Gestattungen nach Maßgabe des Denkmalschutzgesetzes NRW (im Hinblick auf Bodendenkmäler insbesondere § 12 i.V.m. § 9 DSchG NRW) nicht der planenden Gemeinde als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe obliegen. Entsprechend hat auch das LVR in Ihren Anmerkungen zu den Ausführungen in der Begründung ergänzt, dass Bescheide nach 29 DSchG NW zu	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 19 LVR Bodendenkmalpflege	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	erwarten seien. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass Festsetzungen in einem Bebauungsplan bodenrechtlicher Natur sein müssen. Sie müssen sich also auf die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke innerhalb des Plangebiets beziehen (§ 1 Abs. 1 BauGB). Zudem müssen bei einem Bebauungsplan die Grenzen beachtet werden, die sich aus dem (grundsätzlich abschließenden) planungsrechtlichen Festsetzungskatalog in § 9 BauGB ergeben. Letzteres kann zwar in gewissem Umfang durch Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag ausgeweitet werden (z.B. im Hinblick auf Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebiets), jedoch ändert dies nichts daran, dass auch städtebauliche Verträge bodenrechtlichen Bezug haben und daher die Bodennutzung als solche betreffen müssen. Hingegen geht es dabei grundsätzlich nicht um in erster Linie handlungsbezogene Verpflichtungen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich im Planvollzug anlässlich einer konkreten Genehmigungserteilung unter Umständen zusätzliche, allerdings auch geringere Anforderungen in Betracht kommen können, als bei der Planaufstellung noch angenommen. Auch besteht die Möglichkeit, dass sich die Durchführung eines Vorhabens im Planvollzug ändert, was innerhalb der sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Begrenzungen grundsätzlich ohne weiteres möglich ist, jedoch ebenfalls abweichende Anforderungen im Hinblick auf den Bodendenkmalschutz nach sich ziehen kann. Hinzu kommt, dass die Regelungen im städtebaulichen Vertrag weder die immissionsschutzrechtlich zuständige Genehmigungsbehörde noch die zuständige Denkmalbehörde binden würden, da beide nicht Partei des zwischen der Kreisstadt Bergheim und RWE Power abzuschließenden Vertrages sind. Letztendlich ist aber auch festzuhalten, dass der städtebauliche Vertrag bereits Regelungen enthält, die auch der Bodendenkmalpflege zu Gute kommen. Es handelt sich hierbei um die Regelungen zur Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsflächen unter Ziffer VI § 2 Abs. 2 des Vertrages. Bezüglich der Einzelheiten der Regelungen wird auf den städtebaulichen Vertrag verwiesen.	

TÖB 20 IHK Industrie- und Handelskammer zu Köln	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 25.03.2014***		
im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB zur oben genannten, 125. Flächennutzungsplanänderung sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes 261/NA verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 27. September 2012, die wir Ihnen in Kopie nochmals zusenden. Wir halten an den dort genannten Punkten und Argumenten unverändert fest. Die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks begrüßt die IHK Köln ausdrücklich.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern. *Anmerkung:* *In der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme vom 27.09.2012 befürwortet die IHK das Planungsvorhaben uneingeschränkt (vgl. TÖB 23 der Synopse zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren). Anregungen zum Planungsvorhaben wurden nicht vorgetragen.*	Entfällt

TÖB 21 Kirchenkreis Jülich	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 25.03.2014***		
mit Sorge nehmen wir wahr, dass RWE weiterhin zielstrebig ein neues Kraftwerk auf bisher unbebautem Gelände in Niederaußem plant. Eine entsprechende Vorlage liegt dem Regionalrat vor. Wir haben uns wiederholt klar gegen jeden weiteren Tagebau, bzw. jedes weitere Kraftwerk ausgesprochen. Präses Beier, ehern. Superintendent des Kirchenkreises, hat bereits 1989 formuliert: *»Niemand kann sich künftig mit Entschuldigungen* aus *der Affäre ziehen. Immer, wenn der fein gesponnene Zusammenhang von Natur und Kultur angetastet wird, sind Christen nach ihrem Glauben gefragt. Christen sind also geradezu verpflichtet, sich Klarheit darüber zu verschaffen, wo die Grenzen zwischen notweniger, lebenserhaltender Technik und Ausbeutung, ja Zerstörung der naturgegebenen Zusammenhänge liegen.*« Mit dem Verschwinden ganzer Dörfer, großflächigen Umsiedlungsprogrammen und schwerwiegenden Eingriffen in die Natur hat die Bevölkerung dieser Region schon einen sehr hohen Preis gezahlt. Der wachsende Energiehunger muss ein Ende haben. Mit den Worten von Klaus Töpfer: *»Die Verschmutzung der Erdatmosphäre wird systematisch globalisiert, während der Nutzen dar*aus *privatisiert ist.* « Nach der Inbetriebnahme von BoA 1 im Kraftwerk Niederaußem und von BoA 2+3 in Neurath muss endlich Schluss sein mit dem Bau weiterer Braunkohlenkraftwerke! Die Braunkohle steht ja schon jetzt, von heute an gerechnet noch für rund 30 Jahre, als so genannte Brückentechnologie mit den heutigen Kapazitäten zur Verfügung. Der mögliche Neubau eines weiteren Kraftwerks mit fossilem Brennstoff	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Kraftwerksstandort Niederaußem geschaffen und damit einhergehend für die Kreisstadt Bergheim bedeutsame städtebauliche und umweltbezogene Zielsetzungen umgesetzt (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1). Durch den mehr als kapazitätsausgleichenden Ersatz der alten Kraftwerksblöcke (C bis F) kommt es zu einer Reduzierung des CO_2-Ausstoßes und von Luftschadstoffen. Darüber hinaus werden sich durch die Errichtung eines neuen Kraftwerks auch die Schallemissionen und die Verschattung reduzieren. Dies kommt der im Umfeld des Kraftwerks lebenden und arbeitenden Bevölkerung unmittelbar zu Gute. Im Hinblick darauf kann die Kreisstadt durch Ihre Planung eine Verbesserung der allgemeinen Wohn- und Arbeitsverhältnisse herbeiführen und darüber hinaus einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Außerdem - und dies ist nicht zu vernachlässigen - werden durch die Bereitstellung einer Fläche zur Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks die erforderlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung und damit für die Sicherung von Arbeitsplätzen insbesondere am Kraftwerksstandort in Niederaußem, aber auch in den umliegenden Tagebauen, geschaffen. Auch dieser Aspekt ist für die Kreisstadt und die hier lebende und arbeitende Bevölkerung von Bedeutung.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 21 Kirchenkreis Jülich	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Braunkohle bedeutet betriebswirtschaftlich, dass auf die Laufzeit eines Kraftwerkes gerechnet, die vorhandenen Tagebaue nicht ausreichen, das Kraftwerk mit Braunkohle zu versorgen und mindestens ein weiterer Tagebau benötigt würde. Dies würde den Kirchenkreis Jülich besonders treffen, weil alle bisherigen Tagebaue in diesem Kirchenkreis liegen, beziehungsweise tief in unseren Kirchenkreis eindringen! Würden die alten vier Blöcke C-F stillgelegt hätten wir mit den neuen Blöcken in Niederaußem noch ein 'Mehr' von rund 900 MW an Gesamtleistung gegenüber 1996 (plus 33,2 %). Um Vollauslastung der Leistungskapazität zu erreichen steht mit großer Sicherheit die Frage im Raum, wann wird der nächste Tagebau aufgefahren? Mit den Worten von Alt-Präses Alfred Buß, Evangelische Kirche von Westfalen, sagen wir: *»So lange* es *Menschen gibt, die* das *verbrauchen,* was *sie nicht brauchen, wird* es *Menschen geben, die* das *nicht haben,* was *sie brauchen. Das Klima ist ein globales, öffentliches Gut. Es gehört nicht den reichen Ländern! Auf unserer Erde reisen wir gemeinsam.* «	Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsiedlungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Braunkohletagebaue unterliegen einem gesonderten bergrechtlichen Zuslassungsverfahren und besonderen landesplanungsrechtlichen Verfahren. Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nachvollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann. Die Landesregierung hat die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für alle Tagebaue bis 2030 aktuell bestätigt. Sie hat lediglich angekündigt, für die Zeit nach 2030 eine neue Leitentscheidung zum Tagebau Garzweiler zu erarbeiten. Von einer Beendigung des Tagebaus in 2030 ist keine Rede. Eine eventuelle neue Festlegung ist anschließend im Braunkohlenplanverfahren umzusetzen. Ebenso hat sie die Abbaufelder Hambach (bis zumindest 2045 oder länger) und Inden hinsichtlich ihrer Nutzung bestätigt. Somit steht noch genügend Laufzeit zur Versorgung der Braunkohlenkraftwerke, einschließlich BoAplus, zur Verfügung. Durch die Stilllegung der Blöcke C bis F mit rund 1.200 MW elektrischer Leistung in Folge der Errichtung eines neuen Kraftwerks mit einer elektrischen Leistung von rund 1.100 MWel kommt es nicht zu einer Vergrößerung der Gesamtleistung am Kraftwerksstandort Niederaußem.	
Klimaschutzziele Die politische Entscheidung über ein schlüssiges Konzept zur Verringerung der Kohlendioxid Emissionen um 80 % zur Mitte des Jahrhunderts muss endlich beginnen. Wir haben keine Zeit mehr zu verlieren und dürfen auch keine neuen, riesigen Mengen CO_2 zusätzlich freisetzen. Im Fall des Kraftwerkes Niederaußem sind be-	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Die Belange des Klimaschutzes sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans als ein von der Planung betroffener Belang berücksichtigt und in die Abwä-	Den Anregungen ist entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung bereits Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 21 Kirchenkreis Jülich	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
reits rund 28 Mio Tonnen jährlich (2012) imitiert! Heute ist bereits erkennbar, dass wir einen Wirkungsgrad von 50 % bei den Braunkohlenkraftwerken nicht erreichen werden, wenn nicht die Abwärme zusätzlich genutzt wird. Ebenfalls wird es zu keiner Abscheidung von CO_2 kommen, weil die Ablagerung nicht sicher ist und der Transport zu solchen möglichen Orten zu gefährlich. Bereits heute leben viele Bürger im Schatten von Dampfschwaden der Kraftwerke und müssen - anders als andere - vier bis sechs Stunden auf die Sonne verzichten. Es bleibt nicht mehr viel Zeit zum Gegensteuern, um die verheerenden Auswirkungen des Klimawandels zu vermindern. Die Zeit, dass sog. 2 Grad C Ziel zu erreichen, wird immer knapper. Der Weltklimarat nennt ein Zeitfenster von 10 bis 15 Jahren! **Jetzt Handeln** Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat haben bereits ein **konkretes Konzept** gefordert, wie die jährlich anfallenden zig Millionen Tonnen CO_2 vermindert werden können. Der Regionalrat Köln stellte schon am 15.7.2007 fest, dass konventionelle Braunkohlenkraftwerke im Vergleich zu allen anderen Kraftwerken den höchsten CO_2 Ausstoß haben und forderte perspektivisch eine deutliche Reduktion der CO_2-Emissionen aus Braunkohlenkraftwerken in NRW. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass das politische Gremium ihre eigene Forderung heute nicht mehr wahrhaben will. Der Standort Niederaußem würde mit dem Zubau von **BoAplus** einen unverantwortlichen Spitzenplatz als größter deutscher CO_2Emittent wahrscheinlich für die nächsten 50 - 60 Jahre einnehmen. Wir sagen klar Nein zu einer solchen Entscheidung.	gung eingestellt worden. Auf Ebene der Europäischen Union besteht die Zielsetzung der Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 20% unter das Niveau von 1990 im EU-Klimapaket. Das europäische Emissionshandelssystem stellt sicher, dass es auch durch den Neubau von Kraftwerken nicht zu einer Erhöhung der CO_2-Emissionen kommt und die Klimaschutzziele eingehalten werden. Auch ein neues Kraftwerk kann nur innerhalb des vorgegebenen Emissionsbudgets betrieben werden. Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Nettowirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen. Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Gesichert wird dies über den städtebaulichen Vertrag, der parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erarbeitet und vor Satzungsbeschluss geschlossen wird. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduzieret werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Aus Sicht der Kreisstadt kann über die mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans verbundene, zukünftige Reduzierung der CO_2-Emissionen ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der EU, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen geleistet werden. Da für die bestehenden Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem unbefristete immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vorliegen, ist eine Einflussnahme auf eine CO_2-Reduzierung seitens der Kreisstadt ohne die vorliegende Bauleitplanung nicht möglich. Was die Kreisstadt Bergheim aber insbesondere dazu bewogen hat, die Aufstellung Bebauungsplans Nr. 261/Na und der 125. FNP-Änderung zu betreiben, ist die Aussicht die Umweltsituation für ihre Bürger zu verbessern. Durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks werden gleichzeitig die Voraussetzungen für die Stilllegung von alten Kraftwerksblöcken auf dem Bestandsgelände in Niederaußem geschaffen.	

TÖB 21 Kirchenkreis Jülich	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Dadurch wird nicht nur mit einer deutlichen Reduzierung des CO_2-Ausstoßes zu rechnen sein, sondern insbesondere auch der Luftschadstoffe. Weiterhin werden sich durch die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks auch die Schallemissionen und die Verschattung durch sichtbare Kühlturmschwaden reduzieren. Dies kommt der im Umfeld des Braunkohlenkraftwerks lebenden und arbeitenden Bevölkerung unmittelbar zu Gute. Im Hinblick darauf kann die Kreisstadt durch Ihre Planung eine Verbesserung der allgemeinen Wohn- und Arbeitsverhältnisse herbeiführen und darüber hinaus einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.	
Wir fordern, dass an allen Tagebauen und Kraftwerkstandorten umgehend die **Gesamtemissionen gemessen** werden und diese Ergebnisse bei jeder Entscheidung zu berücksichtigen sind. Bis heute gibt es für die Großtagebaue, für die Vielzahl von Schadstoffen, keine Lösung, die die Menschen vor Ort wirksam und dauerhaft vor gesundheitlichen Schäden bewahrt. Die Reinheit der Luft ist nach ROG § Abs. 2 unbedingt einzuhalten. Wird dies nicht garantiert, dann darf kein neues Kraftwerk gebaut werden und andere Kraftwerke sind beim Überschreiten der Werte abzustellen!	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Durch die vorliegenden Immissionsmessungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1) werden die Auswirkungen aller Emittenten, wie Kraftwerke und Tagebaue aber auch Verkehr und Hausbrand erfasst. In Übereinstimmung mit der 13. BImSchV werden an allen Kraftwerksstandorten die wesentlichen Emissionen kontinuierlich gemessen und die Ergebnisse an die zuständigen Behörden übermittelt. Für den Tagebau Hambach ist durch die Bezirksregierung Köln ein Luftreinhalteplan erstellt worden. Die Immissionsmessungen des LANUV belegen die Wirksamkeit der dort getroffenen Maßnahmen. Im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan werden auch die Vorbelastungen durch Luftschadstoffe betrachtet (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1). Die aktuellsten Messungen in Rheidt und Büsdorf im Zeitraum vom 01.10.2012 bis 31.03.2013 zeigen dabei, dass die Beurteilungswerte – insbesondere die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV sowie der TA Luft – für alle gemessenen Luftschadstoffe (SO_2, NO_2, CO, NH_3, PM10- und Schwermetall-Konzentration sowie Staubniederschlag u.a.) eingehalten werden. Durch die Einhaltung der maßgeblichen Beurteilungswerte sind erhebliche Beeinträchtigungen für den Menschen nicht zu befürchten. Die Gesamtbelastung der Luftschadstoffe durch die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks wird in Kap. 5.1.4.4 des Umweltberichts zum Bebauungsplan (Teil B der Begründung) ermittelt. Diese ergibt sich aus den bestehenden Vorbelastungen und der Immissionszusatzbelastungen durch ein Braunkohlenkraftwerk, prognostiziert auf Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus), das im ganzjährigen Volllastbetrieb die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionsgrenzwerte in Verbindung mit dem ebenso festgesetzten maximalen Abgasvolumenstrom ausschöpft. Bereits ohne die Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F (kon-	Den Anregungen ist entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung bereits Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 21 Kirchenkreis Jülich	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	servativer Ansatz) des Bestandskraftwerks Niederaußem können alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch die berechneten Gesamtbelastungen im Planvollzug unterschritten werden. Unter Berücksichtigung des Wegfalls der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den gesamten Kraftwerksstandort Niederaußem (Bestandskraftwerk und Musterkraftwerk BoAplus) prognostiziert. Dieser Bewertung des Umweltberichts liegt ein entsprechender Bericht zu den Immissionsbeiträgen Luftschadstoffen zugrunde (iMA/argumet 2013).	
Wir stellen fest, dass ein möglicher Bau von BoAplus ohne die volle **Nutzung der Abwärme** mittels Kraftwärmekopplung (KWK) im Verhältnis zu den auftretenden Schäden unverantwortlich ist. Das Leid der Menschen darf nicht noch vergrößert werden. Das politische Gremium des Regionalrates und die Regionalplanungsbehörde, die stellvertretend für die Landesregierung und das Landesparlament entscheiden, sind in der Pflicht, erst dann eine Bauerlaubnis zu erteilen, wenn wirklich alle Faktoren mit den entsprechenden Prüfungsergebnissen vorliegen.	Die Auskopplung von Wärme für eine Nah- oder Fernwärmeversorgung ist in dem Anlagenkonzept des der Planung zugrunde gelegten Musterkraftwerks vorgesehen und im Planvollzug auch möglich. Verfahren wie die Prozessdampfauskopplung und Wärmerückgewinnung sind zentrale Bestandteile der Wirkungsgradsteigerung dieses Anlagenkonzepts. Darüber hinaus sind anlagentechnisch weitere KWK-Potenziale insbesondere zur Niedrigtemperaturnutzung zu Heizzwecken gegeben. Diese können bei sich einstellendem Bedarf und gegebener Wirtschaftlichkeit im Planvollzug realisiert werden. Die Möglichkeit zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist durch den Bebauungsplan bereits gegeben. Dies ergibt sich daraus, dass die überbaubare Grundstücksfläche so groß bemessen ist, dass eine spätere Wärme- und Dampfauskopplung und die hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen und Infrastrukturanlagen untergebracht werden können. Zur Klarstellung werden diese Aussage sowie die nachfolgenden ergänzenden Erläuterungen in Teil A, Kap. III.4.1.1 i) der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen: *"i) Kraft-Wärme-Kopplung* *Aktuell übernehmen am Kraftwerksstandort Niederaußem die vier bestehenden 300-MW-Blöcke die Wärmelieferung von ca. 1.000.000 MWh/a in Niederaußem. Bislang nutzen die Knauf Gips KG sowie landwirtschaftliche Betriebe mit Gewächshäusern mit Hortitherm und Argotherm für Freilandbewirtschaftung die Wärmelieferung. Diese Funktion kann von dem neuen Braunkohlenkraftwerk (BoAplus) übernommen und damit auf Dauer sichergestellt werden.* *Von einer verbindlichen Festsetzung der Kraft-Wärme-Kopplung im Bebauungsplan ist bewusst abgesehen worden. Dies liegt darin begründet, dass gem. § 9 Abs. 1 Nr.*	Den Anregungen wird entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 26/Na wird festgehalten.

TÖB 21 Kirchenkreis Jülich	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	23b BauGB lediglich bauliche und technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung im Bebauungsplan festgesetzt werden können. Die Nutzung der Anlage bzw. die Betriebsweise kann dagegen nicht festgesetzt werden. Die Festsetzung einer Kraft-Wärme-Kopplung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB wäre nur dann zielführend, wenn zusätzlich ein Anschluss- und Benutzungszwang im Gemeindegebiet die Abnahme sicherstellt. Dies wiederum setzt voraus, dass eine entsprechende öffentliche Leitungsinfrastruktur vorhanden ist, die einen Anschluss von Baugrundstücken an das Wärmenetz ermöglicht. In der Kreisstadt Bergheim kann auf eine solche Infrastruktur jedoch nicht zurückgegriffen werden. Auch stehen im räumlichen Umfeld des Kraftwerks derzeit keine weiteren Wärmeabnehmer zur Verfügung. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Kraftwerk nicht von der Kreisstadt betrieben wird und insoweit eine dauerhafte Fernwärmeversorgung seitens der Kreisstadt Bergheim nicht gewährleistet werden kann. Insoweit soll es dem künftigen Kraftwerksbetreiber überlassen werden, ob er eine KWK-Technik vorsieht, um die Abwärme zu nutzen. *Gleichwohl wird die Kreisstadt ihr Mögliches tun, um auch in Zukunft die Ansiedlung von Wärmeabnehmern im räumlichen Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem zu fördern. Entsprechend hat sich auch die heutige Kraftwerksbetreiberin (RWE Power) im Rahmen des städtebaulichen Vertrags dazu verpflichtet, in geeigneten Fällen Wärme insbesondere auch an industriell-gewerbliche als auch an landwirtschaftliche Betriebe anzustreben (vgl. Teil A, Kap. III.3.3 b). "* Ebenso wird die Begründung in Teil A, Kap. III.3.3 b) entsprechend den Regelungen im städtebaulichen Vertrag (vgl. IV § 4) wie folgt ergänzt: *"Vereinbarung zur Förderung der Ansiedlung von Wärmeabnehmern* *RWE Power und die Kreisstadt verpflichten sich, - entsprechend der in den Erläuterungen zu Ziel 2 Kapitel B.3.3 Regionalplan Köln, TA Köln, zum Ausdruck kommenden Forderung – zur Ausnutzung der infolge der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 261/Na anfallenden, nutzbaren Wärme die Ansiedlung von industriell-gewerblichen und landwirtschaftlichen Wärmeabnehmern zu fördern."* Die im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführte Umweltprüfung hat ergeben, dass mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans, die in Verbindung mit der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem steht, in Bezug auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind. Durch die Erneuerung der bestehenden Kraftwerke durch eine neue effizien-	

TÖB 21 Kirchenkreis Jülich	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	tere und umweltschonendere Anlage tritt in Summe eine Entlastung aller Schutzgüter ein. Für die Kreisstadt stehen hierbei die Menschen und die menschliche Gesundheit an erster Stelle. Darüber hinaus werden sich die Entlastungen aber auch positiv auf Tiere und Pflanzen sowie letztendlich auf den Klimaschutz auswirken. Diese Ergebnisse hat der Rat der Kreisstadt in der Vergangenheit bereits mehrfach als notwendige Voraussetzung für weitere Planungen und Erneuerungen am Kraftwerksstandort Niederaußem gefordert und beschlossen. Darüber hat die Kreisstadt zahlreiche Festsetzungen getroffen, die die Einhaltung der politischen und planerischen Vorgaben und damit eine Verbesserung der Umweltsituation festschreiben und sicherstellen. Nur unter Einhaltung dieser planerischen Festsetzungen, die ergänzt sind um umweltbezogene Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag, kann das neue Braunkohlenkraftwerk realisiert werden. Die Umweltverträglichkeit eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist zunächst und unabhängig vom Umfang einer Kraftwärmekopplung aufgrund rechtlicher Regelungen zu gewährleisten. Mit der Erklärung von RWE Power die Kraftwärmekopplung auch weiterhin bei Bedarf und Wirtschaftlichkeit anzubieten und herzustellen, die im städtebaulichen Vertrag verankert ist, kann sich die Umweltverträglichkeit durch den möglichen Entfall anderswo bisher erforderlicher Brennstoffe in Summe noch weiter verbessern. Schließlich ist noch anzumerken, dass im Rahmen des Nachbarschaftsforums RWE Power bereits mehrfach über die Abwärmenutzung ihrer Kraftwerke berichtet hat. Die diesbezüglichen Unterlagen mit Daten und Fakten zur Fernwärmeversorgung sind auf der Homepage des Nachbarschaftsforums zu jedermanns Einsicht hinterlegt.	
Wir erinnern noch einmal unmissverständlich daran, dass der Betrieb von Tagebauen unmittelbar verknüpft ist mit der **großflächigen Zerstörung von Landschaft** und kostbaren Böden, mit der Zerstörung von bis zu 14 Grundwasserleitern, wie beim Tagebau Hambach, Garzweiler und Inden. Die Folge ist die zwangsweise Umsiedlung ganzer Dörfer. Die Menschen verlieren mit einer Ausnahme, Inden, ihren schönen Dorfcharakter und damit die Dorfgemeinschaft, die eine hohe Lebensqualität bedeutet. Zerstört wird unwiderruflich die hohe Baukultur, die über hunderte von Jahren gepflegt wurde. Am neuen Standort/Wohnort wird ihnen eine Siedlung als Anhang zum nahe liegenden Ort angeboten, wieder am Rand des Tagebaues. Die Folge: Lärm und Schmutz müssen sie bis zur letzten Drehung des Schaufelbaggerrades ertragen. Dies kann 20 Jahre und mehr dauern. Danach tut sich für die Menschen ein Loch von 300 - 500 m Tiefe für unbestimmte Zeit auf. Jede Lebensqualität für Generati-	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern. *Anmerkung* *Die angeführten Vorhaben (Tagebau Hambach, Garzweiler und Inden sowie die Umsiedlung aus den Orten Keyenberg, Kuckum, Borschemich u.a.) liegen nicht in der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim und entziehen sich insoweit ihrem Einflussbereich.* *Die Braunkohlenplanungen bilden eigenständige Verfahren und sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung.*	Entfällt

TÖB 21 Kirchenkreis Jülich	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
onen ist verloren! **Wir sagen auch heute Nein** zu dieser Form der sozialen Verantwortung für die betroffenen Menschen, wie wir dies bereits 1996 zum Ausdruck gebracht haben. Wir erleben dies in schmerzlicher Weise in diesen Tagen, wenn es um die Umsiedlung der Menschen aus den Orten Keyenberg, Kuckum, Borschemich u.a. geht.		
Der Regionalrat hat die Anträge von RWE, am Standort Niederaußem ein neues Braunkohlenkraftwerk zu bauen, 2003 und 2007 schon zweimal abgelehnt. Auf der Sitzung am 15.7.2007 hat der Regionalrat folgende Mindestforderungen beschlossen: - Dezentralisierung der Kraftwerksstandorte - Reduzierung der Flächeninanspruchnahme - Ein verbindlicher Zeitplan zur Stilllegung und zum Abriss der einzelnen Blöcke an den verschiedenen Standorten. Im LEP NRW, Ziel B. III. 1.23 darf ein Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist. Dies trifft in keiner Weise für das geplante BoAplus zu. Nichts ist bis heute geschehen. Ja es besteht die Gefahr, dass die Mindestforderungen wieder nicht erfüllt werden. Dies betrachten wir als eine grobe Verletzung der Willen der Menschen! **Auch deshalb sagen wir Nein für ein weiteres unnötiges Kraftwerk.** Immer wieder haben wir gefordert, dass eine Dezentralisierung der Braunkohlenkraftwerke in Frimmersdorf, Neurath und Niederaußem um der Menschen willen sein muss. Es darf keine zusätzliche Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Es gäbe an den alten Standorten nach Abriss der alten, aufzugebenden Blöcke genug Industriefläche. Aber auch diese Standorte wären - laut RWE - zu weit von den Großstädten Neuss und Düsseldorf entfernt. Wenn RWE nach wie vor einen Standort vor den Toren dieser Städte ablehnt, dann ist uns deutlich, dass ein BHKW nicht gewollt wird! Deshalb sagen wir auch Nein zu dem gewollten Neubau von BoAplus.	Den vom Regionalrat angeführten Mindestanforderungen wird durch die Planung entsprochen. So ist zunächst anzuführen, dass das Dezentralisierungsgebot nicht verletzt wird. Dies liegt darin begründet, dass für die neu hinzukommende Kraftwerkskapazität von rund 1.100 Megawatt elektrische Leistung (MWel) die Blöcke C bis F (= 1.200-MWel) stillgelegt werden. Damit wird es in der Summe sogar zu einer Verringerung der bisherig genehmigten Kraftwerkskapazität am Kraftwerksstandort Niederaußem von ursprünglich rund 3.700 MWel auf rund 3.300 MWel kommen. Im Übrigen wird durch die Zielvorgaben der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, an die die Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim anzupassen ist, sichergestellt, dass die Kapazität am Kraftwerksstandort Niederaußem nicht erhöht werden kann. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch einzuhalten. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und die im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen kann und muss in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung für den Kraftwerksstandort Niederaußem sichergestellt werden, dass eine Kapazitätserhöhung nicht erfolgt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b). Sowohl der Standort für ein neues Kraftwerk als auch der Umfang der Flächeninanspruchnahme werden bereits durch Vorgaben der Raumordnung im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans bestimmt. So wird in der 5. RPlan-Änderung der Standort des neuen Kraftwerks als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt. Diese als Kraftwerksstandort festgelegte Fläche hat eine Größe von etwa 23 ha. Eine Planung an einem neuen Standort auf der „grünen Wiese“ im Stadtgebiet von Bergheim, ohne Anschluss an den bestehenden Kraftwerksstandort, scheidet damit bereits aufgrund der Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB aus. Darüber hinaus ist eine solche Planung auch aufgrund des hohen Flächenbedarfs nicht vertretbar. Denn ohne die Möglichkeit zur Nutzung vorhandener Infrastrukturen des Bestandskraftwerks Niederaußem würde nach überschlägiger Schätzung eine Fläche von mehr als 85 ha	Den Anregungen ist entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung bereits Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 21 Kirchenkreis Jülich	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	benötigt werden, wenn das neue Kraftwerk auf der „grünen Wiese“ errichtet würde (vgl. Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan Begründung Teil B, Kap. 8.2.2). Durch die räumliche Nähe zum bestehenden Kraftwerksgelände kann umfassend auf vorhandene Infrastruktureinrichtungen zurückgegriffen werden, wodurch die Flächeninanspruchnahme entsprechend den regionalplanerischen Vorgaben minimiert werden kann. Zu hochwertigen Landschaftsstrukturen, etwa zum Gillbach, wird ein ausreichender Abstand gehalten. Durch die Bündelung einerseits und die Größe und Anordnung der Vorhabenfläche wird dem Vermeidungsgebot im hohen Maße Rechnung getragen. Die Freiflächeninanspruchnahme erfolgt insoweit flächensparend und umweltschonend. Dem angeführten Ziel B. III. 1.23 des LEP 1995 wird durch die vorliegende Bauleitplanung Rechnung getragen. Gemäß diesem Ziel darf ein Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann. Diese Voraussetzung ist für den Bebauungsplan gegeben, da eine Planung an einem neuen Standort („Grüne Wiese“) in der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim ohne Anschluss an den bestehenden Kraftwerksstandort aufgrund des höheren Flächenbedarfs und der fehlenden Möglichkeit zu Nutzung vorhandener Kraftwerksinfrastrukturen aus Sicht der Kreisstadt Bergheim ausscheidet. Auch die Nutzung des bestehenden Kraftwerksstandortes scheidet aus. Hierfür wären vom Flächenbedarf her die Fläche der beiden 150-MW-Blöcke (A und B) und die Fläche der vier 300-MW-Blöcke (C bis F) sowie deren Nebenanlagen erforderlich. Die 150-MW-Blöcke wurden am 31.12.2012 endgültig stillgelegt. Die Stilllegung der 300-MW-Blöcke sowie deren Nebenanlagen können aus Gründen der für die Energieversorgung aufrechtzuerhaltenden Verstromungskapazität allerdings erst nach Aufnahme des kommerziellen Betriebs der Neuanlage erfolgen. D.h., auf der bestehenden Kraftwerksfläche würden für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks erst dann Flächen zur Verfügung stehen, wenn die vier 300-MW-Blöcke endgültig stillgelegt und zurückgebaut würden. Darüber hinaus würde die zuvor notwendige Beräumung der Fläche derzeit daran scheitern, dass Infrastruktureinrichtungen wie Leitungen etc. gemeinsam genutzt werden und damit auch die Blöcke G und H in dieser Zeit nicht betrieben werden könnten. Auf die umfassenden Darlegungen zu den Zielen der Raumordnung in Teil A und Teil B der Begründung kann im Übrigen verwiesen werden.	

TÖB 21 Kirchenkreis Jülich	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Eine verbindliche Regelung zur Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke C bis F erfolgt im städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Kreisstadt Bergheim und der Betreiberin des Bestandskraftwerks (RWE Power) mit der Aufstellung des Bebauungsplans geschlossen wird. In diesem Vertrag wird geregelt, dass die Stilllegung der Blöcke C bis F nach Aufnahme des kommerziellen Betriebs des neuen Kraftwerks (Musterkraftwerk BoAplus) erfolgt. Der „Beginn des kommerziellen Betriebes“ ist der Zeitpunkt, ab dem Strom im Dauerbetrieb nach Beendigung des Probebetriebs in das Stromnetz eingespeist wird. Der Probebetrieb kann abgeschlossen werden, wenn nach den (letzten) sicherheitstechnischen Prüfungen durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) insbesondere die Leistungsdaten und Betriebstüchtigkeit der Anlage unter Regelbetriebsbedingungen nachgewiesen werden konnten. Damit ist der Zeitpunkt „Beginn des kommerziellen Betriebes“ hinreichend bestimmt. Eine frühere Stilllegung ist aus Gründen der Aufrechterhaltung der Verstromungskapazität nicht möglich. Der städtebauliche Vertrag beinhaltet weiterhin Regelungen zum Abriss von Anlagen. So verpflichtet sich die heutige Kraftwerksbetreiberin vertraglich dazu, auf dem Kraftwerksbestandsgelände bis spätestens 5 Jahre nach Aufnahme des kommerziellen Betriebs des geplanten Braunkohlenkraftwerks den Kamin West und die fünf im südlichen Teil des bestehenden Kraftwerks Niederaußem gelegenen Kühltürme ebenerdig zurück zu bauen. Außerdem wird der Grabenbunker unter Beibehaltung der in diesem Bereich befindlichen, für den Betrieb zukünftig weiterhin erforderlichen Band- und Gleisanlagen, zurückgebaut und verfüllt. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.3.3) sowie auf den städtebaulichen Vertrag (vgl. Nummer II "Stilllegung und Rückbau bestehender Anlagen) kann verwiesen werden.	
An keiner Stelle lesen wir etwas bei RWE von Energieeinsparung und der Steigerung der Energieproduktivität. Wir haben es als Kirche in all den Jahren nicht bei Protest und Ablehnung belassen, sondern handeln bis heute vielfältig für eine Bewahrung der Schöpfung. Wir erfassen u.a. im Kirchenkreis Jülich die Energie- und Stromdaten aller Kirchengemeinden im Kirchenkreis Jülich seit 2006. Wir können Energieeinsparungen von 20 bis 74 % vorweisen. Aktuell wurde im letzten Jahr das alte Kirchenzentrum in Heinsberg im Passiv-Haus-Standard zur City-Kirche Heinsberg, umgerüstet. Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Ökoinstitut Darmstadt. Es ist unser Ziel, eine Energieeinsparung von 90 % zu erreichen!	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt ist, soll auf der vom räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Fläche ein Braunkohlenkraftwerk errichtet werden können, das dem Stand der Technik entspricht. Ein neues Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund des zwischenzeitlich erreichten Standes der Technik den heimischen, fossilen Energieträger Braunkohle effizienter nutzen, als die bestehenden älteren Kraftwerke, die in Folge der Errichtung und Inbetriebnahme eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans am Kraftwerksstandort Niederaußem stillgelegt werden (Blöcke C bis F). Dies	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen ist entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung bereits Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 21 Kirchenkreis Jülich	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Alle Gemeinden beziehen reinen Naturstrom. Inzwischen haben wir 12 BKHW in unseren Kirchengemeinden installiert. Auf vielen Gemeindezentren haben wir Fotovoltaikanlagen installiert. Wir haben jetzt in vier Gemeinden begonnen Personen, Gemeindeglieder, zum Umweltmanagement auf der Basis "Grüner Hahn" auszubilden. **Deshalb sagen wir Nein zu einem neuen Braunkohlenkraftwerk, weil es im privaten und im industriellen Bereich noch hohe Einsparungsmöglichkeiten gibt.** Wir machen noch einmal darauf aufmerksam, dass die Brisanz der Klimaerwärmung völlig unzureichend wahrgenommen wird. Erinnert sei nur an die, zu erwartende Freisetzung großer Mengen von klimaschädlichen Gasen (CO_2 und Methan) durch das rasant zunehmende Auftauen der Permafrostböden! Wir können uns eine weitere Zunahme schädlicher Klimagase nicht mehr leisten. Je länger konsequentes Handeln durch neue Braunkohlenkraftwerke verzögert wird, desto schneller schreitet die Zerstörung voran! Ergänzend zu diesem Einspruch leiten wir Ihnen den Beschluss der Energiesynode der betroffenen Kirchenkreise weiter. **Wir hoffen, dass unser Einspruch mit klaren Begründungen Gehör findet.** *Anlage:* *Beschlusstext der Energiesynode 09/13*	wurde in der Begründung zum Bebauungsplan auch mehrfach hervorgehoben. Das Ziel der Steigerung der Energieproduktivität ist nicht zuletzt auch mit Blick auf die Begrenztheit der Verfügbarkeit von Braunkohle als Brennstoff geboten. Bezüglich der Effizienzsteigerung hat sich RWE Power bereits im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Regionalplans im Zusammenhang mit den Angaben zur Umweltprüfung gemäß § 9 ROG wie folgt geäußert: "Durch Einsatz des integrierten Feuerungskonzeptes, einer Kombination der bewährten Feuerung von Rohbraunkohle und der erstmaligen, kommerziellen Nutzung vorgetrockneter Braunkohle, wird nach Angaben der RWE Power mit BoAplus weltweit ein neuer Effizienzstandard für die Braunkohlenverstromung gesetzt und die Einsatzflexibilität von BoAplus deutlich verbessert. Ein weiterer Flexibilitätsbaustein von BoAplus ist das geplante Duo-Kesselkonzept, welches die Realisierung von zwei rund 550 MW-Kesseln vorsieht." Darüber hinausgehende Forderungen zur Energieeinsparung auf Verbraucherseite sind u.a. Gegenstand des Energiefachrechts, wie z.B. des EEWärmeG, des EEG oder der hierauf basierenden EnEV. Diese sind vom Gesetzgeber auf Bundes- oder Landesebene zu regeln und entziehen sich der kommunalen Bauleitplanung. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass zur Information und Diskussionen mit der Öffentlichkeit in der Kreisstadt Bergheim und den benachbarten Kommunen seit 2009 regelmäßig Veranstaltungen durch RWE Power stattfinden. Hierzu gehören Bügersprechstunden, Tage der offenen Tür, Vortragsreihen und das Nachbarschaftsforum. Die Veranstaltungen in Niederaußem finden überwiegend im Informationszentrum am Kraftwerk Niederaußem statt. Dort können sich die Bürger und Interessierte aus nah und fern über die mit der Braunkohlenverstromung, dem Kraftwerkserneuerungsprogramm, den Planungen am Kraftwerksstandort Niederaußem sowie im Innovationszentrum stattfindenden Aktivitäten und Vorhaben anschaulich und mit fachkundiger Betreuung informieren und austauschen. So wurden in diesem Rahmen auch über die Umsetzung des Kraftwerkserneuerungsprogramms und die damit verbundene Steigerung der Energieproduktivität informiert. So wurden von RWE Power beispielsweise bis 2001 insgesamt 26 Kraftwerksblöcke modernisiert, wodurch eine CO_2-Minderung von rund 2 Mio. Tonnen pro Jahr erreicht werden konnte. Durch die in den Bestandsanlagen installierte neue Technik (sog. „Retrofit-Maßnahmen“) ist eine effizientere Nutzung der Brennstoffenergie möglich geworden. Eine weitere Reduzierung von CO_2-Emissionen konnte vor allem durch die Errichtung hocheffizienter Braunkohlenkraftwerke (BoA1 und BoA2&3) erreicht werden und zwar um jährlich rund 9 Mio. Tonnen. Weiterhin sind seit 1996 Förderprogramme für regenerative Energien und Energie-	

TÖB 21 Kirchenkreis Jülich	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	sparmaßnahmen aufgelegt. Anfang 2008 wurde durch RWE ein zusätzliches Effizienzsteigerungsprogramm mit einer Fördersumme von 150 Mio. € gestartet. Ergänzend hierzu wurden ein Umwelttarif und ein Angebot für Ökostrom in das Angebot aufgenommen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Kreisstadt nun die Voraussetzungen das Kraftwerkserneuerungsprogramm weiter umzusetzen, indem sie eine Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks schafft, das vier ältere Blöcke ersetzen wird.	

TÖB 22 RWE Service GmbH , Koordination, Flächenentwicklung	***Erläuterungen seitens der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 26.03.2014***		
die RWE Service GmbH hat zu dem o.g. Planverfahren der Kreisstadt Bergheim "Anschlussfläche Braunkohlekraftwerk Niederhausem" keine Einwände.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 23 Deutscher Wetterdienst	***Erläuterungen seitens der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 27.03.2014***		
nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes (DWD) keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 261/NA, da kein Standort des DWD betroffen ist.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 24 Kreis Düren	***Erläuterungen seitens der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 11.04.2014***		
zum o.g. Bauleitplanverfahren wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: - Kreisentwicklung und -straßen - Umweltamt Aus Sicht der Kreisverwaltung Düren werden zum o.a. Bebauungsplan Nr. 261/NA "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" keine Belange vorgetragen.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 24 Kreis Düren	***Erläuterungen seitens der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**

TÖB 25 RLV Rhein. Landwirt. Verband	***Erläuterungen seitens der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 28.03.2014***		
zu der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Nach den vorliegenden Planungsunterlagen ist insbesondere beabsichtigt, eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche im Bereich der Grubenanschlussbahn Fabrik Fortuna Nord für den geplanten Kraftwerksbau in Anspruch zu nehmen. Obwohl im Zuge des Kraftwerkserneuerungsprogramms, für welches die planrechtlichen Grundlagen geschaffen werden sollen, innerhalb des Kraftwerkstandortes in Bergheim-Niederaußem vorhandene Kraftwerkskapazitäten stillgelegt werden, wird ein Ausgleich an anderer Stelle für diesen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht vorgesehen. Es wird daher angeregt, an anderer Stelle einen Ausgleich für diesen Verlust von Freiraumflächen zu schaffen.	Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans werden durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Braunkohlenkraftwerk" (SO_{BKW}) und der Festsetzung der Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung "Regenrückhalte-, Regenklär- und Regenversickerungsbecken" im Bebauungsplan Nr. 261/Na rund 25,8 ha nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Durch die unmittelbare Nähe zum bestehenden Kraftwerksstandort Niederaußem können Kraftwerkinfrastrukturen mit genutzt werden, wodurch die Fläche für den eigentlichen Kraftwerksneubau (SO_{BKW}) minimiert werden kann. Um ein neues Kraftwerk auf dem Bestandsgelände errichten zu können, müssten neben den bereits stillgelegten Blöcken A und B auch die noch in Betrieb befindlichen Blöcke C bis F stillgelegt werden. Die Kraftwerksblöcke C bis F werden jedoch zur Aufrechterhaltung der Verstromungskapazität benötigt, solange ein neues Kraftwerk im Bau befindlich ist. Darüber hinaus würde die zuvor notwendige Beräumung der Fläche derzeit daran scheitern, dass Infrastruktureinrichtungen wie Leitungen etc. gemeinsam genutzt werden und damit auch die Blöcke G und H in dieser Zeit nicht betrieben werden könnten. Darüber hinaus sind in der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim keine geeigneten Flächenalternativen auf bestehenden gewerblich oder industriell genutzten Flächen vorhanden, die für einen Neubau geeignet wären. Insbesondere würde hier die Möglichkeit zur Nutzung vorhandener Kraftwerksinfrastrukturen entfallen, wodurch ein Flächenbedarf von rund 85 ha für ein neues Kraftwerk entstünde. In Bezug auf die Baustelleneinrichtungsflächen wird durch die Festsetzungen des BPlan Nr. 261/Na sichergestellt, dass die für den Zeitraum der Errichtung zusätzlich erforderlichen Flächen, die in der Planzeichnung mit B1.1, B 1.2, B2 und B3 gekennzeichnet und als Sondergebiet "Baustelleneinrichtungsfläche" festgesetzt sind, nicht dauerhaft verbleiben. Die Nutzung dieser Flächen ist lediglich befristet zulässig, da diese nicht für den Betrieb des Braunkohlenkraftwerks erforderlich sind. So ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans ab dem 01.01.2022 die mit B3 gekennzeichnete Baustelleneinrichtungsfläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Damit stehen nach dem Planvollzug wieder 20,7 ha für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Die mit B1.1, B1.2 und B2 gekennzeichneten Flächen (rund 10,5 ha) dienen nach Realisierung des Vorhabens als	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 25 RLV Rhein. Landwirt. Verband	***Erläuterungen seitens der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Ausgleichsflächen und stehen nur noch teilweise für eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Darüber hinaus wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleich der durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen. Da dieser nicht vollumfänglich im Geltungsbereich des Bebauungsplans herbeigeführt werden kann, soll dazu auch auf geeignete Flächen außerhalb des Plangebiets zurückgegriffen werden. An die Maßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, sind bestimmte fachliche Anforderungen zu stellen. In der Gesamtschau können mit den gewählten landschaftspflegerischen Maßnahmen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kompensiert und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unterbunden werden. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.6.1) wird verwiesen. Bei der Auswahl der geeigneten Ausgleichsflächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurde darauf geachtet, dass intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen nur in dem aus Sicht der Kreisstadt erforderlichen Umfang beansprucht werden. So sind von den Ausgleichsmaßnahmen ca. 3,9 ha als produktionsintegrierte Maßnahmen vorgesehen, die auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Rund 1,2 ha, die 51.770 Wertpunkten entsprechen, werden mit einer Maßnahme aus einem Ökokonto ausgeglichen. Ein vollständiger Ersatz für die in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen kann nicht geschaffen werden. Diese liegt darin begründet, dass keine geeigneten Flächen in der Gemarkung zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung aller von der vorliegenden Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belangen (vgl. hierzu Begründung Teil A, Kap. IV.1) erscheint es der Kreisstadt vor allem angesichts dessen, dass sich vor allem für die im Umfeld des Kraftwerksstandortes lebende und arbeitende Bevölkerung in Folge der Umsetzung des Bebauungsplans zum Teil beachtliche Verbesserungen gegenüber der bestehenden Situation ergeben, als gerechtfertigt, die Belange der Landwirtschaft in dem verbleibenden Umfang zurückzustellen, zumal eine Existenzgefährdung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe nicht erkennbar ist. In der Gemarkung der Kreisstadt stehen noch umfangreiche Flächen für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung, so dass der Landwirtschaft auch künftig noch ausreichend nutzbarer Raum verbleibt und sich der dauerhafte Flächenverlust damit insgesamt als vertretbar darstellt.	
2. Soweit zur Zeit landwirtschaftlich genutzte Freiflächen als Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen werden, ist sicherzustellen, dass diese Flä-	Die Minimierung und Wiederherstellung der für die Errichtung des Braunkohlenkraftwerks erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen ist gleichfalls ein Anliegen	Den Anregungen ist entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung

TÖB 25 RLV Rhein. Landwirt. Verband	***Erläuterungen seitens der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
cheninanspruchnahmen auf die absolute Mindestgröße beschränkt werden sowie die betroffenen Flächen nach Fertigstellung des Bauvorhabens wieder geräumt werden und landwirtschaftlich genutzt werden können.	der Kreisstadt Bergheim. Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme wurden alternative Baustelleneinrichtungsflächen im Umfeld des neuen Kraftwerks bereits im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans geprüft. Im Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass die durch die Festsetzung der gewählten Baustelleneinrichtungsflächen die bauzeitlichen Belastungen am geringsten sind (vgl. Begründung Teil B, Kap. 8.2.3). Durch die Festsetzung der Baustelleneinrichtungsflächen werden diese räumlich begrenzt. Bezüglich der Wiederherstellung wurde neben der Befristung der Nutzung als Baustelleneinrichtungsflächen und der Festsetzung der Folgenutzungen (vgl. hierzu Begründung Teil A, Kap. III. 4.1.2) zusätzlich in den städtebaulichen Vertrag eine Regelung zur Wiederherstellung aufgenommen (vgl. VI § 2 Abs. 1 und 2). Danach ist bereits vor den festgesetzten Fristen mit dem Rückbau zu beginnen, wenn die Flächen nicht mehr benötigt werden. Außerdem gewährleistet die Regelung im städtebaulichen Vertrag, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Folgenutzungen (Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft) im Bereich der temporär zulässigen Baustelleneinrichtungsflächen ordnungsgemäß hergestellt werden.	bereits Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Mit dem Bebauungsplan soll die Grundlage zur Errichtung eines neuen Kraftwerksblockes geschaffen werden, der nach Aussagen des Kraftwerksbetreibers eine Kühlturmtechnik aufweist, welche eine sichtbare Schwadenbildung weitestgehend vermeidet. Auch wenn die Kühlturmschwaden zukünftig deutlich weniger wahrgenommen werden dürften, sind sie vorhanden. Die Auswirkungen dieser Schwaden auf das die Schwaden durchdringende Licht, die angrenzende Thermik und die in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kraftwerksstandort angebauten landwirtschaftlichen Kulturen ist nach wie vor ungeklärt. Um die möglichen Einflüsse auf die in der Nachbarschaft angebauten landwirtschaftlichen Kulturen beurteilen zu können, ist eine gutachterliche Bewertung erforderlich. 4. Darüber hinaus ist eine Verstärkung der Schattenwirkung aufgrund der Höhe des Kühlturms zu erwarten. Auch diesbezüglich liegen verlässliche Untersuchungen, welche verbindliche Aussagen über die Auswirkungen der Schattenwirkung auf die benachbarte Landwirtschaft treffen, nicht vor. Der Kraftwerksbetreiber RWE Power AG hat zwar eine Untersuchung über die möglichen Auswirkungen der Kühlturmschwaden der Braunkohlenkraftwerke in Folge Abschattung auf landwirtschaftliche Kulturen in Auftrag gegeben, deren Untersuchungsergebnisse jedoch noch nicht abschließend vorliegen. Dieses Gutachten, welches unter dem Arbeitstitel "AuK-Land" seit mehreren Jahren die Entwicklungen im Bereich des Kraftwerks-	Im Umfeld des bestehenden Kraftwerks am Kraftwerksstandort Niederaußem ergeben sich Vorbelastungen aufgrund sichtbarer Wasserdampf-Schwaden, die sich oberhalb der vorhandenen Kühltürme bilden und an klaren und teilbewölkten Tagen durch Minderung der Sonnenscheineinstrahlung im Plangebiet zu Verschattungen führen können. Zusätzlich wurden bei der Verschattung neben den Kühltürmen auch die größeren, für eine Verschattung relevanten Bauwerke, berücksichtigt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.4). Bezüglich der Frage der negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion aufgrund mikroklimatischer Veränderungen durch Verschattung, wurden von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWK NRW) in den Jahren 2005 und 2006 mögliche Auswirkungen im Rahmen des Projektes AuKLand untersucht. Darüber hinaus finden seit 2005 agrarmeteorologische Messungen an diversen Orten im Umfeld der Kraftwerke Niederaußem und Neurath statt. Im Rahmen dieser Untersuchungen konnte jedoch kein Zusammenhang zwischen der Verschattung aus Wasserdampfschwaden und den daraus resultierenden mikroklimatischen Unterschieden und dem Infektionsrisiko, dem Krankheitsverlauf in landwirtschaftlichen Kulturen oder den landwirtschaftlichen Erträgen bzw. der Qualität nachgewiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.4). Nach Auskunft von RWE Po-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 25 RLV Rhein. Landwirt. Verband	***Erläuterungen seitens der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
standortes untersucht, sollte in jedem Fall fortgeführt werden, damit belastbare Aussagen über die zu erwartenden Auswirkungen der Kühlturmschwaden der Braunkohlenkraftwerke in Folge der Abschattung und Beeinflussung der Thermik getroffen werden können.	wer sollen die agrarmeteorologischen Messungen weitergeführt werden. Zur Prognose der Verschattungseffekte durch sichtbare Schwaden und Bauwerke in Folge der Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde ein entsprechender Fachbeitrag erstellt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.8). Der Verschattungsprognose ist dabei ein sogenannter Hybridkühlturm mit einer Höhe von rund 100 m zugrunde gelegt, der deutlich niedriger ist als ein Naturzug-Nasskühlturm. Die Höhe des Hybridkühlturms wird über die im Bebauungsplan festgesetzte Höhenbeschränkung für die Teilfläche SO_{BKW}-TF2b begrenzt. Aufgrund seiner Funktionsweise ist der Schwaden bei Betrieb des Hybridkühlturms an mehr als 90% der Tagesstunden nicht sichtbar, jedoch bei geringen Temperaturen und hoher Luftfeuchte nicht vollständig vermeidbar. Im unmittelbaren Bereich des geplanten Kraftwerksstandortes kommt es zu einer Zunahme der Verschattung, resultierend aus den Gebäudeschatten der Kraftwerksanlagen. Hiervon betroffen sind primär das sonstige Sondergebiet „Braunkohlenkraftwerk“ (SO_{BKW}) sowie die unmittelbar benachbarten Ackerflächen. Für die benachbarten Ackerflächen ist mit einer Verringerung der jährlichen Sonnenscheinstunden von 1 – 5 % zu rechnen. Dies hat jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Kleinklima und damit verbunden auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Umfeld. In den Wohngebieten der angrenzenden Stadtteile Rheidt, Hüchelhoven, Oberaußem und Bedburg-Rath kommt es durch ein neues Braunkohlenkraftwerk im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zu einer zusätzlichen Verschattung und damit zu keiner Verschlechterung der Situation. Unter Berücksichtigung der zum Neubau gehörenden Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke (C bis F), die durch den städtebaulichen Vertrag geregelt werden, verbessert sich die Verschattungssituation in den angrenzenden Stadtteilen Auenheim und Niederaußem von 1 bis über 5% bezogen auf die jährlichen Sonnenscheindauer. Insofern kommt es hier bei Errichtung des neuen Kraftwerks zu einer Verbesserung der Situation. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Kreisstadt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans kein Erfordernis weitere gutachterliche Untersuchungen zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen zu veranlassen.	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 28.03.2014***		
namens des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BUND NRW) nehme ich zu o.g. Verfahren folgendermaßen Stellung bzw. erhebe ich folgende Einwendungen: Der BUND NRW lehnt die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan für das BoAplus-Kraftwerk in Niederaußem insgesamt ab. Die Planung ist weder geboten noch erforderlich. Die von einer festsetzungsgemäßen Vorhabensrealisierung ausgehenden Einwirkungen auf die Umwelt, einschließlich der im Umfeld des Kraftwerks lebenden Menschen, bewirken eine nicht zu rechtfertigende Belastung, die insbesondere die nicht mit verbindlichen Vorgaben des Umwelt- und Planungsrechts vereinbar ist. Zudem würde eine Beschlussfassung auf der vorliegenden Grundlage die Pflicht ordnungsgemäßer Abwägung verletzen: Bestehende massive städtebauliche und umweltbezogene Konflikte würden durch den Plan auf Jahrzehnte verfestigt. Da es Aufgabe der Stadt ist, diese Probleme zu lösen, kann eine im Widerspruch damit stehende, Problemlagen verschärfende Planung nicht rechtskonform beschlossen werden. Die Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe in der Nachbarschaft und den u.E. durchaus betroffenen (europäischen) Schutzgebieten wie dem Knechtstedener Wald sind bereits so hoch, dass die Planung des Kraftwerks nicht mit den Anforderungen an eine nachhaltige Stadtentwicklung sowie der Forderung nach gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und den Schutzzielen der FFH-Gebiete in Übereinstimmung zu bringen ist. Verstöße gegen die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sind ebenfalls evident. Dazu liegen Verstöße gegen das Artenschutzrecht vor. Weiterhin fehlt es nach wie vor an der Rechtfertigung für die Planung, denn sie verstößt gegen die Vorgaben der Landesplanung. Auch unter Klimaschutzgesichtspunkten ist die Planung abzulehnen. Zwar ist eine Abschaltung alter Kraftwerke vorgesehen, doch mit einem neuen Braunkohlenkraftwerk würde im Vergleich zu anderen technischen Alternativen ein spezifisch hoher Ausstoß klimaschädlicher Gase für Jahrzehnte perpetuiert. Der BUND NRW beantragt daher, die gegenständlichen Verfahren abzubrechen.	Die 125. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die damit verbundene Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na ist zur Umsetzung der mit der Planung verfolgten städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB aus nachfolgenden Gründen erforderlich. Mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks entsprechend dem der Bauleitplanung zugrunde gelegten Musterkraftwerk (BoAplus) am Kraftwerksstandort Niederaußem, das ältere Anlagen ersetzen soll, können erhebliche Verbesserungen der Umweltsituation für die im Umfeld des Kraftwerks lebende und arbeitende Bevölkerung erreicht werden. Darüber hinaus kann durch die mit der Planung bewirkte Standortsicherung ein Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen am Kraftwerksstandort in Niederaußem, den umliegenden Tagebauen sowie örtlichen und regionalen Fachbetrieben geleistet werden. Durch die Planung kommt es nicht zu einer Verfestigung städtebaulicher und umweltbezogener Konflikte sondern vielmehr zu einer Verbesserung der Umweltsituation (vgl. Begründung Teil B, Kap. 7.1), was für die einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung detailliert im Umweltbericht dargelegt wird. Die Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei werden sowohl die Vorbelastungen als auch die Auswirkungen des Neubaus eines Braunkohlenkraftwerks an sich und in Verbindung mit der Stilllegung von Bestandsanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem dargestellt. Da das für den Planvollzug geplante Braunkohlenkraftwerk die gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte einhält, kann eine Unvereinbarkeit mit dem Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung sowie gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse grundsätzlich ausgeschlossen werden. Vielmehr kommt es in Bezug auf die bestehenden Umweltbelastungen (Vorbelastungen) durch die Verringerung von Schallemissionen und Luftschadstoffen zu einer Verbesserung der Situation. Vor dem Hintergrund dieser Verbesserung der Umweltsituation in Verbindung mit den anderen städtebaulichen Zielsetzungen sowie den zu berücksichtigen öffentlichen und privaten Belangen sind sowohl die 125. Änderung des Flächennutzungsplans als auch der Bebauungsplan Nr. 261/Na Ergebnis einer gerechten Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Zur Prüfung der Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von FFH-Gebieten wurden eine eigene Prüfung durchgeführt (TÜV Nord Systems 2013). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sicher ausgeschlossen werden kann. Bezüglich eines Verstoßes gegen Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist darauf hinzuweisen, dass bereits im Vorfeld der Erarbeitung des Vorentwurfs in Abstimmungsgesprächen mit dem Erftverband sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass eine Umsetzung des Bebauungsplans aufgrund der Vorgaben der WRRL scheitern könnte. In Bezug auf das Artenschutzrecht wurde eine entsprechende Prüfung der potenziellen Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Planvollzug durchgeführt (KBFF 2013). Auf dieser Grundlage wurden zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bestimmte artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Fachbeitrag (KBFF 2013, vgl. Kap. 6 ff.), im landschaftspflegerischen Begleitplan (SMEETS 2013a, Kap. 6.2) und dem Umweltbericht (Begründung Teil B, Kap. 5.2.4.4 und 5.2.5) kann verwiesen werden. Zusammenfassend kann damit ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht ausgeschlossen werden. Betreffend die Vorgaben der Landesplanung ist festzustellen, dass sowohl die 125. Änderung des Flächennutzungsplans als auch der Bebauungsplan Nr. 261/Na dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung Rechnung tragen, wie in den folgenden Ausführungen noch detailliert dargestellt wird. Hierzu kann insbesondere auf die Ausführungen in der Begründung zum Flächennutzungsplan (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1 ff.) sowie die Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1 ff.) verwiesen werden.	
Im Einzelnen: **1. Nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Planrechtfertigung** Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Kreisstadt unter Beachtung der Oberziele der Bauleitplanung verschiedene städtebauliche und umweltbezogene Zielsetzungen (vgl. hierzu Begründung Teil A, Kap. II.1). Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet und sind im Umweltbericht dokumentiert. In der Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 7) dargestellt sind, kommt es durch die Aufstellung des Bebauungsplans überwiegend nicht zu erheb-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Diesen Anforderungen wird die Planung nicht gerecht. Die von den bestehenden Kraftwerksblöcken hervor gerufenen gravierenden städtebaulichen Konflikte in Bergheim-Niederaußem könnten nur durch eine ersatzlose Stilllegung von Altanlagen entschärft werden. Mit dem neuen Vorhaben sollen sie für die kommenden Jahrzehnte festgeschrieben werden.	lichen Umweltauswirkungen. Die verbleibenden erheblichen Auswirkungen können durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht kompensiert werden können und/oder planungsrechtlich nicht vertretbar sind, sind nicht erkennbar. Die Ergebnisse der Umweltprüfung bringen aber auch deutlich zum Ausdruck, dass es durch die mit der Aufstellung verbundenen und durch den städtebaulichen Vertrag abgesicherten Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem zur Verringerung bestehender Vorbelastungen kommen wird. Dies betrifft insbesondere die Schallimmissionen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.6) sowie die Luftschadstoffbelastungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Insofern können Belastungen, die sich aufgrund des gewachsenen Nebeneinanders von industriellen und schutzwürdigen Nutzungen im Laufe der Jahre ergeben haben, beseitigt oder gemindert werden. Eine Verschlechterung der Situation erfolgt nicht. Die Verbesserung der Umweltsituation kann hier nur durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag erreicht werden, da im Rahmen der Bauleitplanung kein Einfluss auf die bestehenden unbefristet genehmigten Kraftwerksanlagen genommen werden kann. Insofern ist die Aufstellung des Bebauungsplans aus Sicht der Kreisstadt aus städtebaulichen und umweltbezogenen Gründen im bauplanungsrechtlichen Sinne erforderlich und gerechtfertigt.	
2. Unvereinbarkeit mit dem Landesentwicklungsplan Im Rahmen der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und der Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Bergheim ist zu prüfen, ob der LEP NRW 1995 Zielvorgaben enthält, die zu beachten sind. Darüber hinaus müssen auch die zukünftigen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Entwurfs des LEP NRW betrachtet werden. Zu beiden sieht der BUND NRW erhebliche Widersprüche und Unvereinbarkeiten. Die gegenständlichen Planungsvorhaben können nicht rechtmäßig abgeschlossen werden, denn sie verstoßen gegen zwingende Ziele der Landesplanung. Die Ziele der Raumordnung haben eine stringente Bindungswirkung. Insbesondere handelt es sich um • die zeichnerische Festlegung von Standorten für die Energieerzeugung (LEP Teil B.) und • die vorrangige Inanspruchnahme schon bestehender Standorte bzw. Strukturen bei der Planung von Energieumwandlungsanlagen und Energieversorgungsnetzen (LEP Teil D. II. 2.8). Gemäß des zeichnerischen Teils des nach wie vor verbindlichen LEP 95 ist eine	Als Vorgaben der Landesplanung wurden im Rahmen der Ausarbeitung des Bebauungsplans sowohl die Festlegungen des derzeit gültigen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) aus dem Jahr 1995 als auch die zukünftigen Vorgaben des in Aufstellung befindlichen Entwurfs des LEP NRW betrachtet. Die Vereinbarkeit mit den darin enthaltenen Vorgaben wird ausführlich in der Begründung des Bebauungsplans behandelt (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1 ff. und Teil B, Kap. 3.2.1). Der LEP NRW 1995 enthält für die Kreisstadt keine zielförmigen Standortfestlegungen für Kraftwerke. Es ist weder ein entsprechendes Vorranggebiet ausgewiesen, noch der sonstige Bereich mit einem Ausschluss belegt. Zielvorgaben im Sinne eines Planvorbehalts, die auf die Ebene der Regionalplanung und Flächennutzungsplanung fortwirken, liegen nicht vor. Die Festlegung von Standorten für die Energieerzeugung soll künftig gem. Kap. 10.3.-1 des Entwurfs des Landesentwicklungsplans ausschließlich durch die Regionalplanung erfolgen. Umgesetzt wird dieses zukünftige Ziel durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln. Im Rahmen dieser Änderung wird sowohl das Bestandskraftwerk als auch die Anschlussfläche (Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/Na) als Bereich für	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Standortausweisung für die Energieversorgung im Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim nicht erfolgt. Das OVG Münster hat sich im Urteil zu einem Bebauungsplan der Stadt Datteln mit dem Thema befasst (Urteil vom 3.9.2009- 10 D 121/07.NE-Randzahl 96) und kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei den zeichnerischen Darstellungen im LEP sehr wohl um bewusste Entscheidungen der Landesplanung hinsichtlich der Eignung bestimmter Standorte für Großkraftwerke handelt. „Regional- und Bauleitplanung“ (...) „müssen jedoch, um dem Anpassungsgebot zu genügen, die Vorrangplanung in den Blick nehmen und grundsätzlich das dort festgelegte Ziel verwirklichen.“ Auch im Hinblick auf das Ziel, den Flächenverbrauch im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Kraftwerken einzuschränken, gibt es Unvereinbarkeiten. Es soll ein völlig neuer Standort für ein Großkraftwerk geschaffen werde, was zu einem erheblichen Flächenverbrauch durch Energieleitungen und die hierzu notwendigen Nebenanlagen von temporär bis zu 61 Hektar führt. BoA*plus* soll auf einer Fläche errichtet werden, die bisher landwirtschaftlich genutzt ist und Freiraumfunktionen besitzt. Die Überbauung dieser Fläche läuft den Zielen des Freiraum-, Natur-, Landschafts- und Bodenschutzes entgegen. Die Inanspruchnahme einer solchen Fläche darf eigentlich nur dann erfolgen, wenn keine anderen, bereits überbauten Flächen hierfür (wieder-)genutzt werden können. Genau das ist aber im vorliegenden Fall möglich, denn RWE besitzt zumindest am Kraftwerksstandort Frimmersdorf ausreichende Flächen, die bisher schon als Kraftwerksflächen genutzt wurden und die im Zuge der anstehendenden Stilllegung der 150-MW-Blöcke Ende 2012 nicht mehr anderweitig benötigt werden. Die Behauptung von RWE, diese Flächen könnten nicht genutzt werden, weil dort im Untergrund Leitungen u. ä., die für den Betrieb der noch vorhandenen Blöcke benötigt werden, ist nicht nachvollziehbar. Desgleichen ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch der Kraftwerksstandort Niederaußem teilweise beräumt werden könnte. Da die dortigen 300 MW-Altblöcke zur Stilllegung anstehen, wäre vorrangig ein Konzept zur Umnutzung bestehender Kraftwerksflächen zu prüfen gewesen. Damit kann insgesamt keine Rede davon sein, dass die Planung sparsam mit Flächen umgeht. Der Neubau eines Kraftwerks wie das in Niederaußem geplante wäre zudem selbst bei Berücksichtigung der zeitgleichen Stilllegung von Altkraftwerksblöcken gleicher oder mehr elektrischer Leistung ein Schritt, der im eklatanten Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Landesregierung und den energiepolitischen Erfordernissen stünde. Ein solches Kraftwerk stellte keinen nennenswerten Beitrag zu dem von der Landesregierung intendierten Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung dar. Ein Kraftwerk dieses Typs passt zudem nicht in ein zukunftsfähiges Energiesystem, das vorrangig	gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt. Damit ist diese Standortfestlegung im Rahmen der 5. RPlan-Änderung maßgeblich für die Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim. Die Bauleitplanung ist diesem Ziel der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Hinsichtlich der vorrangigen Inanspruchnahme schon bestehender Standorte bzw. Strukturen ist anzumerken, dass die Bauleitplanung der Kreisstadt nur für das Gebiet der Kreisstadt Bergheim erfolgen kann. Daher scheidet eine Bauleitplanung für den Kraftwerksstandort Frimmersdorf aus. Die regionale Standortalternativenprüfung wurde bereits durch die Bezirksregierung Köln im Rahmen der 5. RPlan-Änderung (vgl. Begründung Teil B, Kap. 8.2.1) vorgenommen. Die Bezirksregierung Köln kommt dabei zu dem auch von der Kreisstadt inhaltlich mitgetragenen Ergebnis, dass sich der Kraftwerksstandort Niederaußem als eine planerisch gerechtfertigte Alternative für den Neubau eines Braunkohlenkraftwerks anbietet und daher eine sachgerechte Planungsentscheidung darstellt. Darüber hinaus ist die Kreisstadt aufgrund der Ausweisung des Standortes im Rahmen der 5. RPlan-Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln durch § 1 Abs. 4 BauGB an die erfolgte Festlegung gebunden und hat die Bauleitplanung entsprechend anzupassen. Die Prüfung der örtlichen Standortalternativen wurde im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 8.2.2). Hierbei wurde auch geprüft, inwieweit der bestehende Kraftwerksstandort für den Bau eines neuen Kraftwerks in Frage kommt. Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Inanspruchnahme des bestehenden Kraftwerksstandortes in Niederaußem für den Neubau nicht möglich ist. Denn hierzu müssten neben den bereits stillgelegten Blöcken A und B auch die noch in Betrieb befindlichen Blöcke C bis F stillgelegt werden. Die Kraftwerksblöcke C bis F werden jedoch zur Aufrechterhaltung der Verstromungskapazität benötigt, solange ein neues Kraftwerk im Bau befindlich ist. Darüber hinaus würde die zuvor notwendige Beräumung der Fläche derzeit daran scheitern, dass Infrastruktureinrichtungen wie Leitungen etc. gemeinsam genutzt werden und damit auch die Blöcke G und H in dieser Zeit nicht betrieben werden könnten. Ebenso wie der 5. RPlan-Änderung liegt der Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim das sog. Musterkraftwerk BoAplus zugrunde (vgl. Begründung, Teil A, Kap. III.3.1). Für den Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks sind insbesondere ein Kühlturm, eine Kohlenaufbereitungsanlage (WTA), ein Dampferzeugergebäude, ein Schornstein und eine Rauchgasreinigungsanlage sowie ein Maschinenhaus mit Schaltgebäude erforderlich. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben werden zukünftig zusätzlich Platzreserven für die CO_2-Abscheideanlagen und Verdichteranlagen be-	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
auf erneuerbaren Energien beruht (s. dazu Ausführungen unten).	reitgestellt. In das städtebaulichen Konzept (vgl. Begründung Teil A, Abbildung 13) sind all diese Komponenten eingeflossen. Betrachtet man dieses Konzept, wird erkennbar, dass auf der für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks zur Verfügung gestellten Fläche ausschließlich die für den Betrieb erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen kompakt untergebracht werden können. Potenziale für eine weitere Flächenreduzierung sind aus Sicht der Kreisstadt nicht erkennbar. Dabei ist hervorzuheben, dass diese Flächenbegrenzung nur möglich ist, weil auf bestehende Kraftwerksinfrastruktureinrichtungen des Kraftwerks Niederaußem zurückgegriffen werden kann. Durch die Anbindung des Musterkraftwerks BoAplus an das Bestandskraftwerk ist es möglich, die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen für Braunkohle und Kraftwerksnebenprodukte mit zu nutzen. Dies schließt die erforderliche Wasserversorgung aus der vorhandenen Wasseraufbereitungsanlage des Bestandskraftwerks ein. Auch die Nutzung der bestehenden Infrastruktur zur Kohleversorgung im Tagebau (Bunker Fortuna) reduziert den erforderlichen Flächenbedarf ebenso wie die Tatsache, dass keine zusätzlichen Gleisanlagen errichtet werden müssen. Aufgrund dieses Lagevorteils kann insoweit die Inanspruchnahme von weiteren noch naturnahen Flächen - also von Freiraum - für diese erforderlichen Anlagen kann damit vermieden werden. Würde ein Kraftwerksstandort auf der „Grünen Wiese“ ohne räumlichen Zusammenhang errichtet, würde sich ein Flächenbedarf insgesamt auf etwa 85 ha belaufen. Der Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na erfasst rund 61 ha. Davon bereits nicht landwirtschaftlich genutzt sind die bestehenden Infrastruktureinrichtungen (L 279, B 477 und GAB Fab. Fortuna-Nord). Es verbleiben insoweit noch 57 ha, die zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt werden. Wie der Flächenaufstellung in der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen ist (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.1, Tabelle 2), wird durch den Bebauungsplan eine Fläche von 24,49 ha als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Braunkohlenkraftwerk" festgesetzt. Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 können von der als Sondergebiet festgesetzten Fläche aber nur rund 22 ha für bauliche und sonstige Nutzungen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist zur Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers ein Regenrückhaltebecken herzustellen. Hierfür ist im BPlan Nr. 261/Na eine Fläche von rund 1,29 ha festgesetzt. Diese Flächen werden dauerhaft nicht mehr für eine freiraumbezogene Nutzung zur Verfügung stehen. Damit stehen nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Realisierung des Braunkohlenkraftwerks insgesamt rund 25,8 ha künftig nicht mehr für eine freiraumbezogene Nutzung zur Verfügung. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bereits heute die Fläche des ehemaligen Montageplatzes (17 ha) nicht land-	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	wirtschaftlichen genutzt wird. Wenngleich der Montageplatz nach der Errichtung von BoA1 nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche wieder hergestellt wurde, ist für diese Fläche im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nicht die Realnutzung, sondern eine landwirtschaftliche Nutzung zugrunde gelegt worden. Die Baustelleneinrichtungsflächen, die in der Planzeichnung mit B1.1, B 1.2, B2 und B3 gekennzeichnet und als Sondergebiet "Baustelleneinrichtungsfläche" festgesetzt sind, werden nur für den Zeitraum der Errichtung des neuen Kraftwerks benötigt. Die Nutzung dieser Flächen ist daher lediglich befristet zulässig. So ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans ab dem 01.01.2022 die mit B3 gekennzeichnete Baustelleneinrichtungsfläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Damit stehen nach dem Planvollzug wieder 20,7 ha für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Die mit B1.1, B1.2 und B2 gekennzeichneten Flächen (rund 10,5 ha) dienen nach Realisierung des Vorhabens als Ausgleichsflächen und stehen nur noch teilweise für eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Im Ergebnis wird aufgrund der Tatsache, dass - das Plangebiet der Standortausweisung der 5. RPlan-Änderung entspricht, - kein anderer aus Sicht der Kreisstadt besser geeigneter Standort im Gebiet der Kreisstadt, einschließlich auf der Fläche des Bestandskraftwerkes, für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks zur Verfügung steht, - die für ein Braunkohlenkraftwerk zur Verfügung gestellte Fläche auf das aus Sicht der Kreisstadt erforderliche Maß begrenzt ist, - freiraumbezogene Nutzungen auf den Baustelleneinrichtungsflächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen sind sowie - umfangreiche Maßnahmen entsprechend dem Eingriffs-Ausgleichskonzept durchgeführt werden den Belangen des Freiraum-, Natur-, Landschafts- und Bodenschutzes aus Sicht der Kreisstadt hinreichend Rechnung getragen. Wie im Weiteren noch dargelegt wird, sind die Belange des Klimaschutzes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans als ein von der Planung betroffener Belang berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt worden. Aus Sicht der Kreisstadt kann sie mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der damit verbundenen Stilllegung von Altanlagen einen Beitrag zur Umsetzung der Klimaschutzziele und auch der energiepolitischen Erfordernissen leisten. Im Hinblick auf die Möglichkeit zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung werden	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	durch die Bauleitplanung über die Bereitstellung der Flächen hierfür die Voraussetzungen zur Nutzung geschaffen. Siehe hierzu auch die Ausführungen weiter unten.	
Im Ergebnis verstößt das geplante Vorhaben gegen die textlichen Ziele des Landesentwicklungsplans NRW von 1995: • Ziel D. II.2.2.1 *Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muss erhöht werden.* Zwar soll zweifellos ein heimischer Energieträger eingesetzt werden, aus den Planungen geht aber überhaupt nicht hervor, wie der Anteil der Erneuerbaren Energien im Strommix in der Planungsregion erhöht werden soll. Die marginale Erhöhung der elektrischen Wirkungsgrade gegenüber Altkraftwerken ist als Planungsbegründung untauglich, zumal die Nachrüstung mit CCS diese relative Steigerung der Energieproduktivität sogar in ihr Gegenteil verkehren würde.	Der Bebauungsplan ist an das Ziel D. II. 2.2.1 des LEP NRW 1995 angepasst. Die zum Betrieb des Kraftwerks vorgesehene Braunkohle stellt einen heimischen Primärenergieträger dar, der zur Stromerzeugung genutzt wird. Hierzu wird im Bebauungsplan die Verwendung (mind. 90%) von Braunkohle als Brennstoff festgesetzt. Durch die Realisierung eines neuen Braunkohlenkraftwerks (Musterkraftwerk BoAplus) im Geltungsbereich des Bebauungsplans können die Energieproduktivität und die Möglichkeiten der Energieeinsparung erhöht werden, die an dem vorhandenen Bestandskraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem ausgeschöpft sind. Die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Strommix in der Planungsregion ist nicht Gegenstand dieser kommunalen Bauleitplanung. Aus Sicht der Kreisstadt stellt der mögliche Wirkungsgrad des neuen Kraftwerks auf der Basis des Musterkraftwerks BoAplus von 45% eine deutliche Steigerung des elektrischen Wirkungsgrades dar, der in Verbindung mit den städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen der Planung die Aufstellung des Bebauungsplans rechtfertigt. Der Einsatz von CCS stellt eine Option dar, die im Bebauungsplan berücksichtigt wird, indem die überbaubare Grundstücksfläche so groß bemessen ist, dass die hierfür voraussichtlich notwendigen baulichen Anlagen und Infrastrukturen untergebracht werden können. Die entsprechende Entscheidung für eine Nachrüstung mit CCS liegt insofern beim zukünftigen Kraftwerksbetreiber. Siehe hierzu auch die Ausführungen weiter unten.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
• Ziel D. II. 2.3 *Bevor neue Kraftwerke geplant werden, sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieproduktivität in vorhandenen Anlagen ausgeschöpft werden.* Ein entsprechender Nachweis, inwieweit diesem Ziel entsprochen wurde, ist nicht ersichtlich. Der obligatorische Einsatz der Braunkohlentrocknung in allen bestehenden Kraftwerken wäre z.B. durchaus geeignet, die Energieproduktivität der Altanlagen zu erhöhen.	Der Bebauungsplan ist an das Ziel D. II. 2.3 des LEP NRW 1995 angepasst. Dieser Nachweis wurde im Übrigen schon im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln erbracht. Bezüglich der Effizienzsteigerung hat sich RWE Power bereits im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Regionalplans im Zusammenhang mit den Angaben zur Umweltprüfung gemäß § 9 ROG wie folgt geäußert: "Durch Einsatz des integrierten Feuerungskonzeptes, einer Kombination der bewährten Feuerung von Rohbraunkohle und der erstmaligen, kommerziellen Nutzung vorgetrockneter Braunkohle, wird nach Angaben der RWE Power mit BoAplus weltweit ein neuer Effizienzstandard für die Braunkohlenverstromung gesetzt und die Einsatzflexibilität von BoAplus deutlich verbessert. Ein weiterer Flexibilitätsbau-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	stein von BoAplus ist das geplante Duo-Kesselkonzept, welches die Realisierung von zwei rund 550 MW-Kesseln vorsieht." Darüber hinausgehende Forderungen zur Energieeinsparung auf Verbraucherseite sind u.a. Gegenstand des Energiefachrechts, wie z.B. des EEWärmeG, des EEG oder der hierauf basierenden EnEV. Diese sind vom Gesetzgeber auf Bundes- oder Landesebene zu regeln und entziehen sich der kommunalen Bauleitplanung. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass zur Information und Diskussionen mit der Öffentlichkeit in der Kreisstadt Bergheim und den benachbarten Kommunen seit 2009 regelmäßig Veranstaltungen durch RWE Power stattfinden. Hierzu gehören Bürgersprechstunden, Tage der offenen Tür, Vortragsreihen und das Nachbarschaftsforum. Die Veranstaltungen in Niederaußem finden überwiegend im Informationszentrum am Kraftwerk Niederaußem statt. Dort können sich die Bürger und Interessierte aus nah und fern über die mit der Braunkohlenverstromung, dem Kraftwerkserneuerungsprogramm, den Planungen am Kraftwerksstandort Niederaußem sowie im Innovationszentrum stattfindenden Aktivitäten und Vorhaben anschaulich und mit fachkundiger Betreuung informieren und austauschen. In diesem Rahmen auch über die Umsetzung des Kraftwerkserneuerungsprogramms und die damit verbundene Steigerung der Energieproduktivität informiert. So wurden von RWE Power beispielsweise bis 2001 insgesamt 26 Kraftwerksblöcke modernisiert, wodurch eine CO_2-Minderung von rund 2 Mio. Tonnen pro Jahr erreicht werden konnte. Durch die in den Bestandsanlagen installierte neue Technik (sog. "Retrofit-Maßnahmen") ist eine effizientere Nutzung der Brennstoffenergie möglich geworden. Eine weitere Reduzierung von CO_2-Emissionen konnte vor allem durch die Errichtung hocheffizienter Braunkohlenkraftwerke (BoA1 und BoA2&3) erreicht werden und zwar um jährlich rund 9 Mio. Tonnen. Weiterhin sind seid 1996 Förderprogramme für regenerative Energien und Energiesparmaßnahmen aufgelegt. Anfang 2008 wurde durch RWE ein zusätzliches Effizienzsteigerungsprogramm mit einer Fördersumme von 150 Mio. € gestartet. Ergänzend hierzu wurden ein Umwelttarif und ein Angebot für Ökostrom in das Angebot aufgenommen Mit der Aufstellung des Bebauungsplans schafft die Kreisstadt nun die Voraussetzungen das Kraftwerkserneuerungsprogramm weiter umzusetzen, indem sie eine Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks schafft und damit die Stilllegung der vier Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem ermöglicht. Durch die Realisierung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans können insoweit die Energieproduktivität und die Möglichkeiten der Energieeinsparung erhöht werden.	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Auf die unbefristet genehmigten Anlagen des Bestandskraftwerks kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung kein Einfluss genommen werden.	
• D II. 2.4 *Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (...) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. ... Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.* Neue Braunkohlenkraftwerke werden in einem zunehmend von erneuerbaren Energien getragenen Energiesystem nicht mehr benötigt. Das geplante Vorhaben kann wegen seiner technisch bedingten Nachteile nur unvollkommen als Anlage zur flexiblen Abdeckung auftretender Lastschwankungen eingesetzt werden und leistet damit keinen Beitrag zur Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten erneuerbarer Energien. Zudem folgt aus dem "Ziel" D.II.2.4 LEP und den Vorbemerkungen und Erläuterungen, dass bei der künftigen Energieversorgung der CO_2-Problematik in herausgehobener Weise Rechnung zu tragen ist. Die Vorgaben der Landesplanung zielen angesichts dessen auf eine drastische Reduktion von Treibhausgasen. Eine solche ist mit den Planungen jedoch nicht sichergestellt.	Der Bebauungsplan ist an das Ziel D. II. 2.4 des LEP NRW 1995 angepasst. Wie bereits oben dargestellt, liegt dem Anlagenkonzept des Musterkraftwerks (BoAplus) ein dem Stand der Technik entsprechendes Feuerungskonzept zugrunde, das eine große Flexibilität des Kraftwerksbetriebs ermöglicht und damit den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich besser unterstützen kann, als dies bei den stillzulegenden Kraftwerksblöcken bislang der Fall ist. Durch die Realisierung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans können damit die Energieproduktivität und die Möglichkeiten der Energieeinsparung erhöht werden, die an dem vorhandenen Bestandskraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem ausgeschöpft sind. Die Einstellung des besonderen Landesinteresses an einer Nutzung erneuerbarer Energien, das bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen ist, bezieht sich auf die Festlegung von "Bereichen mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien", soweit konkurrierende Nutzungen sich auf dieselbe Fläche beziehen. Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans aus Sicht der Kreisstadt nicht auf eine in diesem Sinne besonders geeignete Fläche bezieht, kommt es zu keiner Nutzungskonkurrenz, die dazu führen müsste, von der hier verfolgten Planung abzusehen. Mit der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans geht unmittelbar eine CO_2-Reduzierung einher. Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300-MW-Blöcke (C bis F) stillgelegt. Gesichert wird dies über den städtebaulichen Vertrag, der parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erarbeitet und vor Satzungsbeschluss geschlossen wird. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung wird der Betrieb des im Planvollzug realisierten Kraftwerks deutlich geringere CO_2-Emissionen verursachen als die stillzulegenden vier 300-MW-Blöcke. So kann sich z.B. der CO_2-Ausstoß am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich (um bis zu 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen) reduzieren. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Siehe hierzu auch die Ausführungen weiter unten.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
• D.ll. 2.5 *Die verbrauchsnahen wirtschaftlich nutzbaren Potentiale der kombinierten Strom und Wärmeerzeugung sind zum Zwecke einer möglichst rationellen*	Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim wird dem Ziel D. II. 2.5 des LEP NRW 1995 hinreichend Rechnung getragen.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Energienutzung auszuschöpfen. Das geplante Kraftwerk ist zur Fernwärmeerzeugung systembedingt untauglich.	Die Auskopplung von Wärme für eine Nah- oder Fernwärmeversorgung ist in dem Anlagenkonzept des der Planung zugrunde gelegten Musterkraftwerks vorgesehen und im Planvollzug auch möglich. Verfahren wie die Prozessdampfauskopplung und Wärmerückgewinnung sind zentrale Bestandteile der Wirkungsgradsteigerung dieses Anlagenkonzepts. Darüber hinaus sind anlagentechnisch weitere KWK-Potenziale insbesondere zur Niedrigtemperaturnutzung zu Heizzwecken gegeben. Diese können bei sich bei einstellendem Bedarf und gegebener Wirtschaftlichkeit im Planvollzug realisiert werden. Die Möglichkeit zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist durch den Bebauungsplan bereits gegeben. Dies ergibt sich daraus, dass die überbaubare Grundstücksfläche so groß bemessen ist, dass eine spätere Wärme- und Dampfauskopplung und die hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen und Infrastrukturanlagen untergebracht werden können. Zur Klarstellung werden diese Aussage sowie die nachfolgenden ergänzenden Erläuterungen in Teil A, Kap. III.4.1.1 i) der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen: *"i) Kraft-Wärme-Kopplung* *Aktuell übernehmen am Kraftwerksstandort Niederaußem die vier bestehenden 300-MW-Blöcke die Wärmelieferung von ca. 1.000.000 MWh/a in Niederaußem. Bislang nutzen die Knauf Gips KG sowie landwirtschaftliche Betriebe mit Gewächshäusern mit Hortitherm und Argotherm für Freilandbewirtschaftung die Wärmelieferung. Diese Funktion kann von dem neuen Braunkohlenkraftwerk (BoAplus) übernommen und damit auf Dauer sichergestellt werden.* *Von einer verbindlichen Festsetzung der Kraft-Wärme-Kopplung im Bebauungsplan ist bewusst abgesehen worden. Dies liegt darin begründet, dass gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB lediglich bauliche und technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung im Bebauungsplan festgesetzt werden können. Die Nutzung der Anlage bzw. die Betriebsweise kann dagegen nicht festgesetzt werden. Die Festsetzung einer Kraft-Wärme-Kopplung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB wäre nur dann zielführend, wenn zusätzlich ein Anschluss- und Benutzungszwang im Gemeindegebiet die Abnahme sicherstellt. Dies wiederum setzt voraus, dass eine entsprechende öffentliche Leitungsinfrastruktur vorhanden ist, die einen Anschluss von Baugrundstücken an das Wärmenetz ermöglicht. In der Kreisstadt Bergheim kann auf eine solche Infrastruktur jedoch nicht zurückgegriffen werden. Auch stehen im räumlichen Umfeld des Kraftwerks derzeit keine weiteren Wärmeabnehmer zur Verfügung. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Kraftwerk nicht von der*	Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Kreisstadt betrieben wird und insoweit eine dauerhafte Fernwärmeversorgung seitens der Kreisstadt Bergheim nicht gewährleistet werden kann. Insoweit soll es dem künftigen Kraftwerksbetreiber überlassen werden, ob er eine KWK-Technik vorsieht, um die Abwärme zu nutzen. *Gleichwohl wird die Kreisstadt ihr Mögliches tun, um auch in Zukunft die Ansiedlung von Wärmeabnehmern im räumlichen Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem zu fördern. Entsprechend hat sich auch die heutige Kraftwerksbetreiberin (RWE Power) im Rahmen des städtebaulichen Vertrags dazu verpflichtet, in geeigneten Fällen Wärme insbesondere auch an industriell-gewerbliche als auch an landwirtschaftliche Betriebe anzustreben (vgl. Teil A, Kap. III.3.3 b). "* Ebenso wird die Begründung in Teil A, Kap. III.3.3 b) entsprechend den Regelungen im städtebaulichen Vertrag (vgl. IV § 4) wie folgt ergänzt: *"Vereinbarung zur Förderung der Ansiedlung von Wärmeabnehmern* *RWE Power und die Kreisstadt verpflichten sich, - entsprechend der in den Erläuterungen zu Ziel 2 Kapitel B.3.3 Regionalplan Köln, TA Köln, zum Ausdruck kommenden Forderung – zur Ausnutzung der infolge der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 261/Na anfallenden, nutzbaren Wärme die Ansiedlung von industriell-gewerblichen und landwirtschaftlichen Wärmeabnehmern zu fördern."* Schließlich ist noch anzumerken, dass im Rahmen des Nachbarschaftsforums RWE Power bereits mehrfach über die Abwärmenutzung ihrer Kraftwerke berichtet hat. Die diesbezüglichen Unterlagen mit Daten und Fakten zur Fernwärmeversorgung sind auf der Homepage des Nachbarschaftsforums zu jedermanns Einsicht hinterlegt.	
Daneben verstößt die regionalplanerische Festlegung eines Kohlekraftwerkstandortes gegen den in § 2 Nr. 4 ROG fixierten Grundsatz, wonach den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen ist.	Die regionalplanerische Festlegung des Kohlekraftwerksstandortes ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Der BUND bestreitet zudem, dass - wie in den Begründungsentwürfen behauptet - die im Entwurf der Neufassung des LEP definierten Ziele beachtet werden. Dies gilt zum Beispiel für das in Kap. 2-3 LEP-Entwurf definierte „Ziel Siedlungsraum und Freiraum“, wonach als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der	Als Vorgaben der Raumordnung wurden auch die zukünftigen Vorgaben des in Aufstellung befindlichen Entwurfs des LEP NRW betrachtet. Die Vereinbarkeit mit den darin enthaltenen zukünftigen Vorgaben wird ausführlich in der Begründung des Bebauungsplans behandelt (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1.1 c und d), so dass darauf verwiesen werden kann.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Raumnutzung das Land in Gebiete zu unterteilen ist, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Ferner sind danach im im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten. Auch dem in Kap. 7.1-2 LEP-E definierte "Grundsatz Freiraumschutz", wonach der durch Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, Wald und Oberflächengewässer bestimmte Freiraum erhalten werden und seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden sollen, wird nicht Rechnung getragen. Eine Berücksichtigung des Erhalts der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums bei der vorliegenden raumbedeutsamen Planung ist nicht erkennbar. BoA*plus* soll auf einer Fläche errichtet werden, die bisher landwirtschaftlich genutzt ist und Freiraumfunktionen besitzt. Die Überbauung dieser Fläche läuft den Zielen des Freiraum-, Natur-, Landschafts- und Bodenschutzes entgegen. Die Inanspruchnahme einer solchen Fläche darf eigentlich nur dann erfolgen, wenn keine anderen, bereits überbauten Flächen hierfür (wieder-)genutzt werden können. Genau das ist aber im vorliegenden Fall möglich, denn RWE besitzt zumindest am Kraftwerksstandort Frimmersdorf ausreichende Flächen, die bisher schon als Kraftwerksflächen genutzt wurden und die nach der erfolgten Stilllegung der 150-MW-Blöcke Ende 2012 nicht mehr anderweitig benötigt werden. Die Behauptung von RWE, diese Flächen könnten nicht genutzt werden, weil dort im Untergrund Leitungen u. ä., die für den Betrieb der noch vorhandenen Blöcke benötigt werden, ist nicht nachvollziehbar. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum der Kraftwerksstandort Niederaußem nicht teilweise beräumt werden kann. Die diesbezüglichen Darlegungen von RWE Power sind nicht plausibel. In den vorliegenden Planentwürfen konnte somit nicht ansatzweise dargelegt werden, wie die beabsichtigte Planung, die zu einem erheblichen neuen Verbrauch bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche führt, mit diesem landesplanerischen Zielen und Grundsätzen in Einklang gebracht werden kann.	Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Entwurfs des Landesentwicklungsplans (LEP NRW 2013) entfalten als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) noch keine Bindungswirkung nach § 1 Abs. 4 BauGB, sind aber in der bauleitplanerischen Abwägung bereits zu berücksichtigen. Bei den in Aufstellung befindlichen Grundsätzen des Entwurfs LEP NRW 2013 handelt es sich hingegen nicht um sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Daher entfalten diese auch keine gesetzlich ausdrücklich vorgeschriebene Berücksichtigungspflicht im Rahmen der Bauleitplanung. Dennoch erfolgte auch eine abwägende Auseinandersetzung mit diesen im Entwurf vorliegenden Grundsätzen. Der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen liegt sowohl eine Standortalternativenprüfung auf regionaler Ebene als auch auf kommunaler Ebene zugrunde. Bei der regionalen Standortalternativenprüfung wurde bereits durch die Bezirksregierung Köln im Rahmen der 5. RPlan-Änderung festgestellt, dass der Standort Niederaußem als Alternative für den Neubau eines Braunkohlenkraftwerks planerisch gerechtfertigt ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 8.2.1). Das Ergebnis dieser regionalen Standortalternativenprüfung wurde in die Umweltprüfung auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung übernommen. Die Kreisstadt macht sich zudem diese Standortentscheidung auch als Ergebnis ihrer eigenen Bewertung zu Eigen. Darüber hinaus ist die Kreisstadt aufgrund der Ausweisung des Standortes im Rahmen der 5. RPlan-Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln durch § 1 Abs. 4 BauGB an die erfolgte Festlegung gebunden und hat die Bauleitplanung entsprechend anzupassen. Die Prüfung der örtlichen Standortalternativen wurde im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 8.2.2). Hierbei wurde auch geprüft, inwieweit der bestehende Kraftwerksstandort für den Bau eines neuen Kraftwerks in Frage kommt. Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Inanspruchnahme des bestehenden Kraftwerksstandortes in Niederaußem für den Neubau nicht möglich ist. Denn hierzu müssten neben den bereits stillgelegten Blöcken A und B auch die noch in Betrieb befindlichen Blöcke C bis F stillgelegt werden. Die Kraftwerksblöcke C bis F werden jedoch zur Aufrechterhaltung der Verstromungskapazität benötigt, solange ein neues Kraftwerk im Bau befindlich ist. Darüber hinaus würde die zuvor notwendige Beräumung der Fläche derzeit daran scheitern, dass Infrastruktureinrichtungen wie Leitungen etc. gemeinsam genutzt werden und damit auch die Blöcke G und H in dieser Zeit nicht betrieben werden könnten. Durch die Lage der Anschlussfläche in unmittelbarer Nähe zu den Bestandsanlagen des Kraftwerks Niederaußem können allerdings bestehende Kraftwerksinfrastrukturen durch ein neues Kraftwerk mit genutzt werden und somit der Flächenverbrauch minimiert werden.	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Darüber hinaus werden allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks nur temporär in Anspruch genommen und zwar für die erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen. Diese sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans nach der Errichtung bzw. Inbetriebnahme des neuen Braunkohlenkraftwerks wieder einer freiraumbezogenen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.	
Gleiches gilt - wie im Folgenden noch näher begründet werden wird - für die energie- und klimaschutzpolitischen Ziele und Grundsätze gemäß LEP-E. Dies gilt insbesondere für • Kap. 10.1-4 Ziel Kraft-Wärme-Kopplung, wonach die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen sind.	Der Bebauungsplan wird an das zukünftige Ziel D. 10.4-1 LEP NRW 2013 angepasst sein. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Möglichkeit zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im Bebauungsplan insofern berücksichtigt, als die überbaubare Grundstücksfläche so groß bemessen ist, dass eine spätere Wärme- und Dampfauskopplung und die hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen und Infrastrukturanlagen untergebracht werden können. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die entsprechenden Ausführungen weiter oben verwiesen, da sie hier entsprechend gelten.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
• Kap. 4-1 Grundsatz Klimaschutz, wonach die Raumentwicklung zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen soll, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.	Dem zukünftigen Grundsatz 4-1 LEP NRW 2013 wird Rechnung getragen. Dem zukünftigen Grundsatz Klimaschutz trägt der Bebauungsplan insbesondere durch die geringe Flächeninanspruchnahme sowie die Reduzierung der CO_2 Emissionen im Zuge des Planvollzugs Rechnung. Die Fläche für ein neues Braunkohlenkraftwerk kann durch die Möglichkeit zur Nutzung von Infrastruktureinrichtungen des bestehenden Kraftwerks Niederaußem, einschließlich der Nutzung vorhandener Netztrassen zur Energieleitung, minimiert werden, so dass die künftige Flächenversiegelung auf den aus Sicht der Kreisstadt erforderlichen Umfang begrenzt werden kann. Die Reduzierung der CO_2-Emissionen ergibt sich aus der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks in Verbindung mit der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, da in neuen Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen. In der Gesamtbilanz kommt es damit zu einer Verringerung des CO_2-Ausstoßes. Außerdem kann durch die Stilllegung älterer Kraftwerksblöcke und die Neuerrichtung eines Braunkohlenkraftwerks der vorhandene, heimische Energieträger Braunkohle effizienter genutzt werden, was dem Ressourcenschutz sowie der effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie dient.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Ohne ihre Planung kann die Kreisstadt weder Einfluss auf die effiziente Nutzung von Ressourcen nehmen noch einen Beitrag zur Reduzierung der CO_2-Emissionen leisten. Auch die sonstigen, mit der Planung verfolgen städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen könnten nicht erreicht werden.	
• Kap. 10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung, wonach in allen Teilen des Landes den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden soll, die sich am Vorrang und den Potentialen der erneuerbaren Energien orientiert und anzustreben ist, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen soweit erforderlich und mit den Klimaschutzzielen vereinbar durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.	Dem zukünftigen Grundsatz 10.1-1 LEP NRW 2013 wird Rechnung getragen. Dem zukünftigen Grundsatz der nachhaltigen Energieversorgung wird Rechnung getragen, da durch die Aufstellung des Bebauungsplans die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Kraftwerksstandort Niederaußem geschaffen werden. Wie bereits oben dargestellt, liegt dem Anlagenkonzept des Musterkraftwerks (BoAplus) ein dem Stand der Technik entsprechendes Feuerungskonzept zugrunde, das eine große Flexibilität des Kraftwerksbetriebs ermöglicht und damit den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich besser unterstützen kann, als dies bei den stillzulegenden Kraftwerksblöcken bislang der Fall ist. Die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks, die darüber hinaus auch in Übereinstimmung mit dem zwischen der Landesregierung NRW und RWE Power vereinbarten Kraftwerkerneuerungsprogramm steht, ist daher mit den Klimaschutzzielen des Landes Nordrhein-Westfalen vereinbar (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.1.2). Auch entspricht der gewählte Kraftwerksstandort den Zielvorgaben der 5. RPlan-Änderung. Flächen, die vorrangig für die Unterbringung erneuerbarer Energien vorbehalten sind, werden nicht in Anspruch genommen.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
• Kap. 10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung, wonach die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen sind.	Dem zukünftigen Grundsatz 10.1-2 LEP NRW 2013 wird Rechnung getragen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Kraftwerksstandort Niederaußem geschaffen. Hierdurch kann der heimische Energieträger Braunkohle effizienter genutzt werden als in bestehenden älteren Kraftwerken, die in Verbindung mit der Errichtung und Inbetriebnahme eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans stillgelegt werden (Blöcke C bis F). Damit kann auch ein Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz geleistet werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.1.2). Der Aspekt der Erhöhung der Energieeffizienz wurde bereits oben erörtert. Um Wiederholungen zu vermeiden wird insoweit auf die Ausführungen weiter oben verwiesen, da sie hier entsprechend gelten.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
• Kap. 10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte, wonach regionalplanerisch neu festzulegende Standorte einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent haben oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen sollen.	Dem zukünftigen Grundsatz 10.3-2 des LEP NRW 2013 wird Rechnung getragen. Das der Bauleitplanung zugrunde gelegte Musterkraftwerk (BoAplus) kann unter Berücksichtigung des heutigen Standes der Technik einen Nettowirkungsgrad von mehr als 45 % erreichen. Dieser bleibt damit zwar hinter dem gemäß dem zukünftigen Grundsatz 10.3-2 anzustrebenden Mindestwirkungsgrad von 58 % zurück. Müsste diese Vorgabe strikt eingehalten werden, würde dies bedeuten, dass die Errichtung von neuen Braunkohlenkraftwerken zur Nutzung des heimischen Energieträgers Braunkohle in Nordrhein-Westfalen faktisch ausgeschlossen ist. Dies würde wiederum die Umsetzung des speziell die Braunkohlenkraftwerke betreffenden, mit der Landesregierung NRW parallel zum LEP NRW vereinbarten Kraftwerkserneuerungsprogramms unmöglich machen. Gerade durch den Ersatz von weniger effizienten älteren Anlagen durch neue Braunkohlenkraftwerke, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, kann ein Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz einerseits und der Reduzierung des CO_2-Ausstoßes andererseits geleistet werden. Durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann in Verbindung mit der im städtebaulichen Vertrag geregelten Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem eben dieser geforderte Beitrag der Reduzierung des CO_2-Ausstoßes sowie der Verbesserung der Energieeffizienz geleistet werden. Vor diesem Hintergrund sowie den mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks verbundenen z.T. erheblichen Verbesserung der Umweltsituation ist nach Auffassung der Kreisstadt eine Abweichung von diesem zukünftigen, der Abwägung zugänglichen Grundsatz nicht nur vertretbar, sondern gerechtfertigt. Zusätzlich ist anzumerken, dass sich der zukünftige Grundsatz 10.3-2 ausschließlich auf neue, im Regionalplan noch festzulegende Kraftwerksstandorte bezieht. Die Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim - sowohl die 125. FNP-Änderung als auch der BPlan Nr. 261/Na - beruht auf der regionalplanerischen Ausweisung des Standortes als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbestimmung "Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe". Da diese Festlegung bereits mit der 5. RPlan-Änderung rechtswirksam erfolgt ist, handelt es sich bei der regionalplanerischen Standortfestlegung um einen bereits vorhandenen Standort, der von diesem zukünftigen, der Abwägung zugänglichen Grundsatz des Entwurfs des LEP NRW 2013 nicht erfasst wird. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Möglichkeit zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im Bebauungsplan berücksichtig. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die entsprechenden Ausführungen weiter oben verwiesen, da sie hier entsprechend gelten.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Zudem ist nunmehr die folgende Rechtslage zu beachten: § 12 Landesplanungsgesetz NRW schreibt in den Abs. 6 und 7 vor [Unterstreichung durch Unterzeichner]: *(6) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind die genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.* *(7) Die Raumordnungspläne müssen auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.* § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 Klimaschutzgesetz NRW lauten [Unterstreichung durch Unterzeichner]: *Für die Landesregierung sind die Klimaschutzziele des § 3 unmittelbar verbindlich. Die Landesregierung ist verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landesweiten Klimaschutzziele nach § 3 insgesamt zu erreichen und diese insbesondere durch die Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzplans und die Raumordnung zu konkretisieren. Sie räumt der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung ein.* Die verbindlichen Klimaschutzziele lauten(§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW): *Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.* Danach geltend verbindliche Reduktionsziele (80 % bis zum Jahr 2050). Wie diese Einsparung erfolgen wird, soll hauptsächlich im Klimaschutzplan geregelt werden. Dementsprechend findet sich im derzeit ausliegenden LEP-Entwurf folgendes Ziel (Festlegung 4-3; Textliche Festlegungen, S. 22): *4-3 Ziel Klimaschutzplan* *Die Raumordnungspläne setzen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW um, die gemäß§ 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.*	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Die im Landesplanungsgesetz und im Klimaschutzgesetz enthaltenen Vorgaben zum Klimaschutz werden berücksichtigt. Wie die Anpassung an die Ziele der Raumordnung sowie die Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung zu den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW erfolgt, wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr.261/Na ausführlich in Teil A, Kap. II.2.1 sowie in Teil B (Umweltbericht), Kap. 3.2.1 dargestellt. Im Ergebnis wird hierzu festgestellt, dass der Bebauungsplan sowohl mit den Vorgaben des derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 1995 als auch dem zukünftigen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt, in Einklang steht. Darüber hinaus entspricht der Bebauungsplan dem in § 1 Abs. 4 BauGB enthaltenen Gebot der Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Die Umsetzung der zukünftigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW nach § 12 Abs. 7 Landesplanungsgesetz NRW richtet sich zunächst an die Ebene der Raumordnung, die in den Raumordnungsplänen entsprechende Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung treffen muss. Soweit eine Änderung des Landesentwicklungsplans oder des Regionalplans Köln aufgrund des Klimaschutzplans NRW erfolgt, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung dann zu prüfen, inwiefern die Bauleitpläne hieran anzupassen sind. Die Übereinstimmung mit den derzeitigen Vorgaben der Raumordnung wird in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich in Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B (Umweltbericht), Kap. 3.2.1 dargestellt, so dass darauf verwiesen werden kann. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden in der Begründung zum Bebauungsplan in Teil B, Kap. 3.2.4 dargestellt. Ebenso wird hier dargelegt, inwiefern durch die Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden kann. Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Nettowirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Mit anderen Worten: Der wesentliche Teil der Treibhausgasreduktion soll mit planerischen Mitteln abgesichert werden. Die entsprechenden Passagen finden sich sowohl im Landesklimagesetz als auch im LEP-Entwurf. Es ist aber eindeutig, dass die Reduktion der Treibhausgasemissionen um 80 % bis zum Jahr 2050 nicht darstellbar ist, wenn am Standort Niederaußem ein Braunkohlenkraftwerk in Betrieb gehen sollte. Im ganzjährigen Regelbetrieb wäre mit einem Ausstoß von mehr als 8,5 Mio. Jahrestonnen CO_2 durch das Musterkraftwerk BoAplus zu rechnen. Da vollkommen unklar ist, ob eine CC-Anlage jemals umgesetzt werden kann (technisch, wirtschaftlich und wohin mit dem abgeschiedenen CO_2?), kann diese nicht zu Grunde gelegt werden. Soll der CO_2-Ausstoß Nordrhein-Westfalens, von rund 300 Mio. Jahrestonnen, um 80 % reduziert werden, dürfen Mitte des Jahrhunderts nur mehr rund 60 Mio. Jahrestonnen an Rhein und Ruhr emittiert werden. BoAplus würde allein bis zu 14 % der 2050 noch zulässigen CO_2-Emissionen in NRW für sich in Anspruch nehmen. Dass der Rest für alle übrigen Treibhausgasemittenten (Hausbrand, Verkehr, Industrie, weitere Energieversorgung) nicht reichen kann, liegt auf der Hand.	Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Gesichert wird dies über den städtebaulichen Vertrag, der parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erarbeitet und vor Satzungsbeschluss geschlossen wird. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduzieret werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Aus Sicht der Kreisstadt kann über die mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans verbundene, zukünftige Reduzierung der CO_2-Emissionen ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der EU, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen geleistet werden. Da für die bestehenden Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem unbefristete immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vorliegen, ist eine Einflussnahme auf eine CO_2-Reduzierung seitens der Kreisstadt ohne die vorliegende Bauleitplanung nicht möglich.	
3. Kohlendioxidemissionen als abwägungsrelevanter Belang Die Auswirkungen des Kohlekraftwerkes müssen in Bezug auf die Ziele des Klimaschutzes und den Ausstoß von CO_2 in der bauplanungsrechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB einbezogen werden. Hierzu ist eine konkrete Ermittlung der Kohlendioxidemissionen erforderlich. Ein pauschaler und darüber hinaus nicht schlüssiger Verweis auf vermeintliche CO_2-Reduktionen durch das Vorhaben reicht nicht aus. Von daher sind z.B. die Ausführungen auf S. 256 f. im Umweltbericht zum Bebauungsplan-Entwurf, wonach davon ausgegangen wird, dass die Kraftwerksleistung von rund 1.100 MW (Musterkraftwerk BoAplus) und der damit verbundene CO_2-Ausstoß durch die Stilllegung der Blöcke C bis F mit insgesamt 1.200 MW, die durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, am Standort Niederaußem vollständig kompensiert wird und unter Berücksichtigung der Wirkungsgradsteigerung es in der Summe sogar zu einer Verringerung der CO_2-Emissionen komme, unzureichend. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Umfang der im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Belange bereits in einer frühen Entscheidung zum Fernstraßenrecht wie folgt formuliert (BVerwG, U. v. 15.04.1977, Az.: IVC 100.74, Rn 41 nach juris; Herv. durch Verf.): *„Seinem Gegenstand nach bezieht sich das Abwägungsgebot auf diejenigen öffent-*	Die Belange des Klimaschutzes sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans als ein von der Planung betroffener Belang berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt worden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt insoweit auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar verbunden auch mit dem Ausstoß von Kohlendioxid befasst. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden in der Begründung zum Bebauungsplan in Teil B (Umweltbericht), Kap. 3.2.4 dargestellt. Ebenso wird hier dargelegt, wie mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden kann. Die Kreisstadt hat im Umweltbericht im Zusammenhang mit der Darstellung der Klimaschutzziele den Aspekt des Klimaschutzes ausdrücklich angesprochen und darauf hingewiesen, dass mit der Verwirklichung eines Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet nach dem aktuellen Stand der Technik und vor dem Hintergrund der vorgesehenen Festsetzungen sowie der Stilllegung der vorhandenen vier 300 MW-Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, eine Verminderung der CO_2-Emissionen einhergeht (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4). Die Stilllegungen, die in dem begleitenden städtebaulichen Vertrag geregelt sind, sind durch dinglich gesi-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
lichen und privaten Belange, die in die Abwägung jeweils "nach Lage der Dinge ... eingestellt werden" müssen (so die ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats, vgl. z.B. Urteil vom 12. Dezember 1969 - BVerwG IV C 105.66 - in BVerwGE 34, 301 {309) für das Bebauungsrecht; Urteil vom 14. Februar 1975- BVerwG /V'C 21.74- in BVerwGE 48, 56 (63/64) für das Straßenrecht). Das sind – in der Formulierung nunmehr des § 17 Abs. 4 Satz 2 FStrG 1974 – alle die Belange, die von dem Vorhaben "berührt" werden. Die Frage, auf welche Belange dies im konkreten Fall - sachlich wie räumlich - zutrifft, läßt sich naturgemäß nicht generell, sondern nur für die jeweilige Planung im Hinblick auf das von ihr konkret verfolgte Planungsziel sowie auf die ihr insoweit vorgegebene Situation beantworten. Dabei entspricht es jedoch dem Zweck des Abwägungsgebots, wie es in der Rechtsprechung des erkennenden Senats entwickelt und – für das Fernstraßenrecht – nunmehr in§ 17 Abs. 4 Satz 2 FStrG 1974 positiviert worden ist, daß der Kreis der von dem Vorhaben "berührten" öffentlichen und privaten Belange nicht eng gezogen wird. Sie beschränken sich insbesondere nicht auf allein diejenigen Belange, in die zur Verwirklichung des Straßenbauvorhabens unmittelbar eingegriffen werden muß, sondern umfassen auch solche Belange, auf die sich das Straßenbauvorhaben als eine in hohem Maße raumbedeutsame Maßnahme auch nur mittelbar auswirkt." Diese für das Straßenplanungsrecht entwickelten Grundsätze sind auf das im Bauplanungsrecht geltende Abwägungsgebot uneingeschränkt zu übertragen, wobei die Dimension der raumbedeutsamen Maßnahme "Errichtung und Betrieb eines Kohlekraftwerkes" als weitaus höher zu begreifen ist, als das hohe Maß der Raumbedeutsamkeit einer Straße. Das Bundesverwaltungsgericht betont, dass auch mittelbare Auswirkungen als Belange in die Abwägung einzubeziehen sind. Der Betrieb eines Kohlekraftwerkes bringt sowohl im Nahbereich als auch überörtlich und auf globaler Ebene Auswirkungen mit sich. Aus der Höhe der Wirkungsebene lässt sich jedoch kein Rückschluss dergestalt ziehen, dass der Wirkmechanismus bestimmter Emissionen nicht dem Vorhaben zuzurechnen ist. Vielmehr handelt es bei dem Ausstoß von $C0_2$ evident um Auswirkungen, die von diesem Ausbauvorhaben ausgehen und daher als Belang in den Abwägungsvorgang hätten eingestellt werden müssen. Das Erfordernis, die Klimaschutzbelange auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, ergibt sich bereits aus Art. 20a GG. Die Staatszielbestimmung sagt aus, dass der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung zu schützen hat. Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben vorschreiben. Sie umreißen ein bestimmtes Programm der Staatstä-	cherte Verpflichtungen der Betreiberin am vorhandenen Kraftwerksstandort verbindlich abgesichert. Insbesondere erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B (Umweltbericht), Kap. 3.2.1 kann verwiesen werden. Im Ergebnis wird hierzu festgestellt, dass der Bebauungsplan sowohl mit den Vorgaben des derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 1995 sowie dem zukünftigen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt, in Einklang steht. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk weist gegenüber den stillzulegenden Kraftwerksblöcken C bis F einen höheren Wirkungsgrad auf, wodurch in der Summe mit einer Verringerung der CO_2-Emissionen zu rechnen ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.5.4.3). Aufgrund dieser Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommt der Umweltbericht bei der Behandlung des Schutzgutes "Klima" bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das globale Klima zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima" bzw. das globale Klima kommt. Das OVG Münster hat in anderem, die Einbeziehung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen betreffenden Zusammenhang hervorgehoben: *"Kompensationen, die im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit einem Projekt stehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie sind, wenn ein Vorbescheid oder eine (Teil-) Genehmigung solche Maßnahmen ausdrücklich vorsehen und verbindlich absichern, zwangsläufige Folge und Konsequenzen des neuen Projekts und mindern von vornherein die von diesen verursachen Belastungsbeiträge. ...".* (OVG NRW Urteil vom 01.12.2011-8D58/08.AK, „Trianel“, S. 141 der Urteilsbegründung). Dieser allgemeine Gedanke für die Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Projektes insgesamt unter Einbeziehung aller damit verbundenen Maßnahmen einschließlich der Umweltauswirkungen verringernden Bestandteile des Projekts ist auch für die vorliegende Bauleitplanung zugrunde zu legen. Die Planung leistet insgesamt einen Beitrag zur Modernisierung der Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem auch unter dem Gesichtspunkt von Klimaschutz und CO_2-Reduzierung und steht deshalb mit den von dem Einwender angesprochenen Zielen in Einklang. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegend insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen:	

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
tigkeit und sind dadurch eine Richtlinie oder Direktive für das staatliche Handeln, auch für die Auslegung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften. Zum Wesen von Staatszielbestimmungen gehört es, dass sie nur objektiv rechtlichen Charakter haben. Sie binden jedoch insoweit das staatliche Handeln (BVerwG, B. v. 19.12.1997, 8 B 234/97, Rn 3 nach juris; BVerfGE 102, 1 (18); vgl. Klein DVBI. 1991, 733 m.w.N.): *„Die Schutznorm des Art. 20 a GG ist als objektiv-rechtlich wirkende Staatszielbestimmung ausgestaltet. Sie enthält keinen subjektiv-rechtlichen Anspruchstatbestand (vgl. etwa Hömig, in: Seifert/Hömig, GG, 5. Auf/. 1995, Art. 20 a Rn. 3 m.w.N.). Bei der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe und bei der Betätigung von Ermessen ist das Schutzgebot des Art. 20 a GG zwar Auslegungs- und Abwägungshilfe für die vollziehende Gewalt (vgl. Hömig, a.a.O. Rn. 5 m.w.N.).“* Eine Staatszielbestimmung bedarf zwar grundsätzlich einer Konkretisierung in Form von Gesetzen, weswegen es der politischen Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers obliegt, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt er die ihm auferlegte Staatsaufgabe durch Gesetz erfüllt und dabei auch subjektive Ansprüche Einzelner auf bestimmte Maßnahmen oder auf öffentliche Leistungen begründet (vgl. Sannwald in Schmidt-Bleibtreu, Hofmann, Hopfauf, Kommentar zum Grundgesetz, 11. Aufl. Art. 20 a, Rn. 9) Der Gesetzgeber hat in Bezug auf die Problematik der Berücksichtigung von Kohlendioxidemissionen, die klimaschädlich wirken, im Verhältnis zu Kohlekraftwerken in keiner gesetzlichen Regelung festgelegt, wie solche zu regulieren sind. Es stellt sich aber gleichwohl die Frage, ob es mit der Staatszielbestimmung "Umweltschutz", die die Verantwortung für die nachfolgenden Generationen als grundsätzlich und grundgesetzlich schützenswert verbrieft, in Einklang zu bringen ist, diese hinsichtlich des Klimaschutzes in einer Abwägungsentscheidung unberücksichtigt zu lassen, oder ob nicht vielmehr das rechtsstaatliche Abwägungsgebot, den Plangeber verpflichtet. dem Schutzauftrag aus der Staatszielbestimmung heraus Rechnung zu tragen. Aus dem in der Staatszielbestimmung selbst verbrieften Schutz- und Verantwortungsauftrag ergibt sich jedenfalls zum einen, dass auch die Treibhausgase, zu den Auswirkungen dieses konkreten Vorhabens zu rechnen sind, und andererseits, dass dann, wenn dieser Belang ermittelt und bewertet worden ist, dieser in der Abwägung eine besondere Berücksichtigung finden muss. Denn insoweit besteht eine verfassungsunmittelbare Wirkung des Staatsziels in Bezug auf den Abwägungsmaßstab (vgl. Sannwald in: a.a.O., Rn. 11; Rn. 29). Denn in der planerischen Abwägung wirkt sich der Schutzauftrag des Art. 20a GG als Optimierungsgebot aus. Die Staatszielbestimmung Umweltschutz vergrößert dadurch das Gewicht des jeweils angesprochenen Belangs in der planerischen Abwägung. Die Aufnahme des Umweltschutzes als Staatsziel in die Verfassung bringt	- die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB), - die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung Teil A, Kap. IV.1. wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die im Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitenden Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schall, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Darüber hinaus trägt sie aber auch zur Standortsicherung und damit unmittelbar einhergehend zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowie der Versorgung der Bevölkerung mit Strom bei.	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
gerade dessen besondere Bedeutung zum Ausdruck bringen. Auch wenn die Diskussion darum, ob sich per se aus der Staatszielbestimmung ableiten lässt, mit welchem Gewicht sich ein Umweltschutzbelang in der planerischen Abwägung durchsetzen kann, zu führen ist, muss einem entsprechenden Belang jedenfalls diejenige Bedeutung zuerkannt werden, die dieser Belang aufgrund der Problemlage ohnehin schon hätte haben müssen. In Bezug auf den Ausstoß von Treibhausgasen ist nach den heutigen Erkenntnissen anzunehmen, dass der Klimawandel zu erheblichen Schäden an den natürlichen Lebensgrundlagen führen wird (siehe dazu noch unten). Deshalb ist per se dem Belang des Klimaschutzes ein hohes Gewicht in der Abwägung beizumessen (vgl. Murswiek in: Sachs, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Auflage, Art. 20a, Rn. 70). Die Treibhausgase sind dem Vorhaben zurechenbar. Die belegt nunmehr auch der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 26.10.2012 (2012/0297 (COD), der die Ermittlung der Treibhausgase auch für Projekte vorsieht (vgl. hierzu: Art. 3 lit. b) UVP-RL Änderungsentwurf; Anhang IV - Angaben gern. Art. 5 Abs. 1 ; Ziffer 4 UVP-RL Änderungsentwurf). Als weiteres gesetzgeberisches Beispiel kann hier zunächst die Novellierung des Baugesetzbuches im Hinblick auf die zahlreichen Regulierungen, die aus Anlass zu klimaschutzrelevanten Maßnahmen in der Bauleitplanung dienen sollen, genannt werden. Als jüngstes Beispiel aus der Rechtsprechung ist eine Entscheidung des VGH Mannheim zum Denkmalschutzrecht zu nennen. Danach sind Belange des Klimaschutzes bei der Genehmigung von Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden in der Abwägung zwischen den Denkmalschutzbelangen und den Eigentümerbelangen zu berücksichtigen. Abgeleitet wird dies daraus, dass Photovoltaikanlagen einen nicht unerheblichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Damit würden diese Anlagen aktiv zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen i.S.d. Art. 20a GG beitragen. Zwar würden sich aus Art. 20a GG keine subjektiven Rechte ergeben. Jedoch wird aus dieser Staatszielbestimmung abgeleitet, dass Verwaltung und Rechtsprechung bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Ermessensausübung diese zu beachten haben. Weiterhin würde die Staatszielbestimmung der Verstärkung der Grundrechte dienen (vgl. VGH Mannheim, U. v. 01.09.201 1, 1 S 1070/11, Rn. 52 nach juris). Bei der Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensentscheidungen ist der Klimaschutz somit zu berücksichtigen, und zwar ebenso bei Maßnahmen, die eine CO_2-Einsparung mit sich bringen, als auch solchen, die zu einer Steigerung des CO_2-Ausstosses beitragen.		

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung Auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht ergibt sich ein gewichtiges Argument, dass die Belange des Klimaschutzes in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Denn das Verfahrensrecht der Umweltverträglichkeit dient gerade nicht dem Selbstzweck, sondern der Verbesserung der materiell-rechtlichen Entscheidung im Hinblick auf die im UVPG genannten Schutzgüter. Die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält keine Ermittlung der Auswirkungen durch die Kohlendioxidemissionen, die durch das Vorhaben verursacht werden. Dies verstößt gegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 UVPG, indem "Klima" als Schutzgut benannt wird. Auswirkungen eines Vorhabens auf das Klima sind demnach bei allen Vorhaben, mit denen der Ausstoß von Treibhausgasen verbunden ist, zu untersuchen. In der Praxis wird jedoch nur das Mikro- und Regionalklima betrachtet; dies obwohl bereits Methoden für die Berechnung der Veränderung der Treibhausgasemissionen durch ein Verkehrsprojekt vorliegen (vgl. Groß, Klimaschutz im Verkehrssektor, in: Böhm/Schmehl (Hrsg.), Verfassung-Verwaltung-Umwelt, 2010, S. 41)	Die Belange des Klimaschutzes sind im Umweltbericht abgehandelt worden. Der Vorwurf, bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen des Planvollzugs im Plangebiet durch die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks seien die globalen Auswirkungen auf das Weltklima zu berücksichtigen gewesen und aus diesem Grunde die durchgeführte Umweltprüfung unvollständig und fehlerhaft, ist unberechtigt. Für die Durchführung der Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung sind nach § 17 Abs. 2 UVPG die Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) maßgeblich. Anlass, Ziel, Konzept und Methodik der Umweltprüfung für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht ausführlich dargestellt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 1.1 bis 1.4). Für die einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB erfolgt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5). Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen zwischen den Schutzgütern werden ebenfalls im Umweltbericht dargestellt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 6). Soweit die Bedeutung des Vorhabens im Hinblick auf eine insgesamt relevante Verminderung der CO_2-Emissionen des Kraftwerksstandorts betroffen ist, ist dies bei der Planung – wie bereits dargelegt – berücksichtigt worden. So wird, wie bereits oben dargelegt, im Rahmen der Umweltprüfung bei der Darstellung der Klimaschutzziele erläutert, dass mit der Realisierung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans am Kraftwerksstandort Niederaußem eine CO_2-Reduzierung um bis zu 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen möglich ist, was einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t entspricht (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4). Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk weist gegenüber den stillzulegenden Kraftwerksblöcken C bis F einen höheren Wirkungsgrad auf, wodurch in der Summe mit einer Verringerung der CO_2-Emissionen zu rechnen ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.5.4.3). Aufgrund dieser Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommt der Umweltbericht bei der Behandlung des Schutzgutes "Klima" bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das globale Klima zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima" bzw. das globale Klima kommt. Soweit es um die konkrete Überprüfung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet geht, sind aus Sicht der Kreisstadt für die beabsichtigte Planentscheidung keine weitergehenden Ermittlungen der durch die Anlage möglicherweise verursachten Kohlendioxid-Emissionen wegen möglicher Auswirkungen	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	auf das Makroklima erforderlich, v.a. im Hinblick darauf, dass es im Zuge der Umsetzung der Planung zu einer Reduzierung der CO_2-Emissionen kommen wird. Insoweit geht der Einwender von einem falschen Verständnis des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG im Hinblick auf das Schutzgut "Klima" aus. Unabhängig davon wird auf das Urteil des VGH Mannheim vom 20.07.2011 – Az.10S2102/09 – zum Steinkohlenblock 9 des Kraftwerks Mannheim verwiesen. Das Gericht führt dort Folgendes aus: *"Nach § 1a der 9. BImSchV umfasst die UVP – entsprechend der Vorgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG – unter anderem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen einer Anlage auf das Klima. Nach soweit ersichtlich einhelliger Meinung ist unter dem Begriff „Klima“ im Sinne des § 1a der 9. BImSchV nicht das globale, sondern das kleinräumige lokale oder regionale Klima zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet danach den für ein begrenztes Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Demgegenüber sind die globalen Klimaverhältnisse nach ganz überwiegender Auffassung nicht erfasst, weil die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf das Makroklima quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar seien. Mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge kann eine nachteilige Veränderung des globalen Klimas nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden."*	
Klimawandel: Größte Herausforderung der Menschheit Die globale Erwärmung führt zu einem Klimawandel Sie beruht auf menschlichen Einflüssen. Hauptursache für die Erhöhung der Durchschnittstemperatur ist der rasante Anstieg von Treibhausgasen in der Atmosphäre. Die Konzentration des wichtigsten Treibhausgases "Kohlendioxid", das vor allem bei der Verbrennung kohlenstoffhaltiger fossiler Brennstoffe zur Gewinnung unterschiedlicher Energiearten entsteht, ist seit der vorindustriellen Zeit auf den höchsten Wert seit mindestens 800.000 Jahren gestiegen. Trotz einiger Bemühungen steigt der Ausstoß an Treibhausgasen nach wie vor an. Der vom Menschen verursachte Klimawandel wird als die wahrscheinlich größte Herausforderung der Menschheit bezeichnet. Wissenschaftler rechnen mit weitreichenden Folgen, wenn es nicht gelingt, die globale Klimaerwärmung zu begrenzen (vgl. zu den globalen Folgen: Oschmann/Rostankowski, ZUR 2010, S. 59 (B, I und II) mit zahlreichen Hinweisen aus den Berichten der IPCC und weitern Veröffentlichungen zu den Klimafolgen). Die Auswirkungen des Klimawandels werden einhellig als für die Menschheit gravierend und bedrohlich angesehen. Durch Überflutung von Lebensräumen, Nahrungsmittel-Anbaugebieten und die Bedrohung der Wasserversorgung von Millio-	Die Belange des Klimaschutzes sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans als ein von der Planung betroffener Belang berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt worden. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sind in der Begründung zum Bebauungsplan in Teil B (Umweltbericht), Kap. 3.2.4 dargestellt . Ebenso wird hier dargelegt, inwiefern die Aufstellung des Bebauungsplans einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten kann. Darüber hinaus wird in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich in Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B (Umweltbericht), Kap. 3.2.1 die Anpassung an die Ziele der Raumordnung sowie die Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung zu den die räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW erfolgt, dargestellt. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung, wie oben bereits dargelegt, nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So ist es für die Kreisstadt maßgeblich, dass sie die mit der Planung verfolgten städ-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
nen von Menschen würden nicht nur die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet, sondern auch die internationale Stabilität. Daneben bedrohe der Klimawandel Ökosysteme und ihre Arten, führe zu einem Anstieg gesundheitlicher Risiken wie Herzkreislauf- und Atemwegerkrankungen, hitzebedingter Todesfälle und der Ausbreitung von Infektionskrankheiten. Die damit verbundenen weltweiten Kosten zur Anpassung an die Folgen der Erwärmung werden von 4 bis über 340 Milliarden US-Dollar pro Jahr geschätzt (vgl. Oschmann/Rostankowski, ZUR 2010, 59 ff. m.w.N.). Allein vor dem Hintergrund dieses ausgesprochen hohen Gefahrenpotentials des Klimawandels ist ein vernachlässigender Umgang mit den Auswirkungen eines Kohlekraftwerkes, das einer Handlung dient, die von ihrer Art und Wirkung her nachweislich zu einer der schädlichsten Quellen für den CO_2-Haushalt zu zählen ist, indem die Auswirkungen des CO_2-Ausstoßes überhaupt nicht betrachtet werden, schlicht inakzeptabel und rechtlich unvertretbar.	tebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen (vgl. Begründung Teil A, Kap. II. 1.) erreichen kann, die für die im Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung deutliche Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schall, Luftschadstoffe und Verschattung bedeuten. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt einzustellen. Dabei ist natürlich auch zu beachten, dass die Kreisstadt ohne die Aufstellung des Bebauungsplans und die damit verbundene Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks als Ersatz für Altanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem keinen Einfluss auf den CO_2-Ausstoß nehmen könnte.	
Klimaschutzziele Verschärft wird diese Gefahrenlage dadurch, dass die zu ihrer Abwehr fachlich als erforderlich erachteten Maßnahmen nicht hinreichend in politische Programme oder rechtliche Direktiven umgesetzt worden sind und immer noch nicht umgesetzt werden. Mit der 1992 beschlossenen und 1994 in Kraft getretenen UN-Klimarahmenkonvention haben sich die Unterzeichnerstaaten, so auch Deutschland, zur Stabilisierung der Treibhausemissionen in der Atmosphäre auf einem Niveau verpflichtet, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird. Hierzu ist es erforderlich den globalen Temperaturanstieg auf maximal 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um dieses Ziel noch erreichen zu können, ist nach neueren Erkenntnissen nicht nur eine Reduktion der Treibhausgase um 80 %, sondern vielmehr um 95 % bis 2050 notwendig. Die derzeitigen Instrumente reichen nicht aus, um dieses Ziel zu erreichen (vgl. Koch, NVwZ 2011, S. 641 (642); Verheyen, ZUR 2010, S. 403 mit Hinweis auf: Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung, WBGU, Sondergutachten 2009, Kassensturz für den Weltklimavertrag -Der Budgetansatz, 2009, 5. 2; vgl. auch: Ekardt, Menschenrechte und Klimapolitik, Zur Vereinbarkeit des bisherigen nationalen, europäischen und internationalen Klimaschutzrechts mit den Schutzgrundrechten, Rechtsgutachten, 26.08.2010, S. 19). Konkrete, für Deutschland verbindliche Klimaschutzziele enthält die Entscheidung Nr. 406/2009/EG vom 23.04.2009. Unter Hinweis auf die Klimarahmenkonvention wird als Ziel die Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20 % von 1990 bis 2020 vorgegeben. Gem. Art. 3 Abs. 1 der EU-Entscheidung begrenzt jeder Mitgliedstaat bis 2020 seine Treibhausgasemissionen gegenüber seinen Emissionen im Jahr	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes auseinandergesetzt und dies in ihrer Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert, wie bereits oben dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die entsprechenden Ausführungen weiter oben verwiesen, da sie hier entsprechend gelten. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So ist es für die Kreisstadt maßgeblich, dass sie die mit der Planung verfolgten städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen erreichen kann, die für die im Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung deutliche Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen, Luftschadstoffe und Verschattung bedeuten (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1). Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt einzustellen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Dabei ist natürlich auch zu beachten, dass die Kreisstadt ohne die Aufstellung des Bebauungsplans und die damit verbundene Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks als Ersatz für Altanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem keinen Einfluss auf den CO_2-Ausstoß nehmen könnte. Auf EU-Ebene ist durch den CO_2-Zertifikathandel ein Steuerungselement zur Reduzierung der CO_2 Emissionen etabliert worden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
2005 um mindestens den Prozentsatz, der in Anhang II für den jeweiligen Mitgliedstaat festgesetzt ist. Die Entscheidung Nr. 406/2009/EG setzt in Anhang II für Deutschland eine Reduktionsquote von 14 % fest (vgl. hierzu: Koch, in: Dokumentation zur 34. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e.V. Leipzig 2010, Klimaschutzrecht – Ziele, Instrumente und Strukturen eines neuen Rechtsgebiets, S. 41 (44-49; Fußnote 6); Groß, ZUR 2011, S. 171 (173)). Die notwendige tatsächliche Reduktion der deutschen Treibhausgasemissionen um 40 % bis 2020 und um 80 - 95 % bis 2050 wird mit den derzeitigen Instrumenten zum Klimaschutz und vor allem aufgrund der Zunahme von Treibhausgases, u.a. durch die Zuwächse beim Flugverkehr nicht erreicht werden können (vgl. hierzu eingehend: Ziehm, ZUR 2010, 411 (417)). Es ist bereits heute absehbar, dass Deutschland mit den derzeitigen Regularien und Gesetzen dieses Minderungsziel nicht erreichen wird. Ein Gesamtkonzept, wie ein solches Reduktionsziel erreicht werden könnte, liegt nicht vor. **Klimawandel in Nordrhein-Westfalen** Ausweislich des Umweltberichts Nordrhein-Westfalen 2013 ist der Klimawandel längst auch in Nordrhein-Westfalen angekommen. Die Jahresmitteltemperaturen in NRW sind von 1901 bis 2011 signifikant gestiegen. Mit ca. 9,6 °C liegt die mittlere Lufttemperatur heute um 1,2 °C höher als zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Signifikant sind auch die Veränderungen von Extremwerten der Temperatur. Tage mit Wärmebelastungen haben zu-, Tage mit Kältereizen abgenommen. Die temperaturbedingt veränderten Wasserdampfgehalte in der Luft und die ebenfalls geänderten globalen Zirkulationssysteme haben zu einer Veränderung der regionalen Niederschlagsmuster geführt. So sind in NRW seit Anfang der 1980er Jahre ausschließlich positive Abweichungen vom langjährigen Mittelwert des Niederschlags zu beobachten. Insgesamt betrachtet werden die Sommer zudem trockener, die Winterniederschläge nehmen indes zu. Die bereits heute nachweisbaren Klimaänderungen haben konkrete Auswirkungen auf Natur und Umwelt. So kommt es schon jetzt zu einer jahreszeitlichen Verschiebung der phänologischen Phasen und der Vogelzugzeiten. Diese Veränderungen beeinflussen auch die ökologischen Beziehungen zwischen den Arten, z.B. zwischen blühenden Pflanzen und deren Bestäubern oder zwischen Räubern und ihren Beutetieren. Dies hat auch Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Gleichzeitig ist auch der Mensch von den Klimaänderungen betroffen. Wärmebelastungen führen zu zusätzlichen gesundheitlichen Risiken, die Einwanderung hochallergener Pflanzen verstärkt Allergien, die Ausbreitung tropischer Infektionskrankheiten könnte begünstigt werden. Zu den Auswirkungen geänderter Niederschlagsverhältnisse gehören Einschränkungen der Schifffahrt und der Kühlwasser-		

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
entnahme in Niedrigwasserperioden. Zunehmende Starkregenereignisse stellen eine große Herausforderung für den Hochwasserschutz und die Stadtentwässerung dar. Extreme Witterungen und Wetterereignisse wie Starkniederschläge, Hagel und ausgeprägte Trockenheiten zwingen zu Anpassungen der Kulturartenwahl und der Anbautechniken in der Landwirtschaft. Auch der klimawandelgerechte Waldumbau stellt eine große Herausforderung dar. Letztendlich sind nahezu alle Sektoren der Wirtschaft vom Klimawandel betroffen. Nach Schätzungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung können sich die monetären Kosten für Klimaschäden in Deutschland bis zur Mitte des Jahrhunderts auf bis zu 800 Milliarden Euro belaufen. Allein 70 Milliarden Euro entfallen danach allein auf NRW (vgl. hierzu Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz es Landes Nordrhein-Westfalen: Umweltbericht Nordrhein-Westfalen 2013, Düsseldorf, Oktober 2013, S. 26 ff.). **Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen** Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich zu einer verantwortlichen Klimaschutzpolitik bekannt. Mit dem am 23. Januar 2013 vom Parlament verabschiedeten Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Landesklimaschutzgesetz) wird der rechtliche Rahmen gesetzt für eine Reduktion die Klimagase an Rhein und Ruhr um mindestens 25 Prozent bis zum Jahr 2020 und mindestens 80 Prozent bis 2050 (vgl. § 3 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen, Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.); Ausgabe 2013 Nr. 4 vom 6.2.2013, Seite 29 bis 36). Laut Umweltbericht 2013 wurden im Jahr 2011 17 % weniger Treibhausgase ausgestoßen als im Bezugsjahr 1990. Allerdings nehmen die Treibhausgasemissionen seitdem wieder zu. Nach Angaben der Landesregierung sind die Emissionen 2012 im Vergleich zum Vorjahr wieder auf 305,5 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente gestiegen. 2011 wurden rund 301 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente ausgestoßen. Zwischen 2005 und 2011 sind die klimaschädlichen Emissionen insgesamt nur leicht zurückgegangen. 55 Prozent der gesamten THG-Emissionen in NRW stammen aus der Energiewirtschaft. Gegenüber 1990 ist in diesem Sektor sogar eine Zunahme des $C0_2$-Ausstoßes zu verzeichnen. Klimaschutz findet damit im Bereich der Energiewirtschaft nicht statt. (Minister Remmel: "Klimaschädliche Treibhausgase in NRW weiter auf hohem Niveau", Pressemitteilung des MKULNV vom 10.11.2013; Umweltbericht NRW 2013) Die im Klimaschutzgesetz festgeschriebenen Reduktionsziele für Treibhausgase werden derzeit in einem Klimaschutzplan sowohl über zeitliche Zwischenziele als auch für die einzelnen Sektoren der Wirtschaft konkretisiert. Der Klimaschutzplan beschäftigt sich vor allem mit der Frage, mit welchen Strategien und Maßnahmen		

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
die im Klimaschutzgesetz definierten Klimaschutzziele umgesetzt werden können. Die im Rahmen des breiten Partizipationsprozesses in der Arbeitsgruppe 1 ‚Umwandlung' erarbeiteten Strategien und Maßnahmen wurden vom Wuppertal Institut zusammen mit weiteren abgestimmten Rahmendaten und Annahmen in ein Energiesystemmodell eingespeist, das als Ergebnis der Modellrechnungen verschiedene Szenarien für die zukünftige Entwicklung des Energiesystems in Nordrhein-Westfalen auswarf. Als zentrales Ergebnis der Szenario-Berechnungen ist festzuhalten, dass von den insgesamt 10 betrachteten Szenarien, nur eines, nämlich das so genannte C2-Szenario („1000 Prozent EE-Szenario") den Weg zum Erreichen der mittel und langfristigen Klimaschutzziele weist. Nach der C2-Variante liegen die Treibhausgasminderungen gegenüber dem Bezugsjahr 1990 im Jahre 2020 bei -29 % und im Jahre 2050 bei -80 %. Das Szenario C2 setzt auf einen hohen Ausbaupfad der erneuerbaren Energien in Deutschland; bis 2050 erfolgt die Stromerzeugung danach vollständig durch erneuerbare Energien. Das heißt, dass bis zur Mitte des Jahrhunderts alle Kohlekraftwerke durch erneuerbare Energien ersetzt werden. Danach gibt es keine Alternative zum Ausstieg aus der Kohle, wenn die Klimaschutzziele erreicht werden sollen. Dies gilt auch für den (unwahrscheinlichen) Fall des Einsatzes von CCS in der Stromerzeugung. Die dementsprechend gleichfalls gerechnete Variante B CCS (niedriger Wachstumspfad der EE, Einsatz von CCS im Umwandlungssektor) kommt zu dem Ergebnis, dass bis 2020 lediglich 22 % der THG-Emissionen gemindert würden; für 2050 ergibt sich eine Reduktion von lediglich 68 % (vgl. Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH: Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen. Zusammenfassung der Szenarioberechnungen des Beteiligungsprozesses für die AG 1 Umwandlung. Entwurf 11/2013). Vor diesem Hintergrund passt ein Kohlekraftwerk wie das in Bergheim-Niederaußem geplante Musterkraftwerk nicht in die Klimaschutzstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen. **Schlussfolgerungen** Aus alledem ergibt sich, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung fehlerhaft davon abgesehen hat, die Zusatzbelastungen an Treibhausgasemissionen zu ermittelt. Insbesondere auch unter Berücksichtigung der Verantwortung der Gemeinde bei der Ausübung ihrer Planungshoheit muss das Staatsziel Umweltschutz aus Art. 20a GG Berücksichtigung finden.		
4. Klimaschutz / keine energiepolitische Notwendigkeit Gem. § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bebauungspläne u.a. dem Klimaschutz dienen. Mit	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes auseinandergesetzt und dies auch in ihrer Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert, wie bereits oben dargelegt. Um Wie-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
dem gegenständlichen Bebauungsplan würde das Gegenteil erreicht. Dies ergibt sich aus den folgenden Ausführungen. **4.1 Neues Kohlekraftwerk nicht mit Anforderungen des Klimaschutzes vereinbar** Nach Überzeugung führender Klimaforscher müssen die Industriestaaten bis 2050 ihre Treibhausgas-Emissionen um 80 bis 95 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 mindern, wenn es noch eine Chance geben soll, den globalen Temperaturanstieg auf durchschnittlich zwei Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen. Die Regierungschefs der führenden Industriestaaten haben 2009 auf dem G8-Gipfel eine Reduktion der globalen Treibhausgasemissionen bis 2050 um mindestens 50 Prozent beschlossen. Sie haben sich außerdem darauf verständigt, dass die Industriestaaten ihre Emissionen bis 2050 um mindestens 80 Prozent gegenüber 1990 vermindern. Auf der Weltklimakonferenz in Cancun verständigten sich die Vereinten Nationen im Dezember 2010 ebenfalls auf das Ziel, die Erderwärmung auf zwei Grad zu begrenzen. .... *Abb.: Wege zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um 80 % in der Europäischen Union; Quelle: EU Kommission, 03/2011* Der Europäische Rat bestätigte im Februar 2011 das Ziel, die Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 Prozent innerhalb der EU zu verringern. Zur Konkretisierung dessen legte die Kommission einen Fahrplan zur Umgestaltung der EU in eine wettbewerbsfähige, kohlendioxidarme Wirtschaft bis zum Jahr 2050 vor. Das Kommissions-Szenario sieht sektorspezifische CO_2-Reduktionsziele bis 2050 gegenüber dem Basisjahr 1990 vor, wobei der Stromerzeugung mit einem Minus von 93 bis 99 % eine Schlüsselrolle bei der Kohlendioxid Einsparung zugewiesen wird. Zum Zwei-Grad-Ziel bekennt sich auch die Bundesregierung ebenso wie zu den mittelfristigen Klimazielen im 2007 verabschiedeten Integrierten Energie- und Klimaprogramm (IEKP) zur Reduktion der nationalen Treibhausgase. Danach soll sollen die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent unter den Wert von 1990 sinken. Bis 2050 soll der Emissionsrückgang in Deutschland ·wie europaweit zwischen 80 und 95 Prozent betragen. Das hat die noch amtierende Bundesregierung 2011 mit ihren Energiewendebeschlüssen nochmals bekräftigt und durch Zwischenziele weiter konkretisiert. Danach soll der Treibhausgasausstoß bis 2030 um 55, bis 2040 um 70 und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gesenkt werden. 2012 lag lt. Umweltbundesamt die Treibhausgasreduktion in Deutschland gegenüber 1990 bei 25,6 %, wobei der CO_2-Ausstoß aufgrund höherer Emissionen bei der Stromerzeugung seit 2011 wieder steigt. 2012 lagen sie 11 Millionen Tonnen höher als 2011. Auch im Jahr 2013 sind die Treibhausgasemissionen in Deutschland um	derholungen zu vermeiden wird auf die entsprechenden Ausführungen weiter oben verwiesen, da sie hier entsprechend gelten. Wie den weiter oben bereits enthaltenden Ausführungen entnommen werden kann, ist es im Hinblick auf den Klimaschutzes gerechtfertigt, den Bebauungsplan aufzustellen. Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Nettowirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen. Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Gesichert wird dies über den städtebaulichen Vertrag, der parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erarbeitet und vor Satzungsbeschluss geschlossen wird. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduziert werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Aus Sicht der Kreisstadt kann gerade über die mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans verbundene Reduzierung der CO_2-Emissionen ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der EU, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen geleistet werden. Da für die bestehenden Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem unbefristete Genehmigungen vorliegen, ist eine Einflussnahme auf eine CO_2-Reduzierung seitens der Kreisstadt ohne die vorliegende Bauleitplanung nicht möglich. Für die Kreisstadt Bergheim ist aber nicht nur die Reduzierung der CO_2-Emissionen von Bedeutung, die sie durch die Aufstellung des Bebauungsplans erreichen kann. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist aus ihrer Sicht erforderlich, da sie nur so die Umweltsituation für ihre Bürger verbessern kann. So ist es möglich, entsprechend den von ihr verfolgten städtebaulichen und umweltbezogenen Zielen (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1) deutliche Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen, Luftschadstoffe und Verschattungen durch Kühltrumschwaden zu erreichen, was der im Umfeld des Braunkohlenkraftwerks lebenden und arbei-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
1,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Insgesamt wurden 2013 etwa 9S1 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente ($CO_{2Äq}$) freigesetzt; das sind fast 12 Millionen Tonnen mehr als 2012. Hauptgrund sind die Inbetriebnahme neuer Kohlekraftwerke (Neurath und Boxberg) und die insbesondere wegen der niedrigen CO_2-Emissionskosten hohe Auslastung von kohlebasierten Bestandsanlagen. Ob das Treibhausgasreduktionsziel von minus 40% bis 2020 erreicht wird, darf jedoch nicht dem Zufall überlassen werden. Alle Bereiche müssen ihren Beitrag zur Reduktion leisten. Von zentraler Bedeutung ist dabei der Energiesektor, der zwar dem europäischen Emissionshandel unterliegt, von dort aber momentan keine Anreize bekommt, frühzeitig und nachhaltig umzusteuern und in klimafreundliche Techniken zu investieren. Mit einem Zertifikatepreis von etwa 5 Euro/Tonne wird keine ökologische Lenkungswirkung erzielt; kohlenstoffreiche Energieträger werden somit nicht vom Markt verdrängt. Eine grundlegende Reform des Emissionshandelssystems als zentrales aber bislang wirkungsloses Klimaschutzinstrument ist in Anbetracht der teils unterschiedlichen nationalen Energiepolitiken und -interessen allerdings nicht in Sicht. ... *Abb.: Entwicklung des Preises der EU Emission Allowances in €/tCO_2 Quelle: Leipziger Strombörse* Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat sich ebenfalls mittel- und langfristigen Treibhausgasminderungsziele gesetzt. Mit dem am 23. Januar 2013 vom Parlament verabschiedeten Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Landesklimaschutzgesetz) wird der rechtliche Rahmen gesetzt für eine Reduktion die Klimagase an Rhein und Ruhr um mindestens 25 Prozent bis zum Jahr 2020 und mindestens 80 Prozent bis 2050. Ein Rückgang der Treibhausgase um mindestens 80% erfordert, dass die Emissionen des bei weitem bedeutendsten Klimagases Kohlendioxid (CO_2) um mindestens 85 % verringert werden müssen. Im Basisjahr 1990 lag in Deutschland der CO_2-Ausstoß bei 1.032 Mio. Tonnen. Im Jahr 2012 wurden 814 Mio. Tonnen CO_2 emittiert. Eine 85%ige Reduktion des nationalen Kohlendioxidausstoßes hat zur Folge, dass die heutigen Jahresemissionsmengen an CO_2 innerhalb von vier Jahrzehnten auf unter 155 Mio. Tonnen pro Jahr gedrückt werden müssen. Der öffentlichen Strom- und Wärmeerzeugung, die heute etwa 350 Mio. Jahrestonnen 10 Kohlendioxid zu verantworten hat, steht in 2050 ein jährliches Emissionsniveau von nur mehr 63 Mio. t CO_2 zu. ... *Abb.: Nationale Kohlendioxidemissionen der einzelnen Sektoren, bei 85%iger CO_2*	tenden Bevölkerung unmittelbar zu Gute kommt. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1).	

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
Reduktion (entspricht – 80% Treibhausgase) bis 2050; Daten: Umweltbundesamt, Graphik: DUH Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Energiewirtschaft bislang unterproportional zur Senkung der Treibhausgasemissionen beigetragen hat. 2011 lag der Anteil der Energiewirtschaft an den gesamten energiebedingten Treibhausgasemissionen mit 354 Millionen Tonnen bei etwa 47 Prozent. Gegenüber 1990 (428 Mio. t, Anteil von 43 Prozent) ist das lediglich eine Reduktion von 17 Prozent. Der ganz überwiegende Teil der Kohlendioxid-Emissionen in Nordrhein-Westfalen stammt aus der Stromerzeugung. Mit einem Anteil von 75 % sind Stein- und Braunkohlen in Nordrhein-Westfalen nach wie vor die bedeutendsten Primärenergieträger der Stromerzeugung und damit hauptursächlich für die bundesweit vergleichsweise hohen $C0_2$-Emissionen [Abb. 3]. Rund ein Drittel der nationalen Treibhausgase werden an Rhein und Ruhr emittiert, weshalb Nordrhein-Westfalen folglich einen besonders großen Beitrag leisten muss, wenn die bundesdeutschen Klimaschutzziele erreichen werden sollen. ... *Abb.: Bruttostromerzeugung in NRW nach Energieträgern in 2011; Quelle: MKULNV; Graphik: BUND* Zwischen 1990 und 2006 sind die CO_2-Emissionen in NRW lediglich um 9,6 % gesunken, während im gleichen Zeitraum deutschlandweit der Kohlendioxidausstoß um fast 16 % zurückging. Seit 2005 steigen die Kohlendioxid-Emissionen, mit Ausnahme der Krisenjahre 2008/2009, an Rhein und Ruhr wieder deutlich an. Nach Berechnungen des LANUV betrug der CO_2-Anstieg in 2010 rund 21,5 Mio. Tonnen, das einem Zuwachs von 7,4 Prozent entspricht. Nach Angaben der Landesregierung sind die Emissionen 2012 im Vergleich zum Vorjahr wieder um 4,5 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente gestiegen.		
a. Zweifelhaftes Kraftwerkserneuerungsprogramm der RWE Power Die RWE Power AG hat mit der Inbetriebnahme neuer Braunkohlenblöcke bislang keineswegs alte Kraftwerksblöcke gleicher Leistung still gelegt. Damit kündigte RWE Power einseitig die bereits 1994 getroffene Vereinbarung mit der Landesregierung auf, die die Genehmigung des Braunkohlenplans Garzweiler II an die Umsetzung eines 20-Milliarden-DM-Kraftwerkserneuerungsprogramm knüpfte. Im Falle der Nicht-Einhaltung der Vereinbarung war damals die Überprüfung des Braunkohleplans Garzweiler II vereinbart worden. Wesentliche Inhalte der Vereinbarung vom 21.10.1994 waren: • die Inbetriebnahme eines ersten Braunkohlekraftwerks mit optimierter Anlagen-	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Bei dem Kraftwerkserneuerungsprogramm handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung NRW und der RWE Power. Die Überprüfung der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm ergeben, ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Dennoch ist bezüglich des Kraftwerkserneuerungsprogramms Folgendes anzuführen:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
technik (BoA) im Jahre 1999, • die großtechnische Realisierung der so gen. KoBra-Technologie (Kohle-Vergasung), • alle vier bis fünf Jahre ein neues Kraftwerk mit "bester zur Verfügung stehender Technik" und dafür zeitnah Stilllegung von Altanlagen, • der verstärkte Einsatz der Braunkohle in Kraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung. Mit der Inbetriebnahme von BoA 1 in Niederaußem im Jahr 2003 erfolgte keine Stilllegung von Altanlagen. Trotz der im Genehmigungsbescheid für BoA 2 und 3 in Neurath vereinbarten Stilllegung verschiedener Kraftwerksblöcke bis Ende 2012, bleibt es bislang unterm Strich bei einer Erhöhung der Kraftwerkskapazitäten gegenüber 1994. Damit einher gingen $C0_2$-Emissionen, die um ca. 91 Millionen Tonnen über der durch das Kraftwerkserneuerungsprogramm intendierten Menge lagen (s. Abb. nächste Seite). Auch die unlängst mit der 5. Änderung des Regionalplans einher gegangene Begrenzung der Feuerungswärmeleistung am Kraftwerksstandort Niederaußem auf 9.300 $MW_{th.}$ wird den klimaschutzpolitischen Anforderungen nicht gerecht. Letztendlich wird damit eine dauerhaft hohe Kraftwerksleistung festgeschrieben, ohne eine den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes entsprechende zeitliche Reduktion der am Standort verfügbaren Kapazitäten vorzugeben. Im Übrigen sind die Angaben zur Begrenzung der Feuerungswärmeleistung irreführend und falsch. Betrachtet man die Brutto-Leistung der Kraftwerke am Standort Niederaußem, so wird die 9.300 MW_{th}.-Grenze auch nach Abschalten der Blöcke C bis F deutlich überschritten. Eine Einhaltung dieser regionalplanerisch fixierten Kapazitätsobergrenze wäre nur durch das Abschalten weiterer Kraftwerksblöcke oder den Verzicht auf den Bau eines neuen Kraftwerks möglich. ... *Abb.: Soll-/Ist-Vergleich der CO2-Emissionen der RWE-Braunkohlenkraftwerke vor dem Hintergrund der Vereinbarung für das Kraftwerkserneuerungsprogramm. Quelle: BigBen*	Das Kraftwerkserneuerungsprogramm legt keine absolute CO_2-Menge fest. Die Verpflichtung beinhaltet vielmehr eine Reduzierung der spezifischen CO_2-Emissionen je erzeugter Kilowattstunde. Diese Verpflichtung wurde und wird mit BoA1 bis BoA3, den zwischenzeitlich an fast allen Kraftwerksblöcken im Rheinischen Braunkohlenrevier durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen erfüllt und kann auch durch das geplante Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem erfüllt werden. RWE Power hat im Rheinischen Braunkohlenrevier bis zum 31.12.2012 insgesamt sechszehn 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt. Im Zuge dieser Stilllegung sind auch im Kraftwerk Niederaußem zwei 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt worden. Diese endgültigen Stilllegungen umfassen nach Angaben von RWE Power in Summe eine elektrische Netto-Leistung von rund 2.400 MWel Das am Kraftwerksstandort Niederaußem als nächster Schritt des Kraftwerkserneuerungsprogramms von RWE Power vorgesehene neue Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund seiner nochmals höheren Effizienz von nunmehr möglichen mehr als 45 Prozent in Verbindung mit der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von 4 x 300 MW-Blöcken den Kohleverbrauch und die CO_2-Emissionen um jährlich rund 3 Mio. t im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen reduzieren. Gleichzeitig reduzieren sich dann auch die übrigen Umweltauswirkungen teilweise signifikant. Unter Berücksichtigung der am Kraftwerksstandort Niederaußem bereits zum 31.12.2012 endgültig stillgelegten 2 x 150 MW-Blöcke und der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks, die mit der Stilllegung von vier 300-MW-Blöcken verbunden ist, kommt es im Planvollzug zu einer merklichen Verbesserung der Umweltsituation. Mit dem Beschluss der Kreisstadt Bergheim ihren Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 261/Na aufzustellen, kann sie dazu beitragen, dass die Ziele des Kraftwerkserneuerungsprogramms weiter umgesetzt werden können. Denn nur durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks werden aller Voraussicht nach Altanlagen auf dem Bestandsgelände in Niederaußem stillgelegt und durch einen Neubau ersetzt werden. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Standort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten Die Einahltung der Kapazitätsobergrenze	

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b).	
b. Stilllegung von Altanlagen ohne Klimaschutzeffekt Durch die im BPlan Nr. 261/Na und dem Flächennutzungsplan zu treffenden Festsetzungen sollen laut der Entwürfe die Rahmenbedingungen für die Errichtung eines „dem Stand der Technik entsprechenden effizienten Braunkohlenkraftwerks geschaffen werden. Spätestens sechs Monate nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs des neuen Braunkohlenkraftwerks - d.h. spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Einspeisung von Strom in das Stromnetz im Dauerbetrieb nach Beendigung des Probebetriebs - sollen vier 300-MW-Blöcke (C bis F) auf dem Bestandsgelände in Niederaußem endgültig stillgelegt. Dadurch, so die Antragsteller, werde der CO_2-Ausstoß am Standort Niederaußem deutlich (um bis zu 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen) reduziert. Bezogen auf den gesamten Standort in Niederaußem (Bestandsfläche mit Anschlussfläche) würden sich die jährlichen $C0_2$-Emissionen um rund 3 Millionen Tonnen reduzieren. Die Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke soll durch Vereinbarungen in einem städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt werden. Letztendlich sollen also Altanlagen aus den Jahren 1965 bis 1971 mit Nettowirkungsgraden um 33 %, die längst am technisch unabwendbaren Ende ihrer Regelbetriebszeiten stehen, durch ein neues Kraftwerk fast gleicher elektrischer Leistung, wenn auch mit einem um etwa 30 *%* höheren elektrischen Wirkungsgrad ersetzt werden. Laut RWE Power sollte die Menge der in den neuen Kraftwerksanlagen (einschließlich BoA 1) am Standort Niederaußem verstromten Kohle im Endausbau die bisher in den Altanlagen am Standort Niederaußem eingesetzte Kohlemenge nicht überschreiten. Ein solches Kraftwerk würde aber nur dann zu einer absoluten CO_2-Einsparung führen, wenn die Menge der eingesetzten Braunkohle reduziert wird. Eine Berechnung der vermeintlichen Reduktion unter Bezug auf die spezifischen $C0_2$-Emissionen ist unseriös. Würde das neue Kraftwerk ebenso wie die Altkraftwerke im ganzjährigen Volllastbetrieb gefahren, würde zwar pro eingesetzter Tonne Braunkohle mehr Strom erzeugt, die $C0_2$-Emissionen aber blieben gleich. Das Kraftwerk Niederaußem hatte vor BoA 1 eine elektrische Leistung 2.700 MW. Nach Fertigstellung des jetzt geplanten neuen Kraftwerkes *BoAplus* und Abschaltung der alten Blöcke würden in Niederaußem 3.480 MW netto an Kraftwerksleistung existieren. Das wäre eine Erhöhung um etwa 30 *%.* Der Gesamtwirkungsgrad	Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim kann nur durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag Einfluss auf die Stilllegung genommen und damit auch ein Beitrag zur Umsetzung der Klimaschutzziele geleistet werden. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans hat die Kreisstadt grundsätzlich keine Möglichkeit Einfluss auf den Betrieb bzw. die Stilllegung der bestehenden Kraftwerksblöcke zu nehmen. Da die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Bestandsanlagen des Kraftwerks Niederaußem und damit auch der Blöcke C bis F zeitlich unbefristet sind, können diese betrieben werden, solange die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Im Falle der Nichtrealisierung von BoAplus können sie dementsprechend auch unbefristet weiter betrieben werden. Auch aus technischer Sicht können die vier 300-MW-Blöcke bei der Umsetzung entsprechender Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen deutlich länger betrieben werden. Es besteht insoweit für die Kreisstadt kein Anhaltspunkt dafür, dass diese Anlagen in absehbarer Zeit ohnehin abgeschaltet werden. Die Reduzierung der CO_2-Emissionen wird in der Begründung Teil B (vgl. Kap. 3.2.4) erläutert. Diese ergibt sich, wie schon oben dargelegt, aus dem Wegfall der jährlichen CO_2-Emissionen der Kraftwerksblöcke C bis F einerseits und dem geringeren CO_2-Ausstoß eines neuen Kraftwerks, das auf der Grundlage der Beschreibung des Musterkraftwerks BoAplus im Geltungsbereich des Bebauungsplans erreichtet werden soll andererseits. Damit trägt die Aufstellung des Bebauungsplans unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der gesetzlichen sowie landesplanerischen Vorgaben auch dem Klimaschutz im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung. Wenngleich sich die kommunale Bauleitplanung der Kreisstadt nur auf ihr Gemarkungsgebiet bezieht, ist im Hinblick auf die Anregungen anzumerken, dass RWE Power im Rheinischen Braunkohlenrevier bis zum 31.12.2012 insgesamt sechszehn 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt hat. Im Zuge dieser Stilllegung sind auch im Kraftwerk Niederaußem zwei 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt worden. Diese endgültigen Stilllegungen umfassen nach Angaben von RWE Power in Summe eine elektrische Netto-Leistung von rund 2.400 MWel.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
steigt aber nicht in gleichem Maße. Das bedeutet für Niederaußem mehr verbrannte Kohle und analog dazu mehr $C0_2$ Ausstoß. ... *Abb.: Die im Rheinischen Braunkohlerevier installierte Bruttokraftwerksleistung liegt heute bei 10.825 Megawatt. Quelle: Eigene Zusammenstellung* Erschwerend kommt hinzu, dass die alten RWE-Kraftwerke am Standort Niederaußem den Gesetzen des Marktes entsprechend („Merit-Order-Effekt“) mit steigendem Anteil der erneuerbaren Energieträger ohnehin abgeschaltet worden wären. Ein positiver Effekt für das Klima kann letztendlich nur dann erzielt werden, wenn Kraftwerkskapazitäten auf Basis der Braunkohle dauerhaft vom Markt genommen werden. Es ist auch völlig unzureichend, sich auf die Gegenüberstellung von jährlichen CO_2-Emissionen der Altkraftwerke und der Neuanlage zu beschränken. Vielmehr müssen die Gesamtemissionen ab heute über die Betriebsdauer der Kraftwerke betrachtet werden, denn die emittierten Treibhausgase werden in der Atmosphäre nicht im Jahresturnus abgebaut, sondern kumulieren sich über den Lauf der Jahre. Eine Betriebsdauer eines Neu-Kraftwerks in Niederaußem bis zum Auslaufen der Tagebaue - also maximal bis zum Jahr 2045 - bedeutet, dass bei einem unterstellten Ausstoß von 8 Mio. Jahrestonnen $C0_2$ und einer Betriebszeit von 27 Jahren insgesamt 216 Mio. Tonnen des Treibhausgases Kohlendioxid in der Atmosphäre abgelagert würden und dort der Klimazerstörung weiteren Vorschub leisteten. Bislang hat RWE Power im Rheinischen Revier keinen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele geleistet. Lagen die kumulierten $C0_2$-Emissionen der vier Großkraftwerke im Jahr 1996 noch bei *ca.* 81 Mio. t/a (s. Abb.), so stiegen sie bis 2012 auf ca. 88 Mio. t. Allein die $C0_2$-Emissionen des Kraftwerks Niederaußem stiegen in diesem Zeitraum um 4,6 Mio. t, was einer Steigerung von etwa 20 Prozent entspricht. Inwieweit kann auch der vorliegende Bebauungsplan keinen Beitrag zur Erfüllung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans leisten. ... *Abb.: CO_2-Emissionsdaten der Rheinischen Braunkohlekraftwerke 1996-2012. Quelle BigBen*	Die Vereinbarkeit mit den Festlegungen des derzeit gültigen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) aus dem Jahr 1995 als auch die zukünftigen Vorgaben des in Aufstellung befindlichen Entwurfs des LEP NRW ist ausführlich in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt (vgl. Begründung Teil A Kap. II.2.1 ff. und Teil B, Kap. 3.2.1). Da der Aspekt der Anpassung an die Ziele der Raumordnung schon oben thematisiert wurde, kann auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden, da sie hier entsprechend gelten. Der Klimaschutz und die damit verbundene Reduzierung der CO_2-Emissionen stellen, wie schon oben dargelegt, im Rahmen der Bauleitplanung nur einen Belang neben anderen dar, die die Kreisstadt zu beachten hat. So ist es für die Kreisstadt maßgeblich, dass sie die mit der Planung verfolgten städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen erreichen kann, die für die im Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung deutliche Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen, Luftschadstoffe und Verschattung bedeuten (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1). Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Dabei ist natürlich auch zu beachten, dass die Kreisstadt ohne die Aufstellung des Bebauungsplans und die damit verbundene Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks als Ersatz für Altanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem keinen Einfluss auf den CO_2-Ausstoß nehmen könnte.	
4.2 Emissionshandel gewährleistet keinen Klimaschutz Auch wenn die Planungsträger in Bezug auf das Erreichen der Klimaschutzziele durch den Bebauungsplan auf den europaweiten Emissionshandel („Emission Trading System, .ETS) abzielen sollten, ist damit keineswegs ein Automatismus ver-	Der Emissionshandel ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die entsprechenden Vorgaben bzw. die Prüfung der Zielerreichung ist Aufgabe des Gesetzgebers und entziehen sich einer Einflussnahme durch die Kreisstadt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
bunden - im Gegenteil. Diese Annahme geht aus verschiedenen Gründen fehl: Zum einen ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch unklar, inwieweit die EU ihr Ziel zur Verringerung der Emissionen bis 2030 definiert. Die bereits bekannt gewordenen Vorschläge der EU-Kommission (minus 40 % bis 2030) sind jedenfalls unambitioniert und reichen nicht aus, das „2 Grad-Ziel“ der maximal tolerierbaren globalen Erwärmung zu erreichen. Hierzu wäre eine C02-Reduktion bis 2030 von mindestens 55 % gegenüber 1990 erforderlich. Darüber verfehlt der EU-Emissionshandel in der europäischen Praxis seine ökologische Lenkungswirkung in der jetzigen Ausgestaltung gänzlich. Ursächlich dafür sind neben dem insgesamt zu geringen Minderungsziel, die zu viel zugeteilten Zertifikate gepaart mit Schlupflöchern, die es Unternehmen ermöglichen, sich günstig von Klimaschutzmaßnahmen "freizukaufen": • Das bisher definierte $C0_2$-Reduktionsziel von minus 21 Prozent bis 2020 (gegenüber 2005) bleibt deutlich hinter dem Notwendigen zurück. Es müsste etwa doppelt so hoch liegen (NRW- Ziel bis 2020: -25 % $C0_2$; bundesweit: -40%). Die festgelegte Zertifikatemenge (Cap) ist viel zu groß, um einen tatsächlichen Reduktionsanreiz zu schaffen. Durch die Überallokation im europäischen Zertifikatehandel gibt es keinen Anreiz Emissionen zu reduzieren. Insbesondere die kostenlose Anfangsverteilung („grandfathering“) von Emissionszertifikaten im Wert von mehreren Milliarden Euro hat den Grundstein für die heutige Überzuteilung gelegt. Zudem haben europaweite Produktionsrückgänge in der Wirtschaftskrise zu einem massiven Überangebot an Emissionshandelszertifikaten geführt. In der Folge ist der Preis für eine Lizenz, die zum Ausstoß von einer Tonne Kohlendioxid ($C0_2$) berechtigt, von knapp 30 Euro (2008) auf aktuell um die sechs Euro pro Tonne $C0_2$ gefallen (EEX Leipzig, Stand 25.03.2014). Auch die EU-Kommission hat erkannt, dass als Folge der Rezession der vergangenen Jahre zu viele Emissionszertifikate im Markt sind. Bislang konnte jedoch keine Verständigung über kurzfristige Maßnahmen im Rahmen des Emissionshandels erzielt werden. Im Gegenteil: Im April 2013 hatte das Europaparlament mehrheitlich den Kommissionsvorschlag für ein so genanntes Backloading abgelehnt, mit dem vorübergehend 900 Millionen Zertifikate vom Markt zurückzuhalten und erst später verfügbar gemacht werden sollen, um den Zertifikatspreis zu stabilisieren. Am 3. Juli 2013 hat das Europäische Parlament einen neuerlichen Versuch unternommen eine Einigung beim Backloading zu erreichen. Die Zustimmung des EU-Ministerrats steht bislang aus. Andere Expertisen gehen davon aus, dass eine Emissionsobergrenze, die auf den tatsächlichen Emissionen der jüngeren Vergangenheit beruht statt auf über-optimistischen Prognosen, zu einer Obergrenze führen müsste, die um 2,2 Milliarden Zertifikate niedriger liegt		

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
als die zurzeit vorgeschlagene Menge. Ohne eine weitgehende Stilllegung von Emissionszertifikaten („set-aside“) bliebe die klimaschutzpolitische Lenkungswirkung des ETS aus. • Zusätzlich wird der vorgegebene "Emissions-Kuchen" vergrößert, weil die EU den massiven Zukauf von besonders billigen Zertifikaten aus Klimaschutzprojekten in Entwicklungsländern (Clean Development Mechanism - CDM) zulässt. Dabei haben CDM- Projekte nachweislich oft keinen oder nur einen fragwürdigen Klimanutzen. Durch solche Projektzertifikate kann die Industrie bis zur Hälfte ihrer Reduktionsverpflichtungen erfüllen und sich so von eigenen Maßnahmen freikaufen. Im Ergebnis hat diese Fehlausrichtung des ETS zu einem rapiden Preisverfall der $C0_2$-Zertifikate geführt. Das Standardzertifikat (EU Allowance - EUA) kostete 2012 nur durchschnittlich 7,90 € je Tonne Kohlendioxid. Ein Standardzertifikat (EU Allowance- EUA) für 2014 kostete 2013 durchschnittlich sogar nur 4,70 € je Tonne $C0_2$ (2005: 22,1 Euro pro Tonne $C0_2$} und damit nur noch knapp ein Fünftel des ursprünglichen Ausgangspreises (2005: 22,1 Euro pro Tonne $C0_2$). Certified Emission Reductions (CERs), also Gutschriften aus emissionsmindernden Maßnahmen in Entwicklungs- und Schwellenländern, haben sich sogar noch stärker verbilligt als EUAs. Ein CER für 2013 notierte im ersten Halbjahr mit weniger als 0,40 € gegenüber 3,90 € in 2012. Mit dem geringen Preis der $C0_2$-Zertifikate fehlen jedoch Anreize zu emissionsmindernden Maßnahmen im Energieerzeugungsbereich. Insofern trifft die Annahme, der ETS bedinge den passenden Automatismus zur Senkung der Kohlendioxid-Emissionen, nachweislich nicht zu. Der ineffiziente Emissionshandel und daraus resultierende geringe $C0_2$-Kosten führt zu einem Verdrängungswettbewerb bei teureren aber deutlich klimaschonenderen Energieerzeugungsanlagen. Ein Beleg dafür ist die seit letztem Jahr drastisch gestiegene Stromproduktion in deutschen (Braun-)Kohlekraftwerken, was dazu führt, dass immer mehr Gaskraftwerke in Deutschland aber auch in den benachbarten Niederlanden, das den Stromexport aus Deutschland mehr als verdreifacht hat, abgeschaltet werden . Exportierter Kohlestrom führt in Nachbarstaaten, die keine bevorzugte Einspeisung von erneuerbaren Stroms kennen (s.u.) sogar dazu, dass dort Ökostrom durch billigen Kohlestrom aus Deutschland verdrängt wird. Europaweit behindern große Mengen deutschen Kohlestroms damit die Entwicklung von EE-Anlagen.		

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
4.3 CCS keine realistische Option Carbon-Capture-and-Storage (CCS) ist entgegen der Aussage von RWE Power und anders als in den Planunterlagen vermerkt keine realistische Option zur Reduktion kraftwerksbedingter CO_2-Emissionen. Abgesehen vom Fehlen einer rechtlichen Grundlage bringt CCS auch keine energiewirtschaftlichen Positiveffekte und ist mit zahlreichen Risiken verbunden. Von daher ist es mehr als zweifelhaft, dass die CO_2-Abscheidung im Neubaukraftwerk BoAplus in Niederaußem zum Einsatz kommt. Im Übrigen geht auch RWE Power selbst nicht mehr von einer Realisierung dieser theoretisch denkbaren CO_2-Minderungs-Option aus. Das von RWE Power angekündigte weltweit erste großtechnische Kohlekraftwerk mit integrierter $C0_2$-Abtrennung und -Speicherung mit einer elektrischen Bruttoleistung von 450 MW am Kraftwerksstandort Goldenbergwerk im Rheinischen Braunkohlenrevier wird nicht realisiert; RWE hat die Planung aufgegeben. Die Abtrennung von CO_2 nach der Verbrennung mittels Rauchgaswäsche (Post Combustion) - wie sie am Standort Niederaußem erprobt wird - ist zwar im Vergleich mit anderen CCS-Technologien die am weitesten ausgereifte. Sie ·gilt jedoch als teuer, energieintensiv und erfordert einen erheblichen Flächenbedarf. Schon jetzt sind zahlreiche gravierende Nachteile und Risiken dieser Technologie dokumentiert. Für jegliches Vorhaben wäre eine CO_2-Lagerung erforderlich, um das abgetrennte CO_2 sicher und dauerhaft zu speichern. Diese „Endlagerfrage“ ist bis heute ungelöst. Niemand kann garantieren, dass geeignete Lagerstätten entsprechender Kapazität zur Verfügung stehen und die mit einer $C0_2$-Verpressung verbundenen, derzeit noch unkalkulierbaren Risiken beherrschbar sind. Auch bei der Abscheidung am Kraftwerk existieren zudem bisher unbeachtete Gefahren. Kohlendioxid ist schwerer als Sauerstoff, kann diesen in der Atemluft verdrängen und so im Störfall zu Erstickungen bei Beschäftigten und Anwohnern einer Anlage führen. Beim „Umsatz“ von mehreren Millionen Tonnen Kohlendioxid jährlich darf dieses reale Risiko nicht unberücksichtigt bleiben. Zudem vermindert der zusätzliche Energiebedarf für die Abscheidung die Reichweite fossiler Ressourcen. Die bisherigen Prognosen rechnen bei Anwendung der Technik mit einem signifikanten Absinken der Kraftwerkswirkungsgrade um etwa 8-12 %-Punkte. D.h.: Mögliche Wirkungsgradsteigerung bei konventionellen Kraftwerken würden durch CCS wieder zunichte gemacht. Es müsste wiederum mehr Kohle eingesetzt werden, um die gleiche Strommenge erzeugen zu können. Der kumulierte Energieaufwand - bezogen auf die komplette CCS-Prozesskette steigt nach Angaben des Wuppertal-Instituts um bis zu 34 %. Vollends negativ wird die CO_2-Bilanz, wenn das Treibhausgas in Öl- oder Gaslagerstätten verpresst wird,	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde CCS nicht als Argument für eine CO_2-Redzuierung angeführt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird lediglich darauf hingewiesen, dass aufgrund der CCS-Richtlinie der EU die Möglichkeit zur Unterbringung entsprechender Abscheideanlagen möglich sein soll (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.3.1). Im Hinblick darauf wurde aufgrund der Vorgaben der CCS-RL die überbaubare Grundstücksfläche so groß gewählt, dass entsprechende Anlagen im Plangebiet realisiert werden können. Die konkrete Einrichtung der Anlage ist abhängig von den gesetzlichen Vorgaben bzw. der unternehmerischen Entscheidung der zukünftigen Kraftwerksbetreiberin.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
um diese dadurch möglichst vollständig auszubeuten ("Enhanced Oil bzw. Gas Recovery"). Dazu kommt, dass es "CO_2-freie" Kraftwerke nie geben wird. Bei allen bisher geplanten Verfahren (Oxyfuel-Verfahren, Integrated Gasification Combined Cycle, IGCC) verbleiben je nach Kraftwerksart Kohlendioxid Emissionen zwischen 60 und 150 Gramm pro erzeugter Kilowattstunde Strom. Über die gesamte Prozesskette betrachtet ermittelte das Wuppertal-Institut ein $C0_2$-Reduktionspotenzial von 78 %. Auch wenn die Bandbreite der prognostizierten $C0_2$-Vermeidungskosten durch Carbon Capture Et Storage (CCS) aufgrund der verschiedenartigen Anwendungsfälle sehr groß ist, liegen die Kosten für die CO_2-Abtrennung, den -Transport und die -Lagerung im Vergleich zu anderen Klimaschutzoptionen deutlich höher. Die Bandbreite der Schätzung reicht bis zu Zusatzkosten in Höhe von 120 US $ je Tonne $C0_2$. Die Abscheidung stellt den größten Kostenfaktor dar und liegt allein bereits zwischen 8 und 68 Euro/Tonne CO_2. Das Umweltbundesamt kommt deshalb zu dem Fazit, CO_2-Abscheidung und –Speicherung seien keine dauerhafte Lösung und nicht nachhaltig. Die NRW-Landesregierung teilt die CCS-skeptische Einschätzung. Im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2012 bis 2017 heißt es: *"Ein nationales CCS-Gesetz ist bisher nicht zustande gekommen. Die CCS Technologie ist für NRW in den kommenden Jahren nicht von praktischer Relevanz zur Reduktion der $C0_2$-Emissionen aus der Energiewirtschaft. NRW verfügt nicht über eigene geologische Speichermöglichkeiten; die Pipeline- und Speicherfragen sind nicht gelöst. CCS ist keine Begründung, den notwendigen und überfälligen Strukturwandel hin zu Erneuerbaren Energien und Effizienztechnologien aufzuschieben."* Die fehlende Rechtsgrundlage ist neben den ökologischen Risiken und ökonomischen Nachteilen ausschlaggebend dafür, dass bislang keine ernsthaften Versuche ersichtlich sind, CCS in Deutschland zu etablieren. Nachdem die Bundesländer am 23.09.2011 im Bundesrat dem Gesetz, mit dem die Bundesregierung einen Rechtsrahmen für Abscheidung, Transport und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Speichern schaffen wollte, die erforderliche Zustimmung versagte und danach der Vermittlungsausschuss mehrfach ergebnislos tagte, kündigte Vattenfall an, den eigenen Beitrag zur CCS-Technologieentwicklung in den kommenden Jahren zu verringern und das Demonstrationsprojekt Jänschwalde bis auf weiteres einzustellen. Davor hatte schon RWE sein CCS-Pilotkraftwerksprojekt in Köln-Hürth mangels Realisierungschance gestoppt. Am 29.06.2012 machte der Bundesrat den Weg frei für ein Gesetz zur unterirdischen Speicherung von Kohlendioxid. Bereits am Tag davor hatte der Bundestag		

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
dem CCS-Gesetz zugestimmt. Das "Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid" (Kohlendioxid-Speicherungsgesetz – KSpG) wurde am 23. August 2012 veröffentlicht und trat einen Tag später in Kraft. Es regelt die Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten, nicht jedoch die kommerzielle, Anwendung in Großkraftwerken. Das Gesetz begrenzt die verpresste Kohlendioxid-Menge auf 1,3 Millionen Tonnen pro Jahr und Speicher. Zudem können Bundesländer unter bestimmten Bedingungen Speicher in ihrem Gebiet verhindern. Mehrere Bundesländer kündigten an, von dieser Klausel Gebrauch machen zu wollen. Ein Rechtsrahmen für eine Anwendung der Technologie über den Status kleiner Demonstrationsprojekte hinaus existiert damit auch weiterhin nicht.		
4.4 Keine effiziente Energienutzung durch Musterkraftwerk *BoAplus* Das Musterkraftwerk BoA*plus* soll lediglich einen Wirkungsgrad von 45 *%* haben. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass 55% der erzeugten Energie nutzlos an die Umwelt abgegeben wird. Dabei ist selbst der Wirkungsgrad von 45 % nur eine Ankündigung von RWE, denn weltweit ist bisher kein Braunkohlekraftwerk mit einem solchen Wirkungsgrad in Betrieb. Aus den bisher bekannt gewordenen Plänen ist nicht nachvollziehbar, ob der Wirkungsgrad tatsächlich erreicht werden kann und welche Annahmen und Berechnungen dem zugrunde liegen. Es besteht die Gefahr, dass es auch hier wieder nur ein haltloses Zukunftsversprechen gemacht wird, um so für Akzeptanz für das Projekt zu bekommen. RWE gibt an, dass nur ein Teil der eingesetzten Braunkohle vorgetrocknet werden soll. Das heißt RWE möchte auch bei seinem neuesten Kraftwerk im 21. Jahrhundert - wie auch schon bei BoA 1 bis 3 - im wesentlichen Braunkohle verbrennen, die mehr als 50% Wasser enthält. Das ist fortgesetzter technischer Stillstand, wenn das Unternehmen über drei Kraftwerksgenerationen nicht in der Lage ist, Braunkohle vollständig vor zu trocknen. Das bedeutet in der Konsequenz einen deutlichen Verlust von Wirkungsgraden und Effizienz. Damit ist die Planung mit dem in Kap. 10.3-2 des Entwurfs für den Landesentwicklungsplan verankerten Grundsatz unvereinbar, wonach neue, im Regionalplan festzulegende Standorte, einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent haben sollen.	Das der Bauleitplanung zugrunde gelegte Musterkraftwerk (BoAplus) kann unter Berücksichtigung des heutigen Standes der Technik einen Nettowirkungsgrad von mehr als 45 % erreichen. Damit kann der Wirkungsgrad gegenüber den bestehenden Blöcken C bis F, die im Zuge der Umsetzung der Planung stillgelegt werden, deutlich gesteigert werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch umfassend damit auseinandergesetzt, ob sie einen bindend einzuhaltenden Wirkungsgrad in ihrem Bebauungsplan festsetzen kann und soll. Nach eingehender Prüfung wurde jedoch davon abgesehen, da es sich bei dem Wirkungsgrad in erster Linie um eine Zustandsfeststellung unter bestimmten Annahmen und Betriebsweisen handelt. Zudem fehlt es wohl auch an dem bodennutzungsrechtlichen Bezug, der Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Festsetzungen in einem Bebauungsplan ist. Die Mindestproduktivität von Anlagen kann in einem Bebauungsplan ebenso wenig festgesetzt werden wie eine Betriebs- oder Nutzungspflicht. Auf die Ausführungen in der Begründung (vgl. Teil A, Kap. III.4.1.1. f) kann verwiesen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Planvollzug sowohl im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen als auch im eigenen Interesse des Vorhabenträgers ein leistungsfähiges Kraftwerk errichtet wird. Gleichwohl ist unabhängig davon als eine rein flankierende Maßnahme im städtebaulichen Vertrag vorsorglich und hilfsweise mit der heutigen Kraftwerksbetreiberin und Grundstückseigentümerin vereinbart, dass sie in den Verträgen mit den Lieferanten einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mehr als 45 % festlegt (vgl. Begründung	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Teil A, Kap. III.3.3). Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt ist, soll auf der vom räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Fläche ein Braunkohlenkraftwerk errichtet werden können, das dem Stand der Technik entspricht. Ein neues Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund dessen heimische, fossile Energieträger Braunkohle effizienter nutzen, als die bestehenden älteren Kraftwerke, die in Folge der Errichtung und Inbetriebnahme eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans am Kraftwerksstandort Niederaußem stillgelegt werden (Blöcke C bis F). Darüber hinausgehende Forderungen zur Energieeinsparung auf Verbraucherseite sind u.a. Gegenstand des Energiefachrechts, wie z.B. des EEWärmeG, des EEG oder der hierauf basierenden EnEV. Diese sind vom Gesetzgeber auf Bundes- oder Landesebene zu regeln und entziehen sich der kommunalen Bauleitplanung. Die Berücksichtigung des zukünftigen Grundsatzes „Anforderungen an neue im Regionalplan festzulegende Standorte“ in Kap. 10.3-2 des Entwurfs des Landesentwicklungsplans wurde in der Begründung Teil A, Kap. II.2.1.1 c) ausführlich dargelegt, sodass auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann. Auch oben wurde diese Frage bereits erörtert, so dass darauf verwiesen werden kann.	
4.5 Systemkonflikt zwischen BoAplus und erneuerbaren Energien Neue Kohlekraftwerke sind - selbst wenn die höhere Laständerungsgeschwindigkeiten aufweisen als Bestandskraftwerke - mit einem zukünftigen Energieversorgungssystem, das auf der Vollversorgung mit erneuerbaren Energien basiert, nicht vereinbar. Sie widersprechen nicht nur klimapolitischen Zielvorgaben, sondern auch energiewirtschaftlichen Zielsetzungen. Die Behauptung, der Ersatz alter Kraftwerke durch effiziente und flexiblere Neuanlagen unterstütze den versorgungssicheren Ausbau und die Integration der Erneuerbaren in das deutsche Stromversorgungssystem, ist nicht nachvollziehbar und negiert den Klimaschutzkontext der Anlagen. Der von allen im Bundestag vertretenen Parteien forcierte Weg zu einer Stromversorgung aus 100% erneuerbaren Energien basiert auf der mangelnden gesellschaftliche Akzeptanz für die Risikotechnologie Atomkraft und der Erkenntnis, dass der Treibhausgasausstoß drastisch reduziert werden muss, wenn die Folgen des bereits einsetzenden Klimawandels noch beherrschbar bleiben sollen. Für den Sektor der Stromerzeugung erfordert dies eine Rückführung des CO_2-Ausstoßes auf nahezu	Die mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks verbundene Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem führt aus Sicht der Kreisstadt dazu, dass die genannten Anforderungen der zukünftigen Energiesysteme unter Berücksichtigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien besser erfüllt werden können als bisher. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk kann flexibler auf Strombedarf und Netzschwankungen reagieren, als dies bei den Altanlagen der Fall ist. Da es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan handelt, obliegt es zwar in den Grenzen der Planfestsetzungen und des geltenden Fachrechts dem Vorhabenträger, wie er das Kraftwerk konzipiert. Aufgrund des Vorrangs der erneuerbaren Energien bei der Einspeisung von Strom ins Netz liegt es aus Sicht der Kreisstadt jedoch berits im eigenen Interesse des Kraftwerkbetreibers, ein solches zu installieren, das hinreichend auf die Schwankungen reagieren kann. Insoweit sieht die Kreisstadt daher keinen eigenen zusätzlichen Steuerungsbedarf aus städtebaulicher Sicht, der den Planvollzug zusätzlich einschränken würde.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
null. Eine Dekarbonisierung wird aber nur gelingen, wenn das auf nuklearen und fossilen Ressourcen basierende Energieversorgungssystem eine grundlegende Transformation erfährt. Es stellt sich daher nicht länger die Frage, wie sich die erneuerbaren Energien in das bestehende Erzeugungssystem und den bestehenden Markt integriert lassen, sondern wie und mit welchen Maßnahmen der bestehende Kraftwerkspark an die Erfordernisse erneuerbarer Energien anzupassen ist (Übergang vom Grundlastprinzip hin zu einer Strategie der "flexiblen Residuallast" konventioneller Kraftwerke). Laut BDEW ist bei der Stromerzeugung im vergangenen Jahr der Anteil der Erneuerbaren Energien auf den Rekordwert von 23,4 Prozent gestiegen (2012: 22,8 Prozent). Danach erreichte 2013 Wind einen Anteil an der Stromerzeugung von 7,9 Prozent (2012: 8,0), Biomasse von 6,8 Prozent (6,3), Photovoltaik 30 von 4,5 Prozent (4,2), Wasser von 3,4 Prozent (3,5) und Siedlungsabfälle von 0,8 Prozent (0,8). Nach den Prognosen des Bundesumweltministeriums werden die erneuerbaren Energien in zehn Jahren bereits 40 Prozent zur Stromversorgung beitragen können; der Bundesverband Erneuerbare Energien rechnet sogar mit einem Anteil von rund 47 % im Jahre 2020. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen bekräftigte, dass eine Stromversorgung zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien in Deutschland bereits im Jahr 2030, spätestens aber bis zum Jahr 2050, nicht nur machbar, sondern auch sicher und ökonomisch vorteilhafter ist. Der weiterhin verstärkte Ausbau der Erneuerbaren Energien führt (noch) zu einem hohen Anteil stark fluktuierender Stromeinspeisung ins Netz. Diese muss für eine Übergangszeit durch die bisher eher grundlastorientierten, fossil gefeuerten Kraftwerke ausgeregelt werden. Deren Bedeutung nimmt aber analog zum steigenden Anteil der regenerativen Energien kontinuierlich ab. Diesbezüglich haben die meisten der in Betrieb befindlichen Braunkohlenkraftwerke einen Systemnachteil: Sie arbeiten allein grundlastorientiert und sind aufgrund ihrer mangelnden Flexibilität gänzlich ungeeignet, die Anforderungen eines zukünftigen und zukunftsfähigen Energiesystems zu erfüllen. Die bauartbedingte, nicht hinreichende Flexibilität beim An- und Abfahren der Kraftwerke ist nicht kompatibel mit dem - von der Bundes-und Landesregierung geplanten - und tatsächlich stattfindenden Ausbau der Erneuerbaren Energien und den damit einhergehenden häufigen angebotsseitigen Lastschwankungen. Grundlastfähige Kraftwerke werden im zukünftigen Energiemix eine immer geringer werdende Bedeutung haben. Damit einher geht aber auch eine zukünftig abnehmende Bedeutung der Braunkohle zur Energieerzeugung. Zukünftig notwendig sind flexible Kraftwerke, die rasch auf Versorgungsschwankungen reagieren können. Dies können zunächst vor allem Gas-Kraftwerke sein. Laut RWE Power soll das angedachte BoAplus-Kraftwerk in Niederaußem eine den	Laut Aussagen der RWE Power wurden bereits alle neuen Kraftwerksblöcke einschließlich der Blöcke BoA1 bis BoA3 sowie die weitaus meisten bestehenden Blöcke, die nicht stillgelegt weden sollen, zwischenzeitlich mit Prozess-Hardware und Steuerungstechnik ausgerüstet, die die in der Einwendung als nicht gegeben beschriebene Eigenschaft sicherstellt. Es bestehen insoweit für die Kreisstadt keinerlei Anhaltspunkte und Hinweise dafür, dass diese Flexibilität nicht wie angekündigt auch für das geplante Braunkohlenkraftwerk umgesetzt wird. Wenngleich die Frage der Kapazität des Hochspannungsnetzes nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen: Der gewählte neue Kraftwerksstandort ermöglicht die Nutzung vorhandener Hochspannungstrassen, wodurch keine Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden müssen. Die Ableitung des gewonnenen Stroms ist über die Trasse der bereits bestehenden Hochspannungsleitungen, die das Plangebiet queren, möglich. Für die Kreisstadt bestehen auch bezüglich der Netzanbindung keine Anhaltspunkt oder Hinweise dafür, dass das bestehende Leitungsnetz unzureichend ist. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans sind künftig ca. 1.100 MW elektrische Leistung abzuleiten. Bislang muss das Netz aus den stillzulegenden Anlagen ca. 1.200 MW elektrische Leistung aufnehmen. Im Hinblick auf die Einhaltung der Ziele der Raumordnung sowie die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1) ist dem Belang der Systemintegration sowie der Netzanbindung eines neuen Braunkohlenkraftwerks aus Sicht der Kreisstadt ausreichend Rechnung getragen.	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Gaskraftwerken ähnliche Flexibilität aufweisen. Das soll durch den neuartigen 2-Kessei-Betrieb gewährleistet werden, womit eine Kapazitätsabsenkung von 1.100 MW auf 350 MW möglich werden soll; bei 1-Kessel-Betrieb wird eine nochmalige Kapazitätsabsenkung auf rund 175 MW für möglich erachtet. Bislang konnte RWE Power jedoch nicht nachweisen, dass ein BoAplus-Kraftwerk eine gegenüber GuD-Kraftwerken gleiche Flexibilität aufbringen kann. Abgesehen davon, dass die Neukonzeption bislang nur auf dem Papier besteht, existieren damit begründete Zweifel in Bezug auf die Tauglichkeit von BoAplus zur Deckung der Residuallast. Starke und häufig auftretende Leistungsänderungen haben zudem für den Betreiber mindestens zwei negative Folgen: zum einen sinkt im Teillastbetrieb der Wirkungsgrad einer Anlage und damit erhöhen sich die spezifischen Kosten der Elektrizitätsproduktion, zum anderen führen häufige Leistungsänderungen zu Materialermüdung insbesondere von Bauteilen, die in den Erzeugungskreisläufen hohem Druck oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind. Bei einem erheblichen Ausbau erneuerbarer Erzeugungskapazitäten werden konventionelle Kraftwerke darüber hinaus zeitweise vollständig abgeschaltet werden müssen. Nach Abschaltungen sind Mindeststillstandszeiten einzuhalten, um thermische Spannungen zu verringern. Dies verringert die mögliche Jahresvolllaststundenzahl der Anlage weiter. Konventionelle thermische Grundlastkraftwerke werden somit in einem sich ändernden System zunehmend mit Anforderungen an einen erforderlichen Lastfolgebetrieb und häufiger werdenden Abschaltungen konfrontiert, für die sie weder technisch noch ökonomisch ausgelegt worden sind. Mittel- bis langfristig wird sich die Auslastung neuer Kohlekraftwerke damit aufgrund des stetig wachsenden Anteils an vorrangig einzuspeisendem Strom aus Erneuerbaren Energien immer mehr verringern. Die Folge sind deutlich geringere Volllaststunden für Kohleblöcke, was sich negativ auf der Erlösseite niederschlägt und letztlich den wirtschaftlichen Betrieb dieser Kraftwerke gefährdet. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) kommt zu dem Ergebnis, dass es im Falle hoher fluktuierender Einspeisung keine Nachfrage nach Grundlastkraftwerken mehr geben wird. Die verbleibende Nachfrage sollte aus ökonomischen und technischen Erwägungen vielmehr mit Kraftwerken abgedeckt werden, die für einen Betrieb im Bereich der Mittel- oder Spitzenlast konzipiert und entsprechend ausgelegt sind. Auch ein Gutachten des Instituts für Energie- und Klimapolitik - arrhenius - kommt zu dem Ergebnis, das Gaskraftwerke die prädestinierten Partner der erneuerbaren Energien für die künftige Stromversorgung in Deutschland sind. Aus der Gruppe der konventionellen Kraftwerke erfüllten nur sie alle Anforderungen, die in einer künftigen, vor allem auf erneuerbaren Energien basierenden Stromerzeugung gestellt werden. Sie könnten in den nächsten 10-20 Jahren mit Erdgas betrieben wer-		

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
den. Soll die Stromerzeugung zu 100% aus erneuerbaren Energien erfolgen, könnte ihnen mittel- und langfristig die Infrastruktur zur Erzeugung von synthetischem Methan (EE-Methan) zur Seite gestellt werden. Für die Braunkohle und braunkohlebefeuerte Kraftwerke gibt es damit in einem zukunftsfähigen Energiesystem keinen Platz mehr. Im Übrigen hat RWE Power offenbar selbst erkannt, dass das Vorhaben BoA*plus* ohne staatliche Subventionen nicht am zukünftigen Strommarkt zu platzieren ist. Die Milliardeninvestitionskosten für Braunkohlenkraftwerke lassen sich am Markt - wenn überhaupt - nur amortisieren, wenn die Blöcke nahezu rund um die Uhr laufen. So liegen die deutschen Braunkohlenkraftwerke heute bei etwa 7.000 Jahresvolllaststunden (s. Abb.). ... *Abb.: Durchschnittliche Jahresvolllaststunden der deutschen Kraftwerke 2011, Quelle BDEW* Systemkonflikte, die ohne weitere Infrastrukturmaßnahmen nicht gelöst werden können, ergeben sich aber auch im Hinblick auf die Netzanbindung. Die überregionale Ableitung des im Rheinischen Braunkohlenrevier erzeugten Stroms wird wegen des zunehmend fehlenden Bedarfs in Nordrhein-Westfalen problematisch. Daher sieht der Entwurf des Netzentwicklungsplanes 2013 weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Transportkapazität vor, die laut Übertragungsnetzbetreiber nur aufgrund des Zubaus von Kraftwerkskapazität notwendig werden. Insbesondere die geplanten Maßnahmen AMP-014 'Netzverstärkung und -ausbau in der Region Westliches Rheinland' stehen im engen Zusammenhang mit den Braunkohlenkraftwerken und den neu entstehenden Steinkohlekraftwerkskapazitäten im Ruhrgebiet. Aufgrund der Einspeisekapazität der neuen Kraftwerksblöcke ist deren Anschluss nur in der 380-kV-Spannungsebene möglich. Mit der Inbetriebnahme der Kraftwerke entsteht in dem beschriebenen Netzgebiet ein Einspeiseüberschuss mit der Folge einer Verstärkung des bereits bestehenden Nord-Süd-Transits und der möglichen Entstehung von Übertragungsengpässen. Auch das geplante Maßnahmenpaket AMP-018 'Netzverstärkung zwischen Rommerskirchen und Punkt Neuenahr' steht in engem Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten durch den Neubau von Kohlekraftwerken. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Transportkapazität und zur Gewährleistung der Systemsicherheit ist danach auch der Ausbau der Rheinschiene erforderlich. Letztendlich wird auch der intendierte Ausbau des Netzverknüpfungspunkt Osterath damit begründet, die im Braunkohlenrevier vorhandenen konventionellen Kraftwerkskapazitäten besser an die Verbrauchszentren Süddeutschlands anzubin-		

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
den. In windschwachen Zeiten soll der in den Braunkohlekraftwerken erzeugte Strom, der in der Merit order der Produktionskosten unmittelbar im Anschluss an die erneuerbare Erzeugung zum Einsatz käme, über die ebenfalls geplante HGÜ-Leitung in die Verbrauchszentren Süddeutschlands transportiert werden. Gemäß des Ziels DII.2.8 des Landesentwicklungsplans ist die Standortplanung von Energieumwandlungsanlagen auf vorhandene und geplante. Energieversorgungsnetze so auszurichten, dass grundsätzlich wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden. Die Nutzung vorhandener Trassen hat, soweit versorgungstechnisch vertretbar, Vorrang vor der Planung neuer Trassen. Dieses Ziel wird durch den vorliegenden Bebauungsplan erkennbar verletzt. Letztendlich gibt es für ein Braunkohlenkraftwerk am Standort Niederaußem keinen Bedarf. Der dort produzierbare Strom wäre nur durch die Schaffung der vorstehenden neuen Infrastruktur überhaupt abzuführen.		
4.6 Braunkohlekraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung In Ziel DII.2.5 des rechtsgültigen Landesentwicklungsplans (LEP) aus dem Jahr 1995 ist festgelegt, dass die verbrauchsnahen wirtschaftlichen Potenziale der kombinierten Strom-Wärmeerzeugung zum Zwecke einer möglichst rationellen Energieversorgung auszuschöpfen sind. Nordrhein-Westfalen will den Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung an der Stromerzeugung bis 2020 von heute etwa 12 Prozent auf mehr als 25 Prozent zu erhöhen. Basis einer noch zu startenden KWK- Ausbaustrategie ist dabei die Potenzialerhebung im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW. Bezogen auf die Siedlungs-KWK beziffert sich die Studie ein Potenzial von 79 TWh/a, wovon abzüglich der Verluste 75 TWh/a zur Deckung des Nutzwärmebedarfs eingespeist werden könnten. Im Vergleich zu der Fernwärmenetzeinspeisung in NRW 2009 von etwa 19 TWh bzw. der KWK-Nettowärmeerzeugung von rund 14 TWh wäre bei vernünftiger Planung eine Verdoppelung des KWK-Anteils somit problemlos möglich. Zur Verbesserung des Energienutzungsgrades und aus Umweltgesichtspunkten kommt der Kraft-Wärme-Kopplung somit unbestreitbar eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund seiner Wirtschafts- und Siedlungsstruktur verfügt NRW dabei grundsätzlich über ein im bundesweiten Vergleich überdurchschnittliches Potenzial. Das gilt nicht für die Nutzung der Braunkohle: Sie erfolgt wegen ihrer physikalisch ungünstigen Eigenschaften überwiegend tagebaunah; eine nennenswerte Nutzung der bei der Stromerzeugung anfallenden Wärme erfolgt nicht. Die Nutzung des Energieinhaltes der Braunkohle bleibt somit marginal. Die Stromerzeugung aus	Der Aspekt der KWK-Nutzung ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt worden. Wie oben bereits dargelegt, hat sich die Kreisstadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans mit der Frage der Festsetzung von KWK im Bebauungsplan auseinandergesetzt. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die dortigen Erläuterungen verwiesen werden, da sie hier entsprechend gelten. Auch die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan betreffend die Vereinbarkeit mit den Zielen des LEP NRW 1995 und dem zukünftigen Grundsatz 10.3-2 des LEP NRW 2013 (Teil A, Kap. II.2.1.1 b und c) belegen, dass diesen hinreichend Rechnung getragen wird.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Braunkohle ist somit auch im Vergleich zu allen anderen fossilen Energieträgern ineffizient. Der Hinweis in den Planunterlagen, dass eine Wärmeauskopplung bei *BoAplus* technisch vorgesehen ist und bei Bedarf durchgeführt werden könne, ist völlig nutzlos. Dem landesplanerischen Auftrag zur Erhöhung der Energieproduktivität und Energieeinsparung (vgl. LEP NRW, Kap. D II) wird so nicht entsprochen. Damit ist die Planung aber auch mit dem in Kap. 10.3-2 des Entwurfs für den Landesentwicklungsplan verankerten Grundsatz unvereinbar, wonach neue, im Regionalplan festzulegende Standorte, einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent haben oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen sollen. Beide Voraussetzungen werden nicht erfüllt.		
4.7 Braunkohle und Versorgungssicherheit- Rückläufiger Stromverbrauch, steigender Stromexport Die Bundesregierung unterstellt in ihrem Klimaschutzprogramm eine jährliche Senkung des Stromverbrauchs um 0,5 %, entsprechend 11 % bis 2020. Die alte NRW-Landesregierung aus CDU und FDP bezifferte das wirtschaftlich rentable Energiespar-Potenzial in nahezu allen Verbrauchssektoren auf 40 mindestens 20 %. Das Wuppertal-Institut beziffert das wirtschaftlich realisierbare Einsparpotenzial durch den Einsatz energieeffizienterer Anwendungstechniken in allen Verbrauchssektoren auf rund 130 TWh, also etwa 25 Prozent des jährlichen Stromverbrauchs - und das innerhalb von zehn Jahren bis 2021. Auch die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz benennt erhebliche Einsparpotenziale. Durch Stromeffizienzmaßnahmen könnten im Vergleich zum Trend jährlich mehr als 68,3 TWh eingespart werden. Eine Reihe von weiteren Studien bestätigt, dass es möglich ist, durch ehrgeizige Einsparmaßnahmen den Stromverbrauch in erheblichem Maße zu senken, auch wenn die Spannbreite der Zukunftsszenarien mit einem prognostizierten Strombedarf zwischen 380 TWh/a bis 773 TWh/a im Jahr 2050 sehr groß ist. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) ist der Stromverbrauch der privaten Haushalte und der Industrie weiterhin rückläufig. Zwischen 2006 und 2010 verringerte sich der Stromverbrauch der privaten Haushalte und der Industrie weiterhin rückläufig. Zwischen 2006 und 2010 verringerte sich der Stromverbrauch der Industrie um 3,6 %. Insgesamt sank der Bruttostrombedarf im gleichen Zeitraum um ca. 2,2 %. Allein zwischen 2010 und 2011 sank die Bruttostromerzeugung in Deutschland hingegen von 628,1 auf 614,5 TWh und damit um 2,2 %.	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Der Neubau des geplanten Braunkohlenkraftwerks entsprechend dem Musterkraftwerk (BoAplus) hat eine elektrische Leistung von rund 1.100 MWel. Die derzeit im Betrieb befindlichen Blöcke C bis F am Standort Niederaußem haben eine elektrische Leistung von rund 1.200 MWel. Durch die Verknüpfung der Aufstellung des Bebauungsplans mit einem städtebaulichen Vertrag zur Stilllegung der Blöcke C bis F kommt es insoweit insgesamt zu einer Verringerung der elektrischen Leistung. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Standort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b). Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insoweit nicht die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen, das zusätzlichen Strom produziert. Das Kraftwerk wird insoweit die Versorgungsfunktion der stillzulegenden Blöcke C bis F übernehmen und damit die wegfallende Verstromungskapazität ausgleichen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
Damit scheint sich ein abnehmender Trend zu verfestigen. Es kann unterstellt werden, dass der Stromverbrauch in Deutschland wegen Energieeinsparungsmaßnahmen, steigendem Strom- Kostenbewusstsein, sinkenden Bevölkerungszahlen etc. weiter sinkt. Die Entwicklung des Stromverbrauchs kann jedenfalls nicht zur Begründung neuer Kraftwerksbauten verwendet werden. **Deutschland ist Netto-Stromexporteur** Deutschland hat sich in den letzten Jahren zu einem Nettoexporteur von Strom entwickelt. Seit 2003 exportiert Deutschland im Saldo mehr Strom als es importiert und das mit wachsendem Anteil. 2012 erreichte der Stromüberschuss, der ins europäische Ausland exportiert wurde, mit 23,1 Milliarden Kilowattstunden (= 23,1 TWh) per Saldo einen bis dahin noch nie da gewesen Wert. Auswertung des Import/Export-Saldo für das 2013 zeigt, dass der Exportüberschuss abermals gestiegen ist. Nach Angaben der AG Energiebilanzen wurde mit 33 TWh ein Rekord-Exportsaldo erreicht. 5 % Prozent der deutschen Stromproduktion gehen damit ins Ausland. ... *Abb.: Stromhandelssaldo Deutschlands mit seinen Nachbarländern 2000-2013 in TWh. Quelle: Agora Energiewende* Für die historisch hohen Exportüberschüsse sind vor allem die hiesigen Stein- und Braunkohlenkraftwerke verantwortlich, während die Stromerzeugung aus umwelt- und klimaverträglicheren Erdgaskraftwerken weiter zurückging. Während die Kohleverstromung in Zeiten der Energiewende paradoxerweise zunimmt, kommen umwelt- und klimaschonendere Gaskraftwerke an der Strombörse immer seltener zum Zuge. Nach Angaben des VKU sank die Auslastung kommunaler Gaskraftwerke mit einer Leistung von mindestens 20 Megawatt von 2010 bis 2012 um 24,4 Prozent. Steigende Kohlestrommengen führen also dazu, dass Erdgaskraftwerke, obwohl sie aufgrund ihrer technischen wie umwelt- und klimaspezifischen Eigenschatten als Brückentechnologie für den Übergang ins regenerative Energiezeitalter gebraucht werden, aus dem Markt gedrängt werden und in der Folge von der Stilllegung bedroht sind. Fraunhofer ISI hat zudem aufgezeigt, dass in den häufiger werdenden Zeiten negativer oder niedriger Börsenstrompreise - diese sind ein direkte Folge des Erfolgs der erneuerbaren Energien und des damit temporär einher gehenden Stromüberschusses - die schlecht regelbaren Kohlekraftwerke nur unzureichend reagieren können und deshalb ihre Stromproduktion in den Export geben. Dies gilt vor allem für den Braunkohlenstrom, der zu einem großen Teil in das benachbarte Ausland abgesetzt wird. ...	Abgesehen davon, dass es sich bei Strom um ein handelsübliches Wirtschaftsgut handelt, stellt die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit zusammen mit der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung in Deutschland eines der zentralen energiepolitischen Ziele dar. So ist gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Um insoweit die Stromversorgung rund um die Uhr sicherstellen zu können, müssen konstant ausreichende und angemessene Kapazitäten für die Stromerzeugung und -verteilung zur Verfügung stehen. Bis die erneuerbaren Energien entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung von Bund und Land die Stromversorgung sicherstellen können, müssen die herkömmlichen Kraftwerke diese noch sichern. Die Stromversorgung in Deutschland erfolgt heute zu etwa einem Viertel durch Braunkohlekraftwerke. Wenngleich der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben wird, hat die Braunkohle auch unter Berücksichtigung des bis 2022 vorgesehenen Kernenergieausstiegs für den deutschen Energiemix mittelfristig eine große Bedeutung, da die Energieversorgung unabhängig von Wetterlagen und Tageszeit kontinuierlich in jeder Minute im Jahr sicherzustellen ist. Solange der erforderliche Bedarf nicht über die erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann, ist dieser durch andere Energieträger zu decken ("Brückentechnologie"). Im Hinblick auf die Bereitstellung von Strom ist zu berücksichtigen, dass nicht die Energieunternehmen die Menge des erforderlichen Stroms bestimmen, die erzeugt werden muss, sondern ausschließlich der Markt. Dabei haben die erneuerbaren Energien Vorrang bei der Einspeisung ins Netz. Da der Strombedarf bislang noch noch nicht vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann, muss die Differenzmenge durch andere Energieproduzenten gedeckt werden. Diese Aufgabe übernehmen die konventionellen Kraftwerke, wie das in Niederaußem. Aus der Sicht der Kreisstadt Bergheim sehen alle energiewirtschaftlichen Prognosen für die Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier auch zukünftig und selbst bei steigendem Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in den nächsten Jahrzehnten eine erhebliche Bedeutung als erforderlicher Beitrag bei der Bereitstellung der von öffentlichen, privaten und industriellen Kunden in Summe benötigten elektrischen Energie und als erforderliches flexibles Element zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in allen Marktsituationen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt die Kreisstadt Bergheim mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und der damit verbundenen Bereitstellung einer Fläche für die	

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
Abb.: Stein- und Braunkohlenkraftwerke sind für die Exportüberschüsse verantwortlich. Der Trend steigender Exportüberschüsse wird sich nicht ändern, solange sich die Preissituation bei der Stromerzeugung in Deutschland nicht ändert. Dies wird wiederum ganz wesentlich bestimmt durch den Anteil Erneuerbarer Energien, die zu Grenzkosten von Null produzieren (im Wesentlichen Wind- und Solarstrom) und den Anteilen an billig erzeugtem Kohlestrom, solange nicht durch das Stilllegen von Kohlekraftwerksblöcken gegengesteuert wird. Inwieweit angesichts dessen allerdings der Bedarf für ein Braunkohlenkraftwerk in Niederaußem gerechtfertigt werden soll, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls wird dem LEP 1995 und der dortigen Festlegung einer "quantitativ bedarfsgerechten" Energieversorgung (LEP 1995, DII.1) nicht Rechnung getragen. Gleichfalls ist nicht ersichtlich, wie die aus Plansatz D.II.2.4 LEP 1995 resultierende Vorgabe zur Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien mit der vorliegenden Planung in Einklang zu bringen ist, wenn schon jetzt absehbar ist, dass die erzeugten Strommengen zu Zeiten hoher Einspeisung erneuerbarer Energien in das europäische Ausland exportiert werden. **Überkapazitäten machen Neubau überflüssig** Anders als vom Planungsträger unterstellt ist also ein Bedarf für ein neues Braunkohlenkraftwerk nicht gegeben. Diese Feststellung wird auch durch die Analysen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gestützt. Danach existiert derzeit ein Leistungsüberschuss von mehr als 12 GW. Wird die Leistungsbilanz für Deutschland bis 2018 fortgeschrieben, so ergibt sich danach unter Berücksichtigung der derzeit bekannten Zubauten und Stilllegungen (ohne BoAplus) ein weiterer Anstieg des Leistungsüberschusses. Für 2010 wird sogar mit einem Leistungsüberschuss von 19 GW gerechnet. Ferner konstatiert das BMU, dass der konventionelle Anteil des Kraftwerksparks zukünftig deutlich kleiner ausfallen kann als heute, wenn neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien auf weitere Potenziale des Lastmanagement erschlossen werden. Ein Abbau der Überkapazitäten am Markt, so eine weitere Schlussfolgerung, kann in einem relevanten Umfang erfolgen, ohne die Versorgung mit Strom in den nächsten Jahren zu gefährden. Für ein neues Braunkohlenkraftwerk fehlt damit schlichtweg jeglicher Bedarf.	Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks Rechnung. Der Aspekt der Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Strom stellt, wie der Klimaschutz oder auch die Belange der Wirtschaft, einen Belang dar, den die Kreisstadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen hat. Dabei sind alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung ist die Kreisstadt zu dem Ergebnis gekommen, dass sie der Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie den Belangen des Umweltschutzes, v.a. auch mit Blick auf die Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, eine sehr große Bedeutung beimisst. Die Frage des Exports des erzeugten Stroms ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und damit auch nicht unmittelbar zu steuern sondern eine Entscheidung der zukünftigen Kraftwerksbetreiberin, die hierfür, ebenso wie für die Erzeugung und den Absatz das unternehmerische Risiko trägt. Insofern gilt also nichts anderes als bei handelbaren Wirtschaftsgütern.	
4.8 Bewertung der Primärenergieträger zur Stromerzeugung Eine adäquate Abwägung und Bewertung unterschiedlicher Alternativen unter Berücksichtigung der Ökobilanz verschiedener Energieträger ist im Rahmen der Auf-	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird insbesondere das Planungsziel der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Anschluss an das Bestandskraftwerk in Niederaußem verfolgt. Unter Berücksichtigung dieses Planungsziels, das die regionalpla-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berück-

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
stellung des Bebauungs- und Flächennutzungsplans erkennbar nicht erfolgt. **Ökobilanz Kohle / externe Kosten** Die Gewinnung von Strom aus fossilen Energieträgern - und hierbei speziell aus Stein- und Braunkohle - ist insbesondere wegen ihrer negativen Auswirkungen auf das Klima problematisch. Hierzu stellt der SRU fest: *„Die Treibhausgasemissionen pro Kilowattstunde sind bei der Kohleverstromung sehr hoch im Vergleich zu allen anderen Energieträgern. ...* *Die spezifischen Treibhausgasemissionen liegen für Braunkohle-Kraftwerke ohne Abwärmenutzung* bei *1.153 g/kWhel und bei Steinkohle-Kraftwerken bei 949* g/kWh$_{el}$. *Durch Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) kann die Treibhausgasbilanz jeweils verbessert werden, die spezifischen Emissionen liegen aber auch dann noch um eine Größenordnung über denen der erneuerbaren Energien und der Kernkraft. Gaskraftwerke ohne KWK kommen auf 428 g/kWh$_{el}$, Erdgas-Blockheizkraftwerke erreichen sehr niedrige spezifische Emissionen von 49 g/kWh$_{el}$ aufgrund der Gutschrift für die genutzte Wärme.* *Die negativen Auswirkungen auf das Klima fallen bei der Nachhaltigkeitsbewertung der fossilen Stromerzeugung besonders ins Gewicht."* Daneben ist die Gewinnung und Nutzung von Kohle mit weiteren negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit verbunden. Der Kohlebergbau ist mit erheblichen Engriffen in Natur und Landschaft verbunden und generiert Ewigkeitsschäden. Bei der Umwandlung der Kohle entstehen neben Kohlendioxid weitere Luftschadstoffe, die gesundheitsschädlich wirken und zur Versauerung von Böden und Oberflächengewässern, zur Eutrophierung und zur Schädigung der Ozonschicht beitragen. Die Energiewirtschaft ist nach wie vor einer der größten Verursacher von Stickoxid- und Schwefeldioxidemissionen in Deutschland. Der hohe Kühlwasserbedarf von Kondensationskraftwerken stellt insbesondere angesichts steigender Wassertemperaturen einen ökologischen Nachteil dar. Gleichfalls stammt ein Großteil der industriellen Feinstaubemissionen aus Kohlekraftwerken. Die Emissionen aus europäischen Kohlekraftwerken tragen damit in bedeutender Weise zur Krankheitslast durch Umweltverschmutzung bei. Nach einem aktuellen Bericht der Health and Environment Alliance (HEAL) sind EU-weit jährlich über 18.200 vorzeitige Todesfälle und über 8.500 neue Fälle von chronischer Bronchitis auf die Verfeuerung von Kohle zurückzuführen; mehr als 4 Millionen Arbeitstage gehen dadurch. Die wirtschaftlichen Kosten der gesundheitlichen Schäden werden für Europa auf bis zu 42,8 Mrd. Euro pro Jahr geschätzt. In Deutschland gehen danach jährlich etwa 2.700 Todesfälle und mehr als 600.000	nerischen Zielvorgaben beachtet, scheidet die Prüfung der Verwendung anderer Energieträger zur Stromerzeugung an diesem Standort aus. Bereits oben wurde dargelegt, dass die Kreisstadt mit der Aufstellung des Bebauungsplans einen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen leisten kann und die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt wurden, so dass darauf verwiesen werden kann. Im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist für die Kreisstadt von Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung konnte der Nachweis erbracht werden, dass der Betrieb eines neuen Braunkohlenkraftwerks ohne schädliche Umwelteinwirkungen im Planvollzug möglich ist. Darüber hinaus wird es durch die im städtebaulichen Vertrag vereinbarte Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verknüpft ist, zu einer zum Teil erheblichen Umweltentlastung, wie z.B. im Hinblick auf Luftschadstoffimmissionen, Schallimmissionen und Verschattung kommen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1). Die externen Kosten, die z.B. infolge von Gesundheitsschäden anfallen können, sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Ob und unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Maßgaben ein Kraftwerk betrieben werden darf, richtet sich nach dem einschlägigen Fachrecht. Weitergehende Anforderungen sollen aus Sicht der Kreisstadt hier schon wegen der weiteren hier verfolgten Planungsziele nicht gestellt werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden die Entwicklungsziele für den Gillbach bereits beachtet. Da dieser Aspekt weiter unten ausführlich angesprochen wird, kann an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden. Dennoch kann bereits an dieser Stelle im Hinblick auf die Betriebsabwasser- sowie der Niederschlagswasser- und Kühlwassereinleitungen in den Gillbach angemerkt werden, dass sich keine nachteiligen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben werden, so dass keine relevanten Beeinträchtigungen des Gillbachs zu befürchten sind.	sichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
verlorene Arbeitstage auf das Konto der Kohleabgase. Die externen Kosten deutscher Kohlekraftwerke für die menschliche Gesundheit werden auf 2,3 bis 6,4 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt. Laut einer aktuellen Studie des Fraunhofer Instituts ISI im Auftrag des Bundesumweltministeriums betragen die externen Kosten der Stromproduktion aus Steinkohle 8,9 Ct/kWh, aus Braunkohle 10,7 Ct/kWh, aus Erdgas 4,9 Ct/kWh, aus Wind 0,3 Ct/kWh, aus Wasser 0,2 Ct/kWh und aus Photovoltaik 1,2 Ct/kWh. Die externen Kosten resultieren dabei in erster Linie durch hervorgerufene Schäden durch Treibhausgase, gefolgt von Schäden durch Luftschadstoffe (s. Abb.). Die Europäische Umweltagentur (EEA) hat berechnet, dass die nicht von RWE getragenen externen Kosten allein durch die Luftverschmutzung des RWE-Kraftwerks Niederaußem bei bis zu 1,56 Mrd. €/a liegt. ... *Abb.: Umweltkosten der Energieträger zur Stromerzeugung im Vergleich; Quelle UBA* Fraunhofer ISI setzt zur Berechnung der vermiedenen Umweltschäden einen Schadenskostenansatz für CO_2 einen Betrag von 80 € pro Tonne an. Bezogen auf anzusetzenden $C0_2$-Emissionen des in Niederaußem geplanten Kraftwerks von etwa 8 Mio. t/a heißt das, dass allein dieses Kraftwerk jährliche CO_2-bedingte Umweltkosten von 640 Millionen Euro generiert. Auch wenn im Vergleich zu den Altkraftwerken eine Minderung des Schadstoffausstoßes erfolgt, bleibt ein Braunkohlenkraftwerk im Vergleich zu anderen Energieträgern wie Gas und Erneuerbaren immer noch dasjenige mit den höchsten Folgekosten.		
Kohle versus Erdgas Als wesentlicher Bestandteil einer Klimaschutzstrategie, die den CO_2-Reduktionszielen der Bundesregierung am nächsten kommt, kann die Substitution kohlenstoffreicher durch kohlenstoffarme Energieträger angesehen werden. Erdgas weist so z.B., bezogen auf den Energiegehalt des Brennstoffes, etwa 60 prozentig geringere spezifische CO_2-Emissionen auf als Steinkohle. Zudem ermöglicht der Energieträger Erdgas effizientere und wirtschaftlichere Umwandlungstechniken. Gaskraftwerke weisen außerdem die geringsten Investitionskosten im Bereich der fossilen Energieerzeugung auf. Deren spezifischen Investitionskosten liegen pro Kilowatt installierter Leistung etwa bei zwei Drittel derjenigen eines Kohlekraftwerks.	Die Frage Erdgas oder Braunkohle steht am Kraftwerksstandort Niederaußem nicht zur Diskussion. Aufgrund der Standortgebundenheit und der Zielvorgaben der 5. RPlan-Änderung kommt ausschließlich die Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks in Frage. Zudem wird für die Ausweisung eines mit Erdgas betriebenen Kraftwerks an dem Standort kein Erfordernis gesehen. Die spezifischen Investitionskosten sind keine Frage der kommunalen Bauleitplanung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
Verteuerung aufgrund höherer Preise Für CO_2-Emissionszertifikate Durch die CO_2-Zertifikate sollen die externen Kosten der kohlenstoffintensiven Stromproduktion berücksichtigt werden. Diesem Ziel folgend würden sich bei einer vollständigen Internalisierung der externen Kosten die Stromgestehungskosten für Stein- und Braunkohle um 10 ct/kWh erhöhen. Bislang liegen die Zertifikatspreise allerdings weit unter diesen Schätzwerten. Die externen Kosten der Stromproduktion werden bislang nicht verursachergerecht auf die Stromkosten umgelegt. Werden die zukünftigen Zertifikatspreise einbezogen, verteuert sich die Kohlekraft auch im Vergleich zu Gaskraftwerken. Nach Berechnungen der BMU-Leitstudie würde der aus Erdgas erzeugte Strom bereits ab einem Zertifikatspreis von 34 € pro Tonne CO_2 kostengünstiger sein als Kohlestrom bei 6.000 Volllaststunden. Im Gegensatz zu steigenden Preisen der fossilen Stromerzeugung sinken die Stromgestehungskosten aller erneuerbaren Energien seit Jahren kontinuierlich. Nach Berechnungen des Fraunhofer Institut ISE werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Deutschland bereits 2020 ähnliche Kostenniveaus erreichen wie fossile Kraftwerke. Windkraftwerke an Land (onshore) mit durchschnittlichen Investitionen von 1.400 €/kW und jährlich 2.000 Volllaststunden weisen die niedrigsten Stromgestehungskosten von im Mittel 7,3 ct/kWh auf.	Die Regulierung des Emissionshandels ist nicht Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Geringere Volllaststunden verursachen höhere Betriebskosten Aufgrund des Einspeisevorrangs für erneuerbare Energien werden die Einsatzmöglichkeiten von konventionellen Kraftwerken in Zukunft deutlich eingeschränkt. Der stetig wachsende Anteil an Strom aus Windenergie erfordert vom restlichen Kraftwerkspark eine hohe Anpassungsfähigkeit an die fluktuierende Einspeisung großer Solar- und Windstrommengen. Für die Kohlekraft bedeutet dies, dass sich mittel- bis langfristig die Auslastung neuer Braunkohlenkraftwerke aufgrund des stetig wachsenden Anteils an vorrangig einspeisendem Ökostrom verringert. Die Folge sind deutlich geringere Volllaststunden für Kohleblöcke, was sich wiederum negativ auf der Erlösseite niederschlägt und letztlich den wirtschaftlichen Betrieb dieser Kraftwerke gefährdet. Gaskraftwerke sind davon weniger betroffen, da sie nicht gleichbleibend hohe Strommengen produzieren müssen, um ihre Kosten am Markt zu erlösen. Stattdessen wird mit dem zunehmen Anteil an EEG-Strom auch der Einsatz von flexiblen Gaskraftwerken zur Absicherung der fluktuierenden Residuallast steigen.	Die Fragen der Wirtschaftlichkeit der Braunkohleverstromung und der Entscheidungen über Einzelheiten der späteren Realisierung eines Braunkohlenkraftwerk im Plangebiet sind nicht Gegenstand des Verfahren, sondern allein von dem zukünftigen Anlagenbetreiber zu klären bzw. zu entscheiden. Durch den Bebauungsplan können lediglich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Kraftwerksstandort Niederaußem geschaffen werden. Die Kreisstadt hat keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass es nicht zu einem Planvollzug kommt und es daher an der Erforderlichkeit der Planung i.S.v. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB fehlen könnte.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Kohle und Radioaktivität Des Weiteren kommt es durch den Betrieb von -Kohlekraftwerken zu einer Erhöhung der Strahlenbelastung für die umliegende Bevölkerung und die Umweltmedien "Boden, Wasser, Luft". Kohlekraftwerke sind punktförmige Emittenten radioaktiver Substanzen schon seit langem bekannt. Kohle enthält je nach Art und Herkunft in unterschiedlichen Konzentrationen natürliche radioaktive Stoffe. Der natürliche Urangehalt der rheinischen Braunkohle liegt nach Angaben des NRW-Energieministeriums bei 0,2 Gramm pro Tonne, der des Abraumes bei 0,2 bis 3 Gramm (Mittelwert 0,8 g) pro Tonne. Diese Radionuklide werden bei der Verbrennung zu einem nicht unerheblichen Teil in die Biosphäre freigesetzt und führen so durch externe Bestrahlung und durch Inkorporation zu einer zusätzlichen, durch zivilisatorische Einflüsse bedingten Strahlenexposition durch Radioaktivität. Grenz- und/oder Vorsorgewerte für ionisierende Strahlung aus Kohlekraftwerken existieren nicht. Bei den von Kohlekraftwerken nach der Filterung über den Kamin emittierten Stoffen handelt es sich vor allem um radioaktive Isotope der Elemente Uran, Thorium, Radium, Blei und Polonium. Die über den Schornstein großflächig verteilten Radionuklide können über die Atemluft oder über die Nahrung in den menschlichen Körper gelangen. Insbesondere mit dem Feinstaub des Kraftwerks werden auch die angelagerten radioaktiven Isotope der Uran- und Thorium-Zerfallsreihe sowie Kalium-40 in die Umgebung der Kraftwerke emittiert und können vom menschlichen Organismus aufgenommen werden. Bei lungengängigen Partikeln können Radionuklide so in die Alveolen und sogar die Blutbahn gelangen. Anders als gerne unterstellt verbleiben die radioaktiven Isotope keineswegs vollständig in den Aschen bzw. Restoffen. Die radioaktiven Isotope von Radon, Blei und Polonium gehen aufgrund ihrer niedrigen Siedepunkte beim Verbrennungsvorgang (- bzw. das Radon schon bereits bei Trocknungsvorgängen -) in die Gasphase über und können kaum aus der Abluft entfernt werden. Bei den Radionukliden in der Kohle handelt es sich in erster Linie um Alphastrahler. Die Alphastrahlung ist um den Faktor 20 biologisch wirksamer (gefährlicher) als die Beta- oder Gammastrahlung, wenn sie im Innern des menschlichen Körpers zur Wirkung kommt und dabei eventuell Krebserkrankungen auslöst. Die Wechselwirkungen verschiedenster Schadstoffe miteinander sind weitestgehend nicht bekannt. Für den Bereich radioaktiver Niedrigstrahlung gilt in der neuen Strahlenschutzverordnung die Forderung, die Strahlenbelastung so gering wie möglich zu halten. Die Dosis der Strahlenbelastung durch Kohlekraftwerke ist bis zu dreimal höher, als die durch Atomkraftwerke im Normalbetrieb hervorgerufene radioaktive Belas-	Der Aspekt der radioaktiven Emissionen als Bestandteil von Luftschadstoffen wurde im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5). Da davon auszugehen ist, dass radioaktive Emissionen aus einem Braunkohlenkraftwerk, wie dem Musterkraftwerk BoAplus, so gering sind, dass sie nur marginal zur Strahlenexposition der Bevölkerung beitragen, bestand aus Sicht der Kreisstadt kein Erfordernis für weitergehende Untersuchungen. Zudem sind im Planvollzug die fachgesetzlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Schutz und Vorsorge einzuhalten. Unabhängig davon ist nach Aussagen des Informationskreises Kernenergie (Koelzer 2009) davon auszugehen, dass die durch die Nutzung von fossilen Energieträgern verursachte Strahlenexposition weniger als 0,05 % der mittleren, jährlichen, primär durch Natur und Medizin geprägten Gesamtexposition der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Die fossilen Energieträger umfassen Erdöl, Erdgas, Steinkohle und Braunkohle in den verschiedenen Verwendungszwecken. Da die Nutzung fossiler Energieträger in Kohlekraftwerken und in Braunkohlenkraftwerken nur eine Teilmenge der Verwendung fossiler Energieträger darstellt, ist deren Anteil an der primär durch Natur und Medizin geprägten Gesamtexposition entsprechend kleiner. Dieser Anteil von 0,05 %, der auch die Strahlenexposition aus Kohlekraftwerken enthält, ist jedoch klein gegenüber der Schwankungsbreite der natürlichen Strahlenexposition. Insgesamt folgt daraus, dass auch radioaktive Emissionen aus Kohlekraftwerken und insbesondere auch aus Braunkohlenkraftwerken so gering sind, dass sie nur marginal und von deutlich untergeordneter Bedeutung an der Strahlenexposition der Bevölkerung beitragen. Die Strahlenexposition aus Kohlekraftwerken und die Strahlenexposition im Umfeld der Braunkohlenförderung wurde auch von Behördenseite ausführlich dargestellt und bewertet (Deutscher Bundestag 2008, LANUV 2012). Im Ergebnis kommen auch diese Betrachtungen zu der Einschätzung und Bewertung, dass - die Emission radioaktiver Stoffe mit den Abgasen aus Kohlekraftwerken nicht merklich und nicht von Bedeutung sind im Bezug auf die Strahlenexposition durch natürliche und andere zivilisatorische – insbesondere medizinische – Strahlenquellen, - die Strahlenexposition durch die Emissionen radioaktiver Stoffe mit den Abgasen aus Kohlekraftwerken und insbesondere aus Braunkohlenkraftwerken wird durch die Anlagen zur Rauchgasreinigung wirkungsvoll und auf ein Minimum reduziert, - die Belastungen in der Flugasche nicht höher als in natürlichen Böden und dass - im Umfeld der Braunkohlenförderung keine Strahlenexposition durch radioaktiven Feinstaub oberhalb der natürlichen Dosis zu erkennen ist.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
tung. Dies wird durch wissenschaftliche Erkenntnisse belegt. Aus verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen ist bekannt, dass die Belastung durch Radioaktivität in der Umgebung von Kohlekraftwerken höher ist, als in der Umgebung von Atomkraftwerken. Nach Schätzungen des Oak Ridge National Labaratory werden durch die Nutzung von Kohle zwischen 1940 bis 2040 weltweit 800.000t Uran und 2 Mio. t Thorium freigesetzt werden. Amerikanische Wissenschaftler errechneten, dass ein 1.000 MW Kohlekraftwerk jährlich bis zu 5.2 t pro Jahr Uran (davon 34 kg Uran-235) und 12.8 t pro Jahr Thorium freisetzen würde. Insgesamt sei die durch Kohlekraftwerke freigesetzte Strahlung mehr als dreimal höher als von Atomkraftwerken gleicher Leistung.	Auch nach erneuter Prüfung der getroffenen Entscheidung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen hat sich für die Kreisstadt keine Änderung dieser Bewertung ergeben.	
4.9 Braunkohle ist nicht subventionsfrei Wie oben bereits dargestellt wurde, kann sich die Braunkohle nur deshalb am Markt behaupten, weil die externen Kosten nicht im Strompreis auftauchen. Dazu kommen weitere direkte oder indirekte Beihilfen bzw. Subventionen. Die Zusammenstellung und Quantifizierung der staatlichen Begünstigungen mit Subventionscharakter seit dem Jahr 1950 des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS 2010) verdeutlicht, dass die Braunkohle entgegen der weit verbreiteten Annahme nicht als subventionsfreier Energieträger gelten kann. Quantitativ bedeutsam sind dabei vor allem die Vergünstigungen bei der Energiebesteuerung, die Nichterhebung einer Förderabgabe sowie die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen im Rahmen des Emissionshandels. Seit 1959, so das Ergebnis, genoss die Braunkohle finanzielle Vorteile in Höhe von etwa 101 Milliarden. Nach den Berechnungen von FÖS betrugen die für die öffentlichen Haushalte budgetwirksamen Förderungen (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen) zwischen 1950 und 2008 rund 42 Mrd. € nominal bzw. 51,6 Mrd. € in Preisen 2008. Diese Förderungen umfassen finanzielle Begünstigungen in Form von staatlichen Ausgaben und Steuervergünstigungen für Braunkohle und bewirken direkt eine Belastung der öffentlichen Haushalte. Bezieht man diese Förderungen auf den gesamten Primärenergieverbrauch von Braunkohle, entspricht dies einer Förderung von real 0,29 ct/kWh. Zusätzlich zu den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen aus Summe 1 wird der Einsatz von Braunkohle zur Energiegewinnung in Form von budgetunabhängigen staatlichen Regelungen begünstigt (Förderwert von Emissionshandel und unvollständigem Wettbewerb in der Elektrizitätswirtschaft). Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Förderwerts des Emissionshandels durch die kostenlose Zuteilung	Die Frage der Subventionierung der Braunkohle ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
von Emissionszertifikaten beträgt die staatliche Förderung insgesamt rund 47,1 Mrd. € nominal bzw. 56,9 Mrd. € in Preisen 2008). Berücksichtigt man darüber hinaus den Förderwert des unvollständigen Wettbewerbs in der Elektrizitätswirtschaft, der durch unzureichende politische Regulierung entsteht und *zu* einer Erhöhung des Strompreises führt, ergibt sich insgesamt ein Förderwert von 63,3 Mrd. € nominal bzw. 91,2 Mrd. € real in Preisen 2008. Rechnet man weitere braunkohlebezogene staatliche Ausgaben hinzu wie insbesondere die Sanierung ehemaliger Braunkohletagebaugebiete in den neuen Bundesländern, kommt man auf nominal 71,9 Mrd. € und real 101,4 Mrd. €. Die Studie bestätigt eine frühere Untersuchung im Auftrag des Umweltbundesamtes. Das Gutachten des Wuppertal Instituts belegt erstmals, dass Braunkohle kein subventionsfreier Energieträger ist. Sowohl in Ost- wie in Westdeutschland gab und gibt es vor allem indirekte Begünstigungen der Braunkohle gegenüber anderen Energieträgern und Wirtschaftszweigen, wodurch der Wettbewerb zugunsten der Braunkohleförderung und -nutzung verzerrt wird. Das Wuppertal Institut konnte zwar nur wenige direkte Subventionen ermitteln. Indirekte Subventionen der Braunkohleförderung und -nutzung dagegen stellten die Forscher in verschiedenen Bereichen fest. Entlang der Wertschöpfungskette - von der Planungs- und Umsiedlungsphase bei der Erschließung der Braunkohlevorkommen über den Braunkohleabbau bis zur Verstromung - konnten verschiedene Arten von Subventionen und subventionsähnlicher Tatbestände identifiziert und teilweise quantifiziert werden. Diese Begünstigungen werden in dem Gutachten detailliert dokumentiert. Die indirekten Begünstigungen der Braunkohle liegen vor allem bei der unterschiedlichen Besteuerung im Vergleich zu den steuerlich benachteiligten Energieträgern Gas und Öl, bei den Kosten der unentgeltlichen oder verbilligten Ressourcennutzung und bei den sogenannten externen Kosten. Diese nicht dem Verursacher Braunkohle angelasteten externen Effekte - wie etwa Umwelt- und Gesundheitsschäden - belaufen sich zusätzlich auf mindestens 3,5 Milliarden Euro im Jahr. Bereits ohne die externen Effekte betragen die impliziten Begünstigungen mindestens rund 960 Millionen Euro pro Jahr. Insgesamt ergeben sich nach den Wuppertaler Berechnungen damit Begünstigungen der Braunkohle von mindestens 4,5 Milliarden Euro jährlich. Damit wird deutlich, dass die Braunkohle nur bei Gewährung massiver finanzieller Vergünstigung des Staates und unter Verschiebung ökologischer und sonstiger Folgekosten zu Lasten der Allgemeinheit konkurrenzfähig betrieben werden kann.		

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
4.10 *BoAplus* legitimiert neue Braunkohletagebaue Die Kohle für BoA*plus* soll aus den Tagebauen der Region geliefert werden. Der Betrieb von Tagebauen ist unmittelbar verknüpft mit der großflächigen Zerstörung von Natur und Landschaft, natürlichen Grundwasservorkommen und kostbaren Böden. Tagebaue haben stets dramatische Folgen für Mensch und Natur. Menschen müssen umgesiedelt werden und Pflanzen sowie Tiere verlieren ihren Lebensraum. Um die Tagebaue trocken zu halten, muss das Grundwasser in der Umgebung abgepumpt werden. Dadurch trocknen Feuchtgebiete und ganze Gewässer aus mit katastrophalen Folgen für Umwelt und Natur. Der Wasserentzug führt zu sogenannten Bergsenkungen, sprich die Regionen um die Tagebaue sinken zum Teil um mehrere Meter ab. Schwere Schäden an Gebäuden, Straßen, Kanalisation usw. sind die Folge. Außerdem setzen Tagebaue beachtliche Mengen an Feinstaub frei. Die drei aktuellen Tagebaue im Rheinischen Revier Hambach, Garzweiter und Inden hinterlassen nach ihrer Auskohlung gigantische Restlöcher, die mit Wasser gefüllt Ende des Jahrhunderts die mit Abstand drei größten Seen NRWs sein sollen. Die technische Beherrschbarkeit der Restlöcher, z. B. auf Befüllung und Hangstabilität ist zumindest fragwürdig. Zusammen mit den Risiken aus Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg stellen große Alt- und Ewigkeitslasten des Braunkohlebergbaus dar. Die mit BoA*plus* fortgesetzten Investitionen in Braunkohleinfrastruktur schaffen Sachzwänge zum Aufschluss neuer Tagebau, denn die Laufzeit des am längsten genehmigten Tagesbaus - Garzweiler II - endet spätestens im Jahr 2045. Dann aber wird BoA*plus* erst maximal 25 Jahre in Betrieb sein, weit weniger als die bisher übliche Laufzeit von Braunkohlekraftwerken. So dürfte es nach einer möglichen Genehmigung von BoAplus eine Frage der Zeit sein, bis Forderungen nach der Erschließung zusätzlicher Braunkohlevorkommen über die heute genehmigten Tagebaue hinaus von RWE erhoben werden. Dem könnte nur einer Befristung der Betriebsgenehmigung für BoA*plus* entgegengewirkt werden.	Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Braunkohletagebaue unterliegen einem gesonderten bergrechtlichen Zulassungsverfahren und besonderen landesplanungsrechtlichen Verfahren. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden insoweit keine Voraussetzungen für den Ausbau von neuen Tagebauen geschaffen. Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nachvollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann. Durch die Stilllegung der Blöcke C bis F mit rund 1.200 MWel und der Errichtung eines neuen Kraftwerks mit einer elektrischen Leistung von rund 1.100 MWel kommt es nicht zu einer Vergrößerung der Gesamtleistung am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die Frage einer möglichen Befristung der Betriebsgenehmigung des neuen Braunkohlenkraftwerks ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
4.11 Zwischenfazit Planbegründung: Verstoß gegen Vorgaben des LEP Der Neubau eines Kraftwerks wie das in Niederaußem geplante wäre selbst bei Berücksichtigung der zeitgleichen Stilllegung von Altkraftwerksblöcken gleicher oder mehr elektrischer Leistung ein Schritt, der im eklatanten Widerspruch zu den Klimaschutzzielen der Landesregierung und den energiepolitischen Erfordernissen stünde. Ein solches Kraftwerk stellte keinen nennenswerten Beitrag zu dem von der Landesregierung intendierten Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung dar. Ein Kraftwerk	Die Anpassung an die Ziele und die abwägende Berücksichtigung der Grundsätze des LEP NRW 1995 sowie des Entwurfs des LEP NRW 2013 wurde in der Begründung zum Bebauungsplan (Teil A, Kap. II.2.1.1) sowie dem Umweltbericht (Teil B, Kap. 3.2.1) bereits umfassend dargelegt, so dass darauf verwiesen werden kann. Darüber hinaus sind bereits oben zu den angeführten Zielen und Grundsätzen Erläuterungen seitens der Verwaltung vorgenommen worden, so dass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet werden kann.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
dieses Typs passt zudem nicht in ein zukunftsfähiges Energiesystem, das vorrangig auf erneuerbaren Energien beruht. Im Ergebnis verstößt das geplante Vorhaben gegen die textlichen Ziele des Landesentwicklungsplans NRW von 1995: • Ziel D. II.2.2.1 *Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muss erhöht werden.* Zwar soll zweifellos ein heimischer Energieträger eingesetzt werden, aus der Planung geht aber überhaupt nicht hervor, wie der Anteil der Erneuerbaren Energien im Strommix in der Planungsregion erhöht werden soll. Die marginale Erhöhung der elektrischen Wirkungsgrade gegenüber Altkraftwerken ist als Planungsbegründung untauglich, zumal die Nachrüstung mit CCS diese relative Steigerung der Energieproduktivität sogar in ihr Gegenteil verkehren würde. • D. II. 2.3 *Bevor neue Kraftwerke geplant werden, sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieproduktivität in vorhandenen Anlagen ausgeschöpft werden.* Ein entsprechender Nachweis, inwieweit diesem Ziel entsprochen wurde, ist nicht ersichtlich. Der obligatorische Einsatz der Braunkohlentrocknung in allen bestehenden Kraftwerken wäre z.B. durchaus geeignet, die Energieproduktivität der Altanlagen zu erhöhen. • D.II.2.4 *Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien(...) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. ... Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.* Neue Braunkohlenkraftwerke werden in einem zunehmend von erneuerbaren Energien getragenen Energiesystem nicht mehr benötigt. Das geplante Vorhaben kann wegen seiner technisch bedingten Nachteile nur unvollkommen als Anlage zur flexiblen Abdeckung auftretender Lastschwankungen eingesetzt werden und leistet damit keinen Beitrag zur Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten erneuerbarer Energien. Zudem folgt aus dem "Ziel D.II.2.4 LEP und den Vorbemerkungen und Erläuterungen, dass bei der künftigen Energieversorgung der CO_2-Problematik in herausgehobener Weise Rechnung zu tragen ist. Die Vorgaben der Landesplanung zielen angesichts dessen auf eine drastische Reduktion von Treibhausgasen. Eine solche ist mit Regionalplanänderung jedoch nicht sichergestellt. • D.II. 2.5 *Die verbrauchsnahen wirtschaftlich nutzbaren Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sind zum Zwecke einer möglichst rationellen*	Dem in § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB verankerten Planungsgrundsatz wird u.a. dadurch Rechnung getragen, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen werden, das deutlich effizienter ist als die Altanlagen, die in Folge der Inbetriebnahme stillgelegt werden. So wird es möglich sein durch weniger Kohleneinsatz die gleiche Menge an Strom zu produzieren. Auch besteht die technische Möglichkeit flexibel auf Strombedarf zu reagieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird im Übrigen durch die Planung nicht eingeschränkt. So erfasst das Plangebiet keine Flächen, die der Unterbringung von Anlagen für erneuerbaren Energien (z.B. Windkraft oder Fotovoltaik) dienen sollen. Vielmehr ist die Fläche gem. den regionalplanerischen Zielvorgaben für ein Braunkohlenkraftwerk vorbehalten. Dem in § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB verankerten Planungsgrundsatz, wonach die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen haben, wird durch den Bebauungsplan zweifelsfrei Rechnung getragen. Dies ergibt sich daraus, dass durch den Bebauungsplan mit seinen allgemein verbindlichen Festsetzungen die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen werden, um die Stromversorgung sicherzustellen. Die Wohn- und Arbeitsverhältnisse im räumlichen Umfeld des Kraftwerksgeländes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) werden durch den Planvollzug verbessert. Auf die Umfassenden Erläuterungen in der Begründung zum Bebauungsplan (Teil A und Teil B) kann diesbezüglich verwiesen werden. Auch dem angeführten regionalplanerischen Grundsatz § 2 Nr. 4 ROG, wonach den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen ist, wird Rechnung getragen werden. Durch die Lage des Plangebiets unmittelbar im Anschluss an das Bestandsgelände Niederaußem kann auf umfangreiche Infrastruktureinrichtungen zurückgegriffen werden, was zu deutlichen Kosteneinsparungen führt. Wie durch die zum Bebauungsplan erstellten Fachbeiträge und im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Teil B der Begründung) nachgewiesen, sind erhebliche Beeinträchtigungen für Umwelt durch den Betrieb eines neuen Braunkohlenkraftwerks nicht zu erwarten. Vielmehr ist zum Teil mit erheblichen Verbesserungen für die Umwelt zu rechnen.	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Energienutzung auszuschöpfen. Das geplante Kraftwerk ist zur Fernwärmeerzeugung systembedingt untauglich. Zwar stellt die Planungsträgerin in der Begründung zum Bebauungsplan zurecht fest, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien künftig an konventionelle Kraftwerke neue Anforderungen in der Form gestellt werden, dass sie flexibel auf die schwankende Einspeisung der erneuerbaren Energien reagieren können, d.h. dass ein schnelles Hoch- und Runterfahren der Kraftwerksleistungen möglich sein muss, um Lastschwankungen im Netz ausgleichen zu können. Diese Anforderungen kann das neu zu errichtende Braunkohlenkraftwerk wie oben dargestellt aber nicht erfüllen. Dass die Planungsträgerin diesbezüglich ohne Prüfungsmöglichkeit den technischen Angaben für ein heute noch gar nicht existierendes Kraftwerksmodell Glauben schenkt, ist nicht nachvollziehbar. Auch der Verweis auf den Regionalplan und die dortigen Ausführungen in den Angaben zur Umweltprüfung vom 18.04.2012 hilft nicht weiter, da auch dort allein die spärlichen Angaben der RWE Power zugrunde gelegt werden. Mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines solchen Braunkohlenkraftwerks wird damit auch nicht dem in § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB verankerten Planungsgrundsatz Rechnung getragen, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Nutzung von erneuerbaren Energien und die sparsame sowie effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen sind. Ebenfalls trägt die Kreisstadt Bergheim mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na dem in § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB verankerten Planungsgrundsatz Rechnung, wonach die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen haben. Inwieweit mit der Aufstellung des Bebauungsplans somit vor allem auch zu einer Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse im räumlichen Umfeld des Kraftwerksgeländes beigetragen werden soll (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), erschließt sich ebenfalls nicht. Daneben verstößt die regionalplanerische Festlegung eines Kohlekraftwerkstandortes gegen den in § 2 Nr. 4 ROG fixierten Grundsatz, wonach den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen ist.	Insgesamt ist damit festzustellen, dass sich im Zusammenhang mit der Prüfung der vorgebrachten Anregungen keine Änderung bezüglich der Einschätzung von Seiten der Kreisstadt ergeben, dass die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich ist, um die verfolgten städtebaulichen und umweltbezogenen Ziele zu erreichen.	
5. Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit" Der Bau eines Braunkohlenkraftwerks in nur etwa 380 m Entfernung zur nächsten Siedlung Niederaußem ist unzumutbar. Neben der weiterhin bestehenden optisch	Erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Menschen, einschließlich seiner Gesundheit in Folge der Aufstellung des Bebauungsplans sind nicht zu befürchten.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr.

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
bedrängenden Wirkung sind hierbei insbesondere die zu erwartenden Immissionen zu nennen, die trotz des Abschaltens der Altblöcke zu dauerhaften Belastungen führen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete sollen soweit wie möglich vermieden werden. Dies besagt § 50 BImSchG (Trennungsgebot), der bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angewendet wird. Bestimmte Abstände zwischen sich gegenseitig beeinträchtigenden Nutzungen sollen eingehalten werden. So ist im Abstandserlass der Landes Nordrhein-Westfalen für Kraftwerke über 900 MW-Klasse ein Abstand zum Wohn- bzw. Mischgebiet von mindestens 1.500 m vorgeschlagen. Das Musterkraftwerk mit ähnlicher Leistung unterschreitet diesen Mindestabstand in den Siedlungen Niederaußem, Auenheim, Rheidt und Hüchelhoven. Die Begründung für die Missachtung des Trennungsgebotes ist nicht nachvollziehbar. **Hohe Schadstoffbelastung durch Musterkraftwerk** Gemäß Immissionsprognose soll das Musterkraftwerk mehr als 320 t/a Staub emittieren - zu einem weitaus überwiegenden Anteil (81-90%) der lungengängigen Fraktion < 2,5 11m. Dazu kommen 320 kg/a Quecksilber und andere Schwermetalle, 3.224 t/a Stickstoffdioxid und 1.612 t/a Schwefeldioxid. Für die Regelbetriebszeit von 25 Jahren werden damit weitere Immissionen gesundheits- und umweltschädlicher Stoffe in einem stark vorbelasteten Raum festgeschrieben. Zwar ist anzuerkennen, dass mit der geplanten Stilllegung von vier 300 MW-Blöcken Verbesserungen eintreten, nichtsdestotrotz bleiben die Immissionen im Vergleich zu anderen Energieerzeugungstechnologien wie z.B. einem GuD-Kraftwerk hoch. Die Emissionen - insbesondere von Feinstaub, $S0_2$ und $N0_2$ - gehen dabei insbesondere ein in die regionale Hintergrundbelastung. Angesichts der weiterhin ungelösten Feinstaub- und NOx- Belastung in den östlich des Vorhabens gelegenen Ballungsräumen ist dies nicht zu verantworten. ... *Abb.: Schadstofffrachten des Musterkraftwerks BoAplus gemäß Immissionsprognose* **Quecksilber** Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/NA wäre auch deshalb rechtswidrig, weil bereits jetzt erkennbar ist, dass der Verwirklichung des Kraftwerks auf unabsehbare Zeit rechtliche Hindernisse in Bezug entgegenstünden. Diese ergeben sich aus dem europäischen Phasing-Out-Ziel für prioritäre Stoffe, zu denen u.a. Quecksilber zählt. Nach den Unterlagen ist tatsächlich mit erheblichen Quecksilbereinträgen in die Biosphäre sowohl über den Luftpfad, den Luft-Boden-Wasserpfad als	So geht auch der Einwand, die Planung sei vor dem Hintergrund des Abstandserlasses NRW wegen einer Verletzung des Trennungsgebotes nicht zulässig, fehl. Der Abstandserlass relativiert selbst, insbesondere für den hier vorliegenden Fall von Gemengelagen und vorhandenen Immissionssituationen, die Maßgeblichkeit der reinen Abstandswerte, die etwa für Kraftwerke über 900 MW vorgesehen sind, und führt speziell zu diesem hier vorliegenden Fall der Gemengelagen unter "Nr. 2.2.2 Anwendung der Abstandsliste" Folgendes aus: *"2.2.2.1* *Bei der Planung für Gemengelagen kann die Anwendung der Abstandsliste zu Schwierigkeiten führen. Entsprechend dem in den Grundsätzen der Bauleitplanung verankerten Verbesserungsgebot, insbesondere auch hinsichtlich des Immissionsschutzes, sollen die TÖB in diesen Fällen durch ihre Stellungnahmen zu einer Lösung beitragen, die – unter Berücksichtigung der gesamtplanerischen Belange und des Planungszieles – hinsichtlich des Immissionsschutzes die erreichbaren Fortschritte gewährleistet, wenn auch im Einzelfall nicht jegliche Beeinträchtigung durch Immissionen ausgeschlossen werden kann; dies ist jedoch wegen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. 12. 1975 – IV C 71.73 – „Tunnelofenurteil") vertretbar. Da bei den gewachsenen städtebaulichen Strukturen in Gemengelagen in aller Regel örtlich vorhandene, aber zu geringe Schutzabstände nicht vergrößert werden können, werden sich die Anregungen der TÖB zur Gewährleistung eines bestmöglichen Immissionsschutzes vorwiegend auf Maßnahmen des aktiven bzw. passiven Immissionsschutzes zu erstrecken haben."* Zudem wird unter Nr. 2.2.3 zur Nichtanwendbarkeit auf bestehende Immissionssituationen ausgeführt: *"Aus der Abstandsliste allein können keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissionssituationen gezogen werden. In diesen Fällen haben die TÖB die Gemeinde darauf hinzuweisen, dass eine hinreichende Sachverhaltsermittlung im Hinblick auf die Immissionssituation und eine vollständige Zusammenfassung des Abwägungsmaterials anhand der vorhandenen Situation zu erfolgen hat (vgl. dazu Beschluss OVG NRW vom 23. 7. 2004 – 10a B 1009/04 NE). Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der Umgebung auftreten, muss im Einzelfall zusätzlich anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. BImSchG, TA Luft, TA Lärm, GIRL) geprüft werden; eine Abstandsunter- bzw. -überschreitung allein rechtfertigt nicht ein Einschreiten bzw. Nichteinschreiten der Überwachungsbehörde nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften."*	261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
auch den Wasserpfad zu rechnen (s.u.).	Speziell bezogen auf die Anwendung der Abstandsliste im Bebauungsplanverfahren wird unter Nr. 2.4.1.3 b des Abstandserlasses Folgendes geregelt: *"Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen (z. B. Emissionskataster, Quellenkonfiguration) durch ein Einzelgutachten – unbeschadet des späteren Immissionsschutz – oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens – geprüft werden, ob der vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebiete zu vermeiden. ..."* Im Hinblick darauf, dass der im Abstandserlass NRW vorgegebenen Abstand zu einem Kraftwerk nicht eingehalten werden kann, wird im Umweltbericht anhand von Einzeluntersuchungen nachgewiesen, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebiete im Planvollzug vermieden werden können. Im Einzelnen ist dabei insbesondere zu verweisen auf die Prüfung der: - Achtungsabstände (Störfallbezogene Aspekte) (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.3), - Luftschadstoffimmissionen (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4), - Gerüche (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.5), - Schallimmissionen (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.6, 5.1.4.7), - Verschattung (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.8), - Optische Wirkung (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.9), - Lichtimmissionen (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.10), - Elektromagnetische Felder (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.11), - Flächeninanspruchnahme (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.12), - Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge (landwirtschaftliche Nutzungen) (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.13), - Verschattung (landwirtschaftliche Nutzungen) (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.14), - Erholung (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.15), - Baustellenbetrieb (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.16) und - Unterbringung von Bauarbeitern und Montagepersonal (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.17). Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass trotz der Unterschreitung des Abstandswertes des Abstandserlasses NRW im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Braunkohlenkraftwerk entsprechend den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen in aus Sicht der Kreisstadt hinreichend verträglicher Weise realisiert werden kann (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.6).	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Die Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen haben nicht dazu geführt, dass das Ergebnis der Umweltprüfung im Hinblick auf die Abstandregelung in Frage zu stellen ist. Speziell in Bezug auf die Luftschadstoffimmissionen wird im Umweltbericht auf der Grundlage des hierzu erstellen Fachbeitrags (iMA/argumet 2013) nachgewiesen, dass alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch die berechneten Gesamtbelastungen im Planvollzug unterschritten werden können. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbunden ist, wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den gesamten Kraftwerksstandort Niederaußem (Bestandskraftwerk Niederaußem und Musterkraftwerk BoAplus) prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Konkret in Bezug auf den Luftschadstoff Quecksilber ist festzustellen, dass der Beurteilungswert des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI) für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" weder durch die Vor-, noch die Zusatzbelastung sowie die daraus resultierende Gesamtbelastung überschritten wird (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 17). Auf europäischer Ebene sind in der Industrieemissionsrichtlinie (IED-RL), insbes. Anhang V, die die IVU-RL abgelöst hat, keine Quecksilber-Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen enthalten. Im BPlan Nr. 261/Na werden Emissionsgrenzwerte u.a. auch für Quecksilber festgelegt, die unter denen liegen, die z.Z. von der 13. BImSchV gefordert werden. Gleichzeitig können damit auch – unabhängig von den ohnehin besehenden Nachsteuerungsmöglichkeiten im Planvollzug –erhebliche Umweltauswirkungen durch den Stoffeintrag über den Luftpfad für das Schutzgut "Wasser" bereits auf Planebene und vorbehaltlich strengeren Anforderungen im Planvollzug, hinreichend sicher ausgeschlossen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.4.4.5). Auch für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Einhaltung der Beurteilungswerte auf Planebene ausgeschlossen werden (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 23). Etwaige strengere Anforderungen im Planvollzug nach Maßgabe des einschlägigen Fachrechts, bleiben ohnehin unberührt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans haben sich für die Kreisstadt, vor allem auch im Hinblick auf die erfolgten Abstimmungsgespräche mit dem Erftverband, keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die für den Gillbach relevan-	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	ten Vorgaben zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gegen die Vollziehbarkeit des Bebauungsplans sprechen. Sowohl seitens des Rhein-Erft-Kreises (Untere Wasserbehörde) als auch der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) wurden keine Anregungen hierzu vorgetragen. Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen in der Begründung wird zur Klarstellung in Teil A, Kap. III.4.5.2 b) der Begründung zum Bebauungsplan Folgendes hinzugefügt. " ... Vergleich zur heutigen Situation zu rechnen. *Im Planvollzug kann die Einleitung in den Gillbach - wie bereits die bestehende Einleitung des Kraftwerks Niederaußem - in die Bewirtschaftungsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen in Übereinstimmung mit den danach maßgeblichen Bewirtschaftungszielen eingebunden und insoweit im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren in Übereinstimmung mit dieser Bewirtschaftungsplanung bewältigt werden.* Anhaltspunkte für ..." Im Hinblick auf den Wasserpfad sieht die EU-Wasserrahmenrichtlinie zwar für prioritäre gefährliche Stoffe grundsätzlich die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten vor ("phasing-out"); als prioritärer gefährlicher Stoff ist auch Quecksilber eingestuft. Eine Frist für ein "phasing-out" ist bisher von der EU-Kommission nicht in Gang gesetzt worden; auch nicht für Quecksilber. Dies gilt für den Wasserpfad wie auch für den Luftpfad. Diesen Umstand hat das OVG Münster in seinem Urteil zum Trianel-Steinkohlenkraftwerk/Lünen (OVG NRW 8 D 58/08.AK vom 01.12.2011) für Quecksilberfreisetzungen in die Gewässer ausdrücklich bestätigt. Danach müssen zwar alle notwendigen Anstrengungen zur Erreichung von "phasing-out"-Zielen unternommen werden; nach derzeitiger Rechtslage besteht jedoch keine unbedingte Verpflichtung zum "Nulleintrag" prioritärer gefährlicher Stoffe in Gewässer. Auch in der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über prioritäre Stoffe (RL 2013/39/EU vom 12.08.2013) hat die EU-Kommission ausdrücklich keine "phasing-out"-Frist in Gang gesetzt; vielmehr wird auf die bestehenden Spielräume von EU und Mitgliedstaaten verwiesen, auch sonstige geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung zu treffen. Auch danach bestehen keine Einleitverbote. Danach ist davon auszugehen, dass sowohl im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die Abwassereinleitung wie auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Einhaltung der jeweils mit EU-Recht übereinstimmenden Grenzwerte keine absoluten Einleitungs- bzw. Eintragsverbote bestehen; insoweit sind keine zwingenden Genehmigungshindernisse für die Zulassung von grenzwertkonformen Quecksilbereinträgen in den Gillbach zu erkennen. Darüber hinaus weist der im Internet verfügbare Steckbrief der Planungseinheit WKG_ERF_1003: Gillbach (vgl. Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas, Oberflächengewässer	

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	und Grundwasser Teileinzugsgebiet Rhein/Erft NRW, Stand Dezember 2009), der der geltenden Bewirtschaftungsplanung 2010-2015 zugrunde liegt für den chemischen Zustand des Gillbachs durchgängig einen guten Zustand aus. Darin ist die gute Bewertung hinsichtlich des Parameters "Metalle prioritär" (u. a. Quecksilber) enthalten. Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim ist daher ebenfalls nicht zu erwarten, dass die Einleitung der Abwässer des Kraftwerks Niederaußem auch nach einer Verwirklichung von BoAplus zu relevanten Einträgen von Quecksilber in den Gillbach führt und damit zu einem zwingenden Genehmigungshindernis führt. Diese Einschätzung wird durch die aktuelle im Internet verfügbare Bestandsaufnahme NRW 2013 – Steckbriefe der Planungseinheiten im Teileinzugsgebiet Erft NRW für den Gillbach bestätigt. Der Steckbrief weist für Metalle gem. Anl. 7 OGewV (Anm. u. a. "Quecksilber und Quecksilberverbindungen" enthaltenen) weiterhin einen guten Zustand für den gesamten Gillbach aus (vgl. Steckbriefe Flussgebiete NRW 2014, Seite 58). Das Thema der Einleitung in den Gillbach wird weiter unten nochmals erörtert, sodass ergänzend auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird. Alles in allem sind aus der Aufstellung des Bebauungsplans resultierende Konflikte mit den Anforderungen und Zielen des gesundheitsbezogenen Immissionsschutzes nicht zu erkennen. Daher können die Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen als positiv bewertet und eine Einstufung in die Konfliktklasse 0 (keine; nicht erheblich) vorgenommen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.6). Entsprechendes gilt für das Schutzgut "Wasser" (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.4.6) und die Schutzgüter "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.2.6). Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen hat sich keine Änderung dieser Bewertung von Seiten der Kreisstadt ergeben.	
6. FFH-Verträglichkeit nicht nachgewiesen Die gesamte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung beruht auf der Anwendung der sogenannten Abschneidekriterien des LANUV. Der vom LANUV erarbeitete Leitfaden, in dem dies erläutert wird ist, bereits seit fast einem Jahr fertig gestellt, aber bislang weder den Naturschutzverbänden zur Stellungnahme vorgelegt worden, noch offiziell veröffentlicht worden. Dies liegt vermutlich daran, dass die Vorgaben des LANUV zumindest stark umstritten, aus Sicht der Naturschutzverbände gar wissenschaftlich nicht haltbar sind. Auf der Grundlage dieses Leitfadens kann keine rechtskonforme FFH-	Aus Sicht der Kreisstadt ist die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung dazu geeignet, die Verträglichkeit des Bebauungsplans mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten festzustellen. Die vom TÜV Nord Systems zum Bebauungsplan durchgeführte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (TÜV Nord Systems 2013) berücksichtigt den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Das methodische Vorgehen ist für diesen konkreten Fall mit dem LANUV als oberster Fachbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen abgestimmt und steht auch in Einklang mit der vom LANUV vorgeschlagenen allgemeinen Methodik zur Beurteilung von Stoffeinträgen in FFH-Gebiete,	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. **LANUV-Abschneidekriterien nicht anwendbar** Das LANUV verkennt in der bislang vorliegenden Entwurfsfassung des „Leitfadens zur Prüfung der FFH- Verträglichkeit von eutrophierenden N-Depositionen" insbesondere folgendes: Der Ansatz des LANUV beruht darauf, berechenbare Einträge „abzuschneiden", wenn aufgrund von technischen Limitierungen von Messgeräten später eine Verifizierung der Prognose nicht nachweisbar ist. Es ist schon grundsätzlich nicht verständlich, warum die Genauigkeit von Messgeräten die Vorhersagekraft eines physikalischen Modells begrenzen sollte, wenn dieses – wie bei Ausbreitungsrechnungen – auf fundamentalen physikalischen Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien beruht und zu rechnerisch exakt ermittelten Ergebnissen führt. Die physikalischen Transportprozesse sind von der Konzentration unabhängig, zumindest bei den üblicherweise in Genehmigungsverfahren relevanten Luft-Konzentrationen. Daher reicht eine Eichung des Modells bei niedrigen Konzentrationen aus, um eine ordentliche Vorhersagekraft auch für sehr viel niedrigere oder höhere Konzentrationen zu erhalten. Jedes wissenschaftliche Modell zur theoretischen Berechnung eines physikalischen Vorgangs hat zum Ziel, über die konkreten experimentellen Messpunkte hinaus eine lückenlose Berechnung zu ermöglichen und damit auch für bisher nicht messbare Randbereiche Vorhersagen zu erlauben. Physikalische Modelle versagen erst dort, wo die grundlegenden Prinzipien aus physikalischen Gründen nicht mehr angewandt werden können, nicht aus messtechnischen Gründen. Im Fall der Betrachtung von Auswirkungen von Emissionen auf FFH-Gebiete gelten der Vorsorgegrundsatz sowie die Vorgabe, Belastungen entsprechend dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Aufgrund dieses Prinzips gehen wissenschaftliche Unsicherheiten von Immissionsprognosen (bzw. die Verifizierbarkeit deren Ergebnisse aufgrund von Limitierungen der Messtechnik) zu Lasten des Vorhabensträgers. Schon in diesem grundsätzlichen Sinne wäre das konkret entworfene Konzept der "Abschneidekriterien" also nicht gesetzeskonform. Die vom LANUV entworfene Argumentation für das vorgeschlagene Abschneideverfahren geht dahin, dass die Aussagekraft solcher physikalischen Simulationsrechnungen für solche Konzentrationsbereiche angezweifelt wird, die nicht durch Messungen validiert werden können. Diese Argumentation widerspricht jedoch nicht nur den Erkenntnissen über die viel grundlegenderen physikalischen Prozesse im Transportmodell, sondern ist auch in sich nicht konsistent und wäre bei konsistenter Anwendung vollkommen unpraktikabel. Denn die physikalische Ausbreitungssimulation wird in Regel vollständig in Konzentrationsbereichen berechnet die üblicherweise weitaus niedriger sind, als die vorgeschlagenen Abschneidewerte und damit außerhalb des Bereiches liegen, in dem die Modelle	die in dem "Leitfaden des LANUV zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten" (Stand 01.07.2013) dargelegt ist. Der TÜV Nord Systems hat dies in einer ergänzenden Stellungnahme vom 16.06.2014 (TÜV Nord Systems 2014a) nochmals aus Sicht der Kreisstadt nachvollziehbar belegt und bestätigt. Im Einzelnen ist folgendes hervorzuheben: Den gegen die Anwendbarkeit der LANUV-Abschneidekriterien vorgebrachten Argumenten wird nicht gefolgt. Im Hinblick auf Luftschadstoffimmissionen und die damit verbundenen Stoffeinträge besteht die Besonderheit, dass sich Luftschadstoffe kontinuierlich ausgehend von der Quelle ausbreiten und diese Ausbreitung insbesondere bei hohen Quellen wie Kraftwerken auch über große Distanzen (europaweit) erfolgen kann. Aufgrund der kontinuierlichen Ausbreitung lässt sich ein tatsächlicher "0-Wert", jenseits dessen jegliche Einwirkung in ein FFH-Gebiet über den Luftpfad von vorneherein ausgeschlossen werden kann, offensichtlich nicht bestimmen. Es besteht daher die Notwendigkeit, Kriterien zu entwickeln, die es erlauben, einen Einwirkungsbereich für einen Plan oder ein Projekt bei Stoffeinträgen über den Luftpfad zu definieren. Ansonsten müsste jedes noch so weit entfernte FFH-Gebiet in die FFH-Verträglichkeitsprüfung einbezogen werden. Der Einwirkungsbereich muss so weit gefasst werden, dass für außerhalb des Plangebiets gelegene FFH-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede noch so kleine, rechnerisch noch ermittelbare Zusatzbelastung hinsichtlich ihrer Auswirkung auf FFH-Gebiete zu prüfen ist, wenn damit nur noch eine theoretische Besorgnis verbunden ist und Beeinträchtigungen dadurch nach dem besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand auszuschließen sind. Rein hypothetische, wissenschaftlich nicht verifizierbare Vermutungen, können keine vernünftigen Zweifel an der FFH-Verträglichkeit eines Plans oder Projekts begründen und sind daher nicht relevant. Als grundsätzlich geeignetes Kriterium zur Ermittlung des Einwirkungsbereichs kann nach fachgutachterlicher Auffassung die Messunsicherheit verwendet werden. Diesem Ansatz liegt die Überlegung zugrunde, dass Stoffeinträge, die so gering sind, dass sie zu keiner von der Vorbelastung gesichert unterscheidbaren zukünftigen Gesamtbelastung führen, auch keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten auslösen können. Dieser Ansatz wurde bereits in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln zur Flächenausweisung für die Kraftwerkserneuerung am Kraftwerksstandort Niederaußem verwendet. Auch das LANUV folgt in seinem Leitfaden diesem Ansatz ebenso wie ein Forschungsvorhaben der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) zur Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nähr-	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
der Argumentation des LANUV nach anwendbar wären. Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung werden erst nach der Ausbreitungsrechnung auf die wahren Ausgangskonzentrationen der zu simulierenden Anlage hochskaliert. Dies geschieht aus Gründen der Rechenzeit und weil es keine wissenschaftlichen Hinweise über eine Konzentrationsabhängigkeit der Ausbreitung bei niedrigen Konzentrationen gibt. Entsprechend pflanzt sich der relative Fehler der Ausbreitungsrechnung bei der Multiplikation für die Hochskalierung einfach fort. Wenn also gemäß Ihres Konzeptes aufgrund der mangelnden Empfindlichkeit von Messgeräten eine Berücksichtigung von Simulationsergebnissen deutlich unterhalb der Messgenauigkeit unterbleiben sollte, dann könnte die Simulation bereits am Kühlturmaustritt abgeschnitten werden, da bereits dort die simulierte Konzentration um 16 Größenordnungen kleiner als die Messgenauigkeit ist. Als Konsequenz wären die Ausbreitungsrechnung und die gesamte Immissionsprognose sinnlos. Sie müsste gemäß des LANUV-Konzeptes mit mehr als 16 Größenordnungen höherer Partikelzahl und entsprechend größerer Rechenkapazität durchgeführt werden. Dies ist technisch nicht machbar, da die Rechendauer der Simulation von heute typischerweise einigen Tagen mit dieser Vorgabe auf eine Rechenzeit von rund einer Billiarde Jahren ansteigen würde. Ziel des LANUV scheint es zu sein, eine zweite Bagatelllösung für den Fall zu finden, dass auch der 3%- Bagatellspielraum bereits vollständig ausgeschöpft wird. Dies kann jedoch mangels wissenschaftlicher Begründbarkeit einer fachlichen Unerheblichkeit der „abgeschnittenen“ Beiträge nicht gelingen. Durch den LANUV-Ansatz würde die von Rechtsprechung des OVG NRW anerkannte Vorgabe unterlaufen, wonach die Anwendung einer – nach diesseitiger Auffassung freilich ohnehin nicht fachlich begründbaren – Irrelevanzschwelle erst nach der Summation von kumulierenden Quellen zu erfolgen hat. Es wird mit dem Bagatellwert lediglich eine neue, anders genannte Irrelevanzschwelle eingeführt, die vor der Summation angewandt werden soll und somit den Sinn und Zweck der Summationsregelung aushebeln würde. Es gilt weiterhin der vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17.01.2007 (9 A 20/05) auf Grundlage der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 07.09.2004 - C-127/02) herausgearbeitete und seither in ständiger Rechtsprechung bestätigte Grundsatz, dass im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung Risiken, die das Vorhaben für Erhaltungsziele des Gebiets auslöst, nach den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse abgerufen, dokumentiert und berücksichtigt werden müssen. Im Rahmen einer Immissionsprognose ist das Ausmaß der auf ein FFH-Gebiet anlagenbedingt einwirkenden Schadstoffbelastung nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden errechenbar. "Die daraus ablesbaren Ergebnisse stellen die einer	stoffeinträgen in empfindliche Biotope. Mit der Etablierung von Prüfkriterien zur Ermittlung des Einwirkungsbereichs werden somit im Rahmen von Ausbreitungsrechnungen mit anerkannten Ausbreitungsmodellen berechnete Stoffeinträge über den Luftpfad nicht ungerechtfertigter Weise "abgeschnitten", sondern Konzentrations- oder Depositionswerte bestimmt, unterhalb derer Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten vernünftigerweise ausgeschlossen werden können. Die Anwendung entsprechender Abschneidekriterien ist daher sachgerecht und verstößt nicht gegen europarechtliche Anforderungen. Das hier zu Grunde gelegte Abschneidekriterium von 0,1 kg N/ha*a ist ausweislich der Stellungnahme des TÜV Nord Systems vom 16.06.2014 bereits als sehr konservativ anzusehen. Im Rahmen des genannten Forschungsvorhabens der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) werden 0,3 kg N/ha*a für sachgerecht erachtet. Dies gilt unabhängig davon, ob das Abschneidekriterium bei besonders empfindlichen Lebensraumtypen unterhalb der 3%-Bagatellschwelle liegt. Auch die Auffassung, dass mit der Anwendung von Abschneidekriterien, die plan- oder projektbezogen gelten, die grundsätzlich gebotene Berücksichtigung kumulativ wirkender Projekte unterlaufen wird, wird von der Kreisstadt nicht geteilt. Das Abschneidekriterium ist so niedrig angesetzt, dass bei einem Unterschreiten des Kriteriums keine gesicherten Dosis-Wirkungsbeziehungen mehr hergestellt werden können. Daran ändert sich nichts, wenn man ebenfalls für sich genommen vernachlässigbar kleine Beiträge anderer Projekte hinzuaddiert. Eine rechtliche Verpflichtung zur Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte schon bei der Abgrenzung des Einwirkungsbereichs erwächst daraus nicht. Unabhängig hiervon ist die Frage nach der kumulativen Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte vorliegend aber ohnehin nicht von Bedeutung, da das Projekt BoAplus, für das der Bebauungsplan Nr. 251/Na und die 125. Flächennutzungsplanänderung die rechtliche Voraussetzung schaffen sollen, untrennbar mit der Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke am Kraftwerksstandort Niederaußem verbunden ist. Es ist anerkannt, dass die koordinierte Einstellung des Betriebs einer Altanlage in Bezug auf FFH-relevante Auswirkungen bei der Ermittlung der Auswirkungen eines neuen Projekts (insbesondere bei einem Ersatzvorhaben) mitberücksichtigt werden kann (s. nur OVG Münster, Urteil vom 1.12.2011 – 8 D 58/08, bestätigt durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 5.09.2012 – 7 B 24.12 – Trianel-Kraftwerk, Lünen). Wie in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des TÜV Nord Systems (TÜV Nord Systems 2013) gezeigt wird, bewirkt dies selbst bei konservativer Bilanzierung der eutrophierenden und versauernden Stoffeinträge durch das den Ausbreitungsrechnungen zugrunde gelegte und nach den Bebauungsplanfestsetzungen maximal zulässige Kraftwerksvorhaben mit den	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
FFH-Verträglichkeitsprüfung zu Grunde liegenden Belastungswerte dar. Ob diese später messtechnisch in dem Sinne erfassbar sind, dass diese - sozusagen im Wege einer Rückverfolgung - der betreffenden Anlage zugeordnet werden können, ist demgegenüber unerheblich, da Limitierungen der Messtechnik nichts an der Wirksamkeit der Einträge im FFH-Gebiet ändern. Die nach anerkannten Regeln rechnerisch ermittelten Einträge stellen mithin offenkundig - ganz im Sinne der o.g. Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG - den für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage maßgeblichen Ansatz dar. **Schwermetallbelastungen** **Ökotoxikologische Wirkung und Critical Loads für Schwermetalle** Weder Tiere, Pflanzen noch Mikroorganismen benötigen Blei, Cadmium oder Quecksilber für ihren Stoffwechsel. Die drei Schwermetalle haben aber bei Überschreitung bestimmter Konzentrationen in der Umwelt schädliche Wirkungen. Diese reichen vom Absterben und dadurch verminderten Individuenzahlen über gestörtes Wachstum, sichtbare Blattschäden, Reproduktionsstörungen bis hin zu Veränderungen physiologischer Prozesse und Einschränkungen mikrobiologischer Stoffumsetzungen. Die schädigende Wirkung geht nur vom biologisch verfügbaren Anteil des Schwermetalls aus, der sich jedoch bei Veränderungen des Bodenmilieus (pH, Wurzelausscheidungen) verändern kann. In Böden können Schwermetalle fest an Humusbestandteile oder auch Tonminerale und Metalloxide gebunden sein. Diese Anteile sind für viele Organismen nur wenig verfügbar. Allerdings können Boden fressende oder durchwühlende Lebewesen (z.B. Regenwürmer, Maulwurf) oder Weidetiere sie direkt aufnehmen. Von größerer ökotoxischer Bedeutung sind aber Schwermetalle, die im Bodenwasser gelöst sind. Pflanzenwurzeln, Insekten und andere Wirbellose sowie Mikroorganismen können sie aufnehmen. Dagegen sind Schwermetalle im chemischen Komplex mit gelösten organischen Bindungspartnern zwar mobil, sie werden aber von Lebewesen kaum aufgenommen. Der Anteil bioverfügbarer Schwermetalle an der Gesamtkonzentration im Boden hängt von chemischen und biologischen Größen ab, z. B. vom pH- Wert, dem Humusgehalt, Wurzelausscheidungen und Tongehalt **Critical Loads als Bewertungsmaßstab** Zur Beurteilung, ob nachteilige Auswirkungen für die von Schwermetall-Einträgen betroffenen FFH-Gebiete zu befürchten sind, sind die bekannten Critical Loads (CL) für Schwermetalle heranzuziehen. Critical Loads für Schwermetalle sind - ebenso wie die allgemein anerkannten Critical Loads für versauernden und eutrophierenden Stickstoff - wirkungsbasierende ökologische Belastungsgrenzwerte. Critical Loads für Schwermetalle geben an,	tatsächlichen Immissionsbeiträgen der stillzulegenden vier 300-MW-Blöcke eine Entlastung mit Stoffeinträgen in den im Umfeld des Plangebiets gelegenen Natura-2000-Gebieten. Wenngleich sich diese Ausführungen bereits unmittelbar aus dem Fachbeitrag (TÜV Nord Systems 2013) ergeben, wird in Kap.4 des Umweltberichts (Teil B der Begründung) folgender Satz ergänzt: " ... im Geltungsbereich der 125. FNP-Änderung bzw. des BPlan Nr. 261/Na können damit *sowohl für eutrophierende und versauernde Stoffeinträge als auch hinsichtlich von Schwermetalleinträgen über den Luftpfad* ausgeschlossen werden (TÜV Nord Systems 2013). Dies gilt bereits ohne Berücksichtigung ... . würde die Umweltentlastung noch deutlicher ausfallen (TÜV Nord Systems 2013). *Aufgrund dieser effektiven Entlastung kann gleichfalls eine Verstärkung nachteiliger Effekte durch andere Projekte (Kumulation) von vornherein ausgeschlossen werden (TÜV Nord Systems 2013)*". Die Forderung des BUND, Critical Loads für Schwermetalle zur Beurteilung nachteiliger Auswirkungen auf FFH-Gebiete heranzuziehen, ist vorliegend unbegründet. Critical Loads wurden bisher für die Schwermetalle Blei, Cadmium und Quecksilber abgeleitet. Nach den Ergebnissen der Ausbreitungsrechnungen liegen die Zusatzbelastungen durch den Betrieb des der Auswirkungsprognose zugrunde gelegten Musterkraftwerks BoAplus jedoch entweder bereits im Immissionsmaximum (Blei, Cadmium) oder in den nächst gelegenen FFH-Gebieten (Quecksilber) deutlich unter den zur Ermittlung des Einwirkungsbereichs herangezogenen Abschneidekriterien (vgl. TÜV Nord Systems 2014a). Zur generellen Anwendbarkeit der Abschneidekriterien wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Analog zu den eutrophierenden und versauernden Stoffeinträgen liegen damit auch hinsichtlich der Schwermetalleinträge keine FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich des Plans. Nach dem Ablaufschema des LANUV im Leitfaden zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoff-Depositionen, das sich sinngemäß auch auf andere Stoffparameter übertragen lässt (vgl. Ausführungen in TÜV Nord Systems 2013), sind damit keine weiteren Prüfschritte, die die Ermittlung der Vorbelastung und den Vergleich mit Critical Loads beinhalten, erforderlich. Auch hier kommt wieder hinzu, dass die mit der Planung und dem Planvollzug verbundene Stilllegung von vier im Betrieb befindlichen 300-MW-Blöcken dazu führt, dass in Summe eine Reduzierung der bisherigen Schwermetalleinträge erfolgt, nicht hingegen eine Erhöhung.	

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
welche Menge eines Metalls pro Fläche und Zeitraum in ein Ökosystem eingetragen werden darf, ohne dass nach bisherigem Wissensstand langfristig Schadwirkungen auftreten. Die grundlegende Methode für die Critical-Load-Berechnungen ist die Erstellung einer Massenbilanz unter Gleichgewichtsbedingungen. Dabei werden Raten der Metalleinträge den langfristigen Raten der Prozesse gegenübergestellt, die diese Stoffe aus dem System entfernen können. Das sind im Wesentlichen die Biomasseernte und die Auswaschung. Für Deutschland liegen Critical Loads für Pb, Cd und Hg vor, wobei sowohl potenzielle Gesundheitswirkungen als auch ökotoxische Wirkungen berücksichtigt sind. Diese Critical Loads werden - ähnlich wie bei den empirischen Cl für eutrophierenden Stickstoff - in einer "Wertespanne" angegeben. Hierbei ist der untere Wert der 5-Perzentil-Wert und der obere Wert der 95-Perzentil-Wert. Critical Loads mit Bezug zum Schutz vor ökotoxischen Wirkungen w u r d e n für Pb und Cd für landwirtschaftliche sowie naturnahe Ökosysteme berechnet. In Deutschland wurden die Critical Loads für Hg (Ökosystemschutz} nur für Waldböden ermittelt, weil bisher nur für diese Anzeichen für schädliche Wirkungen von Hg aus dem atmosphärischen Ferntransport von Luftschadstoffen erkennbar gewesen sein sollen. Diese auf den Ökosystemschutz bezogenen Critical Loads für Hg liegen ausnahmslos unter 1 g $ha^{-1}a^{-1}$ und sind damit sehr viel niedriger als die Critical Loads (Hg) zum Trinkwasserschutz. Bei Hg spielt die enge Bindung dieses Metalls an die organische Substanz die entscheidende Rolle. Feste sowie gelöste organische Substanz des Humus ist hauptverantwortlich für Speicherung und Transport des Hg in Böden, weshalb die Critical Limits allein in Abhängigkeit von der DOC-Konzentration im Bodenwasser abgeleitet werden. Anders als bei Critical Loads für Säure oder Eutrophierung sollen kritische Konzentrationen von Schwermetallen im Bodenwasser (Critical Limits) heute auf großen Flächen in Deutschland noch nicht erreicht sein. Das kann auch auf Regionen zutreffen, in denen die Schwermetalleinträge in die Ökosysteme die Critical Loads überschreiten. Die Böden haben z. T. ein hohes Bindungsvermögen für Schwermetalle, so dass es besonders lange dauert (Jahrzehnte bis Jahrhunderte oder sogar Jahrtausende}, bis sich zwischen den gebundenen und gelösten Schwermetallen im Boden ein Gleichgewicht in Höhe der Critical Limits einstellt. Das bedeutet einerseits, dass in Böden, die heute Konzentrationen unterhalb der Critical Limits aufweisen, erst nach sehr langen Belastungszeiträumen schädliche Wirkungen auftreten. Andererseits ist zu beachten, dass in Böden einmal akkumulierte Schwermetallmengen - unter sonst gleichen Bedingungen - nur über ebenso lange Zeiträume wieder aus dem Boden entfernt werden. Auf belasteten Flächen ist demnach selbst bei Einhaltung oder Unterschreitung der Critical Loads mit sehr langen Zeiträumen	Die Kreisstadt teilt auch die Bedenken gegen die Anwendbarkeit der Abschneidekriterien für Schwermetalle nicht. Das LANUV hat die Abschneidekriterien für Schwermetalleinträge analog zu den Abschneidekriterien für eutrophierende und versauernde Stoffeinträge aus der Messunsicherheit abgeleitet. Sie kennzeichnen somit ebenfalls diejenigen Eintragsmengen, die mit ausreichender statistischer Sicherheit von der Vorbelastung abgegrenzt werden können und können entsprechend zu den Abschneidekriterien für die eutrophierenden und versauernden Stoffeinträge zur Ermittlung des Einwirkungsbereichs verwendet werden (TÜV Nord Systems 2014a). Der Einwand des BUND, dass diese Abschneidekriterien einen zu hohen Anteil am Critical Load haben oder diesen sogar überschreiten, greift nicht durch, da die Verwendung von Abschneidekriterien hiervon unabhängig begründet ist (insbesondere durch eine fehlende Dosis-Wirkungsbeziehung). Derzeit ist die Bildung von Critical Loads für Schwermetalle zudem noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet (vgl. TÜV Nord Systems 2014a). Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die zur Stilllegung vorgesehenen vier 300-MW-Blöcke über eine unbefristete immissionsschutzrechtliche Betriebsgenehmigung verfügen. Im Falle der Nichtrealisierung von BoAplus können sie dementsprechend auch unbefristet weiter betrieben werden. Es besteht insoweit für die Kreisstadt kein Anhaltspunkt dafür, dass diese Anlagen in absehbarer Zeit abgeschaltet werden. Auch aus technischer Sicht können die vier 300-MW-Blöcke bei der Umsetzung entsprechender Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen deutlich länger betrieben werden. Insgesamt besteht daher weder aus rechtlicher noch aus technischer Sicht die Notwendigkeit, die vier 300-MW-Blöcke bei Nichtrealisierung von BoAplus in naher Zukunft ohnehin stillzulegen. Die plan- oder projektbezogene Anrechnung der Stilllegung ist daher aus Sicht der Kreisstadt gerechtfertigt.	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
zu rechnen, bis die Konzentrationen wieder unter die Critical Limits sinken. Daher ist die vorsorgliche Vermeidung zu hoher Schwermetalleinträge geboten. Die grundlegende Methode für die Critical Load-Berechnungen ist die Erstellung einer Massenbilanz unter Gleichgewichtsbedingungen. Dabei werden Raten der Metalleinträge den langfristigen Raten der Prozesse gegenübergestellt, die diese Stoffe aus dem System entfernen können; Das sind im Wesentlichen die Biomasseernte und die Auswaschung. Die nachfolgende - der Internetseite des UBA entnommene - Tabelle (s. nächste Seite) gibt einen Überblick über die Höhe der Critical Loads f ü r die einzelnen Metalle. Auf Minimum - und Maximumangaben wurde verzichtet. Neben dem arithmetischen Mittel und dem Medianwert (50- Perzentil) sind die 5- und 95-Perzentilwerte angegeben, die den Bereich typischer Werte besser eingrenzen. Werden die CL im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht „vor Ort" mittels einer Massenbilanz erhoben, so kann hilfsweise auf die für Deutschland ermittelten Werte zurückgegriffen werden. Hierbei ist – wie bei Stickstoffeinträgen – der untere Wert der Spanne als Beurteilungskriterium heranzuziehen. Die Schwierigkeit, auf die die Gutachter abstellen, betrifft allerdings nicht die Critical Loads selbst, sondern lediglich die für Deutschland bislang nicht validierte Ermittlung der CL-Überschreitungen. Mit anderen Worten, es ist derzeit nicht möglich die Vorbelastung deutschlandweit plausibel zu ermitteln. ... *Tab.: Statistische Kennwerte der Critical Loads Pb, Cd, Hg für unterschiedliche Rezeptoren und Ökosystemtypen Deutschlands* (g $ha^{-1}a^{-1}$) Somit ist unklar, in welchem Ausmaß die Critical Loads für Schwermetalle in Deutschland überschritten sind. Critical Loads als Beurteilungsgrundlage anzuwenden, ist hingegen unstrittig. Die nicht bekannte Vorbelastung erschwert natürlich die Beurteilung der Auswirkungen vorhabensbedingter Schwermetalleinträge, da für die Beurteilung der Überschreitung des Critical Loads nicht nur auf die vorhabensbedingte Zusatzbelastung, sondern vielmehr auf die Summe von Vor- und Zusatzbelastung abzustellen ist. Ist die Vorbelastung nicht bekannt, so fehlt eine wesentliche Beurteilungsgrundlage. Es bedarf daher - ohne weiteres möglicher - Vorbelastungsmessungen im betroffenen Gebiet Dies ist jedenfalls immer dann geboten und erforderlich, wenn eine konkrete Besorgnis erhöhter Vorbelastung besteht. Dies ist vorliegend offenkundig der Fall. Die von den Kraftwerkseinwirkungen betroffenen Bereiche sind bereits seit vielen Jahrzehnten den Einwirkungen industrieller Immissionen ausgesetzt.		

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
Anwendung der Schwermetall-Abschneidekriterien des LANUV inakzeptabel Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung beruht auch in Bezug auf den Schwermetall-Eintrag im Wesentlichen auf den Abschneidekriterien des LANUV. Die Ableitung der Abschneidekriterien für Schwermetalle durch das LANUV erfolgt analog zur Ableitung der Abschneidekriterien für Stickstoffeinträge auf der Grundlage von Messunsicherheiten. Die führt dazu, dass in Bezug auf Quecksilber das Abschneidekriterium 30% des CL beträgt und in Bezug auf Blei das Abschneidekriterium sogar höher liegt als das CL Die Anwendung dieser Abschneidekriterien ist daher offenkundig für die Anwendung im Rahmen einer FFH-VP ungeeignet. ... *Übersicht Hg, Pb-Werte* Die vorgelegte FFH-Vorprüfung ist in Hinblick auf die Schwermetalleinträge unzureichend und unvollständig. So werden aufgrund des Abschneidekriteriums die Bleieinträge in die FFH-Gebiete nicht einmal ermittelt, die Quecksilber-Einträge werden "abgeschnitten". **Anrechnung der Abschaltung der Blöcke** Eine weitere Argumentationslinie für die vermeintliche FFH-Verträglichkeit des Vorhabens beruht auf der Annahme, dass aufgrund der geplanten Abschaltung von vier 300 MW-Blöcken des bestehenden Kraftwerkes die Immissionen der stillzulegenden Blöcke von den Immissionen des geplanten Kraftwerkes abgezogen werden könnten. Dies ist jedoch erheblich anzuzweifeln. So wurde beispielsweise der älteste zur Abschaltung vorgesehene Block bereits 1965 in Betrieb genommen und hat das Ende seiner technischen Laufzeit mittlerweile erreicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass die zur Abschaltung vorgesehenen Blöcke die gesamte Laufzeit des geplanten neuen Kraftwerkes - mindestens bis 2045, unter Umständen sogar 40 -50 Jahre - in Betrieb bleiben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine Abschaltung der Blöcke ohnehin in den nächsten Jahren erfolgen muss. Insofern ist ein Abzug der Immissionen dieser Kraftwerksblöcke im Rahmen der FFH-VP sachlich nicht gerechtfertigt. **Fazit** Eine von der verfahrensführenden Behörde durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist darauf angewiesen, dass ihr der entscheidungserhebliche Sachverhalt zu den Auswirkungen des Vorhabens und die sich für die Schutzgebiete aus dem Vorhaben ergebenden Auswirkungen vom Vorhabensträger beigebracht wird. Der Vorhabensträger hat insofern die Obliegenheit, seiner diesbzgl. "Bringschuld" nachzukommen.		

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Die von RWE vorgelegte FFH Verträglichkeitsuntersuchung weist jedoch erhebliche Mängel auf, so dass durch die vorgelegten Unterlagen die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens nicht nachgewiesen wird. Da die Stadt Bergheim in eigener Hoheit und Verantwortung Baureitplanung betreibt, sind diese Mängel vollumfänglich dem Bebauungsplan anzulasten.		
7. Geplante Einleitung in den Gillbach gefährdet Zielerreichung Die Einleitung in den Gillbach wird im Hinblick auf die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nur in Bezug auf hydromorphologische Parameter betrachtet. Hierzu wird ausgeführt, dass die geplanten Entwässerungs- und Einleitungsverhältnisse der Entwicklung der im Umsetzungsfahrplan (als Konkretisierung des Maßnahmenprogrammes) vorgesehenen Strahlursprünge und Strahlwege nicht entgegen steht. Dies ist jedoch ein im Hinblick auf die Zielerreichung nur untergeordneter Aspekt. Vielmehr kommt es darauf an, ob das Bewirtschaftungsziel insgesamt erreicht werden kann. Der Gillbach ist aufgrund der Nutzung des Gewässers zur land- und forstwirtschaftlichen Entwässerung als "erheblich verändert" ausgewiesen. Als Bewirtschaftungsziel sind daher das gute ökologische Potenzial und der gute chemische Zustand zu erreichen. Hinsichtlich des guten ökologischen Potenzials ist als Restriktion, die eine Abstufung gegenüber dem guten ökologischen Zustand erlaubt, lediglich die Entwässerungsfunktion heranzuziehen. Es ist also der bestmögliche Zustand unter Berücksichtigung der Entwässerungsfunktion für Land- und Forstwirtschaft zu erreichen. Dies bedeutet, dass auch die Einleitung aus dem Kraftwerk die Zielerreichung nicht gefährden darf. Ob die Einleitung hinsichtlich Menge und Qualität jedoch die Zielerreichung gefährdet, Wird nicht weiter untersucht. Hier wird lediglich darauf abgestellt, dass die geplante Einleitungssituation eine geringfügige Verbesserung des derzeitigen Zustandes bewirken wird. Da jedoch die Einleitung aus dem bestehenden Kraftwerk ursächlich für die unbefriedigende Situation ist, greift diese Betrachtung zu kurz. So ist für den Gillbach gem. der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) im Oberlauf eine Temperatur von 20°C einzuhalten, im Unterlauf von 21,5°C. Die Temperaturerhöhung durch eine Einleitung darf nur 1,5 K betragen. Diese Vorgaben werden derzeit nicht eingehalten und auch das geplante Vorhaben wird diese Vorgaben ersichtlich nicht einhalten. So ist schon ohne vertiefte Prüfung	Wie oben bereits dargelegt haben sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans für die Kreisstadt, vor allem auch im Hinblick auf die erfolgten Abstimmungsgespräche mit dem Erftverband, keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die für den Gillbach relevanten Vorgaben zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gegen die Vollziehbarkeit des Bebauungsplans sprechen. Sowohl seitens des Rhein-Erft-Kreises (Untere Wasserbehörde) als auch der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) wurden keine Anregungen hierzu vorgetragen. Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen in der Begründung wird zur Klarstellung in Teil A, Kap. III.4.5.2 b) der Begründung zum Bebauungsplan Folgendes hinzugefügt: " ... im Vergleich zur heutigen Situation zu rechnen. *Im Planvollzug kann die Einleitung in den Gillbach - wie bereits die bestehende Einleitung des Kraftwerks Niederaußem - in die Bewirtschaftungsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen in Übereinstimmung mit den danach maßgeblichen Bewirtschaftungszielen eingebunden und insoweit im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren in Übereinstimmung mit dieser Bewirtschaftungsplanung bewältigt werden.* Anhaltspunkte ..." Im Umweltbericht (Teil B der Begründung) werden ergänzend in Kap. 5.4.2.2 folgende klarstellende Ausführungen aufgenommen: " ... sind als nachrangig zu werten (SMEETS 2013a). *Der Gillbach ist als Teil der Planungseinheit PG_ERF_1000 „Erftunterlauf, Gillbach u. Norfbach“ in die Bewirtschaftungsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen eingebunden, die die angesprochene Belastungssituation des Gewässers bei den Festlegungen zur Erreichung der gewässerspezifischen Bewirtschaftungsziele vollständig miterfasst. Dort wo eine Zielerreichung nicht oder nicht bis 2015 möglich ist, trägt die im Internet verfügbare wasserbehördliche Bewirtschaftungsplanung dem Spannungsverhältnis zwischen den allgemeinen Bewirtschaftungszielen und der gewässerspezifischen Belastungs- und Nutzungssituation Rechnung, indem sie Fristverlängerungen und abweichende Bewirtschaftungsziele festlegt. Den Vorgaben der WRRL entsprechend ist das Ziel des guten ökologischen Potenzials für den Gillbach unter Beachtung dieser Relativierungen der allgemeinen Bewirtschaftungsziele für die Bewirtschaftung an-*	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
klar, dass mit einer Einleitungsmenge von 8.000.000 m^3/a mit einer Temperatur von 28°C die geforderte Temperaturobergrenze überschritten werden wird und die Temperaturerhöhung weit über 1,5 K liegen wird. Die geplante Einleitungssituation verbessert die derzeitige schlechte Situation nur marginal. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine wasserrechtliche Zulassung des Vorhabens nicht möglich ist. Eine derzeit noch vorliegende wasserrechtliche Zulassung dürfte zeitlich befristet sein. Spätestens zum Zeitpunkt einer erforderlichen Neubeantragung ist also von einer wasserrechtlichen Unzulässigkeit des Vorhabens auszugehen. Ein B-Plan der dies ignoriert, läuft daher Gefahr „nicht vollziehbar“ zu sein. Nicht betrachtet wird auch inwieweit sich ein mindestens 6-monatiger Parallelbetrieb der alten Blöcke und des geplanten Kraftwerkes auswirkt. Hinsichtlich der „Verrechnung“ der Auswirkungen des geplanten Kraftwerkes mit der Abschaltung von vier 300 MW-Blöcken gilt auch in diesem Zusammenhang das zur FFH-Verträglichkeit Vorgetragene.	*zusetzen.* *Dementsprechend weist der im Internet verfügbare Steckbrief der Planungseinheit (vgl. Steckbriefe Flussgebiete NRW 2009), der der geltenden Bewirtschaftungsplanung 2010-2015 zugrunde liegt, den Einfluss des Braunkohlebergbaus, die Kraftwerke, die Einleitung der Sümpfungswässer, Querbauwerke, die Wärmelast und die Speicherung von Trinkwasser (Norf) ausdrücklich als Besonderheiten der Planungseinheit aus (vgl. Steckbriefe Flussgebiete NRW 2009, Seite 9). Auch die Aktualisierung des Steckbriefes der Planungseinheit, auf die sich die anstehende Bewirtschaftungsplanung für den Bewirtschaftungszeitraum ab 2015 stützt, bestätigt diese Beschreibung der Belastungssituation (vgl. Steckbriefe Flussgebiete NRW 2014, Seite 58).* *Auf der Grundlage der Monitoringergebnisse der einzelnen Qualitätskomponenten, die nach der WRRL bei der Beurteilung des ökologischen Potenzials heranzuziehen sind, werden die Bewirtschaftungsziele und belastungsspezifische Maßnahmen qualitätskomponentenscharf festgelegt (Steckbriefe Flussgebiete NRW 2009, Seite 11)."* Für den vom BUND angesprochenen Parameter Temperatur wird mit Blick auf die hiervon betroffenen Qualitätskomponenten Makrophyten und Phytobenthos eine Fristverlängerung für den Zeitraum nach 2015 zur Aufstellung bzw. Aktualisierung von Wärmelastplänen festgelegt. Weitere auf einzelne Qualitätskomponenten bezogene Fristverlängerungen sind unter anderem aus dem Grund der „Kostenstreckung – Hydromorphologie/Durchgängigkeit“ (F20) oder aufgrund eines „Untersuchungs- und Planungsbedarfes der Landwirtschaft“ (F31) vorgesehen. Die Bewirtschaftungsplanung sieht für die Kraftwerkseinleitungen überdies konkrete Maßnahmen vor. Um nutzungsbedingte Abflussspitzen mit Blick auf die Wasserführung zu reduzieren, ist die Vergleichmäßigung der Einleitungsmenge des Kraftwerks mit dem Zeithorizont 2021/2027 für die Umsetzung aufgenommen (Steckbriefe Flussgebiete NRW 2009, Seite 17). Die Annahme des BUND, dass die Bewirtschaftungsziele des guten ökologischen Potenzials aufgrund des Ausweisungsgrundes als erheblich verändertes Gewässer lediglich unter Restriktionen der Entwässerungsfunktion für Land-und Forstwirtschaft „insgesamt“ zu erreichen sei, trifft deshalb nicht zu. Die Bewirtschaftungsplanung muss gewässerspezifische Besonderheiten vollumfänglich berücksichtigen und kann hierbei auch die in der WRRL angelegten Relativierungen der Zielerreichung vorsehen. Die Entwicklungsziele für den Gillbach wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans insoweit bereits beachtet. Ergänzend werden in Kap. 5.4.4.4 des Umweltberichts (Teil B der Begründung) folgende Ausführungen aufgenommen:	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	"... nachfolgenden Genehmigungsverfahren gesichert werden. *In der im Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung erstellten Untersuchung zur Beurteilung der zukünftigen Einleitsituation am Gillbach (KOENZEN 2013) wurde nachgewiesen, dass - unter Beachtung der mit der Planung verbundenen Entwässerungs- und Einleitungsverhältnisse - die Erreichbarkeit der Ziele aus dem Umsetzungsfahrplan Regionale Koop. KOE43, Gillbach (DIE GEWÄSSEREXPERTEN! 2012) gegeben ist und die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen der Einleitverhältnisse den geplanten Entwicklungen in keiner Weise entgegen stehen. Hinsichtlich der Betriebsabwasser- sowie der Niederschlagswasser- und Kühlwassereinleitungen in den Gillbach werden sich keine nachteiligen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben, so dass keine relevanten Beeinträchtigungen des Gillbachs zu befürchten sind.*" Hinsichtlich der Kühlwassereinleitung wird sich durch die geringeren Einleitmengen, einen vergleichmäßigten Basisabfluss und eine verminderte Temperatur insgesamt eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand einstellen. Insbesondere durch die mit der Umsetzung der Planung verbundenen und vertraglich festgeschriebenen Stilllegungsmaßnahmen am bestehenden Kraftwerksstandort ist sichergestellt, dass die Einleitung von Betriebsabwasser, Kühl- und Niederschlagswasser in den Gillbach weiterhin im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen kann und alle Überwachungsparameter der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis auch in Zukunft sicher eingehalten werden können. Weitergehende bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind nicht erforderlich, da alle Anforderungen an die Einleitung in den Gillbach im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gesichert werden können. Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim wird daher der Einhaltung der Anforderungen an die Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend Rechnung getragen. Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen hat sich keine Änderung dieser Bewertung von Seiten der Kreisstadt ergeben.	
8. Verstoß gegen Artenschutz-Bestimmungen Die Methodik der Erfassung der geschützten Arten und deren Ergebnisse werden nicht in Zweifel gezogen. Allerdings unterliegen die Schlussfolgerungen des Artenschutz-Gutachtens schweren Bedenken. Diese betreffen insbesondere die Arten: Haselmaus, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel. **Haselmaus** Das Vorkommen der Haselmaus wurde im Bereich des gebüschbestandenen Bahn-	Da der besondere Artenschutz nicht plan-, sondern vollzugsorientiert ist, also erst für Vorhaben im Planvollzug unmittelbar entscheidungsrelevant ist, dient die zum Bebauungsplan durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung lediglich der prognostischen Prüfung, dass die Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitert. Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist also nur vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob der Planvollzug an unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
damms zwischen den östlichen temporären Baustelleneinrichtungsflächen durch das Artenschutzgutachten nachgewiesen. Die Art ist im Rhein-Erft-Kreis selten; das Info-System des LANUV enthält derzeit keine Daten. Daher ist jedenfalls für den Bereich um den Planungsbereich von einem besonders bedeutsamen Fund auszugehen, der über den Kreis hinaus Bedeutung hat. Die Haselmaus erreicht hier vermutlich ihre nördliche Verbreitungsgrenze (siehe auch Broschüre „Geschützte Arten in NRW“ des MUNLV, S. 88). Dass es sich um „vereinzelte Vorkommen (Artenschutzgutachten S. 50) handelt, ist insofern verständlich. Dem Vorkommen der Art wäre also schon wegen der Bedeutung am Arealrand der Art, mehr aber noch wegen ihrer Seltenheit und geringen Individuendichte hohe Bedeutung beizumessen gewesen. ... *Abb.: Auszug aus dem Info-System des LANUV* Tatsächlich aber werden - nach dem Vorschlag des Artenschutzgutachtens, dem der Bebauungsplan offenbar ohne Weiteres folgt - nur folgende Vermeidungsmaßnahmen geplant: V1: Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit(!), V2: Fang und Umsiedlung und V5: Bodenbearbeitung, damit die nicht weggefangenen Haselmäuse „in nahe gelegene Lebensräume auszuweichen" in der Lage sind (Artenschutzgutachten S .50). Die Maßnahme V5 ist zunächst schon sachlich unverständlich. Weswegen die in den oberen Bodenschichten überwinternden Haselmäuse durch Bodenbearbeitung zur Flucht aus dem angestammten Gebüsch-Hecken-Bereich veranlasst werden könnten, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht verständlich erklärt. Zudem fehlt ein unbesiedelter nahe gelegene(r) Lebensraum", in den die vertriebenen Haselmäuse flüchten könnten. Andere geeignete Lebensräume sind östlich der Straße Rheidt-Niederaußem nicht ersichtlich. Diese Straße dürfte unüberquerbar für Haselmäuse sein. Der nicht überplante Bahndamm ist vermutlich bereits besiedelt. Noch bedenklicher ist aber, dass statt ernsthafter Maßnahmen zur Problembewältigung schlicht ein Wegfangen und Umsiedeln angestrebt wird. Ein Fang geschützter Tierarten wird aber durch § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausdrücklich verboten. § 44 Absatz 5 BNatSchG stellt das Fangen und Umsiedeln keineswegs frei. Dies aber wird hier geplant. Eine europarechtlich geschützte Tierart soll ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte verlieren, zudem weggefangen und umgesiedelt werden. Ob das - wo auch immer gelegene - Umsiedlungshabitat bisher von Haselmäusen unbesiedelt ist, wurde nicht belegt. Mit der von der EU-Kommission in ihrem Artenschutz-Manual angedachten Ausnahmeregelung ist dies nicht in Übereinstimmung zu bringen, zumal die Existenz sachlich nachvollziehbarer und bisher unbe-	wird. Dies schließt eine prognostische Prüfung ein, ob und ggf. wie der Eintritt von Verbotstatbeständen im Planvollzug vermieden oder gegebenenfalls ausgeglichen werden kann. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist hingegen erst auf der Ebene der konkreten Vorhabensgenehmigung nach Maßgabe der dann bestehenden Sach- und Rechtslage vorzunehmen (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag KBFF 2013, Kap. 1.1). Die gegenüber dieser Vollziehbarkeitsprüfung geäußerten Bedenken werden von der Kreisstadt nicht geteilt. Die Prüfung ist nach fachlich und rechtlich zutreffenden Maßstäben durchgeführt worden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Feststellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen für den Fall, dass man auch für das Fangen von Tieren zum Zwecke der Umsiedlung eine Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für erforderlich hält. Dies wird durch eine die früheren Ausarbeitungen nochmals bekräftigende Stellungnahme des Kölner Büros für Faunistik vom 04.06.2014 (KBFF 2014) bestätigt,. Hierauf wird, auch zu den weiteren angesprochenen Aspekten, Bezug genommen. Haselmaus Die Bedeutung des festgestellten Haselmausvorkommens wurde nicht falsch eingeschätzt. Der BUND geht hinsichtlich der Verbreitung der Art von unvollständigen Annahmen aus. Das Info-System des LANUV enthält nur die Informationen, die durch eigene Bestandsaufnahmen oder Datenauswertungen aus vorgelegten Gutachten oder Untersuchungen verfügbar gemacht werden. Die Haselmaus ist bisher nur sehr wenig untersucht, was sich auch daran zeigt, dass der Rote-Liste-Status der Art für Nordrhein-Westfalen mit "G" für "Gefährdung unbekannten Ausmaßes" angegeben wird. Da die Art als artenschutzrechtlich relevante Art aktuell zunehmend auch im Rahmen von Artenschutzprüfungen berücksichtigt wird, nehmen die Nachweise zu, ohne dass sie sofort in die Datenbank des LANUV eingehen. Dem Kölner Büro für Faunistik liegen zahlreiche Hinweise dafür vor, dass die Art nicht so selten ist, wie es der BUND in seiner Stellungnahme darstellt. Darüber hinaus wird der Erhaltungszustand der Art für beide biogeografischen Regionen Nordrhein-Westfalens als "günstig" eingestuft. Es ist begründet und nachvollziehbar dargestellt, dass die beschriebenen Maßnahmen im Planvollzug sehr wohl geeignet sind, eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der Haselmaus zu vermeiden. Nicht nur die Art, sondern auch die Reihenfolge der Vermeidungsmaßnahmen ist dabei von Bedeutung: Zunächst ist mit Maßnahme V2 das Umsiedeln der Haselmaus vorgesehen. Im Anschluss an diese Maßnahme wird mit V1 eine Rodung von Gehölzen in der Aktivitätszeit der Haselmaus vermieden. An V1 schließt Maßnahme V5 an, mit der ein	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
siedelter Umsiedlungshabitate im räumlichen Zusammenhang unklar ist. Das BVerwG hat sich mit der Thematik im Urteil über die Ortsumgehung Freiberg befasst, wobei es auf die Klärung des Problems in der dort zu entscheidenden Sachlage nicht ankam. Dennoch stellt der Senat fest; *Im Hinblick auf den Wortlaut sowohl der deutschen Regelung als auch des Art. 12 Abs.* 1 *Buchst. a FFH-RL, die* beide *keine Einschränkung auf Fanghandlungen von gewisser Dauer oder gar auf Dauer zum Ausdruck bringen, sowie den uneinheitlichen Meinungsstand wäre ein solches Auslegungsergebnis jedoch nicht jedem Zweifel entzogen und könnte deshalb nicht ohne Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union der Entscheidung zugrunde gelegt werden.* (BVerwG 9 A 12.10- Randnummer 130) Insofern ist die Idee des Artenschutzgutachtens, dem sich die Stadt bislang offenbar ohne Weiteres angeschlossen hat, sehr kritisch. Dies ·umso mehr, als die Geltung des Fangverbots für solche Umsiedlungen - dies hält der Einwender hier ausdrücklich für sachlich und rechtlich gegeben -zur Folge hätte, dass die Ausnahmeregelungen den Anforderungen des § 45 Absatz 7 BNatSchG genügen müssen. Das ist aber überhaupt nicht der Fall, wie schon ein Blick auf die Alternativlosigkeit zeigt. Ob es artenschutzrechtlich bessere Optionen für die Baustelleneinrichtungsstellen gibt, wurde offenbar im Glauben an die "Regelbarkeit per Umsiedlung" nicht geprüft. Der Bebauungsplan plant hier also erkennbar in eine Situation hinein, die im Zuge der nachfolgenden BlmSchG-Genehmigung nicht artenschutzrechtlich konform gelöst werden kann. Ein Bebauungsplan, der nicht umsetzbares Baurecht schafft, ist aber nutzlos und daher unnötig und nichtig (siehe hierzu auch die W-Artenschutz NRW). Bei der Betrachtung der Rechtmäßigkeit der geplanten „Umsiedlungsmaßnahmen“ für die Haselmaus muss zudem deren Seltenheit im Gebiet berücksichtigt werden. Die „Umsiedlung" würde unter Umständen einen größeren Raum frei von Haselmäusen machen, was europarechtlich bedenklich ist, da damit der Erhaltungszustand der Art verschlechtert wird. Dies ist aber europarechtlich unzulässig. Es ist zu vermuten, dass das Artenschutz-Gutachten die Situation in anderen Gebieten auf diese Randzone der Besiedlung der Haselmaus überträgt. Das scheitert aber schon an der fehlenden artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für etwaige Umsiedlungen, die sich auch sachlichen Hindernissen gegen übersieht. Als Fazit ist festzuhalten, dass der Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus nicht durch bloßes "Wegfangen" sondern nur durch eine transparente und rechtskonforme planerische Bewältigung gelöst werden kann. Daran fehlt es völlig! **Feldlerchen**	Eingriff in die Wurzel- und Bodenbereiche vermieden wird, wenn sich die Haselmaus in der Überwinterung im Boden befindet. Ggf. nach der Umsiedlung noch auf den Flächen vorkommende Einzelindividuen der Art verlieren also eingriffsbedingt zunächst nur die obere Strauchschicht und werden deshalb, nach der Überwinterung, auf die direkt angrenzenden Strauchflächen des Bahndamms ausweichen. Eine Tötung von Individuen kann damit sicher vermieden werden. Geeignete und noch nicht besetzte Ausweichlebensräume für die Haselmaus sind im direkten und angrenzenden Umfeld vorhanden. Dies belegen die Untersuchungen aus dem Jahr 2012, die sich nicht alleine auf die Eingriffsbereiche konzentriert haben, sondern den gesamten Bahndamm der Grubenanschlussbahn Fortuna-Nord südlich des kleinflächigen Eingriffsbereichs sowie den Bahndamm der Nord-Süd-Bahn zwischen bestehendem Kraftwerk und dem Sondergebiet Braunkohlenkraftwerk erfasst haben (vgl. KBFF 2013, Kap. 6.2 und Anhang 10, Karte: Herpetofauna/ Haselmaus). Dort ist auch ersichtlich, dass in den übrigen Bereichen der Bahndämme keine Nachweise der Art erbracht wurden, die Lebensräume also noch nicht besetzt sind. Das mögliche Erfordernis einer Ausnahme für das Fangen zum Zwecke einer Umsiedlung wurde sehr wohl gesehen (vgl. KBFF 2013, Kap. 7). Ein Erfordernis für eine Ausnahme dürfte zwar aus rechtlicher Sicht nicht bestehen. Der Schutzzweck der Norm spricht aber dafür, dass das Fangen und Umsiedeln, das typischerweise nur mit einem kurzzeitigen Freiheitsentzug verbunden ist und dem Schutz der Art dient, als Bagatelle aus dem Fangtatbestand auszuklammern. Unabhängig davon können die Ausnahmevoraussetzungen und damit eine objektive Ausnahmelage aus Sicht der Kreisstadt bejaht werden. Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (KBFF 2013) dargestellt, dient das Fangen der Umsiedlung und damit dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, hier konkret dem Schutz der Haselmaus. Damit ist der Ausnahmegrund für § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt. Es stehen auch weder geeignete mildere technische Mittel als das Fangen zur Verfügung, noch ist eine Verlegung der Baustelleneinrichtungsfläche B3, die zum Eingriff in den gegenwärtigen Lebensraum der Haselmaus führen kann, im Sinne einer Alternative derzeit erkennbar. Denn zur Minimierung des Eingriffs durch das geplante Braunkohlenkraftwerk ist das Plangebiet durch die Kreisstadt bewusst sehr klein festgesetzt worden. Daher ist es aber auch auf der Vorhabensfläche nicht möglich, dort die zeitlich befristete Baustelleneinrichtung unterzubringen. Im Süden des geplanten Kraftwerksstandortes befindet sich das vorhandene Kraftwerk, so dass hier ebenfalls keine Baustelleneinrichtung möglich ist. Westlich der für die Errichtung des Braunkohlenkraftwerks vorgesehenen Fläche werden im Bebauungsplan zwei Baustelleneinrichtungsflächen festgesetzt, die in der Planzeich-	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Das Artenschutzgutachten prognostiziert für die Feldlerche den Verlust von 3 Brutpaaren durch direkte Inanspruchnahme über die östlichen Baustelleneinrichtungsflächen und weiteren 3 Brutpaaren durch randliche Beeinträchtigungen (Artenschutzgutachten - S. 45). Dies ist bereits unrealistisch. Tatsächlich ist der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von etwa 18 Brutpaaren anzunehmen (dazu siehe unten). Für die unstrittig verloren gehenden 3+3 Feldlerchen-Brutpaare sieht das Artenschutzgutachten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in der Größe von nur 0,5 ha je Brutpaar vor. Das Gutachten zitiert zwar den Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013), der für die Feldlerche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in der Größe von 1 ha vorsieht, weicht aber wegen „begründeter Fälle bzw. unter günstigen Rahmenbedingungen“ davon ab. Es werden nur 3 bzw. bestenfalls 3,5 ha, statt der laut Leitfaden nötigen 6 ha als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen (S. 46). Die Empfehlungen des genannten MKULNV-Leitfadens wurden in einem transparenten Verfahren unter Einbeziehung renommierter Artenkenner erarbeitet. Dr. C. Albrecht war als „Stammbesetzung“ an der Beratung der Maßnahmen für die Vogelarten geladen und hatte somit Gelegenheit, seine Argumente für geringere Umfänge vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche im Expertenkreis darzulegen. Wenn diese Argumente aber im Expertenkreis nicht überzeugt haben, was offenbar geschehen ist, dann ist es fachlich bedenklich, wenn er bzw. sein Gutachterunternehmen Empfehlungen zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausspricht, die deutlich unter denen des Expertenvotums des MKULNV-Leitfadens liegen. Der Verweis auf Ausnahmeoptionen geht fehl. Denn das hier beauftragte Gutachterbüro plant mehrfach vom Votum des Expertengremiums deutlich abweichende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Hier ist der Gefahr vorzubeugen, dass Ausnahmen von der Regel, die im sachlich gut begründeten Ausnahmefall noch sachgerecht sein könnten, zur allgemeinen Planungspraxis eines Gutachters gemacht werden. Stattdessen sollte dem Votum des Expertengremiums (MKULNV 2013) gefolgt werden. Abweichende und nicht speziell und besonders gut begründete vorgezogene Maßnahmen sollten sehr kritisch gesehen werden - gerade weil es ein landesweit gültiges und aufwendig erarbeitetes Papier gibt, das unter Einbeziehung etlicher Fachleute und auch des nun abweichenden Gutachters entstanden ist. Grundsätzliche Kritik am Gutachter liegt dem Einwender fern, aber dennoch muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Sonderfall nicht zum Regelfall werden sollte. Jedenfalls bestehen starke fachliche Bedenken hinsichtlich der pro Feldlerchen-Brutpaar nötigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Bereits hier ist eine Überarbeitung der Planung nötig.	nung mit B 1.1 und B1.2 gekennzeichnet sind. Diese können nicht nach Westen vergrößert werden, da sich dort der Gillbach als natürliche Grenze befindet. Der Gillbach und angrenzende Bereiche sind als Landschaftsschutzgebiet „Gillbachtal“ ausgewiesen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es sinnvoll und sachgerecht, einen Eingriff in das LSG zu vermeiden. Flächen im Norden des geplanten Kraftwerksstandortes wurden ebenfalls geprüft. Das Fangen der Haselmaus zum Zwecke der Umsiedlung wäre bei Verlegung der im Bebauungsplan festgesetzten Bautelleneinrichtungsfläche B3 nördlich des für die Errichtung des Braunkohlenkraftwerks festgesetzten Sondergebietes und der L 279 zwar voraussichtlich und nach derzeitigem Stand nicht erforderlich, da der Bahndamm der Grubenanschlussbahn Fortuna-Nord dann nicht gequert werden müsste. Nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt könnten jedoch auch bei dieser Variante nicht vollständig vermieden werden. Gegen eine Baustelleneinrichtungsfläche nördlich der L 279 spricht zudem, dass dann eine weitere Baustelleneinrichtungsfläche direkt an das LSG Gillbachtal angrenzen würde und damit auf fast dem gesamten Abschnitt zwischen dem vorhandenen Kraftwerk und Rheidt Baustelleneinrichtungsflächen das LSG sowie dort angelegte Ausgleichsflächen für den Block K säumen würden. Vor allem aber würde eine derart nördlich gelegene Baustelleneinrichtungsfläche deutlich näher an Rheidt heranrücken. Dies wäre für die Anwohner in Rheidt mit größeren nachteiligen visuellen und akustischen Auswirkungen verbunden, die aus Sicht der Kreisstadt vermieden werden sollten. Zu berücksichtigen ist auch, dass artenschutzrechtliche Nachteile nur in Form des Fangens für voraussichtlich wenige Individuen der Haselmaus eintreten werden, deren mögliche Beeinträchtigung somit vergleichsweise gering ist. Diese Variante stellt damit aus Sicht der Kreisstadt auch unter Berücksichtigung der für die Haselmaus günstigeren Bedingungen sowohl aus naturschutzfachlichen, als auch städtebaulichen Gründen keine zumutbare Alternative dar. Damit bleibt nur eine Nutzung der Flächen östlich des geplanten Kraftwerksstandortes für die Baustelleneinrichtung. Da die im Bebauungsplan festgesetzte Baustelleneinrichtungsfläche B2 allein zu klein für die Montage großer Bauteile ist und außerdem von Hochspannungsleitungen überspannt wird, die das Aufstellen von Kränen einschränken bzw. unmöglich machen, muss voraussichtlich im Plangebiet auch der derzeit als Ackerfläche genutzte Bereich östlich der Grubenanschlussbahn Fortuna-Nord als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden. Diese Fläche ist, wie bereits oben angeführt, als temporäre Baustelleneinrichtungsfläche im Bebauungsplan mit der Bezeichnung B3 festgesetzt. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Erhaltungszustand der Art günstig ist. Das Lebensraumangebot für die Art wird durch die kleinflächigen Eingriffe nicht in relevantem Maße vermindert. Die allenfalls sehr kleinflächigen Umsiedlungen eines oder weniger Tiere führen nicht zu Beeinträchtigungen der Verbreitungssituation vor Ort oder der Populationsstärken.	

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
Dies gilt umso mehr, als die randlichen Beeinträchtigungen von Feldlerchen-Brutpaaren durch das vorliegende Artenschutzgutachten deutlich unterschätzt werden. Im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums wurde die Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" (2010) erarbeitet, in der für jede Vogelart Abstände von Straßen vorgeschlagen werden, innerhalb derer eine bis zur Aufgabe des Brutplatzes bzw. des Reviers gehende Beeinträchtigung anzunehmen ist. Die Studie bezieht sich zwar auf Straßen. Allerdings werden die Baustelleneinrichtungsflächen sehr ähnliche Wirkungen auf die umgebende Vogelwelt ausüben. Die negative Wirkung von Straßen entstammt nämlich nicht nur dem Lärm, sondern auch der Bewegung auf der Straße. Es ist sachgerecht anzunehmen , dass eine Baustelleneinrichtungsfläche, auf der Verkehr von Baufahrzeugen herrscht, auf der Menschen umherlaufen und wo zudem ständig neue - aus Sicht einer Feldlerche beängstigende - Bauteile angeliefert, zusammengebaut und bewegt werden, eine mindestens ebenso hohe Wirkung auf Feldlerchen hat, wie eine Straße. Dabei darf die für Feldlerchen sehr beeinträchtigende Kulissenwirkung hoher Bauteile oder Gebäude nicht unterschätzt werden. Sowohl die Baueinrichtungsstellen, als auch das dauerhaft bestehende Kraftwerk würden Feldlerchen in größerem Umkreis vertreiben. Näheres siehe Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" - S. 23 und 42. Wendet man die in diesem Gutachten festgestellte Effektdistanz von 500 m für die Feldlerche auf die hier vorliegende Bauleitplanung an, so sind etwa 18 Feldlerchen-Brutpaare in Bedrängnis durch die Planung, wobei der optische Anteil vermutlich am wirksamsten ist. Das Artenschutzgutachten geht darauf nur randlich ein, verkennt also die deutlich weitergehenden Auswirkungen der Planung. Sollte die Stadt diese Einschätzung übernehmen, wird die absehbare Beeinträchtigung der Feldlerchen-Brutpaare außerhalb des direkt betroffenen Baustelleneinrichtungsbereiches und dessen Randzone völlig missachtet. Das wäre ein schwerwiegender Planungsfehler, weil er im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren bzw. im Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG nicht mehr diskrepanzfrei bewältigt werden kann. Für diese indirekten Verluste weiterer Brutpaare ist ebenso wie für die drei unstrittig verlustig gehenden Feldlerchen-Brutpaare eine geänderte und realistische Planung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einzuleiten. In der derzeitigen Form negiert der Bebauungsplan schlicht die Beeinträchtigung von brütenden Feldlerchen außerhalb der Baufläche ebenso wie die Ansprüche dieser Art an ihren Lebensraum. **Rebhuhn und Wachtel** Die oben erwähnte Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr" weist für Wachtet und Rebhuhn auf besondere Betroffenheiten hin. Kritische Schallpegel liegen demnach beim Rebhuhn bei 55 dB(A) (S. 67) und bei der Wachtel bei 52 dB(A) (S. 101).	Hält man somit eine Ausnahme für das Fangen von Haselmäusen überhaupt für erforderlich, so lägen jedenfalls die Ausnahmevoraussetzungen vor. Wenngleich sich diese Ausführungen bereits unmittelbar aus dem Fachbeitrag (KBFF 2013) ergeben, wird in Kap. 5.2.5 des Umweltberichts (Teil B der Begründung) folgende Ergänzung vorgenommen: "…, Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten. ~~Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit relevanter Arten ausgeschlossen werden kann, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.~~ *Für die Umsetzung des Bebauungsplans kann es allerdings erforderlich werden, dass Tiere wie die Haselmaus gefangen und umgesiedelt werden müssen. Dies ist im Einzelnen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (KBFF 2013) dargelegt. Soweit eine Ausnahme von dem Verbot des Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vorsorglich) für erforderlich gehalten wird, kann eine Ausnahme hierfür erteilt werden (KBFF 2013). Wie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (KBFF 2013) dargestellt, dient das Fangen der Umsiedlung und damit dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, hier konkret dem Schutz der Haselmaus. Damit ist der Ausnahmegrund des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt. Es stehen auch weder geeignete mildere technische Mittel als das (ggf. erforderlich werdende) Fangen und Umsiedeln zur Verfügung, noch liegen räumliche Alternativen nach Prüfung naturschutzfachlicher, städtebaulicher u.a. Aspekte vor. Der Erhaltungszustand ggf. umzusiedelnder Arten wird ebenfalls nicht verschlechtert, da die betroffenen Tiere im Planvollzug in mindestens gleichwertige Ersatzhabitate umgesiedelt werden können (KBFF 2013). Die allenfalls sehr kleinräumigen Umsiedlungen eines oder weniger Tiere führen nicht zu Beeinträchtigungen der Verbreitungssituation oder der Populationsstärke.* *Auch unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen betreffend die ggf. erforderliche Umsiedlung der Haselma*us, ~~Daher~~ stehen der Umsetzung des Bebauungsplans keine unüberwindbaren Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen (KBFF 2013)." Zum Umfang der Maßnahmen für die Feldlerche: Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim legt der Gutachter im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (KBFF 2013) und in seiner fachlichen Beurteilung zur Stellungnahme des BUND vom 04.06.2014 nachvollziehbar und begründet dar, dass die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche im Einklang mit den Empfehlungen des Leitfadens des MKULNV stehen und dementsprechend als CEF-Maßnahme geeignet sein werden, im späteren Planvollzug den Eintritt des Verbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden. Der Leitfaden lässt ausdrücklich Abweichun-	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
In 300 bis 750 m Entfernung von der östlichen Baustelleneinrichtungsfläche liegen mehrere Wachtelreviere. Rebhuhnreviere sind 250 bis 500 m vom östlichen Baustelleneinrichtungsbereich entfernt. Dem Artenschutzgutachten fehlt jede Betrachtung der Fernwirkung von Lärm und Kulissenwirkung auf die Vorkommen der beiden Arten. Dies ist unzureichend für eine artenschutzrechtliche Abhandlung im Zuge der Bauleitplanung, denn im nachfolgenden Genehmigungsverfahren können etwaige artenschutzrechtliche Probleme nicht mehr bewältigt werden. Daher sind etwaige Fern-Beeinträchtigungen der beiden Arten nachzuarbeiten. **Sonstige europäische Vogelarten** Zudem fehlt es der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse an einer ausreichenden Behandlung derjenigen Vogelarten, die weiter verbreitet und nicht gefährdet sind. Diese Arten werden - einem pragmatischem Planungsansatz folgend - in NRW als "nicht planungsrelevant" betrachtet. Gleichwohl darf ihre Beeinträchtigung nicht einfach vernachlässigt werden, wie das OVG Münster in einem vergleichbaren Fall entschieden hat. Die Kommune muss, wenn sie die Vernichtung von Lebensstätten solcher Arten plant, wenigstens grundlegende Kenntnisse über den Umfang dieser Beeinträchtigung haben. Dies liegt hier aber nicht vor. Die Planer haben zwar erkannt (Artenschutzgutachten - Konfliktprognose S. 67 bis 69), dass .Brutvögel der Sträucher, Gebüsche und Hecken" beeinträchtigt werden durch den Verlust ihres Lebensraumes. Dabei sind beispielhaft zu nennen Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünling, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp und Fitis. Für diese europäischen Vogelarten liegt aber keine Datenbasis vor, die es erlaubt auch nur annähernd abzuschätzen, wie viele Brutpaare ihren Lebensraum durch die Bebauung oder die Baueinrichtung verlieren. Die Artenschutzuntersuchung hat die Thematik dieser Arten zwar erkannt (siehe S. 67-69), bleibt aber - mit Verweis auf die „Nicht-Planungsrelevanz" - jeder näheren Beschreibung und erst recht jeder Lösung des Problems fern. Statt einer Problemlösung suggeriert die Artenschutzstudie, dass sich die vertriebenen Tiere der genannten Arten auf die umgebenden Bruthabitate verteilen werden, da sie nicht bestandsgefährdet sind und verbreitet vorkommen. Dabei bleibt völlig unbeachtet, dass diese Tiere sich mangels angestammtem Brutplatz neue Reviere erkämpfen müssen, was notgedrungen "Verlierer" verursachen wird: entweder die vertriebenen Brutvögel, die keinen neuen Brutplatz erobern können, oder aber die angestammten Brutvögel der „Ausweichhabitate“, die von den BoAplus-Vertriebenen verdrängt werden. Die Kommune hat von dem Problem, obwohl es offenkundig ist, keine Notiz genommen, keine artenschutzrechtlichen Erwägungen angestellt und keinerlei Vorkehrungen getroffen, um der Verdrängung abzuhelfen. Zwar wird die	gen von der Regelempfehlung von 1 ha pro Brutpaar der Feldlerche in begründeten Fällen zu. Die dafür erforderlichen Bedingungen werden im Leitfaden beschrieben; sie sind nach nachvollziehbarer gutachterlicher Einschätzung vorliegend erfüllt bzw. im Planvollzug erfüllbar. Die vom Fachgutachter beschriebene Maßnahmengestaltung ist von der im Leitfaden beschriebenen Ausführung in der hier vorliegenden Fallkonstellation ausdrücklich gedeckt, wird darüber hinaus von anderen Fachgutachtern bestätigt (Nachweise siehe im Leitfaden selbst) und beruht schließlich auf eigenen umfänglichen Erfahrungen des Gutachters aus der Durchführung derartiger Maßnahmen in der hier betroffenen Region. Aus Sicht der Kreisstadt bestehen daher keine Anhaltspunkte dafür, dass die Umsetzung der in dieser Art und in diesem Umfang konzipierten Maßnahmen für die Feldlerche nicht geeignet wäre, die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Zu den Störwirkungen für Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel: Die vom BUND angesprochenen Störungen bestimmter Vogelarten aufgrund der zu erwartenden Baustellentätigkeit oder dem Kraftwerk selbst führen voraussichtlich nicht zu größeren oder weiteren artenschutzrechtlichen Konflikten, als vom Gutachter angenommen. Der BUND verkennt die artenschutzrechtliche Aufgabenstellung im Rahmen der Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan selbst keine artenschutzrechtlichen Verbote verletzt, hiermit vielmehr erst im Rahmen des Planvollzugs zu rechnen ist, kann und muss auf dieser Ebene lediglich eine vorausschauende Prüfung der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes erfolgen. Dies ist hier auf der Grundlage der derzeit absehbaren Folgen einer Umsetzung der Planung in ausreichendem Maße geschehen. Einer solchen vorausschauenden Prüfung und Vollziehbarkeitskontrolle sind aber Grenzen gesetzt, insbesondere soweit es um die konkrete bauliche Umsetzung planungsrechtlich zulässiger Vorhaben und der konkreten Gestaltung der Bauablaufs geht. Die konkret hieraus resultierenden Wirkungen können von der Kreisstadt zum heutigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Konkrete Planungen zur Durchführung der späteren Bautätigkeit sind auf der Ebene der Bebauungsplanung nicht geboten; mit ihr wird nur die grundsätzlich zulässige Bodennutzung vorbereitet und planungsrechtlich abgesichert. Die Betrachtung der Bauphase und der damit möglicherweise verbundenen Störungen geschützter Arten bspw. durch visuelle Reize und vor allem Baulärm ist einem nachfolgenden bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Diesen Genehmigungsverfahren obliegt es, die möglichen nachteiligen Wirkungen durch Baustellentätigkeit abschließend zu erfassen, zu bewerten und die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen abschließend festzulegen. Insoweit ist auch denkbar, dass zur Vermeidung artenschutz-	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
direkte Zerstörung von bebrüteten Nestern der genannten Arten durch eine Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen (Bauzeitenregelung), aber es finden keinerlei Maßnahmen statt, um neue Habitate zu schaffen. Laut der Analyse des Artenschutzgutachtens „sind keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig" (S. 68). Schätzungsweise betrifft die Verdrängung etliche Dutzend Brutvögel – es handelt sich also um keine Petitesse. Der Verzicht auf funktionserhaltende Maßnahmen, mehr aber noch die Unkenntnis über das Ausmaß der Vertreibungseffekte entspricht nicht den Regelungen der Vogelschutzrichtlinie.	rechtlicher Konflikte Maßgaben getroffen werden, die heute noch nicht bekannt und auch nicht absehbar sind. Unabhängig davon gehen die Hinweise des BUND auf die Anwendung der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ aus Sicht der Kreisstadt in der Sache fehl. Diese Arbeitshilfe kann für die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen durch Baustellentätigkeit nach Auffassung der Kreisstadt nicht herangezogen werden. In der Arbeitshilfe selbst wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass bauzeitliche Störungen als Wirkung nicht behandelt werden. Diese Arbeitshilfe bezieht sich vielmehr auf Dauerlärm, der durch Straßen verursacht wird (z.B. Autobahnen mit 20.000 oder gar 50.000 KFZ/24h). Verkehrsbedingter Dauerlärm, wie er in der v.g. Arbeitshilfe maßgeblich behandelt wird, hat als kontinuierliche Störung eine vollkommen andere Wirkung als baubedingter, diskontinuierlich wirkender Lärm. Die auf die nachteilige Wirkung von Baulärm abzielenden Bedenken des BUND wurden gleichwohl vorsorglich auf der Grundlage der heute möglichen prognostischen Ebene betrachtet, soweit für die angesprochenen Vogelarten überhaupt eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm bekannt ist. Die Betrachtung des Kölner Büros für Faunistik stützt sich auf die von Müller BBM zum Baulärm vorgenommene Untersuchung (Müller-BBM 2013a) und geht von Worst Case-Annahmen aus. Sie bestätigt die bisherigen Annahmen und lässt im Ergebnisse keine Zweifel an der Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes entstehen. Insofern ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen: Für die Feldlerche ist weniger der Lärm relevant, als vielmehr die Schreckwirkung, die durch optische Reize hervorgerufen wird. Diese baubedingten Schreckwirkungen sind diskontinuierlich und führen daher nicht zu Gewöhnungseffekten. Die Schreckwirkung, die durch Baustellentätigkeit ausgelöst werden kann, wird daher besser mit der Fluchtdistanz der Feldlerche gegenüber Störungen, so auch dem direkten Auftreten des Menschen oder großer Fahrzeuge, beschrieben. Alle Störungen, bei denen diese Fluchtdistanz unterschritten wird, führen zur direkten Vertreibung einer störempfindlichen Art. Die Fluchtdistanz liegt bei der Feldlerche nach Gassner et al. (2010) bei 20m. Sie ist in der Betrachtung der Vergrämung von Revieren der Art also nebensächlich, da bereits eine Kulissenwirkung der Baustelleneinrichtungsflächen von 150m auf die Umgebung berücksichtigt worden ist. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vom BUND angesprochenen "Effektdistanz", die nach der Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" bei der Feldlerche bis zu 500 m betragen soll. Die Arbeitshilfe ist insofern aus Sicht der Kreisstadt schon nicht richtig wiedergegeben. In Bezug auf die Feldlerche wird die Effektdistanz in der Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" als "straßenspezifisches Phä-	

TÖB 26 BUND	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	nomen" bezeichnet. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass diese Effektdistanz von der Fluchtdistanz einer Art zu anderen Typen von Störungen wie z.B. zu natürlichen Feinden oder Menschen zu unterscheiden ist (Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr", S. 6.). Wird die vom BUND angesprochene "Effektdistanz" vorsorglich in die Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen einbezogen, würde daraus dennoch keine höhere Betroffenheit der Feldlerche resultieren. Aus der Analyse des artspezifischen Raumnutzungsmusters an Straßen werden für die Feldlerche drei Zonen unterschiedlicher Effektintensität abgeleitet, die vom Fahrbahnrand bis 500m reichen, innerhalb derer aber auch nicht mit völliger Entwertung, wie der BUND annimmt, sondern nur mit einer Reduzierung der Habitateignung zu rechnen ist, wobei die genaue Ursache (Lärm oder sonstige Störeffekte) nicht präzisiert wird (o.g. Arbeitshilfe, S. 46, Tab. 14). In Bezug auf die hier in Rede stehende Baustellentätigkeit kann orientierend auf die erste Zone abgestellt werden, der eine Nutzung bis zu 10.000 Kfz/24 h zu Grunde liegt. Ein solches Verkehrsaufkommen wird hier aus Sicht der Kreisstadt ganz eindeutig bei weitem nicht erreicht. Zugleich können für Straßen dieser Klasse aber die größten nicht lärmbedingten Störwirkungen angenommen werden, die durch Radfahrer, Spaziergänger, landwirtschaftlichen Verkehr etc. entstehen, was der vorliegenden Situation am ehesten entsprechen würde. Bereits in einer Entfernung von 100 - 300m ergibt sich danach aber lediglich eine Verringerung der Habitateignung um 10 %. Da bereits aufgrund der angenommenen Kulissenwirkung eine (vorsorglich vollständige) Lebensraumentwertung bis zu einer Entfernung von 150 m angenommen wurde, sind die weiteren störbedingten Effekte in der Größenordnung von 10 % in einer Entfernung von 100 - 300 m in der Betrachtung mehr als abgedeckt. Die Konflikte für die Feldlerche werden sich also auch bei Berücksichtigung von Teilentwertungen der Lebensraumeignung innerhalb der Effektdistanz nicht erhöhen. Für die Arten Rebhuhn und Wachtel wird in der Arbeitshilfe, anders als bei der Feldlerche, eine eindeutige Empfindlichkeit gegenüber Lärm angegeben. Für die Wachtel wird von einer Empfindlichkeit von 52 dB(A) und für das Rebhuhn von 55 dB(A) ausgegangen. Auch wenn man den Baustellenlärm vorsorglich als langandauernd und die von Müller BBM ermittelten maximalen Schallleistungspegel (Müller-BBM 2013a) als Dauerlärm unterstellt, ergeben sich aus Sicht der Kreisstadt keine zusätzlichen oder gar im Planvollzug unlösbaren Konflikte. Die ermittelten Vorkommen des Rebhuhns liegen immer noch jenseits der 55 dB(A) Linie, nur das Zentrum eines Brutrevieres der Wachtel ist mit der 52 dB(A) Linie überlagert. Es käme also im	

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	schlimmsten Fall zur Betroffenheit eines Revierzentrums der Wachtel. Die Art kann jedoch ohne weiteres in benachbarte Flächen ausweichen. Unabhängig davon wirken auch die für die Feldlerche geplanten Maßnahmen zur Erhöhung der Dichte typischer Vogelarten der offenen Feldflur. Diese Maßnahmen sind auch für die Wachtel geeignet, so dass der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese Art im Planvollzug auf jeden Fall gewahrt werden kann. Sonstige Europäische Vogelarten Die verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Kölner Büros für Faunistik behandelt (siehe KBFF 2013, Kap. 6.3.2). Es handelt sich in allen Fällen um Arten der Gehölze, bei denen eine sehr geringe Betroffenheit anzunehmen ist, da die anlage- und baubedingt beanspruchten Flächen fast ausschließlich aus landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehen. Die geringen Lebensraumverluste für Arten der Gehölze können ohne Weiteres durch das Lebensraumangebot in der Umgebung aufgefangen werden. Darüber hinaus werden mit den im Rahmen des im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SMEETS 2013a) vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes neue Gehölzstrukturen angelegt, die langfristig zur Lebensraumaufwertung für Arten der Gehölze beitragen. Zusammenfassend kann auch nach umfassender Prüfung der vorgetragenen Anregungen festgestellt werden, dass die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung (KBFF 2013) zur vorlaufenden Prüfung der Vollziehbarkeit des Bebauungsplans den aktuellen fachlichen Standards entspricht. Die darin vorgesehenen Maßnahmen sind aus Sicht der Kreisstadt geeignet artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen bzw. zu vermeiden.	
Im Endergebnis sind die hier gegenständlichen Planverfahren abzubrechen.	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Kraftwerksstandort Niederaußem geschaffen und damit einhergehend für die Kreisstadt Bergheim bedeutsame städtebauliche und umweltbezogene Zielsetzungen umgesetzt (vgl. hierzu Begründung Teil A, Kap. II.1). Wie oben bereits dargelegt, kommt es durch den mehr als kapazitätsausgleichenden Ersatz der alten Kraftwerksblöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem in Folge der Errichtung eines neuen, dem Stand der Technik entsprechenden Braunkohlenkraftwerks zu einer Reduzierung des CO_2-Ausstoßes und von Luftschadstoffen. Darüber hinaus werden sich durch die Errichtung eines neuen Kraft-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 26 BUND	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	werks auch die Schallemissionen und die Verschattung reduzieren. Dies kommt der im Umfeld des Kraftwerks lebenden und arbeitenden Bevölkerung unmittelbar zu Gute. Im Hinblick darauf kann die Kreisstadt durch Ihre Planung eine Verbesserung der allgemeinen Wohn- und Arbeitsverhältnisse herbeiführen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Außerdem - und dies ist nicht zu vernachlässigen - werden durch die Bereitstellung einer Fläche zur Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks die erforderlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung und damit für die Sicherung von Arbeitsplätzen insbesondere am Kraftwerksstandort in Niederaußem, aber auch in den umliegenden Tagebauen, geschaffen. Auch dieser Aspekt ist für die Kreisstadt und die hier lebende und arbeitende Bevölkerung von Bedeutung. Auf die Ausführungen in der Begründung Teil A, Kap. IV.1, die die Abwägungsentscheidung der Kreisstadt dokumentiert wird im Übrigen verwiesen. Weder im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens noch während der Offenlage wurden Anregungen vorgetragen, die materielle Änderungen im Bebauungsplan erfordern oder sogar eine Verwirklichung der Planung in Frage stellen. Im Hinblick darauf wird an der Aufstellung des Bebauungsplans zur Umsetzung der mit der verfolgten städtebaulichen und umweltbezogenen Planungsziele festgehalten.	

TÖB 27 Bez. Reg. Köln Dez.54	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 31.03.2014***		
ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Keine Anregungen, die eine Stellungnahme erfordern	Entfällt

TÖB 28 Zweckverband Naturpark Rheinland	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 31.03.2014***		
Das Gebiet des Bebauungsplanes 261 /NA im Stadtteil Niederaußem- "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" liegt außerhalb der Grenzen des Naturparkgebietes, so dass der Zweckverband Naturpark Rheinland auf Grundlage seines "Maßnahmeplan Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002" nur einige Anregungen und Hinweise zur Planung gibt.	Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Landschaftsbild sind im Rahmen der Umweltprüfung im Kapitel Schutzgut "Landschaft" (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.6) erfolgt. Durch die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks ergeben sich aufgrund der visuellen Wirkung der Gebäudekörper zum Teil weithin sichtbare Auswirkungen. Zum Teil erfolgt aber	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 28 Zweckverband Naturpark Rheinland	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Das Planungsgebiet ist durch den jetzigen Standort des Kraftwerkes Niederaußem derzeitig schon schwer vorbelastet. Störungsfreie Räume gibt es hier kaum. Die Einschnitte ins Landschaftsbild durch den Neubau des Kraftwerkes sind erheblich und stehen in Konflikt mit der Nutzungen als ertragreiche ackerbauliche Flächen bzw. der Nutzung des Raumes als Naherholungsgebiet. Die derzeitig noch freien Flächen am Kleinen und Großen Mönchhof sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, die während der Bauzeit am "Musterkraftwerk BoAplus" teilweise begrenzt und aber auch nach Fertigstellung des Kraftwerks dauerhaft als solche Flächen wegfallen. Zwei vorrangige Ziele des Naturparks sind die Freiflächensicherung und die Sicherung der, Erholungsfunktion. Rund um Niederaußem führen Radwege entlang des Bebauungsplangebietes (und weiter entlang des Gillbachs), was ein Indikator dafür ist, dass dieses Gebiet auch für die Naherholung genutzt wird. Durch die Änderung des FNP und den Bau des neuen Kraftwerkes schrumpft die Freifläche zwischen Niederaußem und Rheidt-Hüchelhoven immer weiter zusammen. Die Zerschneidung der Freiflächen, der zunehmende Verlust an Frei- und Erholungsräumen und die Beeinträchtigung des Erholungsverkehrs entzieht dem Raum- auch in diesen kleineren Dimensionen- immer weiter seine Funktionen: die Erholungsqualität wird weiter herabgesetzt, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nimmt mit neuen störenden Elementen zu und weitere Eingriffe in die Ökologie des Raumes durch Flächenversiegelungen entwerten diese wertvollen Flächen dauerhaft. Die Neuversiegelung des Bodens durch den Bau des Kraftwerks wird als sehr kritisch angesehen. Der Naturpark Rheinland weist darauf hin, dass es während der Bauphase zu erhöhter Lärmentwicklung, einem erhöhten Verkehrsaufkommen und sicherlich auch der zeitweisen Behinderung der Wege entlang des Bebauungsgebietes kommt. Während der Bauzeit muss weiterhin sichergestellt werden, dass sowohl die Brutzeiten, der sensiblen, im Offenland vorkommenden, geschützten Arten beachtet werden, sondern auch die vorhandenen Wege für Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer von Beeinträchtigungen freigehalten werden.	auch aufgrund von Vorbelastungen keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustandes. Aufgrund der Möglichkeit zur Kompensation werden die Auswirkungen insgesamt in die Kategorie 2 (mittel; erheblich, jedoch kompensierbar) eingestuft. Die hierzu vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind in der Begründung Teil B, Kap. 5.6.5 dargestellt, so dass darauf verwiesen werden kann. Die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzungen durch die Flächeninanspruchnahme werden im Rahmen des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" erfasst (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.12). Da in der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim keine geeigneten Flächenalternativen auf bestehenden gewerblich oder industriell genutzten Flächen zur Verfügung stehen, ist die Inanspruchnahme aus Sicht der Kreisstadt unvermeidbar. Durch die unmittelbare Nähe zum bestehenden Kraftwerksstandort Niederaußem können Kraftwerkinfrastrukturen mitgenutzt werden, wodurch die Fläche für den eigentlichen Kraftwerksneubau (SO_{BKW}) deutlich minimiert werden kann. Aus diesem Grund und weil in der Gemarkung der Kreisstadt noch umfangreiche Flächen für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, wird der dauerhafte Flächenverlust von rund 25,8 ha als vertretbar bewertet. Auch die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion werden im Rahmen des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" im Umweltbericht beschrieben (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.15). Die Auswirkungen im unmittelbaren Geltungsbereich des Bebauungsplans werden als gering eingestuft, da diese Flächen nur eine geringe Bedeutung für die Erholung besitzen (vgl. Begründung Teil B Kap. 5.1.4.15). Die Auswirkungen auf die an den Bebauungsplan angrenzenden Flächen im Verlauf des Gillbachs sowie zwischen dem geplanten Kraftwerksstandort und der Ortschaft Rheidt werden ebenfalls als gering eingestuft, da diese nicht in Anspruch genommen werden und die Baustelleneinrichtungsflächen langfristig wieder einer Freiflächennutzung bzw. einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Darüber hinaus werden bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich vorgesehen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.5 und 5.6.5). Speziell für den Bereich zwischen dem vorgesehenen Kraftwerksstandort und den Stadtteilen Rheidt und Hüchelhoven sind im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans Maßnahmen zur Aufwertung und visuellen Abschirmung vorgesehen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 7.2.2), um die Beeinträchtigung dieser Landschaftsräume auszugleichen. Darüber hinaus ist im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen entlang des Gillbachs eine Aufwertung der Freiflächen vorgesehen, wodurch der Radweg entlang des Gillbachs besser von dem zukünftigen Kraftwerk abgeschirmt wird.	

TÖB 28 Zweckverband Naturpark Rheinland	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Die Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb werden im Rahmen des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" im Umweltbericht beschrieben (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.7 sowie 5.1.4.16). Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist hierdurch nicht zu rechnen. Durch eine ökologische Baubegleitung sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen können u.a. Beeinträchtigungen sensibler, im Offenland vorkommender, geschützter Arten vermieden werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.2.5). Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung der umfassenden Untersuchungen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich auch nach nochmaliger Prüfung festzustellen, dass keine erheblichen, nicht kompensierbare Umweltauswirkungen verbleiben.	

TÖB 29 Rhein-Erft-Kreis	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 31.03.2014***		
aus der Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben: **Abfallwirtschaft und Bodenschutz** Dem Umweltbericht wird in Bezug auf die Einstufung der Auswirkungen der Nutzungsänderung auf den Boden als mittel (erheblich aber kompensierbar) zugestimmt. Weiter wird im Hinblick auf die Auswirkungen im Rahmen des temporären Baustellenbetriebes von keinen Auswirkungen durch Stoffeinträge ausgegangen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist aber neben Stoffeinträgen auch die mögliche Verdichtung des Bodens zu berücksichtigen. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden bzw. nach der Wiederherstellung der jetzigen Nutzung durch Tiefenlockerung zu beseitigen. Ansprechpartnerin: XXXXX Telefon 02271/83-4715	Mögliche Stoffeinträge sowie Auswirkungen durch Bodenversiegelungen werden im Umweltbericht im Rahmen der Behandlung des Schutzgutes "Bodens" berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung durch Stoffeinträge über den Luftpfad oder im Rahmen des Baustellenbetriebs kann weitgehend ausgeschlossen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.3.4.3 und 5.3.4.4). Durch die Entsiegelung und Wiederherstellung der freiflächenbezogenen Nutzungen der temporär genutzten Baustelleneinrichtungsflächen werden mögliche Bodenverdichtungen wieder beseitigt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.3.5).	Den Anregungen ist entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung bereits Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Wasserschutz Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 26.09.2012 Ansprechpartnerin: XXXXX Telefon 02271/83-4692	Die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Anregung betreffend der Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Gillbach wurde durch die Aufnahme eines Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.5.2) sowie in die textlichen Festsetzungen als Hinweis (Nummer II.11) bereits Rechnung getragen. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans muss ein Entwässerungskonzept	Den Anregungen ist entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung bereits Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 29 Rhein-Erft-Kreis	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	in Abstimmung mit dem Erftverband erarbeitet werden. Im Übrigen kann bezüglich der im frühzeitigen Beteiligungsverfahren durch den Rhein-Erft-Kreis vorgetragenen Anregungen auf die entsprechenden Erläuterungen der Verwaltung verwiesen werden (vgl. TÖB 29 der Synopse zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren). Diese werden nach erneuter Prüfung aufrechterhalten.	
Immissionsschutz Ich verweise wiederum auf meine Stellungnahme vom 26.09.2012. Ansprechpartnerin: XXXXX Telefon 02271/83-3454 Ansonsten werden seitens des Rhein-Erft-Kreises keine weiteren Anregungen oder Bedenken geäußert.	Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens wurde darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung für die planungsrechtliche Beurteilung sowie für die Genehmigung und die Überwachung des Kraftwerksstandortes Niederaußem zuständig ist. Die Bezirksregierung ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Im Übrigen kann bezüglich der im frühzeitigen Beteiligungsverfahren durch den Rhein-Erft-Kreis vorgetragenen Anregungen auf die entsprechenden Erläuterungen der Verwaltung verwiesen werden (vgl. TÖB 29 der Synopse zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren). Diese werden nach erneuter Prüfung aufrechterhalten.	Den Anregungen ist entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung bereits Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 02.04.2014***		
ich bitte darum, meine Stellungnahme vom 26.09.2012, Az.: 70-7/41.02.02/03 mit folgendem Text zu ergänzen: **Immissionsschutz** Ansprechpartnerin: XXXXX Telefon 02271/83-3454 Bezüglich der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung des Büros Müller-BBM, Bericht Nr. M88005/35 vom 08.11.2013 müssen im weiteren Verfahren Korrekturen vorgenommen werden, da die im Gutachten dargelegte gewerbliche Vorbelastung durch den Emittenten Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft nicht mehr besteht. Daher ist in der Planung abschließend zu klären, welche Vorbelastung für diesen Bereich anzusetzen ist.	Die Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft liegt südlich des Bestandskraftwerks in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Wohnnutzungen, die z.T. durch Bebauungspläne verbindlich festgesetzt wurden. Im Hinblick darauf wird sich die Gesamtschallimmissionssituation gerade für die südlich der Agrargenossenschaft bestehende Wohnnutzung weiter verbessern. Hier ist nunmehr bei einer Folgenutzung sicherzustellen, dass keine neuen Konfliktsituationen geschaffen werden und insoweit die Gemengelagesituation weiter entschärft wird. Dies ist aber nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Für die Erreichung der schallimmissionsschutzbezogenen Planungsziele der Kreisstadt, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt werden, hat die Stilllegung keine negativen Auswirkungen. Vielmehr trägt die Stilllegung zu einer weiteren Verbesserung der bestehenden Gesamtbelastung bei. Zur Bestimmung der Geräuschvorbelastung wurden im Rahmen der zum Bebauungsplan erarbeiteten schalltechnischen Untersuchung (Müller-BBM 2013) alle maßgeblichen Emittenten berücksichtigt. Maßgeblich sind die Emittenten, die im Betrachtungsumgriff einen relevanten Geräuschbeitrag leisten. In diesem Rahmen wurde auch die Agrargenossenschaft als Emittent erfasst (vgl. Müller-BBM 2013, Anhang B, Abbildung B5). Nach den Ergebnissen der durchgeführten Schallimmis-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 29 Rhein-Erft-Kreis	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	sionsmessungen und den Eindrücken vor Ort wurden allerdings nur das bestehende Kraftwerk (für alle Immissionsorte), der Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord (insbesondere für die Immissionsorte in Auenheim und Niederaußem, aber auch zum Teil für Rheidt und Hüchelhoven) sowie Fremdgeräusche (Straßen-, Schienen- und Luftverkehr) als maßgebliche Emittenten ermittelt. Die Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft trat insoweit nicht hervor. Dennoch ist sie als Emittent für die Ermittlung der Geräuschvorbelastung eingeflossen (vgl. Müller-BBM 2013, Kap. 3.2.5.2.3.2). Selbst eine Reduzierung der Vorbelastung durch den Wegfall der Schallemissionen der Agrargenossenschaft ändert aber nichts an dem Ergebnis, dass in Folge der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks die Zusatzbelastung durch das Musterkraftwerk an allen Immissionsorten zum überwiegenden Teil erheblich unter der bestehenden Schallimmissionssituation 2013 liegen werden und auch ohne weitergehende Lärmminderungsmaßnahmen keine wahrnehmbaren Veränderungen an den Immissionsorten zu erwarten, sind. Dies liegt darin begründet, dass die Emissionen eines dem Stand der Technik entsprechenden neuen Braunkohlenkraftwerks so gering sein werden, dass diese die Belastungssituation im Umfeld des Plangebietes nicht nachteilig beeinflussen werden. Im Hinblick darauf ist eine Überarbeitung des Fachbeitrags nicht erforderlich. Sofern die Stilllegung der Agrargenossenschaft bis zur Umsetzung des Bebauungsplans erfolgt ist, wird im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens die dann vorliegende Situation zu berücksichtigen sein. Im Übrigen kann bezüglich der im frühzeitigen Beteiligungsverfahren durch den Rhein-Erft-Kreis vorgetragenen Anregungen auf die entsprechenden Erläuterungen der Verwaltung verwiesen werden (vgl. TÖB 29 der Synopse zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren). Diese werden nach erneuter Prüfung aufrechterhalten.	

TÖB 30 HEAL	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 02.04.2014***		
Die Einwenderin Die Health and Environment Alliance / Allianz Gesundheit und Umwelt (HEAL) aus Brüssel ist ein unabhängiger, europäischer Dachverband gemeinnütziger Organisationen aus dem Gesundheitsbereich, der eine Reihe von internationalen sowie Europäischen Netzwerken und Gruppen vertritt. Zu diesen Netzwerken gehört auch ein europäischer Dachverband von Patienten mit Atemwegserkrankungen und Al-	Der Aspekt der Feinstaubimmissionen wird im Umweltbericht bei der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Luftschadstoffimmissionen umfänglich behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.). Die Gesamtbelastung, gebildet aus den bestehenden und der maximalen Immissionszusatzbelastungen durch das Musterkraftwerk BoAplus werden im Umweltbe-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 30 HEAL	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
lergien sowie der Verband der europäischen Lungenärzte. Im Bereich Energie und Klima hat HEAL eine Reihe von Berichten zu den kurzfristigen sowie langfristigen Gesundheitsvorteilen durch Klimaschutz, sowie den Auswirkungen schlechter Luftqualität auf chronische Erkrankungen und die Lebensqualität von Patienten veröffentlicht. Der aktuelle Bericht mit dem Titel "Was Kohlestrom wirklich kostet: Gesundheitsfolgen und externe Kosten durch Schadstoffemissionen" erschien im April 2013. Einwendungsgründe (Zusammenfassung): - Die Gesamtbelastung mit Feinstaub in Kraftwerksnähe ist gesundheitsrelevant, auch wenn die rechtlichen Grenzwerte (39. BImSchV) eingehalten werden, da bereits die Vorbelastung über den aus wissenschaftlicher Sicht unbedenklichen werten liegen, weshalb auch jegliche Zusatzbelastung gesundheitsrelevant ist. - Die maximale Zusatzbelastung mit Feinstaub durch das Vorhaben ist nicht vollständig abgeschätzt worden, da vor allem eine Berechnung der sekundären Feinstäube in der Immissionsprognose fehlt. Um eine abschließende umweltmedizinische Bewertung, vor allem im Hinblick auf neueste epidemiologische Erkenntnisse, vornehmen zu können, muss eine Abschätzung der sekundären Feinstaubimmissionen nachträglich in die Berechnung der Zusatzbelastung aufgenommen werden. - Die Quellen für eine Feinstaubbelastung durch das Vorhaben sind nicht vollständig in die Immissionsprognose aufgenommen worden. Für den Betrieb des geplanten Kraftwerkblocks ist der Betrieb bestehender Infrastruktur, insbesondere eines Kohlebunkers am Kraftwerk, der Hambachbahn, des Tagebaus Hambach sowie eines Kohlebunkers zur Verladung auf die Hambachbahn notwendig, so dass anteilig Feinstaubemissionen durch diese Anlagen in Verbindung mit der BoAplus Anlage anfallen würden. Diese sind in die Immissionsprognose für das Planungsgebiet aufzunehmen. - Relevante externe Kosten des Vorhabens könnten im zwei- bis dreisteiligen Millionenbereich liegen (aufgrund externer Kosten durch den Schadstoffausstoß des Kraftwerkes, zu denen darüber hinaus noch Kosten durch Schäden an Ökosystemen und Bausubstanz sowie Kosten durch Klimawandelschäden kommen). Diese Gesundheitskosten sind nicht in die Bilanzierung des Projektes eingeflossen. - Zukünftige Gesundheitsschäden durch Folgen des Klimawandels aufgrund von real anfallenden Zusatzemissionen von Kohlendioxid sind nicht in die Bewertung des Vorhabens eingeflossen. Einer Genehmigung des Vorhabens muss aus Gesundheitsperspektive hinsichtlich wichtiger, mit dem Klimawandel verbundenen Gesundheitsrisiken widersprochen werden.	richt den jeweiligen Beurteilungswerten gegenübergestellt. Die prognostizierten Zusatzbelastungen gehen von einem ganzjährigen Volllastbetrieb unter Ausschöpfung der im Bebauungsplan festgesetzten Emissionsgrenzwerte und des maximalen Abgasvolumenstrom aus. Dabei ist der Wegfall der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, noch nicht berücksichtigt (konservativer Ansatz). Die der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegten Emissionskonzentrationen und -frachten stellen somit den Worst-Case dar. Alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen, so auch die für Feinstaub, können durch die berechneten Gesamtbelastungen im Planvollzug unterschritten werden. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbunden ist, wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den gesamten Kraftwerkstandort Niederaußem prognostiziert. Die Durchführung von Immissionsprognosen ist in Deutschland durch eine Vielzahl rechtlicher Bestimmungen (u.a. TA Luft) eindeutig geregelt. Bestandteil dieser Regelungen sind u.a. die methodische Vorgehensweise, die Größe des Beurteilungsgebietes und die zu untersuchenden Luftschadstoffe und deren immissionsseitige Beurteilung nebst Angabe von Beurteilungswerten. In einzelnen Bereichen (so z.B. bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Stickstoff-Deposition und der Säureeinträge) wurden in jüngerer Vergangenheit unter der Federführung anerkannter, fachlich zuständiger Behörden und sonstigen Einrichtungen (z.B. LAI) Leitfäden zur methodischen Durchführung und zur sachgerechten Beurteilung weiterer Komponenten erstellt. Für die Betrachtung, Berechnung und Beurteilung der Wirkung sekundärer Feinstäube liegt allerdings keine vergleichbare Unterlage vor. Dies wurde durch den Fachgutachter bestätigt (vgl. iMA/argumet 2014). Zum Thema Wirkung von sekundären Feinstäuben gibt es derzeit allenfalls einzelne Studien, die durch mehr oder weniger pauschale emissionsseitige Ansätze unter Verwendung von in Deutschland im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht verbindlich eingeführten Ausbreitungsmodellen durch Hochrechnungen mit weiteren bevölkerungsbezogenen, z.T. abgeschätzten Größen rechnerische Zielgrößen ermitteln und dokumentieren. Diesen Studien ist eigen, dass sie sich nicht einer einheitlichen, standardisierten und von den zuständigen Fachbehörden eingeführten Methode bedienen, dass sie Zielgrößen ausweisen, die nicht von den staatlichen Fachbehörden als geeignet vorgegeben wurden und für die es auch keine fachlich fundierten Beurteilungswerte gibt. Aus diesem Grund wurden die Umweltstudien im Rahmen der Aufstellung	

TÖB 30 HEAL	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	des Bebauungsplans, d.h. konkret für die Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Umweltprüfung nicht herangezogen. Eine aktuelle Anfrage beim Umweltbundesamt (UBA) hat bestätigt, dass es zur Behandlung sekundärer Feinstäube in Genehmigungsverfahren derzeit keine Empfehlung hinsichtlich Bestimmungsmethode, immissionsseitiger Kenngröße und Beurteilungswert gebe. Selbst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist es somit derzeit nicht möglich, sekundäre Feinstäube mit einer allgemein anerkannten und rechtlich eingeführten Methode nach einheitlichen, behördlich anerkannten Standards zu ermitteln und zu bewerten. Die Kreisstadt sieht daher vor diesem Hintergrund keinen besonderen Steuerungsbedarf auf Planebene. Etwaige insofern ggf. bestehende Anforderungen können dem Planvollzug überlassen bleiben, für den die Kreisstadt insofern keine durchgreifenden Vollzugshindernisse sieht. Eine mögliche Fernwirkung von Luftschadstoffen und ihrer Umwandlungsprodukte über die Ländergrenzen hinaus ist Gegenstand europaweiter Vereinbarungen (z.B. NEC-Richtlinien). Diese wirken jedoch nicht direkt und unmittelbar in die Genehmigungspraxis bzw. das Genehmigungsverfahren einer einzelnen Anlage hinein, sondern stehen in einem nationalen, politisch festgelegten Kontext. Der Ferntransport von Luftschadstoffen ist somit Gegenstand politischer Vereinbarungen und Zielsetzungen unter den Ländern und ist daher nicht im einzelnen Genehmigungsverfahren anlagenspezifisch zu betrachten, sofern es dann keine genehmigungsrelevanten Vorschriften gibt. Auch insofern sieht die Kreisstadt daher keine Vollzugshindernisse für den Bebauungsplan.. Unabhängig davon ist jedoch zu erwarten, dass sich der bei den untersuchten Komponenten und Kenngrößen durchgängig festgestellte Rückgang der Immissionsbeiträge durch die mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung auch bei der Wirkung sekundärer Feinstäube einstellen wird und das Vorhaben somit auch für diese zu einer Verbesserung der Immissionssituation führen wird, wie auch nochmals durch die Fachgutachter bestätigt wurde (iMA/argumet 2014). Die Infrastruktur für die Bekohlung des Kraftwerks Niederaußem ist vorhanden. Durch die vorliegen Immissionsmessungen (siehe Kap. 5.1.2.1 des Umweltberichts) werden die Auswirkungen aller Emittenten, so auch die der bestehenden Bekohlungsinfrastruktur, mit erfasst und sind damit Bestandteil der Entscheidung. Darüber hinaus kommt es durch die mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung der 300 MW-Blöcke auch zu einer Verringerung der benötigten Kohlemengen und einem entsprechenden Rückgang der Emissionen der Bekohlungsinfrastruktur.	

TÖB 30 HEAL	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für Feinstaub und der prognostizierten Verringerung der Luftschadstoffimmissionsbelastung ist dem Aspekt der Feinstaubbelastung aus Sicht der Kreisstadt hinreichend Rechnung getragen. Eine weitergehende Erfassung ist auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen aus Sicht der Kreisstadt im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist für die Kreisstadt von Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung konnte der Nachweis erbracht werden, dass der Betrieb eines neuen Braunkohlenkraftwerks ohne schädliche Umwelteinwirkungen im Planvollzug möglich ist und damit Gesundheitsrisiken nicht zu erwarten sind. Darüber hinaus wird es durch die im städtebaulichen Vertrag vereinbarte Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verknüpft ist, zu einer zum Teil erheblichen Umweltentlastung, z.B. im Hinblick auf kraftwerksbedingten Luftschadstoffimmissionen, Schallimmissionen und Verschattung kommen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1). Zu "externen Kosten", wie Kosten in Folge von gesundheitlichen Schäden, wird auf die bereits erfolgten Erläuterungen verwiesen.	
Die Einwendungsgründe im Einzelnen: **Gesundheitsschutz durch Klimaschutz** Klimawandel gefährdet die öffentliche Gesundheit, und stellt einen wichtigsten Risikofaktor für Leben sowie für physische und mentale Gesundheit der Weltbevölkerung dar. Auch in Deutschland ist innerhalb der nächsten Jahrzehnte mit verstärkten Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit der Bevölkerung zu rechnen, die umso gravierender ausfallen werden, je höher die globalen Treibhausgasemissionen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten sind. Der gerade erst erschienene Bericht der 2. Arbeitsgruppe des Weltklimarates IPCC zu den Folgen des Klimawandels, Vulnerabilität gegenüber diesen Folgen und Anpassung beschreibt dazu die genaueren Zusammenhänge. Der Bericht bekräftigt zudem, dass in den letzten Jahren bereits Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat-	Die Belange des Klimaschutzes sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans als ein von der Planung betroffener Belang berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt worden. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4) dargestellt. Ebenso wird hier dargelegt, wie mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden kann. Insbesondere erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B, Kap. 3.2.1 kann verwiesen werden. Im Ergebnis wird hierzu festgestellt, dass	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 30 HEAL	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
ten, und besonders durch Hitzewellen in den nächsten Jahrzehnten mit stärkerer Mortalität sowie Morbidität zu rechnen ist. Die Weltgesundheitsorganisation WHO erkennt an, dass die Hitzewelle im Sommer 2003 zu etwa 70,000 zusätzlichen Todesfällen vorwiegend in Frankreich und Deutschland geführt hat. Ein Konsens der meisten Klimawissenschaftler ist, dass ein globaler Temperaturanstieg jenseits von 2°C zu einem unaufhaltsamen Klimawandel führen würde und die Auswirkungen der Veränderungen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nicht mehr bewältigbar werden. Der Wachstumstrend der globalen Treibhausgasemissionen bis spätestens zum Jahr 2020 in einen negativen Trend umgekehrt werden muss, und dass Industrieländer einen wesentlich höheren Anteil an der Minderung der Emissionen übernehmen müssen, um eine realistische Chance zu haben, die Zwei-Grad-Marke nicht zu übersteigen. Besonders die energieintensiven Sektoren und die Energieindustrie selbst müssen zu dieser Kehrtwende beitragen.	der Bebauungsplan sowohl mit den Vorgaben des derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 1995 sowie dem zukünftigen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt, in Einklang steht. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen: - die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB), - die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung Teil A, Kap. IV.1 wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Darüber hinaus trägt sie aber auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowie der Versorgung der Bevölkerung mit Strom bei.	
Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und Kraftwerkserneuerungsprogramm Im Kontext der Verhinderung eines gefährlichen Klimawandels jenseits eines Temperaturanstiegs von 2°(sowie des Schutzes der Bevölkerung steht auch das Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen. Das 2013 verabschiedete Gesetz sieht vor, dass die Gesamtemissionen des Bundeslandes um 25% verglichen mit dem Niveau von 1990 sinken. Der bisherige Trends des Bundeslandes geht zwar in die richtige Richtung, eine Senkung um 16% wurde im Jahr 2012 erreicht (vorläufige Prognose). Doch das Potential des Energiesektors in dieser Reduktion ist bisher nicht ausge-	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans, der die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks schafft und in diesem Zusammenhang über einen städtebaulichen Vertrag die Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem regelt, leistet die Kreisstadt unmittelbar einen Beitrag zur Umsetzung der Zielsetzungen des Klimaschutzgesetzes und auch des Kraftwerkserneuerungsprogramms. Ohne ihre Bauleitplanung und die vertraglichen Vereinbarungen im städtebaulichen Vertrag ist eine Einflussnahme auf die Emissionen des Bestandskraftwerks	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 30 HEAL	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
schöpft worden, die Emissionen der Energiewirtschaft sind zwischen 1990 und 2012 um 7% gewachsen. Im Vergleich dazu hat die übrige Industrie seit 1990 42% Treibhausgasemissionen eingespart. Noch 2005 versprach die Landesregierung von NRW, dass das Kraftwerkserneuerungsprogramm, dass 1994 zwischen dem Wirtschaftsministerium und RWE abgestimmt wurde, bis Ende 2012 jährlich 13,8 Millionen Tonnen $C0_2$ einsparen würde. Dass dies nicht den Tatsachen entspricht, dass die Energiewirtschaft im Gegenteil höhere Emissionen verursacht, sollte zu einer negativen Entscheidung über den Neubau eines weiteren Kraftwerksblocks führen. Entscheidend für das Erreichen der Klimaschutzziele NRWs sind letztendlich nicht die relativen Emissionen des Kraftwerksparks, sondern die absoluten Emissionen, die durch die Anzahl an Volllaststunden bzw. Den Gesamtverbrauch von Kohle stärker bestimmt werden als durch eine marginale Erhöhung der thermischen Effizienz.	Niederaußem, für die unbefristete immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vorliegen, seitens der Kreisstadt nicht möglich. Nur durch die Schaffung der Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Kraftwerks, das Altanlagen ersetzen wird, kann eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem mit den Handlungsmöglichkeiten der Kreisstadt erreicht werden, wobei zu beachten ist, dass nicht nur die CO_2-Emissionen vermindert werden, sondern insgesamt mit einer zum Teil erheblichen Verbesserung der Umweltsituation für die im Umfeld des Kraftwerksstandortes lebende und arbeitende Bevölkerung erreicht werden können. Bezüglich des angeführten Kraftwerkserneuerungsprogramms ist Folgendes anzuführen: Bei dem Kraftwerkserneuerungsprogramm handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung NRW und der RWE Power. Die Überprüfung der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm ergeben, ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Das Kraftwerkserneuerungsprogramm legt keine absolute CO_2-Menge fest. Die Verpflichtung beinhaltet vielmehr eine Reduzierung der spezifischen CO_2-Emisssionen je erzeugter Kilowattstunde. Diese Verpflichtung wurde und wird mit BoA1 bis BoA3, den zwischenzeitlich an fast allen Kraftwerksblöcken im Rheinischen Braunkohlenrevier durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen erfüllt und kann auch durch das geplante Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem erfüllt werden. RWE Power hat im Rheinischen Braunkohlenrevier bis zum 31.12.2012 insgesamt sechszehn 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt. Im Zuge dieser Stilllegung sind auch im Kraftwerk Niederaußem zwei 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt worden. Diese endgültigen Stilllegungen umfassen nach Angaben von RWE Power in Summe eine elektrische Netto-Leistung von rund 2.400 MWel. Das am Kraftwerksstandort Niederaußem als nächster Schritt des Kraftwerkserneuerungsprogramms von RWE Power vorgesehene neue Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund seiner nochmals höheren Effizienz von nunmehr möglichen mehr als 45 Prozent in Verbindung mit der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von 4 x 300 MW-Blöcken den Kohleverbrauch und die CO_2-Emissionen um jährlich rund 3 Mio. t im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen reduzieren. Gleichzeitig reduzieren sich dann auch die übrigen Umweltauswirkungen teilweise signifikant. Unter Berücksichtigung der am Kraftwerksstandort Niederaußem bereits zum 31.12.2012 endgültig stillgelegten 2 x 150 MW-Blöcke und der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks, die mit der Stilllegung von vier 300-MW-Blöcken	

TÖB 30 HEAL	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	verbunden ist, kommt es im Planvollzug zu einer merklichen Verbesserung der Umweltsituation. Die Kreisstadt hat sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar verbunden auch mit dem Ausstoß von Kohlendioxid befasst. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4) dargestellt. Ebenso wird hier dargelegt, wie mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden kann. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan (Teil B der Begründung) wird im Zusammenhang mit der Darstellung der Klimaschutzziele der Aspekt des Klimaschutzes ausdrücklich angesprochen und darauf hingewiesen, dass mit der Verwirklichung eines Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet nach dem Stand der Technik und vor dem Hintergrund der vorgesehenen Festsetzungen sowie der Stilllegung von vier 300-MW-Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, eine Verminderung der CO_2-Emissionen einhergeht (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4). Die Stilllegungen, die in dem begleitenden städtebaulichen Vertrag geregelt sind, sind durch dinglich gesicherte Verpflichtungen der Betreiberin am vorhandenen Kraftwerksstandort verbindlich abgesichert. Insbesondere erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B, Kap. 3.2.1 kann verwiesen werden. Im Ergebnis wird hierzu festgestellt, dass der Bebauungsplan sowohl mit den Vorgaben des derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 1995 sowie dem zukünftigen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt, in Einklang steht. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk weist gegenüber den stillzulegenden Kraftwerksblöcken C bis F einen höheren Wirkungsgrad auf, wodurch in der Summe mit einer Verringerung der CO_2-Emissionen zu rechnen ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.5.4.3). Aufgrund dieser Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommt der Umweltbericht bei der Behandlung des Schutzgutes "Klima" bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das globale Klima zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima" bzw. das globale Klima kommt. Das OVG Münster hat in anderem, die Einbeziehung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen betreffenden Zusammenhang hervorgehoben:	

TÖB 30 HEAL	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	"Kompensationen, die im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit einem Projekt stehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie sind, wenn ein Vorbescheid oder eine (Teil-) Genehmigung solche Maßnahmen ausdrücklich vorsehen und verbindlich absichern, zwangsläufige Folge und Konsequenzen des neuen Projekts und mindern von vornherein die von diesen verursachen Belastungsbeiträge. …". (OVG NRW Urteil vom 01.12.2011-8D58/08.AK, „Trianel", S. 141 der Urteilsbegründung). Dieser allgemeine Gedanke für die Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Projektes insgesamt unter Einbeziehung aller damit verbundenen Maßnahmen einschließlich der Umweltauswirkungen verringernden Bestandteile des Projekts ist auch für die vorliegende Bauleitplanung zugrunde zu legen. Die Planung leistet insgesamt einen Beitrag zur Modernisierung der Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem auch unter dem Gesichtspunkt von Klimaschutz und CO_2-Reduzierung und steht deshalb mit den von dem Einwender angesprochenen Zielen in Einklang. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen: - die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB), - die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung Teil A, Kap. IV 1. wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsitua-	

TÖB 30 HEAL	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	tion erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Darüber hinaus trägt sie aber auch zur Standortsicherung und damit unmittelbar einhergehend zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowie der Versorgung der Bevölkerung mit Strom bei. Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen hat sich keine Änderung dieser Bewertung von Seiten der Kreisstadt ergeben.	
Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Feinstaub: In einem Fachbericht des Europäischen Regionalbüros der Weltgesundheitsorganisation zu den Gesundheitsfolgen von Luftverschmutzung, der im Frühjahr 2013 veröffentlicht wurde und an dessen Erstellung 69 unabhängige Wissenschaftler beteiligt waren, wird auf die gewachsene Beweislast durch neueste wissenschaftliche Literatur bezüglich Feinstaub hingewiesen. Laut WHO bestätigen die neuesten Studien, dass es keine untere Wirkschwelle für Feinstaub gibt und dass bereits unterhalb einer Konzentration von 10µg/m^3 ($PM_{2,5}$) mit gesundheitlichen Auswirkungen zu rechnen ist. Die WHO zieht daraus den Schluss, dass ihre Empfehlungen zu Grenzwerten für Luftschadstoffe aus dem Jahr 2005 besonders hinsichtlich Feinstaub überarbeitet werden müssen. Während die bisherigen WHO-Empfehlungen bei 20 µg/m^3 bzw. 10 µg/m^3 liegen, sind die Grenz- und Zielwerte der EU, die gleichfalls in der deutschen Umsetzung 39. BImSchV übernommen wurden, mit 40 µg/m^3 und 25 µg/m^3 deutlich höher angesetzt. Eine bloße Einhaltung der deutschen bzw. EU-Grenzwerte kann demnach nicht als Indiz für ausreichenden Gesundheitsschutz dienen. Ähnliche Erkenntnisse sind aus dem umweltepidemiologischen Forschungsprojekt ESCAPE hervorgegangen. Die europäische Studie wertete Gesundheitsdaten von 367 251 Menschen aus insgesamt 22 Langzeitstudien im Zusammenhang mit Luftqualitätskennzahlen aus und stellte einen statistischen Zusammenhang von 7% gestiegener Mortalität pro 51 µg/m^3 Konzentrationsanstieg fest. Insgesamt deutet der neueste Forschungsstand darauf hin, dass schon bei geringer Erhöhung der Feinstaubbelastung bereits mit deutlichen gesundheitlichen Auswirkungen zu rechnen ist. Auch eine Zusatzbelastung von wenigen Mikrogramm bedeutet daher, dass es bei Anwohnerinnen zu merkbaren organischen Veränderungen kommen kann. Statistisch ist über einen mittleren bis längeren Zeitraum mit einer leichten Erhöhung der Fallzahlen für Lungen- und Herz-Kreislauferkrankungen sowie erhöhten Sterblichkeitsraten für diese Krankheits-	Der Aspekt der Feinstaubimmissionen wird im Umweltbericht bei der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Luftschadstoffimmissionen behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Durch die Errichtung eines dem Stand der Technik entsprechenden Braunkohlenkraftwerks kommt es zu einer minimalen Erhöhung der Gesamtbelastung, wobei diese noch weit unter dem Grenzwert der 39. BImSchV liegt (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 17). Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbunden ist, kommt es speziell in Bezug auf die Feinstaubbelastung aufgrund der Verringerung der benötigten Kohlemengen und einem entsprechenden Rückgang der Emissionen der Bekohlungsinfrastruktur sogar zu einem Rückgang der Immissionsbelastung (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 18). Da oben bereits die Berücksichtigung von Feinstaub thematisiert wurde, kann an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen werden, da diese hier entsprechend gelten. Ergänzend kann jedoch angeführt werden, dass die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem aus vielen Messungen bekannt ist. Anzuführen sind diesbezüglich vier kontinuierlich betriebene LUQS-Messstellen des LANUV, zwei halbjährige MILIS-Messungen des LANUV, eine halbjährige und zwei einjährige Vorbelastungsmessungen. Zusammenfassend wird im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 261/Na festgestellt, dass die Schadstoffbelastungen der Luft im Untersuchungsraum an den ausgewerteten vier LUQS-Messstellen im Zeitraum 2005 bis 2012 in Bezug auf die Jahresmittelkonzentrationen insgesamt unkritisch waren. Im genannten Zeitraum wurden für die betrachteten Parameter die Immissionswerte (Jahresmittel der TA Luft und der 39. BImSchV) unterschritten. Die Stoffkonzentrationen bewegten sich alle auf einem für das Rhein-Ruhr-Gebiet typischen Niveau. Die aktuell in Büsdorf	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 30 HEAL	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
gruppen zu rechnen: Die Immissionsprognose der Firma iMA Richter & Röckle stellt eine maximale Zusatzbelastung für PM_{10} von 0,1 µg/m^3 fest, der bei einer gegebenen Vorbelastung zwischen 20 und 32 µg/m^3 (die Vorbelastung in Grevenbroich-Gustorf schwankte beispielsweise zwischen 25 und 32 µg/m^3) in jedem Fall zu einer Überschreitung des von der WHO empfohlenen Grenzwertes von 20 µg/m^3 führen würde, jedoch nicht den gesetzlich relevanten Grenzwert von 40 µg/m^3 berührt, was wiederum nicht bedeutet, dass eine Beeinträchtigung der Gesundheit der örtlichen Bevölkerung komplett ausgeschlossen werden kann. Die externen Kosten der Emissionen des geplanten Kraftwerksblocks im Sinne von Schädigung menschlicher Gesundheit, Belastung von Ökosystemen sowie Schädigung von Bausubstanz können bei Zugrundelegung einer Methodik der Europäischen Umweltagentur auf etwa 88-242 Millionen Euro pro Jahr geschätzt werden.	durchgeführte Immissionsmessung umfasste neben PM10 auch $PM_{2,5}$. Der Zielwert der 39. BImSchV von 25 µg/m³ $PM_{2,5}$ wurde bei den Messungen deutlich unterschritten. Der Gehalt an $PM_{0,1}$ ist dem Wert für $PM_{2,5}$ enthalten. Ein spezieller Beurteilungswert für $PM_{0,1}$ existiert nicht. Im Hinblick darauf, dass die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für Feinstaub im Planvollzug nicht nur eingehalten, sondern sogar unterschritten werden können und zudem mit der Aufstellung noch weitere städtebauliche und umweltbezogene Zielsetzungen umgesetzt werden können (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1) sieht die Kreisstadt kein Erfordernis strengere Werte festzusetzen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass es ohne die Aufstellung des Bebauungsplans, der die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks schafft und damit einhergehend die Stilllegung von unbefristet genehmigten Altanlagen ermöglicht, nicht zu einer Verringerung der Feinstaubbelastung kommen würde. Die Umweltstudien sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans, d.h. konkret für die Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Umweltprüfung nicht herangezogen worden. Die angeführten Studien basieren nicht auf der Grundlage einheitlicher, standardisierter und von den zuständigen Fachbehörden eingeführter Methoden. Dies liegt zum einen darin begründet, dass sie sich keiner einheitlichen, standardisierten und von den zuständigen Fachbehörden eingeführten Methode bedienen und zum anderen Zielgrößen ausweisen, die nicht von den staatlichen Fachbehörden als geeignet vorgegeben wurden und für die es auch keine fachlich fundierten Beurteilungswerte gibt. Zu "externen Kosten" wird auf die bereits erfolgten Erläuterungen verwiesen. Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen hat sich keine Änderung dieser Bewertung von Seiten der Kreisstadt ergeben.	
Lücken in der Abschätzung der Feinstaubimmissionen in den Gutachten: **- Beitrag der Stickoxid- und Schwefeldioxidemissionen zur Feinstaubbelastung nicht untersucht:** Die Immissionsprognose durch die Firma iMA betrachtet im Hinblick auf die Zusatzbelastung mit Feinstaub (PM_{10}, $PM_{2,5}$) lediglich die direkten Emissionen von	Die Erfassung der Feinstaubbelastung ist der Teil der Vorbelastung, die im Rahmen der Umweltprüfung erfasst wird (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1). Die Berechnung der maximalen Zusatzbelastung durch Feinstaub erfolgte nach den Vorgaben der TA Luft. Darüber hinaus werden bei der Ermittlung der Luftschadstoffimmissionen auch diffuse Staubemissionen betrachtet. Auch hier kommt es, wie oben schon darge-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 30 HEAL	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
Gesamtstaub anhand der maximalen Betriebsstunden und der Konzentrationen, die der Betreiber einzuhalten beabsichtigt (in Konformität mit der 13.BImSchV). Bei der Gesamtimmission von Feinstaub (besonders PM_2,5 der jedoch auch rechnerisch in die Fraktion PM_{10} eingeht, da die Messgröße PM_{10} auch alle Partikel kleiner als 2,5 Mikrometer Durchmesser miteinschließt) spielen jedoch auch sekundäre Feinstäube eine entscheidende Rolle. Kohlekraftwerke stoßen wesentlich größere Mengen an Stickoxiden und Schwefeloxiden aus als direkt an Feinstaub emittiert wird. Die säurebildenden Gase reagieren jedoch weiter in der Atmosphäre mit anderen vorhandenen Luftschadstoffen sowie Sonnenlicht und bilden sogenannte sekundäre anorganische Aerosole. Diese sekundären anorganischen Aerosole sind ein wichtiger Bestandteil des $PM_{2,5}$ Feinstaubs. Für diese sekundären Feinstaubbestandteile haben epidemiologischen Studien gesondert Korrelationen mit Gesundheitsschädigungen nachgewiesen. In der Abschätzung der gesundheitsrelevanten zusätzlichen Immission von Feinstaub durch die Firma iMA fehlt eine Berechnung der sekundären Feinstäube komplett. Sowohl die Schwefeldioxid als auch die Stickoxidemissionen des geplanten Kraftwerksblocks müssen in solch eine Berechnung einbezogen werden. Ein atmosphärenchemikalisches Modell, das die Ausbreitung und die Reaktionen der Luftschadstoffe mit den vorherrschenden Wetterbedingungen und der Bevölkerungsdichte kombiniert, kann diese Ergebnisse liefern, die zur Gesamtimmissionsprognose addiert werden müssen. Desweiteren werden direkte Feinstaubquellen, die mit dem Betrieb des geplanten Kraftwerksblocks zusammenhängen, aus der Berechnung der Immissionen herausgelassen. Dazu gehört der Betrieb weiterer, zur Unterhaltung des Kraftwerksbetriebs nötiger Infrastruktur (Kohlebunkers am Kraftwerk, der Hambachbahn, de Tagebaus Hambach sowie eines Kohlebunkers zur Verladung auf die Hambachbahn), die allesamt bekannte Feinstaubquellen sind. **- Überschreitung der Emissionsgrenzen beim An- und Abfahren nicht miteinbezogen:** Das geplante Kraftwerk soll mit bis zu 8750 Volllaststunden betrieben werden, jedoch ist aufgrund des verstärkten Ausbaus Erneuerbarer Energien und des Wandels des Strommarktes hin zu einem wesentlich flexibleren Markt mit sinkendem Grundlastbedarf auszugehen. Dies bedeutet ein häufiges Drosseln bzw. An- und Abfahren des Kraftwerks. In der Summe eines Jahres ist mit vielen Stunden Halblastbetrieb sowie weiteren Stunden im An- und Abfahrprozess zu rechnen, während der auch mit deutlich höheren Emissionen von Luftschadstoffen gerechnet werden muss (teilweise über dem doppelten Wert des Grenzwertes laut 13.BImSchV, siehe Artikel 22 dieser Verordnung). Die Immissionsprognose der Firma iMA geht davon aus, dass bei An- und Abfahrvorgängen die Emissionen des	legt, in Folge der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zu einer Verschlechterung, sondern in Verbindung mit der Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F zu einer Verbesserung der Situation (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.1.4). Die im Rahmen des erstellen Fachbeitrags Immissionsbeiträge Luftschadstoffe bei der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegten Emissionskonzentrationen und -frachten stellen im Hinblick auf den Betriebszustand (Volllastbetrieb) eines neuen Braunkohlenkraftwerks den Worst Case dar. Alle anderen Betriebszustände (Teillast, An- und Abfahren, CO_2-Abtrennung, Biobrennstoffeinsatz oder Trockenbraunkohle-Einsatz) führen nicht zu höheren Emissionsfrachten (iMA/argumet 2013). Da oben bereits die Berücksichtigung von Feinstaub thematisiert wurde, kann an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen werden, da diese hier entsprechend gelten. Für die Kreisstadt ist im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerkes maßgeblich, dass die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für Feinstaub im Planvollzug eingehalten werden können. Dies ist vorliegend der Fall. Die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für Feinstaub werden nicht nur eingehalten, sondern sogar unterschritten. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass es ohne die Aufstellung des Bebauungsplans, der die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks schafft und damit einhergehend die Stilllegung von unbefristet genehmigten Altanlagen ermöglicht, nicht zu einer Verringerung der Feinstaubbelastung kommen würde. Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen hat sich keine Änderung dieser Bewertung von Seiten der Kreisstadt ergeben.	

TÖB 30 HEAL	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Kraftwerks niedriger sind als im Volllastbetrieb, jedoch wird nicht differenziert, welche Brennstoffe beim Anfahren verwendet werden (z.B. in einigen Kraftwerken üblicherweise Schweröl). Die niedrigeren Temperaturen bei diesen Vorgängen sowie ein gedrosselter Betrieb der Rauchgasanlagen machen es darüber hinaus wahrscheinlich, dass während der An- und Abfahrvorgänge höhere Emissionen anfallen. Zur Berechnung der Gesamtimmissionen muss eine realistische Annahme über die zusätzlichen Emissionen während dieser Prozesse aufgenommen werden. *Anlage:* *Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen, Klimaschutzziel 2020 und Kraftwerkserneuerungsprogramm*		

TÖB 31 Rhein-Kreis Neuss	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 26.03.2014***		
Zur o.g. Planung nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung: **Landschaftspflege** Ich bitte um Prüfung von Möglichkeiten der Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild auch für das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss.	Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SMEETS 2013a) wird darauf hingewiesen, dass sich eine Einsehbarkeit eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet vor allem aus dem nahen nördlich bzw. westlich gelegenen Umfeld ergibt. Hier befinden sich der Groß Mönchhof und die beiden Stadtteile Rheidt und Hüchelhoven. Die visuelle Beeinträchtigung und der damit verbundene Kompensationsbedarf sind in der Landschaftsbildeinheit 11 und der Landschaftsbildeinheit 24 am höchsten (vgl. SMEETS 2013a, Kap. 5.3.5). Räumliche Schwerpunkte der außerhalb des Plangebietes liegenden landschaftsbildwirksamen Kompensationsmaßnahmen sind die Gebiete, in denen die Veränderung des Erscheinungsbildes am Kraftwerksstandort am stärksten wahrgenommen werden kann. Deshalb sind im Nahbereich des geplanten Kraftwerks insbesondere im Bereich Rheidt und Hüchelhoven sichtverschattende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft" werden auch im Umweltbericht dargestellt, so dass darauf verwiesen werden kann (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.6). Mit den zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen können die erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kompensiert werden. Weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Rhein-Kreises Neuss sind zur Kompensation der planbedingten Eingriffe in das Landschaftsbild gemäß den Ergebnissen des erarbeiteten Fachbeitrags (SMEETS 2013a), die die Kreisstadt für sachgerecht hält, aus Sicht der Kreisstadt nicht erforderlich.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 31 Rhein-Kreis Neuss	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Umweltbelange *Wasserwirtschaft* Die nordwestliche Plangebietsgrenze befindet sich zum Teil in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gillbach. Die im Rahmen der Umsetzung der EUWRRL definierten Entwicklungsziele für den Gillbach dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dies ist durch bauplanungsrechtliche Festlegungen zu regeln.	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans haben sich für die Kreisstadt, vor allem auch im Hinblick auf die erfolgten Abstimmungsgespräche mit dem Erftverband, keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die für den Gillbach relevanten Vorgaben zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gegen die Vollziehbarkeit des Bebauungsplans sprechen. Sowohl seitens des Rhein-Erft-Kreises (untere Wasserbehörde) als auch der Bezirksregierung Köln (obere Wasserbehörde) wurden keine Anregungen hierzu vorgetragen. Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen in der Begründung wird zur Klarstellung in Teil A, Kap. III.4.5.2 b) der Begründung zum Bebauungsplan Folgendes hinzugefügt. " ... im Vergleich zur heutigen Situation zu rechnen. */ Im Planvollzug kann die Einleitung in den Gillbach - wie bereits die bestehende Einleitung des Kraftwerks Niederaußem - in die Bewirtschaftungsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen in Übereinstimmung mit den danach maßgeblichen Bewirtschaftungszielen eingebunden und insoweit im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren in Übereinstimmung mit dieser Bewirtschaftungsplanung bewältigt werden.* " Im Umweltbericht (Teil B der Begründung) werden ergänzend in Kap. 5.4.2.2 folgende klarstellende Ausführungen aufgenommen: "... sind als nachrangig zu werten (SMEETS 2013a). *Der Gillbach ist als Teil der Planungseinheit PG_ERF_1000 „Erftunterlauf, Gillbach u. Norfbach“ in die Bewirtschaftungsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen eingebunden, die die angesprochene Belastungssituation des Gewässers bei den Festlegungen zur Erreichung der gewässerspezifischen Bewirtschaftungsziele vollständig miterfasst. Dort wo eine Zielerreichung nicht oder nicht bis 2015 möglich ist, trägt die im Internet verfügbare wasserbehördliche Bewirtschaftungsplanung dem Spannungsverhältnis zwischen den allgemeinen Bewirtschaftungszielen und der gewässerspezifischen Belastungs- und Nutzungssituation Rechnung, indem sie Fristverlängerungen und abweichende Bewirtschaftungsziele festlegt. Den Vorgaben der WRRL entsprechend ist das Ziel des guten ökologischen Potenzials für den Gillbach unter Beachtung dieser Relativierungen der allgemeinen Bewirtschaftungsziele für die Bewirtschaftung anzusetzen.* *Dementsprechend weist der im Internet verfügbare Steckbrief der Planungseinheit (vgl. Steckbriefe Flussgebiete NRW 2009), der der geltenden Bewirtschaftungsplanung 2010-2015 zugrunde liegt, den Einfluss des Braunkohlebergbaus, die Kraftwerke, die Einleitung der Sümpfungswässer, Querbauwerke, die Wärmelast und die*	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung Rechnung getragen. An der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 31 Rhein-Kreis Neuss	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Speicherung von Trinkwasser (Norf) ausdrücklich als Besonderheiten der Planungseinheit aus (vgl. Steckbriefe Flussgebiete NRW 2009, Seite 9). Auch die Aktualisierung des Steckbriefes der Planungseinheit, auf die sich die anstehende Bewirtschaftungsplanung für den Bewirtschaftungszeitraum ab 2015 stützt, bestätigt diese Beschreibung der Belastungssituation (vgl. Steckbriefe Flussgebiete NRW 2014, Seite 58). *Auf der Grundlage der Monitoringergebnisse der einzelnen Qualitätskomponenten, die nach der WRRL bei der Beurteilung des ökologischen Potenzials heranzuziehen sind, werden die Bewirtschaftungsziele und belastungsspezifische Maßnahmen qualitätskomponentenscharf festgelegt (Steckbriefe Flussgebiete NRW 2009, Seite 11)."* Die Entwicklungsziele für den Gillbach wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans bereits beachtet. Ergänzend werden in Kap. 5.4.4.4 des Umweltberichts (Teil B der Begründung) folgende Ausführungen ergänzt: "... im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gesichert werden. *In der im Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung erstellten Untersuchung zur Beurteilung der zukünftigen Einleitsituation am Gillbach (KOENZEN 2013) wurde nachgewiesen, dass - unter Beachtung der mit der Planung verbundenen Entwässerungs- und Einleitungsverhältnisse - die Erreichbarkeit der Ziele aus dem Umsetzungsfahrplan Regionale Koop. KOE43, Gillbach (DIE GEWÄSSEREXPERTEN! 2012) gegeben ist und die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen der Einleitverhältnisse den geplanten Entwicklungen in keiner Weise entgegen stehen. Hinsichtlich der Betriebsabwasser- sowie der Niederschlagswasser- und Kühlwassereinleitungen in den Gillbach werden sich keine nachteiligen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben, so dass keine relevanten Beeinträchtigungen des Gillbachs zu befürchten sind."* Hinsichtlich der Kühlwassereinleitung wird sich durch die geringeren Einleitmengen, einen vergleichmäßigten Basisabfluss und eine verminderte Temperatur insgesamt eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand einstellen. Insbesondere durch die mit der Umsetzung der Planung verbundenen und vertraglich festgeschriebenen Stilllegungsmaßnahmen am bestehenden Kraftwerksstandort ist sichergestellt, dass die Einleitung von Betriebsabwasser, Kühl- und Niederschlagswasser in den Gillbach weiterhin im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen kann und alle Überwachungsparameter der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis auch in Zukunft sicher eingehalten werden können. Weitergehende bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind nicht erforderlich, da alle Anforderungen an die Einleitung in den Gillbach im nachfolgenden Genehmi-	

TÖB 31 Rhein-Kreis Neuss	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	gungsverfahren gesichert werden können. Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim wird daher der Einhaltung der Anforderungen an die Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend Rechnung getragen. Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen hat sich keine Änderung dieser Bewertung von Seiten der Kreisstadt ergeben.	
Immissionsschutz Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zu der 125. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplanverfahren Nr. 261, Anschlussfläche Braunkohlekraftwerk Niederaußem, Stadt Bergheim, keine Anregungen.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt
Weitere Untersuchungen nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss nicht erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB teile ich Ihnen darüber hinaus mit, dass weitere Informationen welche für den Abwägungsvorgang relevant sein könnten, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss nicht vorliegen.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 32 Bezirksregierung Köln Dez. 53	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 09.04.2014***		
zu den im Betreff genannten Bauleitplanungen nehme ich wie folgt unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten, die das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks und damit die Realisierung der Planung betreffen, Stellung: **1. Luftschadstoffe** a) Emissionsdaten Als maßgebliche Emissionsquelle werden die Verbrennungsabgase eines Braunkohlekraftwerks im Plangebiet berücksichtigt. Unter Nr. 2.9 [3] wird begründet, warum der optional beschriebene Einsatz von Biobrennstoffen nicht weiter berücksichtigt	Schon im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans mussten mögliche Auswirkungen aufgrund der zu erwartenden Luftemissionen in Folge der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der sich daraus ggf. ergebende Handlungsbedarf zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Hierzu wurde der Fachbeitrag "Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem" (iMA/argumet 2013) sowie eine "FFH-Verträglichkeitsuntersuchung" (TÜV Nord Systems 2013) erarbeitet. Durch die Fachbeiträge konnte nachgewiesen werden, dass erhebliche Auswirkungen für den Menschen durch Luftschadstoffe, hervorgerufen durch die Errichtung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 32 Bezirksregierung Köln Dez. 53	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
wurde. Die Begründungen in [3] unter Nr. 2.10 und Nr. 2.11, warum im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung keine weiteren Emissionsquellen berücksichtigt werden, sind nachvollziehbar. Die in Tabelle 1 a [3] aufgeführten Stoffe entsprechen denen, die auch in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG üblicherweise bei einer Immissionsprognose für ein Braunkohlekraftwerk berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung dieser Stoffe erfolgt in einem solchen Genehmigungsverfahren im Regelfall unabhängig davon, ob die 13. BImSchV für den jeweiligen Stoff einen Emissionsgrenzwert vorgibt (z. B. Schwermetalle). Die nach Tabelle 1 a [3] aufgeführten Emissionsgrenzwerte entsprechen zahlenmäßig teilweise den Vorgaben der 13. BImSchV bzw. der TA Luft, teilweise werden die dortigen Werte zum Teil deutlich unterschritten. Dabei handelt es sich nach Nr. 2.3 [3] offensichtlich um Jahresmittelwerte. In der 13. BImSchV bzw. der TA Luft werden jedoch nicht für alle Stoffe Jahresmittelwerte sondern teilweise auch nur Tages bzw. Halbstundenmittelwerte oder Mittelwerte über die Probenahmezeit genannt. Auf diese Unterscheidung, die ggf. Auswirkungen auf die vorliegende Ausbreitungsrechnung und auch auf ein späteres·Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG haben kann, wird in den vorliegenden Unterlagen nicht weiter eingegangen.	und den Betrieb eines neuen Braunkohlenkraftwerks nicht zu erwarten sind. Anders verhält es sich mit den Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. So können Auswirkungen nur dann ausgeschlossen werden, wenn die im Rahmen des Fachbeitrags (iMA/argumet 2013) angesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, die strenger sind, als die der 13. BImSchV. Um die Einhaltung sicherzustellen, sind daher im Bebauungsplan für die im sonstigen Sondergebiet "Braunkohlenkraftwerk" zulässigen Feuerungsanlagen Emissionsgrenzwerte festgesetzt worden (vgl. Begründung Teil A, III. Kap. 4.1.1 d) Tabelle 5). Im Rahmen des Planvollzugs ist die Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen und sicherzustellen. Eine weitere Unterschreitung ist natürlich möglich, nicht aber eine Überschreitung. Sollten bis zur Realisierung des Vorhabens noch strengere und genehmigungsrelevante Werte aufgrund anderer Vorschriften vorliegen, so sind selbstverständlich die dann geltenden Grenzwerte einzuhalten. Nach Prüfung und Bewertung der entsprechenden Fachbeiträge ist die Festsetzung auf den Jahresmittelwert bezogenen Emissionsgrenzwerte ausreichend, aber auch erforderlich, da Schädigungen durch Stoffeinträge maßgeblich durch langfristige Einwirkung und Anreicherung in Umweltkompartimenten (Boden, Vegetation) verursacht werden können. Begrenzungen im Hinblick auf etwaige kurzzeitig entstehende höhere Belastungen, z.B. durch die Festsetzung von Halbjahresmittelwerten oder -höchstwerten, sind zur Einhaltung habitatschutzrechtlicher Anforderungen dagegen nicht erforderlich. Etwaigen zusätzlichen Anforderungen, die derzeit nicht absehbar sind, kann und muss ggf. im Planvollzug nach Maßgabe der dort bestehenden Nachsteuerungsmöglichkeiten Rechnung getragen werden.	
b) Immissionsprognose/Ausbreitungsrechnung Von hier erfolgte keine detaillierte Überprüfung der in den Unterlagen (insbesondere in [3]) enthaltenen bzw. aufgeführten Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft. In einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für ein Braunkohlekraftwerk würde dazu von hier das LANUV NRW eingebunden. Sofern für die Bauleitplanverfahren die Ausbreitungsrechnungen zu überprüfen sind, empfehle ich hierzu das LANUV NRW zu beteiligen. Die Angaben zur Ermittlung der notwendigen Schornsteinhöhe sind nach einer überschlägigen Überprüfung grundsätzlich nachvollziehbar.	Die Ausbreitungsrechnungen des zum Bebauungsplan erstellten Fachbeitrags (iMA/argumet 2013) sind nach den Vorschriften der TA Luft erfolgt. Die Entscheidung darüber, ob eine Überprüfung der Berechnung seitens der Bezirksregierung schon im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erfolgt, obliegt nicht der Kreisstadt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
c) Immissions- und Beurteilungswerte Die in den Tabelle 17, 22 und 23 [2] genannten Immissions- und Beurteilungswerte	Der Vergleich mit den Irrelevanzwerten an der genannten Stelle im Umweltbereicht ist nur zur Information über die zu erwartende Größenordnung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

TÖB 32 Bezirksregierung Köln Dez. 53	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
können unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen nachvollzogen werden: • Die durch ein Braunkohlekraftwerk im Plangebiet zu erwartende Zusatzbelastungen für SO_2 und NO_X werden den Irrelevanzwerten nach Nr. 4.4.3 TA Luft gegenüber gestellt (siehe S. 209 und Tabelle 23 [2]). Für Schwermetalle erfolgt eine vergleichbare Vorgehensweise mit Bezug auf die Irrelevanzwerte nach Nr. 4.5.2 TA Luft (siehe S. 208 i.V. mit Tabelle 22 [2]). Eine solche Vorgehensweise entspricht nicht der bisherigen Praxis in einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bzw. der bisher üblichen Berücksichtigung der TA Luft. Danach sind Irrelevanzwerte mit der Zusatzbelastung durch die gesamte Anlage zu vergleichen. Die Gesamtanlage wird hier voraussichtlich das geänderte/erweiterte Kraftwerk Niederaußem sein. Diese Auffassung ergibt sich auch aus Erlass V-2 des MUNLV vom 27.12.2004. Von daher wird auf diese Irrelevanzbetrachtung von hier nicht weiter eingegangen.	der Immissionen aufgeführt. Die maßgebliche Beurteilung der Immissionen erfolgt im Umweltbericht über Betrachtung von Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung gemäß Nr. 4.7.1 der TA Luft (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4, Tabelle 17).	An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
• Nach den vorgelegten Daten wird der Immissionswert für NO_X (Stickstoffoxide) nach Nr. 4.4.1 TA Luft bereits durch die Vorbelastung überschritten. In Nr. 4.4.1 TA Luft wird bezüglich der relevanten Beurteilungspunkte auf Nr. 4.6.2.6 Abs. 6 TA Luft verwiesen. Zur Frage, ob unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein entsprechender Beurteilungspunkt im Beurteilungsgebiet überhaupt festgelegt werden kann bzw. ob der Immissionswert nach Nr. 4.4.1 TA Luft berücksichtigt werden kann, wäre eine Nachfrage beim LANUV NRW und ggf. beim Dezernat 51 in meinem Haus sinnvoll.	Hinsichtlich des Immissionswerts NO_X lässt sich gem. der Stellungnahme des Fachgutachters (vgl. TÜV Nord Systems 2014b) Folgendes anführen: Die Beurteilungspunkte zur Überprüfung der Immissionswerte nach Nr. 4.4.1 TA Luft sind gemäß Nr. 4.6.2.6 TA Luft an bestimmte räumliche Kriterien gekoppelt (Entfernung mehr als 20 km von Ballungsräumen oder mehr als 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen). Diese Kriterien dürften im gesamten Untersuchungsraum aufgrund der Ballungsraumrandlage, der Verkehrsinfrastruktur sowie der Siedlungs- und Industriedichte nicht erfüllt sein. Gleichwohl wurde im Umweltbericht aus naturschutzfachlichen Gründen eine Beurteilung der NO_x-Belastung im Hinblick auf immissionsempfindliche Lebensraumtypen analog zur Vorgehensweise auf der Regionalplanebene vorgenommen, da im Untersuchungsgebiet potenziell empfindliche, unter FFH-Gebietsschutz stehende Lebensraumtypen vertreten sind. Die Betrachtung erfolgte insoweit zur Orientierung und unabhängig von den in einem konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachtenden Regeln für die Auswahl von Beurteilungspunkten. Das gewählte Vorgehen ist zur Erfassung aller FFH-relevanten Aspekte erforderlich, aber auch ausreichend, um Konflikte ausschließen zu können. Über die mit der Bezirksregierung Köln geführten Gespräche hinaus wird keine weitere Abstimmung als erforderlich angesehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
• Für die Beurteilung der Immissionsbelastung durch NH_3 wird in Tabelle 23 [2] ein auf dem critical level für bestimmte Pflanzen basierender Beurteilungswert von 1	Bezüglich Beurteilung der Immissionsbelastung durch Ammoniak ergibt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Fachgutachters (vgl. TÜV Nord Systems	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

TÖB 32 Bezirksregierung Köln Dez. 53	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
bzw. 3 µg/m^3 herangezogen. Dieser Wert liegt unterhalb des Wertes von 10 µg/m^3, der sich aus der Nr. 4.8 i. V. mit Anhang 1 TA Luft ergibt. Das LANUV geht in seinen Veröffentlichungen von einer landesweiten Hintergrundbelastung von 2 - 4 µg/m^3 aus, so dass der o. a. Beurteilungswert bereits ohne Berücksichtigung des Vorhabens überschritten wird. Sofern dieser Aspekt entscheidungserheblich für die Bauleitplanung ist, wäre eine Nachfrage beim LANUV NRW und ggf. beim Dezernat 51 in meinem Haus sinnvoll.	2014b) Folgendes: Der im Umweltbericht analog zur Vorgehensweise auf der Regionalplanebene verwendete Beurteilungswert entspricht dem von der UNECE fachwissenschaftlich aus internationalen Standards abgeleiteten Critical Level (UNECE 2010). Der Critical Level bildet damit den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ab. Ein Immissionswert der TA Luft liegt für NH_3 nicht vor. Wendet man Nr. 4.4.3, 4.8 und Anhang 1 der TA Luft sinngemäß an, ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme, wenn die Zusatzbelastung den Wert von 3 µg/m^3 unterschreitet (irrelevante Zusatzbelastung). Dieser Wert wird nach den Ergebnissen der Ausbreitungsrechnungen für das zugrunde gelegte Musterkraftwerk BoAplus weit unterschritten (iMA/argumet 2014). Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile sind nach Anhang 1 der TA Luft auch dann nicht gegeben, wenn die Gesamtbelastung an Ammoniak an keinem Beurteilungspunkt 10 µg/m^3 überschreitet. Legt man eine Hintergrundbelastung von 2 - 4 µg/m^3 zugrunde, wird auch dieser Wert deutlich unterschritten Im Rechengebiet wird eine maximale Zusatzbelastung von 0,005 µg/m^3 prognostiziert (iMA/argumet 2014). Diese Zusatzbelastung liegt bereits weit unter der Messgenauigkeit. Sie ist so gering, dass auch empfindliche Artengruppen wie Moose und Flechten, auf die sich der niedrigste Critical Level von 1 µg/m^3 bezieht, hierdurch nicht geschädigt werden können. Es gibt daher auch diesbezüglich keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen von empfindlichen Pflanzen oder Ökosystemen durch Ammoniakeinwirkung auf empfindliche Rezeptoren. Eine Entscheidungserheblichkeit besteht für die Bauleitplanung im Ergebnis nicht, weil die prognostizierte Zusatzbelastung im Rechengebiet weit unterhalb der Messgenauigkeit bleibt und damit keine messbare Veränderung der Vorbelastung verursacht. Über die mit der Bezirksregierung Köln geführten Gespräche hinaus wird keine weitere Abstimmung als erforderlich angesehen.	An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
d) Vorbelastungsdaten Im Hinblick auf das vorgesehene Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wurden im Juli 2012 zwischen der RWE Power AG, dem LANUV und der Bezirksregierung Köln Vorbelastungsmessungen entsprechend der Vorgaben der TA Luft abgestimmt. Der zugehörige Messplan ist Bestandteil der im Rahmen der jetzigen Bauleitplanung vorgelegten Unterlagen. Die Ergebnisse des ersten halben Jahres sind Teil der Unterlagen zur Bauleitplanung (Zwischenbericht M 130730 des IURA e.V.)	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 32 Bezirksregierung Köln Dez. 53	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Die Angaben zur Vorbelastung in [2] sowie der v. g. Zwischenbericht wurden seitens des Dez. 53 nur stichpunktartig überprüft.		
e) Zusatz- bzw. Gesamtbelastung Gemäß Kap. 5.2 [3] sowie Tabelle 18 [2] ist davon auszugehen, dass es nach Realisierung eines Braunkohlekraftwerkes im Plangebiet und den Stilllegungen der "Altblöcke" an den betrachteten Vergleichsorten für die aufgeführten Schadstoffe zu einer Reduzierung gegenüber der derzeitigen (theoretischen) Immissionsbelastung durch das Kraftwerk Niederaußem kommt. Das tendenziell gleiche Ergebnis zeigt eine entsprechende Bilanzierung auch für die Stickstoffoxidkonzentration (NO_X) sowie die Stickstoff-Deposition (Abbildungen 32 und 33 in [2]). Dabei wurden bei dieser Bilanzierung die tatsächlichen Emissionen der stillzulegenden 300 MW-Blöcke im Kraftwerk Niederaußem und nicht die theoretisch möglichen Emissionen als Berechnungsgrundlage verwendet. Es handelt sich somit um eine "verschärfende/konservative" Betrachtung. Bei der Bilanzierung der Säure-Deposition zeigt sich überwiegend ebenfalls eine Reduzierung/Entlastung (siehe Abbildung 34 in [2]). Zur Beurteilung der festgestellten punktuellen Erhöhungen beim Säureeintrag (siehe Kap. 5.2.4.3, S. 212 - 214 in [2] wird auf die fachliche Zuständigkeit von Dez. 51 meines Hauses verwiesen. Die in den Tabellen 17 [2] und 22 [2] gebildete Gesamtbelastung berücksichtigt nicht den Wegfall der Blöcke C - F im Kraftwerk Niederaußem und ist damit "konservativ". Ausgehend von den Angaben in Tabelle 17 [2] zeigt sich, dass die für das Schutzgut Mensch genannten Immissions- und Beurteilungswerte durch die aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung eines Braunkohlekraftwerkes im Plangebiet gebildete Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Nach Tabelle 22 [2] ist im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ebenfalls zu erwarten, dass die dort aufgeführten Immissionswerte durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Hinsichtlich der Überschreitung der Beurteilungswerte für NO_X und NH_3 (siehe Tabelle 23 [2]) wird auf Punkt c) verwiesen.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt
f) Baustellenbetrieb Die Ausführungen zu Luftschadstoffen durch den Baustellenbetrieb in Kapitel 5.1.4.16 in [2] werden von hier als nachvollziehbar und für die Bauleitplanung ausreichend angesehen.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 32 Bezirksregierung Köln Dez. 53	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
g) Gerüche Als Option wird angegeben, dass das Kraftwerk im Plangebiet bis zu 10% Biobrennstoff (bezogen auf die Feuerungswärmeleistung) verwendet. Durch diese Option und die damit evtl. verbundene Lagerung bzw. Aufbereitung von Biobrennstoffen im Plangebiet kann es nach hiesiger Einschätzung zu Geruchsemissionen/-immissionen kommen. Da es sich beim Einsatz von Biobrennstoff um eine Option handelt, von deren Realisierbarkeit nicht das Gesamtvorhaben abhängt, werden von hier weitergehende Untersuchungen nicht im Bauleitplanverfahren sondern gegebenenfalls erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für erforderlich gehalten. Als weitere mögliche Quelle für Geruchsemissionen/-immissionen werden in [1] und [2] die Kohleaufbereitung bzw. -trocknung (WTA) genannt. In [2] wird in Kap. 5.1.4.5 begründet, warum die entsprechenden Geruchsemissionen zu keinen unzumutbaren Belästigungen in der Nachbarschaft führen.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt
2. Schall a) Berücksichtigte Immissionsorte bzw. Immissionsrichtwerte zu den u. a. auf S. 77 und 78 [4] aufgeführten Immissionsorten wurde die planungsrechtliche Gebietseinstufung durch die Stadt Bergheim vorgenommen. Die dort genannten Schutzansprüche (Immissionsrichtwerte) stimmen mit der TA Lärm überein.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt
b) Berechnungen Von hier wurde eine überschlägige Durchsicht der Unterlagen auf Plausibilität durchgeführt. In einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG würde die Prüfung zu [4] unter Beteiligung des LANUV erfolgen. Sofern für die Bauleitplanverfahren die Berechnungen selbst zu überprüfen sind, empfehle ich hierzu das LANUV NRW zu beteiligen. In [4] wird auf den Transport, nicht aber auf eine evtl. Aufbereitung des optional möglichen Biobrennstoffs im Plangebiet eingegangen. Von hier wird davon ausgegangen, dass in der Tabelle 20 [2] nicht nur Werktage, sondern die jeweils höchste Gesamtbelastung werktags oder sonntags berücksichtigt wurde (siehe auch Überschrift Tabelle C 9 [4]).	Das LANUV NRW wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens an der Bauleitplanung beteiligt. Bezüglich der optional möglichen Verwendung von Biomasse ist Folgendes anzumerken: Das im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 261/Na festgesetzte Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Braunkohlenkraftwerk" dient der Unterbringung eines Braunkohlenkraftwerks, dessen einzusetzender Brennstoff zu mindestens 90% aus Braunkohle bestehen muss. Lediglich als alternativer und optionaler Brennstoff dürfen Biobrennstoffe bis maximal 10 % der zugelassenen Feuerungswärmeleistung eingesetzt werden. Für diesen lediglich als Option vorgesehenen Biobrennstoffeinsatz sind hinsichtlich der Brennstoffversorgung des Kraftwerks grundsätzlich zwei Versorgungsvarianten möglich. Bei einer wahrscheinlichen, optionalen Anlieferung des Brennstoffs per Bahn in den Kohlebunker Tagebau kann die Brennstoffversorgung über den dem	Den Anregungen wird entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung Rechnung getragen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 32 Bezirksregierung Köln Dez. 53	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Schallgutachten zu Grunde gelegten Bekohlungsweg erfolgen. Die sich im Falle dieser Optionsausübung ergebenden Schallemissionen sind durch die vorliegende schallschutztechnische Untersuchung abgedeckt. Bei einer eher unwahrscheinlichen optionalen Anlieferung per LKW kann diese im Planvollzug ggf. nach Maßgabe des Fachrechts auf den Tagzeitraum beschränkt werden, so dass hier die Schallimmissionssituation im sensiblen Nachtzeitraum nicht beeinflusst werden. Der Planvollzug als solcher ist dadurch nicht in Frage gestellt. Da sich die Verkehrsbelastung auf den umliegenden Straßen durch die optionalen Transporte nicht deutlich erhöhen wird, ist nicht mit unverträglichen zusätzlichen Immissionen zu rechen. Auch bei einer Lkw-Anlieferung kann die Brennstoffversorgung über den dem Schallgutachten zugrunde gelegten Bekohlungsweg erfolgen, sodass auch diese Option durch die vorliegende schallschutztechnische Untersuchung abgedeckt ist. Eine schalltechnisch relevante Aufbereitung des lediglich optional vorgesehenen Brennstoffs Biomasse ist nicht erforderlich, da in der schalltechnischen Untersuchung "brennstofffertige" Biomasse zugrunde gelegt wurde. Diese Anforderung kann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gesichert werden. Der Hinweis ist richtig. In Tabelle 20 der Begründung Teil B ist die jeweils höchste Gesamtbelastung werktags oder sonntags berücksichtigt. Dies wird entsprechend ergänzt. So lautet die Beschriftung künftig: Tabelle 20: Ergebnisse der Berechnung des Beurteilungspegels im Planfall (Betrieb Musterkraftwerk BoAplus) im Tagzeitraum *jeweils für die höchste Gesamtbelastung werktags oder sonntags* (Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit)	
c) Beurteilung der ermittelten Belastung Ausgehend von korrekten Berechnungen ergeben sich nach der Errichtung eines Kraftwerkes im Plangebiet Gesamtbelastungen zur Nachtzeit, die gegenüber den bisherigen Gesamtbelastungen zum Teil deutlich reduziert sind (siehe Tabellen 19 [2] und C 8 [4]). Dies gilt insbesondere für die Immissionsorte in Auenheim. Voraussetzungen dafür sind die Stilllegung von älteren Kraftwerksblöcken sowie die übrigen in den Unterlagen beschriebenen Lärmminderungsmaßnahmen. Auch am Tag ergeben sich für die überwiegende Anzahl der Immissionsorte Reduzierungen gegenüber den bisherigen Gesamtbelastungen (siehe Tabelle 20 [2] und C 9 [4]). Für einige Immissionsorte wird jedoch eine Erhöhung der Gesamtbelas-	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 32 Bezirksregierung Köln Dez. 53	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
tung prognostiziert. Eine Erklärung bzw. Begründung dazu findet sich u. a. auf den Seiten 164 und 165 in [2]. Auch der spätere Vollzug des Bebauungsplans im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit eines Kraftwerks im Plangebiet wird in [4] thematisiert. Dabei wird die Genehmigungsfähigkeit für die Immissionsorte, die nicht außerhalb des Einwirkungsbereichs eines geänderten Kraftwerks nach Nr. 2.2 TA Lärm liegen oder an denen die grundsätzlichen Schutzansprüche (siehe S. 77 und 78 [4]) durch die zukünftig zu erwartende Gesamtbelastung nicht eingehalten werden unter Berücksichtigung des Irrelevanzkriteriums nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm oder mit einer Gemengelage nach Nr. 6. 7 TA Lärm und den daraus resultierenden höheren Zwischenwerten ("angehobene Immissionsrichtwerte) begründet. Von hier wird, wie bereits bei den Vorgesprächen mit der Stadt Bergheim, darauf hingewiesen, dass sowohl die Nutzung des v. g. Irrelevanzkriteriums nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm als auch die Bildung der Zwischenwerte nach Nr. 6. 7 TA Lärm nochmals Gegenstand der detaillierten Prüfung in einem späteren Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sein werden und dass von hier insbesondere die Bildung von Zwischenwerten (zur Nachtzeit) von mehr als 45 dB (A) hinterfragt werden wird.		
d) Sicherstellung des Schallschutzes Nach dem Abstandserlass vom 06.06.2007 sind Kraftwerke der hier geplanten Größe der Abstandsklasse I (1.500 m) zuzuordnen. Durch die schalltechnische Untersuchung eines Musterkraftwerks wird aufgezeigt, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik auch bei einem zum Teil deutlich geringeren Abstand eingehalten werden können. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Gemengelage, der Anwendung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme sowie der durch den städtebaulichen Vertrag abgesicherten Verbesserung der Immissionssituation bestehen gegen die Bauleitpläne keine grundsätzlichen Bedenken. Da es sich jedoch nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sondern um eine Angebotsplanung handelt, ist auch eine vom Musterkraftwerk abweichende Planvollzugsvariante denkbar. Es wird daher empfohlen, nach § 11 BauNVO zur Sicherstellung des Schallschutzes die Art der zulässigen Nutzung "Braunkohlenkraftwerk" durch die Festsetzung eines der Schallemission des Musterkraftwerks entsprechenden Lärmkontingentes nach der DIN 45691 zu konkretisieren.	Die Erstellung des Schallgutachtens für die vorliegende Bauleitplanung wurde intensiv mit der Bez.-Reg. Köln abgestimmt. Die Schallimmissionssituation im Umfeld des Plangebiets ist durch die bestehenden gewerblichen und industriellen Nutzungen geprägt. Die aus dem Plangebiet in Folge der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks verursachten Immissionen sind im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung gering. Daher wird die Realisierung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet die Immissionssituation im Umfeld nicht nachteilig beeinflussen. Das der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegte Musterkraftwerk enthält alle Kraftwerkskomponenten, die für diese Untersuchung relevant sind. Die Einhaltung des Standes der Lärmminderungstechnik des Neubauprojektes wird durch das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gewährleistet (Genehmigungsvoraussetzung). Die Anordnungsplanung eines im Planvollzug möglichen Kraftwerks wird in den wesentlichen Punkten durch Höhenfestsetzungen und die Festsetzung von Baufenstern im Bebauungsplan gesichert. Alle in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigten Stilllegungsmaßnahmen, weitergehenden Schallminderungsmaßnahmen und die Begrenzung der Emissionen der geplanten CO_2- Abscheidung werden im parallel zur Bauleitplanung abzuschließenden städtebaulichen Vertrag festgeschrieben. Auf der Grundlage der vor-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 32 Bezirksregierung Köln Dez. 53	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	liegenden schalltechnischen Untersuchung, deren Ergebnisse sich die Kreisstadt zu Eigen gemacht hat, bestehen keinerlei Zweifel, dass die schalltechnischen Planungsziele der Kreisstadt erreicht werden können: 1. deutliche Schallminderung in Auenheim und Niederaußem und 2. keine Verschlechterung der Immissionssituation in den übrigen Ortslagen. Auch an der Prognose der Genehmigungsfähigkeit des zukünftigen Vorhabens unter schallschutzbezogenen Gesichtspunkten im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bestehen keine Zweifel. Aufgrund der v. g. Umstände ist zur Erreichung der mit der vorliegenden Planung verbundenen Ziele daher aus Sicht der Kreisstadt keine Festsetzung einer Geräuschkontingentierung erforderlich. Denn die Aufnahme von schallschutzbezogenen Festsetzungen ist nicht erforderlich, wenn die Anforderungen des Immissionsschutzes unter Wahrung der mit der Aufstellung des Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Ziele auch ohne die Festsetzung von Schallemissionskontingenten im Planvollzug hinreichend gewahrt werden können. Eine Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs ist in diesem Falle möglich und zulässig. Eine gebietsbezogene Gliederung in verschiedene Teilgebiete (vgl. § 1 Abs. 4 BauVNO) für Anlagen und Betriebe mit unterschiedlichem Emissionsverhalten und einer entsprechenden Kontigentierung ist ebenfalls nicht vorgesehen, da es nur um ein einziges Vorhaben geht. Den mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Zielsetzungen kann daher auch ohne die Aufnahme von Schallkontingenten Rechnung getragen werden. In Folge der Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist insgesamt mit einer Verminderung der Schallimmissionsbelastung im räumlichen Umfeld des Kraftwerksgeländes, v.a. in Niederaußem und Auenheim zu rechnen. Nachteilige Veränderungen in anderen Stadtteilen, z.B. in Rheidt und Hüchelhoven sind nicht zu befürchten. So wird diesbezüglich auch in der schalltechnischen Untersuchung (Müller-BBM 2013) in Kap. 3.2.3.6.2 dargelegt, dass aus gutachterlicher Sicht insbesondere in Anbetracht der Geringfügigkeit der auf das Plangebiet entfallenden Emissionen, eine Geräuschkontingentierung nicht erforderlich erscheint. Eine Realisierung des Braunkohlenkraftwerks unter Einhaltung des Standes der Technik zur Lärmminderung, was eine Genehmigungsvoraussetzung darstellt, wird die Belastungssituation im Umfeld des Plangebietes nicht nachteilig beeinflussen. Weiterhin ist eine Gliederung des Plangebiets über eine Kontingentierungsvorgabe angesichts der vorgesehenen Unterbringung nur eines einzigen Vorhabens (ein Braunkohlenkraftwerk mit einer bestimmten Anlagenkonfiguration, vgl. Nummer I.1.1 der Festsetzungen des BPlans Nr. 261/Na), wie ausgeführt, nicht erforderlich.	

TÖB 32 Bezirksregierung Köln Dez. 53	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Auf der Grundlage der Schallimmissionsprognose haben sich keine Hinweise auf eine Nicht-Vollziehbarkeit des Bebauungsplans ergeben. Die konkreten Anforderungen an ein neues Kraftwerk können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bestimmt werden. Darüber hinaus werden die Maßnahmen zur Verminderung der Schallimmissionen an den Bestandsanlagen über den städtebaulichen Vertrag gesichert, der in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans abgeschlossen wird. Zur Klärung des Sachverhalts fand ergänzend am 19.05.14 eine Besprechung bei der Bez.-Reg. Köln statt. Nach eingehender Erörterung der Vorgehensweise der Kreisstadt im Hinblick auf den Lärmschutz zur Erreichung der mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziele unterstreicht die Bezirksregierung Köln noch einmal, dass gegen die planerische Konzeption der Kreisstadt zum Lärmschutz keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Empfehlung der Bezirksregierung zugunsten der Festsetzung eines Lärmkontingents für das Plangebiet sei lediglich als "Prüfauftrag" zu verstehen; von dieser Empfehlung könne die Kreisstadt im Rahmen ihrer Abwägung begründet abweichen. Aus der Sicht der Bezirksregierung wäre eine zusätzliche Kontingentierung eine auch für das folgende Genehmigungsverfahren vorteilhafte, aber nicht notwendige planerische Festsetzung zur Begrenzung der Geräuschimmissionen. Auch nach erneuter Prüfung des Erfordernisses der Festsetzung von Schallemissionskontingenten kommt die Kreisstadt zu dem Ergebnis, dass eine solche nicht erforderlich ist und daher davon Abstand genommen werden soll, um die Flexibilität im Planvollzug nicht zusätzlich einzuschränken.	
e) Bauphase Die während der Bauphase eines Braunkohlekraftwerks im Plangebiet zu erwartenden Geräuschemissionen/-immissionen werden in [5] relativ ausführlich dargestellt bzw. ermittelt. Auch zu diesem Bericht würde seitens des Dez. 53 in einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG die Beteiligung des LANUV NRW erfolgen. Ausgehend von korrekten Berechnungen ist die in Kap. 8 [5] enthaltene Beurteilung nachvollziehbar.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt
3. Verschattung Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dieser Aspekt im Rahmen des noch durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern, dem LANUV NRW sowie der Landwirtschaftskammer	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 32 Bezirksregierung Köln Dez. 53	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Nordrhein-Westfalen bewertet wird. Zu [6] bzw. den Schlussfolgerungen in [1] und [2] wird von hier folgendes angemerkt: • Die Ausführungen zu den verschiedenen Kühlturmbauarten sowie den verschiedenen Schwadenarten sind grundsätzlich nachvollziehbar. • Die für den geplanten Hybridkühlturm beschriebene Nachtabschaltung wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG hinsichtlich der damit verbundenen Auswirkungen noch hinterfragt werden müssen. • Die Berechnung/Modellierung zur Ermittlung der Verschattung kann von hier nicht überprüft werden. Im Genehmigungsverfahren erfolgt dazu die Beteiligung des LANUV oder ggf. eines durch die Genehmigungsbehörde noch zu beauftragenden Sachverständigen. • Ausgehend von der vorliegenden Berechnung ist in den Bereichen um das bestehende Werksgelände mit einer Minderung der Verschattung (Zunahme der jährlichen Sonnenscheinstunden) zu rechnen. Grund dafür ist die mit einer Realisierung im Plangebiet verbundene Stilllegung von bestehenden Kraftwerksblöcken im Kraftwerk Niederaußem. • Gemäß der Berechnung ist in den Wohngebieten in Rheidt, Hüchelhoven, Oberaußem und Bedburg-Rath keine Verschlechterung durch das Vorhaben zu erwarten. • Im Bereich des Plangebietes bzw. unmittelbar angrenzend kommt es zu einer Zunahme der Verschattung, von der neben Ackerfläche auch das Anwesen "Groß Mönchhof' betroffen sein wird.		
4. Lichtimmissionen Gegen die Ausführungen im Kap. 5.1.4.10 in [2] bestehen von hier keine Bedenken.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt
5. Wasser Die vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan enthalten nur wenige Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zu diesem Aspekt wird jedoch von hier im Rahmen der Bauleitplanung nicht für erforderlich gehalten. Dieser Aspekt wird im noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG anhand der dann konkreten Anlagenplanung detailliert behandelt werden. Dies gilt auch für eine ggf. erforderliche abwassertechnische Vorbehandlungsanlage.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 32 Bezirksregierung Köln Dez. 53	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
6. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG maßgeblich durch das LANUV bzw. das Dezernat 51 der Bezirksregierung beurteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Grundlagen für diese Beurteilung (z. B. Ermittlung der Stickstoffdeposition) in der Immissionsprognose für luftverunreinigende Stoffe ermittelt bzw. dargestellt werden. Von daher erfolgt zu diesem Aspekt von hier keine Stellungnahme.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt
7. Berücksichtigung der Auswirkungen schwerer Unfälle Das Kraftwerk Niederaußem unterliegt bisher nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Dies wird sich nach derzeitiger Einschätzung gemäß der vorliegenden Informationen auch durch die Errichtung und den Betrieb des neuen Kraftwerksblocks voraussichtlich nicht ändern, ist aber, da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen sondern einen Angebotsbebauungsplan handelt, auch nicht ausgeschlossen. Die Auswahl der Störfallstoffe und die hierzu durchgeführten Betrachtungen in [7] sind plausibel und nachvollziehbar. Ich empfehle zu überprüfen, ob zur planungsrechtlichen Konfliktbewältigung im Plangebiet der Ausschluss der Lagerung und Handhabung störfallrechtlich relevanter Mengen an flüssigem Ammoniak, mit der Ausnahmemöglichkeit durch Nachweis der Unbedenklichkeit durch ein Einzelfallgutachten eines Sachverständigen nach§ 29a BImSchG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, festzusetzen ist. Hinsichtlich von Formulierungsvorschlägen für eine entsprechende Festsetzung verweise ich auf die von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) veröffentlichte Ausarbeitung der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs.	Wie in der Begründung zum Bebauungsplan bereits dargelegt (vgl. Teil A, Kap. III 4.1.1 h), ist die Aufnahme von besonderen störfallbezogenen Festsetzungen nicht erforderlich. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass ein neues Braunkohlenkraftwerk so betrieben werden kann, dass es nach dem derzeitigen gesetzlichen Stand keinen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bildet und deshalb auch nicht den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegt. Dies wird durch die bestehende Kraftwerksanlage in Niederaußem bestätigt. Die Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht alle Konflikte abschließend lösen. Entscheidend ist, dass eine Vollziehbarkeit der Planung möglich ist. Diese ist auch in Bezug auf Störfallaspekte für das Planungsvorhaben gegeben, da wie oben dargelegt, das Kraftwerk außerhalb des Störfallrechts betrieben werden kann. Sollten aufgrund sich ändernder Techniken im Laufe der Jahre Anlagen bzw. Stoffmengen erforderlich werden, die der Störfallverordnung unterliegen, bestehen durch das Immissionsschutzrecht im Planvollzug und auch durch das Bauplanungsrecht ausreichende Möglichkeiten zur Nachsteuerung. Um die bereits im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs des Bebauungsplans getroffene Entscheidung der Kreisstadt abzusichern, keine besonderen Planfestsetzungen zum Störfallschutz zu treffen, wurde zum Entwurf des Bebauungsplans ein Fachbeitrag durch den TÜV Nord Systems (TÜV Nord Systems 2013a) erarbeitet, der sich mit den störfallbezogenen Fragestellungen befasst. Die Ergebnisse dieses Fachbeitrages wurden in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 h) wird insoweit verwiesen. Auch im Umweltbericht (Teil B der Begründung) wurden die störfallbezogenen Aspekte im Zusammenhang mit der Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" beschrieben (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.3). Erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen können aufgrund der Einhaltung der dabei ermittelten Achtungsabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen sicher ausgeschlossen werden.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

TÖB 32 Bezirksregierung Köln Dez. 53	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Sollte der Vorhabenträger entgegen des derzeit beabsichtigten und aus Sicht der Kreisstadt auch als sehr wahrscheinlich prognostizierten Planung im Rahmen des Planvollzugs wider Erwarten die Genehmigung für ein Vorhaben beantragen, das für sich genommen oder zusammen mit dem Bestandskraftwerk die relevanten Mengenschwellen der 12. BImSchV überschreitet und Störfallstoffe verwendet, die für die Umgebung ausbreitungsrelevante Risiken bergen, kann im Planvollzug anläßlich der notwendigen Genehmigungsverfahren eine Berücksichtigung der Störfallrisiken und angemessener Abstände zu benachbarten schutzbedürftigen Gebieten hinreichend gewährleistet werden. Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim bietet in diesem Fall das Genehmigungsverfahren geeignete Mittel, entsprechende Risiken durch angemessene und spezifische Maßnahmen ausreichend zu vermindern oder notfalls den Genehmigungsantrag auch abzulehnen. Wie der zu diesem Zweck eingeholte Fachbeitrag des TÜV Nord Systems bestätigt, stehen auch in den zusätzlich untersuchten, hypothetischen Planvollzugsvarianten einschließlich eines unterstellten Worst Case-Einsatzes ausbreitungsrelevanter Störfallstoffe, wie druckverflüssigtem Ammoniak oder die Überschreitung der Mengenschwellen von entzündlichen und brennbaren Gasen oder Flüssigkeiten, im Planvollzug realisierbare und geeignete Maßnahmemöglichkeiten zur Verfügung, um bei einer im Genehmigungsverfahren möglichen Betrachtung mit Detailkenntnissen die Einhaltung ausreichender Abstände zwischen Gefahrenschwerpunkten und schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen im Umfeld zu gewährleisten. Zu solchen, dem Stand der Technik entsprechenden möglichen Maßnahmen, die auch im Genehmigungsverfahren seitens der Genehmigungsbehörde auferlegt werden können, gehören beispielsweise die Reduzierung der an einem Ort gelagerten bzw. vorhandenen Stoffmengen, die Festlegung der konkreten Anordnung gefährlicher Stoffe am Standort mit dem Ziel eines größtmöglichen Abstands zu den identifizierten schutzbedürftigen Gebieten, Maßnahmen zur Begrenzung großer Lachenflächen durch entsprechende Auffangräume oder technische Schutzvorkehrungen wie Wasserschleier oder Einhausungen. Auf diese Weise können selbst bei einem störfallrelevanten Vorhaben die Ausbreitungsrisiken im Rahmen der konkreten Anlagenplanung soweit reduziert werden, dass kein Konflikt zu den umliegenden schutzbedürftigen Gebieten besteht. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erläuterungen wird auch weiterhin mangels Notwendigkeit von der Aufnahme konkreter störfallbezogener Festsetzungen, beispielsweise in Form eines Ausschlusses von störfallrelevanten Vorhaben insgesamt oder von der Verwendung bestimmter Stoffe oder Mengenschwellen, abgesehen. Der Planvollzug ist auch ohne störfallbezogenen Festsetzungen nicht in Frage gestellt, da ein Kraftwerksbetrieb außerhalb des Störfallrechts möglich ist. Darüber hinaus bestehen im Planvollzug, insbesondere in einem immissionsschutz-	

TÖB 32 Bezirksregierung Köln Dez. 53	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	rechtlichen Genehmigungsverfahren, hinreichende Konfliktlösungsmechanismen, z.B. in Form von Nebenbestimmungen zu Zulassungsentscheidungen (vgl. insbes. § 12 BImSchG), von nachträglichen Anordnungen (vgl. § 17 BImSchG) oder im Extremfall sogar durch die Ablehnung eines Genehmigungsantrags, wenn und soweit beispielsweise die störfallbezogenen Genehmigungsanforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BImSchG und § 3 12. BImSchV nicht eingehalten werden könnten. Von der Aufnahme entsprechender Regelungen wird daher abgesehen, um die Flexibilität von Vorhabenträgern im Planvollzug nicht unnötig einzuschränken. So soll insbesondere anstelle eines generellen Ausschlusses beispielsweise auch die Möglichkeit von technischen Schutzvorkehrungen oder einer örtlichen Verlagerung eröffnet werden. Unabhängig davon würde die von der Bezirksregierung vorgeschlagene planerische Festsetzung einschließlich einer Ausnahmemöglichkeit letztlich inhaltlich den im Genehmigungsverfahren zu beachtenden, störfallbezogenen Genehmigungsanforderungen gleichkommen und daher keinen wesentlichen städtebaulichen Mehrwert bieten.	
8. Sonstiges a) In [2] zum Bebauungsplan wird auch auf den Aspekt "Emission von Radioaktivität" eingegangen. Dazu erfolgt seitens des Dezernates 53 aufgrund der fehlenden fachlichen Zuständigkeit keine Beurteilung. b) Zu den Ausführungen zum Klimaschutz erfolgt seitens des Dezernates 53 aufgrund der fehlenden fachlichen Zuständigkeit keine Beurteilung. c) In den Unterlagen zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass mit dem Bebauungsplan auch die Unterbringung von Anlagenteilen für eine $C0_2$- Abscheidung ermöglicht wird. Zudem wurde ein entsprechender Flächenbedarf berücksichtigt. Damit wird nach hiesiger Auffassung den Vorgaben der Richtlinie 201 0/75/EU (IED-Richtlinie, Artikel 36 Abs. 2) sowie § 14 der 13. BImSchV unter Berücksichtigung der derzeit noch vorhandenen rechtlichen und technischen Unwägbarkeiten entsprochen. d) In [2] wird ausgeführt, dass die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV über eine entsprechende Anordnung bzw. Auslegung der Kraftwerksanlagen im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden kann, so dass die Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder geschützt sind. Zudem wird ausgeführt, dass sich die entsprechenden Auswirkungen kleinräumig auf das Gelände des eigentlichen Kraftwerks (Sonderbaufläche "Braunkohlenkraft-	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern. *Anmerkung zu den Leitungstrassen* *Das neue Braunkohlenkraftwerk wird anstelle der endgültig stillzulegenden vier 300 MW-Blöcke an die bereits bestehende, den Strom zur weiteren Verteilung ableitenden Leitungstrasse angeschlossen. Zusätzliche Leitungstrassen sind nur kleinräumig zwischen dem Plangebiet und der bestehenden Hochspannungstrasse zur Überquerung der Bundesstraße B477 erforderlich. Zur Genehmigung dieser kleinräumigen Änderung ist durch den Vorhabenträger voraussichtlich ein Zulassungsverfahren gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) anzustoßen.* *Gleichwohl kommt die im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführte Betrachtung elektromagnetischer Felder zu dem Ergebnis, dass es weder durch die bestehenden noch durch die kleinräumig hinzukommenden Leitungstrassen zu nachteiligen oder schädlichen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder kommt.*	Entfällt

TÖB 32 Bezirksregierung Köln Dez. 53	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
werk"), die B 477 und die Baustelleneinrichtungsflächen beschränkt werden, so dass nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen durch elektromagnetische Felder gerechnet wird. Dieser Argumentation kann von hier im Rahmen der Bauleitplanung gefolgt werden. Diese Beurteilung bezieht sich jedoch ausdrücklich nicht auf die in Zusammenhang mit dem neuen Kraftwerksblock evtl. geplanten Änderungen bzw. Erweiterungen von Leitungstrassen, für die eigene Zulassungsverfahren erforderlich sind. e) Gemäß [1] wird die Kraft-Wärme-Kopplung durch die vorgesehenen Planvorgaben nicht ausgeschlossen. Eine konkrete Überprüfung, ob den Vorgaben des§ 12 der 13. BlmSchV entsprochen wird, kann jedoch erst im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der dann konkret vorgelegten Antragsunterlagen erfolgen. **Unterlagen** In der vorliegenden Stellungnahme wird insbesondere auf die folgenden Unterlagen Bezug genommen: [1] Begründung zum Bebauungsplan Nr.261/Na, Teil A, Entwurf 19.12.2013 [2] Begründung zum Bebauungsplan Nr. 261/Na, Teil B Umweltbericht, Entwurf 19.12.2013 [3] Bericht Nr. 13-04-04-S Rev. 4 der Fa. iMA Richter & Röckle vom 02.12.2013 [4] Schalltechnische Untersuchung Nr. M 88005/35 der Fa. Müller-BBM vom 08.11.2013 einschließlich der Anhänge A - F [5] Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen während der Durchführung der Erdarbeiten .... , Bericht Nr. M 71 668/58 der Fa. Müller-BBM vom 17.10.2013 [6] "Modellierung der Verschattungseffekte .... " 0510/09/14 der Fa. argumet vom 06.08.2013 Projekt Nr. [7] Untersuchung der Verträglichkeit des geplanten Kraftwerks BoAplus mit den schutzbedürftigen Gebieten i. S. d. § 50 BlmSchG im Umfeld- TÜV Nord Systems vom Oktober 2013		

TÖB 33 Westnetz, Spezialservice Strom	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 02.04.2014***		
der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 36,50 m = 73,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Zum obigen Verfahren haben wir bereits mit unserem Schreiben WSW-HLH/4589/ld/84.7221Lw vom 25.09.2012 eine Stellungnahme abgegeben. In der Übersicht "Stellungnahmen, Behandlung, Beschlussvorschlag" wurden unsere Anregungen zum obigen Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt, sodass von unserer Seite keine weiteren Anregungen zum obigen Verfahren vorzubringen sind. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG. *Anhang:* *Stellungnahme Behandlung frühzeitiges Beteiligungsverfahren*	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 34 Kreishandwerkerschaft	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 11.04.2014***		
Sie habe und über die 125. Flächennutzungsplanänderung sowie den Bebauungsplan Nr. 261/Na informiert und um Stellungnahme gebeten. Wie schon im frühzeitigen Beteiligungsverfahren erläutert ist es für das Handwerk von wesentlicher Bedeutung, dass Energie und Energieversorgung bezahlbar bleibt. Braunkohle als heimischer Energieträger neben den erneuerbaren Energien unabhängig von den Importenergien, wie Erdgas und Steinkohle. Mit den großen Braunkohlevorräten, über die Deutschland verfügt, wird Braunkohle noch lange zu einer sicheren Energieversorgung zu stabilen Preisen beitragen. Vor dem Hintergrund des Wandels im Energiemarkt mit gesteigertem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Ausstieg aus der Kernenergie stellt die heimische Braunkohle auch langfristig eine wichtige Säule und einen wichtigen Partner im Energiemix dar. Damit einhergehend ist zur Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden und an geänderte Marktbedingungen angepasste Braunkohlennutzung, eine Modernisierung des Kraftwerksparks im Rheinischen Braunkohlenrevier unverzichtbar. Aus Sicht der Kreishandwerkerschaft ist daher das geplante BoAplus-Kraftwerk ein sehr wichtiger Impuls für die erforderliche Anpassung der deutschen Energieversorgung.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

TÖB 34 Kreishandwerkerschaft	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Die positiven wirtschaftlichen Aspekte in der Region, die mit dem Bau und dem Betrieb des geplanten Kraftwerks einhergehen, sind auch für die Handwerksbetriebe von hoher Bedeutung. Insbesondere durch die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Vergabe von Aufträgen an lokale und regionale Fachfirmen werden entsprechend weitreichende Konsumeffekte für die Umgebung geschaffen. Die vorliegende Planung stellt daher einen Verstärkung und Absicherung für die Wirtschaft der Region dar. Neben bezahlbarer Versorgungssicherheit und den positive Effekten für die Wirtschaft lassen die detaillierten Planungsunterlagen ebenfalls deutliche Verbesserungen für die Umwelt- und Umfeldsituation erkennen. Bei Beachtung der zuvor aufgeführten Ansichten, begrüßt und unterstützt die Kreishandwerkerschaft Rhein-Erft daher ausdrücklich die vorliegende Planung zum Bau eines neuen Braunkohlenkraftwerks.		

2. Kommunen

Stadt Pulheim	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 17.03.2014***		
die Stadt Pulheim hält ihre mit Schreiben vom 08.10.2012 zu den o.g. Planverfahren abgegebene Stellungnahme aufrecht und verweist auf die dortigen Ausführungen.	Mit den im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Anregungen hat sich die Kreisstadt auseinandergesetzt. Den im Rahmen der Stellungnahme vorgetragenen Anregungen betreffend der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks auf das Landschaftsbild sowie der zu erwartenden Schwadenbildung aber auch bezüglich der Standortfrage einschließlich der Zentralisierung von Kraftwerkskapazitäten wurde nicht gefolgt. Auf die entsprechenden Erläuterungen der Verwaltung wird verwiesen (vgl. Stadt Pulheim der Synopse zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren). Auch nach erneuter Prüfung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis, sodass die Erläuterungen und Beschlussfassung aufrechterhalten bleiben.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Zur Behandlung der Anregungen der Stadt Pulheim durch den Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Bergheim weise ich ferner auf folgendes hin: Der Beschluss bzw. die zugrunde liegende Erläuterung behandelt die Forderung nach Darlegung einer auf Plausibilität prüfbaren Begründung für den postulierten Zwang zum lückenlosen Betrieb der 300 MW-Altblöcke bis zur Inbetriebnahme des BoAplus überhaupt nicht. Ohne diese Darlegung verliert aber die zu diesem Punkt aufgeführte Erläuterung - welche auf der Ableitungspflicht aus dem Regionalplan beruht- jeden Zusammenhang zu der zu behandelnden Anregung, denn der bestehende Kraftwerksbereich ist ebenfalls regionalplanerisch Teil des GIB für Kraftwerke. Die Alternativenprüfung innerhalb des Stadtgebietes legte dann eine Nutzung des Altstandortes nahe. Im Übrigen hat die Stadt Pulheim auch im Regionalplanänderungsverfahren gleichermaßen argumentiert und kein Einvernehmen im Erörterungstermin hergestellt. Ich bitte daher erneut um eine substanzielle Vervollständigung des Abwägungsmateriales. Diese Stellungnahme ergeht unter Vorbehalt der Zustimmung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 09.04.2014.	Wie bereits im Rahmen der Behandlung der Stellungnahme vom 08.10.2013 dargelegt, ist die Aufrechterhaltung des Betriebs der vier 300-MW-Blöcke auf dem Bestandsgelände in Niederaußem zur Gewährleistung der Versorgungskapazität erforderlich (vgl. Begründung Teil B, Kap. 8.2.2). Im Hinblick auf die Bereitstellung von Strom ist zu berücksichtigen, dass nicht die Energieunternehmen die Menge des erforderlichen Stroms bestimmen, die erzeugt werden muss, sondern ausschließlich der Markt. Dabei haben die erneuerbaren Energien Vorrang bei der Einspeisung ins Netz. Da der Strombedarf bislang noch noch nicht vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann, muss die Differenzmenge durch andere Energieproduzenten gedeckt werden. Diese Aufgabe übernehmen die konventionellen Kraftwerke, wie das in Niederaußem. Abgesehen davon, das es sich bei Strom um ein handelsübliches Wirtschaftsgut handelt, stellt die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit zusammen mit der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung in Deutschland eines der zentralen energiepolitischen Ziele dar. So ist gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Um insoweit die Stromversorgung rund um die Uhr sicherstellen zu	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Stadt Pulheim	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	können, müssen konstant ausreichende und angemessene Kapazitäten für die Stromerzeugung und -verteilung zur Verfügung stehen. Bis die erneuerbaren Energien entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung von Bund und Land die Stromversorgung sicherstellen können, müssen die herkömmlichen Kraftwerke diese noch sichern. Die Stromversorgung in Deutschland erfolgt heute zu etwa einem Viertel durch Braunkohlekraftwerke. Wenngleich der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben wird, hat die Braunkohle auch unter Berücksichtigung des bis 2022 vorgesehenen Kernenergieausstiegs für den deutschen Energiemix mittelfristig eine große Bedeutung, da die Energieversorgung unabhängig von Wetterlagen und Tageszeit kontinuierlich in jeder Minute im Jahr sicherzustellen ist. Solange der erforderliche Bedarf nicht über die erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann, ist dieser durch andere Energieträger zu decken ("Brückentechnologie"). Aus der Sicht der Kreisstadt sehen alle energiewirtschaftlichen Prognosen für die Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier auch zukünftig und selbst bei steigendem Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in den nächsten Jahrzehnten eine erhebliche Bedeutung als erforderlicher Beitrag bei der Bereitstellung der von öffentlichen, privaten und industriellen Kunden in Summe benötigten elektrischen Energie und als erforderliches flexibles Element zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in allen Marktsituationen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt die Kreisstadt Bergheim mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und der damit verbundenen Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks Rechnung. Der Aspekt der Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Strom stellt, wie der Klimaschutz oder auch die Belange der Wirtschaft, ein Belang dar, den die Kreisstadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen hat. Dabei sind alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung ist die Kreisstadt zu dem Ergebnis gekommen, dass sie der Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie den Belangen des Umweltschutzes, v.a. auch mit Blick auf die Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, eine sehr große Bedeutung beimisst. Bei der Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist die Kreisstadt grundsätzlich an den im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Köln festgelegten Standort gebunden. Außer-	

Stadt Pulheim	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	halb des durch die 5. Änderung des Regionalplans festgelegten Standortes könnte allenfalls im bestehenden Siedlungsraum der Kreisstadt Bergheim ein alternativer Standort bereitgestellt werden. Im Hinblick darauf wurde im Rahmen der 125. FNP-Änderung zunächst geprüft, ob innerhalb ihres Stadtgebiets noch andere geeignete Flächen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks zur Verfügung stehen. Diese Prüfung ist negativ ausgefallen, d.h. die Kreisstadt verfügt insoweit über keine aus ihrer Sicht geeigneten Flächen innerhalb ihres Siedlungsbereiches. Aus diesem Grund ist die durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln ausgewiesene Fläche im Anschluss an das Kraftwerksbestandsgelände erforderlich und aus Sicht der Kreisstadt auch sinnvoll. Auf die Ausführungen zur Stellungnahme vom 08.10.2012 wird verwiesen. Die Unterbringung eines neuen Kraftwerks auf dem Kraftwerksbestandsgelände scheitert derzeit an einer mangelnden Flächenverfügbarkeit. Es müssten insoweit zunächst umfangreiche Rückbaumaßnahmen durchgeführt werden, um Flächenpotenziale zu schaffen. Hierfür stünden allenfalls die 5 kleinen Kühltürme, der Grabenbunker und er Kamin West zur Verfügung. Der damit geschaffene Raum reicht allerdings nicht für die Unterbringung der erforderlichen Anlagen für ein neues Kraftwerk aus. Darüber hinaus ist zu beachten, dass genau diese Flächen sehr nah an bestehenden schutzwürdigen Nutzungen von Auenheim liegen. Anstelle der Auflösung von Nutzungskonflikten würde insoweit eine weitere Verfestigung erfolgen. Einer weiteren Beräumung der Kraftwerksbestandsfläche stehen darüber hinaus die umfangreichen Infrastruktureinrichtungen entgegen, die zum Betrieb der 600-MW-Blöcke (G und H) sowie BoA1 (Block K) weiterhin benötigt werden. Eine vollständige Beräumung/Rückbau der Fläche zur Umsetzung der Planung auf einer Bestandsfläche am Kraftwerksstandort Niederaußem ist aus diesem Grund nicht möglich.	

Stadt Bedburg	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 08.04.2014***		
zu den o. g. Bebauungsplanverfahren nehme ich wie folgt Stellung: Grundsätzlich bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Die überörtliche Erschließung der Fläche soll während der Bauphase ausweislich der Verkehrsuntersuchung ohne Routenvorgabe, nach Angaben des Vorhabenträgers RWE Power jedoch aufgrund der beabsichtigten Vermeidung von Ortsdurchfahrten zu großen Teilen auch über die als Gemeindestraße gewidmete Verbindung von Bedburg	Verkehrslenkende Maßnahmen können nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung sein. Das zur vorliegenden Bauleitplanung erstellte Verkehrsgutachten weist nach, dass alle von der Baumaßnahme betroffenen Straßen eine ausreichende Leistungsfähigkeit haben, um den zusätzlichen Verkehr während der Bauzeit (Kleinbus-, Lkw- und Pkw-Fahrten) aufnehmen zu können. Auf allen Straßen beträgt die temporäre, ma-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Stadt Bedburg	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
nach Rath zwischen der L361 und der L213 abgewickelt werden. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Verfügung gestellte verkehrstechnische Sensitivitätsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die beabsichtigten Verkehre auch im Worst-Case-Szenario nicht zu einer unverträglichen Mehrbelastung der anliegenden Wohnbebauung führen werden. Zudem ist nach Auskunft des Vorhabenträgers beabsichtigt, ca. 65 % der notwendigen Bodenan- und abtransporte über die Eisenbahn abwickeln zu wollen. Hierzu wird angeregt, die Baustellenlogistik dahingehend zu optimieren, um den Anteil des schienengebunden Verkehrs insbesondere für die Bodentransporte weiter zu erhöhen. So ließen sich die vom Schwerverkehr ausgelösten Beeinträchtigungen der Rather Bürger hinsichtlich Lärm und Schmutz weiter reduzieren. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die Transporte grundsätzlich ausschließlich tagsüber stattfinden, um insbesondere die Beeinträchtigungen durch Lärmspitzen von Lastzügen z. B. in den frühen Morgenstunden zu verhindern.	ximale Verkehrszunahme deutlich weniger als 1.000 Kfz-Fahrten pro Tag. Entsprechend sind unverträgliche Zunahmen von Verkehrslärm und verkehrsbedingten Luftschadstoffen nicht zu erwarten. Da hier die absolut maximale Belastung (Worst Case) unterstellt wurde, ist damit zu rechnen, dass an den meisten Tagen während der Bauzeit die baustellenbedingten Verkehrsbelastungen und deren Auswirkungen niedriger als prognostiziert sein werden. Unverträgliche Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung können somit insgesamt vermieden werden. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden die mit der Neubaumaßnahme verbundene Verkehrssituation ebenfalls anhand der konkreten Anlagenplanung für das Neubaukraftwerk betrachtet werden. Auf der Grundlage dieser weiteren Konkretisierung können dann noch weitere Optimierungen in die Planung eingebracht werden. Zudem kommen allgemeine verkehrlenkende Maßnahmen, insbesondere nach Maßgabe des Straßenverkehrsrechts in Betracht. Dies alles geschieht aber, wie dargelegt außerhalb des Bauleitplanverfahrens der Kreisstadt. Gegenüber der Kreisstadt hat sich die voraussichtliche künftige Kraftwerksbetreiberin bereits dahingehen geäußert, dass sie beabsichtigt, zur Verminderung des im Zusammenhang mit der Errichtung des Kraftwerks verbundenen Berufsverkehrs einen Shuttle-Busverkehrs von und zu den umliegenden Ortschaften zum täglichen Arbeitsbeginn einzurichten. Der Schwerlastverkehr soll durch die Nutzung des Schienenanschlusses soweit es geht reduziert werden. Der verbleibende Schwerlastverkehr soll, wie es sich schon bei anderen Bauvorhaben bewährt hat, durch vertragliche Vereinbarungen mit den betreffenden Lieferanten so gelenkt werden, dass vorhandene Ortsdurchfahrten möglichst gering belastet werden. Auch insofern kommen ggf. aus hoheitlicher Sicht straßen- und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht, wenn sich dies im Rahmen des Planvollzugs als notwendig erweisen sollte.	
Darüber hinaus erwarte ich vor dem Hintergrund der landespolitischen Rahmenbedingungen zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen einen Vorschlag Ihrerseits zur Zerlegung der mit dem Vorhaben verbundenen Steuereinnahmen, um hier einen überörtlichen Ausgleich herstellen zu können. Diesbezüglich stehe ich Ihnen gerne jederzeit für ein Abstimmungsgespräch zur Verfügung und verbleibe	Die Frage der Zerlegung von Steuereinnahmen ist keine Frage der kommunalen Bauleitplanung.	Entfällt

3. Öffentlichkeit

Bürger 1	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 20.03.2014***		
ich befasse mich als Theologe und Gemeindepfarrer seit geraumer Zeit mit der Klimawandel-Problematik. Dass der Braunkohleabbau wirtschaftlich gesehen Sinn machen kann, ist mir klar. Aber die Folgen für das SCHUTZGUT KLIMA und damit langfristig gesehen für das SCHUTZGUT Leben auf dieser Erde sind verheerend. Die Antragsunterlagen geben die Mengen des Schadstoffausstoßes an, die zur Genehmigung anstehen. "Wenn BoAplus so gebaut werden sollte, dürfte es jedes Jahr bis zu 322 Tonnen Staub, 1.612 Tonnen Schwefeloxide, 3.224 Tonnen Stickoxide und 320 kg Quecksilber ausstoßen," schreibt XXXXX, Energie-Experte von Greenpeace Köln. Ich schließe mich der Forderung von Greenpeace an, dass keine neuen Kohlekraftwerke gebaut werden. Fragen möchte ich auch, wie RWE den 1,5 Milliarden Euro teuren Neubau finanzieren will? Durch die Presse ist ja bekannt, dass RWE drei Milliarden Euro Verlust gemacht hat. Kann RWE der Stadt Bergheim Überhaupt zusichern, dass das neue Kraftwerk finanzierbar ist?	Die Aufstellung von Bauleitplänen unterliegt den Vorschriften des Baugesetzbuchs. Danach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigenden Belange sind § 1 Abs. 6 BauGB zu entnehmen. Danach haben die Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung auch die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB). Diesen kann insbesondere durch die Bereitstellung eines ausreichenden Flächenangebotes Rechnung getragen werden. Zu den Belangen der Wirtschaft zählen u.a. die Interessen der Allgemeinheit an der Versorgung mit Rohstoffen, Gütern und Dienstleistungen sowie insbesondere auch die Schaffung, Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen aber auch die Berücksichtigung der Standortinteressen von Unternehmen an der weiteren Ausnutzung des vorhandenen Bestands sowie das Bedürfnis nach Betriebserweiterung und Modernisierung. Von Bedeutung ist weiterhin, dass zu den Belangen der Wirtschaft auch die Belange der Energie- und Wasserversorgung zählen. Dass die Aufstellung des BPlans Nr. 261/Na sowie der 125. FNP-Änderung im bauplanungsrechtlichen Sinne erforderlich ist und dass die Belange der Wirtschaft einen wichtigen Aspekt bei der Entscheidung für die Einleitung der Verfahren darstellen, hat die Kreisstadt in der Begründung zu den beiden Bauleitplänen jeweils in Teil A, Kap. II.1. dargelegt, so dass an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann. Was die Kreisstadt Bergheim aber auch dazu bewogen hat, die Aufstellung des BPlans Nr. 261/Na und der 125. FNP-Änderung zu betreiben ist die Aussicht, die Umweltsituation für ihre Bürger zu verbessern. Durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks werden gleichzeitig die Voraussetzungen für die Stilllegung von alten Kraftwerksblöcken auf dem Bestandsgelände in Niederaußem geschaffen. Dadurch wird nicht nur mit einer deutlichen Reduzierung des CO_2-Ausstoßes zu rechnen sein, sondern insbesondere auch der Luftschadstoffe. Weiterhin werden sich durch die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks auch die Schallemissionen und die Verschattung durch sichtbare Kühlturmschwaden reduzieren. Dies kommt der im Umfeld des Braunkohlenkraftwerks lebenden und arbeitenden Bevölkerung unmittelbar zu Gute. Im Hinblick darauf kann die Kreisstadt durch Ihre Planung eine Verbesserung der allgemeinen Wohn- und Arbeitsverhältnisse herbeiführen und darüber hinaus einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 1	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans würde sich der derzeitige Umweltzustand nicht wesentlich verbessern. Die Kreisstadt hat im Rahmen ihrer Bauleitplanung keine Möglichkeit, Einfluss auf den Betrieb der bestehenden Kraftwerksanlagen zu nehmen, da für diese unbefristete immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vorliegen. Daher stellt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na, in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag, in dem unter anderem dem die Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem geregelt wird, die einzige Möglichkeit für die Kreisstadt dar, die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele zu erreichen. Der Bebauungsplan Nr. 261/Na stellt einen Angebotsbebauungsplan dar, auch wenn den Festsetzungen des Bebauungsplans das Musterkraftwerk BoAplus in seiner baulichen und technischen Ausgestaltung zugrunde gelegt wurde, um eine sinnvolle Auswirkungsprognose anstellen und aus Sicht der Kreisstadt gebotene Planfestsetzungen treffen zu können. Anders als bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bei dem sich ein Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens verpflichtet, besteht jedoch keine Verpflichtung das geplante Vorhaben zu realisieren. Insofern verbleibt die Letztentscheidung für die Realisierung bei dem künftigen Vorhabenträger (voraussichtlich RWE Power), der das unternehmerische Risiko für die Errichtung und den Betrieb eingeht. Darüber hinaus hat RWE Power gegenüber der Kreisstadt Bergheim mehrfach deutlich gemacht, dass ein neues Kraftwerk gebaut werden soll. Vor diesem Hintergrund und vor allem mit Blick auf die mit der Planung verbundenen städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen sieht die Kreisstadt weiterhin das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na.	

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 24.03.2014***		
Auflistung von Ablehnungen: In den Begründungen Teil A für die Aufstellung des FNP und parallel des Planes Teil B für die Aufstellung des Bebauungsplanes, bezieht sich die Stadt Bergheim ausdrücklich auf das im Jahr 1994 vereinbarte Kraftwerkserneuerungs-Programm der damaligen Unternehmen Rheinbraun AG und RWE Energie AG mit der Landesregierung NRW. So heißt es dort u. a.: Dieses sieht in wesentlichen Punkten vor, dass bis etwa 2030 die vorhandenen Braunkohlenkraftwerke modernisiert und Zug um Zug durch neue Anlagen ersetzt werden. Und zwar durch Anlagen mit der jeweils	Die Kreisstadt nimmt im Rahmen der Planunterlagen auf das Kraftwerkserneuerungsprogramm Bezug, weil die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks bildet und damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Umsetzung des Kraftwerkserneuerungsprogramms geschaffen werden können. Denn nur bei Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks sollen seitens der Anlagenbetreiberin Altanlagen auf dem Bestandsgelände in Niederaußem stillgelegt und durch	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
besten zur Verfügung stehenden Technik, die den Brennstoff Braunkohle effizienter und weniger Emissionen verursacht. Durch technisch optimierte Kraftwerke soll ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und damit zur Umsetzung der entsprechenden klimaschutzbezogenen Zielvorgaben von Bund und Land geleistet werden. Im Rahmen des Kraftwerkserneuerungsprogramms wurde am Standort Niederaußem im Jahre 2003 das erste Braunkohlenkraftwerk mit optimierter Anlagentechnik (BoA1) mit einer elektrischen Leistung von rund 1.000 MW in Betrieb genommen. Weiterhin wurden in den letzten Jahren am Standort Neurath zwei Kraftwerksblöcke mit einer elektrischen Leistung von rund 2 x 1.100 MW errichtet (BoA 2&3), die 2012 den kommerziellen Betrieb aufgenommen haben.	einen Neubau ersetzt werden. Weitergehenden Einfluss auf das Kraftwerkserneuerungsprogramm kann die Stadt Bergheim durch Bauleitplanung nicht nehmen, da es sich hierbei um eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und RWE handelt. Dennoch ist bezüglich des Kraftwerkserneuerungsprogramms Folgendes anzuführen: Die Firmen RWE Energie und Rheinbraun – heute RWE Power – haben sich 1994 im Rahmen des sogenannten „Kraftwerkserneuerungsprogramms“ gegenüber der Landesregierung NRW verpflichtet, die im Rheinischen Braunkohlenrevier bestehenden Kraftwerke bei gegebener Wirtschaftlichkeit Zug um Zug bis 2030 mit jeweils bester zur Verfügung stehender Technik zu erneuern und hierfür in Summe rund 10 Mrd. Euro zu investieren. Das Kraftwerkserneuerungsprogramm beinhaltet neben der schrittweisen Erneuerung der bestehenden Kraftwerksanlagen auch Maßnahmen zur Steigerung der Energieproduktivität. Hierzu zählen unter anderem – zahlreiche Verbesserungen der in den Kraftwerken installierten Technik (sog. "Retrofit-Maßnahmen") zur effizienteren Nutzung der Brennstoffenergie, – der Ausbau der Wärmeversorgung bestehender und neuer öffentlicher und privater Kunden im Umfeld der Kraftwerke und – der Ausbau der Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit im Kraftwerke überschüssiger Niedertemperaturwärme. Solche Maßnahmen wurden und werden auch im Kraftwerk Niederaußem durchführt. RWE Power hat hierzu zeitnah und ausführlich die Öffentlichkeit, die politischen Gremien und die Verwaltung der Kreisstadt Bergheim informiert. Die im Kraftwerkserneuerungsprogramm verankerten Verpflichtungen wurden und werden mit BoA1 bis BoA3, den zwischenzeitlich an fast allen Kraftwerksblöcken im Rheinischen Braunkohlenrevier durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen erfüllt und kann auch durch das geplante Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem erfüllt werden. RWE Power hat im Rheinischen Braunkohlenrevier bis zum 31.12.2012 insgesamt sechszehn 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt. Im Zuge dieser Stilllegung sind auch im Kraftwerk Niederaußem zwei 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt worden. Diese endgültigen Stilllegungen umfassen nach Angaben von RWE Power in Summe eine elektrische Netto-Leistung von rund 2.400 MWel. Das am Kraftwerksstandort Niederaußem als nächster Schritt des Kraftwerkserneuerungsprogramms von RWE Power vorgesehene neue Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund seiner nochmals höheren Effizienz von nunmehr möglichen mehr	

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	als 45 Prozent in Verbindung mit der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von 4 x 300 MW-Blöcken den Kohleverbrauch und die CO_2-Emissionen um jährlich rund 3 Mio. t im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen reduzieren. Gleichzeitig reduzieren sich dann auch die übrigen Umweltauswirkungen teilweise signifikant. Unter Berücksichtigung der am Kraftwerksstandort Niederaußem bereits zum 31.12.2012 endgültig stillgelegten 2 x 150 MW-Blöcke und der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks, die mit der Stilllegung von vier 300-MW-Blöcken verbunden ist, kommt es im Planvollzug zu einer merklichen Verbesserung der Umweltsituation. Was die Kreisstadt Bergheim aber insbesondere dazu bewogen hat, die Aufstellung des BPlans Nr. 261/Na und der 125. FNP-Änderung zu betreiben ist die Aussicht die Umweltsituation für die im Umfeld des Kraftwerks lebende und arbeitende Bevölkerung zu verbessern. Durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks werden gleichzeitig die Voraussetzungen für die Stilllegung von alten Kraftwerksblöcken auf dem Bestandsgelände in Niederaußem geschaffen. Dadurch wird nicht nur mit einer deutlichen Reduzierung des CO_2-Ausstoßes zu rechnen sein, sondern insbesondere auch der Luftschadstoffe. Weiterhin werden sich durch die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks auch die Schallimmissionen und die Verschattung durch sichtbare Kühlturmschwaden reduzieren. Dies kommt der im Umfeld des Braunkohlenkraftwerks lebenden und arbeitenden Bevölkerung unmittelbar zu Gute. Im Hinblick darauf kann die Kreisstadt durch Ihre Planung eine Verbesserung der allgemeinen Wohn- und Arbeitsverhältnisse herbeiführen und darüber hinaus einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans würde sich der derzeitige Umweltzustand nicht wesentlich verbessern. Die Kreisstadt hat im Rahmen ihrer Bauleitplanung keine Möglichkeit, Einfluss auf den Betrieb der bestehenden Kraftwerksanlagen zu nehmen, da für diese unbefristete immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vorliegen. Daher stellt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na, in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag, in dem unter anderem dem die Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem geregelt wird, die einzige Möglichkeit für die Kreisstadt dar, die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele zu erreichen.	
• Abzulehnen ist das geplante KW in Nd.außem, weil trotz des Abkommens keine für den BoA 1-Block entsprechenden Altanlagen abgeschaltet wurden. Also stillschweigende Kapazitätserhöhung.	Zwischen der Kreisstadt und der derzeitigen Kraftwerksbetreiberin sind bislang keine Abkommen in Bezug auf Stilllegungen von Altanlagen getroffen. Erst im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na ist an die mögliche Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks die Stilllegung von Bestandsan-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr.

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	lagen am Kraftwerksstandort Niederaußem geknüpft. Eine Stilllegung von Altanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem ist zwischenzeitlich erfolgt. Es wurden die Blöcke A und B mit jeweils 150 MW elektrischer Leistung zum 31.12.2012 stillgelegt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na sind weitere Stilllegungen verbundenen. So ist an die Inbetriebnahme eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem mit rund 1.200 MW elektrischer Leistung gebunden. Damit kommt es durch den Neubau des Musterkraftwerks mit rund 1.100 MW elektrischer Leistung nicht zu einer Kapazitätserhöhung, bzw. deren Vorbereitung im Rahmen der Bauleitplanung. Im Übrigen wird durch die Zielvorgaben der 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, an die die Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim anzupassen ist, sichergestellt, dass die Kapazität am Kraftwerksstandort Niederaußem nicht erhöht werden kann. Die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, begrenzt für den Kraftwerksstandort Niederaußem bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens die Kapazität durch die Angabe einer Feuerungswärmeleistung auf 9.300 Megawatt thermische Leistung. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und die im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen kann in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung für den Kraftwerksstandort Niederaußem sichergestellt werden, dass eine Kapazitätserhöhung nicht erfolgt. Auf die entsprechenden Erläuterungen in der Begründung zum Bebauungsplan, Teil A, Kap. III.4.1.1 b) kann verwiesen werden.	261/Na wird festgehalten.
• Abzulehnen ist das geplante KW in Nd.außem, weil RWE sich seit über 10 Jahren nicht an die getroffenen Vereinbarungen hält. Öffentlich hat RWE die Hinfälligkeit seiner Ziele bekannt gegeben, wenn "geänderte Rahmenbedingungen" vorliegen.	Die Überprüfung der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm oder anderen Vereinbarungen ergeben, ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
• Abzulehnen ist das geplante KW in Nd.außem, weil RWE erst seine Verpflichtungen erfüllen muss, bevor die Stadt Bergheim "Ersatzmaßnahmen" erörtern kann. Sonst sind im Vergleich zu 1994 die Kapazitäten deutlich erhöht.	Maßgeblich für die Aufstellung des Bebauungsplans sind die mit der Planung verfolgten städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1). Denn hierdurch können für die im Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung deutliche Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen, Luftschadstoffe und Verschattung erreicht werden. Darüber hinaus wird der Kraftwerksstandort Niederaußem langfristig gesichert, was wiederum den Belangen der Wirtschaft und damit einhergehend der Sicherung von Arbeitsplätzen dient.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Vor diesem Hintergrund ist die Aufstellung des Bebauungsplans aus Sicht der Kreisstadt gerechtfertigt und erforderlich.	
• Abzulehnen ist das geplante KW in Nd.außem, weil die nächsten ca. 50 Jahre Laufzeit eines KW die Schäden für die Umwelt ungemindert anhalten, wie Klimawandel, Luftverschmutzung, Schwermetalle, Quecksilber, Blei, Cadmium, Arsen, Radioaktivität, Landschafts- und Heimatvernichtung, Fortführung von Tagebauen, Asche-Deponieproblematik, Verschattung durch Emissionen und Landschaftsverschandelung. Die Energiebranche steht vor immensen Veränderungen. Welche Technologien und Lösungen können die Herausforderungen der Zukunft meistern? Die Braunkohle als Technik aus der Zeit von James Watt kann wegen ihrer Probleme nicht mehr dabei sein. Auch die Politiker müssen lernen, dass der beste Lobbyismus hier nicht mehr hilft. Selbst die Stadt Bergheim wird die Gewerbesteuer von RWE verschmerzen müssen.	Im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist für die Kreisstadt von Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet und sind im Umweltbericht dokumentiert. In der Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 7) dargestellt sind, kommt es durch die Aufstellung des Bebauungsplans überwiegend nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Die verbleibenden erheblichen Auswirkungen können durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht kompensiert werden können und/oder planungsrechtlich nicht vertretbar sind, waren nicht erkennbar. Die Ergebnisse der Umweltprüfung bringen aber auch deutlich zum Ausdruck, dass es durch die mit der Aufstellung verbundenen und durch den städtebaulichen Vertrag abgesicherten Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem zur Verringerung bestehender Vorbelastungen kommen wird. Dies betrifft insbesondere die Schallimmissionen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.6) sowie die Luftschadstoffbelastungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Insofern können Belastungen, die sich aufgrund des gewachsenen Nebeneinanders von industriellen und schutzwürdigen Nutzungen im Laufe der Jahre ergeben haben, beseitigt oder gemindert werden. Eine Verschlechterung der Situation erfolgt nicht. Die Verbesserung der Umweltsituation kann hier nur durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag erreicht werden, da im Rahmen der Bauleitplanung kein Einfluss auf die bestehenden unbefristet genehmigten Kraftwerksanlagen genommen werden kann. Vor diesem Hintergrund und den weiteren städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 261/Na erreicht werden können (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1), ist die Planung aus Sicht der Kreisstadt Bergheim gerechtfertigt und erforderlich.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
• Abzulehnen ist das geplante KW in Nd.außem, weil das Klimaschutzgesetz NRW und die Klimaschutzziele der Regierung NRW und der Bundesregierung von RWE ignoriert und mit Füßen getreten werden.	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar auch mit den Klimaschutzzielen des Landes NRW und der Bundesregierung befasst. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4) dargestellt. Ebenso wird hier dargelegt, wie mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden kann. Insbesondere erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B, Kap. 3.2.1 kann verwiesen werden. Im Ergebnis wird hierzu festgestellt, dass der Bebauungsplan sowohl mit den Vorgaben des derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 1995 sowie dem zukünftigen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt, in Einklang steht. Auf Ebene der Europäischen Union besteht die Zielsetzung der Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 20% unter das Niveau von 1990 im EU-Klimapaket. Das europäische Emissionshandelssystem stellt sicher, dass es auch durch den Neubau von Kraftwerken nicht zu einer Erhöhung der CO_2-Emissionen kommt und die Klimaschutzziele eingehalten werden. Auch ein neues Kraftwerk kann nur innerhalb des vorgegebenen Emissionsbudgets betrieben werden. Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Nettowirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk weist gegenüber den stillzulegenden Kraftwerksblöcken C bis F einen höheren Wirkungsgrad auf, wodurch in der Summe mit einer Verringerung der CO_2-Emissionen einhergehen wird (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.5.4.3). Aufgrund dieser Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommt der Umweltbericht bei der Behandlung des Schutzgutes "Klima" bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das globale Klima zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima" bzw. das globale Klima kommt.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduziert werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Soweit es um die konkrete Überprüfung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet geht, sind aus Sicht der Kreisstadt für die beabsichtigte Planentscheidung keine weitergehenden Ermittlungen der durch die Anlage möglicherweise verursachten Kohlendioxid Emissionen wegen möglicher Auswirkungen auf das Makroklima erforderlich, v.a. im Hinblick darauf, dass es im Zuge der Umsetzung der Planung zu einer Reduzierung der CO_2-Emissionen kommen wird. Insoweit geht der Einwender von einem falschen Verständnis des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG im Hinblick auf das Schutzgut "Klima" aus. Unabhängig davon wird auf das Urteil des VGH Mannheim vom 20.07.2011 des VGH Mannheim – Az.10S2102/09 – zum Steinkohlenblock 9 des Kraftwerks Mannheim verwiesen. Das Gericht führt dort Folgendes aus: *"Nach § 1a der 9. BImSchV umfasst die UVP – entsprechend der Vorgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG – unter anderem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen einer Anlage auf das Klima. Nach soweit ersichtlich einhelliger Meinung ist unter dem Begriff „Klima“ im Sinne des § 1a der 9. BImSchV nicht das globale, sondern das kleinräumige lokale oder regionale Klima zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet danach den für ein begrenztes Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Demgegenüber sind die globalen Klimaverhältnisse nach ganz überwiegender Auffassung nicht erfasst, weil die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf das Makroklima quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar seien. Mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge kann eine nachteilige Veränderung des globalen Klimas nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden."* Das OVG Münster hat in anderem, die Einbeziehung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen betreffenden Zusammenhang hervorgehoben: *"Kompensationen, die im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit einem Projekt stehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie sind, wenn ein Vorbescheid oder eine (Teil-) Genehmigung solche Maßnahmen ausdrücklich vorsehen und verbindlich absichern, zwangsläufige Folge und Konsequenzen des neuen Projekts und mindern von vornherein die von diesen verursachen Belastungsbeiträge.*	

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	…". (OVG NRW Urteil vom 01.12.2011-8D58/08.AK, „Trianel", S. 141 der Urteilsbegründung). Dieser allgemeine Gedanke für die Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Projektes insgesamt unter Einbeziehung aller damit verbundenen Maßnahmen einschließlich der Umweltauswirkungen verringernden Bestandteile des Projekts ist auch für die vorliegende Bauleitplanung zugrunde zu legen. Die Planung leistet insgesamt einen Beitrag zur Modernisierung der Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem auch unter dem Gesichtspunkt von Klimaschutz und CO_2–Reduzierung und steht deshalb mit den von dem Einwender angesprochenen Zielen in Einklang. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen: - die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB), - die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung Teil A, Kap. IV 1. wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schall, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap.	

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	IV.1). Dabei ist natürlich auch zu beachten, dass die Kreisstadt ohne die Aufstellung des Bebauungsplans und die damit verbundene Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks als Ersatz für Altanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem keinen Einfluss auf den CO_2-Ausstoß nehmen könnte. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
• Abzulehnen ist das geplante KW in Nd.außem, weil die Überkapazitäten alternativer Energien die Braunkohle überflüssig machen.	Grundlage des Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 261/Na ist das Anlagenkonzept für das Musterkraftwerk (BoAplus). Diesem liegt ein dem heutigen Stand der Technik entsprechendes Feuerungskonzept zugrunde, das eine große Flexibilität des Kraftwerksbetriebs ermöglicht und damit den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich besser unterstützen kann, als dies bei den stillzulegenden Kraftwerksblöcken bislang der Fall ist. Die mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks verbundene Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem führt aus Sicht der Kreisstadt vielmehr dazu, dass die genannten Anforderungen der zukünftigen Energiesysteme unter Berücksichtigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien besser erfüllt werden können als bisher. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk kann flexibler auf Strombedarf und Netzschwankungen reagieren, als dies bei den Altanlagen der Fall ist. Da es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan handelt, obliegt es zwar in den Grenzen der Planfestsetzungen und des geltenden Fachrechtsdem Vorhabenträger, wie er das Kraftwerk konzipiert. Aufgrund des Vorrangs der erneuerbaren Energien bei der Einspeisung von Strom ins Netz liegt es aus Sicht der Kreisstadt jedoch bereits im eigenen Interesse des Kraftwerkbetreibers, ein solches zu installieren, das hinreichend auf die Schwankungen reagieren kann. Insoweit sieht die Kreisstadt daher keinen eigenen zusätzlichen Steuerungsbedarf aus städtebaulicher Sicht, der den Planvollzug zusätzlich einschränken würde. Im Hinblick auf die Bereitstellung von Strom ist zu berücksichtigen, dass nicht die Energieunternehmen die Menge des erforderlichen Stroms bestimmen, die erzeugt werden muss, sondern ausschließlich der Markt. Dabei haben die erneuerbaren Energien Vorrang bei der Einspeisung ins Netz. Da der Strombedarf bislang noch noch nicht vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann, muss die Differenzmenge durch andere Energieproduzenten gedeckt werden. Diese Aufgabe übernehmen die konventionellen Kraftwerke, wie das in Niederaußem.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Aus der Sicht der Kreisstadt sehen alle energiewirtschaftlichen Prognosen für die Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier auch zukünftig und selbst bei steigendem Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in den nächsten Jahrzehnten eine erhebliche Bedeutung als erforderlicher Beitrag bei der Bereitstellung der von öffentlichen, privaten und industriellen Kunden in Summe benötigten elektrischen Energie und als erforderliches flexibles Element zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in allen Marktsituationen. Abgesehen davon, das es sich bei Strom um ein handelsübliches Wirtschaftsgut handelt, stellt die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit zusammen mit der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung in Deutschland eines der zentralen energiepolitischen Ziele dar. So ist gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Um insoweit die Stromversorgung rund um die Uhr sicherstellen zu können, müssen konstant ausreichende und angemessene Kapazitäten für die Stromerzeugung und -verteilung zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund und den weiteren städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 261/Na erreicht werden sollen (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1), ist die Planung aus Sicht der Kreisstadt Bergheim im Rechtssinne erforderlich und gerechtfertigt.	
• Abzulehnen ist das geplante KW in Nd.außem, weil es in dem Abkommen heißt "bis etwa 2030". Es kann also auch früher sein. Aus damaliger Sicht war die künftige Entwicklung nicht vorhersehbar. Die Umwandlung der alternativen Energien hat auf allen Gebieten rasante Fortschritte gemacht. Die Rahmenbedingungen für RWE stimmen vorne und hinten nicht mehr, weil sie sich geändert haben. Auch sollen weniger Emissionen entstehen. Der Beweis fehlt.	Oben sind zum Thema Kraftwerkserneuerungsprogramm und dessen bisherigen Umsetzung Erläuterungen enthalten, so dass darauf verwiesen werden kann. Dass im Zuge der Umsetzung der Vereinbarungen nicht unerhebliche Fortschritte auch in der Technik der Braunkohlenkraftwerke gemacht wurden, kommt dadurch zum Ausdruck, dass neue und effizientere Braunkohlenkraftwerke die Stromproduktion erhöhen bei gleichzeitig sinkendem Kohleverbrauch und bei sinkenden CO_2-Emissionen und Schadstoffemissionen. Darüber hinaus ermöglicht es die technische Entwicklung flexibeler auf den Strombedarf zu reagieren. Für die Kreisstadt ist gerade von Bedeutung, dass sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na, der die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks bildet, die Umweltsituation insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen, Luftschadstoffe und Verschattung für die im Umfeld des Kraftwerks lebende und arbeitenden Bevölkerung zum Teil erheblich verbessern kann (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1). Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	(vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Der Nachweis über die zu erwartende Verringerung der Emissionen wurde durch entsprechende, zum Bebauungsplan erarbeitete Fachbeiträge erbracht, die dem Umweltbericht (Begründung Teil B) zugrunde liegen. Insbesondere für die Luftschadstoffe wird im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" die Einhaltung der maßgeblichen Beurteilungswerte in Tabelle 17 des Umweltberichts zum Bebauungsplan dargestellt (vgl. Begründung Teil B Kap. 5.1.4.4). Die Verringerung der Luftschadstoffimmissionen wird in Tabelle 18 des Umweltberichts zum Bebauungsplan auf der Grundlage des Fachbeitrags Immissionsbeiträge (iMA/argumet 2013) dargestellt. Vor diesem Hintergrund und den weiteren städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 261/Na erreicht werden sollen (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1), ist die Planung aus Sicht der Kreisstadt Bergheim im Rechtssinne erforderlich und gerechtfertigt.	
• Abzulehnen ist das geplante KW in Nd.außem, weil jetzt schon der Stromexport 33 Mrd kWh beträgt. Das entspricht der ganzen Strommenge aus Garzweiler II. Wozu neue Braunkohlen-Kraftwerke?	Die Frage des Exports des erzeugten Stroms ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und damit auch nicht unmittelbar zu steuern, sondern eine Entscheidung der zukünftigen Kraftwerksbetreiberin, die hierfür, ebenso wie für die Erzeugung und den Absatz, das unternehmerische Risiko trägt. Insofern gilt also nichts anderes als bei handelbaren Wirtschaftsgütern Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt die Kreisstadt Bergheim mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und der damit verbundenen Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks Rechnung. Bis die erneuerbaren Energien entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung von Bund und Land die Stromversorgung sicherstellen können, müssen die herkömmlichen Kraftwerke diese noch sichern. Die Stromversorgung in Deutschland erfolgt heute zu etwa einem Viertel durch Braunkohlekraftwerke. Wenngleich der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben wird, hat die Braunkohle auch unter Berücksichtigung des bis 2022 vorgesehenen Kernenergieausstiegs für den deutschen Energiemix mittelfristig eine große Bedeutung, da die Energieversorgung unabhängig von Wetterlagen und Tageszeit kontinuierlich in jeder Minute im Jahr sicherzustellen ist. Solange der erforderliche Bedarf nicht über die erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann, ist dieser durch andere Energieträger zu decken ("Brückentechnologie").	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden nicht die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen, das zusätzlichen Strom produziert. Das Kraftwerk wird die Versorgungsfunktion der stillzulegenden Blöcke C bis F übernehmen und damit die wegfallende Verstromungskapazität ausgleichen.	
Im Teil B, Umweltbericht Zur Begründung fallen folgende Punkte auf: • Abzulehnen ist das geplante KW in Nd.außem, weil der Bericht zusätzlich als Ergänzung erfolgt, zu dem bei der Bezirksregierung Köln als Änderung des Regionalplanes. Daher bezieht er sich im Wesentlichen auf das unmittelbare Nahgebiet innerhalb des Stadtgebietes Bergheim. Die Entfernung des geplanten Standortes zu dem Pulheimer Teilort Stommeln beträgt nur noch 4,7 km Luftlinie. Bedingt durch die Hauptwindrichtung wird die Stadt Bergheim im Wesentlichen von den Emissionen der Braunkohlen-Kraftwerke nicht tangiert.	Die Methodik und die Stellung der Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 261/Na im Hinblick auf vorlaufenden und nachfolgende Umweltprüfung wird in Kap. 1.4 der Begründung zum Bebauungsplan, Teil B (Umweltbericht) erläutert. Bezüglich des Umfangs- und Detaillierungsgrad kann auf die Ausführungen des Umweltberichts in Kap. 1.5 verwiesen werden (Begründung Teil B). Für jedes betrachtete Schutzgut im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine differenzierte Festlegung des Untersuchungsraumes. Das heißt die Betrachtung der Umweltauswirkungen endet nicht an der Grenze der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim, sondern erfasst das Gebiet in Abhängigkeit von den möglichen Auswirkungen. So hat das Untersuchungsgebiet zur Bestimmung und Darstellung der Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" eine Ausdehnung von 51,2 x 46,1 Kilometer und damit eine Größe von rund 2.360 Quadratkilometern (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.1). In Bezug auf die Immission von Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen unterschritten werden. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den Kraftwerksstandort Niederaußem prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM10 ermittelt. Im Hinblick darauf wird die Planung der Kreisstadt Bergheim nicht nur für die im unmittelbaren räumlichen Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung zu Verbesserungen der Umweltsituation führen, sondern auch für die Menschen in den umliegenden Städten und Gemeinden.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Zum Thema Immissionen: • Abzulehnen ist das geplante KW in Nd.außem, es wird davon ausgegangen, dass 6 Monate nach Beendigung des Probebetriebes in Neurath, 4 alte Blöcke abge-	Die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt: Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere vier kontinuierlich betriebene LUQS-Messstellen des LANUV, zwei halbjährige MILIS-Messungen des LANUV,	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt.

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
schaltet werden und dadurch eine deutliche Reduzierung der Belastung der Atemluft erwartet wird. Nicht festgelegt ist, wie lange der Probebetrieb laufen darf. • Abzulehnen ist das geplante KW in Nd.außem, weil nicht untersucht wird wie groß die bereits bestehende Belastung der Atemluft in Pulheim-Stommeln ist. Obwohl schon beim Genehmigungsverfahren für das Kraftwerk Neurath (BoA 2&3) Grenzwertüberschreitungen bei der Feinstaubbelastung prognostiziert wurden. Verlässliche Daten liegen hierzu nicht vor. Die letzte halbjährige Messung stammt aus dem Jahr 2006, als mehrere Blöcke in Nd.außem wegen eines Großbrandes abgeschaltet werden mussten und BoA 2 &3 noch im Bau waren. • Abzulehnen ist das geplante KW in Nd.außem, weil die zuletzt veröffentlichen Umweltstudien zu diesem Thema komplett ignoriert werden.	eine halbjährige und zwei einjährige Vorbelastungsmessungen. Zusammenfassend wird im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 261/Na der Kreisstadt Bergheim festgestellt, dass die Schadstoffbelastungen der Luft im Untersuchungsraum an den ausgewerteten vier LUQS-Messstellen im Zeitraum 2005 bis 2012 in Bezug auf die Jahresmittelkonzentrationen insgesamt unkritisch waren. Im genannten Zeitraum wurden für die betrachteten Parameter die Immissionswerte (Jahresmittel der TA Luft und der 39. BImSchV) unterschritten. Die Stoffkonzentrationen bewegten sich alle auf einem für das Rhein-Ruhr-Gebiet typischen Niveau. Die aktuellen Vorbelastungsmessungen in Rheidt und Büsdorf belegen, dass an den für das Kraftwerk relevanten Messstellen die zulässige Anzahl von 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM10) je Kalenderjahr eingehalten wird. Bundesweit ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Feinstaubimmissionen feststellbar. Ebenso geht an praktisch allen Messstellen die Anzahl der erlaubten Überschreitungen des PM10 Tageswertes zurück. Weder die in Stommeln durchgeführten Vorbelastungsmessungen noch die für die RWE-Kraftwerksstandorte erstellten Immissionsprognosen geben Anlass zu der Vermutung, dass es in Stommeln, wie auch insgesamt in Pulheim, zu einer erhöhten Immissionskonzentration kommt. Die Vorbelastungen durch Luftschadstoffe wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans umfassend ermittelt. Hierzu kann auf Ausführungen des Umweltberichts verwiesen werden (Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1). Im Hinblick auf die Reduzierung der Luftschadstoffimmissionen durch das im Planvollzug mögliche Kraftwerksvorhaben in Verbindung mit der Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F kommt es an den Immissionsorten Pulheim und Stommeln zu Entlastungen bezüglich der Feinstaubbelastungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4 Tabelle 18). Die Gesamtbelastung, gebildet aus den bestehenden und der maximalen Immissionszusatzbelastungen durch BoAplus, wird im Umweltbericht den jeweiligen Beurteilungswerten gegenübergestellt. Die prognostizierten Zusatzbelastungen gehen von einem ganzjährigen Volllastbetrieb unter Ausschöpfung der im Bebauungsplan festgesetzten Emissionsgrenzwerte und des maximalen Abgasvolumenstrom aus. Dabei ist der Wegfall der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, noch nicht berücksichtigt (konservativer Ansatz). Die der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegten Emissionskonzentrationen und -frachten stellen somit den Worst-Case (ungünstigster Fall) dar. Alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen können durch die berechnete Gesamtbelastung im Planvollzug unterschritten werden. Die Einhaltung der festgeschriebenen Grenzwerte wird durch Messgeräte kontinuierlich überwacht. Die Ergebnisse der Messungen werden ständig an die zuständige	An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) übermittelt. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbunden ist, wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den gesamten Kraftwerksstandort Niederaußem prognostiziert. Die Umweltstudien sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans, d.h. konkret für die Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Umweltprüfung nicht herangezogen worden. Die angeführten Studien basieren nicht auf der Grundlage einheitlicher, standardisierter und von den zuständigen Fachbehörden eingeführter Methoden. Dies liegt zum einen darin begründet, dass sie sich keiner einheitlichen, standardisierten und von den zuständigen Fachbehörden eingeführten Methode bedienen und zum anderen Zielgrößen ausweisen, die nicht von den staatlichen Fachbehörden als geeignet vorgegeben wurden und für die es auch keine fachlich fundierten Beurteilungswerte gibt. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrags wird u.a. geregelt, dass die Stilllegung der Blöcke C bis F nach Aufnahme des kommerziellen Betriebs des neuen Kraftwerks (Musterkraftwerk BoAplus) erfolgt. Der "Beginn des kommerziellen Betriebes" ist der Zeitpunkt ab dem Strom im Dauerbetrieb nach Beendigung des Probebetriebs in das Stromnetz eingespeist wird. Der Probebetrieb kann abgeschlossen werden, wenn nach den (letzten) sicherheitstechnischen Prüfungen durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) insbesondere die Leistungsdaten und Betriebstüchtigkeit der Anlage unter Regelbetriebsbedingungen nachgewiesen werden konnten. Damit ist der Zeitpunkt „Beginn des kommerziellen Betriebes“ hinreichend bestimmt. Darüber hinaus wird durch den städtebaulichen Vertrag geregelt, dass das neue Braunkohlenkraftwerk und die 300-MW-Blöcke nicht parallel in Volllast betrieben werden dürfen (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.3.3 a). Damit wird eine höhere Schadstoffbelastung auch während des Probebetriebs ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Luftschadstoffimmissionen ist der Betrieb eines neuen Braunkohlenkraftwerks auf der Grundlage der Beschreibung des Musterkraftwerks (BoAplus) unter Berücksichtigung der Vorbelastungen unter Einhaltung der maßgeblichen Beurteilungswerte möglich (vgl. Begründung Teil B Kap. 5.1.4.4 Tabelle 17). Im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist für die Kreisstadt von	

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung konnte der Nachweis erbracht werden, dass der Betrieb eines neuen Braunkohlenkraftwerks ohne schädliche Umwelteinwirkungen im Planvollzug möglich ist. Darüber hinaus wird es durch ein neues Braunkohlenkraftwerk und die im städtebaulichen Vertrag vereinbarte Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verknüpft ist, zu einer zum Teil erheblichen Umweltentlastung, wie z.B. im Hinblick auf Luftschadstoffimmissionen, Schallimmissionen und Verschattung kommen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1). Dies alles hat die Kreisstadt im Rahmen ihrer Abwägung schließlich dazu bewogen den Bebauungsplan aufzustellen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks zu schaffen. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Zum Thema Verschattung: • Abzulehnen ist das geplante KW in Nd.außem, weil Hybridkühltürme gebaut werden sollen, wird davon ausgegangen, dass tagsüber die Ventilatoren eingeschaltet werden. Hierbei ist völlig ungeklärt, was "tagsüber" bezüglich Sommer-/Winterzeit und der natürlichen Verdunkelung in Abhängigkeit von der Tageszeit bedeutet. Zu befürchten ist, dass bzgl. dieser ungenauen Definition die Bevölkerung und die Politik auch hier hinters Licht geführt werden soll. Offensichtlich möchte sich RWE hier alle Türen offen halten. Durch den Wegfall von 4 alten Blöcken soll sich die Situation bezüglich Atemluft verbessern. Aber für das KW Neurath war dies auch angekündigt, wurde dann aber bekanntlich nicht umgesetzt, weil ein Gutachten durch RWE ergeben hatte, dass sich über dem Kraftwerk oder in wenigen km Entfernung, meist in größerer Höhe (einige hundert Meter über der Kühlturmmündung) sogenannte Sekundärschwaden bilden können. Das bedeutet, es muss dringend untersucht werden, ob für Stommeln diese Technik nicht zu einer zusätzlichen Belastung führen würde, wenn über den jetzt schon vorhandenen Schwaden auch noch Sekundärschwaden entstehen. Gleiches gilt für den Ortsteil Sinthern, der durch die jetzigen Kühlturmemissionen sehr oft verdunkelt wird. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass Stommeln im Ortskern ca. 30 m unterhalb	Der Aspekt der Verschattung wurde sowohl im Hinblick auf die bestehenden Vorbelastungen als auch die durch ein neues Kraftwerk auf der Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus) möglichen Auswirkungen überprüft. Diesbezüglich kann auf die entsprechenden Ausführungen des Umweltberichts verwiesen werden (Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.4 und 5.1.4.8). Das den Verschattungsberechnungen zugrunde liegende Untersuchungsgebiet umfasst über die im Gutachten dargestellte Fläche (vgl. argumet/SIMUPLAN 2013, Bild 5) einen deutlich größeren Bereich, der auch Pulheim-Stommeln und Pulheim umfasst. Die bezüglich der Verschattung durchgeführten Berechnungen berücksichtigen 1. die Schatten der bestehenden und der neuen Kraftwerksgebäude, einschl. der Topografie, 2. Verschattungseffekte durch die aus den Kühltürmen und Schornsteinen austretenden sichtbaren Kühlturm- und Abgasschwaden sowie 3. Verschattungseffekte durch sogenannte Sekundärschwaden, die - bei entsprechenden Wetterlagen - durch rekondensierenden Wasserdampf in höheren und kühleren Luftschichten entstehen können.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
des geplanten Kraftwerks liegt.	Die Ergebnisdarstellung wurde auf die im Gutachten dargestellte Fläche begrenzt, weil sich über diesen Bereich hinaus durch das neue Braunkohlenkraftwerk in Verbindung mit der Stilllegung von vier 300 MW-Blöcken keine Änderungen ergeben, die über die ohnehin meteorologisch bedingten lokalen Schwankungen von 1 Prozent hinausgingen. Wie sich aus der Ergebnisdarstellung ableiten lässt, wird für die Stadteile Pulheim-Stommeln und Pulheim eine durch sichtbare Kühlturmschwaden bedingte Verschattung von weniger als 1 Prozent ermittelt. Dies entspricht einer Reduzierung der jährlichen Sonnenscheindauer von unter 16 Stunden. Der Stadtteil Pulheim-Sinthern liegt außerhalb des durch die Schatten von Kühlturmschwaden betroffenen Bereiches. Negative Auswirkungen durch Kühlturmschaden sind insoweit weder für Pulheim, noch für Stommeln oder Sinthern zu befürchten. Die Errichtung eines sog. Hybridkühlturms bei Errichtung eines dem Musterkraftwerk entsprechenden Vorhabens wird dadurch erreicht, dass im Plangebiet der Kühlturm nur innerhalb der Teilfläche TF2b des sonstigen Sondergebiets "Braunkohlenkraftwerk" errichtet werden darf, innerhalb derer die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 100 m begrenzt ist. Damit ist die Errichtung eines herkömmlichen Naturzug-Nasskühlturms für ein Kraftwerksvorhaben, das die Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplans ausschöpft (insbesondere maximal zulässiger Abgasvolumenstrom von 3,68 Mio. m^3/h, i.N.tr. 6 % O_2), zwangsläufig ausgeschlossen, da ein solcher Kühlturm zur Erreichung der erforderlichen Kühlleistung eine Höhe von etwa 200 m haben müsste. Ergänzend wird in dem städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Kreisstadt Bergheim und der heutigen Kraftwerksbetreiberin als Grundstückseigentümerin vereinbart und grundbuchlich gesichert,, dass für Neubauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein sog. Hybridkühlturm zu errichten und so zu betreiben ist, dass tagsüber überwiegend nicht sichtbare Schwaden entstehen und eine Sonnenverschattung weitestgehend vermieden wird (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.3.3 b). Diese Regelung im städtebaulichen Vertrag gewährleistet, dass der Trockenteil des Hybridkühlturms auf jeden Fall in den im Hinblick auf eine Verschattungswirkung relevanten Tagesstunden zur Vermeidung sichtbarer Kühlturmschwaden eingesetzt wird. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung zum Einsatz dieser Technik ist aus Sicht der Kreisstadt nicht geboten. Hierbei war einerseits zu berücksichtigen, dass ein weitergehender Einsatz des Trockenteils zusätzlich Energie verzehren und damit die Effizienz des Kraftwerks reduzieren sowie zugleich den Kohleeinsatz erhöhen würde. Andererseits verursacht der mit Ventilatoren ausgerüstete Trockenteil Geräusche, die zwar nach den schalltechnischen Untersuchungen nicht relevant zur Geräuschbelastung insgesamt beitragen, aber gleichwohl gerade in den früheren Morgen- und späteren Abendstunden eher stö-	

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	rend wirken könnten. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis. Bezüglich der Luftschadstoffimmissionen kann auf die oben bereits erfolgen Erläuterungen verwiesen werden.	
Zum Thema optische Beeinträchtigung und Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild. • Abzulehnen ist das geplante KW in Nd.außem, weil nur Orte auf Bergheimer Stadtgebiet untersucht werden, entfällt diese Problematik im Hinblick auf Stommeln. Dabei ist aus dem Blickwinkel aus Stommeln die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes größer, als wenn man einen Blickwinkel aus der Nähe des KW wählt. Dann fällt das neue KW vor dem alten KW kaum auf.	Zunächst ist bei der Ermittlung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu unterscheiden zwischen der Beurteilung der optischen Wirkung auf das benachbarte Wohnumfeld einerseits und der Ermittlung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch ein neues Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem andererseits. Die Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks auf der Anschlussfläche an das bestehende Kraftwerksgelände in Niederaußem auf das Orts- und Landschaftsbild wurde im Rahmen der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na umfassend ermittelt und bewertet. So wurde speziell zu diesem Aspekt ein Fachbeitrag erarbeitet, der in der Anlage der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na beigefügt ist. Auf die umfassenden Ausführungen in diesem Fachbeitrag sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. SMEETS 2013a, Kap. 5.3.) sowie auf die Erläuterungen in Kap. 5.1.4.9 zum Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" sowie 5.6.4.3 zum Schutzgut "Landschaft" des Umweltberichts (vgl. Begründung Teil B) kann insoweit verwiesen werden. Die optische Wirkung wurde an einzelnen signifikanten und repräsentativen Standorten in den zu der geplanten Kraftwerksanlage nächstgelegenen Wohnsiedlungsgebieten betrachtet. Hierbei wurden im Umkreis diejenigen Wohnstandorte ausgewählt, die nah zu der geplanten Kraftwerksanlage gelegen sind oder von denen aus der Blick in Verbindung mit dem vorhandenen Kraftwerk eine deutlich andere Wahrnehmung erwarten lässt als heute (vgl. Untersuchung zu den optischen Wirkungen, SMEETS 2013, Kap. 5). Mit zunehmender Entfernung zum Plangebiet ist eine optische Veränderung durch ein Braunkohlenkraftwerk zwar wahrnehmbar, aufgrund der größeren Entfernung wird das Kraftwerk jedoch weniger differenziert und eher als Silhouette wahrgenommen und stellt sich stark verkleinert dar. Das Fachgutachten kam daher zu dem Ergebnis, dass bei keinem der repräsentativ ausgewählten Wohnstandorte Anhaltspunkte für eine relevante optisch bedrängende Wirkung durch ein Braunkohlenkraftwerk im Plangebiet erkennbar sind. Eine optisch bedrängende Wirkung ist daher ebenso (erst recht) für das entfernter	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	liegende Stommeln auszuschließen (vgl. SMEETS 2013, Kap. 6). Diese Einschätzung hat sich auch die Kreisstadt zu Eigen gemacht. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum BPlan 261/Na (SMEETS 2013a) wurden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das geplante Braunkohlenkraftwerk nach MURL (1986) im Umkreis von 10 km um das Plangebiet ermittelt. Der Eingriffsermittlung liegt u.a. ein digitales Geländemodell zugrunde, sodass auch das Relief entsprechend berücksichtigt wird (vgl. SMEETS 2013a, Kap. 4.4). Stommeln liegt innerhalb des Untersuchungsraumes und wird damit bei der Ermittlung und Beurteilung der Beeinträchtigungen berücksichtigt (vgl. SMEETS 2013a, Kap. 5.3.5). Im Ergebnis ist weiterhin festzuhalten, dass durch verschiedene Maßnahmen negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermieden, vermindert und auch ausgeglichen werden können, so dass die vorliegende Planung als verträglich zu bewerten ist. Einen wichtigen Beitrag zur Verminderung der Auswirkungen stellen die Begrenzungen der zulässigen Gebäudehöhen im Plangebiet dar. Nach der Umsetzung der Planung werden zudem auf dem Bestandsgelände Rückbaumaßnahmen vorgenommen, die sich ergänzend positiv auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken. Diese können allerdings erst erfolgen, wenn das neue Braunkohlenkraftwerk realisiert und in Betrieb genommen ist. Auch die Bündelung der Kraftwerksanlagen mit umfangreicher Nutzung vorhandener Infrastruktur trägt zu einer Verringerung der Auswirkungen bei. Anzuführen sind weiterhin umfassende Eingrünungsmaßnahmen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass durch die baulichen Anlagen des Kraftwerksbestandsgeländes, das Orts- und Landschaftsbild bereits vorgeprägt ist. Die Fernwirkung ist schon heute durch die bestehenden Anlagen geben. Durch die neuen zusätzlichen Kraftwerksanlagen werden sich bezüglich der Fernwirkungen keine wesentlichen Änderungen ergeben. Darüber hinaus erlässt die Kreisstadt Bergheim unabhängig von dem Bebauungsplan eine Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 261/Na. Ziel der Satzung der Kreisstadt Bergheim ist es, aktiv auf den Schutz und die Entwicklung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbilds Einfluss zu nehmen. In Ergänzung zu den Festsetzungen des Bebauungsplans beinhaltet die Satzung Regelungen, die eine bestmögliche Einbindung der neuen baulichen Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild gewährleisten und Störungen des Orts- und Straßenbildes durch Werbeanlagen von vornherein vermeiden sollen. Erreicht wird dies konkret durch Vorschriften zur farblichen Gestaltung von Außenfassaden baulicher Anlagen, zur Zulässigkeit von Werbeanlagen sowie zu Einfrie-	

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	dungen. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
• Abzulehnen ist das geplante KW in Nd.außem, weil hier eindeutig eine Konzentration von Großkraftwerken stattfindet. Die ursprüngliche landwirtschaftliche Fläche würde für mindestens 50 Jahre durch diesen unnötigen Neubau zerstört.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist keine Konzentration von Großkraftwerken verbunden. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln der Kraftwerksstandort Niederaußem bestätigt und unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen Neubaumaßnahmen auf einer Anschlussfläche ermöglicht wurden. So wird durch die in der 5. Änderung des Regionalplans enthaltene und gemäß § 1 Abs. 4 BauGB für die Kreisstadt beachtliche Zielformulierung sichergestellt, dass die Kapazitäten am Kraftwerksstandort nicht erhöht werden können. Dies bedeutet konkret, dass Neubaumaßnahmen nur dann möglich sind, wenn damit gleichzeitig alte Kraftwerkskapazitäten aufgegeben werden. Im Zusammenhang mit der Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks durch den Bebauungsplan Nr. 261/Na wird, wie bereits oben angeführt, durch Vereinbarungen im städtebaulichen Vertrag sichergestellt, dass die Blöcke C bis F mit einer Leistung von 1.200-MWel stillgelegt werden. Das neue Kraftwerk wird dagegen eine Leistung von maximal rund 1.100-MWel erbringen können, also weniger als die stillzulegenden Bestandsanlagen. Durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bezüglich der maximal zulässigen Feuerungswärmeleistung und die ergänzenden Regelungen im städtebaulichen Vertrag wird darüber hinaus sichergestellt, dass am Kraftwerksstandort Niederaußem keine Erhöhung der Kraftwerkskapazität möglich ist (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b). Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans werden durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Braunkohlenkraftwerk" (SO_{BKW}) und der Festsetzung der Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung "Regenrückhalte-, Regenklär- und Regenversickerungsbecken" im Bebauungsplan Nr. 261/Na rund 25,8 ha nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung aller von der vorliegenden Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1) erscheint es der Kreisstadt vor allem angesichts dessen, dass sich für die im Umfeld des Kraftwerksstandortes lebende und arbeitende Bevölkerung in Folge der Umsetzung des Bebauungsplans zum Teil beachtliche Verbesserungen gegenüber der bestehenden Situation ergeben, als gerechtfertigt, die Belange der Landwirtschaft zurückzustel-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	len, zumal eine Existenzgefährdung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe nicht erkennbar ist. In der Gemarkung der Kreisstadt stehen noch umfangreiche Flächen für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, so dass der Landwirtschaft auch künftig noch ausreichend nutzbarer Raum verbleibt und sich der dauerhafte Flächenverlust damit insgesamt als vertretbar darstellt. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Zum Thema Energievernichtung: • Abzulehnen ist das geplante KW in Nd.außem, weil Energievernichtung von ca. 60% durch Kühltürme erfolgt. Diese ca. 60% bedeuten 60% mehr Schadstoffe in der Atemluft, und ca. 60% mehr Stromkosten und ca. 60% mehr Landverbrauch und ca. 60% mehr Asche. Zu tragen sind diese Kosten durch die Allgemeinheit.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Kraftwerks geschaffen, das sowohl im Hinblick auf die Energieeffizienz als auch die damit verbundenen Umweltauswirkungen deutliche Verbesserungen mit sich bringen wird. Wie oben bereits dargelegt, ist es für die Kreisstadt maßgeblich, dass sie die mit der Planung verfolgten städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen erreichen kann, die für die im Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung deutliche Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen, Luftschadstoffe und Verschattung bedeuten (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1). Ohne die vorliegende Bebauungsplanung kann sie derartige Verbesserungen nicht erreichen. So kommt die Kreisstadt auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen zu dem Ergebnis, dass die Planung im Rechtssinne erforderlich und und gerechtfertigt ist.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten
Zum Thema Kraftwerksasche: • Abzulehnen ist das geplante KW in Nd.außem, weil Aschedeponien als Giftmülldeponien angesehen werden. Im ungünstigen Fall kann mit der Aschemenge eines Jahres 5 Mrd Kubikmeter Grundwasser verseucht werden. Die Qualität der Überwachung der Aschedeponien ist zu Hinterfragen Zusammenfassend würde dieser Neubau bedeuten, die KW rücken dichter an Stommeln heran, obwohl die Landespolitik bereits in früheren Jahren eine Verdichtung abgelehnt hatte. Die Schadstoffbelastung der Atemluft ist nicht hinreichend geklärt und kann daher auch nicht richtig beurteilt werden. Die Verschattung wird möglicherweise noch schlimmer als vorher sein und die optischen Beeinträchtigungen nehmen zu. Dies stellt im Hinblick auf unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden nicht hinnehmbare Belastungen dar. Abgesehen von den minderen Werten unserer Immobilien.	Die Kreisstadt schafft durch ihren Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, dass ein neues Braunkohlenkraftwerk errichtet werden kann. Anhaltspunkte dafür, dass die Entsorgung der anfallenden Abfallstoffe nicht möglich ist, liegen der Kreisstadt nicht vor. Die bei der Verstromung von Braunkohle anfallenden Kraftwerksreststoffe sind nach dem geltenden Abfallrecht als gering belastet eingestuft und werden deshalb auf nach dem Abfallrecht planfestgestellten Deponien der Deponie-Klasse I (DK I - Deponien für gering belastete Abfälle) in Übereinstimmung mit allen abfallrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß entsorgt. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch die zuständigen Behörden laufend überwacht. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für langfristige Risiken der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Folgeschäden.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 2	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Bezüglich des Heranrückens an den Ortsteil Stommeln ist anzuführen, dass Stommeln innerhalb des Untersuchungsgebietes für das Landschaftsbild liegt und daher bei der Ermittlung und Beurteilung der Beeinträchtigungen berücksichtigt wird. Auf die oben bereits enthaltenden Ausführungen zum Orts- und Landschaftbild wird verwiesen. Bezüglich der Luftschadstoffimmissionen ist anzumerken, dass es durch das neue Braunkohlenkraftwerk nicht zu einer Überschreitung von Beurteilungswerten (Grenz-, Richt- und Orientierungswerte) kommt. In Verbindung mit der Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem kommt es vielmehr zu einer Verringerung der kraftwerksbedingten Luftschadstoffimmissionen. Auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4) kann verwiesen werden. Hinsichtlich der Verschattung sowie den optischen Auswirkungen wird auf die bereits erfolgen Ausführungen weiter oben vor allem aber auf die jeweiligen Kapitel des Umweltberichts verwiesen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.8 und 5.1.4.9 sowie 5.6.4.3). Wie bereits mehrfach dargelegt ist es für die Kreisstadt gerade von Bedeutung, dass sich die Situation für die im Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung verbessert. Durch die zum Bebauungsplan erstellten Fachbeiträge konnte nachgewiesen werden, dass Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schall, Luftschadstoffe und Verschattung zu erwarten sind. Mit einem Wertverlust der Grundstücke im Umfeld des Plangebiets ist aus Sicht der Kreisstadt planbedingt nicht zu rechnen, da es zu umfangreichen Verbesserungen im Hinblick auf die Umweltsituation z.B. bei den Schallimmissionen oder den Luftschadstoffen kommt, wenn die Planung umgesetzt wird. Indikatoren für eine Wertminderung sind damit nicht ersichtlich. Die Bodenrichtwerte für Bauland, die ein Schlüsselindikator für Immobilien sind, sind in allen Gebieten rund um die Kraftwerksstandorte im Rheinischen Revier seit 1988 gestiegen. Ein negativer Einfluss, der von den bestehenden oder neuen Kraftwerken oder auch Neubauvorhaben ausgeht, ist insofern nicht zu erkennen.	

Bürger 3	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 24.03.2014***		
Mit diesem Schreiben teile ich Ihnen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Flächenbebauungsplan Nr. 2641/Na vom 24.02.2014 bis zum 31.03.2014 mei-	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern	Entfällt

Bürger 3	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
ne Bedenken gegen den Flächenbebauungsplan Nr. 2641/Na mit. Auf der betroffenen Fläche ist die Errichtung eines Braunkohlekraftwerksblocks mit optimierter Anlagentechnik (BoAplus) geplant mit einer elektrischen Leistung von rund 1.100 MW. Dies halte ich für bedenklich unter Betrachtung folgender Punkte: 1. Klimaschutzziele NRW /Deutschland 2. Schadstoffbelastung der Luft/Umweltbericht 3. Nachhaltigkeit des Energieträgers Braunkohle 4. Ausbau der erneuerbaren Energien		
1. Klimaschutzziele in Deutschland Die Errichtung eines weiteren neuen Braunkohlekraftwerksblocks gefährdet die Einhaltung der Klimaschutzziele des Landes NRW sowie der Bundesrepublik Deutschland. Nach diesen sollen die CO_2-Emissionen in Deutschland bis zum Jahre 2020 (Basisjahr 1990) um 40% reduziert werden, wenn die EU für den gleichen Zeitrahmen einer Reduktion von 30% für alle EU-Mitgliedsstaaten zustimmt, sowie in NRW um 25% bis zum Jahre 2020 (Basisjahr 1990) und bis zum Jahre 2050 um 80% (Basisjahr 1990) reduziert werden sollen. Die Neuerrichtung eines Braunkohlemeilers gefährdet diese Klimaschutzziele selbst unter der Berücksichtigung der Stilllegung anderer Braunkohlekraftwerksblöcke (geplante Stilllegungen in der Größenordnung von 1.200 MW elektrische Leistung), da sich die Investition für den Erbauer amortisieren soll und daher ein neuer Braunkohlemeiler mindestens über einen Zeitraum von 40 Jahren laufen wird und CO_2-Emissionen verursachen wird. Aus Sicht des Klimaschutzes ist es notwendig, aus der Braunkohleverstromung auszusteigen. Dies ist bis 2030 möglich wie Greenpeace es in der Studie Kohleausstiegsgesetz vorgerechnet hat. **Ich fordere: Alle Braunkohlekraftwerke bis 2030 abschalten!**	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar verbunden auch mit den Klimaschutzzielen befasst. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4) dargestellt. Ebenso wird hier dargelegt, wie mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden kann. Insbesondere erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B, Kap. 3.2.1 kann verwiesen werden. Im Ergebnis wird hierzu festgestellt, dass der Bebauungsplan sowohl mit den Vorgaben des derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 1995 sowie dem zukünftigen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt, in Einklang steht. Auf Ebene der Europäischen Union besteht die Zielsetzung der Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 20% unter das Niveau von 1990 im EU-Klimapaket. Das europäische Emissionshandelssystem stellt sicher, dass es auch durch den Neubau von Kraftwerken nicht zu einer Erhöhung der CO_2-Emissionen kommt und die Klimaschutzziele eingehalten werden. Auch ein neues Kraftwerk kann nur innerhalb des vorgegebenen Emissionsbudgets betrieben werden. Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Nettowirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treib-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 3	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	hausgase entstehen. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk weist gegenüber den stillzulegenden Kraftwerksblöcken C bis F einen höheren Wirkungsgrad auf, wodurch in der Summe mit einer Verringerung der CO_2-Emissionen zu rechnen ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.5.4.3). Aufgrund dieser Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommt der Umweltbericht bei der Behandlung des Schutzgutes "Klima" bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das globale Klima zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima" bzw. das globale Klima kommt. Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduziert werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Soweit es um die konkrete Überprüfung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet geht, sind aus Sicht der Kreisstadt für die beabsichtigte Planentscheidung keine weitergehenden Ermittlungen der durch die Anlage möglicherweise verursachten Kohlendioxid Emissionen wegen möglicher Auswirkungen auf das Makroklima erforderlich, v.a. im Hinblick darauf, dass es im Zuge der Umsetzung der Planung zu einer Reduzierung der CO_2-Emissionen kommen wird. Insoweit geht der Einwender von einem falschen Verständnis des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG im Hinblick auf das Schutzgut "Klima" aus. Unabhängig davon wird auf das Urteil des VGH Mannheim vom 20.07.2011 des VGH Mannheim – Az.10S2102/09 – zum Steinkohlenblock 9 des Kraftwerks Mannheim verwiesen. Das Gericht führt dort Folgendes aus: *"Nach § 1a der 9. BImSchV umfasst die UVP – entsprechend der Vorgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG – unter anderem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen einer Anlage auf das Klima. Nach soweit ersichtlich einhelliger Meinung ist unter dem Begriff „Klima“ im Sinne des § 1a der 9. BImSchV nicht das globale, sondern das kleinräumige lokale oder regionale Klima zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet danach den für ein begrenztes Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Demgegenüber sind die globalen Klimaverhältnisse nach ganz überwiegender Auffassung nicht erfasst, weil die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf das Makroklima quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar seien. Mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge kann eine nachteilige Veränderung*	

Bürger 3	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	des globalen Klimas nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden." Das OVG Münster hat in anderem, die Einbeziehung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen betreffenden Zusammenhang hervorgehoben: *"Kompensationen, die im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit einem Projekt stehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie sind, wenn ein Vorbescheid oder eine (Teil-) Genehmigung solche Maßnahmen ausdrücklich vorsehen und verbindlich absichern, zwangsläufige Folge und Konsequenzen des neuen Projekts und mindern von vornherein die von diesen verursachen Belastungsbeiträge. …".* (OVG NRW Urteil vom 01.12.2011-8D58/08.AK, „Trianel", S. 141 der Urteilsbegründung). Dieser allgemeine Gedanke für die Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Projektes insgesamt unter Einbeziehung aller damit verbundenen Maßnahmen einschließlich der Umweltauswirkungen verringernden Bestandteile des Projekts ist auch für die vorliegende Bauleitplanung zugrunde zu legen. Die Planung leistet insgesamt einen Beitrag zur Modernisierung der Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem auch unter dem Gesichtspunkt von Klimaschutz und CO_2–Reduzierung und steht deshalb mit den von dem Einwender angesprochenen Zielen in Einklang. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen: - die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB), - die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. IV.1 wird an dieser Stelle verwiesen.	

Bürger 3	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schall, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
2. Schadstoffbelastung der Luft/Umweltbericht Der neu zu errichtende Braunkohlekraftwerksblock soll nach Antragsunterlagen bis zu 1612 Tonnen Schwefeldioxid, 16 Tonnen Ammoniak, 322 Tonnen Staub, 3224 Tonnen Stickoxide und 320 Tonnen Quecksilber emittieren dürfen. Dies stellt eine für Jahrzehnte fortgesetzte Schadstoffbelastung der Anwohner von Rheidt, Büsdorf, Fliesteden, Stommeln, Rommerskirchen und Pulheim dar. Der im Umweltbericht angesetzte Untersuchungsradius von 9 km um die geplante Kraftwerkserweiterung herum ist viel zu klein. Zahlreiche Studien (u.a. von der Europäischen Umweltagentur, Health and Environment Alliance (HEAL) und der Universität Stuttgart) weisen nach, dass Schadstoffe sich bis zu 100 km weit vom Kraftwerksschornstein ausbreiten können. Zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Schadstoffen aus Kohleverstromung wurde nur eine Studie des Lobbyverbandes VGB herangezogen. Diese einseitige Vorgehensweise ist scharf zu kritisieren. Laut dem Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (IER) an der Universität Stuttgart kommt es durch Emissionen von Kohlekraftwerken zu erhöhtem Risiko von Herz- und Lungenerkrankungen. Dies verursacht volkswirtschaftliche Folgekosten durch Arbeitsausfälle, Behandlungskosten etc..	Für die Kreisstadt ist im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerkes maßgeblich, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Dies ist, wie durch die zum Bebauungsplan erarbeiteten Fachbeiträge nachgewiesen werden konnte, vorliegend der Fall. Außerdem führt die Umsetzung des Bebauungsplans zu einer Verringerung der kraftwerksbedingten Luftschadstoffimmissionen. Nicht korrekt sind die Angaben des Bürgers bezüglich der Quecksilberemissionen. Diese werden sich nicht auf 320 Tonnen Quecksilber belaufen, sondern lediglich auf 320 kg. Der Aspekt der Luftschadstoffimmissionen wurde auf der Grundlage eines entsprechenden Fachbeitrags Immissionsbeiträge Luftschadstoffe (iMA/argumet 2013) im Umweltbericht insbesondere im Rahmen der Behandlung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Berücksichtigt wurden dabei zum einen die Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet sowie die Zusatzbelastungen durch ein neues Kraftwerk auf der Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus). Die Durchführung von Immissionsprognosen ist in Deutschland durch eine Vielzahl rechtlicher Bestimmungen (u.a. TA Luft) eindeutig geregelt. Bestandteil dieser Regelungen sind u.a. die methodische Vorgehensweise, die Größe des Beurteilungs-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 3	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	gebietes und die zu untersuchenden Luftschadstoffe und deren immissionsseitige Beurteilung nebst Angabe von Beurteilungswerten. In einzelnen Bereichen (so z.B. bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Stickstoff-Deposition und der Säureeinträge) wurden in jüngerer Vergangenheit unter der Federführung anerkannter, fachlich zuständiger Behörden und sonstigen Einrichtungen (z.B. LAI) Leitfäden zur methodischen Durchführung und zur sachgerechten Beurteilung weiterer Komponenten erstellt. In dem zum Bebauungsplan erstellten Fachbeitrag "Immissionsbeiträge Luftschadstoffe" (iMA/argumet 2013) wird ausgeführt: *"Das gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft (/1/) bestimmte Beurteilungsgebiet hat einen Radius von 9 km um den für das Musterkraftwerk angenommenen Schornstein. Dieser Radius ergibt sich aus dem 50-fachen der Höhe des 180 m hohen Schornsteins. Über das nach TA Luft bestimmte Beurteilungsgebiet hinaus wurde eine Fläche für das Untersuchungsgebiet (= Rechengebiet) von 51,2 km x 46,1 km verwendet."* Die Erfassung der Emissionsmaxima ist bei der Verwendung des Beurteilungsgebietes nach TA Luft sichergestellt. Die Betrachtung der FFH-Gebiete erforderte jedoch die Ausdehnung des Rechengebietes, die deutlich über die Anforderungen der TA Luft hinausgeht. Eine mögliche Fernwirkung von Luftschadstoffen und ihren Umwandlungsprodukten über die Ländergrenzen hinaus ist zudem Gegenstand europaweiter Vereinbarungen (z.B. NEC-Richtlinien). Diese wirken jedoch nicht direkt und unmittelbar in die Genehmigungspraxis bzw. das Genehmigungsverfahren einer einzelnen Anlage hinein, sondern stehen in einem nationalen, politisch festgelegten Kontext. Der Ferntransport von Luftschadstoffen ist somit Gegenstand politischer Vereinbarungen und Zielsetzungen unter den Ländern und ist daher nicht im einzelnen Genehmigungsverfahren anlagenspezifisch zu betrachten, sofern es dann keine genehmigungsrelevanten Vorschriften gibt. Auch insofern sieht die Kreisstadt daher keine Vollzugshindernisse für den Bebauungsplan. Unabhängig davon ist jedoch zu erwarten, dass sich der bei den untersuchten Komponenten und Kenngrößen durchgängig festgestellte Rückgang der Immissionsbeiträge durch die mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung gegebenenfalls auch bei der Wirkung sekundärer Feinstäube einstellen wird und das Vorhaben somit auch für diese zu einer Verbesserung der Immissionssituation führen wird. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet und sind im Umweltbericht dokumentiert (vgl. Teil B der Begründung). In der Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan	

Bürger 3	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	(vgl. Begründung Teil B, Kap. 7) dargestellt sind, kommt es durch die Aufstellung des Bebauungsplans überwiegend nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Die verbleibenden erheblichen Auswirkungen können durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht kompensiert werden können und/oder planungsrechtlich nicht vertretbar sind, waren nicht erkennbar. Die Ergebnisse der Umweltprüfung bringen aber auch deutlich zum Ausdruck, dass es durch die mit der Aufstellung verbundenen und durch den städtebaulichen Vertrag abgesicherten Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem zur Verringerung bestehender Vorbelastungen kommen wird. Dies betrifft insbesondere die Schallimmissionen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.6) sowie die Luftschadstoffbelastungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Insofern können Belastungen, die sich aufgrund des gewachsenen Nebeneinanders von industriellen und schutzwürdigen Nutzungen im Laufe der Jahre ergeben haben, beseitigt oder gemindert werden. Eine Verschlechterung der Situation erfolgt nicht. Die Verbesserung der Umweltsituation kann hier nur durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag erreicht werden, da im Rahmen der Bauleitplanung kein Einfluss auf die bestehenden unbefristet genehmigten Kraftwerksanlagen genommen werden kann. Insofern ist die Aufstellung des Bebauungsplans aus Sicht der Kreisstadt aus städtebaulichen und umweltbezogenen Gründen im bauplanungsrechtlichen Sinne erforderlich und gerechtfertigt. Im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für Feinstaub und der prognostizierten Verringerung der kraftwerksbedingten Luftschadstoffimmissionen ist dem Aspekt der Feinstaubbelastung aus Sicht der Kreisstadt hinreichend Rechnung getragen. Eine weitergehende Erfassung ist auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen aus Sicht der Kreisstadt nicht erforderlich. Bei der Entscheidung der Kreisstadt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks zu schaffen, das Altanlagen ersetzen soll, ist maßgeblich, dass das neue Kraftwerk so betrieben werden kann, dass von diesem neuen Kraftwerk alle maßgeblichen Beurteilungswerte (Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte) eingehalten werden können und damit erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die menschliche Gesundheit nicht zu befürchten sind. Dieser Nachweis konnte geführt werden. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den Kraftwerksstandort	

Bürger 3	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Niederaußem prognostiziert. Vor allem im Hinblick darauf, dass nur durch die Planung die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich Verbesserungen für die Umwelt und zwar nicht nur in Bezug auf die Luftschadstoffimmissionen einstellen werden, ist aus Sicht der Kreisstadt die Aufstellung des Bebauungsplan im Rechtssinne erforderlich und gerechtfertigt. Die volkswirtschaftlichen Folgekosten, sind keine unmittelbaren Fragestellungen für die kommunale Bauleitplanung. Hierfür sind vielmehr, soweit rechtliche Maßstäbe angesprochen sind, in erster Linie die fachrechtlichen Bestimmungen maßgeblich, die im Planvollzug zu beachten sind. Darüber hinausgehende Anforderungen sollen hier durch die Keisstadt nicht gestellt werden. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
3. Nachhaltigkeit des Energieträgers Braunkohle Das Festhalten am Energieträger Braunkohle ist aus wirtschaftlicher und klimaschutzpolitischer Sicht fragwürdig. Während Strom aus erneuerbaren Energien ohne Brennstoffeinsatz und damit sehr kostengünstig gewonnen werden kann, ist bei Braunkohle ein ständiger Brennstoffnachschub notwendig, welcher letztendlich von den Stromkunden getragene Kosten verursacht. Weiterhin wird durch Braunkohletagebaue das Landschaftsbild stark beeinträchtigt und gesundheitsschädliche Feinstaubemissionen verursacht. Die gesellschaftlichen Kosten, welche durch $C0_2$-Emissionen verursacht werden, werden auf 14 bis 300 Euro je Tonne beziffert (Quelle: Renews Spezial Ausgabe 52, Autor: Agentur für erneuerbare Energien). Auch die Emission von Verbrennungsprodukten der Braunkohle verursacht Kosten durch Umwelt- und Gesundheitsschäden in Höhe von 3.000 bis 12.000 Euro je Tonne laut obiger Publikation. Der Wirkungsgrad der Braunkohleverstromung beträgt bei moderner Technik 45%. Moderne Gaskraftwerke weisen einen Wirkungsgrad von bis zu 90% und damit eine wesentlich effektivere Energienutzung auf.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Anschluss an das Bestandskraftwerk in Niederaußem geschaffen. Damit trägt die Kreisstadt unmittelbar den regionalplanerischen Zielvorgaben Rechnung. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1.1 sowie Teil B, Kap. 3.2.1) wird verwiesen. Bereits danach erübrigt sich die Prüfung der Verwendung eines anderen Energieträgers für die Stromerzeugung am Kraftwerksstandort Niederaußem. Zudem hält die Kreisstadt diese Zielvorgabe für sachgerecht und macht sie sich inhaltlich zu Eigen. Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nachvollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 3	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Die Landesregierung hat die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für alle Tagebaue bis 2030 aktuell bestätigt. Sie hat lediglich angekündigt, für die Zeit nach 2030 eine neue Leitentscheidung zum Tagebau Garzweiler zu erarbeiten. Von einer Beendigung des Tagebaus in 2030 ist keine Rede. Eine eventuelle neue Festlegung ist anschließend im Braunkohlenplanverfahren umzusetzen. Ebenso hat sie die Abbaufelder Hambach (bis zumindest 2045 oder länger) und Inden hinsichtlich ihrer Nutzung bestätigt. Somit steht noch genügend Laufzeit zur Versorgung der Braunkohlenkraftwerke, einschließlich BoAplus, zur Verfügung. Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsiedlungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Braunkohletagebaue unterliegen einem gesonderten bergrechtlichen Zulassungsverfahren und besonderen landesplanungsrechtlichen Verfahren. Bezüglich der Luftschadstoffimmissionen und deren Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" kann auf die Darstellungen des Umweltberichts in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Für die Kreisstadt ist dabei von Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Darüber hinaus wird es durch die im städtebaulichen Vertrag vereinbarte Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verknüpft ist, zu einer zum Teil erheblichen Umweltentlastung, wie z.B. im Hinblick auf Luftschadstoffimmissionen, Schallimmissionen und Verschattung kommen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1). Das der Bauleitplanung zugrunde gelegte Musterkraftwerk (BoAplus) kann unter Berücksichtigung des heutigen Standes der Technik einen Nettowirkungsgrad von mehr als 45 % erreichen. Damit kann der Wirkungsgrad gegenüber den bestehenden Blöcken C bis F, die im Zuge der Umsetzung der Planung stillgelegt werden deutlich gesteigert werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch umfassend damit auseinandergesetzt, ob sie einen bindend einzuhaltenden Wirkungsgrad in ihrem Bebauungsplan festsetzen kann und soll. Nach eingehender Prüfung wurde jedoch davon abgesehen, da es sich bei dem Wirkungsgrad in erster Linie um eine Zustandsfeststellung unter bestimmten Annahmen und Betriebsweisen handelt. Zudem fehlt es wohl auch an dem bodennutzungsrechtlichen Bezug, der Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Festsetzungen in einem Be-	

Bürger 3	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	bauungsplan ist. Die Mindestproduktivität von Anlagen kann in einem Bebauungsplan ebenso wenig festgesetzt werden wie eine Betriebs- oder Nutzungspflicht. Auf die Ausführungen in der Begründung (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 f) kann verwiesen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Planvollzug sowohl im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen als auch im eigenen Interesse des Vorhabenträgers ein leistungsfähiges Kraftwerk errichtet wird. Gleichwohl ist unabhängig davon als eine rein flankierende Maßnahme im städtebaulichen Vertrag vorsorglich und hilfsweise mit der heutigen Kraftwerksbetreiberin und Grundstückseigentümerin vereinbart, dass sie in den Verträgen mit den Lieferanten einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mehr als 45 % festlegt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.3.3). Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt ist, soll auf der vom räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Fläche ein Braunkohlenkraftwerk errichtet werden können, das dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Ein neues Braunkohlenkraftwerk kann dessen heimische, fossile Energieträger Braunkohle effizienter nutzen, als die bestehenden älteren Kraftwerke, die in Folge der Errichtung und Inbetriebnahme eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans am Kraftwerksstandort Niederaußem stillgelegt werden (Blöcke C bis F). Darüber hinausgehende Forderungen zur Energieeinsparung auf Verbraucherseite sind u.a. Gegenstand des Energiefachrechts, wie z.B. des EEWärmeG, des EEG oder der hierauf basierenden EnEV. Diese sind vom Gesetzgeber auf Bundes- oder Landesebene zu regeln und entziehen sich der kommunalen Bauleitplanung. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schall, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Die volkswirtschaftlichen Folgekosten, sind, wie oben bereits dargelegt, keine unmittelbaren Fragestellungen für die kommunale Bauleitplanung.	

Bürger 3	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
4. Ausbau der erneuerbaren Energien Braunkohlekraftwerke sind schwerfällig regelbar und daher für einen Strommix mit einem hohen Anteil an stark schwankenden Strommengen aus erneuerbaren Energien nur bedingt geeignet. Es ist dringend anzuraten den Anteil an schwerfälligen Braunkohlekraftwerken im Strommix zu verringern, damit das Stromnetz frei wird für den aus klimaschutzpolitischer Sicht dringend notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien, welche oftmals naturgemäß starken Schwankungen in der Stromausbeute unterliegen. Aufgrund der starken Spannungsschwankungen vieler Arten der erneuerbaren Energien wird mit ihrem zunehmenden Ausbau eine flexible Grundlastversorgung, etwa aus Gaskraftwerken, notwendig. Frage: Reicht die Netzkapazität langfristig für einen Ausbau der erneuerbaren Energien? Ich würde mich sehr darüber freuen, wenn Sie den Eingang meiner Einwendung bestätigen würden. Ich bitte Sie darum, meine Einwendungen gründlich zu lesen und bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.	Die mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks verbundene Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem führt aus Sicht der Kreisstadt dazu, dass die genannten Anforderungen der zukünftigen Energiesysteme unter Berücksichtigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien besser erfüllt werden können als bisher. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk kann flexibler auf Strombedarf und Netzschwankungen reagieren, als dies bei den Altanlagen der Fall ist. Da es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan handelt, obliegt es zwar in den Grenzen der Planfestsetzungen und des geltenden Fachrechts dem Vorhabenträger, wie er das Kraftwerk konzipiert. Aufgrund des Vorrangs der erneuerbaren Energien bei der Einspeisung von Strom ins Netz liegt es aus Sicht der Kreisstadt jedoch bereits im eigenen Interesse des Kraftwerkbetreibers, ein solches zu installieren, das hinreichend auf die Schwankungen reagieren kann. Insoweit sieht die Kreisstadt daher keinen eigenen zusätzlichen Steuerungsbedarf aus städtebaulicher Sicht, der den Planvollzug zusätzlich einschränken würde. Laut Aussagen der RWE Power wurden bereits alle neuen Kraftwerksblöcke einschließlich der Blöcke BoA1 bis BoA3 sowie die weitaus meisten bestehenden Blöcke, die nicht stillgelegt weden sollen, zwischenzeitlich mit Prozess-Hardware und Steuerungstechnik ausgerüstet, die die in der Einwendung als nicht gegeben beschriebene Eigenschaft sicherstellt. Es bestehen insoweit für die Kreisstadt keinerlei Anhaltspunkte und Hinweise dafür, dass diese Flexibilität nicht wie angekündigt auch für das neue Braunkohlenkraftwerk umgesetzt wird. Wenngleich die Frage der Kapazität des Hochspannungsnetzes nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen: Der gewählte neue Kraftwerksstandort ermöglicht die Nutzung vorhandener Hochspannungstrassen, wodurch keine Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden müssen. Die Ableitung des gewonnenen Stroms ist über die Trasse der bereits bestehenden Hochspannungsleitungen, die das Plangebiet queren, möglich. Für die Kreisstadt bestehen auch bezüglich der Netzanbindung keine Anhaltspunkt oder Hinweise dafür, dass das bestehende Leitungsnetz unzureichend ist. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans sind künftig ca. 1.100 MW elektrische Leistung abzuleiten. Bislang muss das Netz aus den stillzulegenden Anlagen ca. 1.200 MW elektrische Leistung aufnehmen.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 3	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**

Bürger 4	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 25.03.2014***		
Mit diesem Schreiben teile ich Ihnen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Flächenbebauungsplan Nr. 2641/Na vom 24.02.2014 bis zum 31.03.2014 meine Bedenken gegen den Flächenbebauungsplan Nr. 2641/Na mit. Auf der betroffenen Fläche ist die Errichtung eines Braunkohlekraftwerksblocks mit optimierter Anlagentechnik (BoAplus) geplant mit einer elektrischen Leistung von rund 1.100 MW. Dies halte ich für bedenklich unter Betrachtung folgender Punkte: 1. Klimaschutzziele NRW /Deutschland 2. Schadstoffbelastung der Luft/Umweltbericht 3. Nachhaltigkeit des Energieträgers Braunkohle 4. Ausbau der erneuerbaren Energien	Keine Anregungen, die Erläuterungen erfordern	Entfällt
1. Klimaschutzziele in Deutschland Die Errichtung eines weiteren neuen Braunkohlekraftwerksblocks gefährdet die Einhaltung der Klimaschutzziele des Landes NRW sowie der Bundesrepublik Deutschland. Nach diesen sollen die CO2-Emissionen in Deutschland bis zum Jahre 2020 (Basisjahr 1990) um 40% reduziert werden, wenn die EU für den gleichen Zeitrahmen einer Reduktion von 30% für alle EU-Mitgliedsstaaten zustimmt, sowie in NRW um 25% bis zum Jahre 2020 (Basisjahr 1990) und bis zum Jahre 2050 um 80% (Basisjahr 1990) reduziert werden sollen. Die Neuerrichtung eines Braunkohlemeilers gefährdet diese Klimaschutzziele selbst unter der Berücksichtigung der Stilllegung anderer Braunkohlekraftwerksblöcke (geplante Stilllegungen in der Größenordnung von 1.200 MW elektrische Leistung), da sich die Investition für den Erbauer amortisieren soll und daher ein neuer Braunkohlemeiler mindestens über einen Zeitraum von 40 Jahren laufen wird und CO_2-Emissionen verursachen wird. Aus Sicht des Klimaschutzes ist es notwendig, aus der Braunkohleverstromung auszusteigen. Dies ist bis 2030 möglich wie Greenpeace es in der Studie Kohleausstiegsgesetz vorgerechnet hat. **Ich fordere: Alle Braunkohlekraftwerke bis 2030 abschalten!**	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar verbunden auch mit den Klimaschutzzielen befasst. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4) dargestellt. Ebenso wird hier dargelegt, wie mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden kann. Insbesondere erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B, Kap. 3.2.1 kann verwiesen werden. Im Ergebnis wird hierzu festgestellt, dass der Bebauungsplan sowohl mit den Vorgaben des derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 1995 sowie dem zukünftigen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt, in Einklang steht. Auf Ebene der Europäischen Union besteht die Zielsetzung der Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 20% unter das Niveau von 1990 im EU-Klimapaket. Das europäische Emissionshandelssystem stellt sicher, dass es auch durch den Neubau von Kraftwerken nicht zu einer Erhöhung der CO_2-Emissionen	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 4	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	kommt und die Klimaschutzziele eingehalten werden. Auch ein neues Kraftwerk kann nur innerhalb des vorgegebenen Emissionsbudgets betrieben werden. Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Nettowirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk weist gegenüber den stillzulegenden Kraftwerksblöcken C bis F einen höheren Wirkungsgrad auf, wodurch in der Summe mit einer Verringerung der CO_2-Emissionen zu rechnen ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.5.4.3). Aufgrund dieser Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommt der Umweltbericht bei der Behandlung des Schutzgutes "Klima" bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das globale Klima zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima" bzw. das globale Klima kommt. Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduziert werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Soweit es um die konkrete Überprüfung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet geht, sind aus Sicht der Kreisstadt für die beabsichtigte Planentscheidung keine weitergehenden Ermittlungen der durch die Anlage möglicherweise verursachten Kohlendioxid Emissionen wegen möglicher Auswirkungen auf das Makroklima erforderlich, v.a. im Hinblick darauf, dass es im Zuge der Umsetzung der Planung zu einer Reduzierung der CO_2-Emissionen kommen wird. Insoweit geht der Einwender von einem falschen Verständnis des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG im Hinblick auf das Schutzgut "Klima" aus. Unabhängig davon wird auf das Urteil des VGH Mannheim vom 20.07.2011 des VGH Mannheim – Az.10S2102/09 – zum Steinkohlenblock 9 des Kraftwerks Mannheim verwiesen.	

Bürger 4	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Das Gericht führt dort Folgendes aus: *"Nach § 1a der 9. BImSchV umfasst die UVP – entsprechend der Vorgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG – unter anderem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen einer Anlage auf das Klima. Nach soweit ersichtlich einhelliger Meinung ist unter dem Begriff „Klima" im Sinne des § 1a der 9. BImSchV nicht das globale, sondern das kleinräumige lokale oder regionale Klima zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet danach den für ein begrenztes Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Demgegenüber sind die globalen Klimaverhältnisse nach ganz überwiegender Auffassung nicht erfasst, weil die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf das Makroklima quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar seien. Mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge kann eine nachteilige Veränderung des globalen Klimas nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden."* Das OVG Münster hat in anderem, die Einbeziehung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen betreffenden Zusammenhang hervorgehoben: *"Kompensationen, die im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit einem Projekt stehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie sind, wenn ein Vorbescheid oder eine (Teil-) Genehmigung solche Maßnahmen ausdrücklich vorsehen und verbindlich absichern, zwangsläufige Folge und Konsequenzen des neuen Projekts und mindern von vornherein die von diesen verursachen Belastungsbeiträge. …".* (OVG NRW Urteil vom 01.12.2011-8D58/08.AK, „Trianel", S. 141 der Urteilsbegründung). Dieser allgemeine Gedanke für die Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Projektes insgesamt unter Einbeziehung aller damit verbundenen Maßnahmen einschließlich der Umweltauswirkungen verringernden Bestandteile des Projekts ist auch für die vorliegende Bauleitplanung zugrunde zu legen. Die Planung leistet insgesamt einen Beitrag zur Modernisierung der Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem auch unter dem Gesichtspunkt von Klimaschutz und CO_2–Reduzierung und steht deshalb mit den von dem Einwender angesprochenen Zielen in Einklang. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen:	

Bürger 4	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	- die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB), - die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. IV 1. wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schall, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
2. Schadstoffbelastung der Luft/Umweltbericht Der neu zu errichtende Braunkohlekraftwerksblock soll nach Antragsunterlagen bis zu 1612 Tonnen Schwefeldioxid, 16 Tonnen Ammoniak, 322 Tonnen Staub, 3224 Tonnen Stickoxide und 320 Tonnen Quecksilber emittieren dürfen. Dies stellt eine für Jahrzehnte fortgesetzte Schadstoffbelastung der Anwohner von Rheidt, Büsdorf, Fliesteden, Stommeln, Rommerskirchen und Pulheim dar. Der im Umweltbericht angesetzte Untersuchungsradius von 9 km um die geplante Kraftwerkserweiterung herum ist viel zu klein. Zahlreiche Studien (u.a. von der Europäischen Umweltagentur, Health and Environment Alliance (HEAL) und der Universität Stuttgart) weisen nach, dass Schadstoffe sich bis zu 100 km weit vom Kraftwerks-	Für die Kreisstadt ist im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerkes maßgeblich, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Dies ist, wie durch die zum Bebauungsplan erarbeiteten Fachbeiträge nachgewiesen werden konnte, vorliegend der Fall. Außerdem führt die Umsetzung des Bebauungsplans zu einer Verringerung der kraftwerksbedingten Luftschadstoffimmissionen.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 4	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
schornstein ausbreiten können. Zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Schadstoffen aus Kohleverstromung wurde nur eine Studie des Lobbyverbandes VGB herangezogen. Diese einseitige Vorgehensweise ist scharf zu kritisieren. Laut dem Institut für Energiewirtschaft und Rationelle Energieanwendung (IER) an der Universität Stuttgart kommt es durch Emissionen von Kohlekraftwerken zu erhöhtem Risiko von Herz- und Lungenerkrankungen. Dies verursacht volkswirtschaftliche Folgekosten durch Arbeitsausfälle, Behandlungskosten etc. .	Nicht korrekt sind die Angaben des Bürgers bezüglich der Quecksilberemissionen. Diese werden sich nicht auf 320 Tonnen Quecksilber belaufen, sondern lediglich auf 320 kg. Der Aspekt der Luftschadstoffimmissionen wurde auf der Grundlage eines entsprechenden Fachbeitrags Immissionsbeiträge Luftschadstoffe (iMA/argumet 2013) im Umweltbericht insbesondere im Rahmen der Behandlung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Berücksichtigt wurden dabei zum einen die Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet sowie die Zusatzbelastungen durch ein neues Kraftwerk auf der Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus). Die Durchführung von Immissionsprognosen ist in Deutschland durch eine Vielzahl rechtlicher Bestimmungen (u.a. TA Luft) eindeutig geregelt. Bestandteil dieser Regelungen sind u.a. die methodische Vorgehensweise, die Größe des Beurteilungsgebietes und die zu untersuchenden Luftschadstoffe und deren immissionsseitige Beurteilung nebst Angabe von Beurteilungswerten. In einzelnen Bereichen (so z.B. bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Stickstoff-Deposition und der Säureeinträge) wurden in jüngerer Vergangenheit unter der Federführung anerkannter, fachlich zuständiger Behörden und sonstigen Einrichtungen (z.B. LAI) Leitfäden zur methodischen Durchführung und zur sachgerechten Beurteilung weiterer Komponenten erstellt. In dem zum Bebauungsplan erstellten Fachbeitrag "Immissionsbeiträge Luftschadstoffe" (iMA/argumet 2013) wird ausgeführt: *"Das gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft (/1/) bestimmte Beurteilungsgebiet hat einen Radius von 9 km um den für das Musterkraftwerk angenommenen Schornstein. Dieser Radius ergibt sich aus dem 50-fachen der Höhe des 180 m hohen Schornsteins. Über das nach TA Luft bestimmte Beurteilungsgebiet hinaus wurde eine Fläche für das Untersuchungsgebiet (= Rechengebiet) von 51,2 km x 46,1 km verwendet."* Die Erfassung der Emissionsmaxima ist bei der Verwendung des Beurteilungsgebietes nach TA Luft sichergestellt. Die Betrachtung der FFH-Gebiete erforderte jedoch die Ausdehnung des Rechengebietes, die deutlich über die Anforderungen der TA Luft hinausgeht. Eine mögliche Fernwirkung von Luftschadstoffen und ihren Umwandlungsprodukten über die Ländergrenzen hinaus ist zudem Gegenstand europaweiter Vereinbarungen (z.B. NEC-Richtlinien). Diese wirken jedoch nicht direkt und unmittelbar in die Genehmigungspraxis bzw. das Genehmigungsverfahren einer einzelnen Anlage hinein, sondern stehen in einem nationalen, politisch festgelegten Kontext. Der Ferntransport von Luftschadstoffen ist somit Gegenstand politischer Vereinbarun-	

Bürger 4	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	gen und Zielsetzungen unter den Ländern und ist daher nicht im einzelnen Genehmigungsverfahren anlagenspezifischzu betrachten, sofern es dann keine genehmigungsrelevanten Vorschriften gibt. Auch insofern sieht die Kreisstadt daher keine Vollzugshindernisse für den Bebauungsplan. Unabhängig davon ist jedoch zu erwarten, dass sich der bei den untersuchten Komponenten und Kenngrößen durchgängig festgestellte Rückgang der Immissionsbeiträge durch die mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung gegebenenfalls auch bei der Wirkung sekundärer Feinstäube einstellen wird und das Vorhaben somit auch für diese zu einer Verbesserung der Immissionssituation führen wird. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet und sind im Umweltbericht dokumentiert (vgl. Teil B der Begründung). In der Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 7) dargestellt sind, kommt es durch die Aufstellung des Bebauungsplans überwiegend nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Die verbleibenden erheblichen Auswirkungen können durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht kompensiert werden können und/oder planungsrechtlich nicht vertretbar sind, waren nicht erkennbar. Die Ergebnisse der Umweltprüfung bringen aber auch deutlich zum Ausdruck, dass es durch die mit der Aufstellung verbundenen und durch den städtebaulichen Vertrag abgesicherten Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem zur Verringerung bestehender Vorbelastungen kommen wird. Dies betrifft insbesondere die Schallimmissionen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.6) sowie die Luftschadstoffbelastungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Insofern können Belastungen, die sich aufgrund des gewachsenen Nebeneinanders von industriellen und schutzwürdigen Nutzungen im Laufe der Jahre ergeben haben, beseitigt oder gemindert werden. Eine Verschlechterung der Situation erfolgt nicht. Die Verbesserung der Umweltsituation kann hier nur durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag erreicht werden, da im Rahmen der Bauleitplanung kein Einfluss auf die bestehenden unbefristet genehmigten Kraftwerksanlagen genommen werden kann. Insofern ist die Aufstellung des Bebauungsplans aus Sicht der Kreisstadt aus städtebaulichen und umweltbezogenen Gründen im bauplanungsrechtlichen Sinne erforderlich und gerechtfertigt.	

Bürger 4	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für Feinstaub und der prognostizierten Verringerung der kraftwerksbedingten Luftschadstoffimmissionen durch das neue Kraftwerk ist dem Aspekt der Feinstaubbelastung aus Sicht der Kreisstadt hinreichend Rechnung getragen. Eine weitergehende Erfassung ist auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen aus Sicht der Kreisstadt nicht erforderlich. Bei der Entscheidung der Kreisstadt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks zu schaffen, das Altanlagen ersetzen soll, ist maßgeblich, dass das neue Kraftwerk so betrieben werden kann, dass von diesem neuen Kraftwerk alle maßgeblichen Beurteilungswerte (Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte) eingehalten werden können und damit erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die menschliche Gesundheit nicht zu befürchten sind. Dieser Nachweis konnte geführt werden. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den Kraftwerksstandort Niederaußem prognostiziert. Vor allem im Hinblick darauf, dass nur durch die Planung die Voraussetzungen geschaffen werden, dass sich Verbesserungen für die Umwelt und zwar nicht nur in Bezug auf die Luftschadstoffimmissionen einstellen werden, ist aus Sicht der Kreisstadt die Aufstellung des Bebauungsplan im Rechtssinne erforderlich und gerechtfertigt. Die volkswirtschaftlichen Folgekosten, sind keine unmittelbaren Fragestellungen für die kommunale Bauleitplanung. Hierfür sind vielmehr, soweit rechtliche Maßstäbe angesprochen sind, in erster Linie die fachrechtlichen Bestimmungen maßgeblich, die im Planvollzug zu beachten sind. Darüber hinausgehende Anforderungen sollen hier durch die Keisstadt nicht gestellt werden. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
3. Nachhaltigkeit des Energieträgers Braunkohle Das Festhalten am Energieträger Braunkohle ist aus wirtschaftlicher und klimaschutzpolitischer Sicht fragwürdig. Während Strom aus erneuerbaren Energien ohne Brennstoffeinsatz und damit sehr	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Anschluss an das Bestandskraftwerk in Niederaußem geschaffen. Damit trägt die Kreisstadt unmittelbar den regionalplanerischen Zielvorgaben Rechnung. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Be-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 4	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
kostengünstig gewonnen werden kann, ist bei Braunkohle ein ständiger Brennstoffnachschub notwendig, welcher letztendlich von den Stromkunden getragene Kosten verursacht. Weiterhin wird durch Braunkohletagebaue das Landschaftsbild stark beeinträchtigt und gesundheitsschädliche Feinstaubemissionen verursacht. Die gesellschaftlichen Kosten, welche durch CO_2-Emissionen verursacht werden, werden auf 14 bis 300 Euro je Tonne beziffert (Quelle: Renews Spezial Ausgabe 52, Autor: Agentur für erneuerbare Energien). Auch die Emission von Verbrennungsprodukten der Braunkohle verursacht Kosten durch Umwelt- und Gesundheitsschäden in Höhe von 3.000 bis 12.000 Euro je Tonne laut obiger Publikation. Der Wirkungsgrad der Braunkohleverstromung beträgt bei moderner Technik 45%. Moderne Gaskraftwerke weisen einen Wirkungsgrad von bis zu 90% und damit eine wesentlich effektivere Energienutzung auf.	gründung Teil A, Kap. II.2.1.1 sowie Teil B, Kap. 3.2.1) wird verwiesen. Bereits dananach erübrigt sich die Prüfung der Verwendung eines anderen Energieträgers für die Stromerzeugung am Kraftwerksstandort Niederaußem. Zudem hält die Kreisstadt diese Zielvorgabe für sachgerecht und macht sie sich inhaltlich zu Eigen. Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nachvollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann. Die Landesregierung hat die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für alle Tagebaue bis 2030 aktuell bestätigt. Sie hat lediglich angekündigt, für die Zeit nach 2030 eine neue Leitentscheidung zum Tagebau Garzweiler zu erarbeiten. Von einer Beendigung des Tagebaus in 2030 ist keine Rede. Eine eventuelle neue Festlegung ist anschließend im Braunkohlenplanverfahren umzusetzen. Ebenso hat sie die Abbaufelder Hambach (bis zumindest 2045 oder länger) und Inden hinsichtlich ihrer Nutzung bestätigt. Somit steht noch genügend Laufzeit zur Versorgung der Braunkohlenkraftwerke, einschließlich BoAplus, zur Verfügung. Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsiedlungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Braunkohletagebaue unterliegen einem gesonderten bergrechtlichen Zulassungsverfahren und besonderen landesplanungsrechtlichen Verfahren. Bezüglich der Luftschadstoffimmissionen und deren Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" kann auf die Darstellungen des Umweltberichts in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Für die Kreisstadt ist dabei von Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Darüber hinaus wird es durch die im städtebaulichen Vertrag vereinbarte Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans verknüpft ist, zu einer zum Teil erheblichen Um-	

Bürger 4	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	weltentlastung, wie z.B. im Hinblick auf Luftschadstoffimmissionen, Schallimmissionen und Verschattung kommen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1). Das der Bauleitplanung zugrunde gelegte Musterkraftwerk (BoAplus) kann unter Berücksichtigung des heutigen Standes der Technik einen Nettowirkungsgrad von mehr als 45 % erreichen. Damit kann der Wirkungsgrad gegenüber den bestehenden Blöcken C bis F, die im Zuge der Umsetzung der Planung stillgelegt werden, deutlich gesteigert werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch umfassend damit auseinandergesetzt, ob sie einen bindend einzuhaltenden Wirkungsgrad in ihrem Bebauungsplan festsetzen kann und soll. Nach eingehender Prüfung wurde jedoch davon abgesehen, da es sich bei dem Wirkungsgrad in erster Linie um eine Zustandsfeststellung unter bestimmten Annahmen und Betriebsweisen handelt. Zudem fehlt es wohl auch an dem bodennutzungsrechtlichen Bezug, der Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Festsetzungen in einem Bebauungsplan ist. Die Mindestproduktivität von Anlagen kann in einem Bebauungsplan ebenso wenig festgesetzt werden wie eine Betriebs- oder Nutzungspflicht. Auf die Ausführungen in der Begründung (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 f) kann verwiesen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Planvollzug sowohl im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen als auch im eigenen Interesse des Vorhabenträgers ein leistungsfähiges Kraftwerk errichtet wird. Gleichwohl ist unabhängig davon als eine rein flankierende Maßnahme im städtebaulichen Vertrag vorsorglich und hilfsweise mit der heutigen Kraftwerksbetreiberin und Grundstückseigentümerin vereinbart, dass sie in den Verträgen mit den Lieferanten einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mehr als 45 % festleg (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.3.3). Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt ist, soll auf der vom räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans erfassten Fläche ein Braunkohlenkraftwerk errichtet werden können, das dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Ein neues Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund dessen heimische, fossile Energieträger Braunkohle effizienter nutzen, als die bestehenden älteren Kraftwerke, die in Folge der Errichtung und Inbetriebnahme eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans am Kraftwerksstandort Niederaußem stillgelegt werden (Blöcke C bis F). Darüber hinausgehende Forderungen zur Energieeinsparung auf Verbraucherseite sind u.a. Gegenstand des Energiefachrechts, wie z.B. des EEWärmeG, des EEG oder der hierauf basierenden EnEV. Diese sind vom Gesetzgeber auf Bundes- oder Lan-	

Bürger 4	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	desebene zu regeln und entziehen sich der kommunalen Bauleitplanung. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schall, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Die volkswirtschaftlichen Folgekosten, sind, wie oben bereits dargelegt, keine unmittelbaren Fragestellungen für die kommunale Bauleitplanung. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
4. Ausbau der erneuerbaren Energien Braunkohlekraftwerke sind schwerfällig regelbar und daher für einen Strommix mit einem hohen Anteil an stark schwankenden Strommengen aus erneuerbaren Energien nur bedingt geeignet. Es ist dringend anzuraten den Anteil an schwerfälligen Braunkohlekraftwerken im Strommix zu verringern, damit das Stromnetz frei wird für den aus klimaschutzpolitischer Sicht dringend notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien, welche oftmals naturgemäß starken Schwankungen in der Stromausbeute unterliegen. Aufgrund der starken Spannungsschwankungen vieler Arten der erneuerbaren Energien wird mit ihrem zunehmenden Ausbau eine flexible Grundlastversorgung, etwa aus Gaskraftwerken, notwendig. Frage: Reicht die Netzkapazität langfristig für einen Ausbau der erneuerbaren Energien? Ich würde mich sehr darüber freuen, wenn Sie den Eingang meiner Einwendung bestätigen würden. Ich bitte Sie darum, meine Einwendungen gründlich zu lesen und bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.	Die mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks verbundene Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem führt aus Sicht der Kreisstadt dazu, dass die genannten Anforderungen der zukünftigen Energiesysteme unter Berücksichtigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien besser erfüllt werden können als bisher. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk kann flexibler auf Strombedarf und Netzschwankungen reagieren können, als dies bei den Altanlagen der Fall ist. Da es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan handelt, obliegt es zwar in den Grenzen der Planfestsetzungen und des geltenden Fachrechts dem Vorhabenträger wie er das Kraftwerk konzipiert. Aufgrund des Vorrangs der erneuerbaren Energien bei der Einspeisung von Strom ins Netz liegt es aus Sicht der Kreisstadt jedoch bereits im eigenen Interesse des Kraftwerkbetreibers, ein solches zu installieren, das hinreichend auf die Schwankungen reagieren kann. Insoweit sieht die Kreisstadt daher keinen eigenen zusätzlichen Steuerungsbedarf aus städtebaulicher Sicht, der den Planvollzug zusätzlich einschränken würde. Laut Aussagen der RWE Power wurden bereits alle neuen Kraftwerksblöcke einschließlich der Blöcke BoA1 bis BoA3 sowie die weitaus meisten bestehenden Blö-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 4	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	cke, die nicht stillgelegt weden sollen, zwischenzeitlich mit Prozess-Hardware und Steuerungstechnik ausgerüstet, die die in der Einwendung als nicht gegeben beschriebene Eigenschaft sicherstellt. Es bestehen insoweit für die Kreisstadt keinerlei Anhaltspunkte und Hinweise dafür, dass diese Flexibilität nicht wie angekündigt auch für das neue Braunkohlenkraftwerk umgesetzt wird. Wenngleich die Frage der Kapazität des Hochspannungsnetzes nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen: Der gewählte neue Kraftwerksstandort ermöglicht die Nutzung vorhandener Hochspannungstrassen, wodurch keine Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden müssen. Die Ableitung des gewonnenen Stroms ist über die Trasse der bereits bestehenden Hochspannungsleitungen, die das Plangebiet queren, möglich. Für die Kreisstadt bestehen auch bezüglich der Netzanbindung keine Anhaltspunkt oder Hinweise dafür, dass das bestehende Leitungsnetz unzureichend ist. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans sind künftig ca. 1.100 MW elektrische Leistung abzuleiten. Bislang muss das Netz aus den stillzulegenden Anlagen ca. 1.200 MW elektrische Leistung aufnehmen.	

Bürger 5	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 25.03.2014***		
RWE möchte am Standort Niederaußem ein neues Braunkohlekraftwerk bauen. Das geplante Kraftwerk BoAplus (Braunkohlekraftwerk mit optimierter Anlagentechnik) soll eine Leistung von 1.100 MW haben und nördlich des bestehenden Kraftwerkparks gebaut werden. Im Folgenden möchte ich meine Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan - 125. Änderung-Stadtteil Niederaußem - "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" im Stadtteil Niederaußem und im parallelen Verfahren gegen den Bebauungsplan Nr. 261/NA "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" im Stadtteil Niederaußem zum Bau von BoAplus im Einzelnen erläutern.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt
In den Begründungen Teil A für die Aufstellung des FNP und parallel des B-Plans bezieht die Stadt Bergheim sich ausdrücklich auf das im Jahr 1994 vereinbarte	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anfüh-*	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bürger 5	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Kraftwerkserneuerungsprogramm der damaligen Unternehmen Rheinbraun AG und RWE Energie AG mit der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen. So heißt es dort u.a.: *Dieses sieht in wesentlichen Punkten vor, dass bis etwa 2030 die vorhandenen Braunkohlenkraftwerke modernisiert und Zug um Zug durch neue Anlagen ersetzt werden und zwar durch Anlagen mit der jeweils besten zur Verfügung stehenden Technik, die den Brennstoff Braunkohle effizienter und weniger Emissionen verursacht. Durch technisch optimierte Kraftwerke soll ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und damit zur Umsetzung der entsprechenden klimaschutzbezogenen Zielvorgaben von Bund und Land geleistet werden. Im Rahmen des Kraftwerkserneuerungsprogramms wurde am Standort Niederaußem im Jahr 2003 das erste Braunkohlenkraftwerk mit optimierter Anlagentechnik (BoA1) mit einer elektrischen Leistung von rund 1.000 MW in Betrieb genommen. Die BoA- Technologie gilt derzeit weltweit als modernste und effizienteste Kraftwerkstechnik auf Braunkohlenbasis. Weiterhin wurden in den letzten Jahren am Standort Neurath zwei Kraftwerksblöcke mit einer elektrischen Leistung von rund 2 x 1.100 MW errichtet (BoA 2&3), die 2012 den kommerziellen Betrieb aufgenommen haben.*	*ren:* Bei dem Kraftwerkserneuerungsprogramm handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung NRW und der RWE Power. Die Überprüfung der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm ergeben, ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Dennoch ist bezüglich des Kraftwerkserneuerungsprogramms Folgendes anzuführen: Das Kraftwerkserneuerungsprogramm legt keine absolute CO_2-Menge fest. Die Verpflichtung beinhaltet vielmehr eine Reduzierung der spezifischen CO_2-Emisssionen je erzeugter Kilowattstunde. Diese Verpflichtung wurde und wird mit BoA1 bis BoA3, den zwischenzeitlich an fast allen Kraftwerksblöcken im Rheinischen Braunkohlenrevier durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen erfüllt und kann auch durch das geplante Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem erfüllt werden. RWE Power hat im Rheinischen Braunkohlenrevier bis zum 31.12.2012 insgesamt sechszehn 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt. Im Zuge dieser Stilllegung sind auch im Kraftwerk Niederaußem zwei 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt worden. Diese endgültigen Stilllegungen umfassen nach Angaben von RWE Power in Summe eine elektrische Netto-Leistung von rund 2.400 MWel. Das am Kraftwerksstandort Niederaußem als nächster Schritt des Kraftwerkserneuerungsprogramms von RWE Power vorgesehene neue Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund seiner nochmals höheren Effizienz von nunmehr möglichen mehr als 45 Prozent in Verbindung mit der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von 4 x 300 MW-Blöcken den Kohleverbrauch und die CO_2-Emissionen um jährlich rund 3 Mio. t im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen reduzieren. Gleichzeitig reduzieren sich dann auch die übrigen Umweltauswirkungen teilweise signifikant. Unter Berücksichtigung der am Kraftwerksstandort Niederaußem bereits zum 31.12.2012 endgültig stillgelegten 2 x 150 MW-Blöcke und der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks, die mit der Stilllegung von vier 300-MW-Blöcken verbunden ist, kommt es im Planvollzug zu einer merklichen Verbesserung der Umweltsituation. Mit dem Beschluss der Kreisstadt Bergheim ihren Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 261/Na aufzustellen, kann sie also dazu beitragen, dass die Ziele des Kraftwerkserneuerungsprogramms weiter umgesetzt werden können. Denn nur durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks können Altanlagen auf dem Bestandsgelände in Niederaußem stillgelegt und durch einen Neubau ersetzt werden.	An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 5	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Internationale, europäische, nationale und die Klimaschutzziele von NRW müssen eingehalten werden. So hat sich das Land NRW vorgenommen, den Anteil der Erneuerbaren Energien (EE) bis 2020 auf 40% und bis 2050 auf mindestens 80% auszubauen. Die $C0_2$-Emissionen in NRW sollen bis 2020 um 25% vermindert werden, bis 2050 um 80%. Die Bundesregierung fordert für Deutschland eine $C0_2$-Verminderung um 40% bis 2020. **Der Bau zusätzlicher Braunkohlekraftwerke mit Laufzeiten von mindestens 40 Jahren widerspricht diesem Ziel**. Mit dem Bau von BoAplus würden zukünftig jährlich 27 Mio. Tonnen $C0_2$ durch das Kraftwerk Niederaußem ausgestoßen werden. Und dieses hat erhebliche negative Auswirkungen und zwar nicht nur lokale sondern globale! **Braunkohle ist der größte Klimakiller** Der Regionalrat Köln stellte schon 2007 zutreffend fest, dass konventionelle Braunkohlekraftwerke im Vergleich zu allen anderen Kraftwerken den höchsten $C0_2$-Ausstoß haben und forderte perspektivisch eine deutliche Reduktion der $C0_2$-Emissionen aus Braunkohlenkraftwerken in NRW. Bis heute ist RWE dieser Forderung nicht nachgekommen. Der Kraftwerksstandort Niederaußem würde mit dem Zubau von BoAplus seinen traurigen Spitzenplatz als größter deutscher $C0_2$-Emittent für wahrscheinlich die nächsten 50 bis 60 Jahre zementieren. Das Kraftwerk am Standort Niederaußem soll zukünftig mit BoAplus mehr als 27 Mio. Tonnen $C0_2$ jährlich emittieren. **Bezogen auf das Kraftwerkserneuerungsprogramm von 1994 erwarte ich, dass zunächst Altanlagen mit einer Leistung von insgesamt mindestens 3.200 MW abgeschaltet werden.** Insbesondere ist in Niederaußem nach Inbetriebnahme von „BoA1“ keine entsprechend große Menge abgeschaltet worden, sodass es sich hier um eine Erhöhung der Kapazitäten handelte. Der Betreiber hat sich seit über 10 Jahren nicht an die gemachten Vereinbarungen gehalten und selbst bereits öffentlich von der Aufgabe dieser Ziele auf Grund "geänderter Rahmenbedingungen" gesprochen. (Siehe auch: Juristische Bewertung durch renommierte Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen im Auftrag der Bürgerinitiative Big Ben aus Niederaußem.) **Bevor weitere „Ersatzmaßnahmen“ von der Stadt Bergheim genehmigt werden, soll RWE zuerst seine Verpflichtungen aus den vergangenen Jahren erfüllen und entsprechend viele Blöcke abschalten. Erst danach macht es Sinn über weitere Maßnahmen zu entscheiden.** In der Tat haben sich jedoch die Rahmenbedingungen seit 1994 stark verändert. Zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung muss bereits jetzt nicht mehr alleine	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar verbunden auch mit dem Ausstoß von Kohlendioxid befasst. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4) dargestellt. Ebenso wird hier dargelegt, wie mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden kann. Insbesondere erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B, Kap. 3.2.1 kann verwiesen werden. Im Ergebnis wird hierzu festgestellt, dass der Bebauungsplan sowohl mit den Vorgaben des derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 1995 sowie dem zukünftigen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt, in Einklang steht. Auf Ebene der Europäischen Union besteht die Zielsetzung der Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 20% unter das Niveau von 1990 im EU-Klimapaket. Das europäische Emissionshandelssystem stellt sicher, dass es auch durch den Neubau von Kraftwerken nicht zu einer Erhöhung der CO_2-Emissionen kommt und die Klimaschutzziele eingehalten werden. Auch ein neues Kraftwerk kann nur innerhalb des vorgegebenen und sich kontinuierlich verringernden Emissionsbudgets betrieben werden. Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Nettowirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk weist gegenüber den stillzulegenden Kraftwerksblöcken C bis F einen höheren Wirkungsgrad auf, wodurch in der Summe mit einer Verringerung der CO_2-Emissionen zu rechnen ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.5.4.3). Aufgrund dieser Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommt der Umweltbericht bei der Behandlung des Schutzgutes "Klima" bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das globale Klima zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutz-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 5	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
auf die extrem Klimaschädliche Braunkohleverbrennung zurückgegriffen werden. Ziel aller Bemühungen sollte doch sein, langfristig ganz darauf verzichten zu können, um die Atmosphäre nicht weiter mit Treibhausgasen belasten zu müssen. Weitere „Ersatzmaßnahmen“, führen jetzt nur dazu, dass an der Braunkohletechnologie für die nächsten ca. 40- 50 Jahre Laufzeit auf dem zurzeit bestehenden hohen Niveau festgehalten werden wird. Mit all den bekannten negativen Folgen und Kollateralschäden für die lokale und globale Umwelt.(Klimawandel, Luftverschmutzung durch Giftcocktail aus Schwermetallen wie Quecksilber, Blei, Cadmium, Arsen, usw.. Freisetzung von Radioaktivität, Fortführung des Tagebaus, der Grundwasserabsenkungen, der Landschaft- und Heimatvernichtung, der Deponieproblematik, Verschattung und Landschaftsverschandelung) **Die Begründung für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan ist demnach nicht nachvollziehbar und wiederspricht internationalen, europäischen, nationalen und den Klimaschutzziele von NRW und ist deshalb abzulehnen.** **Eine wirkliche Entlastung für die Umwelt würde sich nur durch einen geordneter Ausstieg aus der Braunkohletechnologie ergeben. Eine Ersatzmaßnahme wäre letztlich nichts anderes als eine Laufzeitverlängerung. Das lehne ich ab.** Eine Entlastung kann nur durch den Abbau von Kapazitäten, die mittlerweile durch den Ausbau von regenerativer Energieerzeugung Überkapazitäten sind, erreicht werden. **Unsere Atmosphäre darf nicht länger als Deponie der $C0_2$-Emissionen missbraucht werden.** Die bloße Behauptung, die effizientere Nutzung in einem neuen Kraftwerk würde zu einer Reduzierung der $C0_2$ Belastung führen, ist nicht nachvollziehbar. Es wird lediglich mehr Strom aus der gleichen Menge der verfeuerten Kohle gewonnen. Solange die Kohlemenge jedoch gleich bleibt, bleibt auch die $C0_2$ Belastung gleich. So ist beispielsweise trotz neuester Kraftwerkstechnik die $C0_2$ Belastung im letzten Jahr insgesamt deutlich gestiegen. Nur wenn weniger Kohle verbrannt würde, könnte die Belastung auch sinken. **Deshalb fordere ich eine genaue Berechnung der zu erwartenden CO_2 Belastung durch dieses Kraftwerk bezogen auf die geplante Menge der eingesetzten Kohle für die zu erwartende Laufzeit.**	gut "Klima" bzw. das globale Klima kommt. Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduziert werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Die absoluten CO_2-Emissionen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere die wechselnden Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und die Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Soweit es um die konkrete Überprüfung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet geht, sind aus Sicht der Kreisstadt für die beabsichtigte Planentscheidung keine weitergehenden Ermittlungen der durch die Anlage möglicherweise verursachten Kohlendioxid Emissionen wegen möglicher Auswirkungen auf das Makroklima erforderlich, v.a. im Hinblick darauf, dass es im Zuge der Umsetzung der Planung zu einer Reduzierung der CO_2-Emissionen kommen wird. Insoweit geht der Einwender von einem falschen Verständnis des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG im Hinblick auf das Schutzgut "Klima" aus. Unabhängig davon wird auf das Urteil des VGH Mannheim vom 20.07.2011 des VGH Mannheim – Az.10S2102/09 – zum Steinkohlenblock 9 des Kraftwerks Mannheim verwiesen. Das Gericht führt dort Folgendes aus: *"Nach § 1a der 9. BImSchV umfasst die UVP – entsprechend der Vorgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG – unter anderem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen einer Anlage auf das Klima. Nach soweit ersichtlich einhelliger Meinung ist unter dem Begriff „Klima“ im Sinne des § 1a der 9. BImSchV nicht das globale, sondern das kleinräumige lokale oder regionale Klima zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet danach den für ein begrenztes Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Demgegenüber sind die globalen Klimaverhältnisse nach ganz überwiegender Auffassung nicht erfasst, weil die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf das Makroklima quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar seien. Mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Er-*	

Bürger 5	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	kenntnisse über die Wirkungszusammenhänge kann eine nachteilige Veränderung des globalen Klimas nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden." Das OVG Münster hat in anderem, die Einbeziehung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen betreffenden Zusammenhang hervorgehoben: *"Kompensationen, die im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit einem Projekt stehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie sind, wenn ein Vorbescheid oder eine (Teil-) Genehmigung solche Maßnahmen ausdrücklich vorsehen und verbindlich absichern, zwangsläufige Folge und Konsequenzen des neuen Projekts und mindern von vornherein die von diesen verursachen Belastungsbeiträge. …".* (OVG NRW Urteil vom 01.12.2011-8D58/08.AK, „Trianel", S. 141 der Urteilsbegründung). Dieser allgemeine Gedanke für die Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Projektes insgesamt unter Einbeziehung aller damit verbundenen Maßnahmen einschließlich der Umweltauswirkungen verringernden Bestandteile des Projekts ist auch für die vorliegende Bauleitplanung zugrunde zu legen. Die Planung leistet insgesamt einen Beitrag zur Modernisierung der Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem auch unter dem Gesichtspunkt von Klimaschutz und CO_2–Reduzierung und steht deshalb mit den von dem Einwender angesprochenen Zielen in Einklang. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen: - die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB), - die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. IV.1 wird an dieser Stelle verwiesen.	

Bürger 5	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Zu Teil B, Umweltbericht zur Begründung möchte ich folgende Einwendungen vorbringen: Der Bericht erfolgt zusätzlich zu den bei der Bezirksregierung zur Änderung des Regionalplans bereits vorliegenden Umweltprüfungen mehr oder weniger als Ergänzung. Daher bezieht er sich im Wesentlichen auf das unmittelbare Nahgebiet innerhalb des Stadtgebiets Bergheims, obwohl der geplante Standort nur noch 4,7 km vom Pulheimer Ortsteil Stommeln entfernt ist. **Ich fordere daher, dass der Ortsteil Stommeln im Umweltbericht zur Begründung berücksichtigt wird und die dort zu erwartenden Beeinträchtigungen näher untersucht werden.** Für die Antragsunterlagen von BoAplus hat RWE u.a. bei der argument ein Gutachten in Auftrag gegeben, welche die aktuellen und die zukünftigen Immission im Rheinischen Revier prognostizieren soll. Es werden zum einen die Transportwege der Emissionen vom Kraftwerk Niederaußem untersucht, zum anderen werden die Gesamtemissionen der Kraftwerke der Rheinschiene berücksichtigt, also auch die Emissionen von den Kraftwerken Neurath, Frimmersdorf. Die Immissionsprognose zeigt auf, welche Gebiete besonders stark durch die Luftschadstoffe betroffen sind. **Ich fordere, dass auch die Emissionen des Kraftwerkes Weisweiler berücksichtigt werden.** Für BoAplus wurden Ausbreitungsberechnungen für folgende Schadstoffe durchgeführt: $N0_2$, $S0_2$, PM_{10}, NH_3, Hg-Deposition und Säure-Eintrag.	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (vgl. Teil B der Begründung). Die Methodik und die Stellung der Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 261/Na im Hinblick auf vorlaufenden und nachfolgende Umweltprüfung wird in Kap. 1.4 der Begründung zum Bebauungsplan, Teil B (Umweltbericht) erläutert, so dass darauf verwiesen werden kann. Auch bezüglich des Umfangs- und Detaillierungsgrad kann auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht (vgl. Begründung Teil B, Kap. 1.5) verwiesen werden. Wie den Erläuterungen in der Begründung entnommen werden kann, erfolgt für jedes betrachtete Schutzgut eine differenzierte Festlegung des Untersuchungsraumes. Das heißt die Betrachtung der Umweltauswirkungen endet nicht an der Grenze der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim, sondern erfasst das Gebiet in Abhängigkeit von den möglichen Auswirkungen. So hat das Untersuchungsgebiet zur Bestimmung und Darstellung der Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" eine Ausdehnung von 51,2 x 46,1 Kilometer und damit eine Größe von rund 2.360 Quadratkilometern (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.1). Im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan werden auch die Vorbelastungen durch Luftschadstoffe betrachtet (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1).	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 5	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Ich fordere, dass auch für die Braunkohlekraftwerke der Rheinschiene Prognosen für die Schadstoffe PM_{10}, NH_3 und Hg-Deposition errechnet werden! Es wird nicht untersucht wie groß die bereits bestehende Belastung in Stommeln ist, obwohl hier schon im Genehmigungsbescheid für das Kraftwerk Neurath(„BoA 2&3“) Grenzwertüberschreitungen bei der Feinstaubbelastung prognostiziert wurden. Verlässliche Daten liegen hierzu nicht vor. Die letzte halbjährige Messung stammt aus dem Jahr 2006 als mehrere Blöcke in Niederaußem wegen eines Großbrandes abgeschaltet werden mussten und BoA 2 & 3 in Neurath noch im Bau war! Wenn durch die Immissionsprognosen die Städte Pulheim und Stommeln als Hotspots ermittelt wurden, dann frage ich mich, warum in diesen Städten aktuell keine Schadstoff-Messungen durchgeführt werden? **Ich fordere, dass in den Gebieten, die besonders stark von Emissionen der Braunkohlekraftwerke betroffen sind, kontinuierliche Messstationen aufgestellt werden, insbesondere in Pulheim und Stommeln im Schnittpunkt von BoA 1, 2 & 3!** **Die Stadt Bergheim darf kein grünes Licht für die Ausdehnung einer Kraftwerksfläche geben, wenn die Spitzenbelastung bei ungünstiger Wetterlage unbekannt ist. Die Spitzenbelastungen müssen an Hot-Spots mindestens ein Jahr, besser mehrere Jahre ermittelt werden.** **Darüber hinaus muss geregelt werden, dass bei ungünstigen Wetterlagen insbesondere bei Inversion, die Bevölkerung vor den Gefahren der Schadstoffbelastung in der Atemluft mit geeigneten Mitteln geschützt wird.** Die im letzten Jahr von Greenpeace und der europäischen Umweltorganisation HEAL veröffentlichten Studien zu Schädigungen der Gesundheit durch Feinstaub aus Kohlekraftwerken werden komplett ignoriert. Besonders die dauerhafte Belastung mit Feinstaub auch unterhalb aller festgesetzten Grenzwerte führt demnach zu erheblichen gesundheitlichen Belastungen bis hin zu vermehrten Todesfällen. Dies wurde gerade in dieser Woche erst wieder durch eine Veröffentlichung der WHO untermauert. **Das ist nicht hinnehmbar Ich fordere, dass diese Studien und die notwendigen Schlüsse daraus im Umweltbericht berücksichtigt werden. Die Stadt Bergheim soll den Betreiber dazu verpflichten, mit Inbetriebnahme des Kraftwerkes dauerhaft von einem unabhängigen Institut die Belastung der Atemluft in Stommeln kontrollieren zu lassen.**	Durch die vorliegenden Immissionsmessungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1) werden die Auswirkungen aller Emittenten, wie Kraftwerke - so auch die des Kraftwerkes Weisweiler - und Tagebaue aber auch Verkehr und Hausbrand erfasst. Aufgrund der räumlichen Entfernung des Kraftwerks Weisweiler ist auszuschließen, dass zu einem nennenswerten Einfluss auf die Immissionssituation im Beurteilungsgebiet eines im Planvollzug zulässigen Kraftwerks kommt. Die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt: Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere vier kontinuierlich betriebene LUQS-Messstellen des LANUV, zwei halbjährige MILIS-Messungen des LANUV, eine halbjährige sowie zwei einjährige Vorbelastungsmessungen. Zusammenfassend wird im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 261/Na festgestellt, dass die Schadstoffbelastungen der Luft im Untersuchungsraum an den ausgewerteten vier LUQS-Messstellen im Zeitraum 2005 bis 2012 in Bezug auf die Jahresmittelkonzentrationen insgesamt unkritisch waren. Im genannten Zeitraum wurden für die betrachteten Parameter die Immissionswerte (Jahresmittel der TA Luft und der 39. BImSchV) unterschritten. Die Stoffkonzentrationen bewegten sich alle auf einem für das Rhein-Ruhr-Gebiet typischen Niveau. Die aktuellsten Messungen in Rheidt und Büsdorf im Zeitraum vom 01.10.2012 bis 31.03.2013 zeigen dabei, dass die Beurteilungswerte – insbesondere die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV sowie der TA Luft – für alle gemessenen Luftschadstoffe (SO_2, NO_2, CO, NH_3, PM10- und Schwermetall-Konzentration sowie Staubniederschlag u.a.) eingehalten werden. Die aktuellen Vorbelastungsmessungen in Rheidt und Büsdorf belegen, dass an den für das Kraftwerk relevanten Messstellen die zulässige Anzahl von 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM10) je Kalenderjahr eingehalten wird. Bundesweit ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Feinstaubimmissionen feststellbar. Ebenso geht an praktisch allen Messstellen die Anzahl der erlaubten Überschreitungen des PM10 Tageswertes zurück. Weder die in Stommeln durchgeführten Vorbelastungsmessungen noch die für die RWE-Kraftwerksstandorte erstellten Immissionsprognosen geben Anlass zu der Vermutung, dass es in Stommeln, wie auch insgesamt in Pulheim, zu einer erhöhten Immissionskonzentration kommt. Sowohl bei den Immissionsmessungen des LANUV (LUQS-Messstellen) als auch bei den aktuellen einjährigen Vorbelastungsmessungen in Büsdorf und Rheidt wurden die in der 39. BImSchV vorgesehene Kurzzeitwerte (Tageswerte für NO, NO_2, SO_2 und PM10; Stundenwerte für NO, NO_2, SO_2) gemessen und ausgewertet. Mit diesen Kurzzeitwerten werden insbesondere auch die Auswirkungen von Inversionswetterlagen mit erfasst. Es ergaben sich keine Anzeichen für eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum.	

Bürger 5	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Die Gesamtbelastung der Luftschadstoffe durch die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks wird in Kap. 5.1.4.4 des Umweltberichts zum Bebauungsplan (vgl. Teil B der Begründung) ermittelt. Diese ergibt sich aus den bestehenden Vorbelastungen und der Immissionszusatzbelastungen durch ein Braunkohlenkraftwerk, prognostiziert auf Grundlage des Musterkraftwerks, das im ganzjährigen Volllastbetrieb die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionsgrenzwerte in Verbindung mit dem ebenso festgesetzten maximalen Abgasvolumenstrom ausschöpft. Die der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegten Emissionskonzentrationen und -frachten stellen somit den Worst Case dar. Bereits ohne die Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F (konservativer Ansatz) des Bestandskraftwerks Niederaußem können alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch die berechneten Gesamtbelastungen im Planvollzug unterschritten werden. Die Einhaltung der festgeschriebenen Grenzwerte wird durch Messgeräte kontinuierlich überwacht. Die Ergebnisse der Messungen werden ständig an die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) übermittelt. Die Messergebnisse stehen bereits heute zu jedermanns Einsicht im Internet zur Verfügung. Die Emissionen des Kraftwerks Niederaußem, wie auch von anderen emittierenden Betrieben sind in der vom Bundesumweltamt geführten Datenbank THRU abrufbar (http://www.thru.de). Unter Berücksichtigung des Wegfalls der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den gesamten Kraftwerksstandort Niederaußem (Bestandskraftwerk Niederaußem und Musterkraftwerk BoAplus) prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM10 ermittelt. Aufgrund des Rückgangs der kraftwerksbedingten Immissionsbelastung wird es auch zu einer Verbesserung der Spitzenbelastungen kommen. Dieser Bewertung des Umweltberichts liegt ein entsprechender Bericht zu den Immissionsbeiträgen Luftschadstoffen zugrunde (iMA/argumet 2013). Im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist für die Kreisstadt von Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann,	

Bürger 5	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. In Bezug auf die Immission von Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen unterschritten werden. Die Überwachung der Einhaltung der einzuhaltenden Beurteilungswerte obliegt nicht der Kreisstadt. Diese fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Bezirksregierung Köln (derzeit dem Dezernat 53), die für den Vollzug des Immissionsschutzrechts bei komplexen Industrieanlagen und Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, zuständig ist. Hierzu zählt auch die Überwachung, die u.a. die Überprüfung der Einhaltung der Umweltschutzauflagen im Hinblick auf den Immissionsschutz (Schadgase, Stäube, Lärm, Erschütterungen und Gerüche), die Anlagensicherheit, die umweltverträgliche Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, Maßnahmen zum Gewässerschutz und Ergebnisse der Fremdüberwachung der Betriebe durch unabhängige Sachverständige zum Gegenstand hat. Der Aspekt der Feinstaubimmissionen wird im Umweltbericht bei der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Luftschadstoffimmissionen behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.). Durch die Errichtung eines dem Stand der Technik entsprechenden Braunkohlenkraftwerks kommt es zu einer minimalen Erhöhung der Gesamtbelastung, wobei diese noch weit unter dem Grenzwert der 39. BImSchV liegt (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 17). Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbunden ist, kommt es speziell in Bezug auf die Feinstaubbelastung aufgrund der Verringerung der benötigten Kohlemengen und einem entsprechenden Rückgang der Emissionen der Bekohlungsinfrastruktur sogar zu einem Rückgang der kraftwerksbedingten Immissionsbelastung (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 18). Die Berechnung der maximalen Zusatzbelastung durch Feinstaub ist nach den Vorgaben der TA Luft erfolgt. Durch die vorliegen Immissionsmessungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1) werden die Auswirkungen aller Emittenten, so auch die der bestehenden Bekohlungsinfrastruktur, mit erfasst und sind damit Bestandteil der Entscheidung. Die Durchführung von Immissionsprognosen ist in Deutschland durch eine Vielzahl rechtlicher Bestimmungen (u.a. TA Luft) eindeutig geregelt. Bestandteil dieser Regelungen sind u.a. die methodische Vorgehensweise, die Größe des Beurteilungs-	

Bürger 5	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	gebietes und die zu untersuchenden Luftschadstoffe und deren immissionsseitige Beurteilung nebst Angabe von Beurteilungswerten. In einzelnen Bereichen (so z.B. bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Stickstoff-Deposition und der Säureeinträge) wurden in jüngerer Vergangenheit unter der Federführung anerkannter, fachlich zuständiger Behörden und sonstigen Einrichtungen (z.B. LAI) Leitfäden zur methodischen Durchführung und zur sachgerechten Beurteilung weiterer Komponenten erstellt. Die insoweit bestehenden Vorgaben wurden im Rahmen der Erarbeitung des Fachbeitrags berücksichtigt. Die Umweltstudien sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans, d.h. konkret für die Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Umweltprüfung nicht herangezogen worden. Die angeführten Studien basieren nicht auf der Grundlage einheitlicher, standardisierter und von den zuständigen Fachbehörden eingeführter Methoden. Dies liegt zum einen darin begründet, dass sie sich keiner einheitlichen, standardisierten und von den zuständigen Fachbehörden eingeführten Methode bedienen und zum anderen Zielgrößen ausweisen, die nicht von den staatlichen Fachbehörden als geeignet vorgegeben wurden und für die es auch keine fachlich fundierten Beurteilungswerte gibt. Aus den vorstehenden Darlegungen wird deutlich, dass sich der zum Bebauungsplan erstellte luftschadstoffbezogene Fachbeitrag nicht nur auf die Gemarkung der Kreisstadt bezieht, sondern sich weit über die Grenzen hinaus erstreckt. Im Untersuchungsgebiet liegen u.a. Pulheim sowie Pulheim-Stommeln. Weitergehende Untersuchungen sind auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen aus Sicht der Kreisstadt nicht erforderlich. Die Verbesserung der Umweltsituation kann hier nur durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag erreicht werden, da im Rahmen der Bauleitplanung kein Einfluss auf die bestehenden unbefristet genehmigten Kraftwerksanlagen genommen werden kann. Insofern ist die Aufstellung des Bebauungsplans aus Sicht der Kreisstadt aus städtebaulichen und umweltbezogenen Gründen im bauplanungsrechtlichen Sinne erforderlich und gerechtfertigt. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Es wird davon ausgegangen, dass 6 Monate nach Beendigung des Probebetriebs des Neubaus 4 alte Blöcke abgeschaltet werden und dadurch eine deutliche Redu-	Eine verbindliche Regelung zur Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke C bis F erfolgt im städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Kreisstadt Bergheim und der Betrei-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der

Bürger 5	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
zierung der Belastungen erwartet werden darf. Nicht festgelegt ist hierbei jedoch, wie lange der Probebetrieb laufen darf. **Ich fordere, dass die Länge des Probebetriebs verbindlich festgelegt wird, da sonst für eine nicht überschaubare Zeit, die allein der Betreiber bestimmen kann, eine nicht hinnehmbare Doppelbelastung besteht.**	berin des Bestandskraftwerks (RWE Power) mit der Aufstellung des Bebauungsplans geschlossen wird. In diesem Vertrag wird geregelt, dass die Stilllegung der Blöcke C bis F nach Aufnahme des kommerziellen Betriebs des neuen Kraftwerks (Musterkraftwerk BoAplus) erfolgt. Der "Beginn des kommerziellen Betriebes" ist der Zeitpunkt ab dem Strom im Dauerbetrieb nach Beendigung des Probebetriebs in das Stromnetz eingespeist wird. Der Probebetrieb kann abgeschlossen werden, wenn nach den (letzten) sicherheitstechnischen Prüfungen durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) insbesondere die Leistungsdaten und Betriebstüchtigkeit der Anlage unter Regelbetriebsbedingungen nachgewiesen werden konnten. Welcher Zeitraum bis zur endgültigen Abnahme erforderlich ist, kann im Vorfeld nach Einschätzung der Kreisstadt nicht abgeschätzt werden, da dieser von zu vielen Faktoren abhängig ist. Um auszuschließen, dass die 300-MW-Blöcke und das neue Kraftwerk parallel im Dauerbetrieb laufen, hat die Kreisstadt in den städtebaulichen Vertrag vorsorglich eine weitere Regelung aufgenommen, die sicherstellt, dass die Anlagen im parallelen Betrieb zusammen eine elektrische Leistung von höchstens 1.200 MWel erbringen dürfen (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.3.3 a). Damit wird eine höhere Schadstoffbelastung während des Probebetriebs ausgeschlossen. Daher ist eine Festlegung des Probebetriebs aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich.	Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Da Hybridkühltürme gebaut werden sollen, wird davon ausgegangen, dass sich tagsüber dann u. a. auch durch den Wegfall von 4 alten Blöcken die Situation verbessern wird. Aber bereits für das Kraftwerk Neurath war dies auch angekündigt, wurde dann aber bekanntlich nicht umgesetzt, weil ein Gutachten ergeben hatte, dass sich über dem Kraftwerk oder in wenigen Kilometern Entfernung meist in größerer Höhe (einige hundert Meter über der Kühlturmmündung) sogenannte Sekundärschwaden bilden können (siehe Genehmigungsbescheid für BoA 2 & 3). **D. h.: Es muss dringend untersucht werden, ob für Stommeln diese geplante Technik nicht zu einer zusätzlichen Belastung führen würde, wenn über den jetzt schon vorhandenen Schwaden auch noch Sekundärschwaden entstehen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass Stommeln im Ortskern ca. 30 m unterhalb des geplanten Kraftwerks liegt.**	Der Aspekt der Verschattung wurde sowohl im Hinblick auf die bestehenden Vorbelastungen als auch die durch ein neues Kraftwerk auf der Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus) möglichen Auswirkungen überprüft. Diesbezüglich kann auf die entsprechenden Ausführungen des Umweltberichts verwiesen werden (Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.4 und 5.1.4.8). Im Ergebnis kommt es durch den Einsatz eines Hybridkühlturms und unter Berücksichtigung der zum Neubau gehörenden Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke (C bis F), die durch den städtebaulichen Vertrag geregelt werden, zu einer Verbesserung der Verschattungssituation in den angrenzenden Stadtteilen Auenheim und Niederaußem von 1 bis über 5% bezogen auf die jährlichen Sonnenscheindauer. Dies liegt darin begründet, dass das neue Kraftwerk mit dem Hybridkühlturm aufgrund seiner Technik an mehr als 90 Prozent der Tagesstunden ohne sichtbaren Schwaden betrieben werden kann und sich damit eine deutliche Minderung der durch das Kraftwerk Niederaußem und das neue Braunkohlenkraftwerk verursachten Verschattungseffekte ergibt. Für die übrigen weiter entfernt liegende Stadtteile der Kreisstadt Bergheim und die im weiteren räumlichen Umfeld liegenden Gemeinden werden sich keine merklichen Änderungen - aber vor allen Dingen keine Verschlechterungen - ergeben.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 5	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Es gibt keine Hinweise oder belegbare Erkenntnisse, dass Verschattungseffekte in dem heute bestehenden und dem zukünftig zu erwartenden Umfang zu aus Sicht der Kreisstadt nicht hinnehmbaren nachteiligen oder schädlichen Umweltauswirkungen führen. Damit können nicht nur erheblichen Auswirkungen durch eine Verschattung ausgeschlossen werden. Vielmehr kommt es zu einer Verbesserung der Situation. Das den Verschattungsberechnungen zugrunde liegende Untersuchungsgebiet umfasst über die im Gutachten dargestellte Fläche (vgl. argumet/SIMUPLAN 2013, Bild 5) einen deutlich größeren Bereich, der auch Pulheim-Stommeln und Pulheim umfasst. Die bezüglich der Verschattung durchgeführten Berechnungen berücksichtigen 1. die Schatten der bestehenden und der neuen Kraftwerksgebäude, einschl. der Topografie, 2. Verschattungseffekte durch die aus den Kühltürmen und Schornsteinen austretenden sichtbaren Kühlturm- und Abgasschwaden sowie 3. Verschattungseffekte durch sogenannte Sekundärschwaden, die - bei entsprechenden Wetterlagen - durch rekondensierenden Wasserdampf in höheren und kühleren Luftschichten entstehen können. Die Ergebnisdarstellung wurde auf die im Gutachten dargestellte Fläche begrenzt, weil sich über diesen Bereich hinaus durch das neue Braunkohlenkraftwerk in Verbindung mit der Stilllegung von vier 300 MW-Blöcken keine Änderungen ergeben, die über die ohnehin meteorologisch bedingten lokalen Schwankungen von 1 Prozent hinausgingen. Wie sich aus der Ergebnisdarstellung ableiten lässt, wird für die Stadteile Pulheim-Stommeln und Pulheim eine durch sichtbare Kühlturmschwaden bedingte Verschattung von weniger als 1 Prozent ermittelt. Dies entspricht einer Reduzierung der jährlichen Sonnenscheindauer von unter 16 Stunden. Der Stadtteil Pulheim-Sinthern liegt außerhalb des durch die Schatten von Kühlturmschwaden betroffenen Bereiches Die Errichtung eines sog. Hybridkühlturms bei Errichtung eines dem Musterkraftwerk entsprechenden Vorhabens wird dadurch erreicht, dass im Plangebiet der Kühlturm nur innerhalb Teilfläche TF2b des sonstigen Sondergebiets "Braunkohlenkraftwerk" errichtet werden darf, innerhalb derer die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 100 m begrenzt ist. Damit ist die Errichtung eines herkömmlichen Naturzug-Nasskühlturms für ein Kraftwerksvorhaben, das die Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplans ausschöpft (insbesondere maximal zulässiger Abgasvolumenstrom von 3,68 Mio. m³/h, i.N.tr. 6 % O_2), zwangsläufig ausgeschlossen, da ein solcher Kühlturm zur Erreichung der erforderlichen Kühlleistung eine Höhe von etwa 200 m haben müsste.	

Bürger 5	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Ergänzend wird in dem städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Kreisstadt Bergheim und der heutigen Kraftwerksbetreiberin als Grundstückseigentümerin vereinbart und grundbuchlich gesichert, dass für Neubauvorhaben im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na ein Hybridkühlturm zu errichten und so zu betreiben ist, dass tagsüber überwiegend nicht sichtbare Schwaden entstehen und eine Sonnenverschattung weitestgehend vermieden wird (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.3.3 b). Diese Regelung im städtebaulichen Vertrag gewährleistet, dass der Trockenteil des Hybridkühlturms auf jeden Fall in den im Hinblick auf eine Verschattungswirkung relevanten Tagesstunden zur Vermeidung sichtbarer Kühlturmschwaden eingesetzt wird. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung zum Einsatz dieser Technik ist aus Sicht der Kreisstadt nicht geboten. Hierbei war einerseits zu berücksichtigen, dass ein weitergehender Einsatz des Trockenteils zusätzlich Energie verzehren und damit die Effizienz des Kraftwerks reduzieren sowie zugleich den Kohleeinsatz erhöhen würde. Andererseits verursacht der mit Ventilatoren ausgerüstete Trockenteil Geräusche, die zwar nach den schalltechnischen Untersuchungen nicht relevant zur Geräuschbelastung insgesamt beitragen, aber gleichwohl gerade in den früheren Morgen- und späteren Abendstunden eher störend wirken könnten. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Die sichere Deponierung der teilweise hoch mit Schadstoffen belasteten Schlacken und Aschen aus der Verbrennung ist nicht hinreichend geklärt. Es reicht nicht bei geplanten Deponiestandorten den Ist-Zustand zu untersuchen. Zu berücksichtigen ist, dass im gesamten Gebiet der Grundwasserspiegel wieder ansteigen wird und Gefahren durch Erdbeben zu erwarten sind, sodass in großen Maße Grundwasser und Oberflächengewässer für immer verschmutz werden könnte. **Ich fordere daher, dass bereits bei der Genehmigung diese Problematik berücksichtigt wird und der Betreiber zu einer gefahrlosen Entsorgung verpflichtet wird, so dass zu keinem späteren Zeitpunkt sogenannte Ewigkeitsschäden zu Lasten der Allgemeinheit entstehen können**.	Die Kreisstadt schafft durch ihren Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, dass ein neues Braunkohlenkraftwerk errichtet werden kann. Anhaltspunkte dafür, dass die Entsorgung der anfallenden Abfallstoffe nicht möglich ist, liegen der Kreisstadt nicht vor. Die bei der Verstromung von Braunkohle anfallenden Kraftwerksreststoffe sind nach dem geltenden Abfallrecht als gering belastet eingestuft und werden deshalb auf nach dem Abfallrecht planfestgestellten Deponien der Deponie-Klasse I (DK I - Deponien für gering belastete Abfälle) in Übereinstimmung mit allen abfallrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß entsorgt. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch die zuständigen Behörden laufend überwacht. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für langfristige Risiken der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Folgeschäden. Der Nachweis, dass im Zuge des Betriebs des Braunkohlenkraftwerks anfallende Abfallstoffe gemäß den gesetzlichen Anforderungen fach- und sachgerecht entsorgt werden können, ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Für die Überwachung der Abfallbeseitigung ist, wie oben bereits dar-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 5	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	gelegt, die Bezirksregierung zuständig.	
Zum Thema optische Beeinträchtigung und Eingriff in Orts- und Landschaftsbild ist anzumerken, dass wie schon kritisiert im vorgelegten Umweltbericht nur Orte auf Bergheimer Stadtgebiet untersucht werden und keine Aussagen zu dieser Problematik aus Sicht des Ortsteiles Stommeln getroffen werden. Dabei ist aus dem Blickwinkel von Stommeln aus die Beeinträchtigung des Orts und Landschaftsbildes größer, als wenn man einen Blickwinkel in der Nähe wählt, da dann das neue Kraftwerk vor den alten kaum auffällt. Hinzu kommt wie oben bereits angemerkt die topographisch tiefere Lage von Stommeln (ca. 30 m) bezogen auf den geplanten Kraftwerksstandort. Hier findet eindeutig eine Konzentration von Großkraftwerken statt, die ursprünglich landwirtschaftlich geprägte Landschaft würde mindestens für weitere ca. 40- 50 Jahre durch diesen Neubau ge- bzw. zerstört. **Die optischen Beeinträchtigungen nehmen für Stommeln zu statt ab. Das Dezentralisierungsgebot verletzt. Dies stellt im Hinblick auf unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden nicht hinnehmbare Belastungen dar. Darüber hinaus würde dieser Neubau aus den oben genannten Gründen zu weiteren Wertverlusten an unseren Grundstücken und Immobilien führen**.	Zunächst ist bei der Ermittlung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu unterscheiden zwischen der Beurteilung der optischen Wirkung auf das benachbarte Wohnumfeld einerseits und der Ermittlung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch ein neues Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem andererseits. Die Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks auf der Anschlussfläche an das bestehende Kraftwerksgelände in Niederaußem auf das Orts- und Landschaftsbild wurde im Rahmen der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na umfassend ermittelt und bewertet. So wurde speziell zu diesem Aspekt ein Fachbeitrag erarbeitet, der in der Anlage der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na beigefügt ist. Auf die umfassenden Ausführungen in diesem Fachbeitrag sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. SMEETS 2013a, Kap. 5.3.) sowie auf die Erläuterungen in Kap. 5.1.4.9 zum Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" sowie 5.6.4.3 zum Schutzgut "Landschaft" des Umweltberichts (vgl. Teil B der Begründung) kann insoweit verwiesen werden. Die optische Wirkung wurde an einzelnen signifikanten und repräsentativen Standorten in den zu der geplanten Kraftwerksanlage nächstgelegenen Wohnsiedlungsgebieten betrachtet. Hierbei wurden im Umkreis diejenigen Wohnstandort ausgewählt, die nah zu der geplanten Kraftwerksanlage gelegen sind oder von denen aus der Blick in Verbindung mit dem vorhandenen Kraftwerk eine deutlich andere Wahrnehmung erwarten lässt als heute (vgl. SMEETS 2013, Kap. 5). Mit zunehmender Entfernung zum Plangebiet ist eine optische Veränderung durch ein Braunkohlenkraftwerk zwar wahrnehmbar, aufgrund der großen Entfernung wird das Kraftwerk jedoch weniger differenziert und eher als Silhouette wahrgenommen und stellt sich stark verkleinert dar. Das Fachgutachten kam zu dem Ergebnis, dass bei keinem der repräsentativ ausgewählten Wohnstandorte Anhaltspunkte für eine relevante optisch bedrängende Wirkung durch ein Braunkohlenkraftwerk im Plangebiet erkennbar sind. Eine optisch bedrängende Wirkung ist daher ebenso (erst recht) für das entfernter liegende Stommeln auszuschließen (vgl. SMEETS 2013, Kap. 6). Diese Einschätzung hat sich auch die Kreisstadt zu Eigen gemacht. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum BPlan 261/Na (vgl. SMEETS 2013a, Kap. 4.4) wurden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das geplante Braunkohlenkraftwerk nach MURL (1986) im Umkreis von 10 km um das Plangebiet ermittelt. Der Eingriffsermittlung liegt u.a. ein digitales Geländemodell zu Grunde, so dass auch das Relief entsprechend berücksichtigt wird (vgl. SMEETS 2013a, Kap.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 5	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	4.4). Stommeln liegt innerhalb des Untersuchungsgebietes und wird damit bei der Ermittlung und Beurteilung der Beeinträchtigungen berücksichtigt (vgl. SMEETS 2013a, Kap. 5.3.5). Im Ergebnis ist weiterhin festzuhalten, dass durch verschiedene Maßnahmen negative Auswirkungen vermieden, vermindert und auch ausgeglichen werden können, so dass die vorliegende Planung als verträglich zu bewerten ist. Einen wichtigen Beitrag zur Verminderung der Auswirkungen stellen die Begrenzungen der zulässigen Gebäudehöhen im Plangebiet dar. Nach der Umsetzung der Planung werden zudem auf dem Bestandsgelände Rückbaumaßnahmen vorgenommen, die sich ergänzend positiv auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken. Diese können allerdings erst erfolgen, wenn das neue Braunkohlenkraftwerk realisiert und in Betrieb genommen ist. Auch die Bündelung der Kraftwerksanlagen mit umfangreicher Nutzung vorhandener Infrastruktur trägt zu einer Verringerung der Auswirkungen bei. Anzuführen sind weiterhin umfassende Eingrünungsmaßnahmen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass durch die baulichen Anlagen des Kraftwerksbestandsgeländes, das Orts- und Landschaftsbild bereits vorgeprägt ist. Die Fernwirkung ist schon heute durch die bestehenden Anlagen geben. Durch die neuen zusätzlichen Kraftwerksanlagen werden sich bezüglich der Fernwirkungen keine wesentlichen Änderungen ergeben. Darüber hinaus erlässt die Kreisstadt Bergheim unabhängig von dem Bebauungsplan eine Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 261/Na. Ziel der Satzung der Kreisstadt Bergheim ist es, aktiv auf den Schutz und die Entwicklung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbilds Einfluss zu nehmen. In Ergänzung zu den Festsetzungen des Bebauungsplans beinhaltet die Satzung Regelungen, die eine bestmögliche Einbindung der neuen baulichen Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild gewährleisten und Störungen des Orts- und Straßenbildes durch Werbeanlagen von vornherein vermeiden sollen. Erreicht wird dieses konkret durch Vorschriften zur farblichen Gestaltung von Außenfassaden baulicher Anlagen, zur Zulässigkeit von Werbeanlagen sowie zu Einfriedungen. Mit einem Wertverlust der Grundstücke im Umfeld des Plangebiets ist aus Sicht der Kreisstadt planbedingt nicht zu rechnen, da es zu umfangreichen Verbesserungen im Hinblick auf die Umweltsituation z.B. bei den Schallimmissionen oder den Luftschadstoffen kommt, wenn die Planung umgesetzt wird. Indikatoren für eine Wertminderung sind damit nicht ersichtlich. Die Bodenrichtwerte für Bauland, die ein Schlüsselindikator für Immobilien sind, sind in allen Gebieten rund um die Kraftwerksstandorte im Rheinischen Revier seit 1988 gestiegen. Ein negativer Ein-	

Bürger 5	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	fluss, der von den bestehenden oder neuen Kraftwerken oder auch Neubauvorhaben ausgeht, ist insofern nicht zu erkennen. Auch nach nochmaliger Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Die Stadt Bergheim, die den Weg für den Bau von neuen Braunkohlekraftwerken frei machen will, schafft außerdem eine Legitimationsgrundlage für den weiteren Betrieb und Ausbau von Braunkohle-Tagebauen. Der Betrieb von Tagebauen ist unmittelbar verknüpft mit der großflächigen Zerstörung von Landschaft und kostbaren Böden, mit der Zerstörung von z.B. 14 Grundwasserleitern wie beim Tagebau Hambach, mit der Zwangsumsiedlung ganzer Dörfer und mit der Zerstörung schützenswerter Biotope, insbesondere Feuchtbiotope. Außerdem setzen Tagebaue Feinstaub und Radioaktivität frei und die Bodensenkungen durch die Grundwasserspiegelabsenkung verursachen erhebliche Sachschäden an Häusern und Straßen. **Da die Tagebaue Hambach und Garzweiler nur bis 2040 bzw. 2045 genehmigt sind, ist zu befürchten, dass RWE einen neuen Tagebau aufschließen möchte, um BoAplus mindestens 40 Jahre betreiben zu können.** Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mir den Eingang meiner Einwendung kurz bestätigen könnten. Ich möchte Sie bitten meine Einwendungen gründlich zu lesen und hoffe, dass sie bei den weiteren Planungen angemessen berücksichtigt werden.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Voraussetzungen für den Ausbau von neuen Tagebauen sowie die Umsiedlung von Dörfern geschaffen. Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nachvollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann. Die Landesregierung hat die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für alle Tagebaue bis 2030 aktuell bestätigt. Sie hat lediglich angekündigt, für die Zeit nach 2030 eine neue Leitentscheidung zum Tagebau Garzweiler zu erarbeiten. Von einer Beendigung des Tagebaus in 2030 ist keine Rede. Eine eventuelle neue Festlegung ist anschließend im Braunkohlenplanverfahren umzusetzen. Ebenso hat sie die Abbaufelder Hambach (bis zumindest 2045 oder länger) und Inden hinsichtlich ihrer Nutzung bestätigt. Somit steht noch genügend Laufzeit zur Versorgung der Braunkohlenkraftwerke, einschließlich BoAplus, zur Verfügung. Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsiedlungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Braunkohletagebaue unterliegen einem gesonderten bergrechtlichen Zulassungsverfahren und besonderen landesplanungsrechtlichen Verfahren.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 6	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 26.03.2014***		
Der vorliegende Umweltbericht zu dem geplanten Bauvorhaben weist erhebliche Mängel auf: **Emissionen** 1. In dem Bericht, sowohl Text als auch Tabellen, fehlen alle Angaben zu den zu erwartenden $C0_2$-Emissionen für den Neubau. Ein Gutachten zu einem Bauvorhaben eines Braunkohlekraftwerks ohne diese Angaben ist wertlos. Die Angaben müssen zur die Beurteilung des Bauvorhabens vorliegen.	Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Gesichert wird dies über den städtebaulichen Vertrag, der parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erarbeitet und vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird. Aufgrund des höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduzieret werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Die absoluten CO_2-Emissionen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere die wechselnden Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und die Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Für die Kreisstadt ist allerdings nicht nur der Aspekt der Reduzierung der CO_2-Emissionen von Bedeutung, die sich in Folge der Umsetzung der Planung einstellen wird. Sie hat im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. Der Klimaschutz im Rahmen der Bauleitplanung nur einen Belang neben anderen dar, den die Kreisstadt zu beachten hat. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen: - die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB),	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 6	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	- die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. IV 1. wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schall, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Dabei ist natürlich auch zu beachten, dass die Kreisstadt ohne die Aufstellung des Bebauungsplans und die damit verbundene Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks als Ersatz für Altanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem keinen Einfluss auf den CO_2-Ausstoß nehmen könnte. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
2. Das umfangreiche Gutachten vergleicht zwar die Emissionen des Kraftwerks Niederaußem von heute mit denen, die nach dem Bau des neuen BoAplus Blocks und dem Abschalten der drei alten Blöcke messbar sein werden. Unberücksichtigt aber bleibt, dass sich durch den Bau des neuen Blocks die Laufzeit erheblich verlängern wird. Es ist von einer Gesamtlaufzeit des geplanten Blocks von mindestens 40 Jahren auszugehen. Die vier alten 300-MW -Blöcke (Blöcke C-F) haben nur noch eine begrenzte Lebensdauer: Block C wurde 1965 in Betrieb genommen, ist also nunmehr 48 Jahre alt, die Blöcke D-F, aus den Jahren 1968-1971, sind nur wenig jünger. Die Anlagen entsprechen nicht mehr den heutigen Standards und stellen mittelfristig aufgrund von Materialermüdung ein Sicherheitsrisiko dar. RWE plant also hier rechtzeitig, bevor die alten Blöcke abgeschaltet werden müssten, den Neubau einer zusätzlichen Anlage. Durch den Bau des neuen BoAplus Block, der eine erhebliche Verlängerung der	Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans hat die Kreisstadt grundsätzlich keine Möglichkeit Einfluss auf den Betrieb bzw. die Stilllegung der bestehenden Kraftwerksblöcke zu nehmen. Da die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Bestandsanlagen des Kraftwerks Niederaußem und damit auch der Blöcke C bis F zeitlich unbefristet sind, können diese betrieben werden, solange die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Im Falle der Nichtrealisierung von BoAplus können sie dementsprechend auch unbefristet weiter betrieben werden. Auch aus technischer Sicht können die vier 300-MW-Blöcke bei der Umsetzung entsprechender Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen deutlich länger betrieben werden. Es besteht insoweit für die Kreisstadt kein Anhaltspunkt dafür, dass diese Anlagen in absehbarer Zeit ohnehin abgeschaltet werden. Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nach-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 6	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Laufzeit des Kohlekraftwerks Niederaußem zur Folge haben wird, werden erheblich größere Mengen Kohle benötigt werden. Dies wiederum hat zur Folge, dass zusätzliche Flächen dem Tagebau zum Opfer fallen werden, die ohne den Neubau nicht benötigt würden. Auch diese Folgen finden in dem vorliegenden Gutachten keinerlei Berücksichtigung. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Gutachten lediglich den Zustand beschreibt, wenn der Neubau fertig gestellt ist und die vier Altblöcke abgeschaltet sind, nicht aber die Folgen, die sich durch die Laufzeitverlängerung und die damit verbundene Tagebauerweiterung ergeben. Demzufolge sind die Aussagen, die zur Bewertung der Luftverschmutzung durch den Neubau gemacht werden, falsch. Ebenfalls unberücksichtigt in dem Gutachten bleiben die Angaben zur Luftverschmutzung und Schadstoffbelastung, die beim Rückbau sämtlicher Altanlagen zu erwarten sind.	vollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann. Die Landesregierung hat die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für alle Tagebaue bis 2030 aktuell bestätigt. Sie hat lediglich angekündigt, für die Zeit nach 2030 eine neue Leitentscheidung zum Tagebau Garzweiler zu erarbeiten. Von einer Beendigung des Tagebaus in 2030 ist keine Rede. Eine eventuelle neue Festlegung ist anschließend im Braunkohlenplanverfahren umzusetzen. Ebenso hat sie die Abbaufelder Hambach (bis zumindest 2045 oder länger) und Inden hinsichtlich ihrer Nutzung bestätigt. Somit steht noch genügend Laufzeit zur Versorgung der Braunkohlenkraftwerke, einschließlich BoAplus, zur Verfügung. Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsiedlungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Braunkohletagebaue unterliegen einem gesonderten bergrechtlichen Zulassungsverfahren und besonderen landesplanungsrechtlichen Verfahren. Der städtebauliche Vertrag enthält u.a. auch die Verpflichtung zum Rückbau verschiedener Anlagen auf dem Kraftwerksbestandsgelände (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.3.3). Für die Rückbaumaßnahmen im Einzelnen sind von der heutigen Kraftwerksbetreiberin die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Der Rückbau der stillgelegten Kraftwerksanlagen ist nicht unmttelbarer Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung, da diese nicht Voraussetzung dafür ist, einen Rückbau vorzunehmen. Da der aufzustellende Bebauungsplan planungsrechtlich nicht die Voraussetzungen für einen Rückbau schafft, sind die mit den Abriss-/Rückbaumaßnahmen verbundenen Auswirkungen nicht im Rahmen des Umweltberichts zu behandeln.	
Folgen für die Gesundheit Die im vorigen Kapitel genannten unberücksichtigten Folgen des geplanten Neubaus haben natürlich auch direkte Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen, die im Einflussgebiet des Braunkohlekraftwerks Niederaußem und der Tagebaue leben. Denn es ist natürlich erheblich, ob Menschen den Schadstoffbelas-	Für die Kreisstadt ist im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerkes maßgeblich, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt.

Bürger 6	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
tungen der Luft über einen Zeitraum von 10 oder von 40 Jahren ausgeliefert sind. Die Beurteilung der Gesundheitsschäden, die in dem Gutachten vorliegt, ist aus oben genannten Gründen falsch. Darüber hinaus ist diese Beurteilung eine Verhöhnung der Menschen, die durch die Luftverschmutzung, die durch das Kraftwerk Niederaußem verursacht wird, krank sind oder frühzeitig sterben und deren Angehörigen, die unversorgt zurückbleiben. Ich beanstande, dass im vorliegenden Gutachten die Laufzeitverlängerung, die damit verbundene Tagebauerweiterung, außerdem die Studie der Universität Stuttgart (Assessment of Health Impacts of Coal Fired Power Stations in Germany, 2013) zu diesem Thema und die neuesten Untersuchungen der WHO zu weltweiten Luftverschmutzung nicht berücksichtigt wurden. Die Untersuchungen sagen ganz klar, dass die Luftbelastungen, die durch Kohlekraftwerke verursacht werden, bisher unterschätzt wurden und dass dadurch Millionen von Menschen frühzeitig sterben.	und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Dies ist, wie durch die zum Bebauungsplan erarbeiteten Fachbeiträge nachgewiesen werden konnte, vorliegend der Fall. Außerdem führt die Umsetzung des Bebauungsplans zu einer Verringerung der kraftwerksbedingten Luftschadstoffimmissionen. Wie bereits oben angeführt, liegen für die Bestandsanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem zeitlich unbefristete immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vor. Damit entzieht sich der Betrieb der Anlagen grundsätzlich einer Einflussnahme durch die Kreisstadt Bergheim. Die Absicht der heutigen Kraftwerksbetreiberin RWE Power ein neues Braunkohlenkraftwerk zu errichten und in diesem Zusammenhang ältere Kraftwerksblöcke stillzulegen, hat die Kreisstadt zum Anlass genommen planerisch tätig zu werden. Hierbei wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na für ein neues Braunkohlenkraftwerk in Niederaußem mit einem städtebaulichen Vertrag verbunden, der insbesondere die Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F beinhaltet. Mit der Ersetzung der Altanlagen durch ein neues Braunkohlenkraftwerk kann eine deutliche Verbesserung der Umweltsituation erreicht werden. Im Rahmen der Umweltprüfung konnte der Nachweis erbracht werden, dass der Betrieb eines neuen Braunkohlenkraftwerks weitgehend ohne erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen möglich ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 7). Die verbleibenden erheblichen Auswirkungen können durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht kompensiert werden können und/oder planungsrechtlich nicht vertretbar sind, waren nicht erkennbar. Die Ergebnisse der Umweltprüfung bringen aber auch deutlich zum Ausdruck, dass es durch die mit der Aufstellung verbundenen und durch den städtebaulichen Vertrag abgesicherten Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem zur Verringerung bestehender Vorbelastungen kommen wird. Dies betrifft insbesondere die Schallimmissionen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.6) sowie die Luftschadstoffbelastungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Insofern können Belastungen, die sich aufgrund des gewachsenen Nebeneinanders von industriellen und schutzwürdigen Nutzungen im Laufe der Jahre ergeben haben, beseitigt oder gemindert werden. Eine Verschlechterung der Situation erfolgt nicht. Die Umweltstudien sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans, d.h. konkret für die Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Umweltprüfung nicht herangezogen worden. Die angeführten Studien basieren nicht auf der Grundlage einheitlicher, standardisierter und von den zuständigen Fachbehörden eingeführter Methoden. Dies liegt zum einen darin begründet, dass sie sich keiner	An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 6	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	einheitlichen, standardisierten und von den zuständigen Fachbehörden eingeführten Methode bedienen und zum anderen Zielgrößen ausweisen, die nicht von den staatlichen Fachbehörden als geeignet vorgegeben wurden und für die es auch keine fachlich fundierten Beurteilungswerte gibt. Die Verbesserung der Umweltsituation kann hier nur durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag erreicht werden, da im Rahmen der Bauleitplanung kein Einfluss auf die bestehenden unbefristet genehmigten Kraftwerksanlagen genommen werden kann. Insofern ist die Aufstellung des Bebauungsplans aus Sicht der Kreisstadt aus städtebaulichen und umweltbezogenen Gründen im bauplanungsrechtlichen Sinne erforderlich und gerechtfertigt. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Folgen für den Klimawandel Die Folgen für den Klimawandel sind laut aktuellem Bericht der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) überall auf der Welt spürbar. Das Kraftwerk Niederaußem hat den zweithöchsten $C0_2$-Ausstoß (genaue Angaben dazu wurden in dem "Gutachten" einfach weggelassen) aller Kraftwerksanlagen in Europa. Die Auswirkungen des Kraftwerkneubaus auf das globale Klima werden im Gutachten falsch beurteilt, da wiederum die Laufzeitverlängerung und die Tagebauerweiterung nicht berücksichtigt wurden. Dass sich laut Gutachten der CO_2-Ausstoß des Kraftwerks insgesamt sogar verringern soll ist nicht nachvollziehbar und widerspricht allen wissenschaftlichen Erkenntnissen.	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar verbunden auch mit dem Ausstoß von Kohlendioxid befasst. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4) dargestellt. Ebenso wird hier dargelegt, wie mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden kann. Insbesondere erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B, Kap. 3.2.1 kann verwiesen werden. Im Ergebnis wird hierzu festgestellt, dass der Bebauungsplan sowohl mit den Vorgaben des derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 1995 sowie dem zukünftigen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt, in Einklang steht. Auf Ebene der Europäischen Union besteht die Zielsetzung der Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 20% unter das Niveau von 1990 im EU-Klimapaket. Das europäische Emissionshandelssystem stellt sicher, dass es auch durch den Neubau von Kraftwerken nicht zu einer Erhöhung der CO_2-Emissionen kommt und die Klimaschutzziele eingehalten werden. Auch ein neues Kraftwerk kann nur innerhalb des vorgegebenen Emissionsbudgets betrieben werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 6	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Nettowirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk weist gegenüber den stillzulegenden Kraftwerksblöcken C bis F einen höheren Wirkungsgrad auf, wodurch in der Summe mit einer Verringerung der CO_2-Emissionen zu rechnen ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.5.4.3). Aufgrund dieser Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommt der Umweltbericht bei der Behandlung des Schutzgutes "Klima" bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das globale Klima zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima" bzw. das globale Klima kommt. Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduziert werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Die absoluten CO_2-Emissionen hängen, wie oben bereits dargelegt, von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere die wechselnden Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und die Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Soweit es um die konkrete Überprüfung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet geht, sind aus Sicht der Kreisstadt für die beabsichtigte Planentscheidung keine weitergehenden Ermittlungen der durch die Anlage möglicherweise verursachten Kohlendioxid Emissionen wegen möglicher Auswirkungen auf das Makroklima erforderlich, v.a. im Hinblick darauf, dass es im Zuge der Umsetzung der Planung zu einer Reduzierung der CO_2-Emissionen kommen wird. In-	

Bürger 6	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	soweit geht der Einwender von einem falschen Verständnis des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG im Hinblick auf das Schutzgut "Klima" aus. Unabhängig davon wird auf das Urteil des VGH Mannheim vom 20.07.2011 des VGH Mannheim – Az.10S2102/09 – zum Steinkohlenblock 9 des Kraftwerks Mannheim verwiesen. Das Gericht führt dort Folgendes aus: *"Nach § 1a der 9. BImSchV umfasst die UVP – entsprechend der Vorgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG – unter anderem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen einer Anlage auf das Klima. Nach soweit ersichtlich einhelliger Meinung ist unter dem Begriff „Klima" im Sinne des § 1a der 9. BImSchV nicht das globale, sondern das kleinräumige lokale oder regionale Klima zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet danach den für ein begrenztes Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Demgegenüber sind die globalen Klimaverhältnisse nach ganz überwiegender Auffassung nicht erfasst, weil die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf das Makroklima quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar seien. Mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge kann eine nachteilige Veränderung des globalen Klimas nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden."* Das OVG Münster hat in anderem, die Einbeziehung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen betreffenden Zusammenhang hervorgehoben: *"Kompensationen, die im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit einem Projekt stehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie sind, wenn ein Vorbescheid oder eine (Teil-) Genehmigung solche Maßnahmen ausdrücklich vorsehen und verbindlich absichern, zwangsläufige Folge und Konsequenzen des neuen Projekts und mindern von vornherein die von diesen verursachen Belastungsbeiträge. …".* (OVG NRW Urteil vom 01.12.2011-8D58/08.AK, „Trianel", S. 141 der Urteilsbegründung). Dieser allgemeine Gedanke für die Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Projektes insgesamt unter Einbeziehung aller damit verbundenen Maßnahmen einschließlich der Umweltauswirkungen verringernden Bestandteile des Projekts ist auch für die vorliegende Bauleitplanung zugrunde zu legen. Die Planung leistet insgesamt einen Beitrag zur Modernisierung der Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem auch unter dem Gesichtspunkt von Klimaschutz und CO_2-Reduzierung und steht deshalb mit den von dem Einwender angesprochenen Zielen in Einklang. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten	

Bürger 6	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen: - die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB), - die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. IV.1 wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Flächenverlust Zurzeit ist die Situation so, dass im Rhein-Erft-Kreis eine zunehmende Knappheit an Flächen zur Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe festzustellen ist. Durch den massiven Abbau von Flächen im Rhein-Erft-Kreis durch den Tagebau wird ein Strukturwandel verhindert. Während RWE im Laufe der Zeit immer mehr Arbeitsplätze in unserer Region abbaut, reduzieren sie weiterhin durch ihre Abbautätigkeit Flächen, die für neue innovative Betriebe dringend benötigt werden.	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Flächen in Anspruch genommen, die für die Ansiedlung von neuen Gewerbetrieben vorbehalten sein soll. Es handelt sich hierbei um eine Fläche, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung zweckgebunden für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks und einschlägigen Nebenbetriebe zur Verfügung stehen soll (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1.2 a.). Mit der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt insoweit eine Anpassung an die Zielvorgaben der Raumordnung. Richtig ist, dass im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans durch die Festsetzung	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 6	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Es verschwinden außerdem zunehmend mehr landwirtschaftliche Flächen, da diese entweder dem Tagebau selber zum Opfer fallen oder für die mit dem Tagebau verbundenen Umsiedlungen benötigt werden.	eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Braunkohlenkraftwerk" (SO_{BKW}) und der Festsetzung der Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung "Regenrückhalte-, Regenklär- und Regenversickerungsbecken" im Bebauungsplan Nr. 261/Na rund 25,8 ha nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen werden. Durch die unmittelbare Nähe zum bestehenden Kraftwerksstandort Niederaußem können Kraftwerkinfrastrukturen mit genutzt werden, wodurch die Fläche für den eigentlichen Kraftwerksneubau (SO_{BKW}) jedoch deutlich minimiert und damit die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen auf das aus Sicht der Kreisstadt erforderliche Maß reduziert werden konnte . Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsiedlungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Braunkohletagebaue unterliegen einem gesonderten bergrechtlichen Zulassungsverfahren und besonderen landesplanungsrechtlichen Verfahren. Die Versorgung mit Braunkohle für das neue Kraftwerk kann, wie oben bereits dargelegt, über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach erfolgen. Auf die Ausführung kann daher verwiesen werden. Unter Berücksichtigung aller von der vorliegenden Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belangen (vgl. hierzu Begründung Teil A, Kap. IV.1) erscheint es der Kreisstadt vor allem angesichts dessen, dass sich vor allem für die im Umfeld des Kraftwerksstandortes lebende und arbeitende Bevölkerung in Folge der Umsetzung des Bebauungsplans zum Teil beachtliche Verbesserungen gegenüber der bestehenden Situation ergeben, als gerechtfertigt, die Belange der Landwirtschaft zurückzustellen, zumal eine Existenzgefährdung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe nicht erkennbar ist. In der Gemarkung der Kreisstadt stehen noch umfangreiche Flächen für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, so dass der Landwirtschaft auch künftig noch ausreichend nutzbarer Raum verbleibt und sich der dauerhafte Flächenverlust damit insgesamt als vertretbar darstellt. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	

Bürger 6	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Verfehlen der Klimaziele NRW Das Klimaschutzgesetz NRW sieht eine Reduktion der CO_2-Emissionen vor. Tatsächlich aber nimmt der Ausstoß an CO_2 durch den Neubau neuer Braunkohlenkraftwerke, insbesondere im Rheinischen Braunkohlenrevier, ständig zu. Der Bau des neuen Blocks in Niederaußem würde erheblich zur Verfehlung der Klimaziele in NRW beitragen.	Wie oben bereits dargelegt, hat im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine Auseinandersetzung mit den Klimazielen stattgefunden, so dass darauf verwiesen werden kann.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 7	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 28.03.2014***		
Die RWE planen, am Standort Niederaußem zusätzlich zu den bereits bestehenden Anlagen ein neues Braunkohlekraftwerk (sog. BoaPlus) mit zwei Blöcken von je 550 MW zu errichten. Im Folgenden mache ich von meinem Recht Gebrauch, meine Einwendungen gegen den **Flächennutzungsplan - 125. Änderung - Stadtteil Niederaußem - "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem"** im Stadtteil Niederaußem und im parallelen Verfahren gegen den **Bebauungsplan Nr. 261/NA "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" im Stadtteil Niederaußem** zum Bau von BoAplus vorzubringen.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt
Zu Teil A **Begründungen für die Aufstellung des FNP** Die Stadt Bergheim bezieht sich hierbei sich ausdrücklich auf das im Jahr 1994 vereinbarte Kraftwerkserneuerungsprogramm der damaligen Unternehmen Rheinbraun AG und RWE Energie AG mit der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen. Dort wurde seitens der damaligen Landesregierung NRW mit RWE vereinbart, die Altanlagen sukzessive durch neue Anlagen mit der besten verfügbaren Technik zu ersetzen ("Kraftwerkserneuerungsprogramm"). Im Gegenzug wurde dafür der Tagebau Garzweiler genehmigt. Mittlerweile haben die RWE drei große BoA -Blöcke in Niederaußem und Neurath (insgesamt 3200MW) in Betrieb genommen. **Angesichts der inzwischen eingetretenen Veränderungen (Klimaschutzziele NRW, nationale und internationaler Abkommen zur $C0_2$ - Reduzierung ist die damalige Vereinbarung überprüfungsbedürftig. Der Bau zusätzlicher Kohlekraftwerke**	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Bei dem Kraftwerkserneuerungsprogramm handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung NRW und der RWE Power. Die Überprüfung der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm ergeben, ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Dennoch ist bezüglich des Kraftwerkserneuerungsprogramms Folgendes anzuführen: Das Kraftwerkserneuerungsprogramm legt keine absolute CO_2-Menge fest. Die Verpflichtung beinhaltet vielmehr eine Reduzierung der spezifischen CO_2-Emisssionen je erzeugter Kilowattstunde. Diese Verpflichtung wurde und wird mit BoA1 bis BoA3, den zwischenzeitlich an fast allen Kraftwerksblöcken im Rheini-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 7	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
(BoA-Plus bedeutet 27 Mio. t CO_2 pro Jahr zusätzlich) in Anbetracht der langen Laufzeiten sowohl das Erreichen von Reduzierungszielen und blockiert den weiteren, politisch gewollten Ausbau der regenerativen Energien. Hinzu kommt, dass RWE den Vereinbarungen, für neue Blöcke Altanlagen gleichen Leistungsumfangs abzuschalten nicht bzw. nur mit großer Verzögerung nachkommt. Nach der Inbetriebnahme von BoA 1 ist keine entsprechende Altleistung abgeschaltet worden, das bedeutet, dass für mindestens zehn Jahre (konkret: bis 2012, als die Abschaltung von Altanlagen in Frimmersdorf begann) erhebliche Mehrbelastungen für Klima und Umwelt resultierten. **Vor der Entscheidung über eine mögliche „Anschlussfläche in Bergheim-Niederaußem ist zu fordern, dass RWE den Nachweis über die Abschaltung von Altanlagen mit einer Gesamtleistung von 3200 MW erbringt.** Den Bau neuer Braunkohleblöcke als "Ersatzmaßnahme" zu bezeichnen, ist damit unredlich, da die bislang fertiggestellten "Ersatzanlagen" BoA 1 -3 jahrelang **zusätzlich** zu den bestehenden Altanlagen betrieben wurde, ohne dass nennenswerte kapizitäten stillgelegt wurden. Da sich die Rahmenbedingungen für die Energieversorgung seit dem Jahr 1994 in damals nicht vorhersehbarer Weise verändert haben (rasanter Ausbau regenerativer Energien, Bau hocheffizienter Gaskraftwerke etc.) muss die damals getroffene Vereinbarung, die RWE offenbar nicht daran hinderte , festgeschriebene Grundsätze ("Neu für Alt") zu umgehen bzw. aufzuweichen, führt sich die Begründung für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan selbst ad absurdum und ist demnach für mich nicht nachvollziehbar . Sie widerspricht internationalen, europäischen, nationalen und den Klimaschutzziele von NRW und ist deshalb abzulehnen. Eine wirkliche Entlastung für die Umwelt würde sich nur durch einen geordneter Ausstieg aus der Braunkohletechnologie ergeben. Eine Ersatzmaßnahme wäre letztlich nichts anderes als eine Laufzeitverlängerung, die Ziele des Klimaschutzes konterkariert. Daran ändert auch die immer wieder vorgetragene Behauptung, der Bau neuer Anlagen führe zu geringerer CO_2 Emission, nichts. Dagegen sprechen klare, von RWE selbst bestätigte Fakten, wonach die Treibhausemissionen aus den Braunkohlekraftwerken im letzten Jahr trotz BoA-Technik angestiegen. **Deshalb gilt es , die RWE in die Pflicht zu nehmen und eine genaue Berechnung der zu erwartenden CO_2 Belastung durch dieses Kraftwerk, bezogen auf die geplante Menge der eingesetzten Kohle für die zu erwartende Laufzeit, einzufordern.**	schen Braunkohlenrevier durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen erfüllt und kann auch durch das geplante Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem erfüllt werden. RWE Power hat im Rheinischen Braunkohlenrevier bis zum 31.12.2012 insgesamt sechszehn 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt. Im Zuge dieser Stilllegung sind auch im Kraftwerk Niederaußem zwei 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt worden. Diese endgültigen Stilllegungen umfassen nach Angaben von RWE Power in Summe eine elektrische Netto-Leistung von rund 2.400 MWel. Das am Kraftwerksstandort Niederaußem als nächster Schritt des Kraftwerkserneuerungsprogramms von RWE Power vorgesehene neue Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund seiner nochmals höheren Effizienz von nunmehr möglichen mehr als 45 Prozent in Verbindung mit der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von 4 x 300 MW-Blöcken den Kohleverbrauch und die CO_2-Emissionen um jährlich rund 3 Mio. t im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen reduzieren. Gleichzeitig reduzieren sich dann auch die übrigen Umweltauswirkungen teilweise signifikant. Unter Berücksichtigung der am Kraftwerksstandort Niederaußem bereits zum 31.12.2012 endgültig stillgelegten 2 x 150 MW-Blöcke und der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks, die mit der Stilllegung von vier 300-MW-Blöcken verbunden ist, kommt es im Planvollzug zu einer merklichen Verbesserung der Umweltsituation. Mit dem Beschluss der Kreisstadt Bergheim ihren Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 261/Na aufzustellen, kann sie allerdings dazu beitragen, dass die Ziele des Kraftwerkserneuerungsprogramms weiter umgesetzt werden können. Denn nur durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks können Altanlagen auf dem Bestandsgelände in Niederaußem stillgelegt und durch einen Neubau ersetzt werden. Mit der Inbetriebnahme des neuen Braunkohlenkraftwerks kann schließlich auch ein Beitrag zur Reduzierung des CO_2-Ausstoßes sowie der Emissionsbelastung insgesamt gewährleistet werden, ohne die Kraftwerkskapazitäten zu erhöhen. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk weist gegenüber den stillzulegenden Kraftwerksblöcken C bis F einen höheren Wirkungsgrad auf, wodurch in der Summe mit einer Verringerung der CO_2-Emissionen zu rechnen ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.5.4.3). Aufgrund dieser Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommt der Umweltbericht bei der Behandlung des Schutzgutes "Klima" bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das globale Klima zu dem Ergeb-	

Bürger 7	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	nis, dass es durch den Neubau nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima" bzw. das globale Klima kommt. Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Nettowirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen. Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduzieret werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Die absoluten CO_2-Emissionen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere die wechselnden Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und die Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nachvollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann.	

Bürger 7	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Die Landesregierung hat die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für alle Tagebaue bis 2030 aktuell bestätigt. Sie hat lediglich angekündigt, für die Zeit nach 2030 eine neue Leitentscheidung zum Tagebau Garzweiler zu erarbeiten. Von einer Beendigung des Tagebaus in 2030 ist keine Rede. Eine eventuelle neue Festlegung ist anschließend im Braunkohlenplanverfahren umzusetzen. Ebenso hat sie die Abbaufelder Hambach (bis zumindest 2045 oder länger) und Inden hinsichtlich ihrer Nutzung bestätigt. Somit steht noch genügend Laufzeit zur Versorgung der Braunkohlenkraftwerke, einschließlich BoAplus, zur Verfügung. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen: - die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB), - die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. IV.1 wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begrün-	

Bürger 7	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	dung Teil A, Kap. IV.1). Dabei ist natürlich auch zu beachten, dass die Kreisstadt ohne die Aufstellung des Bebauungsplans und die damit verbundene Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks als Ersatz für Altanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem keinen Einfluss auf den CO_2-Ausstoß nehmen könnte. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Zu Teil B **Umweltbericht zur Begründung** Der Bericht erfolgt zusätzlich zu den bei der Bezirksregierung zur Änderung des Regionalplans bereits vorliegenden Umweltprüfungen mehr oder weniger als Ergänzung. Daher bezieht er sich im Wesentlichen auf das unmittelbare Nahgebiet innerhalb des Stadtgebiets Bergheims, berücksichtigt aber den Ort Stommeln, obwohl der geplante Standort nur 4,7 km ist, nicht. **Daher ist zu fordern, dass der Ortsteil Stommeln im Umweltbericht zur Begründung berücksichtigt wird und die dort zu erwartenden Beeinträchtigungen näher untersucht werden.** Für die Antragsunterlagen von BoAplus hat RWE u.a. bei der argument ein Gutachten in Auftrag gegeben, welche die aktuellen und die zukünftigen Immission im Rheinischen Revier prognostizieren soll. Es werden zum einen die Transportwege der Emissionen vom Kraftwerk Niederaußem untersucht, zum anderen werden die Gesamtemissionen der Kraftwerke der Rheinschiene berücksichtigt, also auch die Emissionen von den Kraftwerken Neurath, Frimmersdorf. Die Immissionsprognose zeigt auf, welche Gebiete besonders stark durch die Luftschadstoffe betroffen sind. Für BoAplus wurden Ausbreitungsberechnungen für folgende Schadstoffe durchgeführt: $N0_2$, $S0_2$, PM_{10}, NH_3, Hg-Deposition und Säure-Eintrag. **Eine verantwortliche Abschätzung des Risikopotentails ist nur möglich, wenn auch für die übrigen Braunkohlekraftwerke der Rheinschiene Prognosen für die Schadstoffe PM_{10}, NH_3 und Hg-Deposition errechnet werden!** Als potentiell von den Auswirkungen der Emissionen stark betroffener Bürger muss ich fordern, dass, bevor die Stadt Bergheim der beantragten Ausweitung des Kraftwerksbereichs zustimmt, auch in Stommeln und Umgebung belastbare Messungen für eine Risikoeinschätzung vorgenommen werden, nicht temporär, sondern kontinuierlich.	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (vgl. Teil B der Begründung). Die Methodik und die Stellung der Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 261/Na im Hinblick auf vorlaufenden und nachfolgende Umweltprüfung wird in Kap. 1.4 der Begründung zum Bebauungsplan, Teil B (Umweltbericht) erläutert, so dass darauf verwiesen werden kann. Auch bezüglich des Umfangs- und Detaillierungsgrad kann auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht (vgl. Begründung Teil B, Kap. 1.5) verwiesen werden. Wie den Erläuterungen in der Begründung entnommen werden kann, erfolgt für jedes betrachtete Schutzgut eine differenzierte Festlegung des Untersuchungsraumes. Das heißt die Betrachtung der Umweltauswirkungen endet nicht an der Grenze der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim, sondern erfasst das Gebiet in Abhängigkeit von den möglichen Auswirkungen. So hat das Untersuchungsgebiet zur Bestimmung und Darstellung der Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" eine Ausdehnung von 51,2 x 46,1 Kilometer und damit eine Größe von rund 2.360 Quadratkilometern (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.1). Im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan werden auch die Vorbelastungen durch Luftschadstoffe betrachtet (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1). Durch die vorliegenden Immissionsmessungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1) werden die Auswirkungen aller Emittenten, wie Kraftwerke - so auch die des Kraftwerkes Weisweiler - und Tagebaue aber auch Verkehr und Hausbrand erfasst. Aufgrund der räumlichen Entfernung des Kraftwerks Weisweiler ist auszuschließen, dass zu einem nennenswerten Einfluss auf die Immissionssituation im Beurteilungsgebiet eines im Planvollzug möglichen Kraftwerks kommt.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 7	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Diese Messergebnisse müssen für den betroffenen und interessierten Bürger zugänglich sein. Darüber hinaus muss geregelt werden, dass bei ungünstigen Wetterlagen, insbesondere bei Inversion, die Bevölkerung vor den Gefahren der Schadstoffbelastung in der Atemluft mit geeigneten Mitteln geschützt wird. Ein weiterer Einwand ergibt sich für mich aus der befremdlichen Feststellung, dass die im letzten Jahr von Greenpeace und der europäischen Umweltorganisation HEAL veröffentlichten Studien zu Schädigungen der Gesundheit durch Feinstaub aus Kohlekraftwerken keinerlei Erwähnung oder gar Berücksichtigung finden. Besonders die dauerhafte Belastung mit Feinstaub auch unterhalb aller festgesetzten Grenzwerte führt demnach zu erheblichen gesundheitlichen Belastungen bis hin zu vermehrten Todesfällen. Dies wurde gerade in dieser Woche erst wieder durch eine Veröffentlichung der WHO untermauert. **Es wird nachdrücklich dazu aufgefordert, diese Studien bei der notwendigen des Umweltberichtes zu berücksichtigen und daraus die notwendigen Schlüsse zu ziehen. Die derzeitige Schlussfolgerung im Umweltbericht, nach der von BoA-Plus keine Gesundheitsgefahr ausgehe, ist falsch und fahrlässig, , da für die benachbarten Gebiete keine ausreichende Datengrundlage zur Verfügung steht. Demzufolge muss der Betreiber verpflichtet werden, bei einer möglichen Inbetriebnahme des Kraftwerks die Luftsituation in Stommeln, das sehr häufig von den Kühlturmschwaden tangiert ist, dauerhaft von einer unabhängigen Stelle kontrollieren zu lassen.**	Die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt: Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere vier kontinuierlich betriebene LUQS-Messstellen des LANUV, zwei halbjährige MILIS-Messungen des LANUV, eine halbjährige sowie zwei einjährige Vorbelastungsmessungen. Zusammenfassend wird im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 261/Na festgestellt, dass die Schadstoffbelastungen der Luft im Untersuchungsraum an den ausgewerteten vier LUQS-Messstellen im Zeitraum 2005 bis 2012 in Bezug auf die Jahresmittelkonzentrationen insgesamt unkritisch waren. Im genannten Zeitraum wurden für die betrachteten Parameter die Immissionswerte (Jahresmittel der TA Luft und der 39. BImSchV) unterschritten. Die Stoffkonzentrationen bewegten sich alle auf einem für das Rhein-Ruhr-Gebiet typischen Niveau. Die aktuellsten Messungen in Rheidt und Büsdorf im Zeitraum vom 01.10.2012 bis 31.03.2013 zeigen dabei, dass die Beurteilungswerte – insbesondere die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV sowie der TA Luft – für alle gemessenen Luftschadstoffe (SO_2, NO_2, CO, NH_3, PM10- und Schwermetall-Konzentration sowie Staubniederschlag u.a.) eingehalten werden. Die aktuellen Vorbelastungsmessungen in Rheidt und Büsdorf belegen, dass an den für das Kraftwerk relevanten Messstellen die zulässige Anzahl von 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM10) je Kalenderjahr eingehalten wird. Bundesweit ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Feinstaubimmissionen feststellbar. Ebenso geht an praktisch allen Messstellen die Anzahl der erlaubten Überschreitungen des PM10 Tageswertes zurück. Weder die in Stommeln durchgeführten Vorbelastungsmessungen noch die für die RWE-Kraftwerksstandorte erstellten Immissionsprognosen geben Anlass zu der Vermutung, dass es in Stommeln, wie auch insgesamt in Pulheim, zu einer erhöhten Immissionskonzentration kommt. Sowohl bei den Immissionsmessungen des LANUV (LUQS-Messstellen) als auch bei den aktuellen einjährigen Vorbelastungsmessungen in Büsdorf und Rheidt wurden die in der 39. BImSchV vorgesehene Kurzzeitwerte (Tageswerte für NO, NO_2, SO_2 und PM10; Stundenwerte für NO, NO_2, SO_2) gemessen und ausgewertet. Mit diesen Kurzzeitwerten werden insbesondere auch die Auswirkungen von Inversionswetterlagen mit erfasst. Es ergaben sich keine Anzeichen für eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum. Die Gesamtbelastung der Luftschadstoffe durch die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks wird in Kap. 5.1.4.4 des Umweltberichts zum Bebauungsplan (vgl. Teil B der Begründung) ermittelt. Diese ergibt sich aus den bestehenden Vorbelastungen und der Immissionszusatzbelastungen durch ein Braunkohlenkraftwerk, prognostiziert auf Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus), das im ganzjährigen Volllastbetrieb die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionsgrenzwerte in Ver-	

Bürger 7	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	bindung mit dem ebenso festgesetzten maximalen Abgasvolumenstrom ausschöpft. Die der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegten Emissionskonzentrationen und -frachten stellen somit den Worst Case dar. Bereits ohne die Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F (konservativer Ansatz) des Bestandskraftwerks Niederaußem können alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch die berechneten Gesamtbelastungen im Planvollzug unterschritten werden. Die Einhaltung der festgeschriebenen Grenzwerte wird durch Messgeräte kontinuierlich überwacht. Die Ergebnisse der Messungen werden ständig an die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) übermittelt. Die Messergebnisse stehen bereits heute zu jedermanns Einsicht im Internet zur Verfügung. Die Emissionen des Kraftwerks Niederaußem, wie auch von anderen emittierenden Betrieben sind in der vom Bundesumweltamt geführten Datenbank THRU abrufbar (http://www.thru.de). Unter Berücksichtigung des Wegfalls der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den gesamten Kraftwerksstandort Niederaußem (Bestandskraftwerk Niederaußem und Musterkraftwerk BoAplus) prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM10 ermittelt. Aufgrund des Rückgangs der kraftwerksbedingten Immissionsbelastung wird es auch zu einer Verbesserung der Spitzenbelastungen kommen. Dieser Bewertung des Umweltberichts liegt ein entsprechender Bericht zu den Immissionsbeiträgen Luftschadstoffen zugrunde (iMA/argumet 2013). Im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist für die Kreisstadt von Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. In Bezug auf die Immission von Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen unterschritten werden.	

Bürger 7	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Die Überwachung der Einhaltung der einzuhaltenden Beurteilungswerte obliegt nicht der Kreisstadt. Diese fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Bezirksregierung Köln (derzeit dem Dezernat 53), die für den Vollzug des Immissionsschutzrechts bei komplexen Industrieanlagen und Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, zuständig ist. Hierzu zählt auch die Überwachung, die u.a. die Überprüfung der Einhaltung der Umweltschutzauflagen im Hinblick auf den Immissionsschutz (Schadgase, Stäube, Lärm, Erschütterungen und Gerüche), die Anlagensicherheit, die umweltverträgliche Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, Maßnahmen zum Gewässerschutz und Ergebnisse der Fremdüberwachung der Betriebe durch unabhängige Sachverständige zum Gegenstand hat. Der Aspekt der Feinstaubimmissionen wird im Umweltbericht bei der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Luftschadstoffimmissionen behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.). Durch die Errichtung eines dem Stand der Technik entsprechenden Braunkohlenkraftwerks kommt es zu einer minimalen Erhöhung der Gesamtbelastung, wobei diese noch weit unter dem Grenzwert der 39. BImSchV liegt (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 17). Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbunden ist, kommt es speziell in Bezug auf die Feinstaubbelastung aufgrund der Verringerung der benötigten Kohlemengen und einem entsprechenden Rückgang der Emissionen der Bekohlungsinfrastruktur sogar zu einem Rückgang der kraftwerksbedingten Immissionsbelastung (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 18). Die Berechnung der maximalen Zusatzbelastung durch Feinstaub ist nach den Vorgaben der TA Luft erfolgt. Durch die vorliegen Immissionsmessungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1) werden die Auswirkungen aller Emittenten, so auch die der bestehenden Bekohlungsinfrastruktur, mit erfasst und sind damit Bestandteil der Entscheidung. Die Durchführung von Immissionsprognosen ist in Deutschland durch eine Vielzahl rechtlicher Bestimmungen (u.a. TA Luft) eindeutig geregelt. Bestandteil dieser Regelungen sind u.a. die methodische Vorgehensweise, die Größe des Beurteilungsgebietes und die zu untersuchenden Luftschadstoffe und deren immissionsseitige Beurteilung nebst Angabe von Beurteilungswerten. In einzelnen Bereichen (so z.B. bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Stickstoff-Deposition und der Säureeinträge) wurden in jüngerer Vergangenheit unter der Federführung anerkannter, fachlich zuständiger Behörden und sonstigen Einrichtungen (z.B. LAI) Leitfäden zur	

Bürger 7	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	methodischen Durchführung und zur sachgerechten Beurteilung weiterer Komponenten erstellt. Die insoweit bestehenden Vorgaben wurden im Rahmen der Erarbeitung des Fachbeitrags berücksichtigt. Die Umweltstudien sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans, d.h. konkret für die Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Umweltprüfung nicht herangezogen worden. Die angeführten Studien basieren nicht auf der Grundlage einheitlicher, standardisierter und von den zuständigen Fachbehörden eingeführter Methoden. Dies liegt zum einen darin begründet, dass sie sich keiner einheitlichen, standardisierten und von den zuständigen Fachbehörden eingeführten Methode bedienen und zum anderen Zielgrößen ausweisen, die nicht von den staatlichen Fachbehörden als geeignet vorgegeben wurden und für die es auch keine fachlich fundierten Beurteilungswerte gibt. Aus den vorstehenden Darlegungen wird deutlich, dass sich der zum Bebauungsplan erstellte luftschadstoffbezogene Fachbeitrag nicht nur auf die Gemarkung der Kreisstadt bezieht, sondern sich weit über die Grenzen hinaus erstreckt. Im Untersuchungsgebiet liegen u.a. Pulheim sowie Pulheim-Stommeln. Weitergehende Untersuchungen sind auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen aus Sicht der Kreisstadt nicht erforderlich. Die Verbesserung der Umweltsituation kann hier nur durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag erreicht werden, da im Rahmen der Bauleitplanung kein Einfluss auf die bestehenden unbefristet genehmigten Kraftwerksanlagen genommen werden kann. Insofern ist die Aufstellung des Bebauungsplans aus Sicht der Kreisstadt aus städtebaulichen und umweltbezogenen Gründen im bauplanungsrechtlichen Sinne erforderlich und gerechtfertigt. Der Aspekt der Verschattung wurde sowohl im Hinblick auf die bestehenden Vorbelastungen als auch die durch ein neues Kraftwerk auf der Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus) möglichen Auswirkungen überprüft. Diesbezüglich kann auf die entsprechenden Ausführungen des Umweltberichts verwiesen werden (Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.4 und 5.1.4.8). Im Ergebnis kommt es durch den Einsatz eines Hybridkühlturms und unter Berücksichtigung der zum Neubau gehörenden Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke (C bis F), die durch den städtebaulichen Vertrag geregelt werden, zu einer Verbesserung der Verschattungssituation in den angrenzenden Stadtteilen Auenheim und Niederaußem von 1 bis über 5% bezogen auf die jährlichen Sonnenscheindauer. Dies liegt darin begründet, dass das neue Kraftwerk mit dem Hybridkühlturm aufgrund	

Bürger 7	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	seiner Technik an mehr als 90 Prozent der Tagesstunden ohne sichtbaren Schwaden betrieben werden kann und sich damit eine deutliche Minderung der durch das Kraftwerk Niederaußem und das neue Braunkohlenkraftwerk verursachten Verschattungseffekte ergibt. Für die übrigen weiter entfernt liegende Stadtteile der Kreisstadt Bergheim und die im weiteren räumlichen Umfeld liegenden Gemeinden werden sich keine merklichen Änderungen - aber vor allen Dingen keine Verschlechterungen - ergeben. Es gibt keine Hinweise oder belegbare Erkenntnisse, dass Verschattungseffekte in dem heute bestehenden und dem zukünftig zu erwartenden Umfang zu aus Sicht der Kreisstadt nicht hinnehmbaren nachteiligen oder schädlichen Umweltauswirkungen führen. Damit können nicht nur erheblichen Auswirkungen durch eine Verschattung ausgeschlossen werden. Vielmehr kommt es zu einer Verbesserung der Situation. Das den Verschattungsberechnungen zugrunde liegende Untersuchungsgebiet umfasst über die im Gutachten dargestellte Fläche (vgl. argumet/SIMUPLAN 2013, Bild 5) einen deutlich größeren Bereich, der auch Pulheim-Stommeln und Pulheim umfasst. Die bezüglich der Verschattung durchgeführten Berechnungen berücksichtigen 1. die Schatten der bestehenden und der neuen Kraftwerksgebäude, einschl. der Topografie, 2. Verschattungseffekte durch die aus den Kühltürmen und Schornsteinen austretenden sichtbaren Kühlturm- und Abgasschwaden sowie 3. Verschattungseffekte durch sogenannte Sekundärschwaden, die - bei entsprechenden Wetterlagen - durch rekondensierenden Wasserdampf in höheren und kühleren Luftschichten entstehen können. Die Ergebnisdarstellung wurde auf die im Gutachten dargestellte Fläche begrenzt, weil sich über diesen Bereich hinaus durch das neue Braunkohlenkraftwerk in Verbindung mit der Stilllegung von vier 300 MW-Blöcken keine Änderungen ergeben, die über die ohnehin meteorologisch bedingten lokalen Schwankungen von 1 Prozent hinausgingen. Wie sich aus der Ergebnisdarstellung ableiten lässt, wird für die Stadteile Pulheim-Stommeln und Pulheim eine durch sichtbare Kühlturmschwaden bedingte Verschattung von weniger als 1 Prozent ermittelt. Dies entspricht einer Reduzierung der jährlichen Sonnenscheindauer von unter 16 Stunden. Der Stadtteil Pulheim-Sinthern liegt außerhalb des durch die Schatten von Kühlturmschwaden betroffenen Bereiches Die Errichtung eines sog. Hybridkühlturms bei Errichtung eines dem Musterkraftwerk entsprechenden Vorhabens wird dadurch erreicht, dass im Plangebiet der Kühlturm nur innerhalb der Teilfläche TF2b des sonstigen Sondergebiets "Braun-	

Bürger 7	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	kohlenkraftwerk" errichtet werden darf, innerhalb derer die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 100 m begrenzt ist. Damit ist die Errichtung eines herkömmlichen Naturzug-Nasskühlturms für ein Kraftwerksvorhaben, das die Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplans ausschöpft (insbesondere maximal zulässiger Abgasvolumenstrom von 3,68 Mio. m³/h, i.N.tr. 6 % O_2), zwangsläufig ausgeschlossen, da ein solcher Kühlturm zur Erreichung der erforderlichen Kühlleistung eine Höhe von etwa 200 m haben müsste. Ergänzend wird in dem städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Kreisstadt Bergheim und der heutigen Kraftwerksbetreiberin als Grundstückseigentümerin vereinbart und grundbuchlich gesichert, dass für Neubauvorhaben im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na ein sog. Hybridkühlturm zu errichten und so zu betreiben ist, dass tagsüber überwiegend nicht sichtbare Schwaden entstehen und eine Sonnenverschattung weitestgehend vermieden wird (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.3.3 b). Diese Regelung im städtebaulichen Vertrag gewährleistet, dass der Trockenteil des Hybridkühlturms auf jeden Fall in den im Hinblick auf eine Verschattungswirkung relevanten Tagesstunden zur Vermeidung sichtbarer Kühlturmschwaden eingesetzt wird. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung zum Einsatz dieser Technik ist aus Sicht der Kreisstadt nicht geboten. Hierbei war einerseits zu berücksichtigen, dass ein weitergehender Einsatz des Trockenteils zusätzlich Energie verzehren und damit die Effizienz des Kraftwerks reduzieren sowie zugleich den Kohleeinsatz erhöhen würde. Andererseits verursacht der mit Ventilatoren ausgerüstete Trockenteil Geräusche, die zwar nach den schalltechnischen Untersuchungen nicht relevant zur Geräuschbelastung insgesamt beitragen, aber gleichwohl gerade in den früheren Morgen- und späteren Abendstunden eher störend wirken könnten. Die Verbesserung der Umweltsituation kann hier nur durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag erreicht werden, da im Rahmen der Bauleitplanung kein Einfluss auf die bestehenden unbefristet genehmigten Kraftwerksanlagen genommen werden kann. Insofern ist die Aufstellung des Bebauungsplans aus Sicht der Kreisstadt aus städtebaulichen und umweltbezogenen Gründen im bauplanungsrechtlichen Sinne erforderlich und gerechtfertigt. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	

Bürger 7	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Weiterhin ist vor Genehmigung **exakt** festzulegen, wie lange der sog. Probebetrieb, nach dem die Altblöcke abgeschaltet werden, dauern soll, da während dieser Phase mit einer Erhöhung der Belastung zu rechnen ist.	Eine verbindliche Regelung zur Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke C bis F erfolgt im städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Kreisstadt Bergheim und der Betreiberin des Bestandskraftwerks (RWE Power) mit der Aufstellung des Bebauungsplans geschlossen wird. In diesem Vertrag wird geregelt, dass die Stilllegung der Blöcke C bis F nach Aufnahme des kommerziellen Betriebs des neuen Kraftwerks (Musterkraftwerk BoAplus) erfolgt. Der „Beginn des kommerziellen Betriebes“ ist der Zeitpunkt ab dem Strom im Dauerbetrieb nach Beendigung des Probebetriebs in das Stromnetz eingespeist wird. Der Probebetrieb kann abgeschlossen werden, wenn nach den (letzten) sicherheitstechnischen Prüfungen durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) insbesondere die Leistungsdaten und Betriebstüchtigkeit der Anlage unter Regelbetriebsbedingungen nachgewiesen werden konnten. Welcher Zeitraum bis zur endgültigen Abnahme erforderlich ist, kann im Vorfeld nach Einschätzung der Kreisstadt nicht abgeschätzt werden, da dieser von zu vielen Faktoren abhängig ist. Um auszuschließen, dass die 300-MW-Blöcke und das neue Kraftwerk parallel im Dauerbetrieb laufen, hat die Kreisstadt in den städtebaulichen Vertrag vorsorglich eine weitere Regelung aufgenommen, die sicherstellt, dass die Anlagen im parallelen Betrieb zusammen eine elektrische Leistung von höchstens 1.200 MWel erbringen dürfen (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.3.3 a). Damit wird eine höhere Schadstoffbelastung während des Probebetriebs ausgeschlossen. Daher ist eine Festlegung des Probebetriebs aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Die sichere Deponierung der teilweise hoch mit Schadstoffen belasteten Schlacken und Aschen aus der Verbrennung ist nicht hinreichend geklärt. Es reicht nicht bei geplanten Deponiestandorten den Ist-Zustand zu untersuchen. Zu berücksichtigen ist, dass im gesamten Gebiet der Grundwasserspiegel wieder ansteigen wird und Gefahren durch Erdbeben zu erwarten sind, sodass in großen Maße Grundwasser und Oberflächengewässer für immer verschmutz werden könnte. **Daraus leitet sich die Forderung ab, bereits bei der Genehmigung diese Problematik zu berücksichtigen wird und dem Betreiber den Nachweis einer gefahrlosen Entsorgung aufzuerlegen, um sogenannte Ewigkeitsschäden zu Lasten der Allgemeinheit auszuschließen.**	Die Kreisstadt schafft durch ihren Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, dass ein neues Braunkohlenkraftwerk errichtet werden kann. Anhaltspunkte dafür, dass die Entsorgung der anfallenden Abfallstoffe nicht möglich ist, liegen der Kreisstadt nicht vor. Die bei der Verstromung von Braunkohle anfallenden Kraftwerksreststoffe sind nach dem geltenden Abfallrecht als gering belastet eingestuft und werden deshalb auf nach dem Abfallrecht planfestgestellten Deponien der Deponie-Klasse I (DK I - Deponien für gering belastete Abfälle) in Übereinstimmung mit allen abfallrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß entsorgt. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch die zuständigen Behörden laufend überwacht. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für langfristige Risiken der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Folgeschäden. Der Nachweis, dass im Zuge des Betriebs des Braunkohlenkraftwerks anfallende Abfallstoffe gemäß den gesetzlichen Anforderungen fach- und sachgerecht entsorgt werden können, ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Für die Überwachung der Abfallbeseitigung ist, wie oben bereits dar-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 7	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	gelegt, die Bezirksregierung zuständig.	
Weiterhin wird im Umweltbericht bei der Frage nach einer nachteiligen Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbild nur aus der Perspektive Bergheimer Stadtgebiet untersucht. Aus einigen Kilometern ergibt sich jedoch ein anderes Bild: Schon jetzt ist die architektonische Brutalität der Riesenbauten (dabei insbesondere die BoA-Kraftwerksblöcke) schwer erträglich. Ein weiterer Zubau mit fast ebenso großen Bauten würde das Maß des Hinnehmbaren endgültig sprengen und das Landschaftsbild noch weiter zerstören. Ich bitte Sie, mir den Eingang meiner Einwendung kurz zu bestätigen und bei weiteren Planungen und Entscheidungsprozessen angemessen zu berücksichtigen.	Zunächst ist bei der Ermittlung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu unterscheiden zwischen der Beurteilung der optischen Wirkung auf das benachbarte Wohnumfeld einerseits und der Ermittlung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch ein neues Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem andererseits. Die Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks auf der Anschlussfläche an das bestehende Kraftwerksgelände in Niederaußem auf das Orts- und Landschaftsbild wurde im Rahmen der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na umfassend ermittelt und bewertet. So wurde speziell zu diesem Aspekt ein Fachbeitrag erarbeitet, der in der Anlage der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na beigefügt ist. Auf die umfassenden Ausführungen in diesem Fachbeitrag sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. SMEETS 2013a, Kap. 5.3.) sowie auf die Erläuterungen in Kap. 5.1.4.9 zum Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" sowie 5.6.4.3 zum Schutzgut "Landschaft" des Umweltberichts (vgl. Teil B der Begründung) kann insoweit verwiesen werden. Die optische Wirkung wurde an einzelnen signifikanten und repräsentativen Standorten in den zu der geplanten Kraftwerksanlage nächstgelegenen Wohnsiedlungsgebieten betrachtet. Hierbei wurden im Umkreis diejenigen Wohnstandort ausgewählt, die nah zu der geplanten Kraftwerksanlage gelegen sind oder von denen aus der Blick in Verbindung mit dem vorhandenen Kraftwerk eine deutlich andere Wahrnehmung erwarten lässt als heute (vgl. Untersuchung zu den optischen Wirkungen, SMEETS 2013, Kap. 5). Mit zunehmender Entfernung zum Plangebiet ist eine optische Veränderung durch ein Braunkohlenkraftwerk zwar wahrnehmbar, aufgrund der großen Entfernung wird das Kraftwerk jedoch weniger differenziert und eher als Silhouette wahrgenommen und stellt sich stark verkleinert dar. Das Fachgutachten kam zu dem Ergebnis, dass bei keinem der repräsentativ ausgewählten Wohnstandorte Anhaltspunkte für eine relevante optisch bedrängende Wirkung durch ein Braunkohlenkraftwerk im Plangebiet erkennbar sind. Eine optisch bedrängende Wirkung ist daher für entfernter liegende Gemeinden, wie beispielsweise Pulheim-Stommeln auszuschließen (vgl. SMEETS 2013, Kap. 6). Diese Einschätzung hat sich auch die Kreisstadt zu Eigen gemacht. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum BPlan 261/Na (SMEETS 2013a, Kap. 4.4) wurden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das geplante Braunkohlenkraftwerk nach MURL (1986) im Umkreis von 10 km um das Plangebiet ermittelt. Der Eingriffsermittlung liegt u.a. ein digitales Geländemodell zu Grunde,	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 7	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	so dass auch das Relief entsprechend berücksichtigt wird (vgl. SMEETS 2013a, Kap. 4.4). Das Untersuchungsgebiet geht insoweit über die Gemarkung der Kreisstadt hinaus (vgl. SMEETS 2013a, Kap. 5.3.5). Im Ergebnis ist weiterhin festzuhalten, dass durch verschiedene Maßnahmen negative Auswirkungen vermieden, vermindert und auch ausgeglichen werden können, so dass die vorliegende Planung als verträglich zu bewerten ist. Einen wichtigen Beitrag zur Verminderung der Auswirkungen stellen die Begrenzungen der zulässigen Gebäudehöhen im Plangebiet dar. Nach der Umsetzung der Planung werden zudem auf dem Bestandsgelände Rückbaumaßnahmen vorgenommen, die sich ergänzend positiv auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken. Diese können allerdings erst erfolgen, wenn das neue Braunkohlenkraftwerk realisiert und in Betrieb genommen ist. Auch die Bündelung der Kraftwerksanlagen mit umfangreicher Nutzung vorhandener Infrastruktur trägt zu einer Verringerung der Auswirkungen bei. Anzuführen sind weiterhin umfassende Eingrünungsmaßnahmen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass durch die baulichen Anlagen des Kraftwerksbestandsgeländes, das Orts- und Landschaftsbild bereits vorgeprägt ist. Die Fernwirkung ist schon heute durch die bestehenden Anlagen geben. Durch die neuen zusätzlichen Kraftwerksanlagen werden sich bezüglich der Fernwirkungen keine wesentlichen Änderungen ergeben. Darüber hinaus erlässt die Kreisstadt Bergheim unabhängig von dem Bebauungsplan eine Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 261/Na. Ziel der Satzung der Kreisstadt Bergheim ist es, aktiv auf den Schutz und die Entwicklung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbilds Einfluss zu nehmen. In Ergänzung zu den Festsetzungen des Bebauungsplans beinhaltet die Satzung Regelungen, die eine bestmögliche Einbindung der neuen baulichen Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild gewährleisten und Störungen des Orts- und Straßenbildes durch Werbeanlagen von vornherein vermeiden sollen. Erreicht wird dieses konkret durch Vorschriften zur farblichen Gestaltung von Außenfassaden baulicher Anlagen, zur Zulässigkeit von Werbeanlagen sowie zu Einfriedungen. Auch nach nochmaliger Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	

Bürger 8	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 28.03.2014***		
meine Einwendung basiert auf§ 1 Abs. 5 BauGB. Dort wird u.a. gefordert: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung **gegenüber künftigen Generationen** miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten." Ferner sollen die Bauleitpläne eine menschenwürdige Umwelt sichern **und die natürlichen Lebensgrundlagen schützen.** Eine unserer wesentlichen Lebensgrundlagen ist Wasser. Es ist in unserer Verantwortung dieses Element für die heutigen und die künftigen Generationen zu schützen. Hierzu geben uns die Bauleitpläne Gelegenheit und Pflicht. Die bei der Braunkohleverstromung entstehenden Kraftwerksreststoffe müssen in diesem Zusammenhang kritisch bewertet werden. Eine solche Bewertung ist in Ihrer Bauleitung Planung nicht oder unvollkommen durchgeführt worden. Dies veranlasst mich zu dieser Einwendung, die ich folgend begründe:	Die Aufstellung des Bebauungsplans ist aus Sicht der Kreisstadt gerade erforderlich, um auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Kreisstadt unter Beachtung der Oberziele der Bauleitplanung verschiedene städtebauliche und umweltbezogene Zielsetzungen (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1). Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet und sind im Umweltbericht dokumentiert. In der Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 7) dargestellt sind, kommt es durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Vielmehr kommt es durch die mit der Aufstellung verbundenen und durch den städtebaulichen Vertrag abgesicherten Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem zur Verringerung bestehender Vorbelastungen. Dies betrifft insbesondere Schallimmissionen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.6) sowie Luftschadstoffbelastungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Insofern können Belastungen, die sich aufgrund des gewachsenen Nebeneinanders von industriellen und schutzwürdigen Nutzungen im Laufe der Jahre ergeben haben, beseitigt oder gemindert werden. Eine Verschlechterung der Situation erfolgt nicht. Die Verbesserung der Umweltsituation kann hier nur durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag erreicht werden, da im Rahmen der Bauleitplanung kein Einfluss auf die bestehenden Kraftwerksanlagen genommen werden kann, soweit diese die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen. Insofern ist die Aufstellung des Bebauungsplans aus Sicht der Kreisstadt gerade erforderlich, um auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern. Hinsichtlich der anfallenden Kraftwerksreststoffe ist anzumerken, dass der Kreisstadt keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Entsorgung der anfallenden Abfallstoffe nicht möglich ist. Der Nachweis, dass im Zuge des Betriebs des Braunkohlenkraftwerks anfallende Abfallstoffe gemäß den gesetzlichen Anforderungen fach- und sachgerecht entsorgt werden können, ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Die Überwachung der umweltverträgliche Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung sowie der Maßnahmen zum Ge-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 8	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	wässerschutz obliegt nicht der Kreisstadt sondern der Bezirksregierung.	
a. durch die angestrebte Kraftwerkserweiterung erhöht sich naturgemäß die Menge der Kraftwerksreststoffe, die, wie geplant, in Tagebaurestlöchern deponiert werden soll. Derzeit beträgt die Schwermetallfracht dieser Reststoffe p.a. 2.500 t bei Aschen und Schlacken und p.a. 2.900 t bei Flugaschen (Daten der Abfallanalysenbank ABANDA des LUA NRW). b. Als besonders toxische Schadstoffe sind hierbei Cadmium, Chrom, Nickel, Zink und Kupfer zu nennen. Hinzu kommen Arsen und Thallium. Nach einer worst-case- Abschätzung des Öko-Institutes Darmstadt können bis zu 5 Milliarden Kubikmeter Grundwasser kontaminiert werden. c. Die genannten Schadstoffe haben in geologischen Zeiträumen gemessen Ewigkeitswert. Eine dauerhafte, diesem Umstand Rechnung tragende Deponierung, kann seriös nicht prognostiziert werden. ci. Die aktuell betrieben Deponien überschreiten bereits jetzt die Zuordnungswerte je nach betrachtetem Schadstoff um 10-30% (Abfallanalysebank s.o.). cii. Das vom Deponiebetreiber als "Stand der Technik" angeführte „Stabilisat“ hat noch keinen Praxistest bestanden. Die tagebaubedingte Grundwasserabsenkung verhinderte bislang einen Kontakt mit dem Grundwasser. Es ist festzustellen, dass die Aussage "Stand der Technik" lediglich auf Laborversuchen beruht, die in keinem Fall die realen Bedingungen auf einer Deponie widerspiegeln. Bei Grundwasserberührung mit der Deponie können mikrobielle Einflüsse punktuell zu zu pH-Reduzierungen führen. Diese können zu punktförmigen Zerstörungen des Stabilisatkörpers führen und wären Ausgangspunkt für weitere Angriffe durch Frost, Wässer und mechanische Belastungen, wie sie nach Wiederanstieg des Grundwasserspiegels nach Ende der Sümpfungsmassnahmen zu befürchten sind. Das Deponieverhalten von Stabilisaten wurde in Feldversuchen von Prof. Rouve (RWTH Aachen) für den Tagebau Fortuna Garsdorf und Prof. Mull (TU Hannover) für den Tagebau Inden untersucht. Deren Gutachten sollten in diesem Verfahren hinzugezogen werden (Die Gutachten liegen den zuständigen Bergbaubehörden vor). d. Die Deponien mit Abfällen des Kraftwerksbetriebes liegen, wie auch die Deponie Fortuna-Garsdorf, in einem stark erdbebengefährdetem Gebiet (siehe www.seismo.uni-koeln.de). Ähnlich wie Gebäude u.ä. können Deponien durch Erdbeben beschädigt oder zerstört werden und dabei Schadstoffe im Grundwasser absetzen. Der landeseigene Geologische Dienst NRW soll vor Inbetriebnahme von Anlagen mit einem besonderen Gefährdungspotential angehört werden.	Die Kreisstadt schafft durch ihren Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, dass ein neues Braunkohlenkraftwerk errichtet werden kann. Anhaltspunkte dafür, dass die Entsorgung der anfallenden Abfallstoffe nicht möglich ist, liegen der Kreisstadt nicht vor. Auf Grund der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung wird sich die abzulagernde Menge an Abfallstoffen verringern. Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsiedlungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die bei der Verstromung von Braunkohle anfallenden Kraftwerksreststoffe sind nach dem geltenden Abfallrecht als gering belastet eingestuft und werden deshalb auf nach dem Abfallrecht planfestgestellten Deponien der Deponie-Klasse I (DK I - Deponien für gering belastete Abfälle) in Übereinstimmung mit allen abfallrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß entsorgt. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch die zuständigen Behörden laufend überwacht. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für langfristige Risiken der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Folgeschäden. Der Nachweis, dass im Zuge des Betriebs des Braunkohlenkraftwerks anfallende Abfallstoffe gemäß den gesetzlichen Anforderungen fach- und sachgerecht entsorgt werden können, ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Für die Überwachung der Abfallbeseitigung ist die Bezirksregierung zuständig.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 8	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Dabei stehen im Rheinland besonders die Fragen nach Gefahren durch Erdbeben und tektonischen Störungen im Vordergrund. di. **Die Deponie Fortuna-Garsdorf wurden, wie auch die übrigen Deponien Inden I/II , Garzweiler und Vereinigte Ville, bislang einer solchen Anfrage nicht unterzogen**. Alle derzeit betriebenen Deponien - also auch Fortuna-Garsdorf - müssen umgehend einem Stresstest durch unabhängige Sachverständige analog dem auch im erdbebengefährdetem Gebiet liegendem Atommülllager Jülich unterzogen werden. Dort konnte keine Sicherheit gegen Erdbeben bescheinigt werden. e. Die Sicherung von Deponien mit toxischen Kraftwerksreststoffen entspricht nur dann dem Stand der Technik, wenn sie die geologischen Zeiträume der Schadstoffwirkung, die temporären Umstände des Grundwasseranstiegs (auch dadurch entstehende Unterschiede im Gebietsniveau) und die geologischen Besonderheiten der Region, wie Erdbebengefahr und tektonische Störungen kompensieren kann. **Dies ist bei den bestehenden Deponien und schon gar nicht bei den vollends ungesicherten Altdeponien nicht gegeben!** **Angesichts des Ungleichgewichtes zwischen "Ewigkeitswirkung" der genannten Schadstoffe und der temporär begrenzten Wirkung von Deponieabsicherungen ist eine Gefährdung des Grundwassers im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB „in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen“ und dem dauerhaften Schutz natürlicher Lebensgrundlagen uneingeschränkt voraussehbar.** **f. Eine Deponierung der genannten Schadstoffe in den ausgekohlten Tagebauen dient in erster Linie nur der Auffüllung der Tagebaulöcher und einer kostengünstigen, weil kraftwerksnahen Variante der Ablagerung von Schadstoffen. Eine andere, sicherere Variante, wurde weder vom Kraftwerksbetreiber noch den Genehmigungsbehörden angedacht oder umgesetzt. Somit ist es unumgänglich die zuvor genannten Risiken der Deponierung in ausgekohlten Tagebauen durch geldliche Rückstellungen des Schadstoffverursachers sozialverträglich zu mindern oder zu regulieren. Dies muss wie folgt umgesetzt werden:** **g. gemäss § 18 DepV muss eine Sicherheitsleistung durch die zuständige Behörde (hier Bezirksregierung Arnsberg) für die Nachsorge der Deponien erhoben werden. Diese Sicherheitsleistung ist für mindestens 30 Jahre Nachsorge zu berechnen. Angesichts eines vom NRW-Umweltministerium prognostizierten Kontaktes Grundwasser/Deponie von 80 Jahren, wäre letztgenannter Zeitraum geeignet die Nachsorgekosten der Sicherheitsleistung zu berechnen.** **h. Entgegen des § 18 DepV wurde seitens der zuständigen Behörde mit Billigung des NRW-Umweltministers die vorgeschriebene Sicherheitsleistung vom Deponiebetreiber nicht abgefordert. Hier werden die sozialen und wirtschaftliche Belange künftiger Generationen und das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des**		

Bürger 8	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
§1 Abs. 5 BauG missachtet, da bei Ausfall des Verursachers Nachsorgekosten der Allgemeinheit angelastet würden. **i. Nach Entlassung aus der Nachsorgefrist (so sie denn festgelegt wurde - siehe h.) unterliegt die Deponie dem Bundesbodenschutzgesetz (wie eine Altlast).** **ii. Gemäss § 4 des Bundesbodenschutzgesetzes sind die Pflichtigen Verursacher und Grundstückseigentümer.** **iii. Die Generationen übergreifende dauerhafte Wirkung der Deponieschadstoffe muss mit dem Begriff „Ewigkeitskosten" definiert werden. Diese können nur durch entsprechende geldliche Rückstellungen des Verursachers aufgefangen werden. Dies ist bislang weder in die Wege geleitet noch umgesetzt worden (im Gegensatz zu den „Ewigkeitskosten" im Ruhrgebiet durch die RAG).** **iv. Die „Ewigkeitskosten" werden wie die Sicherheitsleistung kommende Generationen belasten, wenn der Verursacher, sei es durch Wegfall oder fehlende finanzielle Mittel , nicht mehr regresspflichtig gemacht werden (auch hier wird § 1Abs.5 BauG übergangen).** **v. Sollten sich die Eigentumsverhältnisse der Deponie (z.B. nach Schließung und folgender Rekultivierung) ändern, ist nach § 4 des Bundesbodenschutzgesetzes der neue Eigentümer in der Haftung. Insofern haben sich annehmbar bereits derzeit Eigentumsverhältnisse mit Lasten für die Allgemeinheit verändert.**		
j. Der Betrieb des dem Bauantrag zugrunde liegenden BoA-Blocks erfordert weiteren Braunkohleabbau. Die dadurch entstehenden neuen Abraumkippen gefährden das Trinkwasser. Beispielgebend sei hier die "**Glessener Höhe**'' im Stadtgebiet Bergheim genannt. **Durch Pyritoxidation (Eisendisulfid, FeS2) kommt es dort, wie auch auf anderen Kippen, zu einer Überschreitung der Höchstwerte für Sulfat. Das Gebiet scheidet somit für die Trinkwassergewinnung aus. Auch Eisenwerte können überschritten werden. Messwerte werden vom Erftverband erhoben.** **Dieser Zustand wird dauerhaft sein. Die Trinkwassergewinnung wird damit erheblich eingeschränkt. Eingedenk des bevorstehenden Klimawandels und zu befürchtender Einschränkungen bei der Trinkwassergewinnung, ist dies nicht der Allgemeinheit und den nachfolgenden Generationen dienlich** (§ 1 Abs. 5 BauGB). Die Pyritoxidation soll derzeit durch Kalkaufbringung im Tagebau Hambach verhindert werden. Bislang konnte allerdings kein Nachweis über eine dauerhafte Wirkung dieser Maßnahme erbracht werden. Im Gegenteil sind auch die als Deponie verwendeten Alttagebaue dauerhaft zusätzlich zu den deponierten Schadstoffen den Pyritoxidationsfolgen ausgesetzt.	Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nachvollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann. Die Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen, der Betrieb bestehender Tagebaue sowie die Anforderungen an die Verkippung einschließlich deren Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung unter anderem auf das Grundwasser und die Trinkwassergewinnung sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 8	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Braunkohletagebaue unterliegen einem gesonderten bergrechtlichen Zulassungsverfahren und besonderen landesplanungsrechtlichen Verfahren..	
Der Bau des beantragten Kraftwerksblocks in Niederaußem entspricht in seine Folgewirkung nicht Anforderungen des § 1 Abs. 5 BauGB. Allein die hier dargelegten Feststellungen zu der Deponierung von Kraftwerksreststoffen aus der Braunkohleverstromung zeigt auf, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Bauleitpläne nicht erfüllt werden. **Die generationsübergreifenden Schäden sind aus heutiger Sicht vorhersehbar, jedoch in ihren konkreten Auswirkungen nicht begreifbar zu machen. Weil dies so ist, müssen Vorhaben wie das hier beantragte abgelehnt werden. Es ist an der Zeit, die im Rheinischen Braunkohlerevier bereits vorhandenen Alt(deponien)-lasten einer eingehenden Untersuchung zuzuführen und bereits vorhandene Schäden zu beseitigen bzw. zukünftige zu vermeiden.** **Diesem Übel aus der Vergangenheit sollte mit dem Bau eines weiteren Kraftwerksblocks und seinen Folgen nicht ein weiteres hinzugefügt werden.** **Die Altdeponien könnten bereits heute der Vorgeneration angelastet werden (aber vielleicht wußte man zu wenig?) - mit unserem heutigen Wissen über die Gefahren der Deponierung von Kraftwerksreststoffen können wir uns kommenden Generation gegenüber nicht herausreden.** **Und - es gibt Alternativen zur Braunkohleverstromung, deren Zeitalter zu Ende geht - so oder so.** Bitte folgen Sie meiner Einwendung.	Wie oben bereits dargelegt, schafft die Kreisstadt durch ihren Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks. Anhaltspunkte dafür, dass die Entsorgung der anfallenden Abfallstoffe nicht möglich ist, liegen der Kreisstadt nicht vor. Die 125. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die damit verbundene Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na ist gerade unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 5 BauGB verankerten Planungsgrundsätze erfolgt und gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zur Umsetzung von städtebaulichen und umweltbezogenen Zielen (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1) erforderlich. Die Kreisstadt hat im Rahmen ihrer Bauleitplanung alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen: - die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB), - die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. IV 1. wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann (vgl. Begründung Teil B, Kap. 7.1). Ohne die vorliegende Pla-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 8	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	nung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Darüber hinaus kann durch die mit der Planung bewirkte Standortsicherung ein Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen am Kraftwerksstandort in Niederaußem, den umliegenden Tagebauen sowie örtlichen und regionalen Fachbetrieben geleistet werden. Außerdem trägt sie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Strom bei. Dabei ist natürlich auch zu beachten, dass die Kreisstadt ohne die Aufstellung des Bebauungsplans und die damit verbundene Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks als Ersatz für Altanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem keinen Einfluss auf den CO_2-Ausstoß nehmen könnte Auch würde sich die Umweltsituation für die um Umfeld lebende und arbeitende Bevölkerung nicht verbessern.	

Bürger 9	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 29.03.2014***		
Im Folgenden möchte ich meine Einwendungen gegen die Flächennutzungsplan- und Bebauungsplan-Änderungen für den Bau des Braunkohlekraftwerkes BoAplus im Einzelnen erläutern. Ich habe sie unterteilt in die Themenblöcke: 1) CO_2-Emissionen und Klimaschutzziele 2) Einwendung zur Immissionsprognose 3) Gesundheitsgefahren durch den Ausstoß von Feinstaub, Stickoxiden und Schwefeloxiden 4) vorzeitige Beendigung vom Tagebau Garzweiler II 5) Stromexporte- keine Notwendigkeit für neue Kohlekraftwerke 6) Fehlende Angaben und Unterlagen für das Öffentlichkeitsbeiligungsverfahren	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt
1) CO_2-Emissionen und Klimaschutzziele Kohlekraftwerke und insbesondere Braunkohlekraftwerke sind die größten CO_2-Emittenten in Europa. In Abbildung 1 auf der folgenden Seite sind die CO_2-Emissionen der zehn größten CO_2-Emittenten in Deutschland aufgeführt. ... *Abb 1.: die größten CO_2-Emittenten in Deutschland*	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar verbunden auch mit den Klimaschutzzielen sowie dem Ausstoß von Kohlendioxid befasst. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4) dargestellt. Ebenso wird hier dargelegt, wie mit der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr.

Bürger 9	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Die Abbildung zeigt, dass acht der zehn größten CO_2-Emittenten Braunkohlekraftwerke sind und der neunte ein Steinkohlekraftwerk ist. Festzustellen ist, das die CO_2-Emissionen im Rheinischen Revier durch die Kraftwerke Niederaußem, Neurath, Frimmersdorf und Weisweiler seit 1990 nicht abgenommen, sondern sogar um 9% zugenommen haben. Es gibt internationale, europäische und nationale Klimaschutzziele, sowie das Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen, welche sowohl von RWE also größten, CO_2-Emittenten in Deutschland, als auch von der Stadt Bergheim, als für den Flächennutzungsplan und Bebauungsplan zuständige Behörde, eingehalten werden müssen. So hat die Bundesregierung mit dem Energiekonzept 2050 das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen der Bundesrepublik bis zum Jahr 2020 um 40 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Im Klimaschutzgesetz NRW sind Treibhausgas-Reduktionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % festgeschrieben. Nicht hinzunehmen ist, dass die absoluten CO_2-Emissionen in Tonnen pro Jahr für das geplante Kraftwerk BoAplus von RWE nicht angegeben wurden. Da die Angabe der CO_2-Emissionen auch auf Nachfrage (Schreiben vom 19.3.2014) von der Stadt Bergheim nicht geliefert wurde, möchte ich nun im Rahmen dieser Einwendung die Angabe der CO_2-Emissionen von BoAplus bei Volllastbetrieb an 365 Tagen im Jahr (worst-case-Betrachtung) einfordern.	Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden kann. Insbesondere erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B, Kap. 3.2.1 kann verwiesen werden. Im Ergebnis wird hierzu festgestellt, dass der Bebauungsplan sowohl mit den Vorgaben des derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 1995 sowie dem zukünftigen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt, in Einklang steht. Auf Ebene der Europäischen Union besteht die Zielsetzung der Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 20% unter das Niveau von 1990 im EU-Klimapaket. Das europäische Emissionshandelssystem stellt sicher, dass es auch durch den Neubau von Kraftwerken nicht zu einer Erhöhung der CO_2-Emissionen kommt und die Klimaschutzziele eingehalten werden. Auch ein neues Kraftwerk kann nur innerhalb des vorgegebenen Emissionsbudgets betrieben werden. Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Nettowirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk weist gegenüber den stillzulegenden Kraftwerksblöcken C bis F einen höheren Wirkungsgrad auf, wodurch in der Summe mit einer Verringerung der CO_2-Emissionen zu rechnen ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.5.4.3). Aufgrund dieser Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommt der Umweltbericht bei der Behandlung des Schutzgutes "Klima" bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das globale Klima zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima" bzw. das globale Klima kommt. Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduzieret werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Die absoluten CO_2-Emissionen	261/Na wird festgehalten.

Bürger 9	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	hängen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere die wechselnden Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und die Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Soweit es um die konkrete Überprüfung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet geht, sind aus Sicht der Kreisstadt für die beabsichtigte Planentscheidung keine weitergehenden Ermittlungen der durch die Anlage möglicherweise verursachten Kohlendioxid Emissionen wegen möglicher Auswirkungen auf das Makroklima erforderlich, v.a. im Hinblick darauf, dass es im Zuge der Umsetzung der Planung zu einer Reduzierung der CO_2-Emissionen kommen wird. Insoweit geht der Einwender von einem falschen Verständnis des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG im Hinblick auf das Schutzgut "Klima" aus. Unabhängig davon wird auf das Urteil des VGH Mannheim vom 20.07.2011 des VGH Mannheim – Az.10S2102/09 – zum Steinkohlenblock 9 des Kraftwerks Mannheim verwiesen. Das Gericht führt dort Folgendes aus: *"Nach § 1a der 9. BImSchV umfasst die UVP – entsprechend der Vorgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG – unter anderem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen einer Anlage auf das Klima. Nach soweit ersichtlich einhelliger Meinung ist unter dem Begriff „Klima“ im Sinne des § 1a der 9. BImSchV nicht das globale, sondern das kleinräumige lokale oder regionale Klima zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet danach den für ein begrenztes Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Demgegenüber sind die globalen Klimaverhältnisse nach ganz überwiegender Auffassung nicht erfasst, weil die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf das Makroklima quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar seien. Mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge kann eine nachteilige Veränderung des globalen Klimas nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden."* Das OVG Münster hat in anderem, die Einbeziehung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen betreffenden Zusammenhang hervorgehoben: *"Kompensationen, die im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit einem Projekt stehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie sind, wenn ein Vorbescheid oder eine (Teil-) Genehmigung solche Maßnahmen ausdrücklich vorsehen*	

Bürger 9	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	und verbindlich absichern, zwangsläufige Folge und Konsequenzen des neuen Projekts und mindern von vornherein die von diesen verursachen Belastungsbeiträge. …". (OVG NRW Urteil vom 01.12.2011-8D58/08.AK, „Trianel", S. 141 der Urteilsbegründung). Dieser allgemeine Gedanke für die Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Projektes insgesamt unter Einbeziehung aller damit verbundenen Maßnahmen einschließlich der Umweltauswirkungen verringernden Bestandteile des Projekts ist auch für die vorliegende Bauleitplanung zugrunde zu legen. Die Planung leistet insgesamt einen Beitrag zur Modernisierung der Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem auch unter dem Gesichtspunkt von Klimaschutz und CO_2-Reduzierung und steht deshalb mit den von dem Einwender angesprochenen Zielen in Einklang. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen: - die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB), - die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. IV.1 wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schall, Luftschadstoffe	

Bürger 9	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	und Verschattung kommen. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Die "Pseudoabwägung" der Stadt Bergheim im Umweltbericht für die Beurteilung der Klimarelevanz von BoAplus, mit dem Ergebnis, dass BoAplus zum Klimaschutz beiträgt, ist falsch und aufs Schärfste zurück zuweisen. In diesem Kontext ist festzustellen, dass die vier 300 MW-Blöcke am Standort Niederaußem über 40 Jahre alt sind (Baujahr 1965 bis 1971) und deshalb einen verhältnismäßig hohen CO_2 und Schadstoff-Ausstoß haben. Sie sind ineffizient (Wirkungsgrad ca. 35 %) und nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Die vier 300 MW-Blöcke in Niederaußem werden aus diesen Gründen vermutlich ohnehin in den nächsten ein bis zwei Jahren abgeschaltet werden. Ein pauschaler Vergleich der CO_2-Emissionen von BoAplus und den der vier 300 MW-Blöcke ist nicht zulässig, weil die alten 300 MW-Blöcke in den nächsten Jahren ohnehin abgeschaltet werden, BoAplus aber, wenn es nach den Wünschen von RWE geht, weit über das Jahr 2050 hinaus betrieben werden soll. Im Jahr 2012 hat das Kohlekraftwerk Niederaußem 28 Millionen Tonnen CO_2 ausgestoßen. Wenn BoAplus gebaut werden sollte und damit CO_2-Emissionen von drei Mio t/a „eingespart“ werden sollte, würde dies einer Reduktion von 11 % entsprechen. Das Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen verlangt, dass 2020 mindestens 25% Treibhausgas-Emissionen (im Vergleich zu 1990) eingespart werden müssen und deutschlandweit sollen bis 2020 sogar 40 % eingespart werden. Wenn BoAplus über 40 Jahre in Betrieb sein sollte, verstößt RWE eklatant gegen alle Klimaschutzziele. Bevor überhaupt ernsthaft über den Bau von neuen Kohlekraftwerken diskutiert werden kann, muss RWE ein konkretes und verbindliches Konzept vorlegen, wie sie den Ausstieg aus der Kohleverstromung umsetzen wollen. **Der Bau eines neuen Braunkohlekraftwerks mit Laufzeiten von mindestens 40 Jahren widerspricht den Klimaschutzzielen der BRD und dem Klimaschutzgesetz NRW und ist somit abzulehnen.**	Aus Sicht der Kreisstadt trägt der Bebauungsplan auch dem Klimaschutz Rechnung. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans hat die Kreisstadt grundsätzlich keine Möglichkeit Einfluss auf den Betrieb bzw. die Stilllegung der bestehenden Kraftwerksblöcke zu nehmen. Da die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Bestandsanlagen des Kraftwerks Niederaußem und damit auch der Blöcke C bis F zeitlich unbefristet sind, können diese betrieben werden, solange die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Im Falle der Nichtrealisierung von BoAplus können sie dementsprechend auch unbefristet weiter betrieben werden. Auch aus technischer Sicht können die vier 300-MW-Blöcke bei der Umsetzung entsprechender Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen deutlich länger betrieben werden. Es besteht insoweit für die Kreisstadt kein Anhaltspunkt dafür, dass diese Anlagen in absehbarer Zeit ohnehin abgeschaltet werden. Wie oben bereits dargelegt, wird mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Reduzierung der CO_2-Emissionen einhergehen. Diese ergibt sich, aus dem Wegfall der jährlichen CO_2-Emissionen der Kraftwerksblöcke C bis F einerseits und dem geringeren CO_2-Ausstoß eines neuen Kraftwerks andererseits. Damit trägt die Aufstellung des Bebauungsplans unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der gesetzlichen sowie landesplanerischen Vorgaben auch dem Klimaschutz im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung, wie bereits oben dargestellt wurde. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Kraftwerkserneuerungsprogramm in der Begründung des Bebauungsplanes wird unter 1) Ziele und Gründe für die	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anfüh-*	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bürger 9	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Aufstellung des Bebauungsplans folgender Punkt angeführt: „Schaffung der Voraussetzungen zur weiteren Umsetzung des zwischen der Landesregierung NRW und RWE Power vereinbarten Kraftwerkserneuerungsprogramms und der daraus resultierenden Verbesserung der Umweltsituation im Umfeld des Kraftwerks." Festzustellen ist, dass dieser scheinbar sehr wichtige Vertrag "Kraftwerkserneuerungsprogramms" nicht auf der Internetseite der Stadt Bergheim zum Download angeboten wird. Auch auf Nachfrage vom 28.03.2014 hat die Stadt Bergheim den Vertrag nicht zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Mit dem Bau der Kraftwerke BoA1 in Niederaußem und BoA2&3 in Neurath gingen mehr als 3.000 MW Kraftwerksleistung ans Netz. Zeitgleich wurden alte Kraftwerksblöcke mit einer Leistung von nur 2.300 MW abgeschaltet. RWE hat bewusst den mit der Landesregierung geschlossenen Vertrag des Kraftwerkserneuerungsprogramm gebrochen. Ebenso wurde, nach meiner Kenntnis, eine Verminderung des Braunkohlenverbrauchs und die Verminderung der CO_2-Emissionen zugesagt. Auch hier ist die Vertragsverletzung offensichtlich. Die CO_2-Emissionen der vier Rheinischen Braunkohlenkraftwerke haben von 2005 mit 81 Mio. t/a um 9% auf 88 Mio. t/a im 2012 zugenommen. Die elektrische Leistung der Braunkohlekraftwerke Niederaußem, Neurath, Frimmersdorf und Weisweiler hat von 1994 mit 9.055 MW auf aktuell 9.960 MW zugenommen. **Bezogen auf das Kraftwerkserneuerungsprogramm von 1994 erwarte ich, dass zunächst Altanlagen mit einer Leistung von insgesamt mindestens 3.000 MW abgeschaltet werden. Dies entspricht der Leistung von BoA1, 2 und 3.** **Damit RWE den Vertrag des Kraftwerkserneuerungsprogramm einhält, müssten also zunächst drei 300 MW-Blöcke abgeschaltet werden.**	*ren:* Bei dem Kraftwerkserneuerungsprogramm handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung NRW und der RWE Power. Die Überprüfung der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm ergeben, ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Gleichwohl liegt das Kraftwerkserneuerungsprogramm bei der Kreisstadt vor und kann sowie konnte auch während der Offenlage insoweit bei der Verwaltung eingesehen werden. Es kann aber auch, wie dem Bürger 9 am 02.04.2014 mitgeteilt wurde, im Internet auf folgender Seite abgerufen werden: http://www.nf-niederaussem.de/fileadmin/pdf/04_Kraftwerkserneuerungsprogramm.pdf Ergänzend ist bezüglich des Kraftwerkserneuerungsprogramms Folgendes anzuführen: Das Kraftwerkserneuerungsprogramm legt keine absolute CO_2-Menge fest. Die Verpflichtung beinhaltet vielmehr eine Reduzierung der spezifischen CO_2-Emisssionen je erzeugter Kilowattstunde. Diese Verpflichtung wurde und wird mit BoA1 bis BoA3, den zwischenzeitlich an fast allen Kraftwerksblöcken im Rheinischen Braunkohlenrevier durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen erfüllt und kann auch durch das geplante Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem erfüllt werden. RWE Power hat im Rheinischen Braunkohlenrevier bis zum 31.12.2012 insgesamt sechszehn 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt. Im Zuge dieser Stilllegung sind auch im Kraftwerk Niederaußem zwei 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt worden. Diese endgültigen Stilllegungen umfassen nach Angaben von RWE Power in Summe eine elektrische Netto-Leistung von rund 2.400 MWel. Das am Kraftwerksstandort Niederaußem als nächster Schritt des Kraftwerkserneuerungsprogramms durch RWE Power vorgesehene neue Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund seiner nochmals höheren Effizienz von nunmehr mehr als 45 Prozent in Verbindung mit der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von 4 x 300 MW-Blöcken den Kohleverbrauch und die CO_2-Emissionen um jährlich rund 3 Mio. t im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen reduzieren. Gleichzeitig reduzieren sich dann auch die übrigen Umweltauswirkungen teilweise signifikant. Unter Berücksichtigung der am Kraftwerksstandort Niederaußem bereits zum 31.12.2012 endgültig stillgelegten 2 x 150 MW-Blöcke und der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks, die mit der Stilllegung von vier 300-MW-Blöcken verbunden ist, kommt es im Planvollzug zu einer merklichen Verbesserung der Umweltsituation.	An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 9	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Mit dem Beschluss der Kreisstadt Bergheim ihren Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 261/Na aufzustellen, kann sie also dazu beitragen, dass die Ziele des Kraftwerkserneuerungsprogramms weiter umgesetzt werden können. Denn nur durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks können Altanlagen auf dem Bestandsgelände in Niederaußem stillgelegt und durch einen Neubau ersetzt werden. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Kraftwerksstandort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b).	
2) Einwendung zur Immissionsprognose Für die Immissionsprognose wurden nur die Emissionen der Kraftwerke Niederaußem, Neurath und Frimmersdorf berücksichtigt. Ich fordere, dass auch die Emissionen des Kraftwerkes Weisweiler berücksichtigt werden. Ich fordere, dass Ausbreitungsberechnungen für die Schadstoffe $N0_2$, $S0_2$, PM_{10}. NH_3 sowie Hg-Depositionen und Säure-Einträge für alle rheinischen Braunkohlekraftwerke angefertigt werden, damit daraus die Gesamtbelastung der vier naheliegenden Braunkohlekraftwerke ermittelt werden kann. Darüber hinaus fordere ich eine umfassende Ermittlung der aktuellen $PM_{2,5}$- und $PM_{0,1}$-Belastung. Da sich sekundärer Feinstaub auch viele Kilometer entfernt vom Kraftwerk bilden kann, fordere ich die Ausdehnung des Untersuchungsgebietes. Insbesondere die Belastung der Stadt Köln und der Städte des Ruhrgebiets durch die Kraftwerke des rheinischen Braunkohlereviers sind zu ermitteln. Ich fordere die Berechnung von Worst-Case-Szenarien. Es muss ermittelt werden, wie hoch die Belastung durch die verschiedenen Schadstoffe werden kann, wenn wenig Wind weht und dadurch die Turbulenzen minimal sind und es dann eben nicht zu einer Verdünnung der Schadstoffkonzentrationen kommt. Jahresmittelwerte sind hier nur wenig aussagekräftig. Auch Spitzenbelastungen an Tagen mit ungünstigen Wetterbedingungen, z.B. bei lnversionswetterlage, müssen in der Gesamtbewertung berücksichtigt werden.	Der Aspekt der Luftschadstoffimmissionen wurde auf der Grundlage eines entsprechenden Fachbeitrags Immissionsbeiträge Luftschadstoffe (iMA/argumet 2013) im Umweltbericht insbesondere im Rahmen der Behandlung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Berücksichtigt wurden dabei zum einen die Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet sowie die Zusatzbelastungen durch ein neues Kraftwerk auf der Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus). Wie den Erläuterungen in der Begründung entnommen werden kann, erfolgt für jedes betrachtete Schutzgut eine differenzierte Festlegung des Untersuchungsraumes. Das heißt die Betrachtung der Umweltauswirkungen endet nicht an der Grenze der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim, sondern erfasst das Gebiet in Abhängigkeit von den möglichen Auswirkungen. So hat das Untersuchungsgebiet zur Bestimmung und Darstellung der Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" eine Ausdehnung von 51,2 x 46,1 Kilometer und damit eine Größe von rund 2.360 Quadratkilometern (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.1). Durch die vorliegenden Immissionsmessungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1) werden die Auswirkungen aller Emittenten, wie Kraftwerke - so auch die des Kraftwerkes Weisweiler - und Tagebaue aber auch Verkehr und Hausbrand erfasst. Aufgrund der räumlichen Entfernung des Kraftwerks Weisweiler ist auszuschließen, dass zu einem nennenswerten Einfluss auf die Immissionssituation im	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 9	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Ich fordere, dass in den Gebieten, die besonders stark von Emissionen der Braunkohlekraftwerke betroffen sind, kontinuierliche Messstationen aufgestellt werden, zum Beispiel in Pulheim und Stommeln. Es wurde nicht untersucht wie groß die aktuelle, bereits bestehende Belastung in Stommeln und Pulheim ist, obwohl für diese Orte im Genehmigungsbescheid für das Kraftwerk Neurath („BoA2&3") Grenzwertüberschreitungen bei der Feinstaubbelastung prognostiziert wurden. Verlässliche Daten liegen hierzu nicht vor. **Immissionsmessungen im Jahr 2006** Die einzige, halbjährige, u.a. in Stommeln vorgenommene Messung, stammt aus dem Jahr 2006. Diese sind nicht brauchbar, da es zu Beginn der halbjährigen Messperiode zu einem Großbrand im Kraftwerk Niederaußem kam, der einen Abschaltung von mehrerer Kraftwerksblöcke über mehrere Monate zur Folge hatte. Außerdem waren die neuen Kraftwerksblöcke BoA2&3 in Neurath noch im Bau. **Die in 2006 gemessene Immissionsbelastung ist daher nicht vergleichbar mit der aktuellen Situation in 2013 und kann daher nicht für Bewertung der Gesundheitsgefahr durch das Kraftwerk Niederaußem herangezogen werden.** Darüber hinaus muss eine effektive Regelung festgelegt werden, wie bei ungünstigen Wetterverhältnissen, z.B. bei lnversionswetterlagen, die Bevölkerung vor der gesundheitsgefährdenden Schadstoffbelastung aus den Kraftwerken geschützt werden kann. Eine wirksame Regelung wäre z.B., das Abschalten einzelner Kraftwerksblöcke, zumindest solange, bis die Immissionsgrenzwerte wieder eingehalten werden.	Beurteilungsgebiet eines im Planvollzug möglichen Kraftwerks kommt. Die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt: Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere vier kontinuierlich betriebene LUQS-Messstellen des LANUV, zwei halbjährige MILIS-Messungen des LANUV, eine halbjährige und zwei einjährige Vorbelastungsmessungen. Zusammenfassend wird im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 261/Na festgestellt, dass die Schadstoffbelastungen der Luft im Untersuchungsraum an den ausgewerteten vier LUQS-Messstellen im Zeitraum 2005 bis 2012 in Bezug auf die Jahresmittelkonzentrationen insgesamt unkritisch waren. Im genannten Zeitraum wurden für die betrachteten Parameter die Immissionswerte (Jahresmittel der TA Luft und der 39. BImSchV) unterschritten. Die Stoffkonzentrationen bewegten sich alle auf einem für das Rhein-Ruhr-Gebiet typischen Niveau. Die aktuell in Büsdorf durchgeführte Immissionsmessung umfasste neben PM10 auch $PM_{2,5}$. Der Zielwert der 39. BImSchV von 25 µg/m³ $PM_{2,5}$ wurde bei den Messungen deutlich unterschritten. Der Gehalt an $PM_{0,1}$ ist dem Wert für $PM_{2,5}$ enthalten. Ein spezieller Beurteilungswert für $PM_{0,1}$ existiert nicht. Die aktuellsten Messungen in Rheidt und Büsdorf im Zeitraum vom 01.10.2012 bis 31.03.2013 zeigen dabei, dass die Beurteilungswerte – insbesondere die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV sowie der TA Luft – für alle gemessenen Luftschadstoffe (SO_2, NO_2, CO, NH_3, PM10- und Schwermetall-Konzentration sowie Staubniederschlag u.a.) eingehalten werden. Sowohl bei den Immissionsmessungen des LANUV (LUQS-Messstellen) als auch bei den aktuellen einjährigen Vorbelastungsmessungen in Büsdorf und Rheidt wurden die in der 39. BImSchV vorgesehene Kurzzeitwerte (Tageswerte für NO, NO_2, SO_2 und PM10; Stundenwerte für NO, NO_2, SO_2) gemessen und ausgewertet. Mit diesen Kurzzeitwerten werden insbesondere auch die Auswirkungen von Inversionswetterlagen mit erfasst. Es ergaben sich keine Anzeichen für eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum. Die Einhaltung der festgeschriebenen Grenzwerte wird durch Messgeräte kontinuierlich überwacht. Die Ergebnisse der Messungen werden ständig an die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) übermittelt. Die Überwachung der Einhaltung der einzuhaltenden Beurteilungswerte obliegt nicht der Kreisstadt. Diese fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Bezirksregierung Köln (derzeit dem Dezernat 53), die für den Vollzug des Immissionsschutzrechts bei komplexen Industrieanlagen und Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, zuständig ist. Hierzu zählt auch die Überwachung, die u.a. die Überprüfung der Einhaltung der Umweltschutzauflagen im Hinblick auf den Immissionsschutz (Schadgase, Stäube, Lärm, Erschütterungen und Gerüche), die Anlagensicherheit, die umweltverträgliche Abfallvermeidung, -verwertung und -	

Bürger 9	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	beseitigung, Maßnahmen zum Gewässerschutz und Ergebnisse der Fremdüberwachung der Betriebe durch unabhängige Sachverständige zum Gegenstand hat. Die in die Ausbreitungsberechnung eingeflossenen Daten sind aktuell und entsprechen gängigen Verfahren zur Berechnung von Immissionsbeiträgen. Sie sind nicht willkürlich vom möglichen künftigen Vorhabenträger oder vom Gutachter zusammengestellt worden. Im Rahmen der Aktualisierung der Ausbreitungsrechnungen wurden auch die meteorologischen Daten aktualisiert. Diese basieren in der aktuellen Fachbeitrag (iMA/argumet 2013) auf den meteorologischen Daten der Messstation Düsseldorf 2004. Die Verwendung dieser Wetterdaten wurde im Rahmen einer qualifizierten Prüfung der Übertragbarkeit einer Zeitreihe von Ausbreitungsklassen nach der TA Luft auf den Kraftwerksstandort Niederaußem durch den Deutschen Wetterdienst bestätigt. Im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist für die Kreisstadt von Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Speziell in Bezug auf die Immission von Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen unterschritten werden. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den Kraftwerksstandort Niederaußem prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (vgl. Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM10 ermittelt.	
3) Gesundheitsgefahren durch den Ausstoß von Feinstaub, Stickoxiden und Schwefeloxiden **Untersuchungsumfang** Die Voruntersuchung der Luftqualität im Umfeld von Kraftwerk Niederaußem ist ungenügend. Die Anzahl der Messcontainer und die Dauer der Untersuchungsreihen ist viel zu gering. Darüber hinaus ist die Voruntersuchung unsystematisch durchgeführt worden. Ich fordere eine intensive Untersuchung des besonders	Bezüglich der Erfassung der Vorbelastungen kann auf die Ausführungen des Umweltberichts verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1, Tabelle 8). Aus Sicht der Kreisstadt sind die durchgeführten Messungen und Messergebnisse geeignet und ausreichend, um die Luftschadstoffvorbelastungen im Untersuchungsraum abzubilden. Wie oben bereits dargelegt, ist die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 9	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
gesundheitsgefährdenden, lungengängigen $PM_{2.5}$ sowie $PM_{0,1}$, welches auch die Mutterkuchen- und Bluthirnschranke überwinden kann. **Inversionswetterlage** Besonders zu kritisieren ist, dass die Spitzenbelastungen bei Inversionswetterlagen nicht untersucht wurden. Wenn bei Inversionswetterlage die Schadstoffe nicht hoch in die Atmosphäre abgegeben werden können, sondern bei wenig Wind in sehr hoher Konzentration auf die anliegenden Ortschaften „herabfallen“, ist die Gesundheitsbelastung für Mensch und Umwelt besonders groß. Das Phänomen der Inversionswetterlage kommt in der Regel mehrmals pro Jahr vor. Es reicht deshalb nicht aus, Mittelwerte der Schadstoffbelastungen anzugeben. Um die gesundheitliche Belastung von BoAplus beurteilen zu können, müssen auch die Spitzenbelastungen bei Inversionswetterlagen untersucht werden. **VGB Powertech-Studie** Die Bewertung der Gesundheitsgefahren von Kohlekraftwerken basiert im Umweltbericht ausschließlich auf der Studie von der VGB Powertech, einem Lobbyverband, der sich für die Interessen der Kohlekraftwerksbetreiber einsetzt, in dem auch RWE Mitglied ist. Dass diese Studie zum Ergebnis kommt, dass Kohlekraftwerke nicht gesundheitsschädlich sind, ist nicht verwunderlich. Dass im Umweltbericht aber Studien ignoriert werden, die Kohlekraftwerke als gesundheitsschädlich einstufen, ist nicht hinnehmbar. So stellen Studien der Europäischen Umweltagentur, der Umwelt- und Gesundheitsorganisation HEAL und der Universität Stuttgart sowie Greenpeace fest, dass Kohlekraftwerke verantwortlich für eine erhöhte Sterblichkeit durch Schadstoffemissionen sind. Bemerkenswert ist, dass die Studie der Universität Stuttgart bzw. der Greenpeace-Report "Tod aus dem Schlot" scheinbar bewusst ignoriert werden. Wurden doch genau diese Studien im Juli 2013 im Bergheimer Kreistag von Gerald Neugebauer vorgestellt und im Anschluss diskutiert. Die Studie der VGB Powertech ist nicht geeignet, eine Aussage über die Gesundheitsgefahr von Kohlekraftwerken zu machen, da diese nicht die Bildung von sekundärem Feinstaub aus Stickoxiden und Schwefeloxiden berücksichtigt. Und gerade diese werden in großer Menge durch Braunkohlekraftwerke emittiert. Folgende Emissionsgrenzwerte möchte sich RWE für BoAplus genehmigen lassen: primärer Feinstaub: 322 t/a Schwefeloxide: 1.612 t/a Stickoxide: 3.224 t/a Diese teilweise giftigen Schadstoffe verteilen sich über die Atmosphäre hunderte von Kilometer weit und bilden sogenannten sekundären Feinstaub, der zu Herz-	Im Rahmen der Vorbelastungsmessungen wurden dabei auch $PM_{2,5}$ Partikel erfasst (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1, Tabelle 12). Die aktuellen Vorbelastungsmessungen in Rheidt und Büsdorf belegen, dass an den für das Kraftwerk relevanten Messstellen die zulässige Anzahl von 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM10) je Kalenderjahr eingehalten wird. Bundesweit ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Feinstaubimmissionen feststellbar. Ebenso geht an praktisch allen Messstellen die Anzahl der erlaubten Überschreitungen des PM10 Tageswertes zurück. auch $PM_{2,5}$. Der Zielwert der 39. BImSchV von 25 µg/m³ $PM_{2,5}$ wurde bei den Messungen deutlich unterschritten. Der Gehalt an $PM_{0,1}$ ist dem Wert für $PM_{2,5}$ enthalten. Ein spezieller Beurteilungswert für $PM_{0,1}$ existiert nicht. Die Gesamtbelastung, gebildet aus den bestehenden und der maximalen Immissionszusatzbelastungen durch BoAplus werden im Umweltbericht den jeweiligen Beurteilungswerten gegenübergestellt. Die prognostizierten Zusatzbelastungen gehen von einem ganzjährigen Volllastbetrieb unter Ausschöpfung der im Bebauungsplan festgesetzten Emissionsgrenzwerte und des maximalen Abgasvolumenstrom aus. Dabei ist der Wegfall der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, noch nicht berücksichtigt (konservativer Ansatz). Die der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegten Emissionskonzentrationen und -frachten stellen somit den Worst Case dar. Alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen können durch die berechneten Gesamtbelastungen im Planvollzug unterschritten werden. Unter Berücksichtigung des Wegfalls der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den gesamten Kraftwerksstandort Niederaußem (Bestandskraftwerk Niederaußem und Musterkraftwerk BoAplus) prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM10 ermittelt. Aufgrund des Rückgangs der kraftwerksbedingten Immissionsbelastung wird es auch zu einer Verbesserung der Spitzenbelastungen kommen. Dieser Bewertung des Umweltberichts liegt ein entsprechender Bericht zu den Immissionsbeiträgen Luftschadstoffen zugrunde (iMA/argumet 2013). Sowohl bei den Immissionsmessungen des LANUV (LUQS-Messstellen) als auch bei den aktuellen einjährigen Vorbelastungsmessungen in Büsdorf und Rheidt wurden	

Bürger 9	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
kreislauf und Atemwegserkrankungen führen kann. Zu behaupten, dass von Kohlekraftwerken keine Gefahr für die Gesundheit ausgeht, ist schlicht weg falsch. Die Schadstoffe aus dem Kraftwerk verschwinden nicht in der Atmosphäre, sondern sie kommen an anderer Stelle wieder herunter. So sind die Millionen von Einwohner von Köln und dem Ruhrgebiet bei westlichen Winden besonders stark von der zusätzlichen Feinstaubbelastung betroffen. Nicht hinzunehmen ist, dass im Umweltbericht die Bildung sekundärer Feinstäube, nicht berücksichtigt wird. Auch wurde das Beurteilungsgebiet für die Luftschadstoffe mit einem Radius von 9 km um das Kraftwerk herum - viel zu klein gewählt. Die oben genannten Studien weisen darauf hin, dass Gesundheitsschäden durch sekundären Feinstaub auch noch mehr als hundert Kilometer vom Kraftwerk entfernt auftreten können. Braunkohle ist und bleibt der gesundheitsschädlichste aller fossilen Brennstoffe. So prognostiziert zum Beispiel der Greenpeace-Report "Tod aus dem Schlot" für BoAplus jährlich den krankheitsbedingten Arbeitsausfall an 21.100 Tagen, was einem Verlust von 996 Lebensjahren entspricht oder anders ausgedrückt: 93 vorzeitige Todesfälle. Dass der Umweltbericht der Stadt Bergheim zum Schluss kommt, dass von BoAplus keine Gesundheitsgefahr ausgeht, ist nicht nur falsch, sondern darüber hinaus eine unzulässige Verharmlosung. Des weiteren fordere ich, dass das Bergheimer Gesundheitsamt eine Stellungnahme zu der Gesundheitsgefahr des Kraftwerks Niederaußem abgibt.	die in der 39. BImSchV vorgesehene Kurzzeitwerte (Tageswerte für NO, NO_2, SO_2 und PM10; Stundenwerte für NO, NO_2, SO_2) gemessen und ausgewertet. Mit diesen Kurzzeitwerten werden insbesondere auch die Auswirkungen von Inversionswetterlagen mit erfasst. Es ergaben sich keine Anzeichen für eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum. Der Aspekt der Feinstaubimmissionen wird im Umweltbericht bei der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Luftschadstoffimmissionen behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1). Durch die Errichtung eines dem Stand der Technik entsprechenden Braunkohlenkraftwerks kommt es zu einer minimalen Erhöhung der Gesamtbelastung, wobei diese noch weit unter dem Grenzwert der 39. BImSchV liegt (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 17). Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbunden ist, kommt es speziell in Bezug auf die Feinstaubbelastung aufgrund der Verringerung der benötigten Kohlemengen und einem entsprechenden Rückgang der Emissionen der Bekohlungsinfrastruktur sogar zu einem Rückgang der Immissionsbelastung (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 18). Die Durchführung von Immissionsprognosen ist in Deutschland durch eine Vielzahl rechtlicher Bestimmungen (u.a.TA Luft) eindeutig geregelt. Bestandteil dieser Regelungen sind u.a. die methodische Vorgehensweise, die Größe des Beurteilungsgebietes und die zu untersuchenden Luftschadstoffe und deren immissionsseitige Beurteilung nebst Angabe von Beurteilungswerten. In einzelnen Bereichen (so z.B. bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Stickstoff-Deposition und der Säureeinträge) wurden in jüngerer Vergangenheit unter der Federführung anerkannter, fachlich zuständiger Behörden und sonstigen Einrichtungen (z.B. LAI) Leitfäden zur methodischen Durchführung und zur sachgerechten Beurteilung weiterer Komponenten erstellt. Für die Betrachtung, Berechnung und Beurteilung der Wirkung sekundärer Feinstäube liegt keine vergleichbare Unterlage vor. Zum Thema Wirkung von sekundären Feinstäuben gibt es derzeit allenfalls einzelne Studien, die durch mehr oder weniger pauschale emissionsseitige Ansätze unter Verwendung von in Deutschland im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht verbindlich eingeführten Ausbreitungsmodellen durch Hochrechnungen mit weiteren bevölkerungsbezogenen, z.T. abgeschätzten Größen rechnerische Zielgrößen	

Bürger 9	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	ermitteln und dokumentieren. Diesen Studien ist eigen, dass sie sich nicht einer einheitlichen, standardisierten und von den zuständigen Fachbehörden eingeführten Methode bedienen, dass sie Zielgrößen ausweisen, die nicht von den staatlichen Fachbehörden als geeignet vorgegeben wurden und für die es auch keine fachlich fundierten Beurteilungswerte gibt. Daher sind sie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans, d.h. konkret für die Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Umweltprüfung nicht herangezogen worden. Eine diesbezügliche Anfrage beim Umweltbundesamt (UBA) hat bestätigt, dass es zur Behandlung sekundärer Feinstäube in Genehmigungsverfahren derzeit keine Empfehlung hinsichtlich Bestimmungsmethode, immissionsseitiger Kenngröße und Beurteilungswert gebe. Die Kreisstadt sieht daher vor diesem Hintergrund keinen besonderen Steuerungsbedarf auf Planebene. Etwaige insofern ggf. bestehende Anforderungen können dem Planvollzug überlassen bleiben, für den die Kreisstadt insofern keine durchgreifenden Vollzugshindernisse sieht. Eine mögliche Fernwirkung von Luftschadstoffen und ihrer Umwandlungsprodukte über die Ländergrenzen hinaus ist Gegenstand europaweiter Vereinbarungen (z.B. NEC-Richtlinien). Diese wirken jedoch nicht direkt und unmittelbar in die Genehmigungspraxis bzw. das Genehmigungsverfahren einer einzelnen Anlage hinein, sondern stehen in einem nationalen, politisch festgelegten Kontext. Der Ferntransport von Luftschadstoffen ist somit Gegenstand politischer Vereinbarungen und Zielsetzungen unter den Ländern und ist daher nicht im einzelnen Genehmigungsverfahren anlagenspezifisch zu betrachten, sofern es dann keine genehmigungsrelevanten Vorschriften gibt. Auch insofern sieht die Kreisstadt daher keine Vollzugshindernisse für den Bebauungsplan. Unabhängig davon ist jedoch zu erwarten, dass sich der bei den untersuchten Komponenten und Kenngrößen durchgängig festgestellte Rückgang der Immissionsbeiträge durch die mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung gegebenenfalls auch bei der Wirkung sekundärer Feinstäube einstellen wird und das Vorhaben somit auch für diese zu einer Verbesserung der kraftwerksbedingten Immissionssituation führen wird. Dies wurde im Rahmen einer Stellungnahme von den Fachgutachtern (iMA/argumet 2014) zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen luftschadstoffbezogenen Anregungen nochmals bestätigt.. Im Hinblick auf die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Luftschadstoffimmissionen ist der Betrieb eines neuen Kraftwerks entsprechend der Beschreibung des Musterkraftwerks (BoAplus) unter Berücksichtigung der Vorbelastungen unter Ein-	

Bürger 9	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	haltung der maßgeblichen Beurteilungswerte möglich (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4, Tabelle 17). Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für Feinstaub im Planvollzung nicht nur eingehalten, sondern sogar unterschritten werden können und zudem mit der Aufstellung noch weitere städtebauliche und umweltbezogene Zielsetzungen umgesetzt werden können (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1) sieht die Kreisstadt kein Erfordernis strengere Werte festzusetzen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass es ohne die Aufstellung des Bebauungsplans, der die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks schafft und damit einhergehend die Stilllegung von unbefristet genehmigten Altanlagen ermöglicht, nicht zu einer Verringerung der Feinstaubbelastung kommen würde. Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist über die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises als Träger öffentlicher Belange erfolgt. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt der Kreisstadt nicht vor.	
4) vorzeitige Beendigung vom Tagebau Garzweiler II Am 28.03.2014 habe ich über die Presse erfahren, dass der Tagebau Garzweiler bis 2030 eingestellt werden soll. Die Landesregierung hat damit den Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung eingeleitet. Nun stellt sich einmal mehr die Frage, ob BoAplus unter diesen Bedingungen überhaupt gebaut werden kann. Der Kraftwerksstandort Niederaußem wird mit Braunkohle aus den Tagebauen Hambach und Garzweiler versorgt. Wenn der Tagebau Garzweiler 2030 geschlossen wird, muss BoAplus von 2030 bis 2040 ausschließlich aus dem Tagebau Hambach beliefert werden. Die Genehmigung für den Betrieb des Tagebau Hambachs läuft spätestens 2040 aus. Das wiederum bedeutet, dass auch BoAplus bis maximal 2040 betrieben werden kann. Bisher hat sich RWE immer heraus geredet, indem erklärt wurde, dass sie sich erst entscheiden wollen, ob BoAplus gebaut wird oder nicht, wenn alle Genehmigung auf dem Tisch liegen. Mit der Ankündigung der vorzeitigen Schließung von Garzweiler ist es meiner Ansicht nach endgültig klar, dass sich der Bau und Betrieb von BoAplus finanziell nicht rechnet. Der Bau von BoAplus würde, nach Angaben von RWE, mindestens 1,5 Mrd. € kosten, wahrscheinlich sogar deutlich mehr. Wenn BoAplus gebaut werden sollte, würden mindestens drei weitere Jahre vergehen, bis es ans Netz gehen könnte. Somit müsste sich BoAplus nach nur 20 Jahren amortisieren.	Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nachvollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann. Die Landesregierung hat die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für alle Tagebaue bis 2030 aktuell bestätigt. Sie hat lediglich angekündigt, für die Zeit nach 2030 eine neue Leitentscheidung zum Tagebau Garzweiler zu erarbeiten. Von einer Beendigung des Tagebaus in 2030 ist keine Rede. Eine eventuelle neue Festlegung ist anschließend im Braunkohlenplanverfahren umzusetzen. Ebenso hat sie die Abbaufelder Hambach (bis zumindest 2045 oder länger) und Inden hinsichtlich ihrer Nutzung bestätigt. Somit steht noch genügend Laufzeit zur Versorgung der Braunkohlenkraftwerke, einschließlich BoAplus, zur Verfügung.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 9	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass RWE ernsthaft noch weiterhin an BoAplus festhalten will. Zu beachten ist in diesem Kontext, dass RWE in 2013 fast drei Milliarden Euro Schulden gemacht hat. Da sich die Geschäftspolitik von RWE bisher nicht wesentlich geändert hat, sind auch in 2014 Schulden in Milliardenhöhe zu erwarten. **Ich fordere die Stadt Bergheim auf, von RWE jetzt die Entscheidung einzufordern, ob BoAplus gebaut werden soll oder nicht. Will RWE die Entscheidung nicht treffen, sind die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans mit sofortiger Wirkung einzustellen.** **Verlangt RWE die Fortsetzung der Planänderungen und wird BoAplus später dann doch nicht gebaut, so fordere ich die Stadt Bergheim auf, jetzt die Ansprüche auf Schadensersatz zu erklären und die Kosten des unnötigen Verfahrens in Rechnung zu stellen.** **Ich fordere die Stadt Bergheim auf, die bisherigen und zukünftigen Kosten der Planänderungsverfahren für BoAplus offenzulegen.**	Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsiedlungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung Braunkohletagebaue unterliegen einem gesonderten bergrechtlichen Zulassungsverfahren und besonderen landesplanungsrechtlichen Verfahren.. Bei dem Bebauungsplan Nr. 261/Na handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, auch wenn den Festsetzungen des Bebauungsplans das Musterkraftwerk BoAplus in seiner baulichen und technischen Ausgestaltung zugrunde gelegt wurde, um eine sinnvolle Auswirkungsprognose anstellen und aus Sicht der Kreisstadt gebotene Planfestsetzungen treffen zu können. Anders als bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bei dem sich ein Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens verpflichtet, besteht jedoch keine Verpflichtung das geplante Vorhaben zu realisieren. Insofern verbleibt die Letztentscheidung für die Realisierung bei dem künftigen Vorhabenträger (voraussichtlich RWE Power), der das unternehmerische Risiko für die Errichtung und den Betrieb eingeht. Die Kreisstadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der parallel dazu erfolgenden 125. Änderung des Flächennutzungsplans von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die damit verbundenen Kosten abzuwälzen. Dafür hat die Kreisstadt mit RWE Power einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen, in dem sich RWE Power dazu verpflichtet, alle mit der Aufstellung der Planung verbundene Kosten zu übernehmen. Hierzu zählen beispielsweise die Ausarbeitung städtebaulicher Planungskonzepte, sowie die Ausarbeitung der Bauleitpläne einschließlich des Umweltberichts und auch die Erstellung der erforderlichen Gutachten. Mit Ausnahme der Personal- und Sachkosten für die Durchführung des Verfahrens werden insoweit alle mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundenen Kosten von RWE Power übernommen.	
Sicherheitsleistungen Frage: Wurde geprüft, ob RWE Sicherheitsleistungen im ausreichenden Umfang für den Rückbau alle Kohlekraftwerke, für den Betrieb der Deponien für die Asche und Rückstände aus der Kohleverfeuerung, sowie für die Rekultivierung der Tagebaue und für das Grundwassermanagement im Tagebaubereich für die nächsten 50 Jahre vorweisen kann? Wenn nicht, dann ist die Prüfung nachzuholen. Sollte RWE die Sicherheitsleistungen nicht im notwendigen Umfang bereitstellen können, so ist der Bau eines neuen	Für die genannten Maßnahmen besteht auf der Ebene der hier vorliegenden Planungen aus Sicht der Kreisstadt kein Regelungsbedarf. Derartige Sicherungen bleiben daher dem jeweiligen Zulassungsverfahren vorbehalten.	Entfällt

Bürger 9	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Kraftwerks abzulehnen.		
5) Stromexporte - keine Notwendigkeit für neue Kohlekraftwerke Die Aufstellung eines Bebauungs- und Flächennutzungsplans ist in die Zukunft gerichtet. Der Bau eines Braunkohlekraftwerkes ist nicht nachhaltig, sondern ganz im Gegenteil schlecht für die zukünftigen Generationen, wegen der klimaschädlichen Wirkung und der Gefahren für die Gesundheit. Die Pläne sind zum Wohle der Öffentlichkeit zu erstellen und nicht für das kurzfristige Profitinteresse eines Unternehmens. Da Deutschland derzeit ein Stromüberangebot hat, müssen klima- und gesundheitsschädliche Braunkohlekraftwerke abgeschaltet und nicht neu gebaut werden! Seit 2003 wird in Deutschland regelmäßig zu viel Strom produziert, der dann ins Ausland exportiert werden muss. Im Jahr 2013 hat Deutschland so viel Strom exportiert, wie noch nie zuvor. Der Überschuss betrug im letzten Jahr rund 33 Terawattstunden (TWh) und übertrifft damit den bisherigen Rekord von 23,1 TWh aus 2012. ... *Abb. 1.: Jährlicher Stromexport-Saldo in Deutschland* Weitere Stromexport-Angaben können Sie der Abbildung 2) entnehmen. Der Bau von neuen Kohlekraftwerken ist somit nicht notwendig.	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Der Neubau des geplanten Braunkohlenkraftwerks entsprechend dem Musterkraftwerk (BoAplus) wird eine elektrische Leistung von rund 1.100 MWel bringen. Die derzeit im Betrieb befindlichen Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem haben eine elektrische Leistung von rund 1.200 MWel. Durch die Verknüpfung der Aufstellung des Bebauungsplans mit einem städtebaulichen Vertrag zur Stilllegung der Blöcke C bis F kommt es insoweit insgesamt zu einer Verringerung der elektrischen Leistung. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Standort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realsierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b). Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insoweit nicht die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen, das zusätzlichen Strom produziert. Das Kraftwerk wird insoweit die Versorgungsfunktion der stillzulegenden Blöcke C bis F übernehmen und damit die wegfallende Verstromungskapazität ausgleichen. Abgesehen davon, das es sich bei Strom um ein handelsübliches Wirtschaftsgut handelt, stellt die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit zusammen mit der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung in Deutschland eines der zentralen energiepolitischen Ziele dar. So ist gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Um insoweit die Stromversorgung rund um die Uhr sicherstellen zu können, müssen konstant ausreichende und angemessene Kapazitäten für die Stromerzeugung und -verteilung zur Verfügung stehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 9	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Bis die erneuerbaren Energien entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung von Bund und Land die Stromversorgung sicherstellen können, müssen die herkömmlichen Kraftwerke diese noch sichern. Die Stromversorgung in Deutschland erfolgt heute zu etwa einem Viertel durch Braunkohlekraftwerke. Wenngleich der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben wird, hat die Braunkohle auch unter Berücksichtigung des bis 2022 vorgesehenen Kernenergieausstiegs für den deutschen Energiemix mittelfristig eine große Bedeutung, da die Energieversorgung unabhängig von Wetterlagen und Tageszeit kontinuierlich in jeder Minute im Jahr sicherzustellen ist. Solange der erforderliche Bedarf nicht über die erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann, ist dieser durch andere Energieträger zu decken ("Brückentechnologie"). Im Hinblick auf die Bereitstellung von Strom ist zu berücksichtigen, dass nicht die Energieunternehmen die Menge des erforderlichen Stroms bestimmen, die erzeugt werden muss, sondern ausschließlich der Markt. Dabei haben die erneuerbaren Energien Vorrang bei der Einspeisung ins Netz. Da der Strombedarf bislang noch noch nicht vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann, muss die Differenzmenge durch andere Energieproduzenten gedeckt werden. Diese Aufgabe übernehmen die konventionellen Kraftwerke, wie das in Niederaußem. Aus der Sicht der Kreisstadt Bergheim sehen alle energiewirtschaftlichen Prognosen für die Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier auch zukünftig und selbst bei steigendem Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in den nächsten Jahrzehnten eine erhebliche Bedeutung als erforderlicher Beitrag bei der Bereitstellung der von öffentlichen, privaten und industriellen Kunden in Summe benötigten elektrischen Energie und als erforderliches flexibles Element zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in allen Marktsituationen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt die Kreisstadt Bergheim mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und der damit verbundenen Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks Rechnung. Der Aspekt der Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Strom stellt, wie der Klimaschutz oder auch die Belange der Wirtschaft, ein Belang dar, den die Kreisstadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen hat. Dabei sind alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung ist die Kreisstadt zu dem Ergebnis gekommen, dass sie der Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnis-	

Bürger 9	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	sen sowie den Belangen des Umweltschutzes, v.a. auch mit Blick auf die Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, eine sehr große Bedeutung beimisst. Die Frage des Exports des erzeugten Stroms ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und damit auch nicht unmittelbar zu steuern, sondern eine Entscheidung der zukünftigen Kraftwerksbetreiberin, die hierfür, ebenso wie für die Erzeugung und den Absatz das unternehmerische Risiko trägt. Insofern gilt also nichts anderes als bei handelbaren Wirtschaftsgütern.	
6) Fehlende Angaben und Unterlagen Festzustellen ist, dass mehrere wesentlichen Angaben und Unterlagen fehlen: 1) die Angabe, wieviel CO_2 in Tonnen pro Jahr das geplante Kraftwerk BoAplus ausstoßen wird 2) das Kraftwerkserneuerungsprogramm 3) die Stellungnahmen des Bergheimer Gesundheitsamtes Deshalb fordere ich die fehlenden Angaben und Unterlagen nachzuliefern, über die Internetseite bekannt zu geben und das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren noch einmal neu durchzuführen. Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Einwendung. Ich möchte Sie bitten, meine Einwendungen gründlich zu lesen und hoffe, dass sie bei den weiteren Planungen angemessen berücksichtigt werden.	Wie oben bereits dargelegt hängen die absoluten CO_2-Emissionen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere wechselnde Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Ebenso wurde oben erläutert, dass das Kraftwerkserneuerungsprogramm eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und RWE darstellt und nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung ist. Dennoch liegt das Kraftwerkserneuerungsprogramm bei der Kreisstadt vor und kann sowie konnte auch während der Offenlage insoweit bei der Verwaltung eingesehen werden. Es kann aber auch im Internet abgerufen werden auf folgender Seite: http://www.nf-niederaussem.de/fileadmin/pdf/04_Kraftwerkserneuerungsprogramm.pdf Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist über die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises als Träger öffentlicher Belange erfolgt. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt der Kreisstadt nicht vor. Im Rahmen der Offenlage wurden keine Anregungen vorgetragen, die eine materielle Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans nach sich ziehen. Aus diesem Grund besteht aus Sicht der Kreisstadt kein Erfordernis, eine erneute Offenlage durchzuführen.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 9	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Neben diesem von mir verfassten Einwendungsschreiben mache ich mir die Einwendungsschreiben von folgenden Verfassern zu eigen: 1) XXXXX 2) XXXXX 3) XXXXX 4) XXXXX *Anlagen* *Revealing the costs of air pollution from industrial facilities in Europe* *Was Kohlestrom wirklich kostet* *Assessment of Health Impacts of Coal Fired Power Stations in Germany* *Tot aus dem Schlot*	Bezüglich der Erläuterungen und den Beschlussvorschlägen zu den zu eigen gemachten Einwendungsschreiben wird auf die Behandlung der Stellungnahmen der jeweiligen Bürger verwiesen. 1) siehe Bürger 8 2) siehe Bürger 5 3) siehe Bürger 20 4) siehe Bürger 15	Die Beschlussvorschläge zu den angeführten Stellungnahmen vorgeschlagene gelten hier entsprechend. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 29.03.2014***		
RWE möchte am Standort Niederaußem ein neues Braunkohlekraftwerk bauen. Das geplante Kraftwerk BoAplus (Braunkohlekraftwerk mit optimierter Anlagentechnik) soll eine Leistung von 1.100 MW haben und nördlich des bestehenden Kraftwerkparks gebaut werden. Im Folgenden möchte ich meine Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan - 125. Änderung - Stadtteil Niederaußem - "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" im Stadtteil Niederaußem und im parallelen Verfahren gegen den Bebauungsplan Nr. 261/NA "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" im Stadtteil Niederaußem zum Bau von BoAplus im Einzelnen erläutern.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt
In den **Begründungen Teil A** für die Aufstellung des FNP und parallel des B-Plans bezieht die Stadt Bergheim sich ausdrücklich auf das im Jahr 1994 vereinbarte Kraftwerkserneuerungsprogramm der damaligen Unternehmen Rheinbraun AG und RWE Energie AG mit der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen. So heißt es dort u.a.: *Dieses sieht in wesentlichen Punkten vor, dass bis etwa 2030 die vorhandenen Braunkohlenkraftwerke modernisiert und Zug um Zug durch neue Anlagen ersetzt*	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Bei dem Kraftwerkserneuerungsprogramm handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung NRW und der RWE Power. Die Überprüfung der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm ergeben, ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
werden und zwar durch Anlagen mit der jeweils besten zur Verfügung stehenden Technik, die den Brennstoff Braunkohle effizienter und weniger Emissionen verursacht. Durch technisch optimierte Kraftwerke soll ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und damit zur Umsetzung der entsprechenden klimaschutzbezogenen Zielvorgaben von Bund und Land geleistet werden. Im Rahmen des Kraftwerkserneuerungsprogramms wurde am Standort Niederaußem im Jahr 2003 das erste Braunkohlenkraftwerk mit optimierter Anlagentechnik (BoA 1) mit einer elektrischen Leistung von rund 1.000 MW in Betrieb genommen. Die BoA-Technologie gilt derzeit weltweit als modernste und effizienteste Kraftwerkstechnik auf Braunkohlenbasis. Weiterhin wurden in den letzten Jahren am Standort Neurath zwei Kraftwerksblöcke mit einer elektrischen Leistung von rund 2 x 1.100 MW errichtet (BoA 2&3), die 2012 den kommerziellen Betrieb aufgenommen haben.	Dennoch ist bezüglich des Kraftwerkserneuerungsprogramms Folgendes anzuführen: Das Kraftwerkserneuerungsprogramm legt keine absolute CO_2-Menge fest. Die Verpflichtung beinhaltet vielmehr eine Reduzierung der spezifischen CO_2-Emisssionen je erzeugter Kilowattstunde. Diese Verpflichtung wurde und wird mit BoA1 bis BoA3, den zwischenzeitlich an fast allen Kraftwerksblöcken im Rheinischen Braunkohlenrevier durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen erfüllt und kann auch durch das geplante Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem erfüllt werden. RWE Power hat im Rheinischen Braunkohlenrevier bis zum 31.12.2012 insgesamt sechszehn 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt. Im Zuge dieser Stilllegung sind auch im Kraftwerk Niederaußem zwei 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt worden. Diese endgültigen Stilllegungen umfassen nach Angaben von RWE Power in Summe eine elektrische Netto-Leistung von rund 2.400 MWel. Das am Kraftwerksstandort Niederaußem als nächster Schritt des Kraftwerkserneuerungsprogramms durch RWE Power vorgesehene neue Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund seiner nochmals höheren Effizienz von nunmehr möglichen mehr als 45 Prozent in Verbindung mit der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von 4 x 300 MW-Blöcken den Kohleverbrauch und die CO_2-Emissionen um jährlich rund 3 Mio. t im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen reduzieren. Gleichzeitig reduzieren sich dann auch die übrigen Umweltauswirkungen teilweise signifikant. Unter Berücksichtigung der am Kraftwerksstandort Niederaußem bereits zum 31.12.2012 endgültig stillgelegten 2 x 150 MW-Blöcke und der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks, die mit der Stilllegung von vier 300-MW-Blöcken verbunden ist, kommt es im Planvollzug zu einer merklichen Verbesserung der Umweltsituation. Mit dem Beschluss der Kreisstadt Bergheim ihren Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 261/Na aufzustellen, kann sie also dazu beitragen, dass die Ziele des Kraftwerkserneuerungsprogramms weiter umgesetzt werden können. Denn nur durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks können Altanlagen auf dem Bestandsgelände in Niederaußem stillgelegt und durch einen Neubau ersetzt werden.	
Internationale, europäische, nationale und die Klimaschutzziele von NRW müssen eingehalten werden. So hat sich das Land NRW vorgenommen, den Anteil der Er-	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar verbunden auch mit dem	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
neuerbaren Energien (EE) bis 2020 auf 40% und bis 2050 auf mindestens 80% auszubauen. Die $C0_2$-Emissionen in NRW sollen bis 2020 um 25% vermindert werden, bis 2050 um 80%. Die Bundesregierung fordert für Deutschland eine $C0_2$-Verminderung um 40% bis 2020. **Der Bau zusätzlicher Braunkohlekraftwerke mit Laufzeiten von mindestens 40 Jahren widerspricht diesem Ziel.** Mit dem Bau von BoAplus würden zukünftig jährlich 27 Mio. Tonnen $C0_2$ durch das Kraftwerk Niederaußem ausgestoßen werden. Und dieses hat erhebliche negative Auswirkungen und zwar nicht nur lokale sondern globale! **Braunkohle ist der größte Klimakiller** Der Regionalrat Köln stellte schon 2007 zutreffend fest, dass konventionelle Braunkohlekraftwerke im Vergleich zu allen anderen Kraftwerken den höchsten $C0_2$-Ausstoß haben und forderte perspektivisch eine deutliche Reduktion der $C0_2$-Emissionen aus Braunkohlenkraftwerken in NRW. Bis heute ist RWE dieser Forderung nicht nachgekommen. Der Kraftwerksstandort Niederaußem würde mit dem Zubau von BoAplus seinen traurigen Spitzenplatz als größter deutscher $C0_2$-Emittent für wahrscheinlich die nächsten 50 bis 60 Jahre zementieren. Das Kraftwerk am Standort Niederaußem soll zukünftig mit BoAplus mehr als 27 Mio. Tonnen $C0_2$ jährlich emittieren. **Bezogen auf das Kraftwerkserneuerungsprogramm von 1994 erwarte ich, dass zunächst Altanlagen mit einer Leistung von insgesamt mindestens 3.200 MW abgeschaltet werden.** Insbesondere ist in Niederaußem nach Inbetriebnahme von "BoA 1" keine entsprechend große Menge abgeschaltet worden, sodass es sich hier um eine Erhöhung der Kapazitäten handelte. Der Betreiber hat sich seit über 10 Jahren nicht an die gemachten Vereinbarungen gehalten und selbst bereits öffentlich von der Aufgabe dieser Ziele auf Grund "geänderter Rahmenbedingungen" gesprochen. (Siehe auch: Juristische Bewertung durch renommierte Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen im Auftrag der Bürgerinitiative Big Ben aus Niederaußem.) **Bevor weitere "Ersatzmaßnahmen" von der Stadt Bergheim genehmigt werden, soll RWE zuerst seine Verpflichtungen aus den vergangenen Jahren erfüllen und entsprechend viele Blöcke abschalten und die vorhandenen Kraftwerke mit verbesserter Filtertechnik ausstatten. Der Gesundheitsschutz der Bürger hat Vorrang. Erst danach macht es Sinn über weitere Maßnahmen zu entscheiden.** In der Tat haben sich jedoch die Rahmenbedingungen seit 1994 stark verändert. Zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung muss bereits jetzt nicht mehr alleine auf die extrem Klimaschädliche Braunkohleverbrennung zurückgegriffen werden. Ziel aller Bemühungen sollte doch sein, langfristig ganz darauf verzichten zu können, um die Atmosphäre nicht weiter mit Treibhausgasen belasten zu müssen.	Ausstoß von Kohlendioxid befasst. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4) dargestellt. Ebenso wird hier dargelegt, wie mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden kann. Insbesondere erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B, Kap. 3.2.1 kann verwiesen werden. Im Ergebnis wird hierzu festgestellt, dass der Bebauungsplan sowohl mit den Vorgaben des derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 1995 sowie dem zukünftigen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt, in Einklang steht. Auf Ebene der Europäischen Union besteht die Zielsetzung der Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 20% unter das Niveau von 1990 im EU-Klimapaket. Das europäische Emissionshandelssystem stellt sicher, dass es auch durch den Neubau von Kraftwerken nicht zu einer Erhöhung der CO_2-Emissionen kommt und die Klimaschutzziele eingehalten werden. Auch ein neues Kraftwerk kann nur innerhalb des vorgegebenen Emissionsbudgets betrieben werden. Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Nettowirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk weist gegenüber den stillzulegenden Kraftwerksblöcken C bis F einen höheren Wirkungsgrad auf, wodurch in der Summe mit einer Verringerung der CO_2-Emissionen zu rechnen ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.5.4.3). Aufgrund dieser Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommt der Umweltbericht bei der Behandlung des Schutzgutes "Klima" bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das globale Klima zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima" bzw. das globale Klima kommt. Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Aufgrund des höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Tech-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Weitere "Ersatzmaßnahmen" führen jetzt nur dazu, dass an der Braunkohletechnologie für die nächsten ca. 40 - 50 Jahre Laufzeit auf dem zurzeit bestehenden hohen Niveau festgehalten werden wird. Mit all den bekannten negativen Folgen und Kollateralschäden für die lokale und globale Umwelt.(Klimawandel, Luftverschmutzung durch Giftcocktail aus Schwermetallen wie Quecksilber, Blei, Cadmium, Arsen, usw.. Freisetzung von Radioaktivität, Fortführung der Tagebaue (Dreck, Feinstaub und ebenfalls Radioaktivität), der Grundwasserabsenkungen, der Landschaft- und Heimatvernichtung, der Deponieproblematik, Verschattung und Landschaftsverschandelung) **Die Begründung für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan ist demnach nicht nachvollziehbar und wiederspricht internationalen, europäischen, nationalen und den Klimaschutzziele von NRW und ist deshalb abzulehnen.** **Eine wirkliche Entlastung für die Umwelt würde sich nur durch einen geordneter Ausstieg aus der Braunkohletechnologie ergeben. Eine Ersatzmaßnahme wäre letztlich nichts anderes als eine Laufzeitverlängerung. Das lehne ich ab.** Eine Entlastung kann nur durch den Abbau von Kapazitäten, die mittlerweile durch den Ausbau von regenerativer Energieerzeugung Überkapazitäten sind, erreicht werden. **Unsere Atmosphäre darf nicht länger als Deponie der $C0_2$-Emissionen missbraucht werden**. Die bloße Behauptung, die effizientere Nutzung in einem neuen Kraftwerk würde zu einer Reduzierung der $C0_2$ Belastung führen, ist nicht nachvollziehbar. Es wird lediglich mehr Strom aus der gleichen Menge der verfeuerten Kohle gewonnen. Solange die Kohlemenge jedoch gleich bleibt, bleibt auch die $C0_2$ Belastung gleich. So ist beispielsweise trotz neuester Kraftwerkstechnik die $C0_2$ Belastung im letzten Jahr insgesamt deutlich gestiegen. Nur wenn weniger Kohle verbrannt würde, könnte die Belastung auch sinken. **Deshalb fordere ich eine genaue Berechnung der zu erwartenden CO_2 Belastung durch dieses Kraftwerk bezogen auf die geplante Menge der eingesetzten Kohle für die zu erwartende Laufzeit.**	nik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduziert werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Die absoluten CO_2-Emissionen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere die wechselnden Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und die Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Aus Sicht der Kreisstadt ist es im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans auch nicht erforderlich genauere Angaben zu machen, zumal es bislang keine Grenzwerte gibt, die es einzuhalten gilt. Von zentraler Bedeutung ist für sie, dass in Folge der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks und der damit verbundenen Stilllegung von Altanlagen es insgesamt nicht zu einer Erhöhung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem kommt, sondern zu einer Reduzierung. Soweit es um die konkrete Überprüfung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet geht, sind aus Sicht der Kreisstadt für die beabsichtigte Planentscheidung keine weitergehenden Ermittlungen der durch die Anlage möglicherweise verursachten Kohlendioxid Emissionen wegen möglicher Auswirkungen auf das Makroklima erforderlich, v.a. im Hinblick darauf, dass es im Zuge der Umsetzung der Planung zu einer Reduzierung der CO_2-Emissionen kommen wird. Insoweit geht der Einwender von einem falschen Verständnis des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG im Hinblick auf das Schutzgut "Klima" aus. Unabhängig davon wird auf das Urteil des VGH Mannheim vom 20.07.2011 des VGH Mannheim – Az.10S2102/09 – zum Steinkohlenblock 9 des Kraftwerks Mannheim verwiesen. Das Gericht führt dort Folgendes aus: *"Nach § 1a der 9. BImSchV umfasst die UVP – entsprechend der Vorgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG – unter anderem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen einer Anlage auf das Klima. Nach soweit ersichtlich einhelliger Meinung ist unter dem Begriff „Klima“ im Sinne des § 1a der 9. BImSchV nicht das globale, sondern das kleinräumige lokale oder regionale Klima zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet danach den für ein begrenztes Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Demgegenüber sind die globalen Klimaver-*	

Bürger 10	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	hältnisse nach ganz überwiegender Auffassung nicht erfasst, weil die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf das Makroklima quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar seien. Mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge kann eine nachteilige Veränderung des globalen Klimas nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden." Das OVG Münster hat in anderem, die Einbeziehung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen betreffenden Zusammenhang hervorgehoben: *"Kompensationen, die im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit einem Projekt stehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie sind, wenn ein Vorbescheid oder eine (Teil-) Genehmigung solche Maßnahmen ausdrücklich vorsehen und verbindlich absichern, zwangsläufige Folge und Konsequenzen des neuen Projekts und mindern von vornherein die von diesen verursachen Belastungsbeiträge. …".* (OVG NRW Urteil vom 01.12.2011-8D58/08.AK, „Trianel", S. 141 der Urteilsbegründung). Dieser allgemeine Gedanke für die Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Projektes insgesamt unter Einbeziehung aller damit verbundenen Maßnahmen einschließlich der Umweltauswirkungen verringernden Bestandteile des Projekts ist auch für die vorliegende Bauleitplanung zugrunde zu legen. Die Planung leistet insgesamt einen Beitrag zur Modernisierung der Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem auch unter dem Gesichtspunkt von Klimaschutz und CO_2–Reduzierung und steht deshalb mit den von dem Einwender angesprochenen Zielen in Einklang. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen: - die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB),	

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	- die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung Teil A, Kap. IV.1 wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Zu Teil B, Umweltbericht zur Begründung möchte ich folgende Einwendungen vorbringen: Der Bericht erfolgt zusätzlich zu den bei der Bezirksregierung zur Änderung des Regionalplans bereits vorliegenden Umweltprüfungen mehr oder weniger als Ergänzung. Daher bezieht er sich im Wesentlichen auf das unmittelbare Nahgebiet innerhalb des Stadtgebiets Bergheims, obwohl bei sich laufend ändernden Windrichtungen die Umweltprüfung auf ganz NRW ausgedehnt werden muss. **Ich fordere daher, dass die Umweltprüfung der Bez. Reg. Köln neu erstellt werden muss und dabei die Betrachtung auf ganz NRW gerichtet werden soll.** Für die Antragsunterlagen von BoAplus hat RWE u.a. bei der argument ein Gutachten in Auftrag gegeben, welche die aktuellen und die zukünftigen Immission im Rheinischen Revier prognostizieren soll. Es werden zum einen die Transportwege der Emissionen vom Kraftwerk Niederaußem untersucht, zum anderen werden die Gesamtemissionen der Kraftwerke der Rheinschiene berücksichtigt, also auch die Emissionen von den Kraftwerken Neurath, Frimmersdorf. Die Immissionsprognose zeigt auf, welche Gebiete besonders stark durch die Luftschadstoffe betroffen sind. **Ich fordere, dass auch die Emissionen des Kraftwerkes Weisweiler berücksichtigt**	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (vgl. Teil B der Begründung). Die Methodik und die Stellung der Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 261/Na im Hinblick auf vorlaufenden und nachfolgende Umweltprüfung wird in Kap. 1.4 der Begründung zum Bebauungsplan, Teil B (Umweltbericht) erläutert, so dass darauf verwiesen werden kann. Auch bezüglich des Umfangs- und Detaillierungsgrad kann auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht (vgl. Begründung Teil B, Kap. 1.5) verwiesen werden. Wie den Erläuterungen in der Begründung entnommen werden kann, erfolgt für jedes betrachtete Schutzgut eine differenzierte Festlegung des Untersuchungsraumes. Das heißt die Betrachtung der Umweltauswirkungen endet nicht an der Grenze der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim, sondern erfasst das Gebiet in Abhängigkeit von den möglichen Auswirkungen. So hat das Untersuchungsgebiet zur Bestimmung und Darstellung der Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" eine Ausdehnung von 51,2 x 46,1 Kilometer und damit eine Größe von rund 2.360 Quadratkilometern (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.1).	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 10	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
werden muss. Für BoAplus wurden Ausbreitungsberechnungen für folgende Schadstoffe durchgeführt: NO_2, SO_2, PM_{10}, NH_3, Hg-Deposition und Säure-Eintrag. **Ich fordere weiterhin, dass auch für alle anderen Braunkohlekraftwerke, Prognosen für die Schadstoffe PM_{10}, NH_3 und Hg-Deposition errechnet werden!** Es wird nicht untersucht wie groß die bereits bestehende Belastung für alle umliegenden Orte ist, obwohl hier schon im Genehmigungsbescheid für das Kraftwerk Neurath(„BoA 2&3“) Grenzwertüberschreitungen bei der Feinstaubbelastung prognostiziert wurden. Verlässliche Daten liegen hierzu nicht vor. Die letzte halbjährige Messung stammt aus dem Jahr 2006 als mehrere Blöcke in Niederaußem wegen eines Großbrandes abgeschaltet werden mussten und BoA 2 & 3 in Neurath noch im Bau war! Wenn durch die Immissionsprognosen die Städte Pulheim und Stommeln als Hotspots ermittelt wurden, dann frage ich mich, warum in diesen Städten aktuell keine Schadstoff-Messungen durchgeführt werden? **Ich fordere, dass in den Gebieten, die besonders stark von Emissionen der Braunkohlekraftwerke betroffen sind, kontinuierliche Messstationen aufgestellt werden.** **Die Stadt Bergheim darf kein grünes Licht für die Ausdehnung einer Kraftwerksfläche geben, wenn die Spitzenbelastung bei ungünstiger Wetterlage unbekannt ist. Die Spitzenbelastungen müssen an Hot-Spots mindestens ein Jahr, besser mehrere Jahre ermittelt werden.** **Darüber hinaus muss geregelt werden, dass bei ungünstigen Wetterlagen insbesondere bei Inversion, die Bevölkerung vor den Gefahren der Schadstoffbelastung in der Atemluft mit geeigneten Mitteln geschützt wird.** Die im letzten Jahr von Greenpeace und der europäischen Umweltorganisation HEAL veröffentlichten Studien zu Schädigungen der Gesundheit durch Feinstaub aus Kohlekraftwerken werden komplett ignoriert. Obwohl die Heal Studie von 12.000 europäischen Lungenspezialisten erstellt wurde. Sie ignorieren weiterhin Studien der Havard Universität und der Nasa. Besonders die dauerhafte Belastung mit Feinstaub auch unterhalb aller festgesetzten Grenzwerte führt demnach zu erheblichen gesundheitlichen Belastungen bis hin zu vermehrten Todesfällen. Dies wurde gerade in dieser Woche erst wieder durch eine Veröffentlichung der WHO untermauert. **Das ist nicht hinnehmbar Ich fordere, dass diese Studien und die notwendigen Schlüsse daraus im Umweltbericht berücksichtigt werden. Die Stadt Bergheim soll den Betreiber dazu verpflichten, mit Inbetriebnahme des Kraftwerkes dauer-**	Im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan werden auch die Vorbelastungen durch Luftschadstoffe betrachtet (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1). Durch die vorliegenden Immissionsmessungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1) werden die Auswirkungen aller Emittenten, wie Kraftwerke - so auch die des Kraftwerkes Weisweiler - und Tagebaue aber auch Verkehr und Hausbrand erfasst. Aufgrund der räumlichen Entfernung des Kraftwerks Weisweiler ist auszuschließen, dass zu einem nennenswerten Einfluss auf die Immissionssituation im Beurteilungsgebiet eines im Planvollzug möglichen Kraftwerks kommt. Die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt: Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere vier kontinuierlich betriebene LUQS-Messstellen des LANUV, zwei halbjährige MILIS-Messungen des LANUV, eine halbjährige sowie zwei einjährige Vorbelastungsmessungen. Zusammenfassend wird im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 261/Na festgestellt, dass die Schadstoffbelastungen der Luft im Untersuchungsraum an den ausgewerteten vier LUQS-Messstellen im Zeitraum 2005 bis 2012 in Bezug auf die Jahresmittelkonzentrationen insgesamt unkritisch waren. Im genannten Zeitraum wurden für die betrachteten Parameter die Immissionswerte (Jahresmittel der TA Luft und der 39. BImSchV) unterschritten. Die Stoffkonzentrationen bewegten sich alle auf einem für das Rhein-Ruhr-Gebiet typischen Niveau. Die aktuellsten Messungen in Rheidt und Büsdorf im Zeitraum vom 01.10.2012 bis 31.03.2013 zeigen dabei, dass die Beurteilungswerte – insbesondere die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV sowie der TA Luft – für alle gemessenen Luftschadstoffe (SO_2, NO_2, CO, NH_3, PM10- und Schwermetall-Konzentration sowie Staubniederschlag u.a.) eingehalten werden. Die aktuellen Vorbelastungsmessungen in Rheidt und Büsdorf belegen, dass an den für das Kraftwerk relevanten Messstellen die zulässige Anzahl von 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM10) je Kalenderjahr eingehalten wird. Bundesweit ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Feinstaubimmissionen feststellbar. Ebenso geht an praktisch allen Messstellen die Anzahl der erlaubten Überschreitungen des PM10 Tageswertes zurück. Weder die in Stommeln durchgeführten Vorbelastungsmessungen noch die für die RWE-Kraftwerksstandorte erstellten Immissionsprognosen geben Anlass zu der Vermutung, dass es in Stommeln, wie auch insgesamt in Pulheim, zu einer erhöhten Immissionskonzentration kommt. Sowohl bei den Immissionsmessungen des LANUV (LUQS-Messstellen) als auch bei den aktuellen einjährigen Vorbelastungsmessungen in Büsdorf und Rheidt wurden die in der 39. BImSchV vorgesehene Kurzzeitwerte (Tageswerte für NO, NO_2, SO_2	

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
haft von einem unabhängigen Institut die Belastung der Atemluft in allen umliegenden Orten kontrollieren zu lassen.	und PM10; Stundenwerte für NO, NO_2, SO_2) gemessen und ausgewertet. Mit diesen Kurzzeitwerten werden insbesondere auch die Auswirkungen von Inversionswetterlagen mit erfasst. Es ergaben sich keine Anzeichen für eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum. Die Gesamtbelastung der Luftschadstoffe durch die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks wird in Kap. 5.1.4.4 des Umweltberichts zum Bebauungsplan (vgl. Teil B der Begründung) ermittelt. Diese ergibt sich aus den bestehenden Vorbelastungen und der Immissionszusatzbelastungen durch ein Braunkohlenkraftwerk, prognostiziert auf Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus), das im ganzjährigen Volllastbetrieb die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionsgrenzwerte in Verbindung mit dem ebenso festgesetzten maximalen Abgasvolumenstrom ausschöpft. Die der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegten Emissionskonzentrationen und -frachten stellen somit den Worst Case dar. Bereits ohne die Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F (konservativer Ansatz) des Bestandskraftwerks Niederaußem können alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch die berechneten Gesamtbelastungen im Planvollzug unterschritten werden. Die Einhaltung der festgeschriebenen Grenzwerte wird durch Messgeräte kontinuierlich überwacht. Die Ergebnisse der Messungen werden ständig an die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) übermittelt. Die Messergebnisse stehen bereits heute zu jedermanns Einsicht im Internet zur Verfügung. Die Emissionen des Kraftwerks Niederaußem, wie auch von anderen emittierenden Betrieben sind in der vom Bundesumweltamt geführten Datenbank THRU abrufbar (http://www.thru.de). Unter Berücksichtigung des Wegfalls der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den gesamten Kraftwerksstandort Niederaußem (Bestandskraftwerk Niederaußem und Musterkraftwerk BoAplus) prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM10 ermittelt. Aufgrund des Rückgangs der kraftwerksbedingten Immissionsbelastung wird es auch zu einer Verbesserung der Spitzenbelastungen kommen. Dieser Bewertung des Umweltberichts liegt ein entsprechender Bericht zu den Immissionsbeiträgen Luftschadstoffen zugrunde (iMA/argumet 2013).	

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist für die Kreisstadt von Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. In Bezug auf die Immission von Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen unterschritten werden. Die Überwachung der Einhaltung der einzuhaltenden Beurteilungswerte obliegt nicht der Kreisstadt. Diese fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Bezirksregierung Köln (derzeit dem Dezernat 53), die für den Vollzug des Immissionsschutzrechts bei komplexen Industrieanlagen und Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, zuständig ist. Hierzu zählt auch die Überwachung, die u.a. die Überprüfung der Einhaltung der Umweltschutzauflagen im Hinblick auf den Immissionsschutz (Schadgase, Stäube, Lärm, Erschütterungen und Gerüche), die Anlagensicherheit, die umweltverträgliche Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, Maßnahmen zum Gewässerschutz und Ergebnisse der Fremdüberwachung der Betriebe durch unabhängige Sachverständige zum Gegenstand hat. Der Aspekt der Feinstaubimmissionen wird im Umweltbericht bei der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Luftschadstoffimmissionen behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.). Durch die Errichtung eines dem Stand der Technik entsprechenden Braunkohlenkraftwerks kommt es zu einer minimalen Erhöhung der Gesamtbelastung, wobei diese noch weit unter dem Grenzwert der 39. BImSchV liegt (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 17). Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbunden ist, kommt es speziell in Bezug auf die Feinstaubbelastung aufgrund der Verringerung der benötigten Kohlemengen und einem entsprechenden Rückgang der Emissionen der Bekohlungsinfrastruktur sogar zu einem Rückgang der kraftwerksbedingten Immissionsbelastung (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 18). Die Berechnung der maximalen Zusatzbelastung durch Feinstaub ist nach den Vorgaben der TA Luft erfolgt. Durch die vorliegen Immissionsmessungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1) werden die Auswirkungen aller Emittenten, so auch die der bestehenden Bekoh-	

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	lungsinfrastruktur, mit erfasst und sind damit Bestandteil der Entscheidung. Die Durchführung von Immissionsprognosen ist in Deutschland durch eine Vielzahl rechtlicher Bestimmungen (u.a. TA Luft) eindeutig geregelt. Bestandteil dieser Regelungen sind u.a. die methodische Vorgehensweise, die Größe des Beurteilungsgebietes und die zu untersuchenden Luftschadstoffe und deren immissionsseitige Beurteilung nebst Angabe von Beurteilungswerten. In einzelnen Bereichen (so z.B. bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Stickstoff-Deposition und der Säureeinträge) wurden in jüngerer Vergangenheit unter der Federführung anerkannter, fachlich zuständiger Behörden und sonstigen Einrichtungen (z.B. LAI) Leitfäden zur methodischen Durchführung und zur sachgerechten Beurteilung weiterer Komponenten erstellt. Die insoweit bestehenden Vorgaben wurden im Rahmen der Erarbeitung des Fachbeitrags berücksichtigt. Die Umweltstudien sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans, d.h. konkret für die Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Umweltprüfung nicht herangezogen worden. Die angeführten Studien basieren nicht auf der Grundlage einheitlicher, standardisierter und von den zuständigen Fachbehörden eingeführter Methoden. Dies liegt zum einen darin begründet, dass sie sich keiner einheitlichen, standardisierten und von den zuständigen Fachbehörden eingeführten Methode bedienen und zum anderen Zielgrößen ausweisen, die nicht von den staatlichen Fachbehörden als geeignet vorgegeben wurden und für die es auch keine fachlich fundierten Beurteilungswerte gibt. Aus den vorstehenden Darlegungen wird deutlich, dass sich der zum Bebauungsplan erstellte luftschadstoffbezogene Fachbeitrag nicht nur auf die Gemarkung der Kreisstadt bezieht, sondern sich weit über die Grenzen hinaus erstreckt. Im Untersuchungsgebiet liegen u.a. Pulheim sowie Pulheim-Stommeln. Weitergehende Untersuchungen sind auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen aus Sicht der Kreisstadt nicht erforderlich. Die Verbesserung der Umweltsituation kann hier nur durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag erreicht werden, da im Rahmen der Bauleitplanung kein Einfluss auf die bestehenden unbefristet genehmigten Kraftwerksanlagen genommen werden kann. Insofern ist die Aufstellung des Bebauungsplans aus Sicht der Kreisstadt aus städtebaulichen und umweltbezogenen Gründen im bauplanungsrechtlichen Sinne erforderlich und gerechtfertigt. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Es wird davon ausgegangen, dass 6 Monate nach Beendigung des Probebetriebs des Neubaus 4 alte Blöcke abgeschaltet werden und dadurch eine deutliche Reduzierung der Belastungen erwartet werden darf. Nicht festgelegt ist hierbei jedoch, wie lange der Probebetrieb laufen darf. **Ich fordere, dass die Länge des Probebetriebs verbindlich festgelegt wird, da sonst für eine nicht überschaubare Zeit, die allein der Betreiber bestimmen kann, eine nicht hinnehmbare Doppelbelastung besteht**.	Eine verbindliche Regelung zur Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke C bis F erfolgt im städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Kreisstadt Bergheim und der Betreiberin des Bestandskraftwerks (RWE Power) mit der Aufstellung des Bebauungsplans geschlossen wird. In diesem Vertrag wird geregelt, dass die Stilllegung der Blöcke C bis F nach Aufnahme des kommerziellen Betriebs des neuen Kraftwerks (Musterkraftwerk BoAplus) erfolgt. Der "Beginn des kommerziellen Betriebes" ist der Zeitpunkt ab dem Strom im Dauerbetrieb nach Beendigung des Probebetriebs in das Stromnetz eingespeist wird. Der Probebetrieb kann abgeschlossen werden, wenn nach den (letzten) sicherheitstechnischen Prüfungen durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) insbesondere die Leistungsdaten und Betriebstüchtigkeit der Anlage unter Regelbetriebsbedingungen nachgewiesen werden konnten. Welcher Zeitraum bis zur endgültigen Abnahme erforderlich ist, kann im Vorfeld nach Einschätzung der Kreisstadt nicht abgeschätzt werden, da dieser von zu vielen Faktoren abhängig ist. Um auszuschließen, dass die 300-MW-Blöcke und das neue Kraftwerk parallel im Dauerbetrieb laufen, hat die Kreisstadt in den städtebaulichen Vertrag vorsorglich eine weitere Regelung aufgenommen, die sicherstellt, dass die Anlagen im parallelen Betrieb zusammen eine elektrische Leistung von höchstens 1.200 MWel erbringen dürfen (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.3.3 a). Damit wird eine höhere Schadstoffbelastung während des Probebetriebs ausgeschlossen. Daher ist eine Festlegung des Probebetriebs aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Da Hybridkühltürme gebaut werden sollen, wird davon ausgegangen, dass sich tagsüber dann u. a. auch durch den Wegfall von 4 alten Blöcken die Situation verbessern wird. Aber bereits für das Kraftwerk Neurath war dies auch angekündigt, wurde dann aber bekanntlich nicht umgesetzt, weil ein Gutachten ergeben hatte, dass sich über dem Kraftwerk oder in wenigen Kilometern Entfernung meist in größerer Höhe (einige hundert Meter über der Kühlturmmündung) sogenannte Sekundärschwaden bilden können (siehe Genehmigungsbescheid für BoA 2 & 3). **D. h.: Es muss dringend untersucht werden, ob für die umliegenden Orte diese geplante Technik nicht zu einer zusätzlichen Belastung führen würde, wenn über den jetzt schon vorhandenen Schwaden auch noch Sekundärschwaden entstehen.**	Der Aspekt der Verschattung wurde sowohl im Hinblick auf die bestehenden Vorbelastungen als auch die durch ein neues Kraftwerk auf der Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus) möglichen Auswirkungen überprüft. Diesbezüglich kann auf die entsprechenden Ausführungen des Umweltberichts verwiesen werden (Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.4 und 5.1.4.8). Im Ergebnis kommt es durch den Einsatz eines Hybridkühlturms und unter Berücksichtigung der zum Neubau gehörenden Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke (C bis F), die durch den städtebaulichen Vertrag geregelt werden, zu einer Verbesserung der Verschattungssituation in den angrenzenden Stadtteilen Auenheim und Niederaußem von 1 bis über 5% bezogen auf die jährlichen Sonnenscheindauer. Dies liegt darin begründet, dass das neue Kraftwerk mit dem Hybridkühlturm aufgrund seiner Technik an mehr als 90 Prozent der Tagesstunden ohne sichtbaren Schwaden betrieben werden kann und sich damit eine deutliche Minderung der durch das Kraftwerk Niederaußem und das neue Braunkohlenkraftwerk verursachten Verschattungseffekte ergibt. Für die übrigen weiter entfernt liegende Stadtteile der	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Kreisstadt Bergheim und die im weiteren räumlichen Umfeld liegenden Gemeinden werden sich keine merklichen Änderungen - aber vor allen Dingen keine Verschlechterungen - ergeben. Es gibt keine Hinweise oder belegbare Erkenntnisse, dass Verschattungseffekte in dem heute bestehenden und dem zukünftig zu erwartenden Umfang zu aus Sicht der Kreisstadt nicht hinnehmbaren nachteiligen oder schädlichen Umweltauswirkungen führen. Damit können nicht nur erheblichen Auswirkungen durch eine Verschattung ausgeschlossen werden. Vielmehr kommt es zu einer Verbesserung der Situation. Das den Verschattungsberechnungen zugrunde liegende Untersuchungsgebiet umfasst über die im Gutachten dargestellte Fläche (vgl. argumet/SIMUPLAN 2013, Bild 5) einen deutlich größeren Bereich, der auch Pulheim-Stommeln und Pulheim umfasst. Die bezüglich der Verschattung durchgeführten Berechnungen berücksichtigen 1. die Schatten der bestehenden und der neuen Kraftwerksgebäude, einschl. der Topografie, 2. Verschattungseffekte durch die aus den Kühltürmen und Schornsteinen austretenden sichtbaren Kühlturm- und Abgasschwaden sowie 3. Verschattungseffekte durch sogenannte Sekundärschwaden, die - bei entsprechenden Wetterlagen - durch rekondensierenden Wasserdampf in höheren und kühleren Luftschichten entstehen können. Die Ergebnisdarstellung wurde auf die im Gutachten dargestellte Fläche begrenzt, weil sich über diesen Bereich hinaus durch das neue Braunkohlenkraftwerk in Verbindung mit der Stilllegung von vier 300 MW-Blöcken keine Änderungen ergeben, die über die ohnehin meteorologisch bedingten lokalen Schwankungen von 1 Prozent hinausgingen. Die Errichtung eines sog. Hybridkühlturms bei Errichtung eines dem Musterkraftwerk entsprechenden Vorhabens wird dadurch erreicht, dass im Plangebiet der Kühlturm nur innerhalb der Teilfläche TF2b des sonstigen Sondergebiets "Braunkohlenkraftwerk" errichtet werden darf, innerhalb derer die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 100 m begrenzt ist. Damit ist die Errichtung eines herkömmlichen Naturzug-Nasskühlturms für ein Kraftwerksvorhaben, das die Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplans ausschöpft (insbesondere maximal zulässiger Abgasvolumenstrom von 3,68 Mio. m^3/h, i.N.tr. 6 % O_2), zwangsläufig ausgeschlossen, da ein solcher Kühlturm zur Erreichung der erforderlichen Kühlleistung eine Höhe von etwa 200 m haben müsste.	

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Ergänzend wird in dem städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Kreisstadt Bergheim und der heutigen Kraftwerksbetreiberin als Grundstückseigentümerin vereinbart und grundbuchlich gesichert, geregelt, dass für Neubauvorhaben im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na ein sog. Hybridkühlturm zu errichten und so zu betreiben ist, dass tagsüber überwiegend nicht sichtbare Schwaden entstehen und eine Sonnenverschattung weitestgehend vermieden wird (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.3.3 b). Diese Regelung im städtebaulichen Vertrag gewährleistet, dass der Trockenteil des Hybridkühlturms auf jeden Fall in den im Hinblick auf eine Verschattungswirkung relevanten Tagesstunden zur Vermeidung sichtbarer Kühlturmschwaden eingesetzt wird. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung zum Einsatz dieser Technik ist aus Sicht der Kreisstadt nicht geboten. Hierbei war einerseits zu berücksichtigen, dass ein weitergehender Einsatz des Trockenteils zusätzlich Energie verzehren und damit die Effizienz des Kraftwerks reduzieren sowie zugleich den Kohleeinsatz erhöhen würde. Andererseits verursacht der mit Ventilatoren ausgerüstete Trockenteil Geräusche, die zwar nach den schalltechnischen Untersuchungen nicht relevant zur Geräuschbelastung insgesamt beitragen, aber gleichwohl gerade in den früheren Morgen- und späteren Abendstunden eher störend wirken könnten. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Die sichere Deponierung der teilweise hoch mit Schadstoffen belasteten Schlacken und Aschen aus der Verbrennung ist nicht hinreichend geklärt. Es reicht nicht bei geplanten Deponiestandorten den Ist-Zustand zu untersuchen. Zu berücksichtigen ist, dass im gesamten Gebiet der Grundwasserspiegel wieder ansteigen wird und Gefahren durch Erdbeben zu erwarten sind, sodass in großen Maße Grundwasser und Oberflächengewässer für immer verschmutz werden könnte. Es ist auch nicht hinnehmbar das die Verkippung der Schlacken nur alle drei Jahre kontrolliert werden. **Ich fordere daher, dass bereits bei der Genehmigung diese Problematik berücksichtigt wird und der Betreiber zu einer gefahrlosen Entsorgung verpflichtet wird, so dass zu keinem späteren Zeitpunkt sogenannte Ewigkeitsschäden zu Lasten der Allgemeinheit entstehen können.**	Die Kreisstadt schafft durch ihren Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, dass ein neues Braunkohlenkraftwerk errichtet werden kann. Anhaltspunkte dafür, dass die Entsorgung der anfallenden Abfallstoffe nicht möglich ist, liegen der Kreisstadt nicht vor. Die bei der Verstromung von Braunkohle anfallenden Kraftwerksreststoffe sind nach dem geltenden Abfallrecht als gering belastet eingestuft und werden deshalb auf nach dem Abfallrecht planfestgestellten Deponien der Deponie-Klasse I (DK I - Deponien für gering belastete Abfälle) in Übereinstimmung mit allen abfallrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß entsorgt. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch die zuständigen Behörden laufend überwacht. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für langfristige Risiken der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Folgeschäden. Der Nachweis, dass im Zuge des Betriebs des Braunkohlenkraftwerks anfallende Abfallstoffe gemäß den gesetzlichen Anforderungen fach- und sachgerecht entsorgt werden können, ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Für die Überwachung der Abfallbeseitigung ist, wie oben bereits dar-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	gelegt, die Bezirksregierung zuständig.	
Zum Thema optische Beeinträchtigung und Eingriff in Orts- und Landschaftsbild ist anzumerken, dass wie schon kritisiert im vorgelegten Umweltbericht nur Orte auf Bergheimer Stadtgebiet untersucht werden und keine Aussagen zu dieser Problematik aus Sicht der umliegenden Orte. Hier findet eindeutig eine Konzentration von Großkraftwerken statt, die ursprünglich landwirtschaftlich geprägte Landschaft würde mindestens für weitere ca. 40-50 Jahre durch diesen Neubau ge- bzw. zerstört.	Zunächst ist bei der Ermittlung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu unterscheiden zwischen der Beurteilung der optischen Wirkung auf das benachbarte Wohnumfeld einerseits und der Ermittlung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch ein neues Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem andererseits. Die Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks auf der Anschlussfläche an das bestehende Kraftwerksgelände in Niederaußem auf das Orts- und Landschaftsbild wurde im Rahmen der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na umfassend ermittelt und bewertet. So wurde speziell zu diesem Aspekt ein Fachbeitrag erarbeitet, der in der Anlage der Begründung zum BPlan Nr. 261/Na beigefügt ist. Auf die umfassenden Ausführungen in diesem Fachbeitrag sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. SMEETS 2013a, Kap. 5.3.) sowie auf die Erläuterungen in Kap. 5.1.4.9 zum Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" sowie 5.6.4.3 zum Schutzgut "Landschaft" des Umweltberichts (vgl. Teil B der Begründung) kann insoweit verwiesen werden. Die optische Wirkung wurde an einzelnen signifikanten und repräsentativen Standorten in den zu der geplanten Kraftwerksanlage nächstgelegenen Wohnsiedlungsgebieten betrachtet. Hierbei wurden im Umkreis diejenigen Wohnstandort ausgewählt, die nah zu der geplanten Kraftwerksanlage gelegen sind oder von denen aus der Blick in Verbindung mit dem vorhandenen Kraftwerk eine deutlich andere Wahrnehmung erwarten lässt als heute (vgl. SMEETS 2013, Kap. 5). Mit zunehmender Entfernung zum Plangebiet ist eine optische Veränderung durch ein Braunkohlenkraftwerk zwar wahrnehmbar, aufgrund der großen Entfernung wird das Kraftwerk jedoch weniger differenziert und eher als Silhouette wahrgenommen und stellt sich stark verkleinert dar. Das Fachgutachten kam zu dem Ergebnis, dass bei keinem der repräsentativ ausgewählten Wohnstandorte Anhaltspunkte für eine relevante optisch bedrängende Wirkung durch ein Braunkohlenkraftwerk im Plangebiet erkennbar sind. Eine optisch bedrängende Wirkung ist daher ebenso (erst recht) für das entfernter liegende Stommeln auszuschließen (vgl. SMEETS 2013, Kap. 6). Diese Einschätzung hat sich auch die Kreisstadt zu Eigen gemacht. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum BPlan 261/Na (SMEETS 2013a, Kap. 4.4) wurden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das geplante Braunkohlenkraftwerk nach MURL (1986) im Umkreis von 10 km um das Plangebiet ermittelt. Der Eingriffsermittlung liegt u.a. ein digitales Geländemodell zu Grunde, so dass auch das Relief entsprechend berücksichtigt wird (vgl. SMEETS 2013a, Kap. 4.4). Alle Orte im Umkreis von 10 km liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	und werden damit bei der Ermittlung und Beurteilung der Beeinträchtigungen berücksichtigt. Im Ergebnis ist weiterhin festzuhalten, dass durch verschiedene Maßnahmen negative Auswirkungen vermieden, vermindert und auch ausgeglichen werden können, so dass die vorliegende Planung als verträglich zu bewerten ist. Einen wichtigen Beitrag zur Verminderung der Auswirkungen stellen die Begrenzungen der zulässigen Gebäudehöhen im Plangebiet dar. Nach der Umsetzung der Planung werden zudem auf dem Bestandsgelände Rückbaumaßnahmen vorgenommen, die sich ergänzend positiv auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken. Diese können allerdings erst erfolgen, wenn das neue Braunkohlenkraftwerk realisiert und in Betrieb genommen ist. Auch die Bündelung der Kraftwerksanlagen mit umfangreicher Nutzung vorhandener Infrastruktur trägt zu einer Verringerung der Auswirkungen bei. Anzuführen sind weiterhin umfassende Eingrünungsmaßnahmen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass durch die baulichen Anlagen des Kraftwerksbestandsgeländes, das Orts- und Landschaftsbild bereits vorgeprägt ist. Die Fernwirkung ist schon heute durch die bestehenden Anlagen geben. Durch die neuen zusätzlichen Kraftwerksanlagen werden sich bezüglich der Fernwirkungen keine wesentlichen Änderungen ergeben. Darüber hinaus erlässt die Kreisstadt Bergheim unabhängig von dem Bebauungsplan eine Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 261/Na. Ziel der Satzung der Kreisstadt Bergheim ist es, aktiv auf den Schutz und die Entwicklung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbilds Einfluss zu nehmen. In Ergänzung zu den Festsetzungen des Bebauungsplans beinhaltet die Satzung Regelungen, die eine bestmögliche Einbindung der neuen baulichen Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild gewährleisten und Störungen des Orts- und Straßenbildes durch Werbeanlagen von vornherein vermeiden sollen. Erreicht wird dieses konkret durch Vorschriften zur farblichen Gestaltung von Außenfassaden baulicher Anlagen, zur Zulässigkeit von Werbeanlagen sowie zu Einfriedungen. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
vorzeitige Beendigung vom Tagebau Garzweiler II Am 28.03.2014 habe ich über die Presse erfahren, dass der Tagebau Garzweiter bis 2030 eingestellt werden soll. Die Landesregierung hat damit den Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung eingeleitet.	Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nachvollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr.

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Nun stellt sich einmal mehr die Frage, ob BoAplus unter diesen Bedingungen überhaupt gebaut werden kann. Der Kraftwerksstandort Niederaußem wir mit Braunkohle aus dem Tagebau Hambach und Garzweiler versorgt. Wenn der Tagebau Garzweiler 2030 geschlossen wird, muss BoAplus von 2030 bis 2040 ausschließlich aus dem Tagebau Hambach beliefert werden. Die Genehmigung für den Betrieb des Tagebau Hambachs läuft spätestens 2040 aus. Das wiederum bedeutet, dass auch BoAplus bis maximal 2040 betrieben werden kann. Bisher hat sich RWE immer heraus geredet, indem erklärt wurde, dass sie sich erst entscheiden wollen, ob BoAplus gebaut wird oder nicht, wenn alle Genehmigung auf dem Tisch liegen. Mit der Ankündigung der vorzeitigen Schließung von Garzweiler ist es meiner Ansicht nach endgültig klar, dass sich der Betrieb von BoAplus finanziell nicht rechnet. Der Bau von BoAplus würde, nach Angaben von RWE, mindestens 1 ,5 Mrd. € kosten, wahrscheinlich sogar deutlich mehr. Wenn BoAplus gebaut werden sollte, würden mindestens drei weitere Jahre vergehen, bis es an Netz gehen könnte. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass RWE ernsthaft noch weiterhin an BoAplus festhalten will. Zu beachten ist in diesem Kontext, dass RWE in 2013 fast drei Milliarden Euro Schulden gemacht hat. Da sich die Geschäftspolitik von RWE bisher nicht wesentlich geändert hat, sind auch in 2014 Schulden in Milliardenhöhe zu erwarten. **Ich fordere die Stadt Bergheim auf, von RWE jetzt die Entscheidung einzufordern, ob BoAplus gebaut werden soll oder nicht. Will RWE die Entscheidung nicht treffen, ist die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans mit sofortiger Wirkung einzustellen.** **Verlangt RWE die Fortsetzung der Planänderungen und wird BoAplus später dann doch nicht bebaut, so fordere ich die Stadt Bergheim auf, jetzt die Ansprüche auf Schadensersatz zu erklären und die Kosten des unnötigen Verfahrens in Rechnung zu stellen.** **Ich fordere die Stadt Bergheim auf, die bisherigen und zukünftigen Kosten der Planänderungsverfahren für BoAplus offenzulegen.**	am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann. Die Landesregierung hat die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für alle Tagebaue bis 2030 aktuell bestätigt. Sie hat lediglich angekündigt, für die Zeit nach 2030 eine neue Leitentscheidung zum Tagebau Garzweiler zu erarbeiten. Von einer Beendigung des Tagebaus in 2030 ist keine Rede. Eine eventuelle neue Festlegung ist anschließend im Braunkohlenplanverfahren umzusetzen. Ebenso hat sie die Abbaufelder Hambach (bis zumindest 2045 oder länger) und Inden hinsichtlich ihrer Nutzung bestätigt. Somit steht noch genügend Laufzeit zur Versorgung der Braunkohlenkraftwerke, einschließlich BoAplus, zur Verfügung. Bei dem Bebauungsplan Nr. 261/Na handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, auch wenn den Festsetzungen des Bebauungsplans das Musterkraftwerk BoAplus in seiner baulichen und technischen Ausgestaltung zugrunde gelegt wurde, um eine sinnvolle Auswirkungsprognose anstellen und aus Sicht der Kreisstadt gebotene Planfestsetzungen treffen zu können.. Anders als bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bei dem sich ein Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens verpflichtet, besteht jedoch keine Verpflichtung das geplante Vorhaben zu realisieren. Insofern verbleibt die Letztentscheidung für die Realisierung bei dem künftigen Vorhabenträger (voraussichtlich RWE Power), der das unternehmerische Risiko für die Errichtung und den Betrieb eingeht. Die Kreisstadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der parallel dazu erfolgenden 125. Änderung des Flächennutzungsplans von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die damit verbundenen Kosten abzuwälzen. Dafür hat die Kreisstadt mit RWE Power einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen, in dem sich RWE Power dazu verpflichtet, alle mit der Aufstellung der Planung verbundene Kosten zu übernehmen. Hierzu zählen beispielsweise die Ausarbeitung städtebaulicher Planungskonzepte, sowie die Ausarbeitung der Bauleitpläne einschließlich des Umweltberichts und auch die Erstellung der erforderlichen Gutachten. Mit Ausnahme der Personal- und Sachkosten für die Durchführung des Verfahrens werden insoweit alle mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundenen Kosten von RWE Power übernommen.	261/Na wird festgehalten.

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stromexporte - keine Notwendigkeit für neue Kohlekraftwerke Die Aufstellung eines Bebauungs- und Flächennutzungsplans ist in die Zukunft gerichtet. Der Bau eines Braunkohlekraftwerkes ist nicht nachhaltig, sondern ganz im Gegenteil schlecht für die zukünftigen Generationen, wegen der klimaschädlichen Wirkung und der Gefahren für die Gesundheit. Die Pläne sind zum Wohle der Öffentlichkeit zu erstellen und nicht für das kurzfristige Profitinteresse eines Unternehmens. Da Deutschland derzeit ein Stromüberangebot hat, müssen klima- und gesundheitsschädliche Braunkohlekraftwerke abgeschaltet und nicht neu gebaut werden! Seit 2003 wird in Deutschland regelmäßig zu viel Strom produziert, der dann ins Ausland exportiert werden muss. Im Jahr 2013 hat Deutschland so viel Strom exportiert, wie noch nie zuvor. Der Überschuss betrug im letzten Jahr rund 33 Terawattstunden (TWh) und übertrifft damit den bisherigen Rekord von 23,1 TWh aus 2012. ... *Abb. 1: Jährlicher Stromexport-Saldo in Deutschland*	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Der Neubau des geplanten Braunkohlenkraftwerks entsprechend dem Musterkraftwerk (BoAplus) wird eine elektrische Leistung von rund 1.100 MWel bringen. Die derzeit im Betrieb befindlichen Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem haben eine elektrische Leistung von rund 1.200 MWel. Durch die Verknüpfung der Aufstellung des Bebauungsplans mit einem städtebaulichen Vertrag zur Stilllegung der Blöcke C bis F kommt es insoweit insgesamt zu einer Verringerung der elektrischen Leistung. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Standort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b). Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insoweit nicht die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen, das zusätzlichen Strom produziert. Das Kraftwerk wird insoweit die Versorgungsfunktion der stillzulegenden Blöcke C bis F übernehmen und damit die wegfallende Verstromungskapazität ausgleichen. Abgesehen davon, das es sich bei Strom um ein handelsübliches Wirtschaftsgut handelt, stellt die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit zusammen mit der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung in Deutschland eines der zentralen energiepolitischen Ziele dar. So ist gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Um insoweit die Stromversorgung rund um die Uhr sicherstellen zu können, müssen konstant ausreichende und angemessene Kapazitäten für die Stromerzeugung und -verteilung zur Verfügung stehen. Bis die erneuerbaren Energien entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung von Bund und Land die Stromversorgung sicherstellen können, müssen die herkömmli-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	chen Kraftwerke diese noch sichern. Die Stromversorgung in Deutschland erfolgt heute zu etwa einem Viertel durch Braunkohlekraftwerke. Wenngleich der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben wird, hat die Braunkohle auch unter Berücksichtigung des bis 2022 vorgesehenen Kernenergieausstiegs für den deutschen Energiemix mittelfristig eine große Bedeutung, da die Energieversorgung unabhängig von Wetterlagen und Tageszeit kontinuierlich in jeder Minute im Jahr sicherzustellen ist. Solange der erforderliche Bedarf nicht über die erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann, ist dieser durch andere Energieträger zu decken ("Brückentechnologie"). Im Hinblick auf die Bereitstellung von Strom ist zu berücksichtigen, dass nicht die Energieunternehmen die Menge des erforderlichen Stroms bestimmen, die erzeugt werden muss, sondern ausschließlich der Markt. Dabei haben die erneuerbaren Energien Vorrang bei der Einspeisung ins Netz. Da der Strombedarf bislang noch noch nicht vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann, muss die Differenzmenge durch andere Energieproduzenten gedeckt werden. Diese Aufgabe übernehmen die konventionellen Kraftwerke, wie das in Niederaußem. Aus der Sicht der Kreisstadt Bergheim sehen alle energiewirtschaftlichen Prognosen für die Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier auch zukünftig und selbst bei steigendem Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in den nächsten Jahrzehnten eine erhebliche Bedeutung als erforderlicher Beitrag bei der Bereitstellung der von öffentlichen, privaten und industriellen Kunden in Summe benötigten elektrischen Energie und als erforderliches flexibles Element zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in allen Marktsituationen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt die Kreisstadt Bergheim mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und der damit verbundenen Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks Rechnung. Der Aspekt der Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Strom stellt, wie der Klimaschutz oder auch die Belange der Wirtschaft, ein Belang dar, den die Kreisstadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen hat. Dabei sind alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung ist die Kreisstadt zu dem Ergebnis gekommen, dass sie der Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie den Belangen des Umweltschutzes, v.a. auch mit Blick auf die Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, eine sehr große Bedeutung beimisst.	

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Die Frage des Exports des erzeugten Stroms ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und damit auch nicht unmittelbar zu steuern, sondern eine Entscheidung der zukünftigen Kraftwerksbetreiberin, die hierfür, ebenso wie für die Erzeugung und den Absatz das unternehmerische Risiko trägt. Insofern gilt also nichts anderes als bei handelbaren Wirtschaftsgütern.	
Die optischen Beeinträchtigungen nehmen für alle umliegenden Orte zu statt ab. Dies stellt im Hinblick auf unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden nicht hinnehmbare Belastungen dar. Darüber hinaus würde dieser Neubau zu weiteren Wertverlusten an unseren Grundstücken und Immobilien führen.	Der Aspekt der optischen Wirkung ist bereits oben thematisiert worden, so dass darauf an dieser Stelle verwiesen werden kann. Mit einem Wertverlust der Grundstücke im Umfeld des Plangebiets ist aus Sicht der Kreisstadt planbedingt nicht zu rechnen, da es zu umfangreichen Verbesserungen im Hinblick auf die Umweltsituation z.B. bei den Schallimmissionen oder den Luftschadstoffen kommt, wenn die Planung umgesetzt wird. Indikatoren für eine Wertminderung sind damit nicht ersichtlich. Die Bodenrichtwerte für Bauland, die ein Schlüsselindikator für Immobilien sind, sind in allen Gebieten rund um die Kraftwerksstandorte im Rheinischen Revier seit 1988 gestiegen. Ein negativer Einfluss, der von den bestehenden oder neuen Kraftwerken oder auch Neubauvorhaben ausgeht, ist insofern nicht zu erkennen.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Die Stadt Bergheim, die den Weg für den Bau von neuen Braunkohlekraftwerken frei machen will, schafft außerdem eine Legitimationsgrundlage für den weiteren Betrieb und Ausbau von Braunkohle-Tagebauen. Der Betrieb von Tagebauen ist unmittelbar verknüpft mit der großflächigen Zerstörung von Landschaft und kostbaren Böden, mit der Zerstörung von z.B. 14 Grundwasserleitern wie beim Tagebau Hambach, mit der Zwangsumsiedlung ganzer Dörfer und mit der Zerstörung schützenswerter Biotope, insbesondere Feuchtbiotope. Außerdem setzen Tagebaue Feinstaub und Radioaktivität frei und die Bodensenkungen durch die Grundwasserspiegelabsenkung verursachen erhebliche Sachschäden an Häusern und Straßen. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mir den Eingang meiner Einwendung kurz bestätigen könnten. Ich möchte Sie bitten meine Einwendungen gründlich zu lesen und hoffe, dass sie bei den weiteren Planungen angemessen berücksichtigt werden.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Voraussetzungen für den Ausbau von neuen Tagebauen und die Umsiedlung von Dörfern geschaffen. Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nachvollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann. Die Landesregierung hat die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für alle Tagebaue bis 2030 aktuell bestätigt. Sie hat lediglich angekündigt, für die Zeit nach 2030 eine neue Leitentscheidung zum Tagebau Garzweiler zu erarbeiten. Von einer Beendigung des Tagebaus in 2030 ist keine Rede. Eine eventuelle neue Festlegung ist anschließend im Braunkohlenplanverfahren umzusetzen. Ebenso hat sie die Ab-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 10	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	baufelder Hambach (bis zumindest 2045 oder länger) und Inden hinsichtlich ihrer Nutzung bestätigt. Somit steht noch genügend Laufzeit zur Versorgung der Braunkohlenkraftwerke, einschließlich BoAplus, zur Verfügung. Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsiedlungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Braunkohletagebaue unterliegen einem gesonderten bergrechtlichen Zulassungsverfahren und besonderen landesplanungsrechtlichen Verfahren.	

Bürger 11	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 29.03.2014***		
Im Folgenden möchte ich meine Einwendungen gegen die Flächennutzungsplan- und Bebauungsplan-Änderungen für den Bau von BoAplus im Einzelnen erläutern. Ich habe sie unterteilt in die Themenblöcke: 1.) Nichtberücksichtigung des Energiebedarfs beim Bau 2.) Nicht vorhandener Bedarf an Kohlestrom 3.) Fehlen von Angaben	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt
1.) Nichtberücksichtigung des Energieverbrauchs beim Bau In den von Ihnen veröffentlichten Akten habe ich keinerlei Informationen zum Energieverbrauch beim Bau des Kraftwerks gefunden. Dabei ist das ein nicht zu unterschätzender Faktor; da der Bau eines Braunkohlekraftwerks, die Herstellung der hierfür benötigten Materialien sowie die damit verbundenen Logistik-Maßnahmen eine große Menge an Energie verbrauchen, und da diese überwiegend aus fossilen Brennstoffen gewonnen wird, werden dadurch große Mengen an Treibhausgasen frei. Darum ist die Angabe, dass das Kraftwerk keine oder sogar positive Auswirkungen auf das Klima haben würde, fraglich, und die Untersuchung unvollständig.	Die Frage des Energieverbrauchs während der Realisierung eines Bauvorhabens, hier eines Braunkohlenkraftwerks, ist keine Frage der städtebaulichen Planung und daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
2.) Nicht vorhandener Bedarf an Braunkohlestrom Es gibt zahlreiche Studien, die belegen, dass bis spätestens 2050 eine Energieversorgung aus 100% Erneuerbaren Energiequellen möglich ist, wie z.B. die Studie "100% Erneuerbare Energien für Strom und Wärme in Deutschland" vom Fraunho-	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Der Neubau des geplanten Braunkohlenkraftwerks entsprechend dem Muster-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 11	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
fer-Institut für Solare Energiesysteme ISE, die noch sehr realpolitisch ist. Andere Studien kommen zu noch früheren Zeitpunkten. Schon heute wird sehr viel Strom ins Ausland, wie z.B. in die Niederlande, exportiert. Wenn man nicht mehr so viel exportieren würde, gäbe es kaum einen Bedarf an Strom aus Braunkohle. Darum ist es unsinnig, ein neues Kraftwerk zu bauen.	kraftwerk (BoAplus) wird eine elektrische Leistung von rund 1.100 MWel bringen. Die derzeit im Betrieb befindlichen Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem haben eine elektrische Leistung von rund 1.200 MWel. Durch die Verknüpfung der Aufstellung des Bebauungsplans mit einem städtebaulichen Vertrag zur Stilllegung der Blöcke C bis F kommt es insoweit insgesamt zu einer Verringerung der elektrischen Leistung. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Standort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b). Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insoweit nicht die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen, das zusätzlichen Strom produziert. Das Kraftwerk wird insoweit die Versorgungsfunktion der stillzulegenden Blöcke C bis F übernehmen und damit die wegfallende Verstromungskapazität ausgleichen. Abgesehen davon, das es sich bei Strom um ein handelsübliches Wirtschaftsgut handelt, stellt die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit zusammen mit der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung in Deutschland eines der zentralen energiepolitischen Ziele dar. So ist gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Um insoweit die Stromversorgung rund um die Uhr sicherstellen zu können, müssen konstant ausreichende und angemessene Kapazitäten für die Stromerzeugung und -verteilung zur Verfügung stehen. Bis die erneuerbaren Energien entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung von Bund und Land die Stromversorgung sicherstellen können, müssen die herkömmlichen Kraftwerke diese noch sichern. Die Stromversorgung in Deutschland erfolgt heute zu etwa einem Viertel durch Braunkohlekraftwerke. Wenngleich der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben wird, hat die Braunkohle auch unter Berücksichtigung des bis 2022 vorgesehenen Kernenergieausstiegs für den deutschen Energiemix mittelfristig eine große Bedeutung, da die Energieversorgung unabhängig von Wetterlagen und Tageszeit kontinuierlich in jeder Minute im Jahr sicherzustellen ist. Solange der erforderliche Bedarf nicht über die erneuerba-	

Bürger 11	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	ren Energien abgedeckt werden kann, ist dieser durch andere Energieträger zu decken ("Brückentechnologie"). Im Hinblick auf die Bereitstellung von Strom ist zu berücksichtigen, dass nicht die Energieunternehmen die Menge des erforderlichen Stroms bestimmen, die erzeugt werden muss, sondern ausschließlich der Markt. Dabei haben die erneuerbaren Energien Vorrang bei der Einspeisung ins Netz. Da der Strombedarf bislang noch noch nicht vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann, muss die Differenzmenge durch andere Energieproduzenten gedeckt werden. Diese Aufgabe übernehmen die konventionellen Kraftwerke, wie das in Niederaußem. Aus der Sicht der Kreisstadt Bergheim sehen alle energiewirtschaftlichen Prognosen für die Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier auch zukünftig und selbst bei steigendem Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in den nächsten Jahrzehnten eine erhebliche Bedeutung als erforderlicher Beitrag bei der Bereitstellung der von öffentlichen, privaten und industriellen Kunden in Summe benötigten elektrischen Energie und als erforderliches flexibles Element zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in allen Marktsituationen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt die Kreisstadt Bergheim mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und der damit verbundenen Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks Rechnung. Der Aspekt der Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Strom stellt, wie der Klimaschutz oder auch die Belange der Wirtschaft, ein Belang dar, den die Kreisstadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen hat. Dabei sind alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung ist die Kreisstadt zu dem Ergebnis gekommen, dass sie der Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie den Belangen des Umweltschutzes, v.a. auch mit Blick auf die Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, eine sehr große Bedeutung beimisst. Die Frage des Exports des erzeugten Stroms ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und damit auch nicht unmittelbar zu steuern, sondern eine Entscheidung der zukünftigen Kraftwerksbetreiberin, die hierfür, ebenso wie für die Erzeugung und den Absatz das unternehmerische Risiko trägt. Insofern gilt also nichts anderes als bei handelbaren Wirtschaftsgütern.	

Bürger 11	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
3.) Fehlen von Angaben In Ihren Materialien fehlt mit der Angabe des vermuteten $C0_2$-Ausstoßes von BoAplus in absoluten Zahlen eine ganz wesentliche Angabe. Außerdem fehlt eine Stellungnahme des Bergheimer Gesundheitsamtes. Deshalb fordere ich die fehlenden Angaben und Unterlagen nachzuliefern, über die Internetseite bekannt zu geben und das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren noch einmal neu durchzuführen.	In der Begründung zum Bebauungsplan ist angegeben, dass in Folge der Realisierung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans am Kraftwerksstandort Niederaußem eine CO_2-Reduzierung von ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen erreicht werden kann, was einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t entspricht (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4). Die absoluten CO_2-Emissionen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere wechselnde Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist über die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises als Träger öffentlicher Belange erfolgt. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt der Kreisstadt nicht vor. Im Rahmen der Offenlage wurden keine Anregungen vorgetragen, die eine materielle Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans nach sich ziehen. Aus diesem Grund besteht aus Sicht der Kreisstadt Bergheim kein Erfordernis, eine erneute Offenlage durchzuführen.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 12	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 30.03.2014***		
Im Folgenden möchte ich meine Einwendungen gegen die Flächennutzungsplan- und Bebauungsplan-.Änderungen für den Bau von BoAplus im Einzelnen erläutern. Ich habe sie unterteilt in die Themenblöcke; 1) CO_2-Emissionen und Klimaschutzziele 2) Einwendung zur Immissionsprognose	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

Bürger 12	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
3) Gesundheitsgefahren durch den Ausstoß von Feinstaub, Stickoxiden und Schwefeloxiden 4) vorzeitige Beendigung vom Tagebau Garzweiler II 5) Stromexporte- keine Notwendigkeit für neue Kohlekraftwerke 6) Fehlende Angaben und Unterlagen		
1) CO_2-Emissionen und Klimaschutzziele Kohlekraftwerke und insbesondere Braunkohlekraftwerke sind die größten CO_2-Emittenten in Europa. In Abbildung 1 auf der folgenden Seite sind die CO_2-Emissionen der zehn größten CO_2-Emittenten in Deutschland aufgeführt. ... *Abbildung 1: die größten CO_2-Emittenten in Deutschland* Die Abbildung zeigt, dass acht der zehn größten CO_2-Emittenten Braunkohlekraftwerke sind und der neunte ein Steinkohlekraftwerk ist. Festzustellen ist, das die CO_2-Emissionen im Rheinischen Revier durch die Kraftwerke Niederaußem, Neurath, Frimmersdorf und Weisweiler zusammengenommen seit 1990 nicht abgenommen, sondern sogar um 9% zugenommen haben. Es gibt internationale, europäische und nationale Klimaschutzziele, sowie das Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen, welche sowohl von RWE also größten CO_2-Emmittenten in Deutschland, als auch von der Stadt Bergheim eingehalten werden müssen. So hat die Bundesregierung mit dem Energiekonzept 2050 das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen der Bundesrepublik bis zum Jahr 2020 um 40% und bis 2050 um mindestens 80% gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Im Klimaschutzgesetz NRW sind Treibhausgas-Reduktionen bis 2020 um mindestens 25% und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80% festgeschrieben. Nicht hinzunehmen ist, dass die absoluten CO_2-Emissionen in Tonnen pro Jahr für das geplante Kraftwerk BoAplus von RWE nicht angegeben wurden. Da die Angabe der CO_2-Emissionen auch auf Nachfrage (Schreiben vom 19.3.2014) von der Stadt Bergheim nicht geliefert wurde, möchte ich nun im Rahmen dieser Einwendung die Angabe der: CO_2-Emissionen von BoAplus bei Volllastbetrieb an 365 Tagen im Jahr (Worst-Case-Betrachtung) einfordern.	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar verbunden auch mit den Klimaschutzzielen und dem Ausstoß von Kohlendioxid befasst. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4) dargestellt. Ebenso wird hier dargelegt, wie mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden kann. Insbesondere erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B, Kap. 3.2.1 kann verwiesen werden. Im Ergebnis wird hierzu festgestellt, dass der Bebauungsplan sowohl mit den Vorgaben des derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 1995 sowie dem zukünftigen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt, in Einklang steht. Auf Ebene der Europäischen Union besteht die Zielsetzung der Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 20% unter das Niveau von 1990 im EU-Klimapaket. Das europäische Emissionshandelssystem stellt sicher, dass es auch durch den Neubau von Kraftwerken nicht zu einer Erhöhung der CO_2-Emissionen kommt und die Klimaschutzziele eingehalten werden. Auch ein neues Kraftwerk kann nur innerhalb des vorgegebenen Emissionsbudgets betrieben werden. Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Nettowirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk weist	Die Ausführungen zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 12	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	gegenüber den stillzulegenden Kraftwerksblöcken C bis F einen höheren Wirkungsgrad auf, wodurch in der Summe mit einer Verringerung der CO_2-Emissionen zu rechnen ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.5.4.3). Aufgrund dieser Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommt der Umweltbericht bei der Behandlung des Schutzgutes "Klima" bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das globale Klima zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima" bzw. das globale Klima kommt. Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduzieret werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Die absoluten CO_2-Emissionen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere die wechselnden Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und die Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Soweit es um die konkrete Überprüfung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet geht, sind aus Sicht der Kreisstadt für die beabsichtigte Planentscheidung keine weitergehenden Ermittlungen der durch die Anlage möglicherweise verursachten Kohlendioxid Emissionen wegen möglicher Auswirkungen auf das Makroklima erforderlich, v.a. im Hinblick darauf, dass es im Zuge der Umsetzung der Planung zu einer Reduzierung der CO_2-Emissionen kommen wird. Insoweit geht der Einwender von einem falschen Verständnis des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG im Hinblick auf das Schutzgut "Klima" aus. Unabhängig davon wird auf das Urteil des VGH Mannheim vom 20.07.2011 des VGH Mannheim – Az.10S2102/09 – zum Steinkohlenblock 9 des Kraftwerks Mannheim verwiesen. Das Gericht führt dort Folgendes aus: *"Nach § 1a der 9. BImSchV umfasst die UVP – entsprechend der Vorgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG – unter anderem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen einer Anlage auf das Klima. Nach soweit ersichtlich einhelliger Meinung ist unter dem Begriff „Klima“ im Sinne des § 1a der 9. BImSchV nicht das*	

Bürger 12	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	globale, sondern das kleinräumige lokale oder regionale Klima zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet danach den für ein begrenztes Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Demgegenüber sind die globalen Klimaverhältnisse nach ganz überwiegender Auffassung nicht erfasst, weil die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf das Makroklima quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar seien. Mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge kann eine nachteilige Veränderung des globalen Klimas nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden." Das OVG Münster hat in anderem, die Einbeziehung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen betreffenden Zusammenhang hervorgehoben: *"Kompensationen, die im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit einem Projekt stehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie sind, wenn ein Vorbescheid oder eine (Teil-) Genehmigung solche Maßnahmen ausdrücklich vorsehen und verbindlich absichern, zwangsläufige Folge und Konsequenzen des neuen Projekts und mindern von vornherein die von diesen verursachen Belastungsbeiträge. …".* (OVG NRW Urteil vom 01.12.2011-8D58/08.AK, „Trianel", S. 141 der Urteilsbegründung). Dieser allgemeine Gedanke für die Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Projektes insgesamt unter Einbeziehung aller damit verbundenen Maßnahmen einschließlich der Umweltauswirkungen verringernden Bestandteile des Projekts ist auch für die vorliegende Bauleitplanung zugrunde zu legen. Die Planung leistet insgesamt einen Beitrag zur Modernisierung der Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem auch unter dem Gesichtspunkt von Klimaschutz und CO_2–Reduzierung und steht deshalb mit den von dem Einwender angesprochenen Zielen in Einklang. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen: - die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaf-	

Bürger 12	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	fung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB), - die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. IV.1 wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schall, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Die "Pseudoabwägung“ der Stadt Bergheim im Umweltbericht für BoAplus, mit dem Ergebnis, dass BoAplus zum Klimaschutz beiträgt, ist falsch und aufs Schärfste zurück zuweisen. In diesem Kontext ist festzustellen, dass die vier 300 MW-Blöcke am Standort Niederaußem über 40 Jahre alt sind (Baujahr 1965 bis 1971) und deshalb einen verhältnismäßig hohen CO_2- und Schadstoff-Ausstoß haben. Sie sind ineffizient (Wirkungsgrad ca. 35 %) und nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Die vier 300 MW-Blöcke in Niederaußem werden aus diesen Gründen vermutlich ohnehin in den nächsten ein bis zwei Jahren abgeschaltet werden. Ein pauschaler Vergleich der CO_2-Emissionen von BoAplus und den der vier 300 MW-Blöcke ist nicht zulässig, weil die alten 300 MW-Blöcke in den nächsten Jahren ohnehin abgeschaltet werden, BoAplus aber, wenn es nach den Wünschen von RWE geht, weit über das Jahr 2050 hinaus betrieben werden soll. Im Jahr 2012 hat das Kohlekraftwerk Niederaußem 28 Millionen Tonnen CO_2 ausgestoßen. Wenn BoAplus gebaut werden sollte und damit CO_2-Emissionen von drei Mio t/a "eingespart" werden sollte, würde dies eine Reduktion von 11% entspre-	Aus Sicht der Kreisstadt trägt der Bebauungsplan auch dem Klimaschutz Rechnung. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans hat die Kreisstadt grundsätzlich keine Möglichkeit Einfluss auf den Betrieb bzw. die Stilllegung der bestehenden Kraftwerksblöcke zu nehmen. Da die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Bestandsanlagen des Kraftwerks Niederaußem und damit auch der Blöcke C bis F zeitlich unbefristet sind, können diese betrieben werden, solange die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Im Falle der Nichtrealisierung von BoAplus können sie dementsprechend auch unbefristet weiter betrieben werden. Auch aus technischer Sicht können die vier 300-MW-Blöcke bei der Umsetzung entsprechender Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen deutlich länger betrieben werden. Es besteht insoweit für die Kreisstadt kein Anhaltspunkt dafür, dass diese Anlagen in absehbarer Zeit ohnehin abgeschaltet werden. Wie oben bereits dargelegt, wird mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Reduzierung der CO_2-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 12	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
chen. Das Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen verlangt, dass im Durchschnitt mindestens 25% Treibhausgas-Emissionen (im Vergleich zu 1990) eingespart werden müssen und in Deutschland insgesamt sollen bis 2020 sogar 40% eingespart werden. Wenn BoAplus dann auch noch über 40 Jahre in Betrieb sein sollte, verstößt RWE eklatant gegen alle Klimaschutzziele. Bevor überhaupt ernsthaft über den Bau von neuen Kohlekraftwerken diskutiert werden kann, muss RWE ein belastbares und verbindliches Konzept vorlegen, wie sie den Ausstieg aus der Kohleverstromung zur Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele umsetzen wollen. **Der Bau eines neuen Braunkohlekraftwerks mit Laufzeiten von mindestens 40 Jahren widerspricht den Klimaschutzzielen der BRD und von NRW und ist somit abzulehnen.**	Emissionen einhergehen. Diese ergibt sich, aus dem Wegfall der jährlichen CO_2-Emissionen der Kraftwerksblöcke C bis F einerseits und dem geringeren CO_2-Ausstoß eines neuen Kraftwerks andererseits. Damit trägt die Aufstellung des Bebauungsplans unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der gesetzlichen sowie landesplanerischen Vorgaben auch dem Klimaschutz im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung, wie bereits oben dargestellt wurde. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen.	
Kraftwerkserneuerungsprogramm in der Begründung des Bebauungsplanes wird unter 1) Ziele und Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplans folgender Punkt angeführt: „Schaffung der Voraussetzungen zur weiteren Umsetzung des zwischen der Landesregierung NRW und RWE Power vereinbarten Kraftwerkserneuerungsprogramms und der daraus resultierenden Verbesserung der Umweltsituation im Umfeld des Kraftwerks." Festzustellen ist, dass dieser scheinbar wichtige Vertrag „Kraftwerkserneuerungsprogramms" nicht auf der Internetseite der Stadt Bergheim zum download angeboten wird. Auch auf Nachfrage vom 28.03.2014 hat die Stadt Bergheim den Vertrag nicht zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Mit dem Bau der Kraftwerke BoA1 in Niederaußem und BoA2&3 in Neurath gingen mehr als 3.000 MW Kraftwerksleistung ans Netz. Zeitgleich wurden alte Kraftwerksblöcke mit einer Leistung von nur 2.300 MW abgeschaltet. RWE hat bewusst den mit der Landesregierung geschlossenen Vertrag des Kraftwerkserneuerungprogramm gebrochen. Ebenso wurde eine Verminderung des Braunkohlenverbrauchs und die Verminderung der CO_2-Emissionen zugesagt. Auch hier ist die Vertragsverletzung offensichtlich. Die CO_2-Emissionen haben von 2005 mit 81 Mio t/a um 9% auf 88 Mio t/a im 2012 zugenommen. Die elektrische Leistung der Braunkohlekraftwerke Niederaußem, Neurath, Frimmersdorf und Weisweiler hat von 1994 mit 9.055 MW auf aktuell 9.960 MW zugenommen. **Bezogen auf das Kraftwerkserneuerungsprogramm von 1994 erwarte ich, dass zunächst Altanlagen mit einer Leistung von insgesamt mindestens 3.000 MW abgeschaltet werden. Dies entspricht der Leistung von BoA1, 2 und 3.**	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Bei dem Kraftwerkserneuerungsprogramm handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung NRW und der RWE Power. Die Überprüfung der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm ergeben, ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Gleichwohl liegt das Kraftwerkserneuerungsprogramm bei der Kreisstadt vor und kann sowie konnte auch während der Offenlage insoweit bei der Verwaltung eingesehen werden. Eine Nachfrage zum Kraftwerkserneuerungsprogramm ist bei der Kreisstadt von Bürger 9 eingegangen. Diesem wurde am 02.04.2014 mitgeteilt, dass das Kraftwerkserneuerungsprogramm im Internet auf folgender Seite abgerufen werden kann: http://www.nf-niederaussem.de/fileadmin/pdf/04_Kraftwerkserneuerungsprogramm.pdf Ergänzend ist bezüglich des Kraftwerkserneuerungsprogramms Folgendes anzuführen: Das Kraftwerkserneuerungsprogramm legt keine absolute CO_2-Menge fest. Die Verpflichtung beinhaltet vielmehr eine Reduzierung der spezifischen CO_2-Emisssionen je erzeugter Kilowattstunde. Diese Verpflichtung wurde und wird mit BoA1 bis BoA3, den zwischenzeitlich an fast allen Kraftwerksblöcken im Rheinischen Braunkohlenrevier durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen erfüllt und kann durch das geplante Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem erfüllt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 12	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Damit RWE den Vertrag des Kraftwerkserneuerungsprogramm einhält, müssten also zunächst drei 300 MW-Blöcke abgeschaltet werden.	RWE Power hat im Rheinischen Braunkohlenrevier bis zum 31.12.2012 insgesamt sechszehn 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt. Im Zuge dieser Stilllegung sind auch im Kraftwerk Niederaußem zwei 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt worden. Diese endgültigen Stilllegungen umfassen nach Angaben von RWE Power in Summe eine elektrische Netto-Leistung von rund 2.400 MWel. Das am Kraftwerksstandort Niederaußem als nächster Schritt des Kraftwerkserneuerungsprogramms durch RWE Power vorgesehene neue Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund seiner nochmals höheren Effizienz von nunmehr möglichen mehr als 45 Prozent in Verbindung mit der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von 4 x 300 MW-Blöcken den Kohleverbrauch und die CO_2-Emissionen um jährlich rund 3 Mio. t im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen reduzieren. Gleichzeitig reduzieren sich dann auch die übrigen Umweltauswirkungen teilweise signifikant. Unter Berücksichtigung der am Kraftwerksstandort Niederaußem bereits zum 31.12.2012 endgültig stillgelegten 2 x 150 MW-Blöcke und der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks, die mit der Stilllegung von vier 300-MW-Blöcken verbunden ist, kommt es im Planvollzug zu einer merklichen Verbesserung der Umweltsituation. Mit dem Beschluss der Kreisstadt Bergheim ihren Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 261/Na aufzustellen, kann sie also dazu beitragen, dass die Ziele des Kraftwerkserneuerungsprogramms weiter umgesetzt werden können. Denn nur durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks können Altanlagen auf dem Bestandsgelände in Niederaußem stillgelegt und durch einen Neubau ersetzt werden. Die Kraftwerkskapazität für den Standort Niederaußem ist durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b).	
2) Einwendung zur Immissionsprognose Für die Immissionsprognose wurden nur die Emissionen der Kraftwerke Niederaußem, Neurath und Frimmersdorf berücksichtigt. Ich fordere, dass auch die Emissionen des Kraftwerkes Weisweiler berücksichtigt werden.	Der Aspekt der Luftschadstoffimmissionen wurde auf der Grundlage eines entsprechenden Fachbeitrags Immissionsbeiträge Luftschadstoffe (iMA/argumet 2013) im Umweltbericht insbesondere im Rahmen der Behandlung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" behandelt (vgl. Begründung Teil B Kap. 5.1.4.4). Berücksichtigt wurden dabei zum einen die Vorbelastungen im Untersu-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr.

Bürger 12	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Ich fordere, dass Ausbreitungsberechnungen für die Schadstoffe $N0_2$, SO_2, PM_{10}, NH_3 sowie Hg-Depositionen und Säure-Einträge für alle rheinischen Braunkohlekraftwerke angefertigt werden, damit daraus die Gesamtbelastung der vier naheliegenden Braunkohlekraftwerke ermittelt werden kann. Ich fordere die **Berechnung** von Worst-Case-Scenarien. Es muss ermittelt werden, wie hoch die Belastung durch die verschiedenen Schadstoffe werden kann, wenn wenig Wind weht und dadurch die Turbulenzen minimal sind und es dann eben nicht zu einer Verdünnung der Schadstoffkonzentrationen kommt. Jahresmittelwerte sind hier nur wenig aussagekräftig. Auch Spitzenbelastungen an Tagen mit ungünstigen Wetterbedingungen, z.B. bei lnversionswetterlage, müssen in der Gesamtbewertung berücksichtigt werden. Ich fordere, dass in den Gebieten, die besonders stark von Emissionen der Braunkohlekraftwerke betroffen sind, kontinuierliche Messstationen aufgestellt werden, zum Beispiel in Pulheim und Stommeln! Es wurde nicht untersucht wie groß die aktuelle, bereits bestehende Belastung in Stommeln und Pulheim Ist, obwohl für diese Orte im Genehmigungsbescheid für das Kraftwerk Neurath ("BoA2&3") Grenzwertüberschreitungen bei der Feinstaubbelastung prognostiziert wurden. Verlässliche Daten liegen hierzu nicht vor. Die einzige, halbjährige, dort vorgenommene Messung, stammt aus dem Jahr 2006, als mehrere Kraftwerksblöcke in Niederaußem, wegen eines Großbrandes, abgeschaltet werden mussten und BoA2&3 in Neurath noch im Bau war. Darüber hinaus muss eine effektive Regelung festgelegt werden, wie bei ungünstigen Wetterverhältnissen, z.B. bei lnversionswetterlagen, die Bevölkerung vor der gesundheitsgefährdenden Schadstoffbelastung aus den Kraftwerken geschützt werden kann. Eine wirksame Regelung wäre z.B., das Abschalten einzelner Kraftwerksblöcke, zumindest solange, bis die Grenzwerte wieder eingehalten werden können.	chungsgebiet sowie die Zusatzbelastungen durch ein neues Kraftwerk auf der Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus). Wie den Erläuterungen in der Begründung entnommen werden kann, erfolgt für jedes betrachtete Schutzgut eine differenzierte Festlegung des Untersuchungsraumes. Das heißt die Betrachtung der Umweltauswirkungen endet nicht an der Grenze der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim, sondern erfasst das Gebiet in Abhängigkeit von den möglichen Auswirkungen. So hat das Untersuchungsgebiet zur Bestimmung und Darstellung der Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" eine Ausdehnung von 51,2 x 46,1 Kilometer und damit eine Größe von rund 2.360 Quadratkilometern (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.1). Durch die vorliegenden Immissionsmessungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1) werden die Auswirkungen aller Emittenten, wie Kraftwerke - so auch die des Kraftwerkes Weisweiler - und Tagebaue aber auch Verkehr und Hausbrand erfasst. Aufgrund der räumlichen Entfernung des Kraftwerks Weisweiler ist auszuschließen, dass zu einem nennenswerten Einfluss auf die Immissionssituation im Beurteilungsgebiet eines im Planvollzug möglichen Kraftwerks kommt. Die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt: Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere vier kontinuierlich betriebene LUQS-Messstellen des LANUV, zwei halbjährige MILIS-Messungen des LANUV, eine halbjährige und zwei einjährige Vorbelastungsmessungen. Zusammenfassend wird im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 261/Na festgestellt, dass die Schadstoffbelastungen der Luft im Untersuchungsraum an den ausgewerteten vier LUQS-Messstellen im Zeitraum 2005 bis 2012 in Bezug auf die Jahresmittelkonzentrationen insgesamt unkritisch waren. Im genannten Zeitraum wurden für die betrachteten Parameter die Immissionswerte (Jahresmittel der TA Luft und der 39. BImSchV) unterschritten. Die Stoffkonzentrationen bewegten sich alle auf einem für das Rhein-Ruhr-Gebiet typischen Niveau. Die aktuell in Büsdorf durchgeführte Immissionsmessung umfasste neben PM10 auch $PM_{2,5}$. Der Zielwert der 39. BImSchV von 25 µg/m³ PM2,5 wurde bei den Messungen deutlich unterschritten. Der Gehalt an $PM_{0,1}$ ist dem Wert für $PM_{2,5}$ enthalten. Ein spezieller Beurteilungswert für $PM_{0,1}$ existiert nicht. Die aktuellsten Messungen in Rheidt und Büsdorf im Zeitraum vom 01.10.2012 bis 31.03.2013 zeigen dabei, dass die Beurteilungswerte – insbesondere die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV sowie der TA Luft – für alle gemessenen Luftschadstoffe (SO_2, NO_2, CO, NH_3, PM10- und Schwermetall-Konzentration sowie Staubniederschlag u.a.) eingehalten werden. Sowohl bei den Immissionsmessungen des LANUV (LUQS-Messstellen) als auch bei den aktuellen einjährigen Vorbelastungsmessungen in Büsdorf und Rheidt wurden	261/Na wird festgehalten.

Bürger 12	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	die in der 39. BImSchV vorgesehene Kurzzeitwerte (Tageswerte für NO, NO_2, SO_2 und PM10; Stundenwerte für NO, NO_2, SO_2) gemessen und ausgewertet. Mit diesen Kurzzeitwerten werden insbesondere auch die Auswirkungen von Inversionswetterlagen mit erfasst. Es ergaben sich keine Anzeichen für eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum. Die Einhaltung der festgeschriebenen Grenzwerte wird durch Messgeräte kontinuierlich überwacht. Die Ergebnisse der Messungen werden ständig an die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) übermittelt. Die Überwachung der Einhaltung der einzuhaltenden Beurteilungswerte obliegt nicht der Kreisstadt. Diese fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Bezirksregierung Köln (derzeit dem Dezernat 53), die für den Vollzug des Immissionsschutzrechts bei komplexen Industrieanlagen und Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, zuständig ist. Hierzu zählt auch die Überwachung, die u.a. die Überprüfung der Einhaltung der Umweltschutzauflagen im Hinblick auf den Immissionsschutz (Schadgase, Stäube, Lärm, Erschütterungen und Gerüche), die Anlagensicherheit, die umweltverträgliche Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, Maßnahmen zum Gewässerschutz und Ergebnisse der Fremdüberwachung der Betriebe durch unabhängige Sachverständige zum Gegenstand hat. Die in die Ausbreitungsberechnung eingeflossenen Daten sind aktuell und entsprechen gängigen Verfahren zur Berechnung von Immissionsbeiträgen. Sie sind nicht willkürlich vom möglichen künftigen Vorhabenträger oder vom Gutachter zusammengestellt worden. Im Rahmen der Aktualisierung der Ausbreitungsrechnungen wurden die meteorologischen Daten aktualisiert. Diese basieren in der aktuellen Fachbeitrag (iMA/argumet 2013) auf den meteorologischen Daten der Messstation Düsseldorf 2004. Die Verwendung dieser Wetterdaten wurde im Rahmen einer qualifizierten Prüfung der Übertragbarkeit einer Zeitreihe von Ausbreitungsklassen nach der TA Luft auf den Kraftwerksstandort Niederaußem durch den Deutschen Wetterdienst bestätigt. Im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist für die Kreisstadt von Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Speziell in Bezug auf die Immission von Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen	

Bürger 12	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	Belästigungen oder erheblichen Nachteilen unterschritten werden. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den Kraftwerksstandort Niederaußem prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (vgl. Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM10 ermittelt.	
3) Gesundheitsgefahren durch den Ausstoß von Feinstaub, Stickoxiden und Schwefeloxiden **Untersuchungsumfang** Die Voruntersuchung der Luftqualität im Umfeld von Kraftwerk Niederaußem ist ungenügend. Die Anzahl der Messcontainer und insbesondere die Dauer der Untersuchungsreihen ist viel zu gering. Darüber hinaus ist die Voruntersuchung unsystematisch durchgeführt worden. **Inversionswetterlage** Besonders zu kritisieren ist, dass die Spitzenbelastungen bei Inversionswetterlagen nicht untersucht wurden. Wenn bei Inversionswetterlage die Schadstoffe nicht hoch in die Atmosphäre abgegeben werden können, sondern bei wenig Wind in sehr hoher Konzentration auf die anliegenden Ortschaften "herabfallen", ist die Gesundheitsbelastung für Mensch und Umwelt besonders groß. Das Phänomen der Inversions- Wetterlage kommt in der Regel mehrmals pro Jahr vor. Es reicht deshalb nicht aus, Mittelwerte der Schadstoffbelastungen anzugeben. Um die gesundheitliche Belastung von BoAplus beurteilen zu können, müssen auch die Spitzenbelastungen bei Inversionswetterlagen untersucht werden. **Immissionsmessungen im Jahr 2006** Die Immissionsmessungen aus dem Jahre 2006, u.a. in Stommeln, sind nicht brauchbar, da es zu Beginn der halbjährigen Messperiode zu einem Großbrand im Kraftwerk Niederaußem kam, der einen Abschaltung von mehrerer Kraftwerksblöcke über mehrere Monate zur Folge hatte. Außerdem waren die neuen Kraftwerksblöcke BoA2&3 in Neurath noch im Bau. **Die in 2006 gemessene Immissionsbelastung ist daher nicht vergleichbar mit der aktuellen. Situation in 2013 und kann daher nicht für Bewertung der Gesundheitsgefahr durch das Kraftwerk Niederaußem herangezogen werden.** **VGB Powertech-Studie** Die Bewertung der Gesundheitsgefahren von Kohlekraftwerken basiert im Um-	Bezüglich der Erfassung der Vorbelastungen kann auf die Ausführungen des Umweltberichts verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1, Tabelle 8). Aus Sicht der Kreisstadt sind die durchgeführten Messungen und Messergebnisse geeignet und ausreichend, um die Luftschadstoffvorbelastungen im Untersuchungsraum abzubilden. Wie oben bereits dargelegt, ist die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt. Im Rahmen der Vorbelastungsmessungen wurden dabei auch $PM_{2,5}$ Partikel erfasst (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1, Tabelle 12). Die aktuellen Vorbelastungsmessungen in Rheidt und Büsdorf belegen, dass an den für das Kraftwerk relevanten Messstellen die zulässige Anzahl von 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM10) je Kalenderjahr eingehalten wird. Bundesweit ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Feinstaubimmissionen feststellbar. Ebenso geht an praktisch allen Messstellen die Anzahl der erlaubten Überschreitungen des PM10 Tageswertes zurück. auch $PM_{2,5}$. Der Zielwert der 39. BImSchV von 25 µg/m³ PM2,5 wurde bei den Messungen deutlich unterschritten. Der Gehalt an $PM_{0,1}$ ist dem Wert für $PM_{2,5}$ enthalten. Ein spezieller Beurteilungswert für $PM_{0,1}$ existiert nicht. Die Gesamtbelastung, gebildet aus den bestehenden und der maximalen Immissionszusatzbelastungen durch BoAplus werden im Umweltbericht den jeweiligen Beurteilungswerten gegenübergestellt. Die prognostizierten Zusatzbelastungen gehen von einem ganzjährigen Volllastbetrieb unter Ausschöpfung der im Bebauungsplan festgesetzten Emissionsgrenzwerte und des maximalen Abgasvolumenstrom aus. Dabei ist der Wegfall der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, noch nicht berücksichtigt (konservativer Ansatz). Die der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegten Emissionskonzentrationen und -frachten stellen somit den Worst Case dar. Alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen können durch	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 12	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
weltbericht ausschließlich auf der Studie von der VGB Powertech, einem Lobbyverband, der sich für die Interessen der Kohlekraftwerksbetreiber einsetzt, in dem auch RWE Mitglied ist. Dass diese Studie zum Ergebnis kommt, dass Kohlekraftwerke nicht gesundheitsschädlich sind, ist nicht verwunderlich. Dass im Umweltbericht aber Studien ignoriert werden) die Kohlekraftwerke als gesundheitsschädlich einstufen, ist nicht hinnehmbar. So stellen Studien der Europäischen Umweltagentur, der Umwelt- und Gesundheitsorganisation HEAL und der Universität Stuttgart sowie Greenpeace fest, dass Kohlekraftwerke verantwortlich für eine erhöhte Sterblichkeit durch Schadstoffemissionen sind. Bemerkenswert ist, dass die Studie der Universität Stuttgart bzw. der Greenpeace-Report "Tod aus dem Schlot" scheinbar bewusst ignoriert werden. Wurden doch genau diese Studien im Juli 2013 im Bergheimer Kreistag vorgestellt und diskutiert. Die Studie der VGB Powertech ist nicht geeignet, eine Aussage über die Gesundheitsgefahr von Kohlekraftwerken zu machen, da diese nicht die Bildung von sekundärem Feinstaub aus Stickoxiden und Schwefeloxiden berücksichtigt. Und gerade diese werden in großer Menge durch Braunkohlekraftwerke emittiert. Folgende Emissionsgrenzwerte möchte sich RWE für BoAplus genehmigen lassen: primärer Feinstaub: 322 t/a Schwefeloxide: 1.612 t/a Stickoxide: 3.224t/a Diese teilweise giftigen Schadstoffe verteilen sich über die Atmosphäre hunderte von Kilometer weit und bilden sogenannten sekundären Feinstaub, der zu Herzkreislauf- und Atemwegserkrankungen führen kann. Zu behaupten, dass von Kohlekraftwerken keine Gefahr für die Gesundheit ausgeht, ist schlicht weg falsch. Die Schadstoffe aus dem Kraftwerk verschwinden nicht in der Atmosphäre, sondern sie kommen an anderer Stelle wieder herunter. So sind die Millionen von Einwohner von Köln und dem Ruhrgebiet bei westlichen Winden besonders stark von der zusätzlichen Feinstaubbelastung betroffen. Nicht hinzunehmen ist, dass im Umweltbericht die Bildung sekundärer Feinstäube, nicht berücksichtigt wird. Auch das Beurteilungsgebiet für die Luftschadstoffe - mit einem Radius von 9 km um das Kraftwerk herum - ist viel zu klein. Die oben genannten Studien weisen darauf hin, dass Gesundheitsschäden durch sekundären Feinstaub auch noch mehr als hundert Kilometer vom Kraftwerk entfernt auftreten können. Braunkohle ist und bleibt der gesundheitsschädlichste aller fossilen Brennstoffe. So prognostiziert zum Beispiel der Greenpeace-Report "Tod aus dem Schlot" für BoAplus jährlich den krankheitsbedingten Arbeitsausfall an 21.100 Tagen, was einem Verlust von 996 Lebensjahren entspricht oder anders ausgedrückt: 93 vorzei-	die berechneten Gesamtbelastungen im Planvollzug unterschritten werden. Unter Berücksichtigung des Wegfalls der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den gesamten Kraftwerksstandort Niederaußem (Bestandskraftwerk Niederaußem und Musterkraftwerk BoAplus) prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (vgl. Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM_{10} ermittelt. Aufgrund des Rückgangs der kraftwerksbedingten Immissionsbelastung wird es auch zu einer Verbesserung der Spitzenbelastungen kommen. Dieser Bewertung des Umweltberichts liegt ein entsprechender Bericht zu den Immissionsbeiträgen Luftschadstoffen zugrunde (iMA/argumet 2013). Sowohl bei den Immissionsmessungen des LANUV (LUQS-Messstellen) als auch bei den aktuellen einjährigen Vorbelastungsmessungen in Büsdorf und Rheidt wurden die in der 39. BImSchV vorgesehene Kurzzeitwerte (Tageswerte für NO, NO_2, SO_2 und PM10; Stundenwerte für NO, NO_2, SO_2) gemessen und ausgewertet. Mit diesen Kurzzeitwerten werden insbesondere auch die Auswirkungen von Inversionswetterlagen mit erfasst. Es ergaben sich keine Anzeichen für eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum. Der Aspekt der Feinstaubimmissionen wird im Umweltbericht bei der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Luftschadstoffimmissionen behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1). Durch die Errichtung eines dem Stand der Technik entsprechenden Braunkohlenkraftwerks kommt es zu einer minimalen Erhöhung der Gesamtbelastung, wobei diese noch weit unter dem Grenzwert der 39. BImSchV liegt (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 17). Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbunden ist, kommt es speziell in Bezug auf die Feinstaubbelastung aufgrund der Verringerung der benötigten Kohlemengen und einem entsprechenden Rückgang der Emissionen der Bekohlungsinfrastruktur sogar zu einem Rückgang der Immissionsbelastung (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 18). Die Durchführung von Immissionsprognosen ist in Deutschland durch eine Vielzahl rechtlicher Bestimmungen (u.a. TA Luft) eindeutig geregelt. Bestandteil dieser Regelungen sind u.a. die methodische Vorgehensweise, die Größe des Beurteilungs-	

Bürger 12	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
tige Todesfälle. **Dass der Umweltbericht zum Schluss kommt, dass von BoAplus keine Gesundheitsgefahr ausgeht, ist nicht nur falsch, sondern darüber hinaus eine unzulässige Verharmlosung.**	gebietes und die zu untersuchenden Luftschadstoffe und deren immissionsseitige Beurteilung nebst Angabe von Beurteilungswerten. In einzelnen Bereichen (so z.B. bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Stickstoff-Deposition und der Säureeinträge) wurden in jüngerer Vergangenheit unter der Federführung anerkannter, fachlich zuständiger Behörden und sonstigen Einrichtungen (z.B. LAI) Leitfäden zur methodischen Durchführung und zur sachgerechten Beurteilung weiterer Komponenten erstellt. Für die Betrachtung, Berechnung und Beurteilung der Wirkung sekundärer Feinstäube liegt keine vergleichbare Unterlage vor. Zum Thema Wirkung von sekundären Feinstäuben gibt es derzeit allenfalls einzelne Studien, die durch mehr oder weniger pauschale emissionsseitige Ansätze unter Verwendung von in Deutschland im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht verbindlich eingeführten Ausbreitungsmodellen durch Hochrechnungen mit weiteren bevölkerungsbezogenen, z.T. abgeschätzten Größen rechnerische Zielgrößen ermitteln und dokumentieren. Diesen Studien ist eigen, dass sie sich nicht einer einheitlichen, standardisierten und von den zuständigen Fachbehörden eingeführten Methode bedienen, dass sie Zielgrößen ausweisen, die nicht von den staatlichen Fachbehörden als geeignet vorgegeben wurden und für die es auch keine fachlich fundierten Beurteilungswerte gibt. Daher sind sie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans, d.h. konkret für die Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Umweltprüfung nicht herangezogen worden. Eine diesbezügliche Anfrage beim Umweltbundesamt (UBA) hat bestätigt, dass es zur Behandlung sekundärer Feinstäube in Genehmigungsverfahren derzeit keine Empfehlung hinsichtlich Bestimmungsmethode, immissionsseitiger Kenngröße und Beurteilungswert gebe. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist es somit derzeit nicht möglich, sekundäre Feinstäube mit einer allgemein anerkannten und rechtlich eingeführten Methode nach einheitlichen, behördlich anerkannten Standards zu ermitteln und zu bewerten. Die Kreisstadt sieht daher vor diesem Hintergrund keinen besonderen Steuerungsbedarf auf Planebene. Etwaige insofern ggf. bestehende Anforderungen können dem Planvollzug überlassen bleiben, für den die Kreisstadt insofern keine durchgreifenden Vollzugshindernisse sieht. Eine mögliche Fernwirkung von Luftschadstoffen und ihrer Umwandlungsprodukte über die Ländergrenzen hinaus ist Gegenstand europaweiter Vereinbarungen (z.B. NEC-Richtlinien). Diese wirken jedoch nicht direkt und unmittelbar in die Genehmigungspraxis bzw. das Genehmigungsverfahren einer einzelnen Anlage hinein, son-	

Bürger 12	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	dern stehen in einem nationalen, politisch festgelegten Kontext. Der Ferntransport von Luftschadstoffen ist somit Gegenstand politischer Vereinbarungen und Zielsetzungen unter den Ländern und ist daher nicht im einzelnen Genehmigungsverfahren anlagenspezifisch zu betrachten, sofern es dann keine genehmigungsrelevanten Vorschriften gibt. Auch insofern sieht die Kreisstadt daher keine Vollzugshindernisse für den Bebauungsplan. Unabhängig davon ist jedoch zu erwarten, dass sich der bei den untersuchten Komponenten und Kenngrößen durchgängig festgestellte Rückgang der Immissionsbeiträge durch die mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung gegebenenfalls auch bei der Wirkung sekundärer Feinstäube einstellen wird und das Vorhaben somit auch für diese zu einer Verbesserung der kraftwerksbedingten Immissionssituation führen wird. Dies wurde im Rahmen einer Stellungnahme der Fachgutachter (iMA/argumet 2014) zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen luftschadstoffbezogenen Anregungen nochmals bestätigt. . Im Hinblick auf die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Luftschadstoffimmissionen ist der Betrieb eines neuen Kraftwerks entsprechend der Beschreibung des Musterkraftwerks (BoAplus) unter Berücksichtigung der Vorbelastungen unter Einhaltung der maßgeblichen Beurteilungswerte möglich (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4, Tabelle 17). Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für Feinstaub im Planvollzug nicht nur eingehalten, sondern sogar unterschritten werden können und zudem mit der Aufstellung noch weitere städtebauliche und umweltbezogene Zielsetzungen umgesetzt werden können (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1) sieht die Kreisstadt kein Erfordernis strengere Werte festzusetzen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass es ohne die Aufstellung des Bebauungsplans, der die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks schafft und damit einhergehend die Stilllegung von unbefristet genehmigten Altanlagen ermöglicht, nicht zu einer Verringerung der Feinstaubbelastung kommen würde.	
Des weiteren fordere ich, dass das Bergheimer Gesundheitsamt eine Stellungnahme zu der Gesundheitsgefahr des Kraftwerks Niederaußem abgibt.	Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist über die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises als Träger öffentlicher Belange erfolgt. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt der Kreisstadt nicht vor.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
4) vorzeitige Beendigung vom Tagebau Garzweiler II Am 28.03.2014 habe ich über die Presse erfahren, dass der Tagebau Garzweiler bis	Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der

Bürger 12	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
2030 eingestellt werden soll. Die Landesregierung hat damit den Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung eingeleitet. Nun stellt sich einmal mehr die Frage, ob BoAplus unter diesen Bedingungen überhaupt gebaut werden kann. Der Kraftwerksstandort Niederaußem wird mit Braunkohle aus dem Tagebau Hambach und Garzweiler versorgt. Wenn der Tagebau Garzweiler 2030 geschlossen wird, muss BoAplus von 2030 bis 2040 ausschließlich aus dem Tagebau Hambach beliefert werden. Die Genehmigung für den Betrieb des Tagebau Hambachs läuft spätestens 2040 aus. Das wiederum bedeutet, dass auch BoAplus bis maximal 2040 betrieben werden kann. Bisher hat sich RWE immer heraus geredet, indem erklärt wurde, dass sie sich erst entscheiden wollen, ob BoAplus gebaut wird oder nicht, wenn alle Genehmigung auf dem Tisch liegen. Mit der Ankündigung der vorzeitigen Schließung von Garzweiler ist es meiner Ansicht nach endgültig klar, dass sich der Betrieb von BoAplus finanziell nicht rechnet. Der Bau von BoAplus würde, nach Angaben von RWE, mindestens 1,5 Mrd. € kosten, wahrscheinlich sogar deutlich mehr. Wenn BoAplus gebaut werden sollte1 würden mindestens drei weitere Jahre vergehen, bis es an Netz gehen könnte. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen dass RWE ernsthaft noch weiterhin an BoAplus festhalten will. Zu beachten ist in diesem Kontext, dass RWE in 2013 fast drei Milliarden Euro Schulden gemacht hat. Da sich die Geschäftspolitik von RWE bisher nicht wesentlich geändert hat, sind auch in 2014 Schulden in Milliardenhöhe zu erwarten. **Ich fordere die Stadt Bergheim auf, von RWE jetzt die Entscheidung einzufordern, ob BoAplus gebaut werden soll oder nicht. Will RWE die Entscheidung nicht treffen, ist die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans mit sofortiger Wirkung einzustellen.** **Verlangt RWE die Fortsetzung der Planänderungen und wird BoAplus später dann doch nicht bebaut, so fordere ich die Stadt Bergheim auf, jetzt die Ansprüche auf Schadensersatz zu erklären und die Kosten des unnötigen Verfahrens in Rechnung zu stellen.** **Ich fordere die Stadt Bergheim auf, die bisherigen und zukünftigen Kosten der Planänderungsverfahren für BoAplus offenzulegen.**	stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nachvollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann. Die Landesregierung hat die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für alle Tagebaue bis 2030 aktuell bestätigt. Sie hat lediglich angekündigt, für die Zeit nach 2030 eine neue Leitentscheidung zum Tagebau Garzweiler zu erarbeiten. Von einer Beendigung des Tagebaus in 2030 ist keine Rede. Eine eventuelle neue Festlegung ist anschließend im Braunkohlenplanverfahren umzusetzen. Ebenso hat sie die Abbaufelder Hambach (bis zumindest 2045 oder länger) und Inden hinsichtlich ihrer Nutzung bestätigt. Somit steht noch genügend Laufzeit zur Versorgung der Braunkohlenkraftwerke, einschließlich BoAplus, zur Verfügung. Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsiedlungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Braunkohletagebaue unterliegen einem gesonderten eigenständigen bergrechtlichen Zulassungsverfahren und besonderen landesplanungsrechtlichen Verfahren.. Bei dem Bebauungsplan Nr. 261/Na handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, auch wenn den Festsetzungen des Bebauungsplans das Musterkraftwerk BoAplus in seiner baulichen und technischen Ausgestaltung zugrunde gelegt wurde, um eine sinnvolle Auswirkungsprognose anstellen und aus Sicht der Kreisstadt gebotene Planfestsetzungen treffen zu können. Anders als bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bei dem sich ein Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens verpflichtet, besteht jedoch keine Verpflichtung das geplante Vorhaben zu realisieren. Insofern verbleibt die Letztentscheidung für die Realisierung bei dem künftigen Vorhabenträger (voraussichtlich RWE Power), der das unternehmerische Risiko für die Errichtung und den Betrieb eingeht. Die Kreisstadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der parallel dazu erfolgenden 125. Änderung des Flächennutzungsplans von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die damit verbundenen Kosten abzuwälzen. Dafür hat die Kreisstadt mit RWE Power einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB	Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 12	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	abgeschlossen, in dem sich RWE Power dazu verpflichtet, alle mit der Aufstellung der Planung verbundene Kosten zu übernehmen. Hierzu zählen beispielsweise die Ausarbeitung städtebaulicher Planungskonzepte, sowie die Ausarbeitung der Bauleitpläne einschließlich des Umweltberichts und auch die Erstellung der erforderlichen Gutachten. Mit Ausnahme der Personal- und Sachkosten für die Durchführung des Verfahrens werden insoweit alle mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundenen Kosten von RWE Power übernommen.	
Sicherheitsleistungen Frage: Wurde geprüft, ob RWE Sicherheitsleistungen im ausreichenden Umfang für den Rückbau alle Kohlekraftwerke, für den Betrieb der Deponien für die Asche und Rückstände aus der Kohleverfeuerung, sowie für die Rekultivierung der Tagebaue und für das Grundwassermanagment im Tagebaubereich für die nächsten 50 Jahre vorweisen kann? Wenn nicht, dann ist die Prüfung nachzuholen. Sollte RWE die Sicherheitsleistungen nicht im vollen Umfang bereitstellen können; so ist der Bau eines neuen Kraftwerks abzulehnen.	Für die genannten Maßnahmen besteht auf der Ebene der hier vorliegenden Planungen aus Sicht der Kreisstadt kein Regelungsbedarf. Derartige Sicherungen bleiben daher dem jeweiligen Zulassungsverfahren vorbehalten.	Entfällt
5) Stromexporte- keine Notwendigkeit für neue Kohlekraftwerke Die Aufstellung eines Bebauungs- und Flächennutzungsplans ist in die Zukunft gerichtet. Der Bau eines Braunkohlekraftwerkes ist nicht nachhaltig, sondern ganz Im Gegenteil schlecht für die zukünftigen Generationen, wegen der klimaschädlichen Wirkung und der Gefahren für die Gesundheit. Die Pläne sind zum Wohle der Öffentlichkeit zu erstellen und nicht für das kurzfristige Profitinteresse eines Unternehmens. Da Deutschland derzeit ein Stromüberangebot hat, müssen klima-und gesundheitsschädliche Braunkohlekraftwerke abgeschaltet und nicht neu gebaut werden! Seit 2003 wird in Deutschland regelmäßig zu viel Strom produziert, der dann ins Ausland exportiert werden muss. Im Jahr 2013 hat Deutschland so viel Strom exportiert, wie noch nie zuvor. Der Überschuss betrug im letzten Jahr rund 33 Terawattstunden (TWh) und übertrifft damit den bisherigen Rekord von 2311 TWh aus 2012. Weitere Stromexport-Angaben können Sie der Abbildung 2) entnehmen. Der Bau von neuen Kohlekraftwerken ist somit nicht notwendig.	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Der Neubau des geplanten Braunkohlenkraftwerks entsprechend dem Musterkraftwerk (BoAplus) wird eine elektrische Leistung von rund 1.100 MWel bringen. Die derzeit im Betrieb befindlichen Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem haben eine elektrische Leistung von rund 1.200 MWel. Durch die Verknüpfung der Aufstellung des Bebauungsplans mit einem städtebaulichen Vertrag zur Stilllegung der Blöcke C bis F kommt es insoweit insgesamt zu einer Verringerung der elektrischen Leistung. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Standort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b).	Die Ausführungen zum Stromexport werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 12	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insoweit nicht die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen, das zusätzlichen Strom produziert. Das Kraftwerk wird insoweit die Versorgungsfunktion der stillzulegenden Blöcke C bis F übernehmen und damit die wegfallende Verstromungskapazität ausgleichen. Abgesehen davon, das es sich bei Strom um ein handelsübliches Wirtschaftsgut handelt, stellt die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit zusammen mit der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung in Deutschland eines der zentralen energiepolitischen Ziele dar. So ist gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Um insoweit die Stromversorgung rund um die Uhr sicherstellen zu können, müssen konstant ausreichende und angemessene Kapazitäten für die Stromerzeugung und -verteilung zur Verfügung stehen. Bis die erneuerbaren Energien entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung von Bund und Land die Stromversorgung sicherstellen können, müssen die herkömmlichen Kraftwerke diese noch sichern. Die Stromversorgung in Deutschland erfolgt heute zu etwa einem Viertel durch Braunkohlekraftwerke. Wenngleich der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben wird, hat die Braunkohle auch unter Berücksichtigung des bis 2022 vorgesehenen Kernenergieausstiegs für den deutschen Energiemix mittelfristig eine große Bedeutung, da die Energieversorgung unabhängig von Wetterlagen und Tageszeit kontinuierlich in jeder Minute im Jahr sicherzustellen ist. Solange der erforderliche Bedarf nicht über die erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann, ist dieser durch andere Energieträger zu decken ("Brückentechnologie"). Im Hinblick auf die Bereitstellung von Strom ist zu berücksichtigen, dass nicht die Energieunternehmen die Menge des erforderlichen Stroms bestimmen, die erzeugt werden muss, sondern Vorrang bei der Einspeisung ins Netz. Da der Strombedarf bislang noch noch nicht vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann, muss die Differenzmenge durch andere Energieproduzenten gedeckt werden. Diese Aufgabe übernehmen die konventionellen Kraftwerke, wie das in Niederaußem. Aus der Sicht der Kreisstadt Bergheim sehen alle energiewirtschaftlichen Prognosen für die Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier auch zukünftig und selbst bei steigendem Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in den nächsten Jahrzehnten eine erhebliche Bedeutung als erforderlicher Beitrag bei	

Bürger 12	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	der Bereitstellung der von öffentlichen, privaten und industriellen Kunden in Summe benötigten elektrischen Energie und als erforderliches flexibles Element zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in allen Marktsituationen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt die Kreisstadt Bergheim mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und der damit verbundenen Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks Rechnung. Der Aspekt der Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Strom stellt, wie der Klimaschutz oder auch die Belange der Wirtschaft, ein Belang dar, den die Kreisstadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen hat. Dabei sind alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung ist die Kreisstadt zu dem Ergebnis gekommen, dass sie der Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie den Belangen des Umweltschutzes, v.a. auch mit Blick auf die Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, eine sehr große Bedeutung beimisst. Die Frage des Exports des erzeugten Stroms ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und damit auch nicht unmittelbar zu steuern, sondern eine Entscheidung der zukünftigen Kraftwerksbetreiberin, die hierfür, ebenso wie für die Erzeugung und den Absatz das unternehmerische Risiko trägt. Insofern gilt also nichts anderes als bei handelbaren Wirtschaftsgütern.	
6) Fehlende Angaben und Unterlagen Festzustellen ist, dass mehrere wesentlichen Angeben und Unterlagen fehlen: 1) die Angabe, wieviel CO_2 in Tonnen pro Jahr das geplante Kraftwerk BoAplus ausstoßen wird 2) das Kraftwerkserneuerungsprogramm 3) die Stellungnahmen des Bergheimer Gesundheitsamtes Deshalb fordere ich die fehlenden Angaben und Unterlagen nachzuliefern, über die Internetseite bekannt zu geben und das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren noch einmal neu durchzuführen. Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Einwendung. Ich möchte Sie bitten, meine Einwendungen gründlich zu lesen und hoffe, dass sie bei den weiteren Planungen angemessen berücksichtigt werden.	Wie oben bereits dargelegt hängen die absoluten CO_2-Emissionen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere wechselnde Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Ebenso wurde oben erläutert, dass das Kraftwerkserneuerungsprogramm eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und RWE darstellt und nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung ist. Dennoch liegt das Kraftwerkserneue-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 12	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	rungsprogramm bei der Kreisstadt vor und kann sowie konnte auch während der Offenlage insoweit bei der Verwaltung eingesehen werden. Es kann aber auch im Internet abgerufen werden auf folgender Seite: http://www.nf-niederaussem.de/fileadmin/pdf/04_Kraftwerkserneuerungsprogramm.pdf Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist über die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises als Träger öffentlicher Belange erfolgt. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt der Kreisstadt nicht vor. Im Rahmen der Offenlage wurden keine Anregungen vorgetragen, die eine materielle Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans nach sich ziehen. Aus diesem Grund besteht aus Sicht der Kreisstadt kein Erfordernis, eine erneute Offenlage durchzuführen.	
Neben diesem von mir verfassten Einwendungsschreiben mache ich mir die Einwendungsschreiben von folgenden Verfassern zu eigen: 1) XXXXX 2) XXXXX 3) XXXXX 4) XXXXX *Anlagen* *Revealing the costs of air pollution from industrial facilities in Europe* *Was Kohlestrom wirklich kostet* *Assessment of Health Impacts of Coal Fired Power Stations in Germany* *Tot aus dem Schlot*	Bezüglich der Erläuterungen und den Beschlussvorschlägen zu den zu eigen gemachten Einwendungsschreiben wird auf die Behandlung der Stellungnahmen der jeweiligen Bürger verwiesen. 1) siehe Bürger 8 2) siehe Bürger 5 3) siehe Bürger 20 4) siehe Bürger 15	Die Beschlussvorschläge zu den angeführten Stellungnahmen vorgeschlagene gelten hier entsprechend. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 13	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 30.03.2014***		
Im Folgenden möchte ich meine Einwendungen gegen die Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanänderungen für den Bau von BoAplus im Einzelnen erläutern.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern	Entfällt

Bürger 13	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Ich habe sie unterteilt in die Themenblöcke: 1) CO_2-Emissionen und Klimaschutzziele 2) Einwendung zur Immissionsprognose 3) Gesundheitsgefahren durch den Ausstoß von Feinstaub, Stickoxiden und Schwefeloxiden 4) vorzeitige Beendigung vom Tagebau Garzweiler II 5) Stromexporte-keine Notwendigkeit für neue Kohlekraftwerke 6) Fehlende Angaben und Unterlagen		
1) CO_2-Emissionen und Klimaschutzziele Kohlekraftwerke und insbesondere Braunkohlekraftwerke sind die größten CO_2-Emittenten in Europa. In Abbildung 1 auf der folgenden Seite sind die CO_2-Emissionen der zehn größten CO_2 Emittenten in Deutschland aufgeführt. ... *Abb. 1: die größten CO_2-Emittenten in Deutschland* Die Abbildung zeigt, dass acht der zehn größten CO_2-Emittenten Braunkohlekraftwerke sind und der neunte ein Steinkohlekraftwerk ist. Festzustellen ist, das die CO_2-Emissionen im Rheinischen Revier durch die Kraftwerke Niederaußem, Neurath, Frimmersdorf und Weisweiler zusammengenommen seit 1990 nicht abgenommen, sondern sogar um 9% zugenommen haben. Es gibt internationale, europäische und nationale Klimaschutzziele, sowie das Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen, welche sowohl von RWE also größten CO_2-Emmittenten in Deutschland, als auch von der Stadt Bergheim eingehalten werden müssen. So hat die Bundesregierung mit dem Energiekonzept 2050 das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen der Bundesrepublik bis zum Jahr 2020 um 40% und bis 2050 um mindestens 80% gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Im Klimaschutzgesetz NRW sind Treibhausgas-Reduktionen bis 2020 um mindestens 25% und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80% festgeschrieben. Nicht hinzunehmen ist, dass die absoluten CO_2-Emissionen in Tonnen pro Jahr für das geplante Kraftwerk BoAplus von RWE nicht angegeben wurden- Da die Angabe der CO_2-Emissionen auch auf Nachfrage (Schreiben vom 19.3.2014) von der Stadt Bergheim nicht geliefert wurde, möchte ich nun im Rahmen dieser Einwendung die Angabe der CO_2-Emissionen von BoAplus bei Volllastbetrieb an 365 Tagen im Jahr (worstcase- Betrachtung) einfordern.	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar verbunden auch mit den Klimaschutzzielen sowie dem Ausstoß von Kohlendioxid befasst. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4) dargestellt. Ebenso wird hier dargelegt, wie mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden kann. Insbesondere erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B, Kap. 3.2.1 kann verwiesen werden. Im Ergebnis wird hierzu festgestellt, dass der Bebauungsplan sowohl mit den Vorgaben des derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 1995 sowie dem zukünftigen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt, in Einklang steht. Auf Ebene der Europäischen Union besteht die Zielsetzung der Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 20% unter das Niveau von 1990 im EU-Klimapaket. Das europäische Emissionshandelssystem stellt sicher, dass es auch durch den Neubau von Kraftwerken nicht zu einer Erhöhung der CO_2-Emissionen kommt und die Klimaschutzziele eingehalten werden. Auch ein neues Kraftwerk kann nur innerhalb des vorgegebenen Emissionsbudgets betrieben werden. Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Nettowirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 13	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk weist gegenüber den stillzulegenden Kraftwerksblöcken C bis F einen höheren Wirkungsgrad auf, wodurch in der Summe mit einer Verringerung der CO_2-Emissionen zu rechnen ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.5.4.3). Aufgrund dieser Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommt der Umweltbericht bei der Behandlung des Schutzgutes "Klima" bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das globale Klima zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima" bzw. das globale Klima kommt. Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduziert werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Die absoluten CO_2-Emissionen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere die wechselnden Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und die Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Soweit es um die konkrete Überprüfung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet geht, sind aus Sicht der Kreisstadt für die beabsichtigte Planentscheidung keine weitergehenden Ermittlungen der durch die Anlage möglicherweise verursachten Kohlendioxid Emissionen wegen möglicher Auswirkungen auf das Makroklima erforderlich, v.a. im Hinblick darauf, dass es im Zuge der Umsetzung der Planung zu einer Reduzierung der CO_2-Emissionen kommen wird. Insoweit geht der Einwender von einem falschen Verständnis des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG im Hinblick auf das Schutzgut "Klima" aus. Unabhängig davon wird auf das Urteil des VGH Mannheim vom 20.07.2011 des VGH Mannheim – Az.10S2102/09 – zum Steinkohlenblock 9 des Kraftwerks Mannheim verwiesen. Das Gericht führt dort Folgendes aus: *"Nach § 1a der 9. BImSchV umfasst die UVP – entsprechend der Vorgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG – unter anderem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen einer Anlage auf das Klima. Nach soweit ersichtlich einhelliger*	

Bürger 13	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Meinung ist unter dem Begriff „Klima" im Sinne des § 1a der 9. BImSchV nicht das globale, sondern das kleinräumige lokale oder regionale Klima zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet danach den für ein begrenztes Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Demgegenüber sind die globalen Klimaverhältnisse nach ganz überwiegender Auffassung nicht erfasst, weil die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf das Makroklima quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar seien. Mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge kann eine nachteilige Veränderung des globalen Klimas nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden." Das OVG Münster hat in anderem, die Einbeziehung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen betreffenden Zusammenhang hervorgehoben: *"Kompensationen, die im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit einem Projekt stehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie sind, wenn ein Vorbescheid oder eine (Teil-) Genehmigung solche Maßnahmen ausdrücklich vorsehen und verbindlich absichern, zwangsläufige Folge und Konsequenzen des neuen Projekts und mindern von vornherein die von diesen verursachen Belastungsbeiträge. …".* (OVG NRW Urteil vom 01.12.2011-8D58/08.AK, „Trianel", S. 141 der Urteilsbegründung). Dieser allgemeine Gedanke für die Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Projektes insgesamt unter Einbeziehung aller damit verbundenen Maßnahmen einschließlich der Umweltauswirkungen verringernden Bestandteile des Projekts ist auch für die vorliegende Bauleitplanung zugrunde zu legen. Die Planung leistet insgesamt einen Beitrag zur Modernisierung der Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem auch unter dem Gesichtspunkt von Klimaschutz und CO_2–Reduzierung und steht deshalb mit den von dem Einwender angesprochenen Zielen in Einklang. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen: - die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB),	

Bürger 13	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	- die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB), - die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. IV.1 wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schall, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Die „Pseudoabwägung" der Stadt Bergheim im Umweltbericht für BoAplus, mit dem Ergebnis, dass BoAplus zum Klimaschutz beitragt, ist falsch und aufs Schärfste zurück zuweisen. In diesem Kontext ist festzustellen, dass die vier 300 MW-Blöcke am Standort Niederaußem über 40 Jahre alt sind (Baujahr 1965 bis 1971) und deshalb einen verhältnismäßig hohen CO_2- und Schadstoff-Ausstoß haben. Sie sind ineffizient (Wirkungsgrad ca. 35 %) und nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Die vier 300 MW-Blöcke in Niederaußem werden aus diesen Gründen vermutlich ohnehin in den nächsten ein bis zwei Jahren abgeschaltet werden. Ein pauschaler Vergleich der CO_2-Emissionen von BoAplus und den der vier 300 MW-Blöcke ist nicht zulässig, weil die alten 300 MW-Blöcke in den nächsten Jahren ohnehin abgeschaltet werden, BoAplus aber, wenn es nach den Wünschen von RWE geht, weit über das Jahr 2050 hinaus betrieben werden soll. Im Jahr 2012 hat das Kohlekraftwerk Niederaußem 28 Millionen Tonnen CO_2 aus-	Aus Sicht der Kreisstadt trägt der Bebauungsplan auch dem Klimaschutz Rechnung. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans hat die Kreisstadt grundsätzlich keine Möglichkeit Einfluss auf den Betrieb bzw. die Stilllegung der bestehenden Kraftwerksblöcke zu nehmen. Da die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Bestandsanlagen des Kraftwerks Niederaußem und damit auch der Blöcke C bis F zeitlich unbefristet sind, können diese betrieben werden, solange die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Im Falle der Nichtrealisierung von BoAplus können sie dementsprechend auch unbefristet weiter betrieben werden. Auch aus technischer Sicht können die vier 300-MW-Blöcke bei der Umsetzung entsprechender Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen deutlich länger betrieben werden. Es besteht insoweit für die Kreisstadt kein Anhaltspunkt dafür, dass diese Anlagen in absehbarer Zeit ohnehin abgeschaltet werden. Wie oben bereits dargelegt, wird mit der Errichtung eines neuen Braunkohlen-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 13	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
gestoßen. Wenn BoAplus gebaut werden sollte und damit CO_2-Emissionen von drei Mio t/a "eingespart" werden sollte, würde diese eine Reduktion von 11% entsprechen. Das Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen verlangt, dass im Durchschnitt mindestens 25% Treibhausgas-Emissionen (im Vergleich zu 1990) eingespart werden müssen und in Deutschland insgesamt sollen bis 2020 sogar 40% eingespart werden. Wenn BoAplus dann auch noch über 40 Jahre in Betrieb sein sollte, verstoßt RWE eklatant gegen alle Klimaschutzziele. Bevor überhaupt ernsthaft über den Bau von neuen Kohlekraftwerken diskutiert werden kann, muss RWE ein belastbares und verbindliches Konzept vorlegen, wie sie den Ausstieg aus der Kohleverstromung zur Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele umsetzen wollen. **Der Bau eines neuen Braunkohlekraftwerks mit Laufzeiten von mindestens 40 Jahren widerspricht den Klimaschutzzielen der BRD und von NRW und ist somit abzulehnen.**	kraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Reduzierung der CO_2-Emissionen einhergehen. Diese ergibt sich, aus dem Wegfall der jährlichen CO_2-Emissionen der Kraftwerksblöcke C bis F einerseits und dem geringeren CO_2-Ausstoß eines neuen Kraftwerks andererseits. Damit trägt die Aufstellung des Bebauungsplans unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der gesetzlichen sowie landesplanerischen Vorgaben auch dem Klimaschutz im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung, wie bereits oben dargestellt wurde. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen.	
Kraftwerkserneuerungsprogramm In der Begründung des Bebauungsplanes wird unter 1) Ziele und Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplans folgender Punkt angeführt: "Schaffung der Voraussetzungen zur weiteren Umsetzung des zwischen der Landesregierung NRW und RWE Power vereinbarten Kraftwerkserneuerungsprogramms und der daraus resultierenden Verbesserung der Umweltsituation im Umfeld des Kraftwerks." Festzustellen ist, dass dieser scheinbar sehr wichtige Vertrag „Kraftwerkserneuerungsprogramms“ nicht auf der Internetseite der Stadt Bergheim zum download angeboten wird. Auch auf Nachfrage vom 28.03.2014 hat die Stadt Bergheim den Vertrag nicht zur Einsicht zur Verfügung gestellt Mit dem Bau der Kraftwerke BoA1 in Niederaußem und BoA2&3 in Neurath gingen mehr als 3.000 MW Kraftwerksleistung ans Netz. Zeitgleich wurden alte Kraftwerksblöcke mit einer Leistung von nur 2.300 MW abgeschaltet. RWE hat bewusst den mit der Landesregierung geschlossenen Vertrag des Kraftwerkserneuerungsprogramms gebrochen. Ebenso wurde eine Verminderung des Braunkohlenverbrauchs und die Verminderung der CO_2-Emissionen zugesagt. Auch hier ist die Vertragsverletzung offensichtlich. Die CO_2-Emissionen haben von 2005 mit 81 Mio t/a um 9% auf 88 Mio t/a im 2012 zugenommen. Die elektrische Leistung der Braunkohlekraftwerke Niederaußem, Neurath, Frimmersdorf und Weisweiler hat von 1994 mit 9.055 MW auf aktuell 9.960 MW zugenommen. **Bezogen auf das Kraftwerkserneuerungsprogramm von 1994 erwarte ich, dass**	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Bei dem Kraftwerkserneuerungsprogramm handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung NRW und der RWE Power. Die Überprüfung der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm ergeben, ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Gleichwohl liegt das Kraftwerkserneuerungsprogramm bei der Kreisstadt vor und kann sowie konnte auch während der Offenlage insoweit bei der Verwaltung eingesehen werden. Eine Nachfrage zum Kraftwerkserneuerungsprogramm ist bei der Kreisstadt von Bürger 9 eingegangen. Diesem wurde am 02.04.2014 mitgeteilt, dass das Kraftwerkserneuerungsprogramm im Internet auf folgender Seite abgerufen werden kann: http://www.nf-niederaussem.de/fileadmin/pdf/04_Kraftwerkserneuerungsprogramm.pdf Ergänzend ist bezüglich des Kraftwerkserneuerungsprogramms Folgendes anzuführen: Das Kraftwerkserneuerungsprogramm legt keine absolute CO_2-Menge fest. Die Verpflichtung beinhaltet vielmehr eine Reduzierung der spezifischen CO_2-Emisssionen je erzeugter Kilowattstunde. Diese Verpflichtung wurde und wird mit BoA1 bis BoA3, den zwischenzeitlich an fast allen Kraftwerksblöcken im Rheinischen Braunkohlenrevier durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen erfüllt und	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 13	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
zunächst Altanlagen mit einer Leistung von insgesamt mindestens 3.000 MW abgeschaltet werden. Dies entspricht der Leistung von BoA1, 2 und 3. **Damit RWE den Vertrag des Kraftwerkserneuerungsprogramm einhält, müssten also zunächst drei 300 MW Blöcke abgeschaltet werden.**	kann durch das geplante Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem erfüllt werden. RWE Power hat im Rheinischen Braunkohlenrevier bis zum 31.12.2012 insgesamt sechszehn 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt. Im Zuge dieser Stilllegung sind auch im Kraftwerk Niederaußem zwei 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt worden. Diese endgültigen Stilllegungen umfassen nach Angaben von RWE Power in Summe eine elektrische Netto-Leistung von rund 2.400 MWel. Das am Kraftwerksstandort Niederaußem als nächster Schritt des Kraftwerkserneuerungsprogramms durch RWE Power vorgesehene neue Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund seiner nochmals höheren Effizienz von nunmehr möglichen mehr als 45 Prozent in Verbindung mit der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von 4 x 300 MW-Blöcken den Kohleverbrauch und die CO_2-Emissionen um jährlich rund 3 Mio. t im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen reduzieren. Gleichzeitig reduzieren sich dann auch die übrigen Umweltauswirkungen teilweise signifikant. Unter Berücksichtigung der am Kraftwerksstandort Niederaußem bereits zum 31.12.2012 endgültig stillgelegten 2 x 150 MW-Blöcke und der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks, die mit der Stilllegung von vier 300-MW-Blöcken verbunden ist, kommt es im Planvollzug zu einer merklichen Verbesserung der Umweltsituation. Mit dem Beschluss der Kreisstadt Bergheim ihren Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 261/Na aufzustellen, kann sie also dazu beitragen, dass die Ziele des Kraftwerkserneuerungsprogramms weiter umgesetzt werden können. Denn nur durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks können Altanlagen auf dem Bestandsgelände in Niederaußem stillgelegt und durch einen Neubau ersetzt werden. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Kraftwerksstandort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b).	

Bürger 13	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
2) Einwendung zur Immissionsprognose Für die Immissionsprognose wurden nur die Emissionen der Kraftwerke Niederaußem, Neurath und Frimmersdorf berücksichtigt. Ich fordere, dass auch die Emissionen des Kraftwerkes Weisweiler berücksichtigt werden. Ich fordere, dass Ausbreitungsberechnungen für die Schadstoffe $N0_2$, $S0_2$, PM_{10}, NH_3 sowie Hg-Depositionen und Säure-Einträge für alle rheinischen Braunkohlekraftwerke angefertigt werden, damit daraus die Gesamtbelastung der vier naheliegenden Braunkohlekraftwerke ermittelt werden kann. Ich fordere die Berechnung von Worst-Case-Scenarien. Es muss ermittelt werden. Wie hoch die Belastung durch die verschiedenen Schadstoffe werden kann, wenn wenig Wind weht und dadurch die Turbulenzen minimal sind und es dann eben nicht zu einer Verdünnung der Schadstoffkonzentrationen kommt. Jahresmittelwerte sind hier nur wenig aussagekräftig. Auch Spitzenbelastungen an Tagen mit ungünstigen Wetterbedingungen, z.B. bei lnversionswetterlage, müssen in der Gesamtbewertung berücksichtigt werden. Ich fordere, dass in den Gebieten, die besonders stark von Emissionen der Braunkohlekraftwerke betroffen sind, kontinuierliche Messstationen aufgestellt werden, zum Beispiel in Pulheim und Stommeln! Es wurde nicht untersucht wie groß die aktuelle, bereits bestehende Belastung in Stommeln und Pulheim ist, obwohl für diese Orte im Genehmigungsbescheid für das Kraftwerk Neurath ("BoA2&3") Grenzwertüberschreitungen bei der Feinstaubbelastung prognostiziert wurden. Verlässliche Daten liegen hierzu nicht vor. Die einzige, halbjährige, dort vorgenommene Messung, stammt aus dem Jahr 2006, als mehrere Kraftwerksblöcke in Niederaußem, wegen eines Großbrandes, abgeschaltet werden mussten und BoA2&3 in Neurath noch im Bau war! Darüber hinaus muss eine effektive Regelung festgelegt werden, wie bei ungünstigen Wetterverhältnissen, z.B. bei lnversionswetterlagen, die Bevölkerung vor der gesundheitsgefährdenden Schadstoffbelastung aus den Kraftwerken geschützt werden kann. Eine wirksame Regelung wäre z.B., das Abschalten einzelner Kraftwerksblöcke, zumindest solange, bis die Grenzwerte wieder eingehalten werden können.	Der Aspekt der Luftschadstoffimmissionen wurde auf der Grundlage eines entsprechenden Fachbeitrags Immissionsbeiträge Luftschadstoffe (iMA/argumet 2013) im Umweltbericht insbesondere im Rahmen der Behandlung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" behandelt (vgl. Begründung Teil B Kap. 5.1.4.4). Berücksichtigt wurden dabei zum einen die Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet sowie die Zusatzbelastungen durch ein neues Kraftwerk auf der Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus). Wie den Erläuterungen in der Begründung entnommen werden kann, erfolgt für jedes betrachtete Schutzgut eine differenzierte Festlegung des Untersuchungsraumes. Das heißt die Betrachtung der Umweltauswirkungen endet nicht an der Grenze der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim, sondern erfasst das Gebiet in Abhängigkeit von den möglichen Auswirkungen. So hat das Untersuchungsgebiet zur Bestimmung und Darstellung der Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" eine Ausdehnung von 51,2 x 46,1 Kilometer und damit eine Größe von rund 2.360 Quadratkilometern (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.1). Durch die vorliegenden Immissionsmessungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1) werden die Auswirkungen aller Emittenten, wie Kraftwerke - so auch die des Kraftwerkes Weisweiler - und Tagebaue aber auch Verkehr und Hausbrand erfasst. Aufgrund der räumlichen Entfernung des Kraftwerks Weisweiler ist auszuschließen, dass zu einem nennenswerten Einfluss auf die Immissionssituation im Beurteilungsgebiet eines im Planvollzug möglichen Kraftwerks kommt. Die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt: Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere vier kontinuierlich betriebene LUQS-Messstellen des LANUV, zwei halbjährige MILIS-Messungen des LANUV, eine halbjährige und zwei einjährige Vorbelastungsmessungen. Zusammenfassend wird im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 261/Na festgestellt, dass die Schadstoffbelastungen der Luft im Untersuchungsraum an den ausgewerteten vier LUQS-Messstellen im Zeitraum 2005 bis 2012 in Bezug auf die Jahresmittelkonzentrationen insgesamt unkritisch waren. Im genannten Zeitraum wurden für die betrachteten Parameter die Immissionswerte (Jahresmittel der TA Luft und der 39. BImSchV) unterschritten. Die Stoffkonzentrationen bewegten sich alle auf einem für das Rhein-Ruhr-Gebiet typischen Niveau. Die aktuell in Büsdorf durchgeführte Immissionsmessung umfasste neben PM10 auch $PM_{2,5}$. Der Zielwert der 39. BImSchV von 25 µg/m³ PM2,5 wurde bei den Messungen deutlich unterschritten. Der Gehalt an $PM_{0,1}$ ist dem Wert für $PM_{2,5}$ enthalten. Ein spezieller Beurteilungswert für $PM_{0,1}$ existiert nicht. Die aktuellsten Messungen in Rheidt und Büsdorf im Zeitraum vom 01.10.2012 bis 31.03.2013 zeigen dabei, dass die Beurteilungswerte – insbesondere die Immissi-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 13	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	onsgrenzwerte der 39. BImSchV sowie der TA Luft – für alle gemessenen Luftschadstoffe (SO_2, NO_2, CO, NH_3, PM10- und Schwermetall-Konzentration sowie Staubniederschlag u.a.) eingehalten werden. Sowohl bei den Immissionsmessungen des LANUV (LUQS-Messstellen) als auch bei den aktuellen einjährigen Vorbelastungsmessungen in Büsdorf und Rheidt wurden die in der 39. BImSchV vorgesehene Kurzzeitwerte (Tageswerte für NO, NO_2, SO_2 und PM10; Stundenwerte für NO, NO_2, SO_2) gemessen und ausgewertet. Mit diesen Kurzzeitwerten werden insbesondere auch die Auswirkungen von Inversionswetterlagen mit erfasst. Es ergaben sich keine Anzeichen für eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum. Die Einhaltung der festgeschriebenen Grenzwerte wird durch Messgeräte kontinuierlich überwacht. Die Ergebnisse der Messungen werden ständig an die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) übermittelt. Die Überwachung der Einhaltung der einzuhaltenden Beurteilungswerte obliegt nicht der Kreisstadt. Diese fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Bezirksregierung Köln (derzeit dem Dezernat 53), die für den Vollzug des Immissionsschutzrechts bei komplexen Industrieanlagen und Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, zuständig ist. Hierzu zählt auch die Überwachung, die u.a. die Überprüfung der Einhaltung der Umweltschutzauflagen im Hinblick auf den Immissionsschutz (Schadgase, Stäube, Lärm, Erschütterungen und Gerüche), die Anlagensicherheit, die umweltverträgliche Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, Maßnahmen zum Gewässerschutz und Ergebnisse der Fremdüberwachung der Betriebe durch unabhängige Sachverständige zum Gegenstand hat. Die in die Ausbreitungsberechnung eingeflossenen Daten sind aktuell und entsprechen gängigen Verfahren zur Berechnung von Immissionsbeiträgen. Sie sind nicht willkürlich vom möglichen künftigen Vorhabenträger oder vom Gutachter zusammengestellt worden. Im Rahmen der Aktualisierung der Ausbreitungsrechnungen wurden die meteorologischen Daten aktualisiert. Diese basieren in der aktuellen Fachbeitrag (iMA/argumet 2013) auf den meteorologischen Daten der Messstation Düsseldorf 2004. Die Verwendung dieser Wetterdaten wurde im Rahmen einer qualifizierten Prüfung der Übertragbarkeit einer Zeitreihe von Ausbreitungsklassen nach der TA Luft auf den Kraftwerksstandort Niederaußem durch den Deutschen Wetterdienst bestätigt. Im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist für die Kreisstadt von Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich	

Bürger 13	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Speziell in Bezug auf die Immission von Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen unterschritten werden. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den Kraftwerksstandort Niederaußem prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (vgl. Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM10 ermittelt.	
3) Gesundheitsgefahren durch den Ausstoß von Feinstaub, Stickoxiden und Schwefeloxiden **Untersuchungsumfang** Die Voruntersuchung der Luftqualität im Umfeld von Kraftwerk Niederaußem ist ungenügend. Die Anzahl der Messcontainer und insbesondere die Dauer der Untersuchungsreihen ist viel zu gering. Darüber hinaus ist die Voruntersuchung unsystematisch durchgeführt worden. **Inversionswetterlage** Besonders zu kritisieren ist, dass die Spitzenbelastungen bei Inversionswetterlagen nicht untersucht wurden. Wenn bei Inversionswetterlage die Schadstoffe nicht hoch in die Atmosphäre abgegeben werden können, sondern bei wenig Wind in sehr hoher Konzentration auf die anliegenden Ortschaften "herabfallen", ist die Gesundheitsbelastung für Mensch und Umwelt besonders groß. Das Phänomen der Inversionswetterlage kommt in der Regel mehrmals pro Jahr vor. Es reicht deshalb nicht aus, Mittelwerte der Schadstoffbelastungen anzugeben. Um die gesundheitliche Belastung von BoAplus beurteilen zu können, müssen auch die Spitzenbelastungen bei Inversionswetterlagen untersucht werden. **Immissionsmessungen im Jahr 2006** Die Immissionsmessungen aus dem Jahre 2006, u.a. in Stommeln, sind nicht brauchbar da es zu Beginn der halbjährigen Messperiode zu einem Großbrand im Kraftwerk Niederaußem kam, der einen Abschaltung von mehrerer Kraftwerksblöcke über mehrere Monate zur Folge hatte. Außerdem waren die neuen Kraftwerksblöcke BoA2&3 in Neurath noch im Bau. Die in 2006 gemessene Immissionsbelastung ist daher nicht vergleichbar mit der	Bezüglich der Erfassung der Vorbelastungen kann auf die Ausführungen des Umweltberichts verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1, Tabelle 8). Aus Sicht der Kreisstadt sind die durchgeführten Messungen und Messergebnisse geeignet und ausreichend, um die Luftschadstoffvorbelastungen im Untersuchungsraum abzubilden. Wie oben bereits dargelegt, ist die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt. Im Rahmen der Vorbelastungsmessungen wurden dabei auch $PM_{2,5}$ Partikel erfasst (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1, Tabelle 12). Die aktuellen Vorbelastungsmessungen in Rheidt und Büsdorf belegen, dass an den für das Kraftwerk relevanten Messstellen die zulässige Anzahl von 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM10) je Kalenderjahr eingehalten wird. Bundesweit ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Feinstaubimmissionen feststellbar. Ebenso geht an praktisch allen Messstellen die Anzahl der erlaubten Überschreitungen des PM10 Tageswertes zurück. auch $PM_{2,5}$. Der Zielwert der 39. BImSchV von 25 µg/m³ PM2,5 wurde bei den Messungen deutlich unterschritten. Der Gehalt an $PM_{0,1}$ ist dem Wert für $PM_{2,5}$ enthalten. Ein spezieller Beurteilungswert für $PM_{0,1}$ existiert nicht. Die Gesamtbelastung, gebildet aus den bestehenden und der maximalen Immissionszusatzbelastungen durch BoAplus werden im Umweltbericht den jeweiligen Beurteilungswerten gegenübergestellt. Die prognostizierten Zusatzbelastungen gehen von einem ganzjährigen Volllastbetrieb unter Ausschöpfung der im Bebauungsplan festgesetzten Emissionsgrenzwerte und des maximalen Abgasvolumenstrom aus. Dabei ist der Wegfall der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird,	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 13	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
aktuellen Situation in 2013 und kann daher nicht für Bewertung der Gesundheitsgefahr durch das Kraftwerk Niederaußem herangezogen werden. **VGB Powertech-Studie** Die Bewertung der Gesundheitsgefahren von Kohlekraftwerken basiert im Umweltbericht ausschließlich auf der Studie von der VGB Powertech, einem Lobbyverband, der sich für die Interessen der Kohlekraftwerksbetreiber einsetzt, in dem auch RWE Mitglied ist. Dass diese Studie zum Ergebnis kommt, dass Kohlekraftwerke nicht gesundheitsschädlich sind, ist nicht verwunderlich. Dass im Umweltbericht aber Studien ignoriert werden, die Kohlekraftwerke als gesundheitsschädlich einstufen, ist nicht hinnehmbar. So stellen Studien der Europäischen Umweltagentur, der Umwelt- und Gesundheitsorganisation HEAL und der Universität Stuttgart sowie Greenpeace fest, dass Kohlekraftwerke verantwortlich für eine erhöhte Sterblichkeit durch Schadstoffemissionen sind. Bemerkenswert ist, dass die Studie der Universität Stuttgart bzw. der Greenpeace-Report ,,Tod aus dem Schlot'' scheinbar bewusst ignoriert werden. Wurden doch genau diese Studien im Juli 2013 im Bergheimer Kreistag vorgestellt und diskutiert. Die Studie der VGB Powertech ist nicht geeignet, eine Aussage über die Gesundheitsgefahr von Kohlekraftwerken zu machen, da diese nicht die Bildung von sekundärem Feinstaub aus Stickoxiden und Schwefeloxiden berücksichtigt Und gerade diese werden in großer Menge durch Braunkohlekraftwerke emittiert. Folgende Emissionsgrenzwerte möchte sich RWE für BoAplus genehmigen lassen: primärer Feinstaub; 322 t/a Schwefeloxide; 1.612 t/a Stickoxide: 3.224 t/a Diese teilweise giftigen Schadstoffe verteilen sich über die Atmosphäre hunderte von Kilometer weit und bilden sogenannten sekundären Feinstaub, der zu Herzkreislauf- und Atemwegserkrankungen führen kann. Zu behaupten, dass von Kohlekraftwerken keine Gefahr für die Gesundheit ausgeht, ist schlicht weg falsch. Die Schadstoffe aus dem Kraftwerk verschwinden nicht in der Atmosphäre, sondern sie kommen an anderer Stelle wieder herunter. So sind die Millionen von Einwohner von Köln und dem Ruhrgebiet bei westlichen Winden besonders stark von der zusätzlichen Feinstaubbelastung betroffen. Nicht hinzunehmen ist, dass im Umweltbericht die Bildung sekundärer Feinstäube, nicht berücksichtigt wird. Auch das Beurteilungsgebiet für die Luftschadstoffe - mit einem Radius von 9 km um das Kraftwerk herum - ist viel zu klein. Die oben genannten Studien weisen darauf hin, dass Gesundheitsschäden durch sekundären Feinstaub auch noch mehr als hundert Kilometer vom Kraftwerk entfernt auftreten	noch nicht berücksichtigt (konservativer Ansatz). Die der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegten Emissionskonzentrationen und -frachten stellen somit den Worst Case dar. Alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen können durch die berechneten Gesamtbelastungen im Planvollzug unterschritten werden. Unter Berücksichtigung des Wegfalls der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den gesamten Kraftwerksstandort Niederaußem (Bestandskraftwerk Niederaußem und Musterkraftwerk BoAplus) prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (vgl. Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM_{10} ermittelt. Aufgrund des Rückgangs der kraftwerksbedingten Immissionsbelastung wird es auch zu einer Verbesserung der Spitzenbelastungen kommen. Dieser Bewertung des Umweltberichts liegt ein entsprechender Bericht zu den Immissionsbeiträgen Luftschadstoffen zugrunde (iMA/argumet 2013). Sowohl bei den Immissionsmessungen des LANUV (LUQS-Messstellen) als auch bei den aktuellen einjährigen Vorbelastungsmessungen in Büsdorf und Rheidt wurden die in der 39. BImSchV vorgesehene Kurzzeitwerte (Tageswerte für NO, NO2, SO2 und PM10; Stundenwerte für NO, NO2, SO2) gemessen und ausgewertet. Mit diesen Kurzzeitwerten werden insbesondere auch die Auswirkungen von Inversionswetterlagen mit erfasst. Es ergaben sich keine Anzeichen für eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum. Der Aspekt der Feinstaubimmissionen wird im Umweltbericht bei der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Luftschadstoffimmissionen behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1). Durch die Errichtung eines dem Stand der Technik entsprechenden Braunkohlenkraftwerks kommt es zu einer minimalen Erhöhung der Gesamtbelastung, wobei diese noch weit unter dem Grenzwert der 39. BImSchV liegt (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 17). Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbunden ist, kommt es speziell in Bezug auf die Feinstaubbelastung aufgrund der Verringerung der benötigten Kohlemengen und einem entsprechenden Rückgang der Emissionen der Bekohlungsinfrastruktur sogar zu einem Rückgang der Immissionsbelastung (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 18).	

Bürger 13	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
können. Braunkohle ist und bleibt der gesundheitsschädlichste aller fossilen Brennstoffe. So prognostiziert zum Beispiel der Greenpeace Report "Tod aus dem Schlot" für BoAplus jährlich den krankheitsbedingten Arbeitsausfall an 21.100 Tagen, was einem Verlust von 996 Lebensjahren entspricht oder anders ausgedrückt: 93 vorzeitige Todesfälle. **Dass der Umweltbericht zum Schluss kommt, dass von BoAplus keine Gesundheitsgefahr ausgeht, ist nicht nur falsch, sondern darüber hinaus eine unzulässige Verharmlosung.**	Die Durchführung von Immissionsprognosen ist in Deutschland durch eine Vielzahl rechtlicher Bestimmungen (u.a. TA Luft) eindeutig geregelt. Bestandteil dieser Regelungen sind u.a. die methodische Vorgehensweise, die Größe des Beurteilungsgebietes und die zu untersuchenden Luftschadstoffe und deren immissionsseitige Beurteilung nebst Angabe von Beurteilungswerten. In einzelnen Bereichen (so z.B. bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Stickstoff-Deposition und der Säureeinträge) wurden in jüngerer Vergangenheit unter der Federführung anerkannter, fachlich zuständiger Behörden und sonstigen Einrichtungen (z.B. LAI) Leitfäden zur methodischen Durchführung und zur sachgerechten Beurteilung weiterer Komponenten erstellt. Für die Betrachtung, Berechnung und Beurteilung der Wirkung sekundärer Feinstäube liegt keine vergleichbare Unterlage vor. Zum Thema Wirkung von sekundären Feinstäuben gibt es derzeit allenfalls einzelne Studien, die durch mehr oder weniger pauschale emissionsseitige Ansätze unter Verwendung von in Deutschland im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht verbindlich eingeführten Ausbreitungsmodellen durch Hochrechnungen mit weiteren bevölkerungsbezogenen, z.T. abgeschätzten Größen rechnerische Zielgrößen ermitteln und dokumentieren. Diesen Studien ist eigen, dass sie sich nicht einer einheitlichen, standardisierten und von den zuständigen Fachbehörden eingeführten Methode bedienen, dass sie Zielgrößen ausweisen, die nicht von den staatlichen Fachbehörden als geeignet vorgegeben wurden und für die es auch keine fachlich fundierten Beurteilungswerte gibt. Daher sind sie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans, d.h. konkret für die Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Umweltprüfung nicht herangezogen worden. Eine diesbezügliche Anfrage beim Umweltbundesamt (UBA) hat bestätigt, dass es zur Behandlung sekundärer Feinstäube in Genehmigungsverfahren derzeit keine Empfehlung hinsichtlich Bestimmungsmethode, immissionsseitiger Kenngröße und Beurteilungswert gebe. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist es somit derzeit nicht möglich, sekundäre Feinstäube mit einer allgemein anerkannten und rechtlich eingeführten Methode nach einheitlichen, behördlich anerkannten Standards zu ermitteln und zu bewerten.. Die Kreisstadt sieht daher vor diesem Hintergrund keinen besonderen Steuerungsbedarf auf Planebene. Etwaige insofern ggf. bestehende Anforde-	

Bürger 13	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	rungen können dem Planvollzug überlassen bleiben, für den die Kreisstadt insofern keine durchgreifenden Vollzugshindernisse sieht. Eine mögliche Fernwirkung von Luftschadstoffen und ihrer Umwandlungsprodukte über die Ländergrenzen hinaus ist Gegenstand europaweiter Vereinbarungen (z.B. NEC-Richtlinien). Diese wirken jedoch nicht direkt und unmittelbar in die Genehmigungspraxis bzw. das Genehmigungsverfahren einer einzelnen Anlage hinein, sondern stehen in einem nationalen, politisch festgelegten Kontext. Der Ferntransport von Luftschadstoffen ist somit Gegenstand politischer Vereinbarungen und Zielsetzungen unter den Ländern und ist daher nicht im einzelnen Genehmigungsverfahren anlagenspezifisch zu betrachten, sofern es dann keine genehmigungsrelevanten Vorschriften gibt. Auch insofern sieht die Kreisstadt daher keine Vollzugshindernisse für den Bebauungsplan. Unabhängig davon ist jedoch zu erwarten, dass sich der bei den untersuchten Komponenten und Kenngrößen durchgängig festgestellte Rückgang der Immissionsbeiträge durch die mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung gegebenenfalls auch bei der Wirkung sekundärer Feinstäube einstellen wird und das Vorhaben somit auch für diese zu einer Verbesserung der kraftwerksbedingten Immissionssituation führen wird. Dies wurde im Rahmen einer Stellungnahme der Fachgutacher (iMA/argumet 2014) zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen luftschadstoffbezogenen Anregungen nochmals bestätigt. Im Hinblick auf die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Luftschadstoffimmissionen ist der Betrieb eines neuen Kraftwerks entsprechend der Beschreibung des Musterkraftwerks (BoAplus) unter Berücksichtigung der Vorbelastungen unter Einhaltung der maßgeblichen Beurteilungswerte möglich (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4, Tabelle 17). Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für Feinstaub im Planvollzug nicht nur eingehalten, sondern sogar unterschritten werden können und zudem mit der Aufstellung noch weitere städtebauliche und umweltbezogene Zielsetzungen umgesetzt werden können (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1) sieht die Kreisstadt kein Erfordernis strengere Werte festzusetzen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass es ohne die Aufstellung des Bebauungsplans, der die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks schafft und damit einhergehend die Stilllegung von unbefristet genehmigten Altanlagen ermöglicht, nicht zu einer Verringerung der Feinstaubbelastung kommen würde.	

Bürger 13	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Des weiteren fordere ich, dass das Bergheimer Gesundheitsamt eine Stellungnahme zu der Gesundheitsgefahr des Kraftwerks Niederaußem abgibt.	Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist über die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises als Träger öffentlicher Belange erfolgt. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt der Kreisstadt nicht vor.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
4) vorzeitige Beendigung vom Tagebau Garzweiler II Am 28.03.2014 habe ich über die Presse erfahren, dass der Tagebau Garzweiler bis 2030 eingestellt werden soll. Die Landesregierung hat damit den Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung eingeleitet. Nun stellt sich einmal mehr die Frage, ob BoAplus unter diesen Bedingungen überhaupt gebaut werden kann. Der Kraftwerksstandort Niederaußem wir mit Braunkohle aus dem Tagebau Hambach und Garzweiler versorgt. Wenn der Tagebau Garzweiler 2030 geschlossen wird, muss BoAplus von 2030 bis 2040 ausschließlich aus dem Tagebau Hambach beliefert werden. Die Genehmigung für den Betrieb des Tagebau Hambachs läuft spätestens 2040 aus. Das wiederum bedeutet, dass auch BoAplus bis maximal 2040 betrieben werden kann. Bisher hat sich RWE immer heraus geredet, indem erklärt wurde, dass sie sich erst entscheiden wollen, ob BoAplus gebaut wird oder nicht, wenn alle Genehmigung auf dem Tisch liegen. Mit der Ankündigung der vorzeitigen Schließung von Garzweiler ist es meiner Ansicht nach endgültig klar, dass sich der Betrieb von BoAplus finanziell nicht rechnet. Der Bau von BoAplus würde, nach Angaben von RWE, mindestens 1,5 Mrd. € kosten, wahrscheinlich sogar deutlich mehr. Wenn BoAplus gebaut werden sollte, wurden mindestens drei weitere Jahr vergehen, bis es an Netz gehen könnte. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass RWE ernsthaft noch weiterhin an BoAplus festhalten will. Zu beachten ist in diesem Kontext, dass RWE in 2013 fast drei Milliarden Euro Schulden gemacht hat. Da sich die Geschäftspolitik von RWE bisher nicht wesentlich geändert hat, sind auch in 2014 Schulden in Milliardenhöhe zu erwarten. **Ich fordere die Stadt Bergheim auf, von RWE jetzt die Entscheidung einzufordern, ob BoAplus gebaut werden soll oder nicht. Will RWE die Entscheidung nicht treffen, ist die Verfahren zur Änderung des** **Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans mit sofortiger Wirkung einzustellen. Verlangt RWE die Fortsetzung der Planänderungen und wird BoAplus später dann doch nicht bebaut, so fordere ich die Stadt Bergheim auf, jetzt die Ansprüche auf Schadensersatz zu erklären und die Kosten des unnötigen Verfahrens in Rechnung zu stellen.** **Ich fordere die Stadt Bergheim auf; die bisherigen und zukünftigen Kosten der**	Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nachvollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann. Die Landesregierung hat die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für alle Tagebaue bis 2030 aktuell bestätigt. Sie hat lediglich angekündigt, für die Zeit nach 2030 eine neue Leitentscheidung zum Tagebau Garzweiler zu erarbeiten. Von einer Beendigung des Tagebaus in 2030 ist keine Rede. Eine eventuelle neue Festlegung ist anschließend im Braunkohlenplanverfahren umzusetzen. Ebenso hat sie die Abbaufelder Hambach (bis zumindest 2045 oder länger) und Inden hinsichtlich ihrer Nutzung bestätigt. Somit steht noch genügend Laufzeit zur Versorgung der Braunkohlenkraftwerke, einschließlich BoAplus, zur Verfügung. Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsiedlungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Braunkohletagebaue unterliegen einem gesonderten eigenständigen bergrechtlichen Zulassungsverfahren und besonderen landesplanungsrechtlichen Verfahren. Bei dem Bebauungsplan Nr. 261/Na handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, auch wenn den Festsetzungen des Bebauungsplans das Musterkraftwerk BoAplus in seiner baulichen und technischen Ausgestaltung zugrunde gelegt wurde, um eine sinnvolle Auswirkungsprognose anstellen und aus Sicht der Kreisstadt gebotene Planfestsetzungen treffen zu können.. Anders als bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bei dem sich ein Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens verpflichtet, besteht jedoch keine Verpflichtung das geplante Vorhaben zu realisieren. Insofern verbleibt die Letztentscheidung für die Realisierung bei dem künftigen Vorhabenträger (voraussichtlich RWE Power), der das un-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 13	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Planänderungsverfahren für BoAplus offenzulegen.	ternehmerische Risiko für die Errichtung und den Betrieb eingeht. Die Kreisstadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der parallel dazu erfolgenden 125. Änderung des Flächennutzungsplans von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die damit verbundenen Kosten abzuwälzen. Dafür hat die Kreisstadt mit RWE Power einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen, in dem sich RWE Power dazu verpflichtet, alle mit der Aufstellung der Planung verbundene Kosten zu übernehmen. Hierzu zählen beispielsweise die Ausarbeitung städtebaulicher Planungskonzepte, sowie die Ausarbeitung der Bauleitpläne einschließlich des Umweltberichts und auch die Erstellung der erforderlichen Gutachten. Mit Ausnahme der Personal- und Sachkosten für die Durchführung des Verfahrens werden insoweit alle mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundenen Kosten von RWE Power übernommen.	
Sicherheitsleistungen Frage: Wurde geprüft, ob RWE Sicherheitsleistungen im ausreichenden Umfang für den Rückbau alle Kohlekraftwerke, für den Betrieb der Deponien für die Asche und Rückstände aus der Kohleverfeuerung, sowie für die Rekultivierung der Tagebaue und für das Grundwassermanagment im Tagebaubereich für die nächsten 50 Jahre vorweisen kann? Wenn nicht, dann ist die Prüfung nachzuholen. Sollte RWE die Sicherheitsleistungen nicht im vollen Umfang bereitstellen können, so ist der Bau eines neuen Kraftwerks abzulehnen.	Für die genannten Maßnahmen besteht auf der Ebene der hier vorliegenden Planungen aus Sicht der Kreisstadt kein Regelungsbedarf. Derartige Sicherungen bleiben daher dem jeweiligen Zulassungsverfahren vorbehalten.	Entfällt
5) Stromexporte-keine Notwendigkeit für neue Kohlekraftwerke Die Aufstellung eines Bebauungs- und Flächennutzungsplans ist in die Zukunft gerichtet. Der Bau eines Braunkohlekraftwerkes ist nicht nachhaltig, sondern ganz im Gegenteil schlecht für die zukünftigen Generationen, wegen der klimaschädlichen Wirkung und der Gefahren für die Gesundheit. Die Pläne sind zum Wohle der Öffentlichkeit zu erstellen und nicht für das kurzfristige Profitinteresse eines Unternehmens. Da Deutschland derzeit ein Stromüberangebot hat, müssen klima-und gesundheitsschädliche Braunkohlekraftwerke abgeschaltet und nicht neu gebaut werden! Seit 2003 wird in Deutschland regelmäßig zu viel Strom produziert, der dann ins Ausland exportiert werden muss. Im Jahr 2013 hat Deutschland so viel Strom exportiert, wie noch nie zuvor. Der Überschuss betrug im letzten Jahr rund 33 Terawattstunden (TWh) und übertrifft damit den bisherigen Rekord von 23,1 TWh	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Der Neubau des geplanten Braunkohlenkraftwerks entsprechend dem Musterkraftwerk (BoAplus) wird eine elektrische Leistung von rund 1.100 MWel bringen. Die derzeit im Betrieb befindlichen Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem haben eine elektrische Leistung von rund 1.200 MWel. Durch die Verknüpfung der Aufstellung des Bebauungsplans mit einem städtebaulichen Vertrag zur Stilllegung der Blöcke C bis F kommt es insoweit insgesamt zu einer Verringerung der elektrischen Leistung. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Standort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazi-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 13	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
aus 2012. Weitere Stromexport-Angaben können Sie der Abbildung 2) entnehmen. Der Bau von neuen Kohlekraftwerken ist somit nicht notwendig.	tätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b). Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insoweit nicht die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen, das zusätzlichen Strom produziert. Das Kraftwerk wird insoweit die Versorgungsfunktion der stillzulegenden Blöcke C bis F übernehmen und damit die wegfallende Verstromungskapazität ausgleichen. Abgesehen davon, das es sich bei Strom um ein handelsübliches Wirtschaftsgut handelt, stellt die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit zusammen mit der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung in Deutschland eines der zentralen energiepolitischen Ziele dar. So ist gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Um insoweit die Stromversorgung rund um die Uhr sicherstellen zu können, müssen konstant ausreichende und angemessene Kapazitäten für die Stromerzeugung und -verteilung zur Verfügung stehen. Bis die erneuerbaren Energien entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung von Bund und Land die Stromversorgung sicherstellen können, müssen die herkömmlichen Kraftwerke diese noch sichern. Die Stromversorgung in Deutschland erfolgt heute zu etwa einem Viertel durch Braunkohlekraftwerke. Wenngleich der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben wird, hat die Braunkohle auch unter Berücksichtigung des bis 2022 vorgesehenen Kernenergieausstiegs für den deutschen Energiemix mittelfristig eine große Bedeutung, da die Energieversorgung unabhängig von Wetterlagen und Tageszeit kontinuierlich in jeder Minute im Jahr sicherzustellen ist. Solange der erforderliche Bedarf nicht über die erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann, ist dieser durch andere Energieträger zu decken ("Brückentechnologie"). Im Hinblick auf die Bereitstellung von Strom ist zu berücksichtigen, dass nicht die Energieunternehmen die Menge des erforderlichen Stroms bestimmen, die erzeugt werden muss, sondern ausschließlich der Markt. Dabei haben die erneuerbaren Energien Vorrang bei der Einspeisung ins Netz. Da der Strombedarf bislang noch noch nicht vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann, muss die Differenzmenge durch andere Energieproduzenten gedeckt werden. Diese Aufgabe übernehmen die konventionellen Kraftwerke, wie das in Niederaußem.	

Bürger 13	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Aus der Sicht der Kreisstadt Bergheim sehen alle energiewirtschaftlichen Prognosen für die Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier auch zukünftig und selbst bei steigendem Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in den nächsten Jahrzehnten eine erhebliche Bedeutung als erforderlicher Beitrag bei der Bereitstellung der von öffentlichen, privaten und industriellen Kunden in Summe benötigten elektrischen Energie und als erforderliches flexibles Element zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in allen Marktsituationen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt die Kreisstadt Bergheim mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und der damit verbundenen Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks Rechnung. Der Aspekt der Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Strom stellt, wie der Klimaschutz oder auch die Belange der Wirtschaft, ein Belang dar, den die Kreisstadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen hat. Dabei sind alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung ist die Kreisstadt zu dem Ergebnis gekommen, dass sie der Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie den Belangen des Umweltschutzes, v.a. auch mit Blick auf die Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, eine sehr große Bedeutung beimisst. Die Frage des Exports des erzeugten Stroms ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und damit auch nicht unmittelbar zu steuern, sondern eine Entscheidung der zukünftigen Kraftwerksbetreiberin, die hierfür, ebenso wie für die Erzeugung und den Absatz das unternehmerische Risiko trägt. Insofern gilt also nichts anderes als bei handelbaren Wirtschaftsgütern.	
6) Fehlende Angaben und Unterlagen Festzustellen ist, dass mehrere wesentlichen Angeben und Unterlagen fehlen; 1) die Angabe, wieviel CO_2in Tonnen pro Jahr das geplante Kraftwerk BoAplus ausstoßen wird 2) das Kraftwerkserneuerungsprogramm 3) die Stellungnahmen des Bergheimer Gesundheitsamtes Deshalb fordere ich die fehlenden Angaben und Unterlagen nachzuliefern, über die Internetseite bekannt zu geben und das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren noch einmal neu durchzuführen.	Wie oben bereits dargelegt hängen die absoluten CO_2-Emissionen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere wechselnde Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 13	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Einwendung. Ich möchte Sie bitten, meine Einwendungen gründlich zu lesen und hoffe, dass sie bei den weiteren Planungen angemessen berücksichtigt werden.	Ebenso wurde oben erläutert, dass das Kraftwerkserneuerungsprogramm eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und RWE darstellt und nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung ist. Dennoch liegt das Kraftwerkserneuerungsprogramm bei der Kreisstadt vor und kann sowie konnte auch während der Offenlage insoweit bei der Verwaltung eingesehen werden. Es kann aber auch im Internet abgerufen werden auf folgender Seite: http://www.nf-niederaussem.de/fileadmin/pdf/04_Kraftwerkserneuerungsprogramm.pdf Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist über die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises als Träger öffentlicher Belange erfolgt. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt der Kreisstadt nicht vor. Im Rahmen der Offenlage wurden keine Anregungen vorgetragen, die eine materielle Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans nach sich ziehen. Aus diesem Grund besteht aus Sicht der Kreisstadt kein Erfordernis, eine erneute Offenlage durchzuführen.	
Neben diesem von mir verfassten Einwendungsschreiben mache ich mir die Einwendungsschreiben von folgenden Verfassern zu eigen 1) XXXXX 2) XXXXX 3) XXXXX 4) XXXXX *Anlagen* *Revealing the costs of air pollution from industrial facilities in Europe* *Was Kohlestrom wirklich kostet* *Assessment of Health Impacts of Coal Fired Power Stations in Germany* *Tot aus dem Schlot*	Bezüglich der Erläuterungen und den Beschlussvorschlägen zu den zu eigen gemachten Einwendungsschreiben wird auf die Behandlung der Stellungnahmen der jeweiligen Bürger verwiesen. 1) siehe Bürger 8 2) siehe Bürger 5 3) siehe Bürger 20 4) siehe Bürger 15	Die Beschlussvorschläge zu den angeführten Stellungnahmen vorgeschlagene gelten hier entsprechend. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 14	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 30.03.2014***		
Im Folgenden möchte ich meine Einwendungen gegen die Flächennutzungsplan- und Bebauungsplan-Änderungen für den Bau von BoAplus im Einzelnen erläutern. Ich habe sie unterteilt in die Themenblöcke: 1) CO_2-Emissionen und Klimaschutzziele 2) Einwendung zur Immissionsprognose 3) Gesundheitsgefahren durch den Ausstoß von Feinstaub, Stickoxiden und Schwefeloxiden 4) vorzeitige Beendigung vom Tagebau Garzweiler II 5) Stromexporte- keine Notwendigkeit für neue Kohlekraftwerke 6) Fehlende Angaben und Unterlagen	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt
1) CO_2-Emissionen und Klimaschutzziele Kohlekraftwerke und insbesondere Braunkohlekraftwerke sind die größten C02-Emittenten in Europa. In Abbildung 1 auf der folgenden Seite sind die C02-Emissionen der zehn größten C02-Emittenten in Deutschland aufgeführt. Die Abbildung zeigt, dass acht der zehn größten C02-Emittenten Braunkohlekraftwerke sind und der neunte ein Steinkohlekraftwerk ist. Festzustellen ist, das die C02-Emissionen im Rheinischen Revier durch die Kraftwerke Niederaußem, Neurath, Frimmersdorf und Weisweiler zusammengenommen seit 1990 nicht abgenommen, sondern sogar um 9% zugenommen haben. Es gibt internationale, europäische und nationale Klimaschutzziele, sowie das Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen, welche sowohl von RWE also größten C02-Emmittenten in Deutschland, als auch von der Stadt Bergheim eingehalten werden müssen. So hat die Bundesregierung mit dem Energiekonzept 2050 das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen der Bundesrepublik bis zum Jahr 2020 um 40 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Im Klimaschutzgesetz NRW sind Treibhausgas-Reduktionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 %festgeschrieben. Nicht hinzunehmen ist, dass die absoluten C02-Emissionen in Tonnen pro Jahr für das geplante Kraftwerk BoAplus von RWE nicht angegeben wurden. Da die Angabe der CO_2-Emissionen auch auf Nachfrage (Schreiben vom 19.3.2014) von der Stadt Bergheim nicht geliefert wurde, möchte ich nun im Rahmen dieser Einwendung die Angabe der CO_2-Emissionen von BoAplus bei Volllastbetrieb an 365 Tagen im Jahr (worst-case-Betrachtung) einfordern.	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar verbunden auch mit den Klimaschutzzielen sowie dem Ausstoß von Kohlendioxid befasst. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4) dargestellt. Ebenso wird hier dargelegt, wie mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden kann. Insbesondere erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B, Kap. 3.2.1 kann verwiesen werden. Im Ergebnis wird hierzu festgestellt, dass der Bebauungsplan sowohl mit den Vorgaben des derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 1995 sowie dem zukünftigen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt, in Einklang steht. Auf Ebene der Europäischen Union besteht die Zielsetzung der Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 20% unter das Niveau von 1990 im EU-Klimapaket. Das europäische Emissionshandelssystem stellt sicher, dass es auch durch den Neubau von Kraftwerken nicht zu einer Erhöhung der CO_2-Emissionen kommt und die Klimaschutzziele eingehalten werden. Auch ein neues Kraftwerk kann nur innerhalb des vorgegebenen Emissionsbudgets betrieben werden. Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Nettowirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusam-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 14	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	menhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk weist gegenüber den stillzulegenden Kraftwerksblöcken C bis F einen höheren Wirkungsgrad auf, wodurch in der Summe mit einer Verringerung der CO_2-Emissionen zu rechnen ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.5.4.3). Aufgrund dieser Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommt der Umweltbericht bei der Behandlung des Schutzgutes "Klima" bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das globale Klima zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima" bzw. das globale Klima kommt. Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduziert werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Die absoluten CO_2-Emissionen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere die wechselnden Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und die Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Soweit es um die konkrete Überprüfung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet geht, sind aus Sicht der Kreisstadt für die beabsichtigte Planentscheidung keine weitergehenden Ermittlungen der durch die Anlage möglicherweise verursachten Kohlendioxid Emissionen wegen möglicher Auswirkungen auf das Makroklima erforderlich, v.a. im Hinblick darauf, dass es im Zuge der Umsetzung der Planung zu einer Reduzierung der CO_2-Emissionen kommen wird. Insoweit geht der Einwender von einem falschen Verständnis des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG im Hinblick auf das Schutzgut "Klima" aus. Unabhängig davon wird auf das Urteil des VGH Mannheim vom 20.07.2011 des VGH Mannheim – Az.10S2102/09 – zum Steinkohlenblock 9 des Kraftwerks Mannheim verwiesen.	

Bürger 14	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Das Gericht führt dort Folgendes aus: *"Nach § 1a der 9. BImSchV umfasst die UVP – entsprechend der Vorgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG – unter anderem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen einer Anlage auf das Klima. Nach soweit ersichtlich einhelliger Meinung ist unter dem Begriff „Klima" im Sinne des § 1a der 9. BImSchV nicht das globale, sondern das kleinräumige lokale oder regionale Klima zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet danach den für ein begrenztes Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Demgegenüber sind die globalen Klimaverhältnisse nach ganz überwiegender Auffassung nicht erfasst, weil die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf das Makroklima quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar seien. Mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge kann eine nachteilige Veränderung des globalen Klimas nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden."* Das OVG Münster hat in anderem, die Einbeziehung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen betreffenden Zusammenhang hervorgehoben: *"Kompensationen, die im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit einem Projekt stehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie sind, wenn ein Vorbescheid oder eine (Teil-) Genehmigung solche Maßnahmen ausdrücklich vorsehen und verbindlich absichern, zwangsläufige Folge und Konsequenzen des neuen Projekts und mindern von vornherein die von diesen verursachen Belastungsbeiträge. …".* (OVG NRW Urteil vom 01.12.2011-8D58/08.AK, „Trianel", S. 141 der Urteilsbegründung). Dieser allgemeine Gedanke für die Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Projektes insgesamt unter Einbeziehung aller damit verbundenen Maßnahmen einschließlich der Umweltauswirkungen verringernden Bestandteile des Projekts ist auch für die vorliegende Bauleitplanung zugrunde zu legen. Die Planung leistet insgesamt einen Beitrag zur Modernisierung der Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem auch unter dem Gesichtspunkt von Klimaschutz und CO_2–Reduzierung und steht deshalb mit den von dem Einwender angesprochenen Zielen in Einklang. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen:	

Bürger 14	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	- die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB), - die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung Teil A, Kap. IV.1 wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schall, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Die "Pseudoabwägung" der Stadt Bergheim im Umweltbericht für BoAplus, mit dem Ergebnis, dass BoAplus zum Klimaschutz beitragt, ist falsch und aufs Schärfste zurück zuweisen. In diesem Kontext ist festzustellen, dass die vier 300 MW-Blöcke am Standort Niederaußem über 40 Jahre alt sind (Baujahr 1965 bis 1971) und deshalb einen verhältnismäßig hohen C02- und Schadstoff-Ausstoß haben. Sie sind ineffizient (Wirkungsgrad ca. 35 %) und nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Die vier 300 MW-Blöcke in Niederaußem werden aus diesen Gründen vermutlich ohnehin in den nächsten ein bis zwei Jahren abgeschaltet werden. Ein pauschaler Vergleich der C02-Emissionen von BoAplus und den der vier 300 MW-Blöcke ist nicht zulässig, weil die alten 300 MW-Blöcke in den nächsten Jahren ohnehin abgeschaltet wer-	Aus Sicht der Kreisstadt trägt der Bebauungsplan auch dem Klimaschutz Rechnung. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans hat die Kreisstadt grundsätzlich keine Möglichkeit Einfluss auf den Betrieb bzw. die Stilllegung der bestehenden Kraftwerksblöcke zu nehmen. Da die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Bestandsanlagen des Kraftwerks Niederaußem und damit auch der Blöcke C bis F zeitlich unbefristet sind, können diese betrieben werden, solange die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Im Falle der Nichtrealisierung von BoAplus können sie dementsprechend auch unbefristet weiter betrieben werden. Auch aus technischer Sicht können die vier 300-MW-Blöcke bei der Umsetzung entsprechender Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen deutlich länger betrieben werden. Es besteht insoweit für die Kreisstadt kein Anhaltspunkt dafür,	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 14	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
den, BoAplus aber, wenn es nach den Wünschen von RWE geht, weit über das Jahr 2050 hinaus betrieben werden soll. Im Jahr 2012 hat das Kohlekraftwerk Niederaußem 28 Millionen Tonnen C02 ausgestoßen. Wenn BoAplus gebaut werden sollte und damit C02-Emissionen von drei Mio t/a "eingespart" werden sollte, würde dies eine Reduktion von 11 % entsprechen. Das Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen verlangt, dass im Durchschnitt mindestens 25% Treibhausgas -Emissionen (im Vergleich zu 1990) eingespart werden müssen und in Deutschland insgesamt sollen bis 2020 sogar 40% eingespart werden. Wenn BoAplus dann auch noch über 40 Jahre in Betrieb sein sollte, verstoßt RWE eklatant gegen alle Klimaschutzziele. Bevor überhaupt ernsthaft über den Bau von neuen Kohlekraftwerken diskutiert werden kann, muss RWE ein belastbares und verbindliches Konzept vorlegen, wie sie den Ausstieg aus der Kohleverstromung zur Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele umsetzen wollen. Der Bau eines neuen Braunkohlekraftwerks mit Laufzeiten von mindestens 40 Jahren widerspricht den Klimaschutzzielen der BRD und von NRW und ist somit abzulehnen.	dass diese Anlagen in absehbarer Zeit ohnehin abgeschaltet werden. Wie oben bereits dargelegt, wird mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Reduzierung der CO_2-Emissionen einhergehen. Diese ergibt sich, aus dem Wegfall der jährlichen CO_2-Emissionen der Kraftwerksblöcke C bis F einerseits und dem geringeren CO_2-Ausstoß eines neuen Kraftwerks andererseits. Damit trägt die Aufstellung des Bebauungsplans unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der gesetzlichen sowie landesplanerischen Vorgaben auch dem Klimaschutz im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung, wie bereits oben dargestellt wurde. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen.	
Kraftwerkserneuerungsprogramm In der Begründung des Bebauungsplanes wird unter 1) Ziele und Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplans folgender Punkt angeführt: "Schaffung der Voraussetzungen zur weiteren Umsetzung des zwischen der Landesregierung NRW und RWE Power vereinbarten Kraftwerkserneuerungsprogramms und der daraus resultierenden Verbesserung der Umweltsituation im Umfeld des Kraftwerks." Festzustellen ist, dass dieser scheinbar sehr wichtige Vertrag "Kraftwerks- Erneuerungsprogramms " nicht auf der Internetseite der Stadt Bergheim zum download angeboten wird. Auch auf Nachfrage vom 28.03.2014 hat die Stadt Bergheim den Vertrag nicht zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Mit dem Bau der Kraftwerke BoA1 in Niederaußem und BoA2&3 in Neurath gingen mehr als 3.000 MW Kraftwerksleistung ans Netz. Zeitgleich wurden alte Kraftwerksblöcke mit einer Leistung von nur 2.300 MW abgeschaltet. RWE hat bewusst den mit der Landesregierung geschlossenen Vertrag des Kraftwerkserneuerungsprogramms gebrochen. Ebenso wurde eine Verminderung des Braunkohlenverbrauchs und die Verminderung der C02-Emissionen zugesagt. Auch hier ist die Vertragsverletzung offensichtlich. Die C02-Emissionen haben von 2005 mit 81 Mio t/a um 9% auf 88 Mio t/a im 2012 zugenommen. Die elektrische Leistung der Braun-	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Bei dem Kraftwerkserneuerungsprogramm handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung NRW und der RWE Power. Die Überprüfung der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm ergeben, ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Gleichwohl liegt das Kraftwerkserneuerungsprogramm bei der Kreisstadt vor und kann sowie konnte auch während der Offenlage insoweit bei der Verwaltung eingesehen werden. Eine Nachfrage zum Kraftwerkserneuerungsprogramm ist bei der Kreisstadt von Bürger 9 eingegangen. Diesem wurde am 02.04.2014 mitgeteilt, dass das Kraftwerkserneuerungsprogramm im Internet auf folgender Seite abgerufen werden kann: http://www.nf-niederaussem.de/fileadmin/pdf/04_Kraftwerkserneuerungsprogramm.pdf Ergänzend ist bezüglich des Kraftwerkserneuerungsprogramms Folgendes anzuführen:	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 14	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
kohlekraftwerke Niederaußem, Neurath, Frimmersdorf und Weisweiler hat von 1994 mit 9.055 MW auf aktuell 9.960 MW zugenommen. Bezogen auf das Kraftwerkserneuerungsprogramm von 1994 erwarte ich, dass zunächst Altanlagen mit einer Leistung von insgesamt mindestens 3.000 MW abgeschaltet werden. Dies entspricht der Leistung von BoA 1, 2 und 3. Damit RWE den Vertrag des Kraftwerkserneuerungsprogramms einhält, müssten also zunächst drei 300 MW-Blöcke abgeschaltet werden.	Das Kraftwerkserneuerungsprogramm legt keine absolute CO_2-Menge fest. Die Verpflichtung beinhaltet vielmehr eine Reduzierung der spezifischen CO_2-Emisssionen je erzeugter Kilowattstunde. Diese Verpflichtung wurde und wird mit BoA1 bis BoA3, den zwischenzeitlich an fast allen Kraftwerksblöcken im Rheinischen Braunkohlenrevier durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen erfüllt und kann durch das geplante Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem erfüllt werden. RWE Power hat im Rheinischen Braunkohlenrevier bis zum 31.12.2012 insgesamt sechszehn 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt. Im Zuge dieser Stilllegung sind auch im Kraftwerk Niederaußem zwei 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt worden. Diese endgültigen Stilllegungen umfassen nach Angaben von RWE Power in Summe eine elektrische Netto-Leistung von rund 2.400 MWel. Das am Kraftwerksstandort Niederaußem als nächster Schritt des Kraftwerkserneuerungsprogramms von RWE Power vorgesehene neue Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund seiner nochmals höheren Effizienz von nunmehr möglichen mehr als 45 Prozent in Verbindung mit der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von 4 x 300 MW-Blöcken den Kohleverbrauch und die CO_2-Emissionen um jährlich rund 3 Mio. t im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen reduzieren. Gleichzeitig reduzieren sich dann auch die übrigen Umweltauswirkungen teilweise signifikant. Unter Berücksichtigung der am Kraftwerksstandort Niederaußem bereits zum 31.12.2012 endgültig stillgelegten 2 x 150 MW-Blöcke und der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks, die mit der Stilllegung von vier 300-MW-Blöcken verbunden ist, kommt es im Planvollzug zu einer merklichen Verbesserung der Umweltsituation. Mit dem Beschluss der Kreisstadt Bergheim ihren Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 261/Na aufzustellen, kann sie also dazu beitragen, dass die Ziele des Kraftwerkserneuerungsprogramms weiter umgesetzt werden können. Denn nur durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks können Altanlagen auf dem Bestandsgelände in Niederaußem stillgelegt und durch einen Neubau ersetzt werden. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Kraftwerksstandort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen	

Bürger 14	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Vertrag enthaltenen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b).	
2) Einwendung zur Immissionsprognose Für die Immissionsprognose wurden nur die Emissionen der Kraftwerke Niederaußem, Neurath und Frimmersdorf berücksichtigt. Ich fordere, dass auch die Emissionen des Kraftwerkes Weisweiler berücksichtigt werden. Ich fordere, dass Ausbreitungsberechnungen für die Schadstoffe N02, S02, PM10, NH3 sowie Hg-Depositionen und Säure-Einträge für alle rheinischen Braunkohlekraftwerke angefertigt werden, damit daraus die Gesamtbelastung der vier naheliegenden Braunkohlekraftwerke ermittelt werden kann. Ich fordere die Berechnung von Worst-Case-Scenarien. Es muss ermittelt werden, wie hoch die Belastung durch die verschiedenen Schadstoffe werden kann, wenn wenig Wind weht und dadurch die Turbulenzen minimal sind und es dann eben nicht zu einer Verdünnung der Schadstoffkonzentrationen kommt. Jahresmittelwerte sind hier nur wenig aussagekräftig. Auch Spitzenbelastungen an Tagen mit ungünstigen Wetterbedingungen, z.B. bei lnversionswetterlage, müssen in der Gesamtbewertung berücksichtigt werden. Ich fordere, dass in den Gebieten, die besonders stark von Emissionen der Braunkohlekraftwerke betroffen sind, kontinuierliche Messstationen aufgestellt werden, zum Beispiel in Pulheim und Stommeln! Es wurde nicht untersucht wie groß die aktuelle, bereits bestehende Belastung in Stommeln und Pulheim ist, obwohl für diese Orte im Genehmigungsbescheid für das Kraftwerk Neurath ("BoA2&3") Grenzwertüberschreitungen bei der Feinstaubbelastung prognostiziert wurden. Verlässliche Daten liegen hierzu nicht vor. Die einzige, halbjährige, dort vorgenommene Messung, stammt aus dem Jahr 2006, als mehrere Kraftwerksblöcke in Niederaußem, wegen eines Großbrandes, abgeschaltet werden mussten und BoA2&3 in Neurath noch im Bau war! Darüber hinaus muss eine effektive Regelung festgelegt werden, wie bei ungünstigen Wetterverhältnissen, z.B. bei lnversionswetterlagen, die Bevölkerung vor der gesundheitsgefährdenden Schadstoffbelastung aus den Kraftwerken geschützt werden kann. Eine wirksame Regelung wäre z.B., das Abschalten einzelner Kraftwerksblöcke, zumindest solange, bis die Grenzwerte wieder eingehalten werden können.	Der Aspekt der Luftschadstoffimmissionen wurde auf der Grundlage eines entsprechenden Fachbeitrags Immissionsbeiträge Luftschadstoffe (iMA/argumet 2013) im Umweltbericht insbesondere im Rahmen der Behandlung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Berücksichtigt wurden dabei zum einen die Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet sowie die Zusatzbelastungen durch ein neues Kraftwerk auf der Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus). Wie den Erläuterungen in der Begründung entnommen werden kann, erfolgt für jedes betrachtete Schutzgut eine differenzierte Festlegung des Untersuchungsraumes. Das heißt die Betrachtung der Umweltauswirkungen endet nicht an der Grenze der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim, sondern erfasst das Gebiet in Abhängigkeit von den möglichen Auswirkungen. So hat das Untersuchungsgebiet zur Bestimmung und Darstellung der Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit eine Ausdehnung von 51,2 x 46,1 Kilometer und damit eine Größe von rund 2.360 Quadratkilometern (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.1). Durch die vorliegenden Immissionsmessungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1) werden die Auswirkungen aller Emittenten, wie Kraftwerke - so auch die des Kraftwerkes Weisweiler - und Tagebaue aber auch Verkehr und Hausbrand erfasst. Aufgrund der räumlichen Entfernung des Kraftwerks Weisweiler ist auszuschließen, dass zu einem nennenswerten Einfluss auf die Immissionssituation im Beurteilungsgebiet eines im Planvollzug möglichen Kraftwerks kommt. Die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt: Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere vier kontinuierlich betriebene LUQS-Messstellen des LANUV, zwei halbjährige MILIS-Messungen des LANUV, eine halbjährige und zwei einjährige Vorbelastungsmessungen. Zusammenfassend wird im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 261/Na festgestellt, dass die Schadstoffbelastungen der Luft im Untersuchungsraum an den ausgewerteten vier LUQS-Messstellen im Zeitraum 2005 bis 2012 in Bezug auf die Jahresmittelkonzentrationen insgesamt unkritisch waren. Im genannten Zeitraum wurden für die betrachteten Parameter die Immissionswerte (Jahresmittel der TA Luft und der 39. BImSchV) unterschritten. Die Stoffkonzentrationen bewegten sich alle auf einem für das Rhein-Ruhr-Gebiet typischen Niveau. Die aktuell in Büsdorf durchgeführte Immissionsmessung umfasste neben PM10 auch $PM_{2,5}$. Der Zielwert der	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 14	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	39. BImSchV von 25 µg/m³ PM2,5 wurde bei den Messungen deutlich unterschritten. Der Gehalt an $PM_{0,1}$ ist dem Wert für $PM_{2,5}$ enthalten. Ein spezieller Beurteilungswert für $PM_{0,1}$ existiert nicht. Die aktuellsten Messungen in Rheidt und Büsdorf im Zeitraum vom 01.10.2012 bis 31.03.2013 zeigen dabei, dass die Beurteilungswerte – insbesondere die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV sowie der TA Luft – für alle gemessenen Luftschadstoffe (SO_2, NO_2, CO, NH_3, PM10- und Schwermetall-Konzentration sowie Staubniederschlag u.a.) eingehalten werden. Sowohl bei den Immissionsmessungen des LANUV (LUQS-Messstellen) als auch bei den aktuellen einjährigen Vorbelastungsmessungen in Büsdorf und Rheidt wurden die in der 39. BImSchV vorgesehene Kurzzeitwerte (Tageswerte für NO, NO_2, SO_2 und PM10; Stundenwerte für NO, NO_2, SO_2) gemessen und ausgewertet. Mit diesen Kurzzeitwerten werden insbesondere auch die Auswirkungen von Inversionswetterlagen mit erfasst. Es ergaben sich keine Anzeichen für eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum. Die Einhaltung der festgeschriebenen Grenzwerte wird durch Messgeräte kontinuierlich überwacht. Die Ergebnisse der Messungen werden ständig an die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) übermittelt. Die Überwachung der Einhaltung der einzuhaltenden Beurteilungswerte obliegt nicht der Kreisstadt. Diese fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Bezirksregierung Köln (derzeit dem Dezernat 53), die für den Vollzug des Immissionsschutzrechts bei komplexen Industrieanlagen und Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, zuständig ist. Hierzu zählt auch die Überwachung, die u.a. die Überprüfung der Einhaltung der Umweltschutzauflagen im Hinblick auf den Immissionsschutz (Schadgase, Stäube, Lärm, Erschütterungen und Gerüche), die Anlagensicherheit, die umweltverträgliche Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, Maßnahmen zum Gewässerschutz und Ergebnisse der Fremdüberwachung der Betriebe durch unabhängige Sachverständige zum Gegenstand hat. Die in die Ausbreitungsberechnung eingeflossenen Daten sind aktuell und entsprechen gängigen Verfahren zur Berechnung von Immissionsbeiträgen. Sie sind nicht willkürlich vom möglichen künftigen Vorhabenträger oder vom Gutachter zusammengestellt worden. Im Rahmen der Aktualisierung der Ausbreitungsrechnungen wurden die meteorologischen Daten aktualisiert. Diese basieren in der aktuellen Fachbeitrag (iMA/argumet 2013) auf den meteorologischen Daten der Messstation Düsseldorf 2004. Die Verwendung dieser Wetterdaten wurde im Rahmen einer qualifizierten Prüfung der Übertragbarkeit einer Zeitreihe von Ausbreitungsklassen nach der TA Luft auf den Kraftwerksstandort Niederaußem durch den Deutschen	

Bürger 14	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Wetterdienst bestätigt. Im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist für die Kreisstadt von Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Speziell in Bezug auf die Immission von Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen unterschritten werden. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den Kraftwerksstandort Niederaußem prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (vgl. Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM_{10} ermittelt.	
3) Gesundheitsgefahren durch den Ausstoß von Feinstaub, Stickoxiden und Schwefeloxiden **Untersuchungsumfang** Die Voruntersuchung der Luftqualität im Umfeld von Kraftwerk Niederaußem ist ungenügend. Die Anzahl der Messcontainer und insbesondere die Dauer der Untersuchungsreihen ist viel zu gering. Darüber hinaus ist die Voruntersuchung unsystematisch durchgeführt worden. **Inversionswetterlage** Besonders zu kritisieren ist, dass die Spitzenbelastungen bei Inversionswetterlagen nicht untersucht wurden. Wenn bei Inversionswetterlage die Schadstoffe nicht hoch in die Atmosphäre abgegeben werden können, sondern bei wenig Wind in sehr hoher Konzentration auf die anliegenden Ortschaften "herabfallen", ist die Gesundheitsbelastung für Mensch und Umwelt besonders groß. Das Phänomen der Inversionswetterlage kommt in der Regel mehrmals pro Jahr vor. Es reicht deshalb nicht aus, Mittelwerte der Schadstoffbelastungen anzugeben. Um die gesundheitliche Belastung von BoAplus beurteilen zu können, müssen auch die Spitzenbelastungen bei Inversionswetterlagen untersucht werden. **Immissionsmessungen im Jahr 2006**	Bezüglich der Erfassung der Vorbelastungen kann auf die Ausführungen des Umweltberichts verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1, Tabelle 8). Aus Sicht der Kreisstadt sind die durchgeführten Messungen und Messergebnisse geeignet und ausreichend, um die Luftschadstoffvorbelastungen im Untersuchungsraum abzubilden. Wie oben bereits dargelegt, ist die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt. Im Rahmen der Vorbelastungsmessungen wurden dabei auch $PM_{2,5}$ Partikel erfasst (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1, Tabelle 12). Die aktuellen Vorbelastungsmessungen in Rheidt und Büsdorf belegen, dass an den für das Kraftwerk relevanten Messstellen die zulässige Anzahl von 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM10) je Kalenderjahr eingehalten wird. Bundesweit ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Feinstaubimmissionen feststellbar. Ebenso geht an praktisch allen Messstellen die Anzahl der erlaubten Überschreitungen des PM10 Tageswertes zurück. auch $PM_{2,5}$. Der Zielwert der 39. BImSchV von 25 µg/m³ PM2,5 wurde bei den Messungen deutlich unterschritten. Der Gehalt an $PM_{0,1}$ ist dem Wert für $PM_{2,5}$ enthalten. Ein spezieller Beurteilungswert für $PM_{0,1}$ existiert nicht.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 14	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Die Immissionsmessungen aus dem Jahre 2006, u.a. in Stommeln, sind nicht brauchbar, da es zu Beginn der halbjährigen Messperiode zu einem Großbrand im Kraftwerk Niederaußem kam, der einen Abschaltung von mehrerer Kraftwerksblöcke über mehrere Monate zur Folge hatte. Außerdem waren die neuen Kraftwerksblöcke BoA2&3 in Neurath noch im Bau. Die in 2006 gemessene Immissionsbelastung ist daher nicht vergleichbar mit der aktuellen Situation in 2013 und kann daher nicht für Bewertung der Gesundheitsgefahr durch das Kraftwerk Niederaußem herangezogen werden. **VGB Powertech-Studie** Die Bewertung der Gesundheitsgefahren von Kohlekraftwerken basiert im Umweltbericht ausschließlich auf der Studie von der VGB Powertech , einem Lobbyverband, der sich für die Interessen der Kohlekraftwerksbelreiber einsetzt, in dem auch RWE Mitglied ist. Dass diese Studie zum Ergebnis kommt, dass Kohlekraftwerke nicht gesundheitsschädlich sind, ist nicht verwunderlich. Dass im Umweltbericht aber Studien ignoriert werden, die Kohlekraftwerke als gesundheitsschädlich einstufen, ist nicht hinnehmbar. So stellen Studien der Europäischen Umweltagentur, der Umwelt- und Gesundheitsorganisation HEAL und der Universität Stuttgart sowie Greenpeace fest, dass Kohlekraftwerke verantwortlich für eine erhöhte Sterblichkeit durch Schadstoffemissionen sind. Bemerkenswert ist, dass die Studie der Universität Stuttgart bzw. der Greenpeace-Report "Tod aus dem Schlot" scheinbar bewusst ignoriert werden. Wurden doch genau diese Studien im Juli 2013 im Bergheimer Kreistag vorgestellt und diskutiert. Die Studie der VGB Powertech ist nicht geeignet, eine Aussage über die Gesundheitsgefahr von Kohlekraftwerken zu machen, da diese nicht die Bildung von sekundärem Feinstaub aus Stickoxiden und Schwefeloxiden berücksichtigt. Und gerade diese werden in großer Menge durch Braunkohlekraftwerke emittiert. Folgende Emissionsgrenzwerte möchte sich RWE für BoAplus genehmigen lassen: primärer Feinstaub: 322 t/a Schwefeloxide: 1.612 t/a Stickoxide: 3.224 t/a Diese teilweise giftigen Schadstoffe verteilen sich über die Atmosphäre hunderte von Kilometer weit und bilden sogenannten sekundären Feinstaub, der zu Herzkreislauf- und Atemwegserkrankungen führen kann. Zu behaupten, dass von Kohlekraftwerken keine Gefahr für die Gesundheit ausgeht, ist schlicht weg falsch. Die Schadstoffe aus dem Kraftwerk verschwinden nicht in der Atmosphäre, sondern sie kommen an anderer Stelle wieder herunter. So sind die Millionen von Einwohner von Köln und dem Ruhrgebiet bei westlichen Winden besonders stark von der zu-	Die Gesamtbelastung, gebildet aus den bestehenden und der maximalen Immissionszusatzbelastungen durch BoAplus werden im Umweltbericht den jeweiligen Beurteilungswerten gegenübergestellt. Die prognostizierten Zusatzbelastungen gehen von einem ganzjährigen Volllastbetrieb unter Ausschöpfung der im Bebauungsplan festgesetzten Emissionsgrenzwerte und des maximalen Abgasvolumenstrom aus. Dabei ist der Wegfall der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, noch nicht berücksichtigt (konservativer Ansatz). Die der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegten Emissionskonzentrationen und -frachten stellen somit den Worst Case dar. Alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen können durch die berechneten Gesamtbelastungen im Planvollzug unterschritten werden. Unter Berücksichtigung des Wegfalls der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den gesamten Kraftwerksstandort Niederaußem (Bestandskraftwerk Niederaußem und Musterkraftwerk BoAplus) prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (vgl. Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM10 ermittelt. Aufgrund des Rückgangs der kraftwerksbedingten Immissionsbelastung wird es auch zu einer Verbesserung der Spitzenbelastungen kommen. Dieser Bewertung des Umweltberichts liegt ein entsprechender Bericht zu den Immissionsbeiträgen Luftschadstoffen zugrunde (iMA/argumet 2013). Sowohl bei den Immissionsmessungen des LANUV (LUQS-Messstellen) als auch bei den aktuellen einjährigen Vorbelastungsmessungen in Büsdorf und Rheidt wurden die in der 39. BImSchV vorgesehene Kurzzeitwerte (Tageswerte für NO, NO_2, SO_2 und PM10; Stundenwerte für NO, NO_2, SO_2) gemessen und ausgewertet. Mit diesen Kurzzeitwerten werden insbesondere auch die Auswirkungen von Inversionswetterlagen mit erfasst. Es ergaben sich keine Anzeichen für eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum. Der Aspekt der Feinstaubimmissionen wird im Umweltbericht bei der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Luftschadstoffimmissionen behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1). Durch die Errichtung eines dem Stand der Technik entsprechenden Braunkohlenkraftwerks kommt es zu einer minimalen Erhöhung der Gesamtbelastung, wobei	

Bürger 14	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
sätzlichen Feinstaubbelastung betroffen. Nicht hinzunehmen ist, dass im Umweltbericht die Bildung sekundärer Feinstäube, nicht berücksichtigt wird. Auch das Beurteilungsgebiet für die Luftschadstoffe - mit einem Radius von 9 km um das Kraftwerk herum - ist viel zu klein . Die oben genannten Studien weisen darauf hin, dass Gesundheitsschäden durch sekundären Feinstaub auch noch mehr als hundert Kilometer vom Kraftwerk entfernt auftreten können. Braunkohle ist und bleibt der gesundheitsschädlichste aller fossilen Brennstoffe. So prognostiziert zum Beispiel der Greenpeace-Report "Tod aus dem Schlot" für BoAplus jährlich den krankheitsbedingten Arbeitsausfall an 21 .100 Tagen, was einem Verlust von 996 Lebensjahren entspricht oder anders ausgedrückt: 93 vorzeitige Todesfälle. Dass der Umweltbericht zum Schluss kommt, dass von BoAplus keine Gesundheitsgefahr ausgeht, ist nicht nur falsch, sondern darüber hinaus eine unzulässige Verharmlosung.	diese noch weit unter dem Grenzwert der 39. BImSchV liegt (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 17). Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbunden ist, kommt es speziell in Bezug auf die Feinstaubbelastung aufgrund der Verringerung der benötigten Kohlemengen und einem entsprechenden Rückgang der Emissionen der Bekohlungsinfrastruktur sogar zu einem Rückgang der Immissionsbelastung (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 18). Die Durchführung von Immissionsprognosen ist in Deutschland durch eine Vielzahl rechtlicher Bestimmungen (u.a. TA Luft) eindeutig geregelt. Bestandteil dieser Regelungen sind u.a. die methodische Vorgehensweise, die Größe des Beurteilungsgebietes und die zu untersuchenden Luftschadstoffe und deren immissionsseitige Beurteilung nebst Angabe von Beurteilungswerten. In einzelnen Bereichen (so z.B. bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Stickstoff-Deposition und der Säureeinträge) wurden in jüngerer Vergangenheit unter der Federführung anerkannter, fachlich zuständiger Behörden und sonstigen Einrichtungen (z.B. LAI) Leitfäden zur methodischen Durchführung und zur sachgerechten Beurteilung weiterer Komponenten erstellt. Für die Betrachtung, Berechnung und Beurteilung der Wirkung sekundärer Feinstäube liegt keine vergleichbare Unterlage vor. Zum Thema Wirkung von sekundären Feinstäuben gibt es derzeit allenfalls einzelne Studien, die durch mehr oder weniger pauschale emissionsseitige Ansätze unter Verwendung von in Deutschland im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht verbindlich eingeführten Ausbreitungsmodellen durch Hochrechnungen mit weiteren bevölkerungsbezogenen, z.T. abgeschätzten Größen rechnerische Zielgrößen ermitteln und dokumentieren. Diesen Studien ist eigen, dass sie sich nicht einer einheitlichen, standardisierten und von den zuständigen Fachbehörden eingeführten Methode bedienen, dass sie Zielgrößen ausweisen, die nicht von den staatlichen Fachbehörden als geeignet vorgegeben wurden und für die es auch keine fachlich fundierten Beurteilungswerte gibt. Daher sind sie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans, d.h. konkret für die Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Umweltprüfung nicht herangezogen worden. Eine diesbezügliche Anfrage beim Umweltbundesamt (UBA) hat bestätigt, dass es zur Behandlung sekundärer Feinstäube in Genehmigungsverfahren derzeit keine Empfehlung hinsichtlich Bestimmungsmethode, immissionsseitiger Kenngröße und	

Bürger 14	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Beurteilungswert gebe. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist es somit derzeit nicht möglich, sekundäre Feinstäube mit einer allgemein anerkannten und rechtlich eingeführten Methode nach einheitlichen, behördlich anerkannten Standards zu ermitteln und zu bewerten. Die Kreisstadt sieht daher vor diesem Hintergrund keinen besonderen Steuerungsbedarf auf Planebene. Etwaige insofern ggf. bestehende Anforderungen können dem Planvollzug überlassen bleiben, für den die Kreisstadt insofern keine durchgreifenden Vollzugshindernisse sieht. Eine mögliche Fernwirkung von Luftschadstoffen und ihrer Umwandlungsprodukte über die Ländergrenzen hinaus ist Gegenstand europaweiter Vereinbarungen (z.B. NEC-Richtlinien). Diese wirken jedoch nicht direkt und unmittelbar in die Genehmigungspraxis bzw. das Genehmigungsverfahren einer einzelnen Anlage hinein, sondern stehen in einem nationalen, politisch festgelegten Kontext. Der Ferntransport von Luftschadstoffen ist somit Gegenstand politischer Vereinbarungen und Zielsetzungen unter den Ländern und muss ist daher nicht im einzelnen Genehmigungsverfahren anlagenspezifisch zu betrachten, sofern es dann keine genehmigungsrelevanten Vorschriften gibt. Auch insofern sieht die Kreisstadt daher keine Vollzugshindernisse für den Bebauungsplan. Unabhängig davon ist jedoch zu erwarten, dass sich der bei den untersuchten Komponenten und Kenngrößen durchgängig festgestellte Rückgang der Immissionsbeiträge durch die mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung gegebenenfalls auch bei der Wirkung sekundärer Feinstäube einstellen wird und das Vorhaben somit auch für diese zu einer Verbesserung der kraftwerksbedingten Immissionssituation führen wird. Dies wurde im Rahmen einer Stellungnahme der Fachgutachter (iMA/argumet 2014) zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen luftschadstoffbezogenen Anregungen nochmals bestätigt.. Im Hinblick auf die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Luftschadstoffimmissionen ist der Betrieb eines neuen Kraftwerks entsprechend der Beschreibung des Musterkraftwerks (BoAplus) unter Berücksichtigung der Vorbelastungen unter Einhaltung der maßgeblichen Beurteilungswerte möglich (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4, Tabelle 17). Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für Feinstaub im Planvollzug nicht nur eingehalten, sondern sogar unterschritten werden können und zudem mit der Aufstellung noch weitere städtebauliche und umweltbezogene Zielsetzungen umgesetzt werden können (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1) sieht die Kreisstadt kein Erfordernis strengere Werte festzusetzen.	

Bürger 14	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Dabei ist insbesondere zu beachten, dass es ohne die Aufstellung des Bebauungsplans, der die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks schafft und damit einhergehend die Stilllegung von unbefristet genehmigten Altanlagen ermöglicht, nicht zu einer Verringerung der Feinstaubbelastung kommen würde.	
Des weiteren fordere ich, dass das Bergheimer Gesundheitsamt eine Stellungnahme zu der Gesundheitsgefahr des Kraftwerks Niederaußem abgibt.	Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist über die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises als Träger öffentlicher Belange erfolgt. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt der Kreisstadt nicht vor.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
4) vorzeitige Beendigung vom Tagebau Garzweiler II Am 28.03.2014 habe ich über die Presse erfahren, dass der Tagebau Garzweiler bis 2030 eingestellt werden soll. Die Landesregierung hat damit den Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung eingeleitet. Nun stellt sich einmal mehr die Frage, ob BoAplus unter diesen Bedingungen überhaupt gebaut werden kann. Der Kraftwerksstandort Niederaußem wir mit Braunkohle aus dem Tagebau Hambach und Garzweiler versorgt. Wenn der Tagebau Garzweiler 2030 geschlossen wird, muss BoAplus von 2030 bis 2040 ausschließlich aus dem Tagebau Hambach beliefert werden. Die Genehmigung für den Betrieb des Tagebau Hambachs läuft spätestens 2040 aus. Das wiederum bedeutet, dass auch BoAplus bis maximal 2040 betrieben werden kann. Bisher hat sich RWE immer heraus geredet, indem erklärt wurde, dass sie sich erst entscheiden wollen, ob BoAplus gebaut wird oder nicht, wenn alle Genehmigung auf dem Tisch liegen. Mit der Ankündigung der vorzeitigen Schließung von Garzweiler ist es meiner Ansicht nach endgültig klar, dass sich der Betrieb von BoAplus finanziell nicht rechnet. Der Bau von BoAplus würde, nach Angaben von RWE, mindestens 1 ,5 Mrd. € kosten, wahrscheinlich sogar deutlich mehr. Wenn BoAplus gebaut werden sollte, würden mindestens drei weitere Jahre vergehen, bis es an Netz gehen könnte. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass RWE ernsthaft noch weiterhin an BoAplus festhalten will. Zu beachten ist in diesem Kontext, dass RWE in 2013 fast drei Milliarden Euro Schulden gemacht hat. Da sich die Geschäftspolitik von RWE bisher nicht wesentlich geändert hat, sind auch in 2014 Schulden in Milliardenhöhe zu erwarten. Ich fordere die Stadt Bergheim auf, von RWE jetzt die Entscheidung einzufordern,	Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nachvollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann. Die Landesregierung hat die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für alle Tagebaue bis 2030 aktuell bestätigt. Sie hat lediglich angekündigt, für die Zeit nach 2030 eine neue Leitentscheidung zum Tagebau Garzweiler zu erarbeiten. Von einer Beendigung des Tagebaus in 2030 ist keine Rede. Eine eventuelle neue Festlegung ist anschließend im Braunkohlenplanverfahren umzusetzen. Ebenso hat sie die Abbaufelder Hambach (bis zumindest 2045 oder länger) und Inden hinsichtlich ihrer Nutzung bestätigt. Somit steht noch genügend Laufzeit zur Versorgung der Braunkohlenkraftwerke, einschließlich BoAplus, zur Verfügung. Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsiedlungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Braunkohletagebaue unterliegen einem gesonderten eigenständigen bergrechtlichen Zulassungsverfahren und besonderen landesplanungsrechtlichen Verfahren. Bei dem Bebauungsplan Nr. 261/Na handelt es sich um einen Angebotsbe-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 14	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
ob BoAplus gebaut werden soll oder nicht. Will RWE die Entscheidung nicht treffen, ist die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans mit sofortiger Wirkung einzustellen. Verlangt RWE die Fortsetzung der Planänderungen und wird BoAplus später dann doch nicht bebaut, so fordere ich die Stadt Bergheim auf, jetzt die Ansprüche auf Schadensersatz zu erklären und die Kosten des unnötigen Verfahrens in Rechnung zu Ansprüche fordere die Stadt Bergheim auf, die bisherigen und zukünftigen Kosten der Planänderungsverfahren für BoAplus offenzulegen.	bauungsplan, auch wenn den Festsetzungen des Bebauungsplans das Musterkraftwerk BoAplus in seiner baulichen und technischen Ausgestaltung zugrunde gelegt wurde, um eine sinnvolle Auswirkungsprognose anstellen und aus Sicht der Kreisstadt gebotene Planfestsetzungen treffen zu können. Anders als bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bei dem sich ein Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens verpflichtet, besteht jedoch keine Verpflichtung das geplante Vorhaben zu realisieren. Insofern verbleibt die Letztentscheidung für die Realisierung bei dem künftigen Vorhabenträger (voraussichtlich RWE Power), der das unternehmerische Risiko für die Errichtung und den Betrieb eingeht. Die Kreisstadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der parallel dazu erfolgenden 125. Änderung des Flächennutzungsplans von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die damit verbundenen Kosten abzuwälzen. Dafür hat die Kreisstadt mit RWE Power einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen, in dem sich RWE Power dazu verpflichtet, alle mit der Aufstellung der Planung verbundene Kosten zu übernehmen. Hierzu zählen beispielsweise die Ausarbeitung städtebaulicher Planungskonzepte, sowie die Ausarbeitung der Bauleitpläne einschließlich des Umweltberichts und auch die Erstellung der erforderlichen Gutachten. Mit Ausnahme der Personal- und Sachkosten für die Durchführung des Verfahrens werden insoweit alle mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundenen Kosten von RWE Power übernommen.	
Sicherheitsleistungen Frage: Wurde geprüft, ob RWE Sicherheitsleistungen im ausreichenden Umfang für den Rückbau alle Kohlekraftwerke, für den Betrieb der Deponien für die Asche und Rückstände aus der Kohleverfeuerung, sowie für die Rekultivierung der Tagebaue und für das Grundwassermanagement im Tagebaubereich für die nächsten 50 Jahre vorweisen kann? Wenn nicht, dann ist die Prüfung nachzuholen. Sollte RWE die Sicherheitsleistungen nicht im vollen Umfang bereitstellen können, so ist der Bau eines neuen Kraftwerks abzulehnen.	Für die genannten Maßnahmen besteht auf der Ebene der hier vorliegenden Planungen aus Sicht der Kreisstadt kein Regelungsbedarf. Derartige Sicherungen bleiben daher dem jeweiligen Zulassungsverfahren vorbehalten.	Entfällt
5) Stromexporte- keine Notwendigkeit für neue Kohlekraftwerke Die Aufstellung eines Bebauungs- und Flächennutzungsplans ist in die Zukunft gerichtet. Der Bau eines Braunkohlekraftwerkes ist nicht nachhaltig, sondern ganz im Gegenteil schlecht für die zukünftigen Generationen, wegen der klimaschädlichen Wirkung und der Gefahren für die Gesundheit. Die Pläne sind zum Wohle der Öf-	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Der Neubau des geplanten Braunkohlenkraftwerks entsprechend dem Musterkraftwerk (BoAplus) wird eine elektrische Leistung von rund 1.100 MWel bringen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 14	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
fentlichkeit zu erstellen und nicht für das kurzfristige Profitinteresse eines Unternehmens. Da Deutschland derzeit ein Stromüberangebot hat, müssen klima-und gesundheitsschädliche Braunkohlekraftwerke abgeschaltet und nicht neu gebaut werden! Seit 2003 wird in Deutschland regelmäßig zu viel Strom produziert, der dann ins Ausland exportiert werden muss. Im Jahr 2013 hat Deutschland so viel Strom exportiert, wie noch nie zuvor. Der Überschuss betrug im letzten Jahr rund 33 Terawattstunden (TWh) und übertrifft damit den bisherigen Rekord von 23,1 TWh aus 2012. Weitere Stromexport-Angaben können Sie der Abbildung 2) entnehmen. Der Bau von neuen Kohlekraftwerken ist somit nicht notwendig.	Die derzeit im Betrieb befindlichen Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem haben eine elektrische Leistung von rund 1.200 MWel. Durch die Verknüpfung der Aufstellung des Bebauungsplans mit einem städtebaulichen Vertrag zur Stilllegung der Blöcke C bis F kommt es insoweit insgesamt zu einer Verringerung der elektrischen Leistung. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Standort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b). Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insoweit nicht die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen, das zusätzlichen Strom produziert. Das Kraftwerk wird insoweit die Versorgungsfunktion der stillzulegenden Blöcke C bis F übernehmen und damit die wegfallende Verstromungskapazität ausgleichen. Abgesehen davon, das es sich bei Strom um ein handelsübliches Wirtschaftsgut handelt, stellt die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit zusammen mit der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung in Deutschland eines der zentralen energiepolitischen Ziele dar. So ist gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Um insoweit die Stromversorgung rund um die Uhr sicherstellen zu können, müssen konstant ausreichende und angemessene Kapazitäten für die Stromerzeugung und -verteilung zur Verfügung stehen. Bis die erneuerbaren Energien entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung von Bund und Land die Stromversorgung sicherstellen können, müssen die herkömmlichen Kraftwerke diese noch sichern. Die Stromversorgung in Deutschland erfolgt heute zu etwa einem Viertel durch Braunkohlekraftwerke. Wenngleich der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben wird, hat die Braunkohle auch unter Berücksichtigung des bis 2022 vorgesehenen Kernenergieausstiegs für den deutschen Energiemix mittelfristig eine große Bedeutung, da die Energieversorgung unabhängig von Wetterlagen und Tageszeit kontinuierlich in jeder Minute im Jahr sicherzustellen ist. Solange der erforderliche Bedarf nicht über die erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann, ist dieser durch andere Energieträger zu decken ("Brückentechnologie").	

Bürger 14	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Im Hinblick auf die Bereitstellung von Strom ist zu berücksichtigen, dass nicht die Energieunternehmen die Menge des erforderlichen Stroms bestimmen, die erzeugt werden muss, sondern ausschließlich der Markt. Dabei haben die erneuerbaren Energien Vorrang bei der Einspeisung ins Netz. Da der Strombedarf bislang noch noch nicht vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann, muss die Differenzmenge durch andere Energieproduzenten gedeckt werden. Diese Aufgabe übernehmen die konventionellen Kraftwerke, wie das in Niederaußem. Aus der Sicht der Kreisstadt Bergheim sehen alle energiewirtschaftlichen Prognosen für die Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier auch zukünftig und selbst bei steigendem Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in den nächsten Jahrzehnten eine erhebliche Bedeutung als erforderlicher Beitrag bei der Bereitstellung der von öffentlichen, privaten und industriellen Kunden in Summe benötigten elektrischen Energie und als erforderliches flexibles Element zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in allen Marktsituationen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt die Kreisstadt Bergheim mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und der damit verbundenen Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks Rechnung. Der Aspekt der Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Strom stellt, wie der Klimaschutz oder auch die Belange der Wirtschaft, ein Belang dar, den die Kreisstadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen hat. Dabei sind alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung ist die Kreisstadt zu dem Ergebnis gekommen, dass sie der Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie den Belangen des Umweltschutzes, v.a. auch mit Blick auf die Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, eine sehr große Bedeutung beimisst. Die Frage des Exports des erzeugten Stroms ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und damit auch nicht unmittelbar zu steuern, sondern eine Entscheidung der zukünftigen Kraftwerksbetreiberin, die hierfür, ebenso wie für die Erzeugung und den Absatz das unternehmerische Risiko trägt. Insofern gilt also nichts anderes als bei handelbaren Wirtschaftsgütern.	
6) Fehlende Angaben und Unterlagen Festzustellen ist, dass mehrere wesentlichen Angeben und Unterlagen fehlen:	Wie oben bereits dargelegt hängen die absoluten CO_2-Emissionen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere wechselnde Kohlequalitäten sowie	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der

Bürger 14	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
1) die Angabe, wieviel C02 in Tonnen pro Jahr das geplante Kraftwerk BoAplus ausstoßen wird 2) das Kraftwerkserneuerungsprogramm 3) die Stellungnahmen des Bergheimer Gesundheitsamtes Deshalb fordere ich die fehlenden Angaben und Unterlagen nachzuliefern, über die Internetseite bekannt zu geben und das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren noch einmal neu durchzuführen. Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Einwendung. Ich möchte Sie bitten, meine Einwendungen gründlich zu lesen und hoffe, dass sie bei den weiteren Planungen angemessen berücksichtigt werden.	die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Ebenso wurde oben erläutert, dass das Kraftwerkserneuerungsprogramm eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und RWE darstellt und nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung ist. Dennoch liegt das Kraftwerkserneuerungsprogramm bei der Kreisstadt vor und kann sowie konnte auch während der Offenlage insoweit bei der Verwaltung eingesehen werden. Es kann aber auch im Internet abgerufen werden auf folgender Seite: http://www.nf-niederaussem.de/fileadmin/pdf/04_Kraftwerkserneuerungsprogramm.pdf Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist über die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises als Träger öffentlicher Belange erfolgt. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt der Kreisstadt nicht vor. Im Rahmen der Offenlage wurden keine Anregungen vorgetragen, die eine materielle Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans nach sich ziehen. Aus diesem Grund besteht aus Sicht der Kreisstadt kein Erfordernis, eine erneute Offenlage durchzuführen.	Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Neben diesem von mir verfassten Einwendungsschreiben mache ich mir die Einwendungsschreiben von folgenden Verfassern zu eigen: 1) XXXXX 2) XXXXX 3) XXXXX 4) XXXXX *Anlagen* *Revealing the costs of air pollution from industrial facilities in Europe* *Was Kohlestrom wirklich kostet*	Bezüglich der Erläuterungen und den Beschlussvorschlägen zu den zu eigen gemachten Einwendungsschreiben wird auf die Behandlung der Stellungnahmen der jeweiligen Bürger verwiesen. 1) siehe Bürger 8 2) siehe Bürger 5 3) siehe Bürger 20 4) siehe Bürger 15	Die Beschlussvorschläge zu den angeführten Stellungnahmen vorgeschlagene gelten hier entsprechend. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 14	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Assessment of Health Impacts of Coal Fired Power Stations in Germany *Tot aus dem Schlot*		

Bürger 15	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 31.03.2014***		
hiermit erhebe ich die nachfolgend dargestellten Einwendungen gegen die Umsetzung des oben genannten Flächennutzungs- und Bebauungsplanes. Als "konkreter Mensch" und Einwohner der Stadt Köln bin ich durch den Bau des neuen Kraftwerkes BoAplus nicht nur direkt durch die Verletzung der Schutzgüter "Mensch, Luft, Klima, Wasser, Boden, Tier, Pflanzen, Landschaft und Natur" einzeln und in Kombination betroffen, sondern auch direkt und indirekt als Steuerzahler. Ich bitte Sie daher meinen und den Schutz meiner Mitbürger über den Schutz eines Investors zu stellen und • dem geplanten Kraftwerk BoAplus keine Betriebsgenehmigung zu erteilen oder • hilfsweise den oben genannten Flächennutzungs- und Bebauungsplan bis auf weiteres außer Vollzug zu setzen, um RWE die Gelegenheit zu geben, die schwerwiegenden Mängel in den - öffentlich dargelegten - Unterlagen - mit der anschließenden erneuten öffentlichen Beteiligung zu - heilen, wofür ja auch schon deshalb Zeit ist, da die Antragstellerin noch keine Angaben über den tatsächlichen Gebrauch der Betriebsgenehmigung gemacht hat, mindestens aber • detaillierte und unmissverständlich formulierte Auflagen in Einheit mit einer verbindlichen Beschreibung von deren engmaschigen Überwachung in zeitlich kurzen Intervallen vertraglich festzulegen, um die Rechtssicherheit schon zum Beginn des Probebetriebes zu gewährleisten und • bereits jetzt schon die zukünftig zu erwartende Verschärfung von Immissionsrichtlinien und weiterer betreiberrelevanten rechtlichen Regelungen in der Darlegung des Bebauungsplan und den daraus folgenden Auflagen an die Betriebsgenehmigung auf zu nehmen und in jedem Fall z.B. durch eine nur sehr "kurze Verfallszeit" der Genehmigung sicher zu stellen, dass geänderte Anforderungen und rechtliche Regelungen nicht durch eine "Genehmigung auf Vorrat" unterlaufen werden können und • bereits jetzt schon sicher zu stellen, dass der Anlagenbetreiber durch ausreichende finanzielle Rückstellungen zu erwartende oder mögliche Schaden der Ge-	Die Kreisstadt schafft mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks. Diese beinhalten nicht die Genehmigung des konkreten Einzelvorhabens. Dem entsprechend beinhaltet das Bauleitplanverfahren auch noch nicht all die detaillierten Antragsunterlagen, die für das konkrete Genehmigungsverfahren erforderlich sind. Mängel in den Fassungen der 125. Änderung des Flächennutzungsplans und auch dem Bebauungsplan Nr. 261/Na, die Gegenstand der Offenlage waren, liegen aus Sicht der Kreisstadt nicht vor. Auch wurden im Rahmen der Offenlage keine Anregungen vorgetragen, die eine materielle Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans nach sich ziehen. Aus diesem Grund besteht aus Sicht der Kreisstadt kein Erfordernis, eine erneute Offenlage durchzuführen. Für die Genehmigung des im Plangebiet zulässigen neuen Braunkohlenkraftwerks ist nicht die Kreisstadt zuständig. Diese fällt bei einem solchen Vorhaben in den Aufgabenbereich der der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53), die für Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetztes zuständig ist. Im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens ist seitens des Dezernates 53 nicht nur zu prüfen, ob das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht, sondern auch, ob die zu diesem Zeitpunkt geltenden Beurteilungswerte (Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte) durch das neue Braunkohlenkraftwerk eingehalten werden. Für die Kreisstadt ist im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks entscheidend, dass dieses so betrieben werden kann, dass die derzeit maßgeblichen Beurteilungswerte eingehalten werden können und damit erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die menschliche Gesundheit nicht zu befürchten sind. Dieser Nachweis konnte aus Sicht der Kreisstadt in ausreichender Weise erbracht werden. Darüber hinaus konnte nachgewiesen werden, dass es für die im Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung zum Teil zu erheblichen Verbesserungen insbesondere in Bezug auf	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 15	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
sundheit, des Klimas, des Boden und des Wassers sowie von Bergbauschaden absichert.	Schallimmissionen, Luftschadstoffe und Verschattung kommen wird, was ohne die Planung nicht zu erreichen wäre. Die Überwachung der Einhaltung der einzuhaltenden Beurteilungswerte bzw. der ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilten Nebenbestimmungen obliegt nicht der Kreisstadt. Diese fällt grundsätzlich auch in den Aufgabenbereich der Bezirksregierung, die für den Vollzug des Immissionsschutzrechts bei komplexen Industrieanlagen und Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, zuständig ist. Hierzu zählt auch die Überwachung, die u.a. die Überprüfung der Einhaltung der Umweltschutzauflagen im Hinblick auf den Immissionsschutz (Schadgase, Stäube, Lärm, Erschütterungen und Gerüche), die Anlagensicherheit, die umweltverträgliche Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, Maßnahmen zum Gewässerschutz und Ergebnisse der Fremdüberwachung der Betriebe durch unabhängige Sachverständige zum Gegenstand hat. Ob ein Vorhabenträger die erforderlichen Rückstellungen tätigt, ist keine Frage der kommunalen Bauleitplanung.	
Ich, XXXXX, Innenstadt-Bewohner von Köln und westwindabhängiger "Hintergrund-Feinstaub-Inhalierer", fordere die Stadt Bergheim auf, entsprechend des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG vom 24. Februar 2010 UVP 2010 das Verfahren zur Erstellung eines Umweltberichtes neu einzuleiten und den Umweltbericht in dieser Form zurückzuziehen. Grund hierfür sind zahlreiche erhebliche Verfahrensfehler. **A Der allgemeine Zweck des Gesetzes wurde extrem verkürzt und fehlerhaft umgesetzt:** Nach Zweck des Gesetzes sollte eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden, die "die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf 1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie 4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern" (§ 2 Abs 1) beschreibt. Nach Gesetz sollte "umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden" (§ 1 Abs. 1). Der Umweltbericht beinhaltet keine Wechselwirkungen der o.g. Schutzgüter. Diese müssen noch "umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden" (§ 1 Abs	Anlass, Ziel, Konzept und Methodik der Umweltprüfung für den Bebauungsplan Nr. 261/Na werden im Umweltbericht ausführlich dargestellt (vgl. Begründung Teil B Kap. 1.1 bis 1.4). Für die Durchführung der Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung sind nach § 17 Abs. 2 UVPG die Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) maßgeblich. Für die einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB erfolgt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5). Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen zwischen den Schutzgütern werden ebenfalls im Umweltbericht dargestellt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 6). Bezüglich der Auswirkungen auf "betroffene Menschen" kann auf die entsprechenden Aussagen des Umweltberichts zum Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Umweltbericht verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1). Die Festlegung des Untersuchungsraumes für das Schutzgut erfolgt dabei wirkungsspezifisch in Abhängigkeit von den möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens, für den der Bebauungsplan Nr. 261/Na den bauplanungsrechtlichen Rahmen setzt. So hat das Untersuchungsgebiet zur Bestimmung und Darstellung der Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" eine Ausdehnung von 51,2 x 46,1 Kilometer und damit eine Größe von rund 2.360 Quadratkilometern (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.1).	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 15	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
1). Voraussetzung hierfür sind u.a. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen dieses Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit zu ermitteln (s.o.). Betroffene "Menschen" im Sinne des Gesetzes ist gerade die Bevölkerung; deren gesundheitliche Situation nach 40 Jahren Braunkohleindustrie-Emissionen nachweislich beeinträchtigt worden ist (siehe Anlage A und B). Die zu beurteilende Region ist Wind und Wetter abhängig in der primäre Kraftwerksumgebung von mindestens 50 km und teilweise hunderte von Kilometern sekundäre Feinstaubbildung (sek. Stickoxid-Aggregation). Der gesundheitliche Zustand betroffener Menschen in der Nah- und Fernregion muss mit den aktuellen anerkannten wissenschaftlichen Mitteln (Kohortenstudien, postleitzahl -zugeordneten Krankheitsdaten von Krankenkassen etc.) und den vorhanden aktuellen Daten und Studien zuvor "umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden" (§1 Abs 1).		
B Verfahrensfehler im Vorfeld des Umweltberichtes. "Vor der Unterrichtung gibt die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen.“ §5 Abs1. Dies ist nicht erfolgt. Wesentliche Teile des Umweltberichtes fehlen somit. Es muss aber "umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden"(§1 Abs. 1).	Entsprechend der Durchführung der Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB legt die Gemeinde nach § 2 Abs. 4 S. 2 BauGB für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Darüber hinaus wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Dem ist die Kreisstadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans nachgekommen.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
C Verfahrensfehler wegen Nichtbeteiligung von zuständigen Behörden Das (Kreis-)Gesundheitsamt ist unverkennbar Träger der kommunalen Gesundheitsprävention und primären Umweltmedizin. Dies ist so bekannt wie der gleich lautende Beitrag "Gesundheitsamt" bei wikipedia. Beim Umweltbericht ist aber eine Beteiligung zwingend vorgesehen: "Beteiligung anderer Behörden. Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen die Unterlagen nach § 6 und holt ihre Stellungnahmen ein." § 7 Dies ist nicht erfolgt. Wesentliche Teile des Umweltberichtes fehlen somit. Es muss aber "umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden"(§1 Abs 1). Im spä-	Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist über die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises als Träger öffentlicher Belange erfolgt. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt der Kreisstadt nicht vor.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 15	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
teren Gesetzestext wird aus gutem Grunde die Kompetenz der Umweltmediziner gefordert: "§ 14h Beteiligung anderer Behörden Die zuständige Behörde übermittelt den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, den Entwurf des Plans oder Programms sowie den Umweltbericht und holt die Stellungnahmen dieser Behörden ein."		
D Verfahrensfehler Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung Folgendes ist aktueller Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse: Holland und Belgien sind auch bei Ostwind nur ca. 30 km entfernt. Feinstäube, 420kg Quecksilber pro Jahr in der Dampfphase plus Furane etc. werden dann in das Dreiländereck und weiter hinaus eingebracht. Welche Konsequenzen hat das für unsere Nachbarn? Haben unsere Nachbarn ein verbrieftes Recht auf Information, ein Recht auf Stellungnahme und Beteiligung im Vorfeld eines Umweltberichtes? Und auch nur, wenn es Umweltauswirkungen haben "kann"? "Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein solcher anderer Staat darum ersucht, unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die vom anderen Staat benannte zuständige Behörde anhand von geeigneten Unterlagen über das Vorhaben und bittet innerhalb einer angemessenen Frist um Mitteilung, ob eine Beteiligung erwünscht wird." § 8 Eine frühzeitige Beteiligung der Nachbarländer hat nicht stattgefunden. Da $C0_2$ allgemein Klima schädigend ist, ist eine Genehmigung der Weiterbelastung mit $C0_2$ ein internationales Problem für die Stadt Bergheim. Mögliche internationale Auswirkungen auf die Schutzgüter muss "umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden"(§1 Abs 1).	Da sich im Rahmen der Umweltprüfung keine Hinweise auf erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten ergeben haben, ist aus Sicht der Kreisstadt keine grenzüberschreitende Beteiligung der Gemeinden und Behörden nach § 4a Abs. 5 BauGB erforderlich. Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen ergibt sich keine andere Einschätzung durch die Kreisstadt Bergheim.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
E Verfahrensfehler Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung Bei der Gefahrenstoff-Vielfalt der Emissionen aus Braunkohlekraftwerke sei hier noch einmal 420 kg/Jahr Quecksilberdampf über 40 Jahre herausgegriffen: Der Intoxikations Pfad zum Menschen geht über die Gewässer unserer Nachbarn in den Fischbestand unserer Nachbarn und dann zu den Fisch-verzehrenden Menschen. Das sind erhebliche Umwelt- und gesundheitliche Auswirkungen. Das interessiert im doppelten Sinne zu Recht unseren Nachbarn primär somatisch und sekundär rechtlich: Schon bei der Möglichkeit, eine erhebliche Umweltauswirkung könne	Da sich im Rahmen der Umweltprüfung keine Hinweise auf erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten ergeben haben, ist aus Sicht der Kreisstadt keine grenzüberschreitende Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 5 BauGB erforderlich. Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen ergibt sich keine andere Einschätzung durch die Kreisstadt Bergheim.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 15	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
vorliegen, muss frühzeitig informiert werden. "§ 9a Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung (1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann, kann sich die dortige Öffentlichkeit am Verfahren nach § 9 Absatz 1 bis 1 b und 3 beteiligen. Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass 1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird, 2. dabei angegeben wird, welcher Behörde und in welcher Form die betroffene Öffentlichkeit im Verfahren nach § 9 Absatz 1 oder 3 Äußerungen übermitteln kann, 3. dabei darauf hingewiesen wird, dass im Verfahren nach § 9 Absatz 1 mit Ablauf der festgelegten Frist alle Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtliehen Titeln beruhen, 4. die nach § 8 Absatz 3 übermittelte Entscheidung über die Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens der betroffenen Öffentlichkeit in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird." Wegen Nichtbeteiligung der betroffenen Menschen in den Nachbarländern ist das Verfahren und der Umweltbericht gesetzeswidrig auch gegen EU-Recht: RICHTLINIE 2010/75/EU, Anlage C		
F Verfahrensfehler Umweltbericht ohne Alternativen Die Energiegewinnung ohne Braunkohle existiert, Gaskraftwerke, Windenergie, Solarenergie und Deutschland exportiert große Strommengen mit Braunkohleindustrie. Dies taucht in dem Umweltbericht nicht auf. Das ist gesetzeswidrig: "Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet." § 14g Abs 1	Bezüglich der Planungsalternativen kann auf die entsprechenden Ausführungen des Umweltberichts verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 8). Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim sind die hierbei untersuchten in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten ausreichend ermittelt. Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen ergibt sich keine andere Einschätzung durch die Kreisstadt Bergheim.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
G Verfahrensfehler Umweltzustand+Nichtdurchführungsperspektive Der Zustand der Umwelt inkl. ihrer Schutzgüter wird nicht beschrieben. "Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms" §14g Abs3 Die Nichtdurchführung und daraus sich ergebene Entwicklung wird nicht beschrie-	Für jedes Schutzgut der Umweltprüfung erfolgt im Umweltbericht eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung im Umweltbericht (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5). Darüber hinaus wurde eine zusammenfassende Prüfung der Nichtdurchführung der Planung bei der Beschreibung der in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten vorgenommen (vgl. Begründung Teil B,	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 15	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
ben. Andererseits werden lediglich heute nicht mehr genehmigungsfähige aber umweltschädliche Braunkohlekraftwerke zur Abschaltung angeboten, als gäbe es hier keine Neugenehmigung für weitere 40 Jahre Umweltbelastung. Die Gegenüberstellung Alt-Kraftwerke und Boaplus in einem Umweltbericht legt den Verdacht eines energiepolitischer Nötigungsversuch nahe: Die Stadt Bergheim hatte u.a. auf eine ausreichende Anpassung der Alt-Kraftwerke an moderne effektive QuecksilberEmission- Filter schon vor 20 Jahren hinwirken können.	Kap. 8.1). Damit ist aus Sicht der Kreisstadt Bergheim eine ausreichende Beschreibung der ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes nach Anlage 1 zum BauGB Nr. 2 lit. a) und d) erfolgt. Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen ergibt sich keine andere Einschätzung durch die Kreisstadt Bergheim.	
H Verfahrensfehler Keine integrative Umweltprüfung Der Umweltbericht vernachlässigt zudem Themen, die "umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden"(§ 1 Abs1) müssen, hier ein Anfang: In dem Umweltbericht berücksichtigt nicht Stellungnahmen des Verbandes der Lungenfachärzte zu den gesundheitlichen Folgen von Feinstaub ein. Der Umweltbericht differenziert nicht die Feinstaubanteile, obwohl Stand der medizinischen Erkenntnisse die Partikel-Größe entscheidend ist: Bei funktionierendem Flimmerepithel können wir Partikel > 2,5 pm aus der Lunge abhusten, kleinere Partikel können wir mechanisch nicht entfernen und werden biologisch wirksam. Partikel kleiner als 0,1 pm durchdringen innere biologische Membranen wie die Blut-Hirn-Schranke und auch den Mutterkuchen zum ungeborenen Kind. Die gesundheitlichen Folgen sind veröffentlicht worden und müssen "umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden"(§ 1 Abs 1). In dem Umweltbericht werden nur "Grenzwerte" nicht aber umwelttoxikologische Pfade und nachgewiesene Carrier-System ermittelt, beschrieben und bewertet. Feinstäube aber haben leider Carrier-Funktion: Die Außenflächen der Feinstäube haben adhäsive Wirkung auf polychlorierte Kohlenwasserstoffe und transportieren sie auf den feinsten Feinstäuben in das Schutzgut Mensch über die Lunge. Die Lungenbläschen summieren sich zu einer Fußballfeld-großen Aufnahmefläche für kleinste, in das Blut übertretende und mit gefährlichen Giften beladenen Partikel. Dem Umweltbericht fehlt u.a. ein genauer Quecksilberpfad. Er beschreibt nicht die neuesten und effektivsten Techniken der Quecksilber-Emission-Filter, obwohl der Einbau weniger effektiver Quecksilberfilter gegen die EU-IVU-RL verstösst. Dem Umweltbericht fehlt eine Bewertung der austretenden Furane. Ist es richtig, das ein Braunkohlekraftwerk mehr Strahlenbelastung bedeutet als ein Atomkraftwerk im "Normal betrieb"? Welche Isotope mit welchem Verfallweg verlassen die geplante Anlage? Es muss "umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden"(§1 Abs 1). Dem Umweltbericht fehlt vor allem eine Zusammenstellung der Schadstoffe in ei-	Im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist für die Kreisstadt von Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet und sind im Umweltbericht dokumentiert (vgl. Teil B der Begründung zum Bebauungsplan). In der Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen, die in der Begründung zum Bebauungsplan, Teil B, Kap. 7 dargestellt sind, kommt es durch die Aufstellung des Bebauungsplans überwiegend nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Die verbleibenden erheblichen Auswirkungen können durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Erhebliche Umweltauswirkungen, die nicht kompensiert werden können und/oder planungsrechtlich nicht vertretbar sind, waren nicht erkennbar. Die Ergebnisse der Umweltprüfung bringen aber aber auch deutlich zum Ausdruck, dass es durch die mit der Aufstellung verbundenen und durch den städtebaulichen Vertrag abgesicherten Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem zur Verringerung bestehender Vorbelastungen kommen wird. Dies betrifft insbesondere die Schallimmissionen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.6) sowie die Luftschadstoffbelastungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Insofern können Belastungen, die sich aufgrund des gewachsenen Nebeneinanders von industriellen und schutzwürdigen Nutzungen im Laufe der Jahre ergeben haben, beseitigt oder gemindert werden. Eine Verschlechterung der Situation erfolgt nicht. In Bezug auf die Luftschadstoffimmissionen wird im Umweltbericht auf der Grundlage des hierzu erstellen Fachbeitrags (iMA/argumet 2013) nachgewiesen, dass alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 15	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
nem interdependenten human-biologischen Modell, wie es das Bundesverwaltungsgericht festlegt: Quelle: Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) (EAG Bau - Mustererlass) Beschlossen durch die Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004 Kenntnisnahme durch den Ausschuss für Bauwesen und Städtebau am 21./22. Oktober 2004 Seite 15 „Zur Bedeutung der Umweltprüfung in ihrem integrativen Ansatz für eine sachgerechte Planung ist vom Bundesverwaltungsgericht – in Bezug auf die Umweltprüfung, deren Grundsätze sich auf die Umweltprüfung übertragen lassen – wie folgt ausgeführt worden: Sie gewährleistet "eine auf die Umweltauswirkungen zentrierte Prüfung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen. Sie ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten, und trägt dazu bei, eine solide Informationsbasis zu schaffen, da verhindert wird, dass diese Solange in einer atomisierten Betrachtungsweise nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt." (BVerwG, Beschluss vom 22. März 1999, Az. 4 BN 27/98, NVwZ 1999, 989). Wenn unterschiedliche Gifte in unserem Körper eindringen wird mit unterschiedlichen Art, unterschiedlicher Dauer, unterschiedlicher Toxizität unser Abwehrsystem überlastet, mal additiv, oft potentiell. Ein überlastetes Abwehrsystem kann entstandene Krebszellen nur schlecht bekämpfen: Der Umweltbericht geht nicht auf die Veröffentlichungen von Lungenkrebserkrankungen in der Kohleregion ein, obwohl selbst die AOK Alarm geschlagen hat. Anlage A im Umweltbericht fehlt fataler Weise die außen vorgelassene Kompetenz von Umweltmedizinerinnen des Gesundheitsamtes. Das muss noch "umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden"(§1 Abs1). Alles andere ist fahrlässig und unverantwortlich.	Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch die berechneten Gesamtbelastungen im Planvollzug unterschritten werden können. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbunden ist, wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den gesamten Kraftwerksstandort Niederaußem (Bestandskraftwerk Niederaußem und Musterkraftwerk BoAplus) prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Speziell in Bezug auf den Luftschadstoff Quecksilber wird der Beurteilungswert des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI) für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" weder durch die Vor-, noch die Zusatzbelastung sowie die daraus resultierende Gesamtbelastung überschritten (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 17). Auf europäischer Ebene sind in der Industrieemissionsrichtlinie (IED-RL), insbes. Anhang V, die die IVU-RL abgelöst hat, keine Quecksilber-Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen enthalten. Im BPlan Nr. 261/Na werden Emissionsgrenzwerte u.a. auch für Quecksilber festgelegt, die unter denen liegen, die z.Z. von der 13. BImSchV gefordert werden. Gleichzeitig können damit auch – unabhängig von den ohnehin bestehenden Nachsteuerungsmöglichkeiten im Planvollzug – erhebliche Umweltauswirkungen durch den Stoffeintrag über den Luftpfad für das Schutzgut "Wasser" bereits auf Planebene und vorbehaltlich strengeren Anforderungen im Planvollzug, hinreichend sicher ausgeschlossen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.4.4.5). Auch für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Einhaltung der Beurteilungswerte auf Planebene ausgeschlossen werden (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 23). Etwaige strengere Anforderungen im Planvollzug nach Maßgabe des einschlägigen Fachrechts, bleiben ohnehin unberührt. Der Aspekt der radioaktiven Emissionen als Bestandteil von Luftschadstoffen wurde im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5). Da davon auszugehen ist, dass radioaktive Emissionen aus einem Braunkohlenkraftwerk, wie dem Musterkraftwerk BoAplus, so gering sind, dass sie nur marginal zur Strahlenexposition der Bevölkerung beitragen, bestand aus Sicht der Kreisstadt kein Erfordernis für weitergehende Untersuchungen. Zudem sind im Planvollzug die fachgesetzlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Schutz und Vorsorge einzuhalten. Unabhängig davon ist nach Aussagen des Informationskreises Kernenergie (Koelzer 2009) davon auszugehen, dass die durch die Nutzung von fossilen Energieträgern verursachte Strahlenexposition weniger als 0,05 % der mittleren, jährlichen, primär	

Bürger 15	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	durch Natur und Medizin geprägten Gesamtexposition der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Die fossilen Energieträger umfassen Erdöl, Erdgas, Steinkohle und Braunkohle in den verschiedenen Verwendungszwecken. Da die Nutzung fossiler Energieträger in Kohlekraftwerken und in Braunkohlenkraftwerken nur eine Teilmenge der Verwendung fossiler Energieträger darstellt, ist deren Anteil an der primär durch Natur und Medizin geprägten Gesamtexposition entsprechend kleiner. Dieser Anteil von 0,05 %, der auch die Strahlenexposition aus Kohlekraftwerken enthält, ist jedoch klein gegenüber der Schwankungsbreite der natürlichen Strahlenexposition. Insgesamt folgt daraus, dass auch radioaktive Emissionen aus Kohlekraftwerken und insbesondere auch aus Braunkohlenkraftwerken so gering sind, dass sie nur marginal und von deutlich untergeordneter Bedeutung an der Strahlenexposition der Bevölkerung beitragen. Die Strahlenexposition aus Kohlekraftwerken und die Strahlenexposition im Umfeld der Braunkohlenförderung wurde auch von Behördenseite ausführlich dargestellt und bewertet (Deutscher Bundestag 2008, LANUV 2012). Im Ergebnis kommen auch diese Betrachtungen zu der Einschätzung und Bewertung, dass - die Emission radioaktiver Stoffe mit den Abgasen aus Kohlekraftwerken nicht merklich und nicht von Bedeutung sind im Bezug auf die Strahlenexposition durch natürliche und andere zivilisatorische – insbesondere medizinische – Strahlenquellen, - die Strahlenexposition durch die Emissionen radioaktiver Stoffe mit den Abgasen aus Kohlekraftwerken und insbesondere aus Braunkohlenkraftwerken wird durch die Anlagen zur Rauchgasreinigung wirkungsvoll und auf ein Minimum reduziert, - die Belastungen in der Flugasche nicht höher als in natürlichen Böden und dass - im Umfeld der Braunkohlenförderung keine Strahlenexposition durch radioaktiven Feinstaub oberhalb der natürlichen Dosis zu erkennen ist. Alles in allem sind aus der Aufstellung des Bebauungsplans resultierende Konflikte mit den Anforderungen und Zielen des gesundheitsbezogenen Immissionsschutzes nicht zu erkennen. Daher können die Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen als positiv bewertet und eine Einstufung in die Konfliktklasse 0 (keine; nicht erheblich) vorgenommen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.6). Entsprechendes gilt für das Schutzgut "Wasser" (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.4.6) und die Schutzgüter "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.2.6). Die Verbesserung der Umweltsituation kann hier nur durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag erreicht werden, da	

Bürger 15	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	im Rahmen der Bauleitplanung kein Einfluss auf die bestehenden unbefristet genehmigten Kraftwerksanlagen genommen werden kann. Insofern ist die Aufstellung des Bebauungsplans aus Sicht der Kreisstadt aus städtebaulichen und umweltbezogenen Gründen im bauplanungsrechtlichen Sinne erforderlich und gerechtfertigt. Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Da auch sechs Wochen nur eine kurze Zeit sind, um die veröffentlichten Unterlagen zu lesen und darauf bezogen Einwendungen zu formulieren, mache ich mir-über die von mir formulierten Einwendungen hinaus - die Einwendungsschreiben von folgenden Verfassern zu eigen: 1) XXXXX 2) XXXXX 3) XXXXX 4) XXXXX 5) XXXXX *Lungenkrebsalarm in der Region* *EU Richtlinie 2010/75 (C), (Auszug Art. 26)*	Der Zeitraum für die Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus den Vorschriften des BauGB. So ist gem. § 3 Abs. 2 BauG der Entwurf der Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Bezüglich der Erläuterungen und den Beschlussvorschlägen zu den zu eigen gemachten Einwendungsschreiben wird auf die Behandlung der Stellungnahmen der jeweiligen Bürger verwiesen. 1) siehe Bürger 20 2) siehe Bürger 9 3) siehe Bürger 5 4) siehe Bürger 8 5) siehe Bürger 21	Die Beschlussvorschläge zu den angeführten Stellungnahmen vorgeschlagene gelten hier entsprechend. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 16	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 31.03.2014***		
Im Folgenden möchte ich meine Einwendung gegen die Flächennutzungsplan- und Bebauungsplan -Änderungen für den Bau von BoAplus im Einzelnen erläutern. **1) CO_2-Emissionen und Klimaschutzziele** Acht der zehn größten CO_2-Emittenten in Deutschland sind Braunkohlekraftwerke. Festzustellen ist, das die CO_2-Emissionen im Rheinischen Revier durch die Kraftwerke Niederaußem, Neurath, Frimmersdorf und Weisweiler seit 1990 nicht abgenommen, sondern sogar um 9% zugenommen haben. Es gibt internationale, europäische und nationale Klimaschutzziele, sowie das Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen, welche sowohl von RWE also größten	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar verbunden auch mit den Klimaschutzzielen sowie dem Ausstoß von Kohlendioxid befasst. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4) dargestellt. Ebenso wird hier dargelegt, wie mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden kann.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 16	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
CO_2-Emmittenten in Deutschland, als auch von der Stadt Bergheim eingehalten werden müssen. Im Klimaschutzgesetz NRW sind Treibhausgas-Reduktionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % festgeschrieben. Nicht hinzunehmen ist, dass die absoluten CO_2-Emissionen in Tonnen pro Jahr für das geplante Kraftwerk BoAplus von RWE nicht angegeben wurden. da die Angabe der CO_2-Emissionen auch auf Nachfrage (Schreiben vom 19.3.2014) von der Stadt Bergheim nicht geliefert wurde, möchte ich nun im Rahmen dieser Einwendung die Angabe der CO_2-Emissionen von BoAplus bei Volllastbetrieb an 365 Tagen im Jahr (worst-case-Betrachtung) einfordern.	Insbesondere erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B, Kap. 3.2.1 kann verwiesen werden. Im Ergebnis wird hierzu festgestellt, dass der Bebauungsplan sowohl mit den Vorgaben des derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 1995 sowie dem zukünftigen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt, in Einklang steht. Auf Ebene der Europäischen Union besteht die Zielsetzung der Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 20% unter das Niveau von 1990 im EU-Klimapaket. Das europäische Emissionshandelssystem stellt sicher, dass es auch durch den Neubau von Kraftwerken nicht zu einer Erhöhung der CO_2-Emissionen kommt und die Klimaschutzziele eingehalten werden. Auch ein neues Kraftwerk kann nur innerhalb des vorgegebenen Emissionsbudgets betrieben werden. Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Nettowirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk weist gegenüber den stillzulegenden Kraftwerksblöcken C bis F einen höheren Wirkungsgrad auf, wodurch in der Summe mit einer Verringerung der CO_2-Emissionen zu rechnen ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.5.4.3). Aufgrund dieser Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommt der Umweltbericht bei der Behandlung des Schutzgutes "Klima" bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das globale Klima zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima" bzw. das globale Klima kommt. Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduziert werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Die absoluten CO_2-Emissionen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere die wechselnden Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und die Be-	

Bürger 16	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	triebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Soweit es um die konkrete Überprüfung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet geht, sind aus Sicht der Kreisstadt für die beabsichtigte Planentscheidung keine weitergehenden Ermittlungen der durch die Anlage möglicherweise verursachten Kohlendioxid Emissionen wegen möglicher Auswirkungen auf das Makroklima erforderlich, v.a. im Hinblick darauf, dass es im Zuge der Umsetzung der Planung zu einer Reduzierung der CO_2-Emissionen kommen wird. Insoweit geht der Einwender von einem falschen Verständnis des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG im Hinblick auf das Schutzgut "Klima" aus. Unabhängig davon wird auf das Urteil des VGH Mannheim vom 20.07.2011 des VGH Mannheim – Az.10S2102/09 – zum Steinkohlenblock 9 des Kraftwerks Mannheim verwiesen. Das Gericht führt dort Folgendes aus: *"Nach § 1a der 9. BImSchV umfasst die UVP – entsprechend der Vorgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG – unter anderem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen einer Anlage auf das Klima. Nach soweit ersichtlich einhelliger Meinung ist unter dem Begriff „Klima“ im Sinne des § 1a der 9. BImSchV nicht das globale, sondern das kleinräumige lokale oder regionale Klima zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet danach den für ein begrenztes Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Demgegenüber sind die globalen Klimaverhältnisse nach ganz überwiegender Auffassung nicht erfasst, weil die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf das Makroklima quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar seien. Mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge kann eine nachteilige Veränderung des globalen Klimas nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden."* Das OVG Münster hat in anderem, die Einbeziehung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen betreffenden Zusammenhang hervorgehoben: *"Kompensationen, die im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit einem Projekt stehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie sind, wenn ein Vorbescheid oder eine (Teil-) Genehmigung solche Maßnahmen ausdrücklich vorsehen und verbindlich absichern, zwangsläufige Folge und Konsequenzen des neuen Projekts und mindern von vornherein die von diesen verursachen Belastungsbeiträge. …".* (OVG NRW Urteil vom 01.12.2011-8D58/08.AK, „Trianel“, S. 141 der Urteilsbe-	

Bürger 16	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	gründung). Dieser allgemeine Gedanke für die Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Projektes insgesamt unter Einbeziehung aller damit verbundenen Maßnahmen einschließlich der Umweltauswirkungen verringernden Bestandteile des Projekts ist auch für die vorliegende Bauleitplanung zugrunde zu legen. Die Planung leistet insgesamt einen Beitrag zur Modernisierung der Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem auch unter dem Gesichtspunkt von Klimaschutz und CO_2–Reduzierung und steht deshalb mit den von dem Einwender angesprochenen Zielen in Einklang. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen: - die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB), - die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. IV.1 wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schall, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap.	

Bürger 16	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	IV.1). Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Die "Pseudoabwägung" der Stadt Bergheim Umweltbericht für BoAplus, mit dem Ergebnis, dass BoAplus zum Klimaschutz beiträgt, ist falsch und aufs Schärfste zurück zuweisen. In diesem Kontext ist festzustellen, dass die vier 300 MW-Blöcke am Standort Niederaußem über 40 Jahre alt sind (Baujahr 1965 bis 1971) und deshalb einen verhältnismäßig hohen CO_2- und Schadstoff-Ausstoß haben. Sie sind ineffizient (Wirkungsgrad ca 35 %) und nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Die vier 300 MW-Blöcke in Niederaußem werden aus diesen Gründen vermutlich ohnehin in den nächsten ein bis zwei Jahren abgeschaltet werden. Ein pauschaler Vergleich der CO_2-Emissionen von BoAplus und den der vier 300 MW-Blöcke ist nicht zulässig, weil die alten 300 MW-Blöcke in den nächsten Jahren ohnehin abgeschaltet werden, BoAplus aber, wenn nach den Wünschen von RWE geht, weit über das Jahr 2050 hinaus betrieben werden soll. Im Jahr 2012 hat das Kohlekraftwerk Niederaußem 28 Millionen Tonnen CO_2 ausgestoßen. Wenn BoAplus gebaut werden sollte und damit CO_2-Emissonen von drei Mio t/a "eingespart" werden sollte, würde dies eine Reduktion von 11 % entsprechen. Das Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen verlangt dass im Durchschnitt mindestens 25% Treibhausgas-Emissionen (im Vergleich zu 1990) eingespart werden müssen und in Deutschland insgesamt sollen bis 2020 sogar 40% eingespart werden. Wenn BoAplus dann auch noch über 40 Jahre in Betrieb sein sollte, verstößt RWE eklatant gegen alle Klimaschutzziele. Bevor überhaupt ernsthaft über den Bau von neuen Kohlekraftwerken diskutiert werden kann, muss RWE ein belastbares und verbindliches Konzept vorlegen, wie sie den Ausstieg aus der Kohleverstromung zur Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele umsetzen wollen. Der Bau eines neuen Braunkohlekraftwerks mit Laufzeiten von mindestens 40 Jahren widerspricht den Klimaschutzzielen der BRD und von NRW und ist somit abzulehnen. Mit dem Bau der Kraftwerke BoA1 in Niederaußem und BoA2&3 in Neurath gingen mehr als 3.000 MW Kraftwerksleistung ans Netz. Zeitgleich wurden alte Kraftwerksblöcke mit einer Leistung von nur 2.300 MW abgeschaltet. RWE hat bewusst den mit der Landesregierung geschlossenen Vertrag des Kraftwerkserneuerungs-	Aus Sicht der Kreisstadt trägt der Bebauungsplan auch dem Klimaschutz Rechnung. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans hat die Kreisstadt grundsätzlich keine Möglichkeit Einfluss auf den Betrieb bzw. die Stilllegung der bestehenden Kraftwerksblöcke zu nehmen. Da die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Bestandsanlagen des Kraftwerks Niederaußem und damit auch der Blöcke C bis F zeitlich unbefristet sind, können diese betrieben werden, solange die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Im Falle der Nichtrealisierung von BoAplus können sie dementsprechend auch unbefristet weiter betrieben werden. Auch aus technischer Sicht können die vier 300-MW-Blöcke bei der Umsetzung entsprechender Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen deutlich länger betrieben werden. Es besteht insoweit für die Kreisstadt kein Anhaltspunkt dafür, dass diese Anlagen in absehbarer Zeit ohnehin abgeschaltet werden. Wie oben bereits dargelegt, wird mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Reduzierung der CO_2-Emissionen einhergehen. Diese ergibt sich, aus dem Wegfall der jährlichen CO_2-Emissionen der Kraftwerksblöcke C bis F einerseits und dem geringeren CO_2-Ausstoß eines neuen Kraftwerks andererseits. Damit trägt die Aufstellung des Bebauungsplans unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der gesetzlichen sowie landesplanerischen Vorgaben auch dem Klimaschutz im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung, wie bereits oben dargestellt wurde. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen. Bei dem Kraftwerkserneuerungsprogramm handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung NRW und der RWE Power. Die Überprüfung der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm ergeben, ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Dennoch ist bezüglich des Kraftwerkserneuerungsprogramms Folgendes anzuführen: Das Kraftwerkserneuerungsprogramm legt keine absolute CO_2-Menge fest. Die Verpflichtung beinhaltet vielmehr eine Reduzierung der spezifischen CO_2-Emisssionen je erzeugter Kilowattstunde. Diese Verpflichtung wurde und wird mit	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 16	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
programm gebrochen. Ebenso wurde eine Verminderung des Braunkohlenverbrauchs und die Verminderung der CO_2-Emissionen zugesagt. Auch hier ist die Vertragsverletzung offensichtlich. Die CO_2-Emissionen haben von 2005 mit 81 Mio t/a um 9% auf 88 Mio t/a im 2012 zugenommen. Die elektrische Leistung der Braunkohlekraftwerke Niederaußem, Neurath, Frimmersdorf und Weisweiler hat von 1994 mit 9.055 MW auf aktuell 9.960 MW zugenommen. Bezogen auf das Kraftwerkserneuerungsproramm von 1994 erwarte Ich, dass zunächst Altanlagen mit einer Leistung von insgesamt mindestens 3.000 MW abgeschaltet werden. Dies entspricht der Leistung von BoA1, 2 und 3. Damit RWE den Vertrag des Kraftwerkserneuerungsprogramms einhlt, müssten also zunächst drei 300 MW Blöcke abgeschaltet werden.	BoA1 bis BoA3, den zwischenzeitlich an fast allen Kraftwerksblöcken im Rheinischen Braunkohlenrevier durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen erfüllt und kann auch durch das gepante Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem erfüllt werden. RWE Power hat im Rheinischen Braunkohlenrevier bis zum 31.12.2012 insgesamt sechszehn 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt. Im Zuge dieser Stilllegung sind auch im Kraftwerk Niederaußem zwei 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt worden. Diese endgültigen Stilllegungen umfassen nach Angaben von RWE Power in Summe eine elektrische Netto-Leistung von rund 2.400 MWel. Das am Kraftwerksstandort Niederaußem als nächster Schritt des Kraftwerkserneuerungsprogramms durch RWE Power vorgesehene neue Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund seiner nochmals höheren Effizienz von nunmehr möglichen mehr als 45 Prozent in Verbindung mit der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von 4 x 300 MW-Blöcken den Kohleverbrauch und die CO_2-Emissionen um jährlich rund 3 Mio. t im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen reduzieren. Gleichzeitig reduzieren sich dann auch die übrigen Umweltauswirkungen teilweise signifikant. Unter Berücksichtigung der am Kraftwerksstandort Niederaußem bereits zum 31.12.2012 endgültig stillgelegten 2 x 150 MW-Blöcke und der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks, die mit der Stilllegung von vier 300-MW-Blöcken verbunden ist, kommt es im Planvollzug zu einer merklichen Verbesserung der Umweltsituation. Mit dem Beschluss der Kreisstadt Bergheim ihren Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 261/Na aufzustellen, kann sie also dazu beitragen, dass die Ziele des Kraftwerkserneuerungsprogramms weiter umgesetzt werden können. Denn nur durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks können Altanlagen auf dem Bestandsgelände in Niederaußem stillgelegt und durch einen Neubau ersetzt werden. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Standort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplansund den im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b).	

Bürger 16	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
2) Einwendung zur Immissionsprognose Für die Immissionsprognose wurden nur die Emissionen der Kraftwerke Niederaußem, Neurath und Frimmersdorf berücksichtigt. Ich fordere, dass auch die Emissionen des Kraftwerkes Weisweiler berücksichtigt werden. Ich fordere, dass Ausbreitungsberechnungen für die Schadstoffe N02, S02, PM10, NH3 sowie Hg-Depositionen und Säure-Einträge für alle rheinischen Braunkohlekraftwerke angefertigt werden, damit daraus die Gesamtbelastung der vier naheliegenden Braunkohlekraftwerke ermittelt werden kann . Ich fordere die Berechnung von Worst-Case-Scenarien. Es muss ermittelt werden, wie hoch die Belastung durch die verschiedenen Schadstoffe werden kann, wenn wenig Wind weht und es dann nicht zu einer Verdünnung der Schadstoffkonzentrationen kommt. Jahresmittelwerte sind hier nur wenig aussagekräftig. Auch Spitzenbelastungen an Tagen mit ungünstigen Wetterbedingungen, z.B. bei Inversionswetterlage, müssen in der Gesamtbewertung berücksichtigt werden. Ich fordere, dass in den Gebieten, die besonders stark von Emissionen der Braunkohlekraftwerke betroffen sind, kontinuierliche Messstationen aufgestellt werden, zum Beispiel in Pulheim und Stommeln! Es wurde nicht untersucht, wie groß die aktuelle, bereits bestehende Belastung in Stommeln und Pulheim ist, obwohl für diese Orte im Genehmigungsbescheid für das Kraftwerk Neurath („BoA2&3") Grenzwertüberschreitungen bei der Feinstaubbelastung prognostiziert wurden. Verlässliche Daten liegen hierzu nicht vor.	Der Aspekt der Luftschadstoffimmissionen wurde auf der Grundlage eines entsprechenden Fachbeitrags Immissionsbeiträge Luftschadstoffe (iMA/argumet 2013) im Umweltbericht insbesondere im Rahmen der Behandlung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" behandelt (vgl. Begründung Teil B Kap. 5.1.4.4). Berücksichtigt wurden dabei zum einen die Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet sowie die Zusatzbelastungen durch ein neues Kraftwerk auf der Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus). Wie den Erläuterungen in der Begründung entnommen werden kann, erfolgt für jedes betrachtete Schutzgut eine differenzierte Festlegung des Untersuchungsraumes. Das heißt die Betrachtung der Umweltauswirkungen endet nicht an der Grenze der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim, sondern erfasst das Gebiet in Abhängigkeit von den möglichen Auswirkungen. So hat das Untersuchungsgebiet zur Bestimmung und Darstellung der Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" eine Ausdehnung von 51,2 x 46,1 Kilometer und damit eine Größe von rund 2.360 Quadratkilometern (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.1). Durch die vorliegenden Immissionsmessungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1) werden die Auswirkungen aller Emittenten, wie Kraftwerke - so auch die des Kraftwerkes Weisweiler - und Tagebaue aber auch Verkehr und Hausbrand erfasst. Aufgrund der räumlichen Entfernung des Kraftwerks Weisweiler ist auszuschließen, dass zu einem nennenswerten Einfluss auf die Immissionssituation im Beurteilungsgebiet eines im Planvollzug möglichen Kraftwerks kommt. Die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt: Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere vier kontinuierlich betriebene LUQS-Messstellen des LANUV, zwei halbjährige MILIS-Messungen des LANUV, eine halbjährige sowie zwei einjährige Vorbelastungsmessungen. Zusammenfassend wird im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 261/Na festgestellt, dass die Schadstoffbelastungen der Luft im Untersuchungsraum an den ausgewerteten vier LUQS-Messstellen im Zeitraum 2005 bis 2012 in Bezug auf die Jahresmittelkonzentrationen insgesamt unkritisch waren. Im genannten Zeitraum wurden für die betrachteten Parameter die Immissionswerte (Jahresmittel der TA Luft und der 39. BImSchV) unterschritten. Die Stoffkonzentrationen bewegten sich alle auf einem für das Rhein-Ruhr-Gebiet typischen Niveau. Die aktuell in Büsdorf durchgeführte Immissionsmessung umfasste neben PM10 auch $PM_{2,5}$. Der Zielwert der 39. BImSchV von 25 µg/m³ PM2,5 wurde bei den Messungen deutlich unterschritten. Der Gehalt an $PM_{0,1}$ ist dem Wert für $PM_{2,5}$ enthalten. Ein spezieller Beurteilungswert für $PM_{0,1}$ existiert nicht. Die aktuellsten Messungen in Rheidt und Büsdorf im Zeitraum vom 01.10.2012 bis 31.03.2013 zeigen dabei, dass die Beurteilungswerte – insbesondere die Immissi-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 16	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	onsgrenzwerte der 39. BImSchV sowie der TA Luft – für alle gemessenen Luftschadstoffe (SO_2, NO_2, CO, NH_3, PM10- und Schwermetall-Konzentration sowie Staubniederschlag u.a.) eingehalten werden. Sowohl bei den Immissionsmessungen des LANUV (LUQS-Messstellen) als auch bei den aktuellen einjährigen Vorbelastungsmessungen in Büsdorf und Rheidt wurden die in der 39. BImSchV vorgesehene Kurzzeitwerte (Tageswerte für NO, NO_2, SO_2 und PM10; Stundenwerte für NO, NO_2, SO_2) gemessen und ausgewertet. Mit diesen Kurzzeitwerten werden insbesondere auch die Auswirkungen von Inversionswetterlagen mit erfasst. Es ergaben sich keine Anzeichen für eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum. Die Einhaltung der festgeschriebenen Grenzwerte wird durch Messgeräte kontinuierlich überwacht. Die Ergebnisse der Messungen werden ständig an die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) übermittelt. Die Überwachung der Einhaltung der einzuhaltenden Beurteilungswerte obliegt nicht der Kreisstadt. Diese fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Bezirksregierung Köln (derzeit dem Dezernat 53), die für den Vollzug des Immissionsschutzrechts bei komplexen Industrieanlagen und Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, zuständig ist. Hierzu zählt auch die Überwachung, die u.a. die Überprüfung der Einhaltung der Umweltschutzauflagen im Hinblick auf den Immissionsschutz (Schadgase, Stäube, Lärm, Erschütterungen und Gerüche), die Anlagensicherheit, die umweltverträgliche Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, Maßnahmen zum Gewässerschutz und Ergebnisse der Fremdüberwachung der Betriebe durch unabhängige Sachverständige zum Gegenstand hat. Die in die Ausbreitungsberechnung eingeflossenen Daten sind aktuell und entsprechen gängigen Verfahren zur Berechnung von Immissionsbeiträgen. Sie sind nicht willkürlich vom möglichen künftigen Vorhabenträger oder vom Gutachter zusammengestellt worden. Im Rahmen der Aktualisierung der Ausbreitungsrechnungen wurden die meteorologischen Daten aktualisiert. Diese basieren in der aktuellen Fachbeitrag (iMA/argumet 2013) auf den meteorologischen Daten der Messstation Düsseldorf 2004. Die Verwendung dieser Wetterdaten wurde im Rahmen einer qualifizierten Prüfung der Übertragbarkeit einer Zeitreihe von Ausbreitungsklassen nach der TA Luft auf den Kraftwerksstandort Niederaußem durch den Deutschen Wetterdienst bestätigt. Im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist für die Kreisstadt von Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich	

Bürger 16	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Speziell in Bezug auf die Immission von Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen unterschritten werden. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den Kraftwerksstandort Niederaußem prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM10 ermittelt.	
3) Gesundheitsgefahren durch den Ausstoß von Feinstaub, "NO_X" und "SO_2" **Untersuchungsumfang** Die Voruntersuchung der Luftqualität im Umfeld von Kraftwerk Niederaußem ist ungenügend und unsystematisch durchgeführt worden. Die Anzahl der Messcontainer und die Dauer der Untersuchungsreihen ist viel zu gering. **Inversionswetterlage** Besonders zu kritisieren ist, dass die Spitzenbelastungen bei Inversionswetterlagen nicht untersucht wurden. Das Phänomen der Inversionswetterlage kommt in der Regel mehrmals pro Jahr vor. Es reicht deshalb nicht aus, Mittelwerte der Schadstoffbelastungen anzugeben. Um die gesundheitliche Belastung von BoAplus beurteilen zu können, müssen auch die Spitzenbelastungen untersucht werden. **Immissionsmessungen Im Jahr 2006** Die Immissionsmessungen aus dem Jahre 2006 u.a. in Stommeln, sind nicht brauchbar da es zu Beginn der halbjährigen Messperiode zu einem Großbrand im Kraftwerk Niederaußem kam, der einen Abschaltung von mehrerer Kraftwerksblöcke über mehrere Monate zur Folge hatte. Außerdem waren die neuen Kraftwerksblöcke BoA2&3 in Neurath noch im Bau. Die in 2006 gemessene Immissionsbelastung Ist daher nicht vergleichbar mit der aktuellen Situation in 2013 und kann daher nicht für Bewertung der· Gesundheitsgefahr durch das Kraftwerk Niederaußem herangezogen werden. **VGB Powertech-Studie** Die Bewertung der Gesundheitsgefahren von Kohlekraftwerken basiert im Um-	Bezüglich der Erfassung der Vorbelastungen kann auf die Ausführungen des Umweltberichts verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1, Tabelle 8). Aus Sicht der Kreisstadt sind die durchgeführten Messungen und Messergebnisse geeignet und ausreichend, um die Luftschadstoffvorbelastungen im Untersuchungsraum abzubilden. Wie oben bereits dargelegt, ist die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt. Im Rahmen der Vorbelastungsmessungen wurden dabei auch $PM_{2,5}$ Partikel erfasst (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1, Tabelle 12). Die aktuellen Vorbelastungsmessungen in Rheidt und Büsdorf belegen, dass an den für das Kraftwerk relevanten Messstellen die zulässige Anzahl von 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM10) je Kalenderjahr eingehalten wird. Bundesweit ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Feinstaubimmissionen feststellbar. Ebenso geht an praktisch allen Messstellen die Anzahl der erlaubten Überschreitungen des PM10 Tageswertes zurück. auch $PM_{2,5}$. Der Zielwert der 39. BImSchV von 25 µg/m³ PM2,5 wurde bei den Messungen deutlich unterschritten. Der Gehalt an $PM_{0,1}$ ist dem Wert für $PM_{2,5}$ enthalten. Ein spezieller Beurteilungswert für $PM_{0,1}$ existiert nicht. Die Gesamtbelastung, gebildet aus den bestehenden und der maximalen Immissionszusatzbelastungen durch BoAplus werden im Umweltbericht den jeweiligen Beurteilungswerten gegenübergestellt. Die prognostizierten Zusatzbelastungen gehen von einem ganzjährigen Volllastbetrieb unter Ausschöpfung der im Bebauungsplan festgesetzten Emissionsgrenzwerte und des maximalen Abgasvolumenstrom aus. Dabei ist der Wegfall der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird,	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 16	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
weltbericht ausschließlich auf der Studie von der VGB Powertech, einem Lobbyverband, der sich für die Interessen der Kohlekraftwerksbetreiber einsetzt, in dem auch RWE Mitglied ist. Dass diese Studie zum Ergebnis kommt, dass Kohlekraftwerke nicht gesundheitsschädlich sind, ist nicht verwunderlich. Dass im Umweltbericht aber Studien ignoriert werden, die Kohlekraftwerke als gesundheitsschädlich einstufen, ist nicht hinnehmbar. So stellen Studien der Europäischen Umweltagentur, der Umwelt- und Gesundheitsorganisation HEAL und der Universität Stuttgart sowie Greenpeace fest, dass Kohlekraftwerke verantwortlich für eine erhöhte Sterblichkeit durch Schadstoffemissionen sind. Bemerkenswert ist, dass die Studie der Universität Stuttgart bzw. der Greenpeace-Report „Tod aus dem Schlot“ scheinbar bewusst ignoriert werden. Wurden doch genau diese Studien im Juli 2013 im Bergheimer Kreistag vorgestellt und diskutiert. Die Studie der VGB Powertech Ist nicht geeignet, eine Aussage über die Gesundheits-gefahr von Kohlekraftwerken zu machen, da diese nicht die Bildung von sekundärem Feinstaub aus Stickoxiden und Schwefeloxiden berücksichtigt. Und gerade diese werden in großer Menge durch Braunkohlekraftwerke emittiert. Folgende. Emissionsgrenzwerte möchte sich RWE für BoAplus genehmigen lassen: primärer Feinstaub: 322 t/a Schwefeloxide (SOx): 1.612 t/a Stickoxide (NOx): 3.224 t/a Diese teilweise giftigen Schadstoffe verteilen sich über die Atmosphäre hunderte von Kilometer weit und bilden sogenannten sekundären Feinstaub, der zu Herzkreislauf- und Atemwegserkrankungen führen kann. Zu behaupten, dass von Kohlekraftwerken keine Gefahr für die Gesundheit ausgeht, ist schlicht weg falsch. Die Schadstoffe aus dem Kraftwerk verschwinden nicht in der Atmosphäre, sondern sie kommen an anderer Stelle wieder herunter. So sind die Millionen von Einwohner von Köln und dem Ruhrgebiet bei westlichen Winden besonders stark von der zusätzlichen Feinstaubbelastung betroffen. Nicht hinzunehmen ist, dass im Umweltbericht die Bildung sekundärer Feinstäube nicht berücksichtigt wird. Auch das Beurteilungsgebiet für die Luftschadstoffe- mit einem Radius von 9 km um das Kraftwerk herum- Ist zu klein. Die oben genannten Studien weisen darauf hin, dass Gesundheitsschäden durch sekundären Feinstaub auch noch mehr als hundert Kilomieter vom Kraftwerk entfernt auftreten können. So prognostiziert zum Beispiel der Greenpeace-Report "Tod aus dem Schlot" für BoAplus jährlich den krankheitsbedingten Arbeitsausfall an 21.100 Tagen, was einem Verlust von 996 Lebensjahren entspricht oder anders ausgedrückt: 93 vorzeitige Todesfälle.	noch nicht berücksichtigt (konservativer Ansatz). Die der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegten Emissionskonzentrationen und -frachten stellen somit den Worst Case dar. Alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen können durch die berechneten Gesamtbelastungen im Planvollzug unterschritten werden. Unter Berücksichtigung des Wegfalls der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, wird sogqar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den gesamten Kraftwerksstandort Niederaußem (Bestandskraftwerk Niederaußem und Musterkraftwerk BoAplus) prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM_{10} ermittelt. Aufgrund des Rückgangs der Immissionsbelastung wird es auch zu einer Verbesserung der Spitzenbelastungen kommen. Dieser Bewertung des Umweltberichts liegt ein entsprechender Bericht zu den Immissionsbeiträgen Luftschadstoffen zugrunde (iMA/argumet 2013). Sowohl bei den Immissionsmessungen des LANUV (LUQS-Messstellen) als auch bei den aktuellen einjährigen Vorbelastungsmessungen in Büsdorf und Rheidt wurden die in der 39. BImSchV vorgesehene Kurzzeitwerte (Tageswerte für NO, NO2, SO2 und PM10; Stundenwerte für NO, NO2, SO2) gemessen und ausgewertet. Mit diesen Kurzzeitwerten werden insbesondere auch die Auswirkungen von Inversionswetterlagen mit erfasst. Es ergaben sich keine Anzeichen für eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum. Der Aspekt der Feinstaubimmissionen wird im Umweltbericht bei der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Luftschadstoffimmissionen behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1). Durch die Errichtung eines dem Stand der Technik entsprechenden Braunkohlenkraftwerks kommt es zu einer minimalen Erhöhung der Gesamtbelastung, wobei diese noch weit unter dem Grenzwert der 39. BImSchV liegt (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 17). Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbunden ist, kommt es speziell in Bezug auf die Feinstaubbelastung aufgrund der Verringerung der benötigten Kohlemengen und einem entsprechenden Rückgang der Emissionen der Bekohlungsinfrastruktur sogar zu einem Rückgang der Immissionsbelastung (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 18).	

Bürger 16	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Dass der Umweltbericht zum Schluss kommt dass von BoAplus keine Gesundheitsgefahr ausgeht, Ist nicht nur falsch, sondern darüber hinaus eine unzulässige Verharmlosung. Des Weiteren fordere Ich, dass das Bergheimer Gesundheitsamt eine Stellungnahme zu der Gesundheitsgefahr des Kraftwerks Niederaußem abgibt.	Die Durchführung von Immissionsprognosen ist in Deutschland durch eine Vielzahl rechtlicher Bestimmungen (u.a. TA Luft) eindeutig geregelt. Bestandteil dieser Regelungen sind u.a. die methodische Vorgehensweise, die Größe des Beurteilungsgebietes und die zu untersuchenden Luftschadstoffe und deren immissionsseitige Beurteilung nebst Angabe von Beurteilungswerten. In einzelnen Bereichen (so z.B. bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Stickstoff-Deposition und der Säureeinträge) wurden in jüngerer Vergangenheit unter der Federführung anerkannter, fachlich zuständiger Behörden und sonstigen Einrichtungen (z.B. LAI) Leitfäden zur methodischen Durchführung und zur sachgerechten Beurteilung weiterer Komponenten erstellt. Für die Betrachtung, Berechnung und Beurteilung der Wirkung sekundärer Feinstäube liegt keine vergleichbare Unterlage vor. Zum Thema Wirkung von sekundären Feinstäuben gibt es derzeit allenfalls einzelne Studien, die durch mehr oder weniger pauschale emissionsseitige Ansätze unter Verwendung von in Deutschland im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht verbindlich eingeführten Ausbreitungsmodellen durch Hochrechnungen mit weiteren bevölkerungsbezogenen, z.T. abgeschätzten Größen rechnerische Zielgrößen ermitteln und dokumentieren. Diesen Studien ist eigen, dass sie sich nicht einer einheitlichen, standardisierten und von den zuständigen Fachbehörden eingeführten Methode bedienen, dass sie Zielgrößen ausweisen, die nicht von den staatlichen Fachbehörden als geeignet vorgegeben wurden und für die es auch keine fachlich fundierten Beurteilungswerte gibt. Daher sind sie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans, d.h. konkret für die Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Umweltprüfung nicht herangezogen worden. Eine diesbezügliche Anfrage beim Umweltbundesamt (UBA) hat bestätigt, dass es zur Behandlung sekundärer Feinstäube in Genehmigungsverfahren derzeit keine Empfehlung hinsichtlich Bestimmungsmethode, immissionsseitiger Kenngröße und Beurteilungswert gebe. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist es somit derzeit nicht möglich, sekundäre Feinstäube mit einer allgemein anerkannten und rechtlich eingeführten Methode nach einheitlichen, behördlich anerkannten Standards zu ermitteln und zu bewerten.. Die Kreisstadt sieht daher vor diesem Hintergrund keinen besonderen Steuerungsbedarf auf Planebene. Etwaige insofern ggf. bestehende Anforderungen können dem Planvollzug überlassen bleiben, für den die Kreisstadt insofern keine durchgreifenden Vollzugshindernisse sieht.	

Bürger 16	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Eine mögliche Fernwirkung von Luftschadstoffen und ihrer Umwandlungsprodukte über die Ländergrenzen hinaus ist Gegenstand europaweiter Vereinbarungen (z.B. NEC-Richtlinien). Diese wirken jedoch nicht direkt und unmittelbar in die Genehmigungspraxis bzw. das Genehmigungsverfahren einer einzelnen Anlage hinein, sondern stehen in einem nationalen, politisch festgelegten Kontext. Der Ferntransport von Luftschadstoffen ist somit Gegenstand politischer Vereinbarungen und Zielsetzungen unter den Ländern und ist daher nicht im einzelnen Genehmigungsverfahren anlagenspezifisch zu betrachten, sofern es dann keine genehmigungsrelevanten Vorschriften gibt. Auch insofern sieht die Kreisstadt daher keine Vollzugshindernisse für den Bebauungsplan. Unabhängig davon ist jedoch zu erwarten, dass sich der bei den untersuchten Komponenten und Kenngrößen durchgängig festgestellte Rückgang der Immissionsbeiträge durch die mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung gegebenenfalls auch bei der Wirkung sekundärer Feinstäube einstellen wird und das Vorhaben somit auch für diese zu einer Verbesserung der kraftwerksbedingten Immissionssituation führen wird. Dies wurde im Rahmen einer Stellungnahme der Fachgutachter (iMA/argumet 2014) zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen luftschadstoffbezogenen Anregungen nochmals bestätigt. Im Hinblick auf die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Luftschadstoffimmissionen ist der Betrieb eines neuen Kraftwerks entsprechend der Beschreibung des Musterkraftwerks (BoAplus) unter Berücksichtigung der Vorbelastungen unter Einhaltung der maßgeblichen Beurteilungswerte möglich (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4, Tabelle 17). Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für Feinstaub im Planvollzug nicht nur eingehalten, sondern sogar unterschritten werden können und zudem mit der Aufstellung noch weitere städtebauliche und umweltbezogene Zielsetzungen umgesetzt werden können (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1) sieht die Kreisstadt kein Erfordernis strengere Werte festzusetzen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass es ohne die Aufstellung des Bebauungsplans, der die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks schafft und damit einhergehend die Stilllegung von unbefristet genehmigten Altanlagen ermöglicht, nicht zu einer Verringerung der Feinstaubbelastung kommen würde. Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist über die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises als Träger öffentlicher Belange erfolgt. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt der Kreisstadt nicht vor.	

Bürger 16	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
4) Vorzeitige Beendigung vom Tagebau Garzweiler II Am 28.03.2014 habe ich über die Presse erfahren, dass der Tagebau Garzweiler bis 2030 eingestellt werden soll. Die Landesregierung hat damit den Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung eingeleitet. Wenn der Tagebau Garzweiler 2030 geschlossen wird, muss BoAplus von 2030 bis 2040 ausschließlich aus dem Tagebau Hambach beliefert werden. Die Genehmigung für den Betrieb des Tagebau Hambachs läuft spätestens 2040 aus. Das wiederum bedeutet, dass auch BoAplus bis maximal 2040 betrieben werden kann. Bisher hat RWE formuliert, dass erst entschieden werden soll ob BoAplus gebaut wird oder nicht, wenn alle Genehmigungen auf dem Tisch liegen. Ich fordere die Stadt Bergheim auf, von RWE jetzt die Entscheidung einzufordern, ob BoAplus gebaut werden soll oder nicht. Will RWE die Entscheidung nicht treffen, ist die Verfahren für Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans mit sofortiger Wirkung einzustellen. Verlangt RWE die Fortsetzung der Planänderungen und wird BoAplus später dann doch nicht bebaut, so fordere ich die Stadt Bergheim auf, jetzt die Ansprüche auf Schadensersatz zu erklären und die Kosten des unnötigen Verfahrens in Rechnung zu stellen. Ich fordere die Stadt Bergheim auf, die bisherigen und zukünftigen Kosten der Planänderungsverfahren für BoAplus offenzulegen.	Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nachvollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann. Die Landesregierung hat die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für alle Tagebaue bis 2030 aktuell bestätigt. Sie hat lediglich angekündigt, für die Zeit nach 2030 eine neue Leitentscheidung zum Tagebau Garzweiler zu erarbeiten. Von einer Beendigung des Tagebaus in 2030 ist keine Rede. Eine eventuelle neue Festlegung ist anschließend im Braunkohlenplanverfahren umzusetzen. Ebenso hat sie die Abbaufelder Hambach (bis zumindest 2045 oder länger) und Inden hinsichtlich ihrer Nutzung bestätigt. Somit steht noch genügend Laufzeit zur Versorgung der Braunkohlenkraftwerke, einschließlich BoAplus, zur Verfügung. Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsiedlungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Braunkohletagebaue unterliegen einem gesonderten eigenständigen bergrechtlichen Zulassungsverfahren und besonderen landesplanungsrechtlichen Verfahren.. Bei dem Bebauungsplan Nr. 261/Na handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, auch wenn den Festsetzungen des Bebauungsplans das Musterkraftwerk BoAplus in seiner baulichen und technischen Ausgestaltung zugrunde gelegt wurde, um eine sinnvolle Auswirkungsprognose anstellen und aus Sicht der Kreisstadt gebotene Planfestsetzungen treffen zu können. Anders als bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bei dem sich ein Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens verpflichtet, besteht jedoch keine Verpflichtung das geplante Vorhaben zu realisieren. Insofern verbleibt die Letztentscheidung für die Realisierung bei dem künftigen Vorhabenträger (voraussichtlich RWE Power), der das unternehmerische Risiko für die Errichtung und den Betrieb eingeht.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 16	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Die Kreisstadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der parallel dazu erfolgenden 125. Änderung des Flächennutzungsplans von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die damit verbundenen Kosten abzuwälzen. Dafür hat die Kreisstadt mit RWE Power einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen, in dem sich RWE Power dazu verpflichtet, alle mit der Aufstellung der Planung verbundene Kosten zu übernehmen. Hierzu zählen beispielsweise die Ausarbeitung städtebaulicher Planungskonzepte, sowie die Ausarbeitung der Bauleitpläne einschließlich des Umweltberichts und auch die Erstellung der erforderlichen Gutachten. Mit Ausnahme der Personal- und Sachkosten für die Durchführung des Verfahrens werden insoweit alle mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundenen Kosten von RWE Power übernommen.	
Sicherheitsleistungen Wurde geprüft, ob RWE Sicherheitsleistungen im ausreichenden Umfang für den Rückbau alle Kohlekraftwerke, für den Betrieb der Deponien für die Asche und Rückstände aus der Kohleverfeuerung, sowie für die Rekultivierung der Tagebaue und für das Grundwassermanagement im Tagebaubereich für die nächsten 50 Jahre vorweisen kann? Wenn nicht, dann ist die Prüfung nachzuholen. Sollte RWE die Sicherheitsleistungen nicht im vollen Umfang bereitstellen können, so ist der Bau eines neuen Kraftwerks abzulehnen.	Für die genannten Maßnahmen besteht auf der Ebene der hier vorliegenden Planungen aus Sicht der Kreisstadt kein Regelungsbedarf. Derartige Sicherungen bleiben daher dem jeweiligen Zulassungsverfahren vorbehalten.	Entfällt
S) Stromexporte - keine Notwendigkeit für neue Kohlekraftwerke Seit 2003 wird in Deutschland zu viel Strom, produziert, der dann ins Ausland exportiert werden muss. Im Jahr 2013 hat Deutschland so viel Strom exportiert wie noch nie zuvor. Der Überschuss betrug im letzten Jahr rund 33 Terawattstunden (TWh) und übertrifft damit den bisherigen Rekord von 23,1 TWh aus 2012. Daher besteht zur Bedarfsdeckung keine Notwendigkeit für neue Kohlekraftwerke. Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Einwendung. Ich möchte Sie bitten, meine Einwendungen gründlich zu lesen und hoffe, dass sie bei den weiteren Planungen angemessen berücksichtigt werden.	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Der Neubau des geplanten Braunkohlenkraftwerks entsprechend dem Musterkraftwerk (BoAplus) wird eine elektrische Leistung von rund 1.100 MWel bringen. Die derzeit im Betrieb befindlichen Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem haben eine elektrische Leistung von rund 1.200 MWel. Durch die Verknüpfung der Aufstellung des Bebauungsplans mit einem städtebaulichen Vertrag zur Stilllegung der Blöcke C bis F kommt es insoweit insgesamt zu einer Verringerung der elektrischen Leistung. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Standort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 16	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b). Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insoweit nicht die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen, das zusätzlichen Strom produziert. Das Kraftwerk wird insoweit die Versorgungsfunktion der stillzulegenden Blöcke C bis F übernehmen und damit die wegfallende Verstromungskapazität ausgleichen. Abgesehen davon, das es sich bei Strom um ein handelsübliches Wirtschaftsgut handelt, stellt die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit zusammen mit der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung in Deutschland eines der zentralen energiepolitischen Ziele dar. So ist gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Um insoweit die Stromversorgung rund um die Uhr sicherstellen zu können, müssen konstant ausreichende und angemessene Kapazitäten für die Stromerzeugung und -verteilung zur Verfügung stehen. Bis die erneuerbaren Energien entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung von Bund und Land die Stromversorgung sicherstellen können, müssen die herkömmlichen Kraftwerke diese noch sichern. Die Stromversorgung in Deutschland erfolgt heute zu etwa einem Viertel durch Braunkohlekraftwerke. Wenngleich der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben wird, hat die Braunkohle auch unter Berücksichtigung des bis 2022 vorgesehenen Kernenergieausstiegs für den deutschen Energiemix mittelfristig eine große Bedeutung, da die Energieversorgung unabhängig von Wetterlagen und Tageszeit kontinuierlich in jeder Minute im Jahr sicherzustellen ist. Solange der erforderliche Bedarf nicht über die erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann, ist dieser durch andere Energieträger zu decken ("Brückentechnologie"). Im Hinblick auf die Bereitstellung von Strom ist zu berücksichtigen, dass nicht die Energieunternehmen die Menge des erforderlichen Stroms bestimmen, die erzeugt werden muss, sondern ausschließlich der Markt. Dabei haben die erneuerbaren Energien Vorrang bei der Einspeisung ins Netz. Da der Strombedarf bislang noch noch nicht vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann, muss die Differenzmenge durch andere Energieproduzenten gedeckt werden. Diese Aufgabe übernehmen die konventionellen Kraftwerke, wie das in Niederaußem. Aus der Sicht der Kreisstadt Bergheim sehen alle energiewirtschaftlichen Prognosen für die Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier auch zukünftig und selbst bei steigendem Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in den nächsten Jahrzehnten eine erhebliche Bedeutung als erforderlicher Beitrag bei	

Bürger 16	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	der Bereitstellung der von öffentlichen, privaten und industriellen Kunden in Summe benötigten elektrischen Energie und als erforderliches flexibles Element zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in allen Marktsituationen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt die Kreisstadt Bergheim mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und der damit verbundenen Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks Rechnung. Der Aspekt der Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Strom stellt, wie der Klimaschutz oder auch die Belange der Wirtschaft, ein Belang dar, den die Kreisstadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen hat. Dabei sind alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung ist die Kreisstadt zu dem Ergebnis gekommen, dass sie der Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie den Belangen des Umweltschutzes, v.a. auch mit Blick auf die Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, eine sehr große Bedeutung beimisst. Die Frage des Exports des erzeugten Stroms ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und damit auch nicht unmittelbar zu steuern, sondern eine Entscheidung der zukünftigen Kraftwerksbetreiberin, die hierfür, ebenso wie für die Erzeugung und den Absatz das unternehmerische Risiko trägt. Insofern gilt also nichts anderes als bei handelbaren Wirtschaftsgütern	

Bürger 17	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 31.03.2014***		
Im Folgenden möchte ich meine Einwendungen gegen die Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanänderungen für den Bau von BoAplus im Einzelnen erläutern. **CO_2-Emissionen und Klimaschutzziele** Kohlekraftwerke und insbesondere Braunkohlekraftwerke sind die größten CO_2-Emittenten in Europa. In Abbildung 1 auf der folgenden Seite sind die CO_2-Emissionen der zehn größten CO_2-Emittenten in Deutschland aufgeführt. ... *Abbildung 1: die größten CO2-Emittenten in Deutschland*	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar verbunden auch mit den Klimaschutzzielen sowie dem Ausstoß von Kohlendioxid befasst. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4) dargestellt. Ebenso wird hier dargelegt, wie mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden kann.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 17	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Die Abbildung zeigt, dass acht der zehn größten CO_2-Emittenten Braunkohlekraftwerke sind und der neunte ein Steinkohlekraftwerk ist. Festzustellen ist, das die CO_2-Emissionen im Rheinischen Revier durch die Kraftwerke Niederaußem, Neurath, Frimmersdorf und Weisweiler zusammengenommen seit 1990 nicht abgenommen, sondern sogar um 9% zugenommen haben. Es gibt internationale, europäische und nationale Klimaschutzziele, sowie das Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen, welche sowohl von RWE also größten CO_2-Emmittenten in Deutschland, als auch von der Stadt Bergheim eingehalten werden müssen. So hat die Bundesregierung mit dem Energiekonzept 2050 das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen der Bundesrepublik bis zum Jahr 2020 um 40% und bis 2050 um mindestens 80% gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Im Klimaschutzgesetz NRW sind Treibhausgas-Reduktionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80% festgeschrieben. Nicht hinzunehmen ist, dass die absoluten CO_2-Emissionen in Tonnen pro Jahr für das geplante Kraftwerk BoAplus von RWE nicht angegeben wurden. Da die Angabe der CO_2-Emissionen auch auf Nachfrage (Schreiben vom 19.3.2014) von der Stadt Bergheim nicht geliefert wurde, möchte ich nun im Rahmen dieser Einwendung die Angabe der CO_2-Emissionen von BoAplus bei Volllastbetrieb an 365 Tagen im Jahr (worstcase- Betrachtung) einfordern.	Insbesondere erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B, Kap. 3.2.1 kann verwiesen werden. Im Ergebnis wird hierzu festgestellt, dass der Bebauungsplan sowohl mit den Vorgaben des derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 1995 sowie dem zukünftigen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt, in Einklang steht. Auf Ebene der Europäischen Union besteht die Zielsetzung der Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 20% unter das Niveau von 1990 im EU-Klimapaket. Das europäische Emissionshandelssystem stellt sicher, dass es auch durch den Neubau von Kraftwerken nicht zu einer Erhöhung der CO_2-Emissionen kommt und die Klimaschutzziele eingehalten werden. Auch ein neues Kraftwerk kann nur innerhalb des vorgegebenen Emissionsbudgets betrieben werden. Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Nettowirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk weist gegenüber den stillzulegenden Kraftwerksblöcken C bis F einen höheren Wirkungsgrad auf, wodurch in der Summe mit einer Verringerung der CO_2-Emissionen zu rechnen ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.5.4.3). Aufgrund dieser Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommt der Umweltbericht bei der Behandlung des Schutzgutes "Klima" bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das globale Klima zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima" bzw. das globale Klima kommt. Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduziert werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Die absoluten CO_2-Emissionen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere die wechselnden Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und die Be-	

Bürger 17	*Erläuterungen der Verwaltung*	Beschlussvorschlag
	triebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Soweit es um die konkrete Überprüfung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet geht, sind aus Sicht der Kreisstadt für die beabsichtigte Planentscheidung keine weitergehenden Ermittlungen der durch die Anlage möglicherweise verursachten Kohlendioxid Emissionen wegen möglicher Auswirkungen auf das Makroklima erforderlich, v.a. im Hinblick darauf, dass es im Zuge der Umsetzung der Planung zu einer Reduzierung der CO_2-Emissionen kommen wird. Insoweit geht der Einwender von einem falschen Verständnis des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG im Hinblick auf das Schutzgut "Klima" aus. Unabhängig davon wird auf das Urteil des VGH Mannheim vom 20.07.2011 des VGH Mannheim – Az.10S2102/09 – zum Steinkohlenblock 9 des Kraftwerks Mannheim verwiesen. Das Gericht führt dort Folgendes aus: *"Nach § 1a der 9. BImSchV umfasst die UVP – entsprechend der Vorgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG – unter anderem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen einer Anlage auf das Klima. Nach soweit ersichtlich einhelliger Meinung ist unter dem Begriff „Klima“ im Sinne des § 1a der 9. BImSchV nicht das globale, sondern das kleinräumige lokale oder regionale Klima zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet danach den für ein begrenztes Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Demgegenüber sind die globalen Klimaverhältnisse nach ganz überwiegender Auffassung nicht erfasst, weil die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf das Makroklima quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar seien. Mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge kann eine nachteilige Veränderung des globalen Klimas nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden."* Das OVG Münster hat in anderem, die Einbeziehung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen betreffenden Zusammenhang hervorgehoben: *"Kompensationen, die im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit einem Projekt stehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie sind, wenn ein Vorbescheid oder eine (Teil-) Genehmigung solche Maßnahmen ausdrücklich vorsehen und verbindlich absichern, zwangsläufige Folge und Konsequenzen des neuen Projekts und mindern von vornherein die von diesen verursachen Belastungsbeiträge. …".* (OVG NRW Urteil vom 01.12.2011-8D58/08.AK, "Trianel", S. 141 der Urteilsbe-	

Bürger 17	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	gründung). Dieser allgemeine Gedanke für die Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Projektes insgesamt unter Einbeziehung aller damit verbundenen Maßnahmen einschließlich der Umweltauswirkungen verringernden Bestandteile des Projekts ist auch für die vorliegende Bauleitplanung zugrunde zu legen. Die Planung leistet insgesamt einen Beitrag zur Modernisierung der Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem auch unter dem Gesichtspunkt von Klimaschutz und CO_2-Reduzierung und steht deshalb mit den von dem Einwender angesprochenen Zielen in Einklang. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen: - die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB), - die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. IV.1. wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schall, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap.	

Bürger 17	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	IV.1). Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Die "Pseudoabwägung" der Stadt Bergheim im Umweltbericht für BoAplus, mit dem Ergebnis, dass BoAplus zum Klimaschutz beiträgt, ist falsch und aufs Schärfste zurück zuweisen. In diesem Kontext ist festzustellen, dass die vier 300 MW-Blöcke am Standort Niederaußem über 40 Jahre alt sind (Baujahr 1965 bis 1971) und deshalb einen verhältnismäßig hohen CO_2- und Schadstoff-Ausstoß haben. Sie sind ineffizient (Wirkungsgrad ca. 35 %) und nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Die vier 300 MW-Blöcke in Niederaußem werden aus diesen Gründen vermutlich ohnehin in den nächsten ein bis zwei Jahren abgeschaltet werden. Ein pauschaler Vergleich der CO_2-Emissionen von BoAplus und den der vier 300 MW-Blöcke ist nicht zulässig, weil die alten 300 MW-Blöcke in den nächsten Jahren ohnehin abgeschaltet werden, BoAplus aber, wenn es nach den Wünschen von RWE geht, weit über das Jahr 2050 hinaus betrieben werden soll. Im Jahr 2012 hat das Kohlekraftwerk Niederaußem 28 Millionen Tonnen CO_2 ausgestoßen. Wenn BoAplus gebaut werden sollte und damit CO_2-Emissionen von drei Mio t/a "eingespart" werden sollte, würde dies eine Reduktion von 11% entsprechen. Das Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen verlangt, dass im Durchschnitt mindestens 25% Treibhausgas-Emissionen (im Vergleich zu 1990) eingespart werden müssen und in Deutschland insgesamt sollen bis 2020 sogar 40% eingespart werden. Wenn BoAplus dann auch noch über 40 Jahre in Betrieb sein sollte, verstoßt RWE eklatant gegen alle Klimaschutzziele. Bevor überhaupt ernsthaft über den Bau von neuen Kohlekraftwerken diskutiert werden kann, muss RWE ein belastbares und verbindliches Konzept vorlegen, wie sie den Ausstieg aus der Kohleverstromung zur Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele umsetzen wollen. Der Bau eines neuen Braunkohlekraftwerks mit Laufzeiten von mindestens 40 Jahren widerspricht den Klimaschutzzielen der BRD und von NRW und ist somit abzulehnen.	Aus Sicht der Kreisstadt trägt der Bebauungsplan auch dem Klimaschutz Rechnung. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans hat die Kreisstadt grundsätzlich keine Möglichkeit Einfluss auf den Betrieb bzw. die Stilllegung der bestehenden Kraftwerksblöcke zu nehmen. Da die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Bestandsanlagen des Kraftwerks Niederaußem und damit auch der Blöcke C bis F zeitlich unbefristet sind, können diese betrieben werden, solange die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Im Falle der Nichtrealisierung von BoAplus können sie dementsprechend auch unbefristet weiter betrieben werden. Auch aus technischer Sicht können die vier 300-MW-Blöcke bei der Umsetzung entsprechender Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen deutlich länger betrieben werden. Es besteht insoweit für die Kreisstadt kein Anhaltspunkt dafür, dass diese Anlagen in absehbarer Zeit ohnehin abgeschaltet werden. Wie oben bereits dargelegt, wird mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Reduzierung der CO_2-Emissionen einhergehen. Diese ergibt sich, aus dem Wegfall der jährlichen CO_2-Emissionen der Kraftwerksblöcke C bis F einerseits und dem geringeren CO_2-Ausstoß eines neuen Kraftwerks andererseits. Damit trägt die Aufstellung des Bebauungsplans unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der gesetzlichen sowie landesplanerischen Vorgaben auch dem Klimaschutz im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung, wie bereits oben dargestellt wurde. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Kraftwerkserneuerungsprogramm in der Begründung des Bebauungsplanes wird unter 1) Ziele und Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplans folgender Punkt angeführt: "Schaffung der Voraussetzungen zur weiteren Umsetzung des zwischen der Lan-	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Bei dem Kraftwerkserneuerungsprogramm handelt es sich um eine Vereinbarung	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 17	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
desregierung NRW und RWE Power vereinbarten Kraftwerkserneuerungsprogramms und der daraus resultierenden Verbesserung der Umweltsituation im Umfeld des Kraftwerks." Festzustellen ist, dass dieser scheinbar sehr wichtige Vertrag "Kraftwerkserneuerungsprogramms" nicht auf der Internetseite der Stadt Bergheim zum downloadangeboten wird. Auch auf Nachfrage vom 28.03.2014 hat die Stadt Bergheim den Vertrag nicht zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Mit dem Bau der Kraftwerke BoA1 in Niederaußem und BoA2&3 in Neurath gingen mehr als 3.000 MW Kraftwerksleistung ans Netz. Zeitgleich wurden alte Kraftwerksblöcke mit einer Leistung von nur 2.300 MW abgeschaltet. RWE hat bewusst den mit der Landesregierung geschlossenen Vertrag des Kraftwerkserneuerungsprogramm gebrochen. Ebenso wurde eine Verminderung des Braunkohlenverbrauchs und die Verminderung der CO_2-Emissionen zugesagt. Auch hier ist die Vertragsverletzung offensichtlich. Die CO_2-Emissionen haben von 2005 mit 81 Mio t/a um 9% auf 88 Mio t/a im 2012 zugenommen. Die elektrische Leistung der Braunkohlekraftwerke Niederaußem, Neurath, Frimmersdorf und Weisweiler hat von 1994 mit 9.055 MW auf aktuell 9.960 MW zugenommen. Bezogen auf das Kraftwerkserneuerungsprogramm von 1994 erwarte ich, dass zunächst Altanlagen mit einer Leistung von insgesamt mindestens 3.000 MW abgeschaltet werden. Dies entspricht der Leistung von BoA1, 2 und 3. Damit RWE den Vertrag des Kraftwerkserneuerungsprogramm einhält, müssten also zunächst drei 300-MW-Blöcke abgeschaltet werden.	zwischen der Landesregierung NRW und der RWE Power. Die Überprüfung der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm ergeben, ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Gleichwohl liegt das Kraftwerkserneuerungsprogramm bei der Kreisstadt vor und kann sowie konnte auch während der Offenlage insoweit bei der Verwaltung eingesehen werden. Eine Nachfrage zum Kraftwerkserneuerungsprogramm ist bei der Kreisstadt von Bürger 9 eingegangen. Diesem wurde am 02.04.2014 mitgeteilt, dass das Kraftwerkserneuerungsprogramm im Internet auf folgender Seite abgerufen werden kann: http://www.nf-niederaussem.de/fileadmin/pdf/04_Kraftwerkserneuerungsprogramm.pdf Ergänzend ist bezüglich des Kraftwerkserneuerungsprogramms Folgendes anzuführen: Das Kraftwerkserneuerungsprogramm legt keine absolute CO_2-Menge fest. Die Verpflichtung beinhaltet vielmehr eine Reduzierung der spezifischen CO_2-Emisssionen je erzeugter Kilowattstunde. Diese Verpflichtung wurde und wird mit BoA1 bis BoA3, den zwischenzeitlich an fast allen Kraftwerksblöcken im Rheinischen Braunkohlenrevier durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen erfüllt und kann auch durch das geplante Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem erfüllt werden. RWE Power hat im Rheinischen Braunkohlenrevier bis zum 31.12.2012 insgesamt sechszehn 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt. Im Zuge dieser Stilllegung sind auch im Kraftwerk Niederaußem zwei 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt worden. Diese endgültigen Stilllegungen umfassen nach Angaben von RWE Power in Summe eine elektrische Netto-Leistung von rund 2.400 MWel. Das am Kraftwerksstandort Niederaußem als nächster Schritt des Kraftwerkserneuerungsprogramms von RWE Power vorgesehene neue Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund seiner nochmals höhere Effizienz von nunmehr möglichen mehr als 45 Prozent in Verbindung mit der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von 4 x 300 MW-Blöcken den Kohleverbrauch und die CO_2-Emissionen um jährlich rund 3 Mio. t im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen reduzieren. Gleichzeitig reduzieren sich dann auch die übrigen Umweltauswirkungen teilweise signifikant. Unter Berücksichtigung der am Kraftwerksstandort Niederaußem bereits zum 31.12.2012 endgültig stillgelegten 2 x 150 MW-Blöcke und der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks, die mit der Stilllegung von vier 300-MW-Blöcken verbunden ist, kommt es im Planvollzug zu einer merklichen Verbesserung der Umweltsituation.	

Bürger 17	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Mit dem Beschluss der Kreisstadt Bergheim ihren Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 261/Na aufzustellen, kann sie also dazu beitragen, dass die Ziele des Kraftwerkserneuerungsprogramms weiter umgesetzt werden können. Denn nur durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks können Altanlagen auf dem Bestandsgelände in Niederaußem stillgelegt und durch einen Neubau ersetzt werden. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Kraftwerksstandort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b).	
Fehlende Angaben und Unterlagen Festzustellen ist, dass mehrere wesentlichen Angeben und Unterlagen fehlen : - Die Angabe, wieviel CO_2 in Tonnen pro Jahr das geplante Kraftwerk BoAplus ausstoßen wird - Das Kraftwerkserneuerungsprogramm Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Einwendung. Ich möchte Sie bitten, meine Einwendungen gründlich zu lesen und hoffe, dass sie bei den weiteren Planungen angemessen berücksichtigt werden.	Wie oben bereits dargelegt hängen die absoluten CO_2-Emissionen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere wechselnde Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Ebenso wurde oben erläutert, dass das Kraftwerkserneuerungsprogramm eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und RWE darstellt und nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung ist. Dennoch liegt das Kraftwerkserneuerungsprogramm bei der Kreisstadt vor und kann sowie konnte auch während der Offenlage insoweit bei der Verwaltung eingesehen werden. Es kann aber auch im Internet abgerufen werden auf folgender Seite: http://www.nf-niederaussem.de/fileadmin/pdf/04_Kraftwerkserneuerungsprogramm.pdf	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 31.03.2014***		
Im Folgenden möchte ich meine Einwendungen gegen die Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanänderungen für den Bau von BoAplus im Einzelnen erläutern. Ich habe sie unterteilt in die Themenblöcke: 1) CO_2-Emissionen und Klimaschutzziele 2) Einwendung zur Immissionsprognose 3) Gesundheitsgefahren durch den Ausstoß von Feinstaub, Stickoxiden und Schwefeloxiden 4) vorzeitige Beendigung vom Tagebau Garzweiler II 5) Stromexporte-keine Notwendigkeit für neue Kohlekraftwerke 6) Fehlende Angaben und Unterlagen 7) Die Gewinnung der zu verfeuernden Braunkohle schafft zusätzliche Probleme	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt
1) CO_2-Emissionen und Klimaschutzziele Kohlekraftwerke und insbesondere Braunkohlekraftwerke sind die größten CO_2-Emittenten in Europa. In Abbildung 1 auf der folgenden Seite sind die CO_2-Emissionen der zehn größten CO_2-Emittenten in Deutschland aufgeführt. ... *Abb. 1: Die Zehn größten CO2-Emittenten in Deutschland* Die Abbildung zeigt, dass acht der zehn größten CO_2-Emittenten Braunkohlekraftwerke sind und der neunte ein Steinkohlekraftwerk ist. Festzustellen ist, das die CO_2-Emissionen im Rheinischen Revier durch die Kraftwerke Niederaußem, Neurath, Frimmersdorf und Weisweiler zusammengenommen seit 1990 nicht abgenommen, sondern sogar um 9% zugenommen haben. Es gibt internationale, europäische und nationale Klimaschutzziele, sowie das Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen, welche sowohl von RWE als größten CO_2-Emmittenten in Deutschland, als auch von der Stadt Bergheim eingehalten werden müssen. So hat die Bundesregierung mit dem Energiekonzept 2050 das Ziel gesetzt, die Treibhausgasemissionen der Bundesrepublik bis zum Jahr 2020 um 40% und bis 2050 um mindestens 80% gegenüber dem Jahr 1990 zu senken. Im Klimaschutzgesetz NRW sind Treibhausgas- Reduktionen bis 2020 um mindestens 25% und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80% festgeschrieben. Nicht hinzunehmen ist, dass die absoluten CO_2-Emissionen in Tonnen pro Jahr für das geplante Kraftwerk BoAplus von RWE nicht angegeben wurden. Da die Angabe der CO_2-Emissionen auch auf Nachfrage (Schreiben vom 19.3.2014) von der Stadt Bergheim nicht geliefert wurde, möchte ich nun im Rahmen dieser Einwendung die	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar verbunden auch mit den Klimaschutzzielen sowie dem Ausstoß von Kohlendioxid befasst. Klimaschutzziele auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4) dargestellt. Ebenso wird hier dargelegt, wie mit der Aufstellung des Bebauungsplans ein Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet werden kann. Insbesondere erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes im Sinne des § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW. Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. II.2.1 sowie Teil B, Kap. 3.2.1 kann verwiesen werden. Im Ergebnis wird hierzu festgestellt, dass der Bebauungsplan sowohl mit den Vorgaben des derzeit gültigen Landesentwicklungsplan 1995 sowie dem zukünftigen Landesentwicklungsplan, der im Entwurf vorliegt, in Einklang steht. Auf Ebene der Europäischen Union besteht die Zielsetzung der Senkung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 20% unter das Niveau von 1990 im EU-Klimapaket. Das europäische Emissionshandelssystem stellt sicher, dass es auch durch den Neubau von Kraftwerken nicht zu einer Erhöhung der CO_2-Emissionen kommt und die Klimaschutzziele eingehalten werden. Auch ein neues Kraftwerk kann nur innerhalb des vorgegebenen Emissionsbudgets betrieben werden. Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Netto-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Angabe der CO_2-Emissionen von BoAplus bei Volllastbetrieb an 365 Tagen im Jahr (worst- case-Betrachtung) einfordern.	wirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen. Ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerk weist gegenüber den stillzulegenden Kraftwerksblöcken C bis F einen höheren Wirkungsgrad auf, wodurch in der Summe mit einer Verringerung der CO_2-Emissionen zu rechnen ist (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.5.4.3). Aufgrund dieser Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommt der Umweltbericht bei der Behandlung des Schutzgutes "Klima" bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das globale Klima zu dem Ergebnis, dass es durch den Neubau nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima" bzw. das globale Klima kommt. Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduziert werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Die absoluten CO_2-Emissionen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere die wechselnden Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und die Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Soweit es um die konkrete Überprüfung der Auswirkungen eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet geht, sind aus Sicht der Kreisstadt für die beabsichtigte Planentscheidung keine weitergehenden Ermittlungen der durch die Anlage möglicherweise verursachten Kohlendioxid Emissionen wegen möglicher Auswirkungen auf das Makroklima erforderlich, v.a. im Hinblick darauf, dass es im Zuge der Umsetzung der Planung zu einer Reduzierung der CO_2-Emissionen kommen wird. Insoweit geht der Einwender von einem falschen Verständnis des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG im Hinblick auf das Schutzgut "Klima" aus. Unabhängig davon wird auf das Urteil des VGH Mannheim vom 20.07.2011 des VGH Mannheim –	

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Az.10S2102/09 – zum Steinkohlenblock 9 des Kraftwerks Mannheim verwiesen. Das Gericht führt dort Folgendes aus: *"Nach § 1a der 9. BImSchV umfasst die UVP – entsprechend der Vorgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG – unter anderem die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen einer Anlage auf das Klima. Nach soweit ersichtlich einhelliger Meinung ist unter dem Begriff „Klima" im Sinne des § 1a der 9. BImSchV nicht das globale, sondern das kleinräumige lokale oder regionale Klima zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet danach den für ein begrenztes Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Demgegenüber sind die globalen Klimaverhältnisse nach ganz überwiegender Auffassung nicht erfasst, weil die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf das Makroklima quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar seien. Mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge kann eine nachteilige Veränderung des globalen Klimas nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden."* Das OVG Münster hat in anderem, die Einbeziehung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen betreffenden Zusammenhang hervorgehoben: *"Kompensationen, die im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhang mit einem Projekt stehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie sind, wenn ein Vorbescheid oder eine (Teil-) Genehmigung solche Maßnahmen ausdrücklich vorsehen und verbindlich absichern, zwangsläufige Folge und Konsequenzen des neuen Projekts und mindern von vornherein die von diesen verursachen Belastungsbeiträge. …".* (OVG NRW Urteil vom 01.12.2011-8D58/08.AK, "Trianel", S. 141 der Urteilsbegründung). Dieser allgemeine Gedanke für die Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Projektes insgesamt unter Einbeziehung aller damit verbundenen Maßnahmen einschließlich der Umweltauswirkungen verringernden Bestandteile des Projekts ist auch für die vorliegende Bauleitplanung zugrunde zu legen. Die Planung leistet insgesamt einen Beitrag zur Modernisierung der Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem auch unter dem Gesichtspunkt von Klimaschutz und CO_2-Reduzierung und steht deshalb mit den von dem Einwender angesprochenen Zielen in Einklang. Die Kreisstadt hat allerdings im Rahmen ihrer Bauleitplanung nicht nur den Klimaschutz zu beachten. Vielmehr hat sie alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange einzustellen. So lässt sich vorliegen insbesondere eine Betroffenheit von folgenden Belangen feststellen:	

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	- die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), - die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), - die Belange der Wirtschaft, einschließlich der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB), - die Belange der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB), - die Belange der Versorgung mit Strom (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB). Auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. IV 1. wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Kreisstadt durch ihre Bauleitplanung nicht nur die Voraussetzungen für eine Verringerung der CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem schafft, sondern und das ist für sie von besonderer Bedeutung, insgesamt eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Umweltsituation erreichen kann. Ohne die vorliegende Planung wird es für die um Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung nicht zu entsprechenden Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schall, Luftschadstoffe und Verschattung kommen. Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Auch nach erneuter Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen kommt die Kreisstadt zu keinem anderen Ergebnis.	
Die "Pseudoabwägung" der Stadt Bergheim im Umweltbericht für BoAplus, mit dem Ergebnis, dass BoAplus zum Klimaschutz beiträgt, ist falsch und aufs Schärfste zurück zuweisen. In diesem Kontext ist festzustellen, dass die vier 300 MW-Blöcke am Standort Niederaußem über 40 Jahre alt sind (Baujahr 1965 bis 1971) und deshalb einen verhältnismäßig hohen CO_2- und Schadstoff-Ausstoß haben. Sie sind ineffizient (Wirkungsgrad ca. 35 %) und nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Die vier 300 MW-Blöcke in Niederaußem werden aus diesen Gründen vermutlich ohnehin in den	Aus Sicht der Kreisstadt trägt der Bebauungsplan auch dem Klimaschutz Rechnung Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans hat die Kreisstadt grundsätzlich keine Möglichkeit Einfluss auf den Betrieb bzw. die Stilllegung der bestehenden Kraftwerksblöcke zu nehmen. Da die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Bestandsanlagen des Kraftwerks Niederaußem und damit auch der Blöcke C bis F zeitlich unbefristet sind, können diese betrieben werden, solange die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Im Falle der Nichtrealisierung von BoAplus können sie dementsprechend auch unbefristet weiter betrieben werden.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
nächsten ein bis zwei Jahren abgeschaltet werden. Ein pauschaler Vergleich der CO_2-Emissionen von BoAplus und den der vier 300 MW-Blöcke ist nicht zulässig, weil die alten 300 MW-Blöcke in den nächsten Jahren ohnehin abgeschaltet werden, BoAplus aber, wenn es nach den Wünschen von RWE geht, weit über das Jahr 2050 hinaus betrieben werden soll. Im Jahr 2012 hat das Kohlekraftwerk Niederaußem 28 Millionen Tonnen CO_2 ausgestoßen. Wenn BoAplus gebaut werden sollte und damit CO_2-Emissionen von drei Mio t/a "eingespart" werden sollte, würde dies eine Reduktion von 11% entsprechen. Das Klimaschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen verlangt, dass im Durchschnitt mindestens 25% Treibhausgas-Emissionen (im Vergleich zu 1990) eingespart werden müssen und in Deutschland insgesamt sollen bis 2020 sogar 40% eingespart werden. Wenn BoAplus dann auch noch über 40 Jahre in Betrieb sein sollte, verstoßt RWE eklatant gegen alle Klimaschutzziele. Bevor überhaupt ernsthaft über den Bau von neuen Kohlekraftwerken diskutiert werden kann, muss RWE ein belastbares und verbindliches Konzept vorlegen, wie sie den Ausstieg aus der Kohleverstromung zur Einhaltung nationaler und internationaler Klimaschutzziele umsetzen wollen. **Der Bau eines neuen Braunkohlekraftwerks mit Laufzeiten von mindestens 40 Jahren widerspricht den Klimaschutzzielen der BRD und von NRW und ist somit abzulehnen.**	Auch aus technischer Sicht können die vier 300-MW-Blöcke bei der Umsetzung entsprechender Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen deutlich länger betrieben werden. Es besteht insoweit für die Kreisstadt kein Anhaltspunkt dafür, dass diese Anlagen in absehbarer Zeit ohnehin abgeschaltet werden. Wie oben bereits dargelegt, wird mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Reduzierung der CO_2-Emissionen einhergehen. Diese ergibt sich, aus dem Wegfall der jährlichen CO_2-Emissionen der Kraftwerksblöcke C bis F einerseits und dem geringeren CO_2-Ausstoß eines neuen Kraftwerks andererseits. Damit trägt die Aufstellung des Bebauungsplans unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der gesetzlichen sowie landesplanerischen Vorgaben auch dem Klimaschutz im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung, wie bereits oben dargestellt wurde. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen.	
Kraftwerkserneuerungsprogramm in der Begründung des Bebauungsplanes wird unter 1) Ziele und Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplans folgender Punkt angeführt: "Schaffung der Voraussetzungen zur weiteren Umsetzung des zwischen der Landesregierung NRW und RWE Power vereinbarten Kraftwerkserneuerungsprogramms und der daraus resultierenden Verbesserung der Umweltsituation im Umfeld des Kraftwerks." Festzustellen ist, dass dieser scheinbar sehr wichtige Vertrag "Kraftwerkserneuerungsprogramm" nicht auf der Internetseite der Stadt Bergheim zum downloadangeboten wird. Auch auf Nachfrage vom 28.03.2014 hat die Stadt Bergheim den Vertrag nicht zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Mit dem Bau der Kraftwerke BoA1 in Niederaußem und BoA2&3 in Neurath gingen mehr als 3.000 MW Kraftwerksleistung ans Netz. Zeitgleich wurden alte Kraftwerksblöcke mit einer Leistung von nur 2.300 MW abgeschaltet. RWE hat bewusst den mit der Landesregierung geschlossenen Vertrag des Kraftwerkserneuerungsprogramms gebrochen. Ebenso wurde eine Verminderung des Braunkohlenver-	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Bei dem Kraftwerkserneuerungsprogramm handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung NRW und der RWE Power. Die Überprüfung der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm ergeben, ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Gleichwohl liegt das Kraftwerkserneuerungsprogramm bei der Kreisstadt vor und kann sowie konnte auch während der Offenlage insoweit bei der Verwaltung eingesehen werden. Eine Nachfrage zum Kraftwerkserneuerungsprogramm ist bei der Kreisstadt von Bürger 9 eingegangen. Diesem wurde am 02.04.2014 mitgeteilt, dass das Kraftwerkserneuerungsprogramm im Internet auf folgender Seite abgerufen werden kann: http://www.nf-niederaussem.de/fileadmin/pdf/04_Kraftwerkserneuerungsprogramm.pdf	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
brauchs und die Verminderung der CO_2-Emissionen zugesagt. Auch hier ist die Vertragsverletzung offensichtlich. Die CO_2-Emissionen haben von 2005 mit 81 Mio t/a um 9% auf 88 Mio t/a im 2012 zugenommen. Die elektrische Leistung der Braunkohlekraftwerke Niederaußem, Neurath, Frimmersdorf und Weisweiler hat von 1994 mit 9.055 MW auf aktuell 9.960 MW zugenommen. **Bezogen auf das Kraftwerkserneuerungsprogramm von 1994 erwarte ich, dass zunächst Altanlagen mit einer Leistung von insgesamt mindestens 3.000 MW abgeschaltet werden. Dies entspricht der Leistung von BoA1, 2 und 3.** **Damit RWE den Vertrag des Kraftwerkserneuerungsprogramms einhält, müssten also zunächst drei 300 MW-Blöcke abgeschaltet werden**.	Ergänzend ist bezüglich des Kraftwerkserneuerungsprogramms Folgendes anzuführen: Das Kraftwerkserneuerungsprogramm legt keine absolute CO_2-Menge fest. Die Verpflichtung beinhaltet vielmehr eine Reduzierung der spezifischen CO_2-Emisssionen je erzeugter Kilowattstunde. Diese Verpflichtung wurde und wird mit BoA1 bis BoA3, den zwischenzeitlich an fast allen Kraftwerksblöcken im Rheinischen Braunkohlenrevier durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen erfüllt und kann auch durch das geplante Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem erfüllt werden. RWE Power hat im Rheinischen Braunkohlenrevier bis zum 31.12.2012 insgesamt sechszehn 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt. Im Zuge dieser Stilllegung sind auch im Kraftwerk Niederaußem zwei 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt worden. Diese endgültigen Stilllegungen umfassen nach Angaben von RWE Power in Summe eine elektrische Netto-Leistung von rund 2.400 MWel. Das am Kraftwerksstandort Niederaußem als nächster Schritt des Kraftwerkserneuerungsprogramms von RWE Power vorgesehene neue Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund seiner nochmals höheren Effizienz von nunmehr möglichen mehr als 45 Prozent in Verbindung mit der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von 4 x 300 MW-Blöcken den Kohleverbrauch und die CO_2-Emissionen um jährlich rund 3 Mio. t im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen reduzieren. Gleichzeitig reduzieren sich dann auch die übrigen Umweltauswirkungen teilweise signifikant. Unter Berücksichtigung der am Kraftwerksstandort Niederaußem bereits zum 31.12.2012 endgültig stillgelegten 2 x 150 MW-Blöcke und der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks, die mit der Stilllegung von vier 300-MW-Blöcken verbunden ist, kommt es im Planvollzug zu einer merklichen Verbesserung der Umweltsituation. Mit dem Beschluss der Kreisstadt Bergheim ihren Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 261/Na aufzustellen, kann sie also dazu beitragen, dass die Ziele des Kraftwerkserneuerungsprogramms weiter umgesetzt werden können. Denn nur durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks können Altanlagen auf dem Bestandsgelände in Niederaußem stillgelegt und durch einen Neubau ersetzt werden. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Kraftwerksstandort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der	

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b.).	
2) Einwendung zur Immissionsprognose Für die Immissionsprognose wurden nur die Emissionen der Kraftwerke Niederaußem, Neurath und Frimmersdorf berücksichtigt. Ich fordere, dass auch die Emissionen des Kraftwerkes Weisweiler berücksichtigt werden. Ich fordere, dass Ausbreitungsberechnungen für die Schadstoffe N02, S02, PM10, NH3 sowie Hg-Depositionen und Säure-Einträge für alle rheinischen Braunkohlekraftwerke angefertigt werden, damit daraus die Gesamtbelastung der vier naheliegenden Braunkohlekraftwerke ermittelt werden kann. Ich fordere die Berechnung von Worst-Case-Scenarien. Es muss ermittelt werden, wie hoch die Belastung durch die verschiedenen Schadstoffe werden kann, wenn wenig Wind weht und dadurch die Turbulenzen minimal sind und es dann eben nicht zu einer Verdünnung der Schadstoffkonzentrationen kommt. Jahresmittelwerte sind hier nur wenig aussagekräftig. Auch Spitzenbelastungen an Tagen mit ungünstigen Wetterbedingungen, z.B. bei lnversionswetterlage, müssen in der Gesamtbewertung berücksichtigt werden. Ich fordere, dass in den Gebieten, die besonders stark von Emissionen der Braunkohlekraftwerke betroffen sind, kontinuierliche Messstationen aufgestellt werden, zum Beispiel in Pulheim und Stommeln! Es wurde nicht untersucht wie groß die aktuelle, bereits bestehende Belastung in Stommeln und Pulheim ist, obwohl für diese Orte im Genehmigungsbescheid für das Kraftwerk Neurath ("BoA2&3") Grenzwertüberschreitungen bei der Feinstaubbelastung prognostiziert wurden. Verlässliche Daten liegen hierzu nicht vor. Die einzige, halbjährige, dort vorgenommene Messung, stammt aus dem Jahr 2006, als mehrere Kraftwerksblöcke in Niederaußem, wegen eines Großbrandes, abgeschaltet werden mussten und BoA2&3 in Neurath noch im Bau war! Darüber hinaus muss eine effektive Regelung festgelegt werden, wie bei ungünstigen Wetterverhältnissen, z.B. bei lnversionswetterlagen, die Bevölkerung vor der gesundheitsgefährdenden Schadstoffbelastung aus den Kraftwerken geschützt werden kann. Eine wirksame Regelung wäre z.B., das Abschalten einzelner Kraftwerksblöcke, zumindest solange, bis die Grenzwerte wieder eingehalten werden können.	Der Aspekt der Luftschadstoffimmissionen wurde auf der Grundlage eines entsprechenden Fachbeitrags Immissionsbeiträge Luftschadstoffe (iMA/argumet 2013) im Umweltbericht insbesondere im Rahmen der Behandlung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Berücksichtigt wurden dabei zum einen die Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet sowie die Zusatzbelastungen durch ein neues Kraftwerk auf der Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus). Wie den Erläuterungen in der Begründung entnommen werden kann, erfolgt für jedes betrachtete Schutzgut eine differenzierte Festlegung des Untersuchungsraumes. Das heißt die Betrachtung der Umweltauswirkungen endet nicht an der Grenze der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim, sondern erfasst das Gebiet in Abhängigkeit von den möglichen Auswirkungen. So hat das Untersuchungsgebiet zur Bestimmung und Darstellung der Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" eine Ausdehnung von 51,2 x 46,1 Kilometer und damit eine Größe von rund 2.360 Quadratkilometern (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.1). Durch die vorliegenden Immissionsmessungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1) werden die Auswirkungen aller Emittenten, wie Kraftwerke - so auch die des Kraftwerkes Weisweiler - und Tagebaue aber auch Verkehr und Hausbrand erfasst. Aufgrund der räumlichen Entfernung des Kraftwerks Weisweiler ist auszuschließen, dass zu einem nennenswerten Einfluss auf die Immissionssituation im Beurteilungsgebiet eines im Planvollzug möglichen Kraftwerks kommt. Die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt: Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere vier kontinuierlich betriebene LUQS-Messstellen des LANUV, zwei halbjährige MILIS-Messungen des LANUV, eine halbjährige und zwei einjährige Vorbelastungsmessungen. Zusammenfassend wird im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 261/Na festgestellt, dass die Schadstoffbelastungen der Luft im Untersuchungsraum an den ausgewerteten vier LUQS-Messstellen im Zeitraum 2005 bis 2012 in Bezug auf die Jahresmittelkonzentrationen insgesamt unkritisch waren. Im genannten Zeitraum wurden für die betrachteten Parameter die Immissionswerte (Jahresmittel der TA Luft und der 39. BImSchV) unterschritten. Die Stoffkonzentrationen bewegten sich alle auf einem für das Rhein-Ruhr-Gebiet typischen Niveau. Die aktuell in Büsdorf durchge-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	führte Immissionsmessung umfasste neben PM10 auch $PM_{2,5}$. Der Zielwert der 39. BImSchV von 25 µg/m³ PM2,5 wurde bei den Messungen deutlich unterschritten. Der Gehalt an $PM_{0,1}$ ist dem Wert für $PM_{2,5}$ enthalten. Ein spezieller Beurteilungswert für $PM_{0,1}$ existiert nicht. Die aktuellsten Messungen in Rheidt und Büsdorf im Zeitraum vom 01.10.2012 bis 31.03.2013 zeigen dabei, dass die Beurteilungswerte – insbesondere die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV sowie der TA Luft – für alle gemessenen Luftschadstoffe (SO_2, NO_2, CO, NH_3, PM10- und Schwermetall-Konzentration sowie Staubniederschlag u.a.) eingehalten werden. Sowohl bei den Immissionsmessungen des LANUV (LUQS-Messstellen) als auch bei den aktuellen einjährigen Vorbelastungsmessungen in Büsdorf und Rheidt wurden die in der 39. BImSchV vorgesehene Kurzzeitwerte (Tageswerte für NO, NO_2, SO_2 und PM10; Stundenwerte für NO, NO_2, SO_2) gemessen und ausgewertet. Mit diesen Kurzzeitwerten werden insbesondere auch die Auswirkungen von Inversionswetterlagen mit erfasst. Es ergaben sich keine Anzeichen für eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum. Die Einhaltung der festgeschriebenen Grenzwerte wird durch Messgeräte kontinuierlich überwacht. Die Ergebnisse der Messungen werden ständig an die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) übermittelt. Die Überwachung der Einhaltung der einzuhaltenden Beurteilungswerte obliegt nicht der Kreisstadt. Diese fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Bezirksregierung Köln (derzeit dem Dezernat 53), die für den Vollzug des Immissionsschutzrechts bei komplexen Industrieanlagen und Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, zuständig ist. Hierzu zählt auch die Überwachung, die u.a. die Überprüfung der Einhaltung der Umweltschutzauflagen im Hinblick auf den Immissionsschutz (Schadgase, Stäube, Lärm, Erschütterungen und Gerüche), die Anlagensicherheit, die umweltverträgliche Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, Maßnahmen zum Gewässerschutz und Ergebnisse der Fremdüberwachung der Betriebe durch unabhängige Sachverständige zum Gegenstand hat. Die in die Ausbreitungsberechnung eingeflossenen Daten sind aktuell und entsprechen gängigen Verfahren zur Berechnung von Immissionsbeiträgen. Sie sind nicht willkürlich vom möglichen künftigen Vorhabenträger oder vom Gutachter zusammengestellt worden. Im Rahmen der Aktualisierung der Ausbreitungsrechnungen wurden die meteorologischen Daten aktualisiert. Diese basieren in der aktuellen Fachbeitrag (iMA/argumet 2013) auf den meteorologischen Daten der Messstation Düsseldorf 2004. Die Verwendung dieser Wetterdaten wurde im Rahmen einer qualifizierten Prüfung der Übertragbarkeit einer Zeitreihe von Ausbreitungsklassen	

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	nach der TA Luft auf den Kraftwerksstandort Niederaußem durch den Deutschen Wetterdienst bestätigt. Im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist für die Kreisstadt von Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Speziell in Bezug auf die Immission von Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen unterschritten werden. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den Kraftwerksstandort Niederaußem prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM10 ermittelt.	
3) Gesundheitsgefahren durch den Ausstoß von Feinstaub, Stickoxiden und Schwefeloxiden **Untersuchungsumfang** Die Voruntersuchung der Luftqualität im Umfeld von Kraftwerk Niederaußem ist ungenügend. Die Anzahl der Messcontainer und insbesondere die Dauer der Untersuchungsreihen ist viel zu gering. Darüber hinaus ist die Voruntersuchung unsystematisch durchgeführt worden. **Inversionswetterlage** Besonders zu kritisieren ist, dass die Spitzenbelastungen bei Inversionswetterlagen nicht untersucht wurden. Wenn bei Inversionswetterlage die Schadstoffe nicht hoch in die Atmosphäre abgegeben werden können, sondern bei wenig Wind in sehr hoher Konzentration auf die anliegenden Ortschaften "herabfallen", ist die Gesundheitsbelastung für Mensch und Umwelt besonders groß. Das Phänomen der Inversionswetterlage kommt in der Regel mehrmals pro Jahr vor. Es reicht deshalb nicht aus, Mittelwerte der Schadstoffbelastungen anzugeben. Um die gesundheitliche Belastung von BoAplus beurteilen zu können, müssen auch die Spitzenbelastungen bei Inversionswetterlagen untersucht werden. **Immissionsmessungen im Jahr 2006**	Bezüglich der Erfassung der Vorbelastungen kann auf die Ausführungen des Umweltberichts verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1, Tabelle 8). Aus Sicht der Kreisstadt sind die durchgeführten Messungen und Messergebnisse geeignet und ausreichend, um die Luftschadstoffvorbelastungen im Untersuchungsraum abzubilden. Wie oben bereits dargelegt, ist die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt. Im Rahmen der Vorbelastungsmessungen wurden dabei auch $PM_{2,5}$ Partikel erfasst (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1, Tabelle 12). Die aktuellen Vorbelastungsmessungen in Rheidt und Büsdorf belegen, dass an den für das Kraftwerk relevanten Messstellen die zulässige Anzahl von 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM10) je Kalenderjahr eingehalten wird. Bundesweit ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Feinstaubimmissionen feststellbar. Ebenso geht an praktisch allen Messstellen die Anzahl der erlaubten Überschreitungen des PM10 Tageswertes zurück. auch $PM_{2,5}$. Der Zielwert der 39. BImSchV von 25 µg/m³ PM2,5 wurde bei den Messungen deutlich unterschritten. Der Gehalt an $PM_{0,1}$ ist dem Wert für $PM_{2,5}$ enthalten. Ein spezieller Beurteilungswert für $PM_{0,1}$ existiert nicht.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Die Immissionsmessungen aus dem Jahre 2006, u.a. in Stommeln, sind nicht brauchbar, da es zu Beginn der halbjährigen Messperiode zu einem Großbrand im Kraftwerk Niederaußem kam, der einen Abschaltung von mehrerer Kraftwerksblöcke über mehrere Monate zur Folge hatte. Außerdem waren die neuen Kraftwerksblöcke BoA2&3 in Neurath noch im Bau. **Die in 2006 gemessene Immissionsbelastung ist daher nicht vergleichbar mit der aktuellen Situation in 2013 und kann daher nicht für Bewertung der Gesundheitsgefahr durch das Kraftwerk Niederaußem herangezogen werden.** **VGB Powertech-Studie** Die Bewertung der Gesundheitsgefahren von Kohlekraftwerken basiert im Umweltbericht ausschließlich auf der Studie von der VGB Powertech, einem Lobbyverband, der sich für die Interessen der Kohlekraftwerksbetreiber einsetzt, in dem auch RWE Mitglied ist. Dass diese Studie zum Ergebnis kommt, dass Kohlekraftwerke nicht gesundheitsschädlich sind, ist nicht verwunderlich. Dass im Umweltbericht aber Studien ignoriert werden, die Kohlekraftwerke als gesundheitsschädlich einstufen, ist nicht hinnehmbar. So stellen Studien der Europäischen Umweltagentur, der Umwelt- und Gesundheitsorganisation HEAL und der Universität Stuttgart sowie Greenpeace fest, dass Kohlekraftwerke verantwortlich für eine erhöhte Sterblichkeit durch Schadstoffemissionen sind. Bemerkenswert ist, dass die Studie der Universität Stuttgart bzw. der Greenpeace-Report "Tod aus dem Schlot" scheinbar bewusst ignoriert werden. Wurden doch genau diese Studien im Juli 2013 im Bergheimer Kreistag vorgestellt und diskutiert. Die Studie der VGB Powertech ist nicht geeignet, eine Aussage über die Gesundheitsgefahr von Kohlekraftwerken zu machen, da diese nicht die Bildung von sekundärem Feinstaub aus Stickoxiden und Schwefeloxiden berücksichtigt. Und gerade diese werden in großer Menge durch Braunkohlekraftwerke emittiert. Folgende Emissionsgrenzwerte möchte sich RWE für BoAplus genehmigen lassen: primärer Feinstaub: 322 t/a Schwefeloxide: 1.612 t/a Stickoxide: 3.224 t/a Diese teilweise giftigen Schadstoffe verteilen sich über die Atmosphäre hunderte von Kilometer weit und bilden sogenannten sekundären Feinstaub, der zu Herzkreislauf- und Atemwegserkrankungen führen kann. Zu behaupten, dass von Kohlekraftwerken keine Gefahr für die Gesundheit ausgeht, ist schlicht weg falsch. Die Schadstoffe aus dem Kraftwerk verschwinden nicht in der Atmosphäre, sondern sie kommen an anderer Stelle wieder herunter. So sind die Millionen von Einwohner von Köln und dem Ruhrgebiet bei westlichen Winden besonders stark von der zu-	Die Gesamtbelastung, gebildet aus den bestehenden und der maximalen Immissionszusatzbelastungen durch BoAplus werden im Umweltbericht den jeweiligen Beurteilungswerten gegenübergestellt. Die prognostizierten Zusatzbelastungen gehen von einem ganzjährigen Volllastbetrieb unter Ausschöpfung der im Bebauungsplan festgesetzten Emissionsgrenzwerte und des maximalen Abgasvolumenstrom aus. Dabei ist der Wegfall der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, noch nicht berücksichtigt (konservativer Ansatz). Die der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegten Emissionskonzentrationen und -frachten stellen somit den Worst Case dar. Alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen können durch die berechneten Gesamtbelastungen im Planvollzug unterschritten werden. Unter Berücksichtigung des Wegfalls der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den gesamten Kraftwerksstandort Niederaußem (Bestandskraftwerk Niederaußem und Musterkraftwerk BoAplus) prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM10 ermittelt. Aufgrund des Rückgangs der kraftwerksbedingten Immissionsbelastung wird es auch zu einer Verbesserung der Spitzenbelastungen kommen. Dieser Bewertung des Umweltberichts liegt ein entsprechender Bericht zu den Immissionsbeiträgen Luftschadstoffen zugrunde (iMA/argumet 2013). Sowohl bei den Immissionsmessungen des LANUV (LUQS-Messstellen) als auch bei den aktuellen einjährigen Vorbelastungsmessungen in Büsdorf und Rheidt wurden die in der 39. BImSchV vorgesehene Kurzzeitwerte (Tageswerte für NO, NO_2, SO_2 und PM10; Stundenwerte für NO, NO_2, SO_2) gemessen und ausgewertet. Mit diesen Kurzzeitwerten werden insbesondere auch die Auswirkungen von Inversionswetterlagen mit erfasst. Es ergaben sich keine Anzeichen für eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum. Der Aspekt der Feinstaubimmissionen wird im Umweltbericht bei der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Luftschadstoffimmissionen behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1).	

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
sätzlichen Feinstaubbelastung betroffen. Nicht hinzunehmen ist, dass im Umweltbericht die Bildung sekundärer Feinstäube, nicht berücksichtigt wird. Auch das Beurteilungsgebiet für die Luftschadstoffe - mit einem Radius von 9 km um das Kraftwerk herum - ist viel zu klein. Die oben genannten Studien weisen darauf hin, dass Gesundheitsschäden durch sekundären Feinstaub auch noch mehr als hundert Kilometer vom Kraftwerk entfernt auftreten können. Braunkohle ist und bleibt der gesundheitsschädlichste aller fossilen Brennstoffe. So prognostiziert zum Beispiel der Greenpeace-Report "Tod aus dem Schlot" für BoAplus jährlich den krankheitsbedingten Arbeitsausfall an 21.100 Tagen, was einem Verlust von 996 Lebensjahren entspricht oder anders ausgedrückt: 93 vorzeitige Todesfälle. **Dass der Umweltbericht zum Schluss kommt, dass von BoAplus keine Gesundheitsgefahr ausgeht, ist nicht nur falsch, sondern darüber hinaus eine unzulässige Verharmlosung.** **Des Weiteren fordere ich, dass das Bergheimer Gesundheitsamt eine Stellungnahme zu der Gesundheitsgefahr des Kraftwerks Niederaußem abgibt.**	Durch die Errichtung eines dem Stand der Technik entsprechenden Braunkohlenkraftwerks kommt es zu einer minimalen Erhöhung der Gesamtbelastung, wobei diese noch weit unter dem Grenzwert der 39. BImSchV liegt (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 17). Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbunden ist, kommt es speziell in Bezug auf die Feinstaubbelastung aufgrund der Verringerung der benötigten Kohlemengen und einem entsprechenden Rückgang der Emissionen der Bekohlungsinfrastruktur sogar zu einem Rückgang der Immissionsbelastung (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 18). Die Durchführung von Immissionsprognosen ist in Deutschland durch eine Vielzahl rechtlicher Bestimmungen (u.a. TA Luft) eindeutig geregelt. Bestandteil dieser Regelungen sind u.a. die methodische Vorgehensweise, die Größe des Beurteilungsgebietes und die zu untersuchenden Luftschadstoffe und deren immissionsseitige Beurteilung nebst Angabe von Beurteilungswerten. In einzelnen Bereichen (so z.B. bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Stickstoff-Deposition und der Säureeinträge) wurden in jüngerer Vergangenheit unter der Federführung anerkannter, fachlich zuständiger Behörden und sonstigen Einrichtungen (z.B. LAI) Leitfäden zur methodischen Durchführung und zur sachgerechten Beurteilung weiterer Komponenten erstellt. Für die Betrachtung, Berechnung und Beurteilung der Wirkung sekundärer Feinstäube liegt keine vergleichbare Unterlage vor. Zum Thema Wirkung von sekundären Feinstäuben gibt es derzeit allenfalls einzelne Studien, die durch mehr oder weniger pauschale emissionsseitige Ansätze unter Verwendung von in Deutschland im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht verbindlich eingeführten Ausbreitungsmodellen durch Hochrechnungen mit weiteren bevölkerungsbezogenen, z.T. abgeschätzten Größen rechnerische Zielgrößen ermitteln und dokumentieren. Diesen Studien ist eigen, dass sie sich nicht einer einheitlichen, standardisierten und von den zuständigen Fachbehörden eingeführten Methode bedienen, dass sie Zielgrößen ausweisen, die nicht von den staatlichen Fachbehörden als geeignet vorgegeben wurden und für die es auch keine fachlich fundierten Beurteilungswerte gibt. Daher sind sie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans, d.h. konkret für die Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Umweltprüfung nicht herangezogen worden. Eine diesbezügliche Anfrage beim Umweltbundesamt (UBA) hat bestätigt, dass es	

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	zur Behandlung sekundärer Feinstäube in Genehmigungsverfahren derzeit keine Empfehlung hinsichtlich Bestimmungsmethode, immissionsseitiger Kenngröße und Beurteilungswert gebe. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist es somit derzeit nicht möglich, sekundäre Feinstäube mit einer allgemein anerkannten und rechtlich eingeführten Methode nach einheitlichen, behördlich anerkannten Standards zu ermitteln und zu bewerten. Die Kreisstadt sieht daher vor diesem Hintergrund keinen besonderen Steuerungsbedarf auf Planebene. Etwaige insofern ggf. bestehende Anforderungen können dem Planvollzug überlassen bleiben, für den die Kreisstadt insofern keine durchgreifenden Vollzugshindernisse sieht. Eine mögliche Fernwirkung von Luftschadstoffen und ihrer Umwandlungsprodukte über die Ländergrenzen hinaus ist Gegenstand europaweiter Vereinbarungen (z.B. NEC-Richtlinien). Diese wirken jedoch nicht direkt und unmittelbar in die Genehmigungspraxis bzw. das Genehmigungsverfahren einer einzelnen Anlage hinein, sondern stehen in einem nationalen, politisch festgelegten Kontext. Der Ferntransport von Luftschadstoffen ist somit Gegenstand politischer Vereinbarungen und Zielsetzungen unter den Ländern und ist daher nicht im einzelnen Genehmigungsverfahren anlagenspezifisch zu betrachten, sofern es dann keine genehmigungsrelevanten Vorschriften gibt. Auch insofern sieht die Kreisstadt daher keine Vollzugshindernisse für den Bebauungsplan. Unabhängig davon ist jedoch zu erwarten, dass sich der bei den untersuchten Komponenten und Kenngrößen durchgängig festgestellte Rückgang der Immissionsbeiträge durch die mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung gegebenenfalls auch bei der Wirkung sekundärer Feinstäube einstellen wird und das Vorhaben somit auch für diese zu einer Verbesserung der kraftwerksbedingten Immissionssituation führen wird. Dies wurde im Rahmen einer Stellungnahme der Fachgutachter (iMA/argumet 2014) zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen luftschadstoffbezogenen Anregungen nochmals bestätigt. Im Hinblick auf die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Luftschadstoffimmissionen ist der Betrieb eines neuen Kraftwerks entsprechend der Beschreibung des Musterkraftwerks (BoAplus) unter Berücksichtigung der Vorbelastungen unter Einhaltung der maßgeblichen Beurteilungswerte möglich (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4, Tabelle 17). Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für Feinstaub im Planvollzug nicht nur eingehalten, sondern sogar unterschritten werden können und zudem mit der Aufstellung noch weitere städtebauliche und umweltbezogene Zielsetzungen umgesetzt werden können (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1) sieht die Kreisstadt kein	

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Erfordernis strengere Werte festzusetzen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass es ohne die Aufstellung des Bebauungsplans, der die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks schafft und damit einhergehend die Stilllegung von unbefristet genehmigten Altanlagen ermöglicht, nicht zu einer Verringerung der Feinstaubbelastung kommen würde. Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist über die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises als Träger öffentlicher Belange erfolgt. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt der Kreisstadt nicht vor.	
4) vorzeitige Beendigung vom Tagebau Garzweiler II Am 28.03.2014 habe ich über die Presse erfahren, dass der Tagebau Garzweiler bis 2030 eingestellt werden soll. Die Landesregierung hat damit den Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung eingeleitet. Nun stellt sich einmal mehr die Frage, ob BoAplus unter diesen Bedingungen überhaupt gebaut werden kann. Der Kraftwerksstandort Niederaußem wir mit Braunkohle aus dem Tagebau Hambach und Garzweiler versorgt. Wenn der Tagebau Garzweiler 2030 geschlossen wird, muss BoAplus von 2030 bis 2040 ausschließlich aus dem Tagebau Hambach beliefert werden. Die Genehmigung für den Betrieb des Tagebau Hambachs läuft spätestens 2040 aus. Das wiederum bedeutet, dass auch BoAplus bis maximal 2040 betrieben werden kann. Bisher hat sich RWE immer heraus geredet, indem erklärt wurde, dass sie sich erst entscheiden wollen, ob BoAplus gebaut wird oder nicht, wenn alle Genehmigung auf dem Tisch liegen. ·Mit der Ankündigung der vorzeitigen Schließung von Garzweiler ist es meiner Ansicht nach endgültig klar, dass sich der Betrieb von BoAplus finanziell nicht rechnet. Der Bau von BoAplus würde, nach Angaben von RWE, mindestens 1,5 Mrd. € kosten, wahrscheinlich sogar deutlich mehr. Wenn BoAplus gebaut werden sollte, würden mindestens drei weitere Jahre vergehen, bis es an Netz gehen könnte. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass RWE ernsthaft noch weiterhin an BoAplus festhalten will. Zu beachten ist in diesem Kontext, dass RWE in 2013 fast drei Milliarden Euro Schulden gemacht hat. Da sich die Geschäftspolitik von RWE bisher nicht wesentlich geändert hat, sind auch in 2014 Schulden in Milliardenhöhe zu erwarten. **Ich fordere die Stadt Bergheim auf, von RWE jetzt die Entscheidung einzufordern, ob BoAplus gebaut werden soll oder nicht. Will RWE die Entscheidung nicht tref-**	Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nachvollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann. Die Landesregierung hat die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für alle Tagebaue bis 2030 aktuell bestätigt. Sie hat lediglich angekündigt, für die Zeit nach 2030 eine neue Leitentscheidung zum Tagebau Garzweiler zu erarbeiten. Von einer Beendigung des Tagebaus in 2030 ist keine Rede. Eine eventuelle neue Festlegung ist anschließend im Braunkohlenplanverfahren umzusetzen. Ebenso hat sie die Abbaufelder Hambach (bis zumindest 2045 oder länger) und Inden hinsichtlich ihrer Nutzung bestätigt. Somit steht noch genügend Laufzeit zur Versorgung der Braunkohlenkraftwerke, einschließlich BoAplus, zur Verfügung. Die Kreisstadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der parallel dazu erfolgenden 125. Änderung des Flächennutzungsplans von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die damit verbundenen Kosten abzuwälzen. Dafür hat die Kreisstadt mit RWE Power einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen, in dem sich RWE Power dazu verpflichtet, alle mit der Aufstellung der Planung verbundene Kosten zu übernehmen. Hierzu zählen beispielsweise die	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
fen, ist das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans mit sofortiger Wirkung einzustellen. **Verlangt RWE die Fortsetzung der Planänderungen und wird BoAplus später dann doch nicht gebaut, so fordere ich die Stadt Bergheim auf, jetzt die Ansprüche auf Schadensersatz zu erklären und die Kosten des unnötigen Verfahrens in Rechnung zu stellen.** **Ich fordere die Stadt Bergheim auf, die bisherigen und zukünftigen Kosten der Planänderungsverfahren für BoAplus offenzulegen.**	Ausarbeitung städtebaulicher Planungskonzepte, sowie die Ausarbeitung der Bauleitpläne einschließlich des Umweltberichts und auch die Erstellung der erforderlichen Gutachten. Mit Ausnahme der Personal- und Sachkosten für die Durchführung des Verfahrens werden insoweit alle mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundenen Kosten von RWE Power übernommen.	
Sicherheitsleistungen Frage: Wurde geprüft, ob RWE Sicherheitsleistungen im ausreichenden Umfang für den Rückbau aller Kohlekraftwerke, für den Betrieb der Deponien für die Asche und Rückstände aus der Kohleverfeuerung, sowie für die Rekultivierung der Tagebaue und für das Grundwassermanagment im Tagebaubereich für die nächsten 50 Jahre vorweisen kann? Wenn nicht, dann ist die Prüfung nachzuholen. Sollte RWE die Sicherheitsleistungen nicht im vollen Umfang bereitstellen können, so ist der Bau eines neuen Kraftwerks abzulehnen.	Für die genannten Maßnahmen besteht auf der Ebene der hier vorliegenden Planungen aus Sicht der Kreisstadt kein Regelungsbedarf. Derartige Sicherungen bleiben daher dem jeweiligen Zulassungsverfahren vorbehalten.	Entfällt
5) Stromexporte - keine Notwendigkeit für neue Kohlekraftwerke Die Aufstellung eines Bebauungs- und Flächennutzungsplans ist in die Zukunft gerichtet. Der Bau eines Braunkohlekraftwerkes ist nicht nachhaltig, sondern ganz im Gegenteil schlecht für die zukünftigen Generationen, wegen der klimaschädlichen Wirkung und der Gefahren für die Gesundheit. Die Pläne sind zum Wohle der Öffentlichkeit zu erstellen und nicht für das kurzfristige Profitinteresse eines Unternehmens. Da Deutschland derzeit ein Stromüberangebot hat, müssen klima- und gesundheitsschädliche Braunkohlekraftwerke abgeschaltet und nicht neu gebaut werden! Seit 2003 wird in Deutschland regelmäßig zu viel Strom produziert, der dann ins Ausland exportiert werden muss. Im Jahr 2013 hat Deutschland so viel Strom exportiert, wie noch nie zuvor. Der Überschuss betrug im letzten Jahr rund 33 Terawattstunden (TWh) und übertrifft damit den bisherigen Rekord von 23,1 TWh aus 2012. ... *Abb. 1: Jährlicher Stromexport-Saldo in Deutschland* Weitere Stromexport-Angaben können Sie der Abbildung 2) entnehmen. Der Bau	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Der Neubau des geplanten Braunkohlenkraftwerks entsprechend dem Musterkraftwerk (BoAplus) wird eine elektrische Leistung von rund 1.100 MWel bringen. Die derzeit im Betrieb befindlichen Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem haben eine elektrische Leistung von rund 1.200 MWel. Durch die Verknüpfung der Aufstellung des Bebauungsplans mit einem städtebaulichen Vertrag zur Stilllegung der Blöcke C bis F kommt es insoweit insgesamt zu einer Verringerung der elektrischen Leistung. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Standort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen Vertrag enthaltenen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b).	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
von neuen Kohlekraftwerken ist somit nicht notwendig.	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insoweit nicht die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen, das zusätzlichen Strom produziert. Das Kraftwerk wird insoweit die Versorgungsfunktion der stillzulegenden Blöcke C bis F übernehmen und damit die wegfallende Verstromungskapazität ausgleichen. Abgesehen davon, das es sich bei Strom um ein handelsübliches Wirtschaftsgut handelt, stellt die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit zusammen mit der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung in Deutschland eines der zentralen energiepolitischen Ziele dar. So ist gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Um insoweit die Stromversorgung rund um die Uhr sicherstellen zu können, müssen konstant ausreichende und angemessene Kapazitäten für die Stromerzeugung und -verteilung zur Verfügung stehen. Bis die erneuerbaren Energien entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung von Bund und Land die Stromversorgung sicherstellen können, müssen die herkömmlichen Kraftwerke diese noch sichern. Die Stromversorgung in Deutschland erfolgt heute zu etwa einem Viertel durch Braunkohlekraftwerke. Wenngleich der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben wird, hat die Braunkohle auch unter Berücksichtigung des bis 2022 vorgesehenen Kernenergieausstiegs für den deutschen Energiemix mittelfristig eine große Bedeutung, da die Energieversorgung unabhängig von Wetterlagen und Tageszeit kontinuierlich in jeder Minute im Jahr sicherzustellen ist. Solange der erforderliche Bedarf nicht über die erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann, ist dieser durch andere Energieträger zu decken ("Brückentechnologie"). Im Hinblick auf die Bereitstellung von Strom ist zu berücksichtigen, dass nicht die Energieunternehmen die Menge des erforderlichen Stroms bestimmen, die erzeugt werden muss, sondern ausschließlich der Markt. Dabei haben die erneuerbaren Energien Vorrang bei der Einspeisung ins Netz. Da der Strombedarf bislang noch noch nicht vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann, muss die Differenzmenge durch andere Energieproduzenten gedeckt werden. Diese Aufgabe übernehmen die konventionellen Kraftwerke, wie das in Niederaußem. Aus der Sicht der Kreisstadt Bergheim sehen alle energiewirtschaftlichen Prognosen für die Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier auch zukünftig und selbst bei steigendem Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in den nächsten Jahrzehnten eine erhebliche Bedeutung als erforderlicher Beitrag bei der Bereitstellung der von öffentlichen, privaten und industriellen Kunden in Summe benötigten elektrischen Energie und als erforderliches flexibles Element zur	

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Gewährleistung der Versorgungssicherheit in allen Marktsituationen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt die Kreisstadt Bergheim mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und der damit verbundenen Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks Rechnung. Der Aspekt der Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Strom stellt, wie der Klimaschutz oder auch die Belange der Wirtschaft, ein Belang dar, den die Kreisstadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen hat. Dabei sind alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung ist die Kreisstadt zu dem Ergebnis gekommen, dass sie der Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie den Belangen des Umweltschutzes, v.a. auch mit Blick auf die Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, eine sehr große Bedeutung beimisst. Die Frage des Exports des erzeugten Stroms ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und damit auch nicht unmittelbar zu steuern, sondern eine Entscheidung der zukünftigen Kraftwerksbetreiberin, die hierfür, ebenso wie für die Erzeugung und den Absatz das unternehmerische Risiko trägt. Insofern gilt also nichts anderes als bei handelbaren Wirtschaftsgütern	
6) Fehlende Angaben und Unterlagen Festzustellen ist, dass mehrere wesentlichen Angeben und Unterlagen fehlen: 1) die Angabe, wieviel CO_2in Tonnen pro Jahr das geplante Kraftwerk BoAplus ausstoßen wird 2) das Kraftwerkserneuerungsprogramm 3) die Stellungnahmen des Bergheimer Gesundheitsamtes Deshalb fordere ich die fehlenden Angaben und Unterlagen nachzuliefern, über die Internetseite bekannt zu geben und das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren noch einmal neu durchzuführen. Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Einwendung. Ich möchte Sie bitten, meine Einwendungen gründlich zu lesen und hoffe, dass sie bei den weiteren Planungen angemessen berücksichtigt werden.	Wie oben bereits dargelegt hängen die absoluten CO_2-Emissionen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere wechselnde Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Ebenso wurde oben erläutert, dass das Kraftwerkserneuerungsprogramm eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und RWE darstellt und nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung ist. Dennoch liegt das Kraftwerkserneuerungsprogramm bei der Kreisstadt vor und kann sowie konnte auch während der Offenlage insoweit bei der Verwaltung eingesehen werden. Es kann aber auch im	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Internet abgerufen werden auf folgender Seite: http://www.nf-niederaussem.de/fileadmin/pdf/04_Kraftwerkserneuerungsprogramm.pdf Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist über die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises als Träger öffentlicher Belange erfolgt. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt der Kreisstadt nicht vor. Im Rahmen der Offenlage wurden keine Anregungen vorgetragen, die eine materielle Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans nach sich ziehen. Aus diesem Grund besteht aus Sicht der Kreisstadt kein Erfordernis, eine erneute Offenlage durchzuführen.	
7) Die Gewinnung der zu verfeuernden Braunkohle schafft zusätzliche Probleme Die Stadt Bergheim, die den Weg für den Bau von neuen Braunkohlekraftwerken frei machen will, schafft außerdem eine Legitimationsgrundlage für den weiteren Betrieb und Ausbau von Braunkohle-Tagebauen. Der Betrieb von Tagebauen ist unmittelbar verknüpft mit der großflächigen Zerstörung von Landschaft und kostbaren Böden, mit der Zerstörung von z.B. 14 Grundwasserleitern wie beim Tagebau Hambach, mit der Zwangsumsiedlung ganzer Dörfer und mit der Zerstörung schützenswerter Biotope, insbesondere Feuchtbiotope. Außerdem setzen Tagebaue Feinstaub und Radioaktivität frei und die Bodensenkungen durch die Grundwasserspiegelabsenkung verursachen erhebliche Sachschäden an Häusern und Straßen.	Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nachvollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann. Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsiedlungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Braunkohletagebaue unterliegen einem gesonderten eigenständigen bergrechtlichen Zulassungsverfahren und besonderen landesplanungsrechtlichen Verfahren. Bei dem Bebauungsplan Nr. 261/Na handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, auch wenn den Festsetzungen des Bebauungsplans das Musterkraftwerk BoAplus in seiner baulichen und technischen Ausgestaltung zugrunde gelegt wurde, um eine sinnvolle Auswirkungsprognose anstellen und aus Sicht der Kreisstadt gebotene Planfestsetzungen treffen zu können. Anders als bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bei dem sich ein Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens verpflichtet, besteht jedoch keine Verpflichtung das geplante	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 18	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Vorhaben zu realisieren. Insofern verbleibt die Letztentscheidung für die Realisierung bei dem künftigen Vorhabenträger (voraussichtlich RWE Power), der das unternehmerische Risiko für die Errichtung und den Betrieb eingeht.	
Neben diesem von mir verfassten Einwendungsschreiben mache ich mir die Einwendungsschreiben von folgenden Verfassern zu eigen: 1) XXXXX 2) XXXXX 3) XXXXX	Bezüglich der Erläuterungen und den Beschlussvorschlägen zu den zu eigen gemachten Einwendungsschreiben wird auf die Behandlung der Stellungnahmen der jeweiligen Bürger verwiesen. 1) siehe Bürger 8 J2) siehe Bürger 5 3) siehe Bürger 20	Die Beschlussvorschläge zu den angeführten Stellungnahmen vorgeschlagene gelten hier entsprechend. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 19	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 31.03.2014***		
Im Folgenden möchte ich meine Einwendungen gegen die Flächennutzungsplan- und Bebauungsplan. Änderungen für den Bau von BoAplus im Einzelnen erläutern. Ich habe sie unterteilt in die Themenblöcke: 1) CO2-Emissionen und Klimaschutzziele 2) Einwendung zur Immissionsprognose 3) Gesundheitsgefahren durch den Ausstoß von Feinstaub, Stickoxiden und Schwefeloxiden 4) vorzeitige Beendigung vom Tagebau Garzweiler II 5) Stromexporte – keine Notwendigkeit für neue Kohlekraftwerke 6) Fehlende Angaben und Unterlagen	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt
1) CO_2-Emissionen und Klimaschutzziele Kohlekraftwerke und Insbesondere Braunkohlekraftwerke sind die größten CO_2-Emittenten in Europa. In Abbildung 1 auf der folgenden Seite sind die CO_2-Emissionen der zehn größten CO_2-Emittenten in Deutschland aufgeführt.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt
2) Einwendung zur Immissionsprognose Für die Immissionsprognose wurden nur die Emissionen der Kraftwerke Niederaußem, Neurath und Frimmersdorf berücksichtigt. Ich fordere, dass auch die Emissi-	Der Aspekt der Luftschadstoffimmissionen wurde auf der Grundlage eines entsprechenden Fachbeitrags Immissionsbeiträge Luftschadstoffe (iMA/argumet 2013) im Umweltbericht insbesondere im Rahmen der Behandlung des Schutzgutes	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt.

Bürger 19	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
onen des Kraftwerkes Weisweiler berücksichtigt werden. Ich fordere, dass Ausbreitungsberechnungen für die Schadstoffe N02, S02, PM10, NH3 sowie Hg-Depositionen und Säure-Einträge für alle rheinischen Braunkohlekraftwerke angefertigt werden, damit daraus die Gesamtbelastung der vier naheliegenden Braunkohlekraftwerke ermittelt werden kann. Ich fordere die Berechnung von Worst-Case-Scenarien. Es muss ermittelt werden, wie hoch die Belastung durch die verschiedenen Schadstoffe werden kann, wenn wenig Wind weht und dadurch die Turbulenzen minimal sind und es dann eben nicht zu einer Verdünnung der Schadstoffkonzentrationen kommt. Jahresmittelwerte sind hier nur wenig aussagekräftig. Auch Spitzenbelastungen an Tagen mit ungünstigen Wetterbedingungen, z.B. bei Inversionswetterlase, müssen in der Gesamtbewertung berücksichtigt werden. Ich fordere, dass in den Gebieten, die besonders stark von Emissionen der Braunkohlekraftwerke betroffen sind, kontinuierliche Messstationen aufgestellt werden, zum Beispiel in Pulheim und Stommeln! Es wurde nicht untersucht wie groß die aktuelle, bereits bestehende Belastung in Stommeln und Pulheim ist, obwohl für diese Orte im Genehmigungsbescheid für das Kraftwerk Neurath ("BoA2&3") Grenzwertüberschreitungen bei der Feinstaubbelastung prognostiziert wurden. Verlässliche Daten liegen hierzu nicht vor. Die einzige, halbjährige, dort vorgenommene Messung, stammt aus dem Jahr 2006, als mehrere Kraftwerksblöcke in Niederaußem, wegen eines Großbrandes, abgeschaltet werden mussten und BoA2&3 in Neurath noch im Bau war. Darüber hinaus muss eine effektive Regelung festgelegt werden, wie bei ungünstigen Wetterverhältnissen, z.B. bei Inversionswetterlagen, die Bevölkerung vor der gesundheitsgefährdenden Schadstoffbelastung aus den Kraftwerken geschützt werden kann. Eine wirksame Regelung wäre z.B., das Abschalten einzelner Kraftwerksblöcke, zumindest solange, bis die Grenzwerte wieder eingehalten werden können.	"Mensch und menschliche Gesundheit" behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Berücksichtigt wurden dabei zum einen die Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet sowie die Zusatzbelastungen durch ein neues Kraftwerk auf der Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus). Wie den Erläuterungen in der Begründung entnommen werden kann, erfolgt für jedes betrachtete Schutzgut eine differenzierte Festlegung des Untersuchungsraumes. Das heißt die Betrachtung der Umweltauswirkungen endet nicht an der Grenze der Gemarkung der Kreisstadt Bergheim, sondern erfasst das Gebiet in Abhängigkeit von den möglichen Auswirkungen. So hat das Untersuchungsgebiet zur Bestimmung und Darstellung der Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Rahmen der Betrachtung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" eine Ausdehnung von 51,2 x 46,1 Kilometer und damit eine Größe von rund 2.360 Quadratkilometern (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.1). Durch die vorliegenden Immissionsmessungen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1) werden die Auswirkungen aller Emittenten, wie Kraftwerke - so auch die des Kraftwerkes Weisweiler - und Tagebaue aber auch Verkehr und Hausbrand erfasst. Aufgrund der räumlichen Entfernung des Kraftwerks Weisweiler ist auszuschließen, dass zu einem nennenswerten Einfluss auf die Immissionssituation im Beurteilungsgebiet eines im Planvollzug möglichen Kraftwerks kommt. Die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt: Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere vier kontinuierlich betriebene LUQS-Messstellen des LANUV, zwei halbjährige MILIS-Messungen des LANUV, eine halbjährige und zwei einjährige Vorbelastungsmessungen. Zusammenfassend wird im Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 261/Na festgestellt, dass die Schadstoffbelastungen der Luft im Untersuchungsraum an den ausgewerteten vier LUQS-Messstellen im Zeitraum 2005 bis 2012 in Bezug auf die Jahresmittelkonzentrationen insgesamt unkritisch waren. Im genannten Zeitraum wurden für die betrachteten Parameter die Immissionswerte (Jahresmittel der TA Luft und der 39. BImSchV) unterschritten. Die Stoffkonzentrationen bewegten sich alle auf einem für das Rhein-Ruhr-Gebiet typischen Niveau. Die aktuell in Büsdorf durchgeführte Immissionsmessung umfasste neben PM10 auch $PM_{2,5}$. Der Zielwert der 39. BImSchV von 25 µg/m³ PM2,5 wurde bei den Messungen deutlich unterschritten. Der Gehalt an $PM_{0,1}$ ist dem Wert für $PM_{2,5}$ enthalten. Ein spezieller Beurteilungswert für $PM_{0,1}$ existiert nicht. Die aktuellsten Messungen in Rheidt und Büsdorf im Zeitraum vom 01.10.2012 bis 31.03.2013 zeigen dabei, dass die Beurteilungswerte – insbesondere die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV sowie der TA Luft – für alle gemessenen Luftschadstoffe (SO_2, NO_2, CO, NH_3, PM10- und Schwermetall-Konzentration sowie Staubniederschlag u.a.) eingehalten werden.	An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 19	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Sowohl bei den Immissionsmessungen des LANUV (LUQS-Messstellen) als auch bei den aktuellen einjährigen Vorbelastungsmessungen in Büsdorf und Rheidt wurden die in der 39. BImSchV vorgesehene Kurzzeitwerte (Tageswerte für NO, NO_2, SO_2 und PM10; Stundenwerte für NO, NO_2, SO_2) gemessen und ausgewertet. Mit diesen Kurzzeitwerten werden insbesondere auch die Auswirkungen von Inversionswetterlagen mit erfasst. Es ergaben sich keine Anzeichen für eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum. Die Einhaltung der festgeschriebenen Grenzwerte wird durch Messgeräte kontinuierlich überwacht. Die Ergebnisse der Messungen werden ständig an die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) übermittelt. Die Überwachung der Einhaltung der einzuhaltenden Beurteilungswerte obliegt nicht der Kreisstadt. Diese fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Bezirksregierung Köln (derzeit dem Dezernat 53), die für den Vollzug des Immissionsschutzrechts bei komplexen Industrieanlagen und Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, zuständig ist. Hierzu zählt auch die Überwachung, die u.a. die Überprüfung der Einhaltung der Umweltschutzauflagen im Hinblick auf den Immissionsschutz (Schadgase, Stäube, Lärm, Erschütterungen und Gerüche), die Anlagensicherheit, die umweltverträgliche Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, Maßnahmen zum Gewässerschutz und Ergebnisse der Fremdüberwachung der Betriebe durch unabhängige Sachverständige zum Gegenstand hat. Die in die Ausbreitungsberechnung eingeflossenen Daten sind aktuell und entsprechen gängigen Verfahren zur Berechnung von Immissionsbeiträgen. Sie sind nicht willkürlich vom möglichen künftigen Vorhabenträger oder vom Gutachter zusammengestellt worden. Im Rahmen der Aktualisierung der Ausbreitungsrechnungen wurden die meteorologischen Daten aktualisiert. Diese basieren in der aktuellen Fachbeitrag (iMA/argumet 2013) auf den meteorologischen Daten der Messstation Düsseldorf 2004. Die Verwendung dieser Wetterdaten wurde im Rahmen einer qualifizierten Prüfung der Übertragbarkeit einer Zeitreihe von Ausbreitungsklassen nach der TA Luft auf den Kraftwerksstandort Niederaußem durch den Deutschen Wetterdienst bestätigt. Im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist für die Kreisstadt von Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Speziell in Bezug auf die Immission von Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass alle	

Bürger 19	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen unterschritten werden. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den Kraftwerksstandort Niederaußem prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (vgl. Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM10 ermittelt.	
3) Gesundheitsgefahren durch den Ausstoß von Feinstaub, Stickoxiden und Schwefeloxiden **Untersuchungsumfang** Die Voruntersuchung der Luftqualität Im Umfeld von Kraftwerk Niederaußem Ist ungenügend. Die Anzahl der Messcontainer und insbesondere die Dauer der Untersuchungsreihen ist viel zu gering. Darüber hinaus ist die Voruntersuchung unsystematisch durchgeführt worden. **Inversionswetterlage** Besonders zu kritisieren Ist, dass die Spitzenbelastungen bei Inversionswetterlagen nicht untersucht wurden. Wenn bei Inversionswetterlage die Schadstoffe nicht hoch in die Atmosphäre abgegeben werden können, sondern bei wenig Wind in sehr hoher Konzentration auf die anliegenden Ortschaften "herabfallen", ist die Gesundheitsbelastung für Mensch und Umwelt besonders groß. Das Phänomen der Inversionswetterlage kommt in der Regel mehrmals pro Jahr vor. Es reicht deshalb nicht aus, Mittelwerte der Schadstoffbelastungen anzugeben. Um die gesundheitliche Belastung von BoAplus beurteilen zu können, müssen auch die Spitzenbelastungen bei Inversionswetterlagen untersucht werden. **Immissionsmessungen im Jahr 2006** Die Immissionsmessungen aus dem Jahre 2006, u.a. in Stommeln, sind nicht brauchbar, da es zu Beginn der halbjährigen Messperiode zu einem Großbrand Im Kraftwerk Niederaußem kam, der einen Abschaltung von mehrerer Kraftwerksblöcke über mehrere Monate zur Folge hatte. Außerdem waren die neuen Kraftwerksblöcke BoA2&3 in Neurath noch im Bau. **Die in 2006 gemessene Immissionsbelastung ist daher nicht vergleichbar mit der aktuellen Situation in 2013 und kann daher nicht für Bewertung der Gesundheitsgefahr durch das Kraftwerk Niederaußem herangezogen werden.** **VGB Powertech-Studie**	Bezüglich der Erfassung der Vorbelastungen kann auf die Ausführungen des Umweltberichts verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1, Tabelle 8). Aus Sicht der Kreisstadt sind die durchgeführten Messungen und Messergebnisse geeignet und ausreichend, um die Luftschadstoffvorbelastungen im Untersuchungsraum abzubilden. Wie oben bereits dargelegt, ist die Luftqualität im Umfeld des Kraftwerks Niederaußem ist aus vielen Messungen bekannt. Im Rahmen der Vorbelastungsmessungen wurden dabei auch $PM_{2,5}$ Partikel erfasst (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.1, Tabelle 12). Die aktuellen Vorbelastungsmessungen in Rheidt und Büsdorf belegen, dass an den für das Kraftwerk relevanten Messstellen die zulässige Anzahl von 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für Feinstaub (PM10) je Kalenderjahr eingehalten wird. Bundesweit ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Feinstaubimmissionen feststellbar. Ebenso geht an praktisch allen Messstellen die Anzahl der erlaubten Überschreitungen des PM10 Tageswertes zurück. auch $PM_{2,5}$. Der Zielwert der 39. BImSchV von 25 µg/m³ PM2,5 wurde bei den Messungen deutlich unterschritten. Der Gehalt an $PM_{0,1}$ ist dem Wert für $PM_{2,5}$ enthalten. Ein spezieller Beurteilungswert für $PM_{0,1}$ existiert nicht. Die Gesamtbelastung, gebildet aus den bestehenden und der maximalen Immissionszusatzbelastungen durch BoAplus werden im Umweltbericht den jeweiligen Beurteilungswerten gegenübergestellt. Die prognostizierten Zusatzbelastungen gehen von einem ganzjährigen Volllastbetrieb unter Ausschöpfung der im Bebauungsplan festgesetzten Emissionsgrenzwerte und des maximalen Abgasvolumenstrom aus. Dabei ist der Wegfall der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, noch nicht berücksichtigt (konservativer Ansatz). Die der Ausbreitungsrechnung zugrunde gelegten Emissionskonzentrationen und -frachten stellen somit den Worst Case dar. Alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen können durch	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 19	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Die Bewertung der Gesundheitsgefahren von Kohlekraftwerken basiert im Umweltbericht ausschließlich auf der Studie von der VGB Powertech, einem Lobbyverband, der sich für die Interessen der Kohlekraftwerksbetreiber einseitig, in dem auch RWE Mitglied Ist. Dass diese Studie zum Ergebnis kommt, dass Kohlekraftwerke nicht gesundheitsschädlich sind, ist nicht verwunderlich. Dass im Umweltbericht aber Studien Ignoriert werden, die Kohlekraftwerke als gesundheitsschädlich einstufen, ist nicht hinnehmbar. So stellen Studien der Europäischen Umweltagentur, der Umwelt- und Gesundheitsorganisation HEAL und der Universität Stuttgart sowie Greenpeace fest, dass Kohlekraftwerke verantwortlich für eine erhöhte Sterblichkeit durch Schadstoffemissionen sind. Bemerkenswert ist, dass die Studie der Universität Stuttgart bzw. der Greenpeace-Report "Tod aus dem Schlot“ scheinbar bewusst ignoriert werden. Wurden doch genau diese Studien im Juli 2013 im Bergheimer Kreistag vorgestellt und diskutiert. Die Studie der VGB Powertech ist nicht geeignet, eine Aussage über die Gesundheits-gefahr von Kohlekraftwerken zu machen, da diese nicht die Bildung von sekundärem Feinstaub aus Stickoxiden und Schwefeloxiden berücksichtigt. Und gerade diese werden in großer Menge durch Braunkohlekraftwerke emittiert. Folgende Emissionsgrenzwerte möchte sich RWE für BoAplus genehmigen lassen: primärer Feinstaub: 322 t/a Schwefeloxide: 1.612 t/a Stickoxide: 3.224 t/a Diese teilweise giftigen Schadstoffe verteilen sich über die Atmosphäre hunderte von Kilometer weit und bilden sogenannten sekundären Feinstaub, der zu Herzkreislauf- und Atemwegserkrankungen führen kann. Zu behaupten, dass von Kohlekraftwerken keine Gefahr für die Gesundheit ausgeht, Ist schlicht weg falsch. Die Schadstoffe aus dem Kraftwerk verschwinden nicht in der Atmosphäre, sondern sie kommen an anderer Stelle wieder herunter. So sind die Millionen von Einwohner von Köln und dem Ruhrgebiet bei westlichen Winden besonders stark von der zusätzlichen Feinstaubbelastung betroffen. Nicht hinzunehmen ist, dass Im Umweltbericht die Bildung sekundärer Feinstäube, nicht berücksichtigt wird. Auch das Beurteilungsgebiet für die Luftschadstoffe- mit einem Radius von 9 km um das Kraftwerk herum Ist viel zu klein. Die oben genannten Studien weisen darauf hin, dass Gesundheitsschäden durch sekundären Feinstaub auch noch mehr als hundert Kilometer vom Kraftwerk entfernt auftreten können. Braunkohle Ist und bleibt der gesundheitsschädlichste aller fossilen Brennstoffe. So prognostiziert zum Beispiel der Greenpeace-Report "Tod aus dem Schlot" für	die berechneten Gesamtbelastungen im Planvollzug unterschritten werden. Unter Berücksichtigung des Wegfalls der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, deren Stilllegung durch den städtebaulichen Vertrag geregelt wird, wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den gesamten Kraftwerksstandort Niederaußem (Bestandskraftwerk Niederaußem und Musterkraftwerk BoAplus) prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Dies gilt unter anderem auch für den betrachteten Immissionsort Stommeln. Hier wurde in Tabelle 18 des Umweltberichts (Begründung Teil B) ein Rückgang beispielhaft für die Luftschadstoffe SO_2, NO_2, NO_X und PM10 ermittelt. Aufgrund des Rückgangs der kraftwerksbedingten Immissionsbelastung wird es auch zu einer Verbesserung der Spitzenbelastungen kommen. Dieser Bewertung des Umweltberichts liegt ein entsprechender Bericht zu den Immissionsbeiträgen Luftschadstoffen zugrunde (iMA/argumet 2013). Sowohl bei den Immissionsmessungen des LANUV (LUQS-Messstellen) als auch bei den aktuellen einjährigen Vorbelastungsmessungen in Büsdorf und Rheidt wurden die in der 39. BImSchV vorgesehene Kurzzeitwerte (Tageswerte für NO, NO_2, SO_2 und PM10; Stundenwerte für NO, NO_2, SO_2) gemessen und ausgewertet. Mit diesen Kurzzeitwerten werden insbesondere auch die Auswirkungen von Inversionswetterlagen mit erfasst. Es ergaben sich keine Anzeichen für eine besondere Belastungssituation im Untersuchungsraum. Der Aspekt der Feinstaubimmissionen wird im Umweltbericht bei der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Luftschadstoffimmissionen behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1). Durch die Errichtung eines dem Stand der Technik entsprechenden Braunkohlenkraftwerks kommt es zu einer minimalen Erhöhung der Gesamtbelastung, wobei diese noch weit unter dem Grenzwert der 39. BImSchV liegt (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 17). Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem, die über den städtebaulichen Vertrag mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbunden ist, kommt es speziell in Bezug auf die Feinstaubbelastung aufgrund der Verringerung der benötigten Kohlemengen und einem entsprechenden Rückgang der Emissionen der Bekohlungsinfrastruktur sogar zu einem Rückgang der Immissionsbelastung (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 18). Die Durchführung von Immissionsprognosen ist in Deutschland durch eine Vielzahl rechtlicher Bestimmungen (u.a. TA Luft) eindeutig geregelt. Bestandteil dieser Re-	

Bürger 19	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
BoAplus jährlich den krankheitsbedingten Arbeitsausfall an 21.100 Tagen, was einem Verlust von 996 Lebensjahren entspricht oder anders ausgedrückt: 93 vorzeitige Todesfälle. **Dass der Umweltbericht zum Schluss kommt, dass von BoAplus keine Gesundheitsgefahr ausgeht, Ist nicht nur falsch, sondern darüber hinaus eine unzulässige Verharmlosung.** **Des weiteren fordere ich, dass das Bergheimer Gesundheitsamt Stellungnahme zu der Gesundheitsgefahr des Kraftwerks Niederaußem abgibt.**	gelungen sind u.a. die methodische Vorgehensweise, die Größe des Beurteilungsgebietes und die zu untersuchenden Luftschadstoffe und deren immissionsseitige Beurteilung nebst Angabe von Beurteilungswerten. In einzelnen Bereichen (so z.B. bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Stickstoff-Deposition und der Säureeinträge) wurden in jüngerer Vergangenheit unter der Federführung anerkannter, fachlich zuständiger Behörden und sonstigen Einrichtungen (z.B. LAI) Leitfäden zur methodischen Durchführung und zur sachgerechten Beurteilung weiterer Komponenten erstellt. Für die Betrachtung, Berechnung und Beurteilung der Wirkung sekundärer Feinstäube liegt keine vergleichbare Unterlage vor. Zum Thema Wirkung von sekundären Feinstäuben gibt es derzeit allenfalls einzelne Studien, die durch mehr oder weniger pauschale emissionsseitige Ansätze unter Verwendung von in Deutschland im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht verbindlich eingeführten Ausbreitungsmodellen durch Hochrechnungen mit weiteren bevölkerungsbezogenen, z.T. abgeschätzten Größen rechnerische Zielgrößen ermitteln und dokumentieren. Diesen Studien ist eigen, dass sie sich nicht einer einheitlichen, standardisierten und von den zuständigen Fachbehörden eingeführten Methode bedienen, dass sie Zielgrößen ausweisen, die nicht von den staatlichen Fachbehörden als geeignet vorgegeben wurden und für die es auch keine fachlich fundierten Beurteilungswerte gibt. Daher sind sie im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans, d.h. konkret für die Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Umweltprüfung nicht herangezogen worden. Eine diesbezügliche Anfrage beim Umweltbundesamt (UBA) hat bestätigt, dass es zur Behandlung sekundärer Feinstäube in Genehmigungsverfahren derzeit keine Empfehlung hinsichtlich Bestimmungsmethode, immissionsseitiger Kenngröße und Beurteilungswert gebe. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist es somit derzeit nicht möglich, sekundäre Feinstäube mit einer allgemein anerkannten und rechtlich eingeführten Methode nach einheitlichen, behördlich anerkannten Standards zu ermitteln und zu bewerten. Die Kreisstadt sieht daher vor diesem Hintergrund keinen besonderen Steuerungsbedarf auf Planebene. Etwaige insofern ggf. bestehende Anforderungen können dem Planvollzug überlassen bleiben, für den die Kreisstadt insofern keine durchgreifenden Vollzugshindernisse sieht. Eine mögliche Fernwirkung von Luftschadstoffen und ihrer Umwandlungsprodukte über die Ländergrenzen hinaus ist Gegenstand europaweiter Vereinbarungen (z.B. NEC-Richtlinien). Diese wirken jedoch nicht direkt und unmittelbar in die Genehmi-	

Bürger 19	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	gungspraxis bzw. das Genehmigungsverfahren einer einzelnen Anlage hinein, sondern stehen in einem nationalen, politisch festgelegten Kontext. Der Ferntransport von Luftschadstoffen ist somit Gegenstand politischer Vereinbarungen und Zielsetzungen unter den Ländern und muss ist nicht im einzelnen Genehmigungsverfahren anlagenspezifisch zu betrachten, sofern es dann keine genehmigungsrelevanten Vorschriften gibt. Auch insofern sieht die Kreisstadt daher keine Vollzugshindernisse für den Bebauungsplan.. Unabhängig davon ist jedoch zu erwarten, dass sich der bei den untersuchten Komponenten und Kenngrößen durchgängig festgestellte Rückgang der Immissionsbeiträge durch die mehr als kapazitätsgleiche Stilllegung gegebenenfalls auch bei der Wirkung sekundärer Feinstäube einstellen wird und das Vorhaben somit auch für diese zu einer Verbesserung der kraftwerksbedingten Immissionssituation führen wird. Dies wurde im Rahmen einer Stellungnahme der Fachgutachter (iMA/argumet 2014) zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen luftschadstoffbezogenen Anregungen nochmals bestätigt. Im Hinblick auf die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Luftschadstoffimmissionen ist der Betrieb eines neuen Kraftwerks entsprechend der Beschreibung des Musterkraftwerks (BoAplus) unter Berücksichtigung der Vorbelastungen unter Einhaltung der maßgeblichen Beurteilungswerte möglich (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4, Tabelle 17). Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für Feinstaub im Planvollzug nicht nur eingehalten, sondern sogar unterschritten werden können und zudem mit der Aufstellung noch weitere städtebauliche und umweltbezogene Zielsetzungen umgesetzt werden können (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1) sieht die Kreisstadt kein Erfordernis strengere Werte festzusetzen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass es ohne die Aufstellung des Bebauungsplans, der die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks schafft und damit einhergehend die Stilllegung von unbefristet genehmigten Altanlagen ermöglicht, nicht zu einer Verringerung der Feinstaubbelastung kommen würde. Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist über die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises als Träger öffentlicher Belange erfolgt. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt der Kreisstadt nicht vor.	

Bürger 19	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
4) vorzeitige Beendigung vom Tagebau Garzweiler II Am 28.03.2014 habe ich über die Presse erfahren, dass der Tagebau Garzweiter bis 2030 eingestellt werden soll. Die Landesregierung hat damit den Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung eingeleitet. Nun stellt sich einmal mehr die Frage, ob BoAplus unter diesen Bedingungen überhaupt gebaut werden kann. Der Kraftwerksstandort Niederaußem wir mit Braunkohle aus dem Tagebau Hambach und Garzweiler versorgt. Wenn der Tagebau Garzweiter 2030 geschlossen wird, muss BoAplus von 2030 bis 2040 ausschließlich aus dem Tagebau Hambach beliefert werden. Die Genehmigung für den Betrieb des Tagebau Hambachs läuft spätestens 2040 aus. Das wiederum bedeutet, dass auch BoAplus bis maximal 2040 betrieben werden kann. Bisher hat sich RWE immer heraus geredet, indem erklärt wurde, dass sie sich erst entscheiden wollen, ob BoAplus gebaut wird oder nicht, wenn alle Genehmigung auf dem Tisch liegen. Mit der Ankündigung der vorzeitigen Schließung von Garzweiler ist es meiner Ansicht nach endgültig klar, dass sich der Betrieb von BoAplus finanziell nicht rechnet. Der Bau von BoAplus würde, nach Angaben von RWE, mindestens 1,5 Mrd. € kosten, wahrscheinlich sogar deutlich mehr. Wenn BoAplus gebaut werden sollte, würden mindestens drei weitere Jahre vergehen, bis es an Netz gehen könnte. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass RWE ernsthaft noch weiterhin an BoAplus festhalten will. Zu beachten ist in diesem Kontext, dass RWE in 2013 fast drei Milliarden Euro schulden gemacht hat. Da sich die Geschäftspolitik von RWE bisher nicht wesentlich geändert hat, sind auch in 2014 Schulden in Milliardenhöhe zu erwarten. **Ich fordere die Stadt Bergheim auf, von RWE jetzt die Entscheidung einzufordern, ob BoAplus gebaut werden soll oder nicht. Will RWE die Entscheidung nicht treffen, ist die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans mit sofortiger Wirkung einzustellen.** **Verlangt RWE die Fortsetzung der Planänderungen und wird BoAplus später dann doch nicht bebaut, so fordere ich die Stadt Bergheim auf, jetzt die Ansprüche auf Schadensersatz zu erklären und die Kosten des unnötigen Verfahrens in Rechnung zu stellen.** **Ich fordere die Stadt Bergheim auf. die bisherigen und zukünftigen Kosten der Planungsverfahren für BoAplus offenzulegen.**	Die Versorgung mit Braunkohle für das geplante Kraftwerk erfolgt über die bestehenden Tagebaue in der Umgebung, z.B. den Tagebau Hambach. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Tagebaue im räumlichen Umfeld reichen nach nachvollziehbarer Auskunft von RWE Power auch für das neue Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem. Die genehmigten Lagerstättenreserven mit einem Gesamtinhalt von mehr als 3 Mrd. t erlauben heute eine Verstromung und Veredlung der Braunkohle für die nächsten rd. 3 Jahrzehnte. Damit besteht auch für das BoAplus-Projekt ausreichende Planungssicherheit für einen Zeitraum von rd. 3 Jahrzehnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der neuen Kraftwerkstechnik künftig deutlich weniger Kohle bei gleicher Stromproduktion eingesetzt werden kann. Die Landesregierung hat die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für alle Tagebaue bis 2030 aktuell bestätigt. Sie hat lediglich angekündigt, für die Zeit nach 2030 eine neue Leitentscheidung zum Tagebau Garzweiler zu erarbeiten. Von einer Beendigung des Tagebaus in 2030 ist keine Rede. Eine eventuelle neue Festlegung ist anschließend im Braunkohlenplanverfahren umzusetzen. Ebenso hat sie die Abbaufelder Hambach (bis zumindest 2045 oder länger) und Inden hinsichtlich ihrer Nutzung bestätigt. Somit steht noch genügend Laufzeit zur Versorgung der Braunkohlenkraftwerke, einschließlich BoAplus, zur Verfügung. Verfahren zur Planung und Genehmigung von neuen Tagebauen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Umsiedlungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Braunkohletagebaue unterliegen einem gesonderten eigenständigen bergrechtlichen Zulassungsverfahren besonderen landesplanungsrechtlichen Verfahren. Bei dem Bebauungsplan Nr. 261/Na handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, auch wenn den Festsetzungen des Bebauungsplans das Musterkraftwerk BoAplus in seiner baulichen und technischen Ausgestaltung zugrunde gelegt wurde, um eine sinnvolle Auswirkungsprognose anstellen und aus Sicht der Kreisstadt gebotene Planfestsetzungen treffen zu können. Anders als bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bei dem sich ein Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens verpflichtet, besteht jedoch keine Verpflichtung das geplante Vorhaben zu realisieren. Insofern verbleibt die Letztentscheidung für die Realisierung bei dem künftigen Vorhabenträger (voraussichtlich RWE Power), der das unternehmerische Risiko für die Errichtung und den Betrieb eingeht. Die Kreisstadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der parallel dazu erfolgenden 125. Änderung des Flächennutzungsplans von der	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 19	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Möglichkeit Gebrauch gemacht, die damit verbundenen Kosten abzuwälzen. Dafür hat die Kreisstadt mit RWE Power einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen, in dem sich RWE Power dazu verpflichtet, alle mit der Aufstellung der Planung verbundene Kosten zu übernehmen. Hierzu zählen beispielsweise die Ausarbeitung städtebaulicher Planungskonzepte, sowie die Ausarbeitung der Bauleitpläne einschließlich des Umweltberichts und auch die Erstellung der erforderlichen Gutachten. Mit Ausnahme der Personal- und Sachkosten für die Durchführung des Verfahrens werden insoweit alle mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundenen Kosten von RWE Power übernommen.	
Sicherheitsleistungen Frage: Wurde geprüft, ob RWE Sicherheitsleistungen im ausreichenden Umfang für den Rückbau alle Kohlekraftwerke, für den Betrieb der Deponien für die Asche und Rückstände aus der Kohleverfeuerung, sowie für die Rekultivierung der Tagebaue und für das Grundwassermanagment Im Tagebaubereich für die nächsten 50 Jahre vorweisen kann? Wenn nicht, dann ist die Prüfung nachzuholen. Sollte RWE die Sicherheitsleistungen nicht im vollen Umfang bereitstellen können, so ist der Bau eines neuen Kraftwerks abzulehnen.	Für die genannten Maßnahmen besteht auf der Ebene der hier vorliegenden Planungen aus Sicht der Kreisstadt kein Regelungsbedarf. Derartige Sicherungen bleiben daher dem jeweiligen Zulassungsverfahren vorbehalten.	Entfällt
5) Stromexporte - keine Notwendigkeit für neue Kohlekraftwerke Die Aufstellung eines Bebauungs- und Flächennutzungsplans ist in die Zukunft gerichtet. Der Bau eines Braunkohlekraftwerkes ist nicht nachhaltig, sondern ganz im Gegenteil schlecht für die zukünftigen Generationen, wegen der klimaschädlichen Wirkung und der Gefahren für die Gesundheit. Die Pläne sind zum Wohle der Öffentlichkeit zu erstellen und nicht für das kurzfristige Profitinteresse eines Unternehmens. Da Deutschland derzeit ein Stromüberangebot hat, müssen klima-und gesundheitsschädliche Braunkohlekraftwerke abgeschaltet und nicht neu gebaut werden! Seit 2003 wird in Deutschland regelmäßig zu viel Strom produziert, der dann ins Ausland exportiert werden muss. Im Jahr 2013 hat Deutschland so viel Strom exportiert, wie noch nie zuvor. Der Überschuss betrug im letzten Jahr rund 33 Terawattstunden (TWh) und übertrifft damit den bisherigen Rekord von 23,1 TWh aus 2012. ... *Abb. 1: Jährlicher Stromexport-Saldo in Deutschland*	*Wenngleich sich die Anregungen nicht auf das Planungsvorhaben beziehen, lässt sich aus Sicht der Kreisstadt mit Blick auf den BPlan Nr. 261/Na Folgendes anführen:* Der Neubau des geplanten Braunkohlenkraftwerks entsprechend dem Musterkraftwerk (BoAplus) wird eine elektrische Leistung von rund 1.100 MWel bringen. Die derzeit im Betrieb befindlichen Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem haben eine elektrische Leistung von rund 1.200 MWel. Durch die Verknüpfung der Aufstellung des Bebauungsplans mit einem städtebaulichen Vertrag zur Stilllegung der Blöcke C bis F kommt es insoweit insgesamt zu einer Verringerung der elektrischen Leistung. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Standort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen Vertrag enthalte-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 19	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Weitere Stromexport-Angaben können sie der Abbildung 2) entnehmen. Der Bau von neuen Kohlekraftwerken ist somit nicht notwendig.	nen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b). Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insoweit nicht die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen, das zusätzlichen Strom produziert. Das Kraftwerk wird insoweit die Versorgungsfunktion der stillzulegenden Blöcke C bis F übernehmen und damit die wegfallende Verstromungskapazität ausgleichen. Abgesehen davon, das es sich bei Strom um ein handelsübliches Wirtschaftsgut handelt, stellt die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit zusammen mit der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung in Deutschland eines der zentralen energiepolitischen Ziele dar. So ist gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Um insoweit die Stromversorgung rund um die Uhr sicherstellen zu können, müssen konstant ausreichende und angemessene Kapazitäten für die Stromerzeugung und -verteilung zur Verfügung stehen. Bis die erneuerbaren Energien entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung von Bund und Land die Stromversorgung sicherstellen können, müssen die herkömmlichen Kraftwerke diese noch sichern. Die Stromversorgung in Deutschland erfolgt heute zu etwa einem Viertel durch Braunkohlekraftwerke. Wenngleich der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben wird, hat die Braunkohle auch unter Berücksichtigung des bis 2022 vorgesehenen Kernenergieausstiegs für den deutschen Energiemix mittelfristig eine große Bedeutung, da die Energieversorgung unabhängig von Wetterlagen und Tageszeit kontinuierlich in jeder Minute im Jahr sicherzustellen ist. Solange der erforderliche Bedarf nicht über die erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann, ist dieser durch andere Energieträger zu decken ("Brückentechnologie"). Im Hinblick auf die Bereitstellung von Strom ist zu berücksichtigen, dass nicht die Energieunternehmen die Menge des erforderlichen Stroms bestimmen, die erzeugt werden muss, sondern ausschließlich der Markt. Dabei haben die erneuerbaren Energien Vorrang bei der Einspeisung ins Netz. Da der Strombedarf bislang noch noch nicht vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann, muss die Differenzmenge durch andere Energieproduzenten gedeckt werden. Diese Aufgabe übernehmen die konventionellen Kraftwerke, wie das in Niederaußem. Aus der Sicht der Kreisstadt Bergheim sehen alle energiewirtschaftlichen Prognosen für die Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier auch zukünftig und selbst bei steigendem Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in den nächsten Jahrzehnten eine erhebliche Bedeutung als erforderlicher Beitrag bei der Bereitstellung der von öffentlichen, privaten und industriellen Kunden in Sum-	

Bürger 19	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	me benötigten elektrischen Energie und als erforderliches flexibles Element zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in allen Marktsituationen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt die Kreisstadt Bergheim mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und der damit verbundenen Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks Rechnung. Der Aspekt der Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Strom stellt, wie der Klimaschutz oder auch die Belange der Wirtschaft, ein Belang dar, den die Kreisstadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen hat. Dabei sind alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung ist die Kreisstadt zu dem Ergebnis gekommen, dass sie der Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie den Belangen des Umweltschutzes, v.a. auch mit Blick auf die Verantwortung für die nachfolgenden Generationen, eine sehr große Bedeutung beimisst. Die Frage des Exports des erzeugten Stroms ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und damit auch nicht unmittelbar zu steuern,, sondern eine Entscheidung der zukünftigen Kraftwerksbetreiberin, die hierfür, ebenso wie für die Erzeugung und den Absatz das unternehmerische Risiko trägt. Insofern gilt also nichts anderes als bei handelbaren Wirtschaftsgütern	
6) Fehlende Angaben und Unterlagen Festzustellen ist, dass mehrere wesentlichen Angeben und Unterlagen fehlen: 1) die Angabe, wieviel CO_2in Tonnen pro Jahr das geplante Kraftwerk BoAplus ausstoßen wird 2) das Kraftwerkserneuerungsprogramm 3) die Stellungnahmen des Bergheimer Gesundheitsamtes Deshalb fordere ich die fehlenden Angaben und Unterlagen nachzuliefern, oder die Internetseite bekannt zu geben und das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren noch einmal neu durchzuführen. Bitte bestätigen Sie den Eingang meiner Einwendung. Ich möchte Sie bitten, meine Einwendungen gründlich zu lesen und hoffe, dass sie bei den weiteren Planungen angemessen berücksichtigt werden.	Wie oben bereits dargelegt hängen die absoluten CO_2-Emissionen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere wechselnde Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Ebenso wurde oben erläutert, dass das Kraftwerkserneuerungsprogramm eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und RWE darstellt und nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung ist. Dennoch liegt das Kraftwerkserneuerungsprogramm bei der Kreisstadt vor und kann sowie konnte auch während der Offenlage insoweit bei der Verwaltung eingesehen werden. Es kann aber auch im	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 19	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Internet abgerufen werden auf folgender Seite: http://www.nf-niederaussem.de/fileadmin/pdf/04_Kraftwerkserneuerungsprogramm.pdf Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist über die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises als Träger öffentlicher Belange erfolgt. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt der Kreisstadt nicht vor. Im Rahmen der Offenlage wurden keine Anregungen vorgetragen, die eine materielle Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans nach sich ziehen. Aus diesem Grund besteht aus Sicht der Kreisstadt kein Erfordernis, eine erneute Offenlage durchzuführen.	
Neben diesem von mir verfassten Einwendungsschreiben mache ich mir die Einwendungsschreiben von folgenden Verfassern zu eigen: 1) XXXXX 2) XXXXX 3) XXXXX *Anlagen* *Revealing the costs of air pollution from industrial facilities in Europe* *Was Kohlestrom wirklich kostet* *Assessment of Health Impacts of Coal Fired Power Stations in Germany* *Tot aus dem Schlot*	Bezüglich der Erläuterungen und den Beschlussvorschlägen zu den zu eigen gemachten Einwendungsschreiben wird auf die Behandlung der Stellungnahmen der jeweiligen Bürger verwiesen. 1) siehe Bürger 8 2) siehe Bürger 5 3) siehe Bürger 20	Die Beschlussvorschläge zu den angeführten Stellungnahmen vorgeschlagene gelten hier entsprechend. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 31.03.2014***		
in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass folgende Personen anwaltlich von uns vertreten werden: - XXXXX, - XXXXX, - XXXXX,	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern	Entfällt

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
- XXXXX, - XXXXX, - XXXXX, - XXXXX, - XXXXX, - XXXXX, - XXXXX, Namens und im Auftrage unserer Mandanten geben wir anlässlich der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" sowie des Entwurfs der 125. Flächennutzungsplanänderung "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" der Stadt Bergheim folgende Stellungnahme gern. § 3 Abs. 2 BauGB ab:		
I. Verletzung von Zielen der Raumordnung Die ausgelegten Entwürfe des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung verletzen Ziele des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in mehrfacher Hinsicht (1.). Ferner sind sie ersichtlich mit den Entwurfs-Zielen und - Grundsätzen des LEP NRW 2013 nicht vereinbar (2.). Da schließlich auch die 5. Regionalplanänderung ihrerseits unwirksam ist, liegt auch ein Verstoß gegen den Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln vor (3.).	Als Vorgaben der Landesplanung wurden im Rahmen der Ausarbeitung des Bebauungsplans sowohl die Festlegungen des derzeit gültigen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) aus dem Jahr 1995 als auch die zukünftigen Vorgaben des in Aufstellung befindlichen Entwurfs des LEP NRW betrachtet. Die Vereinbarkeit mit den darin enthaltenen Vorgaben wird ausführlich in der Begründung des Bebauungsplans behandelt (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1 ff. und Teil B, Kap. 2.1), so dass darauf verwiesen werden kann, da diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen ist. Die 5. RPlan-Änderung ist rechtswirksam. Daher hat Kreisstadt ihre Bauleitplanung an die darin vorgegebenen Ziele der Raumordnung anzupassen.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
1. Die Bauleitplanentwürfe verletzen die Ziele des LEP NRW 1995 in mehrfacher Hinsicht. a. Die maßgeblichen **Zielfestlegungen für den Freiraum** in B. III. 1 werden nicht beachtet. Für das vorliegende Planungsvorhaben kommt insbesondere nicht Ziffer 1.23 zum Tragen, wonach Freiraum in Anspruch genommen werden darf, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist vorliegend nicht erforderlich, da der Flächenbedarf für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerkes innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche zur Verfügung gestellt werden kann, nämlich am Standort Frimmersdorf und ggf. teilweise innerhalb des Standorts Niederaußem, und der dargestellte Siedlungsraum für die absehbare	Der Bebauungsplan ist aus Sicht der Kreisstadt mit den Zielfestlegungen für den Freiraum des LEP NRW 1995 vereinbar. Bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Freiraum nach Ziel 1.23 (Kapitel B.III.1 LEP NRW) kann auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.1.1). Hinsichtlich der vorrangigen Inanspruchnahme schon bestehender Standorte bzw. Strukturen ist anzumerken, dass die Bauleitplanung der Kreisstadt nur für das Gebiet der Kreisstadt Bergheim erfolgen kann. Daher scheidet eine Bauleitplanung für den Kraftwerkstandort Frimmersdorf aus. Die regionale Standortalternativenprüfung wurde bereits durch die Bezirksregierung Köln im Rahmen der 5. RPlan-Änderung (vgl. Begründung Teil B, Kap. 8.2.1)	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Wirtschaftsentwicklung durch ein neues Kraftwerk ausreicht. Die erforderliche Flächeninanspruchnahme erfolgt ferner weder flächensparend noch umweltschonend. Denn mit der beabsichtigten Planung soll eine Agrargebietsfläche von ca. 23 ha als Kraftwerksstandort ausgewiesen und damit der bislang vorhandene Freiraum massiv in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der ca. 23 ha großen Freiraumfläche kann auch nicht durch die Zuführung einer gleichwertigen Fläche zum Freiraum bzw. durch Umwandlung in eine innerstädtische Grünfläche ausgeglichen werden, sodass die Inanspruchnahme von Freiraum auch nicht wegen der Zielsetzung nach B. III. 1.24 LEP NRW als zulässig angesehen werden kann. Eine Inanspruchnahme des Freiraums nach B. III. 1.23 LEP NRW ist bereits deswegen als unzulässig anzusehen, da der Neubau eines Kraftwerkes dann nicht notwendig ist, wenn die bereits bestehenden Anlagen modernisiert werden können. Wenn nämlich bereits innerhalb der Bestandsfläche die Erneuerung erfolgen könnte, könnte die Inanspruchnahme der Agrarfläche vermieden werden. Den Planbegründungen lässt sich nicht entnehmen, weshalb die Umsetzung des geplanten Vorhabens auf der Bestandsfläche nicht möglich sein soll. Der behauptete Flächenbedarf ist nicht näher nachgewiesen und gleiches gilt für die Frage, ob Alternativen hinsichtlich der Modernisierung des Kraftwerkes oder des stärkeren Einsatzes erneuerbarer Energien geprüft worden sind, wodurch die geplante Inanspruchnahme von 23 ha Agrar- und Freiraumfläche entbehrlich würde. Es ist nach wie vor nicht als nachgewiesen anzusehen, dass überhaupt ein Kraftwerksneubau einschließlich der erheblichen Flächeninanspruchnahme erforderlich wäre. Zum anderen wird nicht darauf eingegangen, dass Frimmersdorf als Standort in Betracht kommen kann. Für den Standort Frimmersdorf ist keine Änderung des Regionalplans und des Bebauungsplans erforderlich, ebenso wenig müsste ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden, da es sich um keine neuen Flächen handelt. Die Inanspruchnahme von Freiraum erfolgt auch weder flächensparend noch umweltschonend. Insoweit wäre zu prüfen, ob nicht eine geringere Fläche zur Realisierung des Vorhabens ausreichen würde. Auch wenn RWE Power im Vergleich zur ursprünglichen Planung ein Vorhabenkonzept mit bereits geringerer Flächeninanspruchnahme vorgenommen hat, bedeutet dies nicht, dass eine weitere Reduzierung der erforderlichen Fläche nicht möglich wäre. Die Auswirkungen des Kraftwerksneubaus durch eine Flächeninanspruchnahme von ca. 23 ha und der damit verbundene Eingriff in den Naturhaushalt sind als erheblich einzustufen. Auch wenn naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommen mögen, stellt sich vor dem Hintergrund der besonderen landesplanerischen Bedeutung der Freiraumerhaltung und -erweiterung die Frage, ob hier durch die enorme und umweltbelastenden Inanspruchnahme der Planänderungsfläche gerechtfertigt sein	vorgenommen. Die Bezirksregierung Köln kommt dabei zu dem auch von der Kreisstadt inhaltlich mitgetragenen Ergebnis, dass sich der Standort Niederaußem als eine planerisch gerechtfertigte Alternative für den Neubau eines Braunkohlenkraftwerks anbietet und daher eine sachgerechte Planungsentscheidung darstellt. Darüber hinaus ist die Kreisstadt aufgrund der Ausweisung des Standortes im Rahmen der 5. RPlan-Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln durch § 1 Abs. 4 BauGB an die erfolgte Festlegung gebunden und hat die Bauleitplanung entsprechend anzupassen. Die Prüfung der örtlichen Standortalternativen wurde im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 8.2.2). Hierbei wurde auch geprüft, inwieweit der bestehende Kraftwerkstandort für den Bau eines neuen Kraftwerks in Frage kommt. Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Inanspruchnahme des bestehenden Kraftwerkstandortes in Niederaußem für den Neubau nicht möglich ist. Denn hierzu müssten neben den bereits stillgelegten Blöcken A und B auch die noch in Betrieb befindlichen Blöcke C bis F stillgelegt werden. Die Kraftwerksblöcke C bis F werden jedoch zur Aufrechterhaltung der Verstromungskapazität benötigt, solange ein neues Kraftwerk im Bau befindlich ist. Darüber hinaus würde die zuvor notwendige Beräumung der Fläche derzeit daran scheitern, dass Infrastruktureinrichtungen wie Leitungen etc. gemeinsam genutzt werden und damit auch die Blöcke G und H in dieser Zeit nicht betrieben werden könnten. Ebenso wie der 5. RPlan-Änderung liegt der Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim das sog. Musterkraftwerk BoAplus zugrunde (vgl. Begründung, Teil A, Kap. III.3.1). Für den Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks sind insbesondere ein Kühlturm, eine Kohlenaufbereitungsanlage (WTA), ein Dampferzeugergebäude, ein Schornstein und eine Rauchgasreinigungsanlage sowie ein Maschinenhaus mit Schaltgebäude erforderlich. Zudem sollen Platzreserven für die CO_2-Abscheideanlagen und Verdichteranlagen bereitgestellt werden. In das städtebaulichen Konzept (vgl. Begründung Teil A, Abbildung 13) sind all diese Komponenten eingeflossen. Betrachtet man dieses Konzept, wird erkennbar, dass auf der für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks zur Verfügung gestellten Fläche ausschließlich die für den Betrieb erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen kompakt untergebracht werden können. Potenziale für eine weitere Flächenreduzierung sind aus Sicht der Kreisstadt nicht erkennbar. Dabei ist hervorzuheben, dass diese Flächenbegrenzung nur möglich ist, weil auf bestehende Kraftwerksinfrastruktureinrichtungen des Kraftwerks Niederaußem zurückgegriffen werden kann. Durch die Anbindung des Musterkraftwerks BoAplus an das Bestandskraftwerk ist es möglich, die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen für Braunkohle und Kraftwerksnebenprodukte mit zu nutzen. Dies schließt die erforderliche Wasserversorgung aus der vorhandenen Wasseraufberei-	

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
kann. Die Entwürfe der Bauleitpläne sind ferner nicht mit dem Ziel B. III. 1.26 des LEP NRW vereinbar, wonach landwirtschaftlich genutzte Böden gerade besonderes geschützt werden sollen. Die ehemalige landwirtschaftliche Fläche bestand neben den genannten 6 ha noch aus dem rund 35 ha großen Montageplatz für das BoA 1. Der Montageplatz wurde mit der Genehmigung des Kraftwerkes im November 1997 eingerichtet. Diese Genehmigung war befristet bis zum Jahresende 2004. Die Oberschicht der bis dahin landwirtschaftlich genutzten Fläche wurde als Wall an der B477 entlang und hinter den Gewächshäusern mit der Auflage zwischengelagert, diesen Montageplatz ab dem Jahr 2005 der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Bergheim verlängerte die Genehmigung für den Montageplatz um 2 Jahre bis zum Jahresende 2006 mit der Begründung, es handle sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung. Die weitere Verlängerung für die Jahre 2007 und 2008 wurde mit der großen Revision des BoA-Blocks und mit der kompletten Ertüchtigung der 600 MW-Blöcke begründet. Eine Begründung für die Verlängerung um zwei weitere Jahre 2009 und 2010 gab es nicht. Es ist daher festzuhalten, dass die landwirtschaftliche Fläche, die insgesamt verloren geht, in Wahrheit rund 42 ha beträgt. Die Ausführungen der Planbegründung gehen von falschen Annahmen aus und sind insoweit richtig zu stellen.	tungsanlage des Bestandskraftwerks ein. Auch die Nutzung der bestehenden Infrastruktur zur Kohleversorgung im Tagebau (Bunker Fortuna) reduziert den erforderlichen Flächenbedarf ebenso wie die Tatsache, dass keine zusätzlichen Gleisanlagen errichtet werden müssen. Die Inanspruchnahme von noch naturnahen Flächen - also von Freiraum - für diese erforderlichen Anlagen kann damit vermieden werden. Würde dahingegen ein Kraftwerksstandort auf der „Grünen Wiese“ ohne räumlichen Zusammenhang errichtet, würde sich der Flächenbedarf deutlich vergrößern. In diesem Falle müsste von einem Flächenbedarf von etwa 85 ha ausgegangen werden. Der Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na erfasst rund 61 ha. Davon bereits nicht landwirtschaftlich genutzt sind die bestehenden Infrastruktureinrichtungen (L 279, B 477 und GAB Fab. Fortuna-Nord). Es verbleiben insoweit noch 57 ha, die zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt werden. Wie der Flächenaufstellung in der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen ist (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.1, Tabelle 2), wird durch den Bebauungsplan eine Fläche von 24,49 ha als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Braunkohlenkraftwerk" festgesetzt. Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 können von der als Sondergebiet festgesetzten Fläche aber nur rund 22 ha für bauliche und sonstige Nutzungen in Anspruch genommen werden. Richtig ist, dass diese Fläche dauerhaft für eine freiraumbezogene Nutzung, z.B. die landwirtschaftliche Nutzung, zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Darüber hinaus ist zur Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers ein Regenrückhaltebecken herzustellen. Hierfür ist im BPlan Nr. 261/Na eine Fläche von rund 1,29 ha festgesetzt. Auch diese Fläche wird nicht mehr für eine freiraumbezogene Nutzung zur Verfügung stehen. Damit stehen nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Realisierung des Braunkohlenkraftwerks insgesamt rund 25,8 ha künftig nicht mehr für eine freiraumbezogene Nutzung zur Verfügung. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bereits heute die Fläche des ehemaligen Montageplatzes, der nicht wie in der Stellungnahme angegeben 35 ha umfasste, sondern nur 17 ha, rein tatsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen ist. Wenngleich der Montageplatz nach der Errichtung von BoA1 nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche wieder hergestellt wurde, ist im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nicht die Realnutzung, sondern eine landwirtschaftliche Nutzung zugrunde gelegt worden. Die Baustelleneinrichtungsflächen, die in der Planzeichnung mit B1.1, B 1.2, B2 und B3 gekennzeichnet und als Sondergebiet "Baustelleneinrichtungsfläche" festgesetzt sind, werden nur für den Zeitraum der Errichtung des neuen Kraftwerks benötigt. Die Nutzung dieser Flächen ist daher lediglich befristet zulässig. So ist ent-	

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	sprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans ab dem 01.01.2022 die mit B3 gekennzeichnete Baustelleneinrichtungsfläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Damit stehen nach dem Planvollzug wieder 20,7 ha für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Die mit B1.1, B1.2 und B2 gekennzeichneten Flächen (rund 10,5 ha) dienen nach Realisierung des Vorhabens als Ausgleichsflächen und stehen nur noch teilweise für eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Im Ergebnis wird aufgrund der Tatsache, dass - das Plangebiet der Standortausweisung der 5. RPlan-Änderung entspricht, - kein anderer aus Sicht der Kreisstadt besser geeigneter Standort im Gebiet der Kreisstadt, einschließlich auf der Fläche des Bestandskraftwerkes, für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks zur Verfügung steht, - die für ein Braunkohlenkraftwerk zur Verfügung gestellte Fläche auf das aus Sicht der Kreisstadt erforderliche Maß begrenzt ist, - freiraumbezogene Nutzungen auf den Baustelleneinrichtungsflächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen sind sowie - umfangreiche Maßnahmen entsprechend dem Eingriffs-Ausgleichskonzept durchgeführt werden den Belangen des Freiraum-, Natur-, Landschafts- und Bodenschutzes aus Sicht der Kreisstadt hinreichend Rechnung getragen. Auch nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen hat sich aus Sicht der Kreisstadt keine andere Bewertung ergeben.	
b. Die Entwürfe der Bauleitpläne verstoßen ferner gegen **natur- und landschaftsbezogenen Ziele** des LEP NRW 1995, insbesondere B. III. 2.21 und 2.25. Der Inhalt dieser Zielfestlegung wird verkannt, wenn lediglich darauf hingewiesen wird, dass die mit der Realisierung des Planungsvorhabens verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft durch umfassende Maßnahmen auszugleichen sind. Mit dem Argument einer Kompensation könnten die Zielfestlegungen zu Natur und Landschaft in allen Fällen ausgehebelt und ausgehöhlt werden.	Der Bebauungsplan ist aus Sicht der Kreisstadt mit den natur- und landschaftsbezogenen Zielen des LEP NRW 1995 vereinbar. Bezüglich des Vorliegens der Vereinbarkeit mit den Zielen 2.21 bis 2.25 (Kapitel B III.1 LEP NRW) kann auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.1.1). Auch die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft wird ausführlich im Umweltbericht dargestellt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 7.2.2 bis 7.2.4). Mit den dort aufgeführten Maßnahmen kann aus Sicht der Kreisstadt der mit der Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen oder auf andere Art und Weise kompensiert werden. Auch nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen hat sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim keine andere Bewertung ergeben.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
c. Die Entwürfe der Bauleitpläne verstoßen ferner gegen die **Zielvorgaben der Baulandvorsorge** für die Wirtschaft, vgl. C. II. 2 ff. Wie bereits ausgeführt, ist nicht hinreichend nachgewiesen, dass nicht Flächen innerhalb des Kraftwerksgeländes auch für einen Neubau mobilisiert werden könnten, wenn nicht sogar eine Modernisierung des Kraftwerksparks ausreichend ist. Eine Inanspruchnahme von Freiflächen ist gerade nicht erforderlich.	Der Bebauungsplan ist aus Sicht der Kreisstadt mit den Zielvorgaben der Baulandvorsorge des LEP NRW 1995 vereinbar. Bezüglich der Inanspruchnahme der bestehenden Kraftwerksflächen kann auf die Ausführungen des Umweltberichts verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 8.2.2). Aus Sicht der Kreisstadt ist damit hinreichend nachgewiesen, dass eine Nutzung der Flächen des Bestandskraftwerkes in Niederaußem für den Bau eines neuen Braunkohlenkraftwerks ausscheidet. Auch nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen hat sich aus Sicht der Kreisstadt Bergheim keine andere Bewertung ergeben.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
d. Bei dem hier in Rede stehenden Projekt handelt sich richtigerweise um ein "**flächenintensives Großvorhaben**" im Sinne der Zielfestlegungen C. III. des LEP NRW 1995. Gebiete für flächenintensive Großvorhaben sind für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit einem Flächenbedarf von mind. 80 ha bestimmt. Diese Größenordnung ist hier erreicht, da das bestehende Kraftwerk mit einer Fläche von insgesamt ca. 95 ha und die Anschlussfläche im Sinne einer Erweiterung gemeinsam zu betrachten sind, sodass es sich insgesamt um ein flächenintensives Großvorhaben von etwa 120 ha handelt. In Ziffer C. II. 2.1 heißt es ausdrücklich, dass sich die Größenordnung von mind. 80 ha auf die in der Endausbaustufe benötigte Gesamtfläche miteinander verbundener Vorhaben bezieht. Sofern in den Planbegründungen darauf abgestellt wird, dass die Kategorie "Gebiet für flächenintensive Großvorhaben" nicht zum Tragen komme, da der LEP NRW 1995 speziell für Kraftwerksstandorte speziellere Regelungen vorsehe, trifft dies nicht zu. Denn die Zielfestlegung C. III. 2.2 betrifft ausdrücklich die Überlagerung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben und Kraftwerksstandorte. Wären die Zielfestlegungen für Kraftwerksstandorte spezieller, hätte es dieser Zielfestlegung nicht bedurft.	Bezüglich der "Gebiete für flächenintensive Großvorhaben" kann auf die Ausführungen der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen werden (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1.1 b). Aus Sicht der Kreisstadt kommt die Kategorie "Gebiete für flächenintensive Großvorhaben" für die hier vorliegende Thematik nicht zum Tragen, da der LEP NRW 1995 speziell für Kraftwerksstandorte speziellere Regelungen in Kap. D.II. vorsieht, so dass diese hier maßgeblich sind. Zudem kann hier außerdem auf Kap. 10.3.-1 des Entwurfs des Landesentwicklungsplans verwiesen werden, wonach die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung zukünftig nicht mehr durch den LEP NRW, sondern ausschließlich durch die Regionalplanung erfolgen wird. Umgesetzt wird dieses zukünftige Ziel durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln. Im Rahmen dieser Änderung wird sowohl das Bestandskraftwerk als auch die Anschlussfläche (Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/Na) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt. Damit ist diese Standortfestlegung im Rahmen der 5. RPlan-Änderung maßgeblich für die Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim. Die Bauleitplanung ist diesem Ziel der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
e. Die Entwürfe der Bauleitpläne verstoßen ferner gegen die **Ziele zur Energieversorgung** in D. II. des LEP NRW 1995. Bezüglich der Zielfestlegungen zur Energieversorgung ist zunächst einzuwenden,	Der Bebauungsplan verstößt aus Sicht der Kreisstadt nicht den Zielen zur Energieversorgung des LEP NRW 1995.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
dass die vorliegende Planung bereits aus den dargestellten Gründen nicht mit der angestrebten wirtschafts-, siedlungs-, und naturräumlichen Entwicklung in Einklang steht. Sie beachtet ferner nicht die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und preisgünstigen Versorgung, die Erfordernisse der Umweltverträglichkeit sowie der Ressourcenschonung. In den Planbegründungen wird eingeräumt, dass der LEP NRW 1995 für die Kreisstadt Bergheim keine zielförmigen Standortfestlegungen für Kraftwerke noch für Gebiete für flächenintensive Großvorhaben enthält. Der Umstand, dass zielförmige Standortfestlegungen für die Kreisstadt Bergheim fehlen, bedeutet jedoch nicht, dass Kraftwerksstandorte beliebig zulässig sind - der Umstand bedeutet vielmehr, dass eine Änderung des LEP NRW 1995 dahingehend erforderlich ist, dass eine zielförmige Standortfestlegung für die Kreisstadt Bergheim getroffen werden muss. Bei einem Gesamtflächenbedarf unter Berücksichtigung der Erweiterungsfläche von insgesamt etwa 120 ha muss davon ausgegangen werden, dass eine zielförmige Standortfestlegung im LEP aufgrund der Landesbedeutsamkeit eines solchen Standortes notwendig ist. Es muss im Weiteren bestritten werden, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieproduktivität in den vorhandenen Anlagen nahezu ausgeschöpft sein sollen. Sofern im Weiteren darauf hingewiesen wird, dass der Braunkohleneinsatz und damit z. B. auch der $C0_2$-Ausstoß am Standort Niederaußem deutlich (um bis zu 30% im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen) reduziert würden bleibt im diesem Zusammenhang unerwähnt, dass auch unter Berücksichtigung der geplanten Stilllegungen die Pflichten aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm weiterhin nicht erfüllt werden. In unserer gutachterliehen Stellungnahme vom 28.02.2008 (aktualisierte Fassung vom 22.12.2008) zu der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm sind wir zu folgenden Ergebnissen gelangt, die auch für das vorliegende Verfahren bedeutsam sind: - Den Genehmigungen für BoA 1 bis BoA 3 mit einer elektrischen Leistung von insgesamt 3.200 MW stehen Stilllegungen in einer Größenordnung von 1.950 MW gegenüber; **es verbleibt damit insgesamt bei einer Abweichung von 1.250 MW.** - Die Verpflichtung, unverzüglich ein **900 MW Braunkohlekraftwerk im Frimmersdorf** zu errichten und im Jahre 1999 in Betrieb zu nehmen, ist weder bzgl. des Standorts noch bzgl. des Inbetriebnahmetermins erfüllt worden. - Zu der Verpflichtung, die KoBra-Technologie 2004 großtechnisch zu realisieren und den Abständen von 4 bis 5 Jahren 1.000 MW-Neuanlagen in Betrieb zu nehmen, ist festzuhalten, dass entgegen der seinerzeitigen Einschätzung von RWE die KoBra-Technik nicht zur großtechnischen Einsatzreife geführt wurde.	Bezüglich der Vereinbarkeit mit den Zielen für die Energieversorgung im LEP NRW 1995 kann auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung und dem Umweltbericht verwiesen werden (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1.1 b) und Begründung Teil B, Kap. 3.2.1.1). Wie bereits oben erläutert kann bezüglich der Standortfestlegung für Kraftwerke im Landesentwicklungsplan auf Kap. 10.3.-1 des Entwurfs des Landesentwicklungsplans verwiesen werden, wonach die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung zukünftig nicht mehr durch den LEP NRW, sondern ausschließlich durch die Regionalplanung erfolgen wird. Umgesetzt wird dieses zukünftige Ziel durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln. Im Rahmen dieser Änderung wird sowohl das Bestandskraftwerk als auch die Anschlussfläche (Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261/Na) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt. Damit ist diese Standortfestlegung im Rahmen der 5. RPlan-Änderung maßgeblich für die Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim. Die Bauleitplanung ist diesem Ziel der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Im Hinblick auf die Laufzeit der bestehenden Kraftwerksblöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem ist es aus Sicht der Kreisstadt Bergheim nachvollziehbar belegt, dass die Möglichkeiten zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieproduktivität nahezu ausgeschöpft sind (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1.1 b). Die Kreisstadt Bergheim bezieht sich im Rahmen der Planunterlagen auf das Kraftwerkserneuerungsprogramm, weil die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks bildet und damit einen Beitrag zur Umsetzung des Kraftwerkserneuerungsprogramms leisten kann. Weitergehenden Einfluss auf das Kraftwerkserneuerungsprogramm kann die Kreisstadt Bergheim durch ihre Bauleitplanung nicht nehmen, da es sich hierbei um eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und RWE handelt. Die Überprüfung der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm ergeben, ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Dennoch ist bezüglich des Kraftwerkserneuerungsprogramms Folgendes anzuführen: Das Kraftwerkserneuerungsprogramm legt keine absolute CO_2-Menge fest. Die Verpflichtung beinhaltet vielmehr eine Reduzierung der spezifischen CO_2-Emisssionen je erzeugter Kilowattstunde. Diese Verpflichtung wurde und wird mit	An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
- Zu der Verpflichtung, die Retrofit-Maßnahmen zur Wirkungsgradsteigerung bei den vorhandenen 21 Braunkohlekraftwerkblöcken zügig durchzuführen und im Jahre 1997 abzuschließen, ist festzuhalten, dass die vereinbarten Retrofit-Maßnahmen bei den vorhandenen 21 Braunkohlekraftwerksblöcken nicht bis zum Jahre 1997 abgeschlossen worden sind. - Bis zum Jahre 2008 hätte nach dem Diagramm in der Anlage 2 zum Kraftwerkserneuerungsprogramm bereits eine **Reduzierung der $C0_2$-Immissionen in Höhe von 12 %** erreicht werden müssen, und zwar bei **konstanter Stromerzeugung aus Braunkohle.** Dass eine solche Reduzierung zum Jahr 2008 erreicht worden ist, hat RWE, soweit ersichtlich, bislang nicht dargelegt. Jedenfalls für den Zeitraum von 1996 bis 2007 sind keine Reduzierungen von $C0_2$-Immissionen erkennbar. In der Summe für alle vier Standorte ergibt sich im Gegenteil nach den Daten des LANUV und der deutschen Emissionshandelsstelle eine Erhöhung der $C0_2$-Immissionen von 81.005.028 t/a im Jahre 1996 auf 87.332.290 t/a im Jahre 2007 - Eine **Verpflichtung zu einer konstanten Kohleförderung** sieht das Kraftwerkserneuerungsprogramm **nicht** vor; vielmehr besteht die Verpflichtung, bei **konstanter Stromerzeugung** die spezifischen $C0_2$-Immissionen aus der Braunkohlenverstromung bis zum Jahre 2030 um ca. 27 % zu reduzieren. In den Planunterlagen nicht näher ausgeführt, welche Verpflichtungen der Vorhabenträger bis zum heutigen Tage erfüllt hat und welche Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind. Von besonderer Bedeutung für die Erfüllung des Kraftwerkserneuerungsprogramms 1994 und die landesplanerisch und regionalplanerisch verfolgte Ressourcenschonung ist hiernach, dass sich der Vorhabenträger auch verpflichtet, die **Stromleistung nicht zu erhöhen. Denn nur bei nahezu gleicher Stromleistung können sich der Braunkohleneinsatz einerseits und die $C0_2$-Immission andererseits verringern.** Hierzu ist es jedoch erforderlich, auf die Stromerzeugung aus Braunkohle im Jahre 1997 abzustellen, wie dies die Anlage 2 zum Kraftwerkserneuerungsprogramm 1994 vorsieht. Der Vorhabenträger ist ausdrücklich zu verpflichten, die Stromerzeugung ab dem maßgeblichen Bezugsjahr 1997 konstant zu halten. Nach alledem kann keine Rede davon sein, dass RWE den Zielen und Verpflichtungen aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm vollumfänglich Rechnung trägt. Es fehlt eine Verpflichtung, zum Zwecke der Ressourcenschonung die Stromerzeugung konstant zu halten und auch eine erklärte Reduzierung der jährlichen $C0_2$ Emissionen von jährlich rund 3 Mio. t bleibt deutlich hinter dem zurück, wonach sich RWE im Rahmen des Kraftwerkserneuerungsprogramms verbindlich verpflichtet hatte. Es bleibt daher die Forderung aufrecht zu erhalten, nicht nur die Stillle-	BoA1 bis BoA3, den zwischenzeitlich an fast allen Kraftwerksblöcken im Rheinischen Braunkohlenrevier durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen erfüllt und kann auch durch das geplante Braunkohlenkraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußemerfüllt werden. RWE Power hat im Rheinischen Braunkohlenrevier bis zum 31.12.2012 insgesamt sechszehn 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt. Im Zuge dieser Stilllegung sind auch im Kraftwerk Niederaußem zwei 150 MW-Blöcke endgültig stillgelegt worden. Diese endgültigen Stilllegungen umfassen nach Angaben von RWE Power in Summe eine elektrische Netto-Leistung von rund 2.400 MWel und eine thermische Leistung von rund 7.700 MW-thermisch. Demgegenüber haben laut RWE Power die zwischenzeitlich errichteten und in Betrieb genommenen Neuanlagen BoA1 bis BoA3 in Summe eine elektrische Netto-Leistung von rund 3.000 MWel und eine thermische Leistung von nur noch rund 7.000 MW-thermisch. Bei rund 20 Prozent höherer Netto-Leistung wird rund 10 Prozent weniger Braunkohle benötigt. Somit erhöhen die neuen und effizienteren Braunkohlenkraftwerke die Stromproduktion bei gleichzeitig sinkendem Kohleverbrauch und bei sinkenden CO_2-Emissionen und Schadstoffemissionen. Das am Kraftwerksstandort Niederaußem als nächster Schritt des Kraftwerkserneuerungsprogramms von RWE Power vorgesehene neue Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund seiner nochmals höheren Effizienz von nunmehr möglichen mehr als 45 Prozent in Verbindung mit der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von 4 x 300 MW-Blöcken den Kohleverbrauch und die CO_2-Emissionen um jährlich rund 3 Mio. t im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen reduzieren. Gleichzeitig reduzieren sich dann auch die übrigen Umweltauswirkungen teilweise signifikant. Unter Berücksichtigung der am Kraftwerksstandort Niederaußem bereits zum 31.12.2012 endgültig stillgelegten 2 x 150 MW-Blöcke und der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks, die mit der Stilllegung von vier 300-MW-Blöcken verbunden ist, kommt es im Planvollzug zu einer merklichen Verbesserung der Umweltsituation. Eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Stromerzeugung kann über die Modernisierung des Kraftwerkparks erreicht werden. Da viele der in Deutschland betriebenen Kraftwerke vor 1980 errichtet wurden, ist deren Nettowirkungsgrad deutlich niedriger als der von neuen Kraftwerken. In diesem Zusammenhang bedeutet die Erneuerung von Kraftwerken eine Reduzierung der bei der Stromerzeugung entstehenden CO_2-Emissionen, da in neueren Kraftwerken dieselbe Menge an Strom mit weniger Kohle erzeugt wird und folglich weniger Treibhausgase entstehen. Am Kraftwerksstandort Niederaußem werden nach der Aufnahme des kommerziellen Betriebs eines neuen Kraftwerks vier 300 MW-Kraftwerksblöcke (C bis F) stillgelegt. Gesichert wird dies über den städtebaulichen	

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
gung der Altanlagen in dem städtebaulichen Vertrag zu regeln, sondern auch die Verpflichtungen aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm 1994.	Vertrag, der parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans erarbeitet und vor Satzungsbeschluss geschlossen wird. Aufgrund des möglichen höheren Wirkungsgrads eines neuen und dem Stand der Technik entsprechenden Kraftwerks einerseits und der mehr als kapazitätsgleichen Stilllegung von Altanlagen andererseits können die CO_2-Emissionen am Kraftwerksstandort Niederaußem deutlich reduziert werden und zwar insgesamt um ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen. Dies entspricht einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t. Die absoluten CO_2-Emissionen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Hierzu zählen insbesondere die wechselnden Kohlequalitäten sowie die Verfügbarkeit, die Einsatzcharakteristik und die Betriebsweise der Kraftwerksanlagen. Vor diesem Hintergrund ist eine exakte Angabe der CO_2-Emissionen nicht möglich. Sie ist aber aus Sicht der Kreisstadt für ihre Planungserteilung auch nicht erforderlich, weil sie mit ihrem Bebauungsplan die Errichtung eines Kraftwerks so ermöglichen möchte, wie es den Planfestsetzungen und darüber hinaus, auch im Hinblick auf CO_2-Emissionen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, um so den Planvollzug nicht weiter zu erschweren. Aus Sicht der Kreisstadt kann über die mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans verbundene, zukünftige Reduzierung der CO_2-Emissionen ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der EU, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen geleistet werden. Da für die bestehenden Kraftwerksanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem unbefristete immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vorliegen, ist eine Einflussnahme auf eine CO_2-Reduzierung seitens der Kreisstadt ohne die vorliegende Bauleitplanung nicht möglich. Mit dem Beschluss der Kreisstadt Bergheim ihren Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplan Nr. 261/Na aufzustellen, kann sie allerdings dazu beitragen, dass die Ziele des Kraftwerkserneuerungsprogramms weiter umgesetzt werden können. Denn nur durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks können Altanlagen auf dem Bestandsgelände in Niederaußem stillgelegt und durch einen Neubau ersetzt werden. Mit der Inbetriebnahme des neuen Braunkohlenkraftwerks kann schließlich auch ein Beitrag zur Reduzierung des CO_2-Ausstoßes sowie der Emissionsbelastung insgesamt gewährleistet werden, ohne die Kraftwerkskapazitäten zu erhöhen. Die Stilllegung der vier 300-MW-Blöcke C bis F ist verbindlich durch eine Regelung im städtebaulichen Vertrag fixiert, der zwischen der Kreisstadt Bergheim und der Betreiberin des Bestandskraftwerks (RWE Power) mit der Aufstellung des Bebauungsplans geschlossen wird. In diesem Vertrag wird geregelt, dass die Stillle-	

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	gung der Blöcke C bis F nach Aufnahme des kommerziellen Betriebs des neuen Kraftwerks (Musterkraftwerk BoAplus) erfolgt. Darüber hinaus wird durch den städtebaulichen Vertrag geregelt, dass das neue Braunkohlenkraftwerk und die 300-MW-Blöcke nicht parallel in Volllast betrieben werden dürfen (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.3.3 a). Der Neubau des geplanten Braunkohlenkraftwerks entsprechend dem Musterkraftwerk (BoAplus) wird eine elektrische Leistung von rund 1.100 MWel bringen. Die derzeit im Betrieb befindlichen Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem haben eine elektrische Leistung von rund 1.200 MWel. Durch die Verknüpfung der Aufstellung des Bebauungsplans mit einem städtebaulichen Vertrag zur Stilllegung der Blöcke C bis F kommt es insoweit insgesamt zu einer Verringerung der elektrischen Leistung. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insoweit nicht die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen, das zusätzlichen Strom produziert. Das Kraftwerk wird insoweit die Versorgungsfunktion der stillzulegenden Blöcke C bis F übernehmen und damit die wegfallende Verstromungskapazität ausgleichen.	
Nicht beachtet wird ferner die weitere landesplanerische Vorgabe, dass **regenerative Energien stärker genutzt werden müssen**, Ziel D. II. 2.1 Satz 2 LEP NRW 1995. Die Möglichkeit der Nutzung erneuerbarer Energien neben der Nutzung von Braunkohle muss zwingend in die Beurteilung der Erforderlichkeit des Neubaus eines Braunkohlekraftwerks einfließen. Die diesbezüglichen Erläuterungen im LEP NRW 1995 heben dies zusätzlich hervor, in dem sie die Braunkohlenutzung als Sollvorgabe und die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien als Pflichtaufgabe gegenüberstellen: *"die heimischen Primärenergieträger, vor allem die heimische Stein- und Braunkohle, sollen in der Stromerzeugung vorrangig genutzt werden; ihre Nutzung muss mit einer Steigerung der Energieproduktivität und der stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien einhergehen" (Erläuterungen D. II. 3. LEP NRW 1995)* Es ist daher zwingend zu prüfen, ob durch die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien der Bedarf an Stromerzeugung mittels Braunkohle verringert werden könnte und somit Modernisierungsmaßnahmen am bestehenden Braunkohlekraftwerk ausreichend wären. Denn angesichts der diversen schon bestehenden Braunkohlekraftwerke besteht bereits jetzt eine vorrangige Nutzung heimischer Primärenergieträger, sodass eine deutliche stärkere Nutzung erneuerbarer Energien dringend umzusetzen ist.	Der Bebauungsplan ist an das Ziel D. II. 2.1 des LEP NRW 1995 angepasst. Die zum Betrieb des Kraftwerks vorgesehene Braunkohle stellt einen heimischen Primärenergieträger dar, der zur Stromerzeugung genutzt wird. Hierzu wird im Bebauungsplan die Verwendung (mind. 90%) von Braunkohle als Brennstoff festgesetzt. Durch die Realisierung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans können die Energieproduktivität und die Möglichkeiten der Energieeinsparung erhöht werden. Das den Festsetzungen des Bebauungsplans zugrunde liegende Anlagenkonzept des Musterkraftwerks (BoAplus) sieht ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Feuerungskonzept vor, das eine große Flexibilität des Kraftwerksbetriebs ermöglicht und damit den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich besser unterstützen kann, als dies bei den stillzulegenden Kraftwerksblöcken bislang der Fall ist. Da es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan handelt, obliegt es zwar in den Grenzen der Planfestsetzungen und des geltenden Fachrechts dem Vorhabenträger, wie er das Kraftwerk konzipiert. Aufgrund des Vorrangs der erneuerbaren Energien bei der Einspeisung von Strom ins Netz liegt es aus Sicht der Kreisstadt jedoch bereits im eigenen Interesse des Kraftwerkbetreibers, ein solches zu installieren, das hinreichend auf die Schwankungen reagieren kann. Insoweit sieht die Kreisstadt daher keinen eigenen zusätzlichen Steuerungsbedarf aus städtebaulicher Sicht, der den Planvollzug zusätzlich einschränken würde.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass laut Aussagen der RWE Power alle neuen Kraftwerksblöcke einschließlich der Blöcke BoA1 bis BoA3 sowie die weitaus meisten bestehenden Blöcke, die weiter betrieben werden sollen, zwischenzeitlich mit Prozess-Hardware und Steuerungstechnik ausgerüstet wurden, die die in der Einwendung als nicht gegeben beschriebene Eigenschaft sicherstellt. Es bestehen insoweit für die Kreisstadt keinerlei Anhaltspunkte und Hinweise dafür, dass diese Flexibilität nicht wie angekündigt auch für das neue Braunkohlenkraftwerk umgesetzt wird.	
Ferner widerspricht die Planung der landesplanerischen Zielsetzung, vor der Planung neuer Kraftwerke **die Möglichkeiten in vorhandenen Anlagen auszuschöpfen**, Ziel D. II. 2.3 LEP NRW 1995. Durch den geplanten Kraftwerksneubau sollen gerade nicht nur alte Kraftwerke ersetzt, sondern auf einer zusätzlichen Fläche von 23 ha neue Kraftwerke gebaut werden. Von der bloßen Ersetzung alter Kraftwerke kann hier daher nicht die Rede sein.	Wie bereits oben ausgeführt ist aus Sicht der Kreisstadt in der Begründung zum Bebauungsplan nachvollziehbar belegt, dass die Möglichkeiten zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieproduktivität im Hinblick auf die Laufzeit der bestehenden Kraftwerksblöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem weitgehend ausgeschöpft sind (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1.1 b).	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
2. Entwurf-LEP NRW 2013 Die vorliegenden Entwürfe der Bauleitpläne stehen ferner mit den maßgeblichen Entwurfs-Zielen und Entwurfs-Grundsätzen des LEP NRW 2013 in mehrfacher Hinsicht nicht in Einklang.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden auch die zukünftigen Vorgaben des in Aufstellung befindlichen Entwurfs des LEP NRW betrachtet. Die Vereinbarkeit mit den darin enthaltenen Vorgaben wird ausführlich in der Begründung des Bebauungsplans behandelt (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1 ff. und Teil B, Kap. 3.2.1.2). Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Entwurfs des Landesentwicklungsplans (LEP NRW 2013) entfalten als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) noch keine Bindungswirkung nach § 1 Abs. 4 BauGB, sind aber in der bauleitplanerischen Abwägung bereits zu berücksichtigen. Bei den in Aufstellung befindlichen Grundsätzen des Entwurfs LEP NRW 2013 handelt es sich hingegen nicht um sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Daher entfalten diese auch keine gesetzlich ausdrücklich vorgeschriebene Berücksichtigungspflicht im Rahmen der Bauleitplanung. Dennoch erfolgte auch eine abwägende Auseinandersetzung mit diesen im Entwurf vorliegenden Grundsätzen.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
a. Die vorliegende Planung kann sich nicht darauf berufen, dass sie innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche liegt. Denn die 5. Regionalplanänderung ist aus den bereits dargestellten Gründen ebenfalls formell und materiell abwägungsfehlerhaft und unwirksam. Die vorliegenden	Dem zukünftigen Grundsatz Klimaschutz (Kap. 4-1 E-LEP NRW) trägt der Bebauungsplan insbesondere durch die geringe Flächeninanspruchnahme sowie die Reduzierung der CO_2 Emissionen im Zuge des Planvollzugs Rechnung. Die Fläche für ein neues Braunkohlenkraftwerk kann durch die Möglichkeit zur Nutzung von Infrastruktureinrichtungen des bestehenden Kraftwerks Niederaußem einschließlich der Nutzung vorhandener Netztrassen zur Energieleitung minimiert	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Entwürfe der Bauleitpläne können sich also nicht darauf stützen, dass sie sich innerhalb einer im Regionalplan ausgewiesenen Siedlungsfläche vollziehen. Die Mängel und Fehler der 5. Regionalplanänderung schlagen vielmehr unmittelbar auf die Ebene der Bauleitplanung durch. Dass die vorliegenden Bauleitplanung mit dem Grundsatz zum Klimaschutz in Einklang steht, nämlich dass die Raumentwicklung zum **Ressourcenschutz**, zur **effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie**, zur **Energieeinsparung** und zum **Ausbau der erneuerbaren Energien** beitragen soll, um den **Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren**, ist nicht erkennbar. Ein Beitrag zum Klimaschutz und Ressourcenschutz könnte dann geleistet werden, wenn sich die Bauleitplanung im Rahmen der Verpflichtungen aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm bewegen würde. Wie bereits ausgeführt, werden auch durch den Bebauungsplan deutlich mehr CO_2-Immissionen ermöglicht, als nach den Verpflichtungen des Kraftwerkserneuerungsprogrammes zulässig wäre. Bei der Reduzierung der CO_2-Immissionen ist nicht auf eine Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem als Maßstab abzustellen, sondern auf die Verpflichtungen aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm. Geht man von diesen Verpflichtungen aus, kann eine Reduzierung der CO_2- Immissionen gerade nicht festgestellt werden. Der heimische Energieträger Braunkohle könnte auch nur dann effizienter genutzt werden, wenn sich RWE in dem städtebaulichen Vertrag auch zur konstanten Stromerzeugung verpflichten würde. Nicht berücksichtigt wird auch der weitere Grundsatz in Kapitel 10.1-1, dass in allen Teilen des Landes den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden soll, die sich am **Vorrang und den Potentialen der erneuerbaren Energien orientiert**. Es ist nach diesem Grundsatz auch anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Wie bereits ausgeführt gehen die Planunterlagen an keiner Stelle auf die Potentiale und insbesondere auch den vorrangigen Einsatz erneuerbarer Energieträger in dem gebotenen Umfang ein. Insbesondere bleibt jedoch festzuhalten, dass die Anforderungen an **neue, im Regionalplan festzulegende Standorte** in Kapitel 10.3-2 nicht eingehalten werden können. Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen hiernach - einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58% oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75% mit KWK ermöglichen, - so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig neue Flächen für neue Leitungstrassen und baulichen Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden. - gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist.	werden, so dass auch die künftige Flächenversiegelung auf den aus Sicht der Kreisstadt erforderlichen Umfang begrenzt werden kann.. Die Reduzierung der CO_2-Emissionen ergibt sich aus der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks in Verbindung mit der Stilllegung der Blöcke C bis F am Standort Niederaußem, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans über einen städtebaulichen Vertrag verbunden ist. In der Gesamtbilanz wird es damit zu einer Verringerung des CO_2-Ausstoßes kommen. Außerdem kann durch die Stilllegung älterer Kraftwerksblöcke und die Neuerrichtung eines Braunkohlenkraftwerks der vorhandene, heimische Energieträger Braunkohle effizienter genutzt werden, was dem Ressourcenschutz sowie der effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie dient. Ohne ihre Planung kann die Kreisstadt weder Einfluss auf die effizienten Nutzung von Ressourcen nehmen noch einen Beitrag zur Reduzierung der CO_2-Emissionen leisten. Auch die sonstigen, mit der Planung verfolgen städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen könnten nicht erreicht werden. Dem zukünftigen Grundsatz der nachhaltigen Energieversorgung (Kapitel 10.3-2 E-LEP NRW) wird Rechnung getragen, da durch die Aufstellung des Bebauungsplans die Voraussetzungen für die Errichtung eines dem Stand der Technik entsprechendes Braunkohlenkraftwerks am Kraftwerksstandort Niederaußem geschaffen werden. Ein neues Braunkohlenkraftwerk kann aufgrund dessen heimische, fossile Energieträger Braunkohle effizienter nutzen, als die bestehenden älteren Kraftwerke, die in Folge der Errichtung und Inbetriebnahme eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans am Kraftwerksstandort Niederaußem stillgelegt werden (Blöcke C bis F). Damit unmittelbar verbunden ist auch eine Reduzierung des CO_2-Ausstoßes. Die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks, die darüber hinaus auch in Übereinstimmung mit dem zwischen der Landesregierung NRW und RWE Power vereinbarten Kraftwerkerneuerungsprogramm steht, ist insoweit mit den Klimaschutzzielen des Landes Nordrhein-Westfalen vereinbar (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.1.2). Auch entspricht der gewählte Standort den Zielvorgaben der 5. RPlan-Änderung. Flächen die vorrangig für die Unterbringung erneuerbarer Energien vorbehalten sind, werden nicht in Anspruch genommen. Auch der zukünftige Grundsatz 10.3-2 wird berücksichtigt. Das der Bauleitplanung zugrunde gelegte Musterkraftwerk (BoAplus) kann unter Berücksichtigung des heutigen Standes der Technik einen Nettowirkungsgrad von mehr als 45 % erreichen. Dieser bleibt damit zwar hinter dem gemäß dem zukünftigen Grundsatz 10.3-2 anzustrebenden Mindestwirkungsgrad von 58 % zurück. Müsste diese Vorgabe strikt eingehalten werden, würde dies bedeuten, dass die Errichtung von neuen Braun-	

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Die Planunterlagen räumen ein, dass das der Planung zugrunde gelegte Musterkraftwerk nur einen Nettowirkungsgrad von 45% erreichen wird, aber nicht von 58%. Es dürfte davon auszugehen sein, dass sich das Land NRW bei der Formulierung bewusst gewesen ist, dass auch neue Braunkohlekraftwerke diesen Mindestwirkungsgrad nicht erreichen können. Dass in Planbegründung nun in diesem Zusammenhang auf das Kraftwerkserneuerungsprogramm abgestellt wird, ist widersprüchlich und inkonsequent. Die gesamte Planung berücksichtigt die verbindlichen Verpflichtungen aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm nicht. Es ist hier gegenüber dem Vorhabenträger einzufordern, dass er sich nicht nur punktuell sich auf die Regelungen dieses Kraftwerkserneuerungsprogramms beruft, sondern die Verpflichtungen insgesamt umsetzt. Wie bereits ausgeführt, bleibt die im städtebaulichen Vertrag zu regelnde Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F am Standort Niederaußem deutlich hinter den Stilllegungen zurück, zu denen sich RWE im Kraftwerkserneuerungsprogramm selbst verpflichtet hatte. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine teilweise Abweichung von dem künftigen Grundsatz der Landesplanung gerechtfertigt ist. Eine Rechtfertigung könnte nur dann angenommen werden, wenn durch die vorliegende Planung ein Beitrag geleistet würde, die Verpflichtungen aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm nicht nur vollständig auszugleichen, sondern bei den Stilllegungen deutlich darüber hinauszugehen.	kohlenkraftwerken zur Nutzung des heimischen Energieträgers Braunkohle in Nordrhein-Westfalen faktisch ausgeschlossen ist. Dies würde wiederum die Umsetzung des speziell die Braunkohlenkraftwerke betreffenden, mit der Landesregierung NRW parallel zum LEP NRW vereinbarten Kraftwerkserneuerungsprogramms unmöglich machen. Gerade durch den Ersatz von weniger effizienten älteren Anlagen durch neue Braunkohlenkraftwerke, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, kann ein Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz einerseits und der Reduzierung des CO_2-Ausstoßes andererseits geleistet werden. Dies soll durch den aufzustellenden Bebauungsplan ermöglicht werden. Durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann in Verbindung mit der im städtebaulichen Vertrag geregelten Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem eben dieser geforderte Beitrag der Reduzierung des CO_2-Ausstoßes sowie der Verbesserung der Energieeffizienz geleistet werden. Vor diesem Hintergrund sowie den mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks verbundenen z.T. erheblichen Verbesserung der Umweltsituation ist nach Auffassung der Kreisstadt diesem zukünftigen, der Abwägung zugänglichen Grundsatz hinreichend Rechnung getragen. Zusätzlich ist anzumerken, dass sich der zukünftige Grundsatz 10.3-2 ausschließlich auf neue, im Regionalplan noch festzulegende Kraftwerksstandorte bezieht. Die Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim - sowohl die 125. FNP-Änderung als auch der BPlan Nr. 261/Na - beruht auf der bereits erfolgten regionalplanerischen Ausweisung des Standortes als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“. Da diese Festlegung bereits mit der 5. RPlan-Änderung rechtskräftig erfolgt ist, handelt es sich bei der regionalplanerischen Standortfestlegung um einen schon vorhandenen Kraftwerksstandort, der von diesem zukünftigen, der Abwägung zugänglichen Grundsatz des Entwurfs des LEP NRW 2013 nicht erfasst wird.	
3. Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln Die Entwürfe der Bauleitpläne stehen weiterhin nicht mit dem Regionalplan 2001 in Einklang. Denn die 5. Regionalplanänderung ist abwägungsfehlerhaft und unwirksam. Die Bezirksregierung Köln ist selbst davon ausgegangen, dass das Vorhaben auf Grundlage des Regionalplans 2001 nicht zulässig ist, sondern der Regionalplan geändert werden muss. Erweist sich jedoch diese Änderung als unwirksam, steht der vorliegenden Bauleitplanung weiterhin der Regionalplan 2001 entgegen. Im Regio-	Mit dem Inkrafttreten der 5. Regionalplanänderung des Regionalplans Köln sind die darin enthaltenen Vorgaben verbindlich und die Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Entsprechend der regionalplanerischen Festlegung des Standortes als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ erfolgten die 125. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk“.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
nalplan 2001 ist die Fläche als **Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich** dargestellt. Sofern nach der 5. Regionalplanänderung für den Kraftwerksstandort Niederaußem bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW thermisch einzuhalten ist, gilt, dass die Zielfestlegung ebenso wie die inhaltsgleiche Festsetzung des Bebauungsplanes unwirksam, da nicht vollziehbar ist. Sofern in den Planunterlagen darauf abgestellt wird, dass in dem sonstigen Sondergebiet die zulässige Feuerungswärmeleistung auf max. 3.304 MW thermisch begrenzt ist, unterliegt diese Festsetzung einem Rechen- und Ermittlungsfehler, worauf an anderer Stelle noch einzugehen ist. Wird durch die vorliegende Planung eine Feuerungswärmeleistung von 3.304 MW thermisch ermöglicht, kann schlechterdings eine Gesamtfeuerungswärmeleistung für den gesamten Kraftwerksstandort von 9.300 MW - thermisch nicht mehr eingehalten werden. Im Übrigen wird in der Planbegründung zutreffend darauf hingewiesen, dass sich der räumliche Geltungsbereich der Planung nicht nur auf die Flächen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks erstreckt, die im Rahmen der 5. Regionalplanänderung als GIB ausgewiesen ist, sondern darüber hinausgeht. Diese Abweichung steht jedoch ebenfalls mit dem Regionalplan 2001 nicht in Einklang. Fehlerhaft ist dabei der Ansatz, dass bei der kommunalen Standortalternativprüfung eine Untersuchung hinsichtlich des Gesamtbedarfes hätte durchgeführt werden müssen - richtigerweise hätte untersucht werden müssen, ob eine Freiraumin-anspruchnahme für diejenigen Flächen erforderlich ist, die über dem räumlichen Geltungsbereich der 5. Regionalplanänderung hinausgehen. Es ist den Planungsunterlagen jedoch nicht nachgewiesen, dass es keine Alternativen gegeben hat, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf den Geltungsbereich der 5. Regionalplanänderung zu beschränken. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich die Planungsunterlagen an dieser Stelle wiederum auf das Kraftwerkserneuerungsprogramm und seine Umsetzung berufen. Sofern die Kreisstadt Bergheim schließlich davon ausgeht, dass durch dem zum Teil nur zeitlichen befristeten Wegfall der Flächen landwirtschaftliche Betriebe nicht in ihrer Existenz gefährdet sein, handelt es sich lediglich um eine Vermutung, der im weiteren Verfahren nachgegangen werden müsste.	Die Einhaltung der regionalplanerisch festgelegten Kapazitätsobergrenze für den GIB mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ wird in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend erläutert (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1 a). Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche werden im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Flächen für die Errichtung eines Braunkohlenkraftwerks nur temporär in Anspruch genommen und zwar für die erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen. Diese sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans nach der Errichtung bzw. Inbetriebnahme des neuen Braunkohlenkraftwerks wieder einer freiraumbezogenen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Die zeitlich befristete Inanspruchnahme der Baustelleneinrichtungsflächen ist notwendig, da die Vorhabensfläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks – auch aufgrund der Vorgaben der 5. Regionalplanänderung – minimiert wird. Vor diesem Hintergrund und den weiteren städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 261/Na erreicht werden sollen (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1), ist die Planung aus Sicht der Kreisstadt Bergheim an die Ziele der Raumordnung angepasst.	
4. Zusammenfassend ist festzuhalten: Dort, wo es positiv für den Vorhabenträger sein könnte, beruft sich die Kreisstadt Bergheim auf die Verpflichtungen aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm. Sie unterlässt es dann jedoch im Weiteren, diese Verpflichtungen konsequent und um-	Wie bereits oben erläutert schafft die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na aufgrund der Verknüpfung mit einem städtebaulichen Vertrag die Voraussetzungen zur Stilllegung der Blöcke C bis F. Die Überprüfung der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm ergeben, ist nicht Ge-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
fassend in den Festsetzungen des Bebauungsplanes und ergänzend in dem städtebaulichen Vertrag verbindlich umzusetzen. Diese partielle Berufung auf das Kraftwerkserneuerungsprogramm erweckt den Eindruck, dass es sich um eine Gefälligkeitsplanung der Stadt Bergheim für den Vorhabenträger handelt. Die Entwürfe der Bauleitpläne verletzen Ziele der Landesplanung, da kein neuer Kraftwerksstandort ausgewiesen ist, obwohl dies bei einer Raumbedeutsamkeit von 120 ha Fläche erforderlich ist. Dass keine zielförmige Standortfestlegung getroffen worden ist, bedeutet nicht, dass an dieser Stelle ohne weiteres ein Kraftwerk geplant werden darf - es bedeutet richtigerweise, dass zunächst der Landesentwicklungsplan entsprechend geändert werden muss. Die Inanspruchnahme von Freiraum erfüllt nicht die Anforderungen, die der LEP NRW 1995 hieran stellt. Es trifft im Weiteren nicht zu, dass das Planungsvorhaben den energiepolitischen Vorgaben des LEP NRW 1995 und den Zielvorgaben zur Baulandvorsorge entspricht. Wie bereits ausgeführt, hatte sich RWE im Rahmen des Kraftwerkserneuerungsprogramms verpflichtet, unverzüglich ein **900 MW Braunkohlekraftwerk Frimmersdorf** zu errichten und im Jahre 1999 in Betrieb zu nehmen. Es kann nicht sein, eine Freirauminanspruchnahme in Niederaußem unter Verletzung dieser vertraglichen Verpflichtung zu rechtfertigen. Hätte RWE im Jahre 1999 in Frimmersdorf ein 900 MW Braunkohlekraftwerk in Betrieb genommen, wäre ein neues Kraftwerk hier und jetzt **in Niederaußem nicht erforderlich.** Bei der Reduzierung der $C0_2$-Immissionen kann nicht auf einen Vergleich nach Aufnahme des kommerziellen Betriebes der Neuanlage zu den stillzulegenden 4 x 300 MW-Blöcken abgestellt werden - vielmehr muss auf eine **rechtmäßige Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm** abgestellt werden. Eine Verpflichtung zu einer konstanten Kohleförderung sieht das Kraftwerkserneuerungsprogramm nicht vor; vielmehr besteht die Verpflichtung, bei konstanter Stromerzeugung die spezifischen $C0_2$-Immissionen aus der Braunkohleverstromung bis zum Jahre 2030 um ca. 27% zu reduzieren. Die vorliegende Bauleitplanung kann ferner nicht auf die 5. Regionalplanänderung gestützt werden, da diese Änderung ebenfalls abwägungsfehlerhaft und unwirksam ist. Ungeachtet dessen räumt die Planung selbst ein, dass die für die Unterbringung von temporären Baustellen Einrichtungsflächen vorgesehen Flächen in einem allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich liegen. Eine Inanspruchnahme dieses Freiraums genügt ebenfalls nicht den Anforderungen des Regionalplans 2001.	genstand der kommunalen Bauleitplanung. Wie ebenfalls bereits dargestellt, ist die Bauleitplanung sowohl an die derzeitigen als auch an die zukünftigen Ziele der Raumordnung angepasst. Hierzu kann auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung verwiesen werden (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1 und Teil B, Kap. 3.2.1). Die regionale Standortalternativenprüfung wurde bereits durch die Bezirksregierung Köln im Rahmen der 5. RPlan-Änderung (vgl. Begründung Teil B, Kap. 8.2.1) vorgenommen. Die Bezirksregierung Köln kommt dabei zu dem auch von der Kreisstadt inhaltlich mitgetragenen Ergebnis, dass sich der Kraftwerksstandort Niederaußem als eine planerisch gerechtfertigte Alternative für den Neubau eines Braunkohlenkraftwerks anbietet und daher eine sachgerechte Planungsentscheidung darstellt. Darüber hinaus ist die Kreisstadt aufgrund der Ausweisung des Standortes im Rahmen der 5. RPlan-Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln durch § 1 Abs. 4 BauGB an die erfolgte Festlegung gebunden und hat die Bauleitplanung entsprechend anzupassen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt auch mit den Belangen des Klimaschutzes und damit unmittelbar verbunden auch mit dem Ausstoß von Kohlendioxid befasst. So wird im Rahmen der Umweltprüfung bei der Darstellung der Klimaschutzziele dargestellt, dass die Realisierung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans am Kraftwerksstandort Niederaußem zu einer CO_2-Reduzierung von ca. 30 % im Vergleich zu den stillzulegenden Anlagen führt, was einer jährlichen absoluten Reduzierung an CO_2 von ca. 3 Mio. t entspricht (vgl. Begründung Teil B, Kap. 3.2.4). Der Klimaschutz stellt im Rahmen der Bauleitplanung allerdings nur ein Belang neben anderen dar, den die Kreisstadt zu berücksichtigen hat. Daneben ist es für die Kreisstadt Bergheim maßgeblich, dass sie die mit der Planung verfolgten städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen erreichen kann, die für die im Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung deutliche Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schall, Luftschadstoffe und Verschattung bedeuten (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1). Dies hat sie im Rahmen ihrer Abwägung zusammen mit weiteren Zielen, z.B. der Sicherung von Arbeitsplätzen und der Gewährleistung einer Stromversorgung insgesamt zu berücksichtigen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Dabei ist natürlich auch zu beachten, dass die Kreissstadt ohne die Aufstellung des Bebauungsplans und die damit verbundene Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks als Ersatz für Altanlagen am Kraftwerksstandort Niederaußem keinen Einfluss auf den CO_2-Ausstoß nehmen könnte.	261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
II. Feuerungswärmeleistung In der Planbegründung wird darauf abgestellt, dass für den Kraftwerksstandort insgesamt eine Feuerungswärmeleistung in Höhe von 9.300 MW thermisch und damit zugleich eine Kapazitätsobergrenze für den Fall eines Neubaus festgelegt worden sei. Durch diese Vorgabe solle sichergestellt werden, dass am Kraftwerksstandort Niederaußem keine zusätzlichen Erzeugungskapazitäten geschaffen werden können. Mit Blick auf das in § 1 Abs. 4 BauGB verankerte Anpassungsgebot sei es erforderlich, für das Sondergebiet eine begrenzende Festlegung der Feuerungswärmeleistung aufzunehmen. Hierbei müsste die bestehende Genehmigungslage und die vorgesehene Stilllegung von Kraftwerkskapazitäten im Bereich des bestehenden Kraftwerkstandortes miteinbezogen werden, um die zukünftige Kraftwerkskapazität des gesamten Standortes festzustellen, vgl. Tabelle 4. Allerdings beruht die Zusammenstellung der Feuerwärmeleistung in der Tabelle 4 auf **gravierenden Fehlern**. Da die Summe aus dem Kraftwerksbestandgelände deutlich höher ist als in der Tabelle angegeben, kann für das neue Sondergebiet keine Feuerungswärmeleistung von 3.304 MW-thermisch mehr ausgeschöpft werden. Für die Weiterentwicklung des Kraftwerkstandortes steht eine Feuerungswärmeleistung nicht in Höhe von 3.304 MW-thermisch zur Verfügung, sondern in Wahrheit in Höhe von netto 761 MW-thermisch. Die Ausschöpfung einer Feuerwärmeleistung von 3.304 MW-thermisch im Geltungsbereich würde damit dazu führen, dass die regionalplanerische Vorgabe der 5. Regionalplanänderung von 9.300 MW-thermisch insgesamt nicht mehr eingehalten werden kann. Die Bürgerinitiative gegen BoA-Erweiterung Niederaußem e.V.- BigBEN hat in dem beigefügten Dokument vom 25.03.2014 die Kraftwerksleistung für den Standort Niederaußem in der Zeit von ca. 1991 bis 1996 ermittelt. Ende des Jahres 1996 ergab sich hiernach eine Leistung von 2.990 MW-elektrisch bzw. 8.689 MW-thermisch für den Standort Niederaußem. Es wird darauf hingewiesen, dass im Kraftwerkserneuerungsprogramm zwischen RWE und dem Land Nordrhein-Westfalen vereinbart wurde, dass ab 1997 bei konstanter Stromerzeugung durch Wirkungsgradverbesserungen Ressourcen geschont und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden soll. Durch die Modernisierung wurde die Leistung der Blöcke G und H um 64 MW elektrisch erhöht und um 66 MW elektrisch ohne Mehreinsatz von Kohle. Nach Errichtung des hier in Rede stehenden neuen BoA-Plus-Blockes ergibt sich nach alledem eine **Kraftwerksleistung von 3.637 MW elektrisch bzw. 9.484 MW thermisch**. Im NBF-Protokoll (Nachbarschaftsforum) seines Vortrages am 02.11.2009 erläuterte Herr Dr. Eichholz, Spartenleiter Braunkohlekraftwerke, den Unterschied zwischen dem Nettowirkungsgrad, aus welchem der Eigenverbrauch schon herausgerechnet sei, und dem Bruttowirkungsgrad. Der genannte Wirkungs-	Bezüglich der Einhaltung der im Rahmen der 5. Regionalplanänderung festgelegten Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung bei Realiserung eines Kraftwerksneubauvorhabens auf 9.300 MW-thermisch für den gesamten Kraftwerksstandort Niederaußem kann auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen werden (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1.2 a und Kap. III.4.1.1 b). Ausgangspunkt für die Ermittlung der am Standort vorhandenen sowie der Begrenzung der zukünftig möglichen thermischen Feuerungswärmeleistung ist die in den Genehmigungsbescheiden der Anlagen festgesetzte thermische Feuerungswärmeleistung. Insofern wird im Rahmen des Planvollzugs über das Genehmigungsverfahren und die Erfüllung des städtebaulichen Vertrags gewährleistet, dass nur eine innerhalb der festgelegten Grenzen noch mögliche thermische Feuerungswärmeleistung beantragt und genehmigt werden kann. Fehler in der Zusammenstellung der Feuerungswärmeleistung konnten auch nach nochmaliger Überprüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen nicht gefunden werden.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
grad von 43 % sei dem nach der **Netto**-Wirkungsgrad. Das bedeutet, dass die elektrische und thermische Leistung sowie auch der Braunkohleinsatz um ca. 7,3 % höher liegen als die angegebenen Daten. Demzufolge errechnet sich die Bruttokraftwerksleistung im Falle der Errichtung des neuen Kraftwerkes auf 3.903 MW elektrisch bzw. **10.176 MW thermisch.** Bei der 5. Änderung des Regionalplans durch die Bezirksregierung Köln wurde für den Kraftwerksstandort bei Realisierung des Vorhabens jedoch eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von **9.300 MW thermisch** festgelegt. Eine gleiche Verpflichtung ist in dem städtebaulichen Vertrag mit der Kreisstadt Bergheim vorgesehen. Der Regionalplan und der Entwurf des Bebauungsplanes überschreiten die Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung des gesamten Kraftwerkes von **9.300 MW-thermisch** um **876 MW-thermisch.** Am 05.03.1997 wurde bei der Vorstellung von BoA 1 im Rat der Stadt Bergheim durch RWE Power zugesichert, weniger Braunkohle einzusetzen, damit weniger Emissionen bei niedriger Kraftwerksleistung mit höherem Nutzungsgrad erzeugt werden, bei ab 1997 gleichbleibender Stromproduktion. Die Kraftwerksleistung betrug Ende 1996 **2.731 MW -elektrisch** Die Planung im Falle der Neuerrichtung des Kraftwerkes sieht eine Kraftwerksleistung von **3.637 MW-elektrisch** vor, was einer Steigerung von **33,20%** Der Sachstand stellt sich mithin so dar, dass Ende des Jahres 1996 Strom aus rund 81 Mio. t Braunkohle erzeugt wurde (Emissionserklärung RWE gegenüber LANUV), entsprechend rund 81 Mio. t $C0_2$. Ab 1997 sollte der Wirkungsgrad der neuen Braunkohletechnik (BoA) bis Ende des Jahres 2012 auf ca. **74 Mio. t $C0_2$/a** sinken. Im Jahre 2012 emittierten RWE Kraftwerke jedoch rund **88,2 Mio. t $C0_2$** - entsprechen ca. 88,2 Mio. t Braunkohle, was **ca. 20 % höhere Werte sind**, als sie im Kraftwerkserneuerungsprogramm verbindlich vereinbar worden sind. Das Dokument der Bürgerinitiative gegen BoA-Erweiterung Niederaußem e.V. vom 25.03.2014 zur Entwicklung der Kraftwerksleistung einschl. der zitieren Quellen sowie das Rechtsgutachten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm sind dieser Stellungnahme als Anlagen beigefügt.		

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
III. Kühlturm Wichtiges Ziel der Planung ist, die Situation für die im Umfeld lebenden Anwohner zu verbessern. Von besonderer Bedeutung ist hierfür die Kühlturmart. An mehreren Stellen der Planbegründung wird darauf abgestellt, dass ein sogenannter Hybridkühlturm vorgesehen sei. Obwohl dieses Planungsziel für die Kreisstadt Bergheim sehr wichtig ist, heißt es jedoch, dass von weitergehenden Festsetzungen im Bebauungsplan für einen Kühlturm bewusst abgesehen werde. Allerdings werde unabhängig von dem Bebauungsplanfestsetzungen ergänzend und vorsorglich in dem städtebaulichen Vertrag geregelt, dass für Neubauvorhaben ein Hybridkühlturm zu errichten und so zu betreiben sei, dass tagsüber überwiegend nicht sichtbare Schwaden entstünden und eine Sonnenverschattung weitestgehend vermieden werde. Es sei außerdem ergänzend und vorsorglich die Verpflichtung enthalten, dass während der Sommerzeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in der Winterzeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr ein kombinierter Betrieb der Trockenkühlkomponente und der Nasskühlkomponente des Hybridkühlturms erfolgen müsse. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieses für die Stadt Bergheim so wichtige Planungsziel nicht im Bebauungsplan geregelt wird, sondern im städtebaulichen Vertrag. Ein wichtiger Unterschied besteht doch darin, dass die Regelung eines städtebaulichen Vertrages **ohne erneute Behörden- und Bürgerbeteiligung und Satzungsbeschlüsse geändert** werden können, während dies für **Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht möglich ist**. Eine planerische Zurückhaltung ist hier unseres Erachtens fehl am Platze, da der Bebauungsplan selbst die Festsetzungen zur Lösung der wichtigen Konflikte der Planung enthalten muss. Die Art des Kühlturms ist dabei nicht nur für das Orts- und Landschaftsbild, sondern vor allem für betroffenen Menschen aufgrund der Verschattungswirkung von überragender Bedeutung. Auf eine planerische Festsetzung kann und sollte daher nicht verzichtet werden.	Bezüglich der Ausführungen zum Kühlturm kann auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen werden (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 e). Wie dort erläutert, hat sich die Kreisstadt umfassend mit der Frage befasst, wie die Umsetzung des Planungsziels der Errichtung eines Hybridkühlturms möglich ist, der sich durch überwiegend nicht sichtbare Kühlturmschwaden und eine geringe bauliche Höhe auszeichnet. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung wurde deutlich, dass maßgeblich für die Vermeidung von sichtbaren Schwaden die Betriebsweise des Kühltrums ist. Für eine sachgerechte Festsetzung hinsichtlich der unterschiedlichen Betriebsweisen eines Kühlturms, die von zahlreichen äußeren Bedingungen abhängig ist, fehlen allerdings die rechtlichen Grundlagen. Um sicherzustellen, dass im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans kein herkömmlicher Naturzug-Nasskühlturm errichtet werden kann, der bei dem maximal zulässigen Abgasvolumenstrom von 3,68 Mio. m³/h, i.N.tr. 6 % O_2 zur Erreichung der erforderlichen Kühlleistung eine Höhe von etwa 200 m haben müsste, ist die Zulässigkeit der Errichtung eines Kühlturms räumlich auf die Teilfläche TF2b des sonstigen Sondergebiets "Braukohlenkraftwerk" beschränkt, innerhalb derer die zulässige Höhe baulicher Anlagen am 100 m begrenzt ist. Mit der Höhenbegrenzung können nicht nur erhebliche Beeinträchtigungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermieden werden, sondern auch die Errichtung eines solchen Naturzug-Nasskühlturms ausgeschlossen werden. Ergänzend wird in dem städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Kreisstadt Bergheim und der heutigen Kraftwerksbetreiberin als Grundstückseigentümerin vereinbart und grundbuchlich gesichert, dass für Neubauvorhaben im Geltungsbereich des BPlan Nr. 261/Na ein sog. Hybridkühlturm zu errichten und so zu betreiben ist, dass tagsüber überwiegend nicht sichtbare Schwaden entstehen und eine Sonnenverschattung weitestgehend vermieden wird (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.3.3 b). Diese Regelung im städtebaulichen Vertrag gewährleistet, dass der Trockenteil des Hybridkühlturms auf jeden Fall in den im Hinblick auf eine Verschattungswirkung relevanten Tagesstunden zur Vermeidung sichtbarer Kühlturmschwaden eingesetzt wird. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung zum Einsatz dieser Technik ist aus Sicht der Kreisstadt nicht geboten. Hierbei war einerseits zu berücksichtigen, dass ein weitergehender Einsatz des Trockenteils zusätzlich Energie verzehren und damit die Effizienz des Kraftwerks reduzieren sowie zugleich den Kohleeinsatz erhöhen würde. Andererseits verursacht der mit Ventilatoren ausgerüstete Trockenteil Geräusche, die zwar nach den schalltechnischen Untersuchungen nicht relevant zur Geräuschbelastung insgesamt beitragen, aber gleichwohl gerade in den früheren Morgen- und späteren Abendstunden eher stö-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	rend wirken könnten.	
In gleicher Weise kann nicht nachvollzogen werden, weshalb von **Festsetzungen zum Wirkungsgrad des Kraftwerks** abgesehen wird. Auch hierzu sei im städtebaulichen Vertrag vorsorglich und hilfsweise vereinbart, dass die heutige Kraftwerksbetreiberin in den Verträgen mit dem Lieferanten einen elektrisch Nettowirkungsgrad von mehr als 45 % festlegt, womit der Umsetzung des Planungsziel der Realisierung eines Kraftwerksprojekts mit anspruchsvollem Effizienzniveau ausreichend Rechnung getragen werde. Auch bei dem Wirkungsgrad handelt es sich bei der Planung um einen wichtigen Gesichtspunkt, der unmittelbar im Bebauungsplan festgesetzt werden muss. Eine spätere Änderung des städtebaulichen Vertrages ist, wie gesagt, ohne weitere Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen möglich - bei einer Festsetzung im Bebauungsplan kann hierauf im Falle einer Änderung hingegen nicht verzichtet werden.	Ebenso wie die Kühlturmfrage stand im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans der Aspekt der Festsetzung eines bindend einzuhaltenden Wirkungsgrades im Raum, was auch in der Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert wurde (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 f). So wurde nach eingehender Prüfung davon abgesehen, eine entsprechende Festsetzung aufzunehmen, da es bei dem Wirkungsgrad in erster Linie um eine Zustandsfeststellung unter bestimmten Annahmen und Betriebsweisen handelt und es damit an einem bodennutzungsrechtlichen Bezug fehlen dürfte, der Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Festsetzungen in einem Bebauungsplan ist. Die Mindestproduktivität von Anlagen kann in einem Bebauungsplan ebenso wenig festgesetzt werden wie eine Betriebs- oder Nutzungspflicht. Auf die Ausführungen in der Begründung wird insoweit verwiesen, da diesen nichts hinzuzufügen ist.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
IV. Missachtung des Abstandserlasses Um Wohngebiete von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, wie z. B. durch Luftverunreinigungen, freizuhalten, ist die Einhaltung von bestimmten Abständen zwischen Wohngebieten und Gewerbe- und Industrieanlagen erforderlich. Konkretisierungen zum Umfang der einzuhaltenden Abstände enthält der Abstandserlass des Landes NRW vom 06.06.2007. Nach der zum Erlass gehörigen Abstandsliste 2007 ist für Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt, ein Mindestabstand von 1.500 m zur nächsten Siedlung einzuhalten. Die vorliegende Bauleitplanung müsste daher nach diesen Vorgaben einen **Mindestabstand von 1.500 m** des geplanten Kraftwerks zu den nächstgelegenen Wohngebieten ausweisen. Im Falle der Realisierung der Planung werden folgende Abstände vom Rand des Gebietes zu den Siedlungen eingehalten: Auenheim südwestlich ca. 660 m Niederaußem südlich 380m Rheidt nordöstlich ca. 730 m Hüchelhoven nordöstlich ca. 1160 m Büsdorf südöstlich ca. 1800 m Oberaußem südlich ca. 1900 m	Der Einwand, die Planung sei vor dem Hintergrund des Abstandserlasses NRW wegen einer Verletzung des Trennungsgebotes nicht zulässig, geht fehl. Der Abstandserlass relativiert selbst, insbesondere für den hier vorliegenden Fall von Gemengelagen und vorhandenen Immissionssituationen, die Maßgeblichkeit der reinen Abstandswerte, die etwa für Kraftwerke über 900 MW vorgesehen sind, und führt speziell zu diesem hier vorliegenden Fall der Gemengelagen unter „Nr. 2.2.2 Anwendung der Abstandsliste“ im Folgendes aus: *„2.2.2.1* *Bei der Planung für Gemengelagen kann die Anwendung der Abstandsliste zu Schwierigkeiten führen. Entsprechend dem in den Grundsätzen der Bauleitplanung verankerten Verbesserungsgebot, insbesondere auch hinsichtlich des Immissionsschutzes, sollen die TÖB in diesen Fällen durch ihre Stellungnahmen zu einer Lösung beitragen, die – unter Berücksichtigung der gesamtplanerischen Belange und des Planungszieles – hinsichtlich des Immissionsschutzes die erreichbaren Fortschritte gewährleistet, wenn auch im Einzelfall nicht jegliche Beeinträchtigung durch Immissionen ausgeschlossen werden kann; dies ist jedoch wegen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. 12. 1975 – IV C 71.73 – „Tunnelofenurteil“) vertretbar. Da bei den gewachsenen städtebaulichen Strukturen in Gemengelagen in aller Regel örtlich vorhandene, aber zu geringe Schutzabstände nicht vergrößert werden können, werden sich die Anregungen der TÖB zur Gewährleistung eines bestmöglichen Immissionsschutzes vorwiegend auf Maß-*	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Demnach ergeben sich bei vier der Ortschaften **massive Unterschreitungen** der nach dem Abstandserlass einzuhaltenden Mindestabstandsvorgaben von 1500 m. Diese erheblichen Unterschreitungen erscheinen nicht zu rechtfertigen, da als abstandsbestimmende Größen die mit dem Kraftwerksbetrieb verbundenen Geräusche und Luftverunreinigungen, also Kriterien mit erheblicher Bedeutung für die menschliche Gesundheit, maßgebend sind. Nach den Erläuterungen zum Abstandserlass gilt nämlich, dass weil Großkraftwerke aus mehreren Kraftwerksblöcken und ggf. Kühltürmen bestehen, für Leistungssummen von > 900 MW ein Schutzabstand von 1.500 m geboten ist, solange nicht besondere Schutzmaßnahmen auf den Kraftwerksgelände getroffen werden. Die erforderlichen Schutzabstände für die Kühltürme würden davon abgedeckt. Ausführungen zu **besonderen Schutzmaßnahmen auf dem Kraftwerksgelände** finden sich in den Planbegründungen jedoch nicht. Fraglich ist zudem, ob zur Siedlung Niederaußem südlich, die nur 380 m vom Gebiet entfernt liegt, der Schutzabstand von 500 m zu den Kühltürmen eingehalten wird.	*nahmen des aktiven bzw. passiven Immissionsschutzes zu erstrecken haben."* Zudem wird unter Nummer 2.2.3 zur Nichtanwendbarkeit auf bestehende Immissionssituationen ausgeführt: *"Aus der Abstandsliste allein können keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissionssituationen gezogen werden. In diesen Fällen haben die TÖB die Gemeinde darauf hinzuweisen, dass eine hinreichende Sachverhaltsermittlung im Hinblick auf die Immissionssituation und eine vollständige Zusammenfassung des Abwägungsmaterials anhand der vorhandenen Situation zu erfolgen hat (vgl. dazu Beschluss OVG NRW vom 23. 7. 2004 – 10a B 1009/04 NE). Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der Umgebung auftreten, muss im Einzelfall zusätzlich anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. BImSchG, TA Luft, TA Lärm, GIRL) geprüft werden; eine Abstandsunter- bzw. -überschreitung allein rechtfertigt nicht ein Einschreiten bzw. Nichteinschreiten der Überwachungsbehörde nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften."* Speziell bezogen auf die Anwendung der Abstandsliste im Bebauungsplanverfahren wird unter 2.4.1.3 b des Abstandserlasses Folgendes geregelt: *"Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen (z. B. Emissionskataster, Quellenkonfiguration) durch ein Einzelgutachten – unbeschadet des späteren Immissionsschutz – oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens – geprüft werden, ob der vorgesehene Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebiete zu vermeiden. ..."* Im Hinblick darauf, dass der im Abstandserlass NRW vorgegebenen Abstand zu einem Kraftwerk nicht eingehalten werden kann, wird im Umweltbericht anhand von Einzeluntersuchungen nachgewiesen, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohngebiete bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebiete im Planvollzug vermieden werden können. Im Einzelnen ist dabei insbesondere zu verweisen auf die Prüfung der: - Achtungsabstände (Störfallbezogene Aspekte) (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.3), - Luftschadstoffimmissionen (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4), - Gerüche (Begründung Teil B Kap. 5.1.4.5), - Schallimmissionen (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.6, 5.1.4.7), - Verschattung (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.8), - Optische Wirkung (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.9), - Lichtimmissionen (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.10),	

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	- Elektromagnetische Felder (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.11), - Flächeninanspruchnahme (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.12), - Luftschadstoffimmissionen und Stoffeinträge (landwirtschaftliche Nutzungen) (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.13), - Verschattung (landwirtschaftliche Nutzungen) (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.14), - Erholung (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.15), - Baustellenbetrieb (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.16) und - Unterbringung von Bauarbeitern und Montagepersonal (Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.17). Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass trotz der Unterschreitung des Abstandswertes des Abstandserlasses NRW im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Braunkohlenkraftwerk entsprechend den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen in aus Sicht der Kreisstadt hinreichend verträglicher Weise realisiert werden kann (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.6). Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen hat sich keine Änderung dieser Bewertung von Seiten der Kreisstadt ergeben.	
V. Schallimmissionen **1.** In der Planbegründung wird davon ausgegangen, dass im Ergebnis für die bestehende Schallimmissionssituation 2013 festzustellen sei, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für den Tageszeitraum an den in der schalltechnischen Untersuchung festgelegten maßgeblichen Immissionsorten in Rheidt und Hüchelhoven durchgängig und in Auenheim und Niederaußem nur überwiegend eingehalten werden können. Die Orientierungswerte für den Nachtzeitraum würden an den maßgeblichen Immissionsorten in Rheidt und Hüchelhoven - mit jedenfalls einer Ausnahme - eingehalten. Die Orientierungswerte in Auenheim und Niederaußem würden insbesondere in unmittelbarer Nachbarschaft zu den gewerblich und industriellen Nutzungen überschritten. Wenn gleich das Bestandskraftwerk einen maßgeblichen Anteil an der Vorbelastung habe, so seien in Abhängigkeit von der Lage der Immissionsorte auch andere Emittenten für eine Überschreitung maßgeblich. Der Tabelle 6 lässt sich entnehmen, dass **in Auenheim an allen Immissionsorten die Nachtrichtwerte,** in Niederaußem Ost die Tagrichtwerte an zwei Immissionsorten und an 12 Immissionsorten im Nachtzeitraum, in Niederaußem West der Tagrichtwert an einem Immissionsort und der Nachtrichtwert an 16 Immissionsorten, in Rheidt der Nachrichtwert an einem Immissionsort und in Hüchelhoven	Hinsichtlich der Vorbelastungen durch Schallimmissionen von gewerblichen und industriellen Nutzungen kann auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.2). Hierbei ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Geräuschvorbelastungen nicht alleine durch das Bestandskraftwerk am Kraftwerksstandort Niederaußem entstehen, sondern auch andere gewerbliche Nutzungen einen relevanten Geräuschbeitrag leisten. Als relevante Geräuschquellen haben sich das bestehendes Kraftwerk (für alle Immissionsorte), der Veredlungsbetrieb Fabrik Fortuna-Nord (insbesondere für die Immissionsorte in Auenheim und Niederaußem, aber auch zum Teil für Rheidt und Hüchelhoven) sowie Fremdgeräusche (Straßen-, Schienen- und Luftverkehr) herausgestellt. Die Überschreitungen aufgrund der Vorbelastungen ergeben sich insofern nicht alleine durch das Bestandskraftwerk sondern in Verbindung mit den Geräuschimmissionen anderer Emittenten. Bezüglich der Schallimmissionen aus dem Betrieb eines neuen Braunkohlenkraftwerk kann auf die Ausführungen in der Begründung (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 g und Teil B, Kap. 5.1.4.6) verwiesen werden. Durch die schalltechnische Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass ein neues, nach dem Stand der Technik errichtetes Braunkohlenkraftwerk so betrieben werden kann, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
ebenfalls an einem Immissionsrichtwert überschritten werden. Durch die schalltechnisch Untersuchung werde ferner nachgewiesen, dass ein neues, nach dem Stand Technik errichtetes Braunkohlenkraftwerk so betrieben werden kann, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld die Orientierungswerte für den Nachtzeitraum durch die Emissionen des Musterkraftwerks für sich allein genommen deutlich unterschritten würden. Im städtebaulichen Vertrag sei eine Regelung aufgenommen wurden, dass die Schallemissionen bei Realisierung dieser Anlage auf 92 dB(A) zu begrenzen seien. Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung nach der Inbetriebnahme des neuen Braunkohlenkraftwerks sei zu berücksichtigen, dass damit die Stilllegung von 4 x 300 MW-Blöcken auf dem Bestandgelände einhergehe und damit auch maßgebliche Schallquellen entfallen würden. Die Stilllegung der Altanlagen werde vertraglich sichergestellt. Die künftige Kraftwerksbetreiberin verpflichte sich ferner dazu, weitere geeignete **Schallminderungsmaßnahmen im Bereich des Bestandskraftwerks und im Bereich des Veredelungsbetriebes Fabrik Fortuna-Nord** zu ergreifen, um einen Beitrag zu Verbesserung der Geräuschsituation im räumlichen Umfeld zu gewährleisten. Im Ergebnis sei festzustellen, dass sich die Schallimmissionsbelastung in allen Stadtteilen, vor allem in Auenheim und Niederaußem nach der Umsetzung der Planung **erheblich verbessern** würde. Besonders der Immissionsbeitrag des Kraftwerks Niederaußem werde durch die Errichtung des Musterkraftwerks und die damit verbundene Stilllegung sowie weitere Schallminderungsmaßnahmen deutlich gemindert. Nach dem Planvollzug könnten am Tag- mit Ausnahme von zwei Immissionsorten in Niederaußem - die Orientierungswerte nicht nur eingehalten, sondern zum Teil deutlich unterschritten werden. Im Nachtzeitraum komme es dagegen immer noch, vor allem in den Stadtteilen Auenheim sowie in Niederaußem, **an zahlreichen Immissionsorten zu einer Überschreitung der Orientierungswerte**. Dabei sei hervorzuheben, dass die Überschreitungen nicht auf die Immissionsbeiträge des neuen Braunkohlekraftwerks, sondern auf die Immissionsbeiträge der bestehenden gewerblichen und industriellen Nutzungen zurückzuführen seien. Insgesamt seien aber nach dem Planvollzug nur noch 26 der 70 Immissionsorte von einer Überschreitung betroffen. Dabei könnten allerdings nur an 7 der Immissionsorte der Orientierungswert für Mischgebiete nicht eingehalten werden, wobei wiederum an 5 dieser Immissionsorte der Wert zwischen 45,3 und 45,5 dba liege, vgl. Tabelle 8. Auch wenn sich im Falle des Planvollzugs die Lärmsituation an vielen Immissionsorten verbessern würde, stellt dieses Ergebnis **nicht das Ergebnis einer gerechten Abwägung** dar. Denn RWE ist aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Regelungen bereits jetzt verpflichtet, die nach der TA-Lärm maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhalten. Kommt RWE diesen	die Orientierungswerte der DIN 18005 sowohl für den Tag- als auch für den Nachtzeitraum durch die Emissionen des Musterkraftwerks für sich allein genommen deutlich unterschritten werden. Dies gilt selbst für reine Wohngebiete. Es wurde weiterhin festgestellt, dass die Zusatzbelastung durch das Musterkraftwerk an allen Immissionsorten zum überwiegenden Teil erheblich unter der bestehenden Schallimmissionssituation 2013 liegt und auch ohne weitergehende Lärmminderungsmaßnahmen zu keinen wahrnehmbaren Veränderungen an den Immissionsorten führen wird. Durch die mit der Aufstellung des Bebauungsplans einhergehende Stilllegung der Blöcke C bis F ist, wie im Umweltbericht dargestellt, mit erheblichen Verbesserungen der Immissionssituation in den Stadtteilen Niederaußem und Auenheim zu rechnen. Für die Kreisstadt kann mithilfe des Bebauungsplans Nr. 261/Na die bestehende Umweltsituation auch in Bezug auf die Schallimmissionsbelastung verbessert werden. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na könnte die Kreisstadt keine entsprechende Verbesserung der Situation erreichen. Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen hat sich keine Änderung dieser Bewertung von Seiten der Kreisstadt Bergheim ergeben.	

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten nicht nach, ist es Aufgabe der zuständigen Überwachungsbehörde, hier der Bezirksregierung Köln, die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erforderlichenfalls durch entsprechende **nachträgliche Anordnungen** gegenüber dem Betreiber durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund kann es nicht das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein, dass der lärmemittierende Betreiber von seinen immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten freigestellt und eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte geduldet wird, um auf dieser Grundlage eine vermeintliche Verbesserung der Lärmsituation planerisch in der Bauleitplanung zu begründen. Eine Verbesserung für die Anwohner wäre dann gegeben, wenn im Falle des Planvollzuges nicht nur eine Verbesserung gegenüber der Vorbelastung eintritt, sondern eine Verbesserung gegenüber den ohnehin einzuhaltenden maßgeblichen Richtwerten nach der TA-Lärm.		
2. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang die weitere Erwägung in der Planbegründung, dass es für die Festsetzung von Schallkontingenten an einem städtebaulichen Erfordernis fehle. Auch hier wurde auf verbindliche planerische Festsetzungen verzichtet und wird auf Verpflichtungen im Rahmen des städtebaulichen Vertrages verwiesen. Gerade der Lärmschutz ist jedoch für die betroffenen Anwohner und das Konfliktbewältigungsprogramm des Bebauungsplanes ein äußerst wichtiger Gesichtspunkt, bei dem keine planerische Zurückhaltung geübt werden darf.	Die Schallimmissionssituation im Umfeld des Plangebiets ist durch die bestehenden gewerblichen und industriellen Nutzungen geprägt. Die aus dem Plangebiet in Folge der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks verursachten Immissionen sind im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung gering. Daher wird die Realisierung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet die Immissionssituation im Umfeld nicht nachteilig beeinflussen. Das der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegte Musterkraftwerk enthält alle Kraftwerkskomponenten, die für diese Untersuchung relevant sind. Die Einhaltung des Standes der Lärmminderungstechnik des Neubauprojektes wird durch das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gewährleistet (Genehmigungsvoraussetzung). Die Anordnungsplanung eines im Planvollzug möglichen Kraftwerks wird in den wesentlichen Punkten durch Höhenfestsetzungen und die Festsetzung von Baufenstern im Bebauungsplan gesichert. Alle in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigten Stilllegungsmaßnahmen, weitergehenden Schallminderungsmaßnahmen und die Begrenzung der Emissionen der geplanten CO_2-Abscheidung werden im parallel zur Bauleitplanung abzuschließenden städtebaulichen Vertrag festgeschrieben. Auf der Grundlage der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung, deren Ergebnisse die Kreisstadt sich zu Eigen gemacht hat, bestehen keinerlei Zweifel, dass die schalltechnischen Planungsziele der Kreisstadt erreicht werden können: 1. deutliche Schallminderung in Auenheim und Niederaußem und 2. keine Verschlechterung der Immissionssituation in den übrigen Ortslagen.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Auch an der Prognose der Genehmigungsfähigkeit des zukünftigen Vorhabens unter schallschutzbezogenen Gesichtspunkten im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bestehen keine Zweifel. Aufgrund der v.g. Umstände ist zur Erreichung der mit der vorliegenden Bauleitplanung verbundenen Ziele daher aus Sicht der Kreisstadt keine Festsetzung einer Geräuschkontingentierung erforderlich. Den mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgten Zielsetzungen kann daher auch ohne die Aufnahme von Schallkontingenten Rechnung hinreichend getragen werden. So wird diesbezüglich auch in der schalltechnischen Untersuchung (Müller-BBM 2013) in Kap. 3.2.3.6.2 dargelegt, dass aus gutachterlicher Sicht insbesondere in Anbetracht der Geringfügigkeit der auf das Plangebiet entfallenden Emissionen, eine Geräuschkontingentierung nicht erforderlich erscheint. Eine Realisierung des Braunkohlenkraftwerks unter Einhaltung des Standes der Technik zur Lärmminderung, was eine Genehmigungsvoraussetzung darstellt, wird die Belastungssituation im Umfeld des Plangebietes nicht nachteilig beeinflussen. Weiterhin ist eine Gliederung des Plangebiets über eine Kontingentierungsvorgabe angesichts der vorgesehenen Unterbringung nur eines einzigen Vorhabens (ein Braunkohlenkraftwerk mit einer bestimmten Anlagenkonfiguration, vgl. Nummer I.1.1 der Festsetzungen des BPlans Nr. 261/Na) wie ausgeführt, nicht erforderlich. Eine über die Festsetzung der Baufenster hinausgehende Kontigentierung für das Gesamtvorhaben oder gar für einzelne Anlagenteile würde aus Sicht der Kreisstadt daher den Planvollzug unnötig einschränken. Aus der Schallimmissionsprognose haben sich keine Hinweise auf eine Nicht-Vollziehbarkeit des Bebauungsplans ergeben. Die konkreten Anforderungen an ein neues Kraftwerk können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bestimmt werden. Darüber hinaus werden die Maßnahmen zur Verminderung der Schallimmissionen an den Bestandsanlagen über den städtebaulichen Vertrag gesichert, der in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans abgeschlossen wird. Vor dem Hintergrund der Verbesserung der Schallimmissionssituation sowie den weiteren mit der Bebauungsplanung verfolgten städtebaulichen und umweltbezogenen Zielen ist damit aus Sicht der Kreisstadt dem Belang des Schallschutzes ausreichend Rechnung getragen. Auf die Festsetzung von Schallemissionskontingenten soll daher nach wie vor verzichtet werden.	
3. Es ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu rügen, dass sich RWE nicht nur für	Die Überprüfung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Entfällt

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
den Fall des Planvollzuges verpflichten muss, weitergehende Lärmminderungsmaßnahme durchzuführen, sondern diese Lärmminderungsmaßnahmen aus dem den dargestellten Gründen, nämlich den gesetzlichen Betreiberpflichten, ohnehin durchzuführen sind.		
4. In der abschließenden Vollziehbarkeitsbetrachtung heißt es, dass hinsichtlich der Stadtteile Hüchelhoven und Rheidt sich die Genehmigungsfähigkeit nahezu ausnahmslos bereits daraus ergebe, dass die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm durch die Zusatzbelastung um min. 10 dba unterschritten würden bzw. soweit dies nicht der Fall sei, die Immissionsrichtwerte - mit einer Ausnahme in Rheidt - eingehalten würden. Auch für den Nachtzeitraum sei die Genehmigungsfähigkeit nach diesseitiger Einschätzung gegeben. Dabei bedürfe es jedoch für einige Bereiche einer sogenannten **Zwischenwertbildung nach TA-Lärm**. Nach alledem kann nicht festgestellt werden, dass eine Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes zu bejahen ist. Aufgrund der Vielzahl der Lärmquellen kann bereits nicht davon ausgegangen werden, dass eine Irrelevanz von 10 dBCA sachgerecht ist – erforderlich wäre eine Irrelevanz von 15 dBCA. Ebenso wenig kann davon ausgegangen werden, dass eine Zwischenwertbildung nach TA-Lärm zulässig ist. Denn der Betreiber ist gehalten, die in den Genehmigungsbescheiden festgesetzten Richtwerte einzuhalten, was ggf. durch die Überwachungsbehörden durchzusetzen und anzuordnen ist. Darüber hinaus setzt eine Zwischenwertbildung voraus, dass der Stand der Lärmminderungstechnik eingehalten wird, was hier ebenfalls weder ersichtlich noch dargetan ist.	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan musste seitens der Kreisstadt auch geprüft werden, ob aus schalltechnischer Sicht eine Vollziehbarkeit des Bebauungsplans gegeben ist, d.h. ob das zukünftige Vorhabens unter schallschutzbezogenen Gesichtspunkten genehmigungsfähig ist. Dem ist sie nachgekommen, indem sie diese Fragestellung auch zum Gegenstand der schalltechnischen Untersuchung gemacht hat. Auf die umfassenden Ausführungen im schalltechnischen Fachbeitrag kann verwiesen werden. Die Vollziehbarkeitsbetrachtung kommt zu einem positiven Ergebnis hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des zu beurteilenden Vorhabens. Hinsichtlich der Stadtteile Hüchelhoven und Rheidt ergibt sich die Genehmigungsfähigkeit nahezu ausnahmslos bereits daraus, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch die Zusatzbelastung um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden bzw., soweit dies nicht der Fall ist, die Immissionsrichtwerte - mit einer Ausnahme in Rheidt - eingehalten werden. Nicht nachvollziehbar ist insbesondere das Vorbringen, das Abstellen auf eine Irrelevanz in der Größenordnung von 10 dB(A) sei in Anbetracht der „Vielzahl der Lärmquellen“ nicht sachgerecht. Unbeschadet der Frage, ob es im Falle einer Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mindestens 10 dB(A) überhaupt auf die Anzahl ggf. sonstiger einwirkender Emittenten ankommt, lässt sich vorliegend gerade nicht feststellen, dass die Zahl von Emittenten, die den jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwert nicht um mindestens 15 dB(A) unterschreiten, derart hoch wäre, dass die Anwendung des „10 dB(A)-Kriteriums“ infrage gestellt sein könnte. So lassen sich lediglich vier Emittenten ausmachen, die in den reinen Wohngebieten mit Beurteilungspegeln einwirken, die den Immissionsrichtwert nicht um mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Hinsichtlich der allgemeinen Wohngebiete sind es lediglich zwei Emittenten. Ähnliches gilt für Hüchelhoven: Auch für diese Ortschaft lassen sich lediglich vier Emittenten ausmachen, die in den reinen Wohngebieten mit Beurteilungspegeln einwirken, die den Immissionsrichtwert nicht um mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Als "Zusatzbelastung" ist in der Vollziehbarkeitsbetrachtung die Belastung aus dem Kraftwerksbestand und dem Musterkraftwerk BoAplus in der Summe zu verstehen. Für die Stadtteile Auenheim und Niederaußem gilt grundsätzlich Entsprechendes mit Blick auf den Tagzeitraum. Auch für den Nachtzeitraum ist die Genehmigungsfähigkeit nach diesseitiger, hier im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten aus	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Sicht der Kreisstadt gerechtfertigten, Einschätzung gegeben. Dabei bedarf es jedoch im Planvollzug für einige Bereiche/Umgriffe einer sog. "Zwischenwertbildung" nach Nr. 6.7 TA Lärm. Auf die umfassenden Ausführungen in der schalltechnischen Untersuchung (Müller-BBM 2013) und auch auf die Erläuterungen im Umweltbericht (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.6) wird verwiesen. Hierbei ist besonders darauf hinzuweisen, dass es, wie im Umweltbericht dargestellt zu erheblichen Verbesserungen der Immissionssituation in den Stadtteilen Niederaußem und Auenheim kommen wird. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na trägt die Kreisstadt im Rahmen der Bauleitplanung daher dazu bei, die bestehende Umweltsituation zu verbessern. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sich ohne die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na keine Veränderung der Situation ergeben würde. Vor dem Hintergrund der Verbesserung der Schallimmissionssituation sowie den weiteren mit der Bebauungsplanung verfolgten städtebaulichen und umweltbezogenen Zielen ist damit aus Sicht der Kreisstadt dem Belang des Schallschutzes ausreichend Rechnung getragen. Hinweise auf eine Nichtvollziehbarkeit der Planung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen haben sich nicht ergeben. Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen hat sich keine Änderung dieser Bewertung von Seiten der Kreisstadt Bergheim ergeben.	
5. Als Ergebnis mag festzuhalten sein, dass es zu keiner Verschlechterung der Schallimmissionssituation im Umfeld des Plangebietes kommt - allerdings ist nicht auf die tatsächliche Vorbelastung als Maßstab abzustellen, sondern auf die **rechtlich zulässige Vorbelastung**, also eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten. Geht man zu treffenderweise von einem rechtmäßigen Ausgangszustand in diesem Sinne aus, kann von Verbesserungen durch das Bauvorhaben indes keine Rede mehr sein. Aufgrund der dynamischen Betreiberpflichten ist RWE gehalten, die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhalten. Aufgrund dessen ist RWE bereits jetzt - und nicht nur im Falle einer Realisierung der Planung - verpflichtet, die umfangreichen Schallminderungsmaßnahmen an den Bestandsanlagen durchzuführen. Der städtebauliche Vertrag greift auch hier ersichtlich zu kurz, in dem er diese Verpflichtungen nur für den Fall des Baus und des kommerziellen Betriebes des	Bezüglich der Schallimmissionen aus dem Betrieb eines neuen Braunkohlenkraftwerks kann auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.6). Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es, wie im Umweltbericht dargestellt, zu erheblichen Verbesserungen der Immissionssituation in den Stadtteilen Niederaußem und Auenheim kommt.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
neuen Kraftwerkes vorsieht. Insbesondere die schalltechnischen Verpflichtungen müssen jedoch ohne Bedingungen und Voraussetzungen vereinbart werden - ebenso wie auch die Errichtung und der Betrieb des Kraftwerkes, ohne den es sich bei den in Rede stehenden Flächen um eine städtebaulich nicht erforderliche Vorratsplanung handeln würde. Eine Zwischenwertbildung ist aus den dargestellten Gründen nicht gerechtfertigt, sodass auch eine Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes nicht gewährleistet ist. Die Stadt Bergheim kann als Träger der Planungshoheit nicht davon ausgehen, dass der Vollzug der Planung an den Forderungen des lärmbezogenen Immissionsschutzes nicht scheitern wird.		
VI. **Achtungsabstände (störfallbezogene Aspekte)** Im Umweltbericht wird zu diesem Thema zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern um einen Angebotsbebauungsplan handelt, sodass neben dem zugrunde gelegten Musterkraftwerk hypothetisch im Hinblick auf den Einsatz störfallrechtlich relevanter Gefahrstoffe auch andere Planvollzugsvarianten denkbar sind. Bei einem Achtungsabstand von 500 m (Einsatz von druckverflüssigtem Ammoniak - ohne Berücksichtigung von technischen Maßnahmen bzw. der konkreten räumlichen Lokalisierung des Einsatzes dieser Stoffe) lägen Nebenflächen des Bestandskraftwerks, größere Flächen des durch den Bebauungsplan Nr. 13 ausgewiesenen Gewerbegebietes, die nördlich gelegenen, teilweise der Öffentlichkeit zugänglichen Gartenbaubetriebe sowie die Hofanlage "Groß-Mönchhof" **innerhalb des Achtungsabstandes**. Soweit vorsorglich zusätzlich auch das Bestandskraftwerksgelände in den Betriebsbereich mit einbezogen und der ohne Detailkenntnisse ermittelte Achtungsabstand angewendet würde, wären aufgrund der historisch um das Bestandskraftwerk gewachsene Gemengelage mehrere schutzbedürftige Nutzungen von den jeweiligen Abstandsradien erfasst: - Bei einem Achtungsabstand von 200 m für brennende Gase und entzündliche Flüssigkeiten (ohne den Einsatz von druckverflüssigtem Ammoniak) lägen zusätzlich zu den oben dargestellten Gebieten auch **Teile des Wohnstandorts Auenheim und der Ortslage von Niederaußem** innerhalb des Abstandsstreifens. - Bei einem Achtungsabstand von 500 m (Einsatz von flüssigen Ammoniak - ohne Berücksichtigung von technischen Maßnahmen bzw. der konkreten räumlichen Lokalisierung des Einsatzes dieses Stoffes) lägen zusätzlich zu den oben dargestellten Gebieten auch **der Ortsteil Auenheim und Teile der Ortslage von Niederaußem** innerhalb des Abstandsstreifens.	Für das der Planung zugrunde liegende Vorhaben eines Musterkraftwerks konnte und musste die Kreisstadt Bergheim auch im Rahmen einer Angebotsplanung zunächst zum Ausgangspunkt nehmen, dass der Betrieb vom Vorhabenträger so vorgesehen ist, dass es sich nach derzeitigem gesetzlichen Stand weder beim vorgesehenen Musterkraftwerk isoliert noch bei Gesamtbetrachtung mit den Bestandsanlagen um einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5 a BImSchG mit ausbreitungsrelevanten Gefahrstoffen im Sinne des Störfallrechts handelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf eine Gemeinde„von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand nehmen, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Dies hat die Gemeinde prognostisch zu beurteilen; ist die künftige Entwicklung im Zeitpunkt der Beschlussfassung hinreichend sicher abschätzbar, darf sie dem bei ihrer Abwägung Rechnung tragen“ (vgl. insbesondere BVerwG, Beschl. v. 21.12.2011 - 4 B 14.11, ZfBR 2012, 252, 253; unter Verweis auf Beschl. v. 15.10.2009 - 4 BN 53.09, 4 BN 53/09, m.w.N.). Daher kann die Kreisstadt Bergheim auch im vorliegenden Fall für die Planungsentscheidung die prognostische Schlussfolgerung ziehen, dass unter Störfallaspekten auch unter Einbeziehung der Neuplanung keine städtebauliche Konfliktlage geschaffen wird und insofern planerische Festsetzungen zur Lösung einer solchen Konfliktlage nicht erforderlich sind. Darüber hinaus muss eine Gemeinde nach der o.a. Rechtsprechung des BVerwG auch nicht für alle hypothetisch denkbaren Nutzungsmöglichkeiten einer Angebotsplanung zwingend planerische Festsetzungen – etwa zum Ausschluss von (theoretisch möglichen) Betriebsbereichen im Plangebiet – treffen. Vielmehr darf eine Gemeinde im Rahmen ihrer Abwägung und der prognostischen Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Plangebietes laut BVerwG grundsätz-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Sofern im Weiteren darauf hingewiesen wird, dass auch in diesen Fällen im Planvollzug realisierbare und geeignete Maßnahmemöglichkeiten zur Verfügung stünden, wird diese Abwägung dem Grundsatz der Konfliktbewältigung nicht gerecht. Aufgrund der möglichen erheblichen Betroffenheiten von Ortsteilen ist es auch städtebaulich erforderlich, verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan selbst aufzunehmen und Nutzungsmöglichkeiten zu unterbinden, bei denen bestimmte Ortsteile in der Umgebung innerhalb des Abstandstreifens liegen. Gerade durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Form eines Angebotsbebauungsplan wird eine städtebauliche Problemlage verschärft respektive eine städtebauliche Konfliktlage erstmals geschaffen.	lich davon ausgehen, dass bei einer Vielfalt sonstiger möglicher Industriebetriebe im Hinblick auf „die unterschiedlichen Anforderungen, die im bau- und immissionsschutzrechtlichen Verfahren an eine Anlage zu stellen sind, das Genehmigungsverfahren der geeignete Ort für die Konfliktbewältigung darstellt." Denn die im Genehmigungsverfahren auf Ebene des Planvollzugs zu prüfenden Anforderungen des Städtebaurechts (§ 15 BauNVO) sowie des Störfallrechts (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG sowie §§ 3 ff. 12. BImSchV) können sogar auch dazu führen, dass „Vorhaben, die ihrer besonderen Art gemäß einen bestimmten Abstand zu Wohngebieten einzuhalten haben, in einer Gemengelage […] nicht zulässig sind." (BVerwG, Beschl. v. 21.12.2011 - 4 B 14.11, ZfBR 2012, 252, 253). Den o.g. Anforderungen an eine prognostische Beurteilung sowohl der künftigen Entwicklung des Plangebietes als auch einer Gewährleistung der Konfliktbewältigung auf Planvollzugsebene ist die Kreisstadt Bergheim vorliegend im Rahmen der TÜV Nord Systems Untersuchung (TÜV Nord Systems 2013a) und der anschließenden Abwägung ausreichend nachgekommen. Zum einen ist die Kreisstadt Bergheim auf Grundlage der Untersuchung des TÜV Nord Systems überzeugt, dass der Planvollzug als solcher in jedem Fall nicht in Frage gestellt ist (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB), weil die der Bauleitplanung als mögliches Musterkraftwerk zugrunde gelegte Betriebsweise außerhalb des Störfallrechts liegt. Zum anderen hat sich die Kreisstadt Bergheim auf Basis der Untersuchung des TÜV Nord Systems auch vorsorglich damit auseinandergesetzt und Gewissheit verschafft, dass selbst bei einem unterstellten Störfallbetrieb mit ausbreitungsrelevanten Störfallstoffen, wie insbesondere druckverflüssigtem Ammoniak als Worst Case, durch die im Planvollzug zu beachtenden Anforderungen des Städtebaurechts und den Genehmigungsanforderungen in jedem Fall sichergestellt ist, dass vorliegend keine störfallrechtlich relevanten Anlagen errichtet oder betrieben werden dürfen, die durch ein zu hohes Gefährdungs- oder Ausbreitungsrisiko den störfallrechtlichen Anforderungen nicht entsprechen würden bzw. dass angemessene technische Maßnahmemöglichkeiten bestehen, entsprechende Risiken ausreichend zu reduzieren. Zu solchen, dem Stand der Technik entsprechenden möglichen Maßnahmen, die auch im Genehmigungsverfahren seitens der Genehmigungsbehörde auferlegt werden könnten, gehören beispielsweise die Reduzierung der an einem Ort gelagerten bzw. vorhandenen Stoffmengen, die Festlegung der konkreten Anordnung gefährlicher Stoffe am Standort mit dem Ziel eines größtmöglichen Abstands zu den identifizierten schutzbedürftigen Gebieten, Maßnahmen zur Begrenzung großer Lachenflächen durch entsprechende Auffangräume oder technische Schutzvorkehrungen wie Wasserschleier oder Einhausungen. Auf diese Weise können im Genehmigungsverfahren selbst bei einem störfallrelevanten Vorhaben die Ausbreitungsrisiken im Rahmen der konkreten Anlagenplanung	

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	soweit reduziert werden, dass kein Konflikt zu den umliegenden schutzbedürftigen Gebieten besteht. Dies gilt sowohl für das zugrunde liegende Musterkraftwerk BoAplus als auch für etwaige Änderungen an den Bestandsanlagen, so dass insofern selbst für ein unterstelltes Störfallbetriebsszenario mit ausbreitungsrelevanten Gefahrstoffen keine im Planvollzug unlösbare Konfliktlage geschaffen wird, die genehmigungsrechtlichen Anforderungen ausreichend Sicherheit für eine Konfliktbewältigung im Planvollzug bieten und daher auch kein entsprechender planerischer Festsetzungsbedarf für den neu aufzustellenden Bebauungsplan besteht.	
VII. Verschattung **1.** Nach dem Umweltbericht sei der Verschattungsprognose ein sogenannter Hybridkühlturm mit einer Höhe von rund 100 m zugrunde gelegt worden, der deutlich niedriger sei als ein Naturzug-Nasskühlturm. Aufgrund seiner Funktionsweise sei der Schwaden bei Betrieb des Hybridkühlturms an mehr als 90 % der Tagesstunden nicht sichtbar, jedoch bei geringen Temperaturen und hoher Luftfeuchte nicht vollständig vermeidbar. Die Verpflichtung zur Errichtung eines Hybridkühlturms oder einer anderen Kühltechnik, die min. ebenso effektiv sei, wie ein Hybridkühlturm sei Gegenstand des städtebaulichen Vertrags. Darüber hinaus werde im städtebaulichen Vertrag auch der Betrieb des Hybridkühlturms geregelt. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, wird es den Anforderungen an den Grundsatz der Konfliktbewältigung nicht gerecht, das für die umliegenden Anwohner wesentliche Thema Kühlturmart lediglich in den städtebaulichen Vertrag zu verschieben – städtebaulich erforderlich ist es, diese Kühlturmart in den Festsetzungen des Bebauungsplanes selbst verbindlich zu regeln. Die planerische Abwägung und auch die Verschattungsprognose beruhen auf einem Hybridkühlturm, sodass nicht nachvollziehbar ist, weshalb in den Festsetzungen des Bebauungsplanes hiervon wieder Abstand genommen wird. Ferner heißt es im Umweltbericht, dass es im unmittelbaren Bereich des geplanten Kraftwerkstandortes zu einer Zunahme der Verschattung komme, resultierend aus den Gebäudeschatten der Kraftwerksanlagen. Es wird bestritten, dass es in den Wohngebieten der angrenzenden Stadtteile Rheidt, Hüchelhoven, Oberaußem und Bedburg-Rat nicht zu einer zusätzlichen Verschattung und damit zu keiner Verschlechterung der Situation kommen soll. Auch in diesem Kontext wird wiederum auf den städtebaulichen Vertrag verwiesen, in dem geregelt werde, dass unter Berücksichtigung der 4 x 300 MW-Blöcke sich die Verschattungssituation in den angrenzenden Stadtteilen Auenheim und Niederaußem von 1 bis über 5 % bezogen auf die jährliche Sonnenscheindauer verbessere. Damit könnten erhebliche Aus-	Der Aspekt der Verschattung wurde sowohl im Hinblick auf die bestehenden Vorbelastungen als auch auf die durch ein neues Kraftwerk auf der Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus) möglichen Auswirkungen überprüft. Diesbezüglich kann auf die entsprechenden Ausführungen des Umweltberichts verwiesen werden (Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.4 und 5.1.4.8). Das Verschattungsgutachten(argumet/SIMUPLAN 2013) kommt im Ergebnis zu der Feststellung, dass sich die Situation für die benachbarten Stadteile Auenheim und Niederaußem durch die Stilllegung der vier 300 MW-Blöcke in Verbindung mit dem Hybridkühlturm, der aufgrund seiner Technik an mehr als 90 Prozent der Tagesstunden ohne sichtbaren Schwaden betrieben werden kann, eine deutliche Minderung der durch das Kraftwerk Niederaußem und das neue Braunkohlenkraftwerk verursachten Verschattungseffekte ergibt. Für die übrigen weiter entfernt liegende Stadtteile der Kreisstadt Bergheim und für die darüber hinaus liegenden Ortschaften benachbarter Kommunen werden sich keine merklichen Änderungen - aber vor allen Dingen keine Verschlechterungen - ergeben. Damit können erheblichen Auswirkungen durch eine Verschattung ausgeschlossen werden. Vielmehr kommt es zu einer Verbesserung der Situation. Es gibt keine Hinweise oder belegbare Erkenntnisse, dass Verschattungseffekte in dem heute bestehenden und dem zukünftig zu erwartenden Umfang zu aus Sicht der Kreisstadt nicht hinnehmbaren nachteiligen oder schädlichen Umweltauswirkungen führen. Der Aspekt der optischen Wirkung wird ebenfalls ausführlich im Umweltbericht dargestellt. Entsprechend kann auf die hier erfolgten Ausführungen verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.9). Eine optisch bedrängende Wirkung kann hierbei auch für die weiter entfernten Wohnstandorte ausgeschlossen werden (vgl. SMEETS 2013a). Bezüglich der Ausführungen zum Kühlturm kann auf die weiter oben bereits getroffenen Erläuterungen und auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
wirkungen durch eine Verschattung ausgeschlossen werden, vielmehr komme es zu einer Verbesserung der Situation. Diese Erwägungen lassen unberücksichtigt, dass auch die neu entstehende Verschattungssituation - auch wenn sie sich gegenüber dem Ist-Zustand verbessern sollte - für die betroffene Wohnbevölkerung in der näheren Umgebung noch immer unzumutbar ist und eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Ziel der Planung müsste es sein, nicht nur eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand zu erreichen, sondern insgesamt eine für die Bevölkerung zumutbare Verschattungssituation, was jedoch durch die Planung und auch den städtebaulichen Vertrag nicht erreicht wird. Für die nördlich gelegene Ortschaft und teilweise Büsdorf treffen alle Simulationen, und Berechnungen nicht zu. Die mehr als 10-jährige Beobachtung von betroffenen Bürgern zeigt ganz andere Verschattungen. Unsere schon im Regionalsplan-Verfahren vorgelegten Unterlagen für die Planung mit BoAplus und der Stilllegung der Blöcke C bis F nach ca. 2020 bleiben vollinhaltlich bestehen. Die hauptsächlichen Verschattung resultiert aus den Schwaden der Blöcke G+H und BoA 1, wie in unseren Unterlagen dargestellt. Es kommt hinzu, dass die Errichtung des Kraftwerkes und der damit verbundenen Anlagen sich nicht nur durch die Schwaden und die Verschattung auf die Wohngrundstücke in der Nachbarschaft auswirkt, sondern auch durch eine **optisch bedrängende Wirkung dieser näher heranrückenden Bauwerke**. Gerade das Zusammenwirken des Ausmaß der Baukörper in ihrem Verhältnis zueinander, die Baumassen und die Bauhöhen in Verbindung mit den sichtbaren Schwaden im Zusammenhang mit den Bauwerken führt zu einer Gesamtsituation für die umgebende Wohnbevölkerung, die optisch bedrängende Wirkungen hat und damit gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstößt. Auch in diesem Zusammenhang wird wiederum maßgeblich auf den vorgesehenen Hybridkühlturm verwiesen, der jedoch andererseits im Bebauungsplan widersprüchlicher Weise dann nicht festgesetzt wird.	werden (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 e). Besonders hinzuweisen ist, dass bereits durch die Festsetzung im Bebauungsplan bestimmt wird, dass der Kühlturm nur innerhalb der Teilflächen TF2b des sonstigen Sondergebiets "Braunkohlenkraftwerk" errichtet werden darf, innerhalb derer die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 100 m begrenzt ist. Damit wird die Errichtung eines herkömmlichen Naturzug-Nasskühlturms für ein Kraftwerksvorhaben, das die Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplans ausschöpft (insbesondere maximal zulässiger Abgasvolumenstrom von 3,68 Mio. m^3/h, i.N.tr. 6 % O_2), zwangsläufig ausgeschlossen. Dies liegt darin begründet, dass ein solcher Kühlturm zur Erreichung der erforderlichen Kühlleistung eine Höhe von etwa 200 m haben müsste. Auch nach nochmaliger Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen hat sich keine Änderung dieser Bewertung von Seiten der Kreisstadt Bergheim ergeben.	
2. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Unterschreitung des Abstandswertes des Abstandserlasses NRW hinsichtlich der Bewertung des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit nicht durch hinreichend gewichtige Gründe gerechtfertigt ist und gerechtfertigt werden kann. Insbesondere im Bereich des Schallschutzes wird deutlich, dass bereits jetzt die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht eingehalten sind und auch im Falle des Planvollzuges nur eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann, **nicht** aber eine *umfassende Einhaltung*	Die Frage der Berücksichtigung des Abstandserlasses ist oben bereits behandelt worden, sodass auf diese Ausführungen verwiesen wird. Die im Umweltbericht vorgenommenen Einstufungen in bestimmte Konfliktklassen sind aus Sicht der Kreisstadt sachgerecht. Die m Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragenen Anregungen haben keinen Anlass gegeben an der Begründung der Einstufung Änderungen vorzunehmen. Insoweit ist auf die Ausführungen im	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
der Richtwerte. Auch im Hinblick auf die Verschattung ist festzustellen, dass sich die bestehende unzumutbare Situation durch den Einsatz eines (nicht festgesetzten) Hybridkühlturms lediglich verbessern wird, aber nicht auf ein Niveau, dass für die betroffenen Wohngrundstücke in der Nachbarschaft als zumutbar bezeichnet werden kann. In bestimmten Ortsteilen kann sogar eine Verbesserung der bestehenden Situation nicht festgestellt werden. Es erscheint nicht nachvollziehbar, wenn daher die Auswirkungen des Musterkraftwerkes im Hinblick auf die Verschattung in die Konfliktklasse 0 (keine; nicht erheblich) eingestuft werden. Auch der Umweltbericht geht davon aus, dass aufgrund der **Nichteinhaltung des Abstandswertes und der Lärmrichtwerte** eine Einstufung in die **Konfliktklasse 2** (mittel; erheblich jedoch kompensierbar) erfolgt- gleiches gilt für die **optisch bedrängende Wirkung** in den untersuchten Ortschaften. Entgegen den weiteren Erwägungen im Umweltbericht ist jedoch davon auszugehen, dass die erheblichen Auswirkungen nicht kompensierbar sind.	Umweltbericht zu verweisen.	
VIII. Städtebaulicher Vertrag **1.** Die vorgesehenen Regelungen zum Kraftwerksbestandgelände betreffen die Stilllegung und den Rückbau bestehende Anlagen sowie die Begrenzung der Geräuschemissionen und -immissionen. Sie bleiben jedoch bei weitem jedoch hinter den Verpflichtungen zurück, die RWE im Rahmen des Kraftwerkserneuerungsprogramms gegenüber dem Land NRW eingegangen ist. Es bleibt die eindeutige Forderung aufrechterhalten, im dem städtebaulichen Vertrag die Verpflichtungen von RWE mit aufzunehmen, die das Unternehmen aus dem Kraftwerkerneuerungsprogramm noch nicht erfüllt und umgesetzt hat.	Die Überprüfung der Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm ergeben, ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung.	Entfällt
2. Sofern sich die Kraftwerksbetreiberin verpflichtet, im Falle der Errichtung eines neuen Braunkohlekraftwerks die auf der Fläche des neuen Braunkohlekraftwerks und auf der Fläche des vorhandenen Kraftwerkstandortes installierte Kraftwerkskapazität insgesamt auf eine **Feuerungswärmeleistung von max. 9.300 MW-thermisch** zu begrenzen, ist diese Verpflichtung nicht plausibel und nachvollziehbar mit Blick auf eine neu zugelassene Feuerungswärmeleistung.	Bezüglich der Einhaltung der im Rahmen der 5. Regionalplanänderung festgelegten Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens auf 9.300 MW-thermisch für den gesamten Kraftwerksstandort Niederaußem kann auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen werden (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1.2 a und Kap. III.4.1.1 b). Fehler in der Zusammenstellung der Feuerungswärmeleistung konnten auch nach nochmaliger Überprüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen nicht gefunden werden.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
3. Die Regelungen im städtebaulichen Vertrag offenbaren darüber hinaus, dass auf Seiten des Vorhabenträgers offenbar noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden ist, ob ein neues Kraftwerk überhaupt gebaut werden soll. So beziehen sich z. B. die Stilllegungsverpflichtungen, aber auch die Rückbauverpflichtungen und die Schallminderungsmaßnahmen nur auf den Fall, dass die Kraftwerksbetreiberin ein neues Braunkohlekraftwerk errichtet. Sollte RWE sich entscheiden, ein neues Kraftwerk nicht zu bauen, sind nicht nur im Regionalplan, im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan städtebaulich nicht erforderliche Flächen ausgewiesen worden, sondern es greifen auch die sonstigen Stilllegungs-, Rückbau- und Schallminimierungsverpflichtungen von RWE nicht. Von daher ist entsprechend den Verpflichtungen in einem Durchführungsvertrag im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu fordern, dass sich der Vorhabenträger nicht nur bedingt für den Fall des kommerziellen Betriebes eines neuen Kraftwerkes zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet, sondern sich auch verpflichtet, dass neue Braunkohlekraftwerk zu bauen und zu betreiben. Die bedingten Verpflichtungen des Kraftwerksbetreibers erweisen sich für die im Umfeld lebenden Menschen, auf die an dieser Stelle besonders abgestellt wird, dann als nutzlos, wenn das neue Kraftwerk nicht gebaut wird oder nicht in den kommerziellen Betreib geht. Eine Vorratsfläche von etwa 25 ha planerisch zu sichern, ist jedoch städtebaulich nicht im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich. Der Vorhabenträger müsste sich daher ohne Einschränkungen und Bedingungen verpflichten, dass neue Braunkohlekraftwerk zu bauen und die übrigen Verpflichtungen zur Stilllegung, zum Rückbau und Schallminderung unbedingt und ohne Einschränkungen durchzuführen. Ansonsten würde das planerische Ziel verfehlt, die Situation für die im Umfeld lebenden Menschen zu verbessern.	Der Bebauungsplan Nr. 261/Na beruht auf dem geplanten Musterkraftwerk BoAplus in seiner baulichen und technischen Ausgestaltung. Auf dieser Grundlage wurden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplans entwickelt. Anders als bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bei dem sich ein Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens verpflichtet, besteht jedoch keine Verpflichtung das geplante Vorhaben zu realisieren. Insofern verbleibt die Letztentscheidung für die Realisierung bei dem künftigen Vorhabenträger (voraussichtlich RWE Power), der das unternehmerische Risiko für die Errichtung und Betrieb eingeht. Von einer Realisierungspflicht hat die Kreisstadt u.a. angesichts des Investitionsvolumens und der Unwägbarkeiten in der energiepolitischen Entwicklung bewusst abgesehen. Unabhängig davon hat RWE Power gegenüber der Kreisstadt Bergheim mehrfach deutlich gemacht, dass ein neues Kraftwerk gebaut werden soll. Letztendlich hat sich die Kreisstadt Bergheim bewusst zur Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans entschieden, um die Inhalte der Bauleitplanung maßgeblich bestimmen zu können. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme einer weitergehenden Verpflichtung zum Bau eines Kraftwerks bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aus Sicht der Kreisstadt Bergheim nicht erforderlich und im Rahmen der Aufstellung eines klassischen Angebotsbebauungsplans nicht möglich. Wie bereits oben dargelegt kann die Kreisstadt ohne die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na keine Verbesserung der Umweltsituation erreichen, da für die Bestandsanlagen des Kraftwerks Niederaußem unbefristete immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vorliegen. Insoweit ist die Aufstellung des Bebauungsplans auch erforderlich, da nur so die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen und in diesem Zuge Altanlagen auf dem Gelände des Bestandskraftwerks stillgelegt werden können. Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen hat sich diese Bewertung nicht geändert.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
4. Es wird im Übrigen bezweifelt, ob ohne eine **Mitwirkung der Bezirksregierung Köln** ein rechtswirksamer städtebaulicher Vertrag geschlossen werden kann. Denn für bestimmte regelungsbedürftige Punkte ist die Bezirksregierung Köln als zuständige Umweltbehörde zuständig, sodass ohne Beteiligung dieser Behörde ein wirksamer	Der Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zwischen der Kreisstadt und RWE Power über Verpflichtungen zur Verfolgung der städtebaulichen Ziele der Kreisstadt erfolgt grundsätzlich unabhängig von der Entscheidung der Genehmigungsbehörde in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach den dort geltenden rechtlichen Anforderungen. Daher wird die Kreisstadt die Einhaltung der vertragli-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Vertrag aus Rechtsgründen nicht zustande kommen kann.	chen Verpflichtungen auch während des Planvollzuges schon gesondert kontrollieren und notfalls mit den entsprechenden gerichtlichen Mitteln gegenüber RWE Power durchsetzen. Eine Einbeziehung der Genehmigungsbehörde als Vertragspartner in einen solchen Vertrag ist deshalb weder geboten, noch zielführend und auch nicht üblich, da die Genehmigungsbehörde insofern keine ihr unmittelbar obliegenden Aufgaben erfüllt. Aufgrund der dinglichen Absicherung der Verpflichtungen im Städtebaulichen Vertrag hat die Kreisstadt im Übrigen auch gegenüber einem etwaigen Rechtsnachfolger der RWE Power ausreichende rechtliche Möglichkeiten, die Einhaltung der entsprechend gesicherten Verpflichtungen durchzusetzen.	
5. In den Vorbemerkungen des Vertrages heißt es, dass RWE Power beabsichtigt, ein neues Braunkohlenkraftwerk BoA-Plus mit Hybridkühlturm zu verwirklichen – eine Verpflichtung, im Falle des Inkrafttretens der Bebauungsplans ein solches Kraftwerk auch tatsächlich zu bauen und zu betreiben, enthält die Vereinbarung, wie ausgeführt, nicht. Nicht nachvollziehbar ist die weitere Aussage in den Vorbemerkungen, dass eine Verbesserung im Vergleich zum derzeitigen Zustand durch Bebauungsplanfestsetzungen nicht vollständig erreichbar sei und deshalb durch Regelungen in diesem städtebaulichen Vertrag zu gewährleisten sei - wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, ist es im Gegenteil **städtebaulich erforderlich**, die wesentlichen Punkte der Konfliktbewältigung im Bebauungsplan selbst festzusetzen und nicht nur in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln. Es wird hier verkannt, dass sehr wohl Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan bestehen, die nur im Wege eines Änderungsverfahrens mit Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung geändert werden könnten.	Wie oben bereits dargelegt, handelt es sich vorliegend um einen klassischen Angebotsbebauungsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bei dem sich der Vorhabenträger zu Realisierung eines konkreten Vorhabens bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verpflichtet. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, mit RWE Power, die Eigentümerin der für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks zur Verfügung gestellten Fläche ist und auch Betreiberin des Bestandskraftwerks ist, einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen. Nur so können auch die Ziele umgesetzt werden, die nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein können, da ihnen der bodenrechtliche Bezug fehlt bzw. der planungsrechtilche Festsetzungskatalog keine Möglichkeit zur Regelung im Bebauungsplan bietet oder auch die Kreisstadt aufgrund von vorliegenden Genehmigungen ansonsten keinen Einfluss nehmen könnte. Angesprochen sind hier insbesondere die Regelungen zum Bestandskraftwerk und auch die Regelungen betreffend den Kühlturm und seiner Betriebsweise. Die Aufstellung von Bauleitplänen unterliegt den Vorschriften des Baugesetzbuchs. Danach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigenden Belange sind § 1 Abs. 6 BauGB zu entnehmen. Danach haben die Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung auch die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB). Diesen kann insbesondere durch die Bereitstellung eines ausreichenden Flächenangebotes Rechnung getragen werden. Zu den Belangen der Wirtschaft zählen u.a. die Interessen der Allgemeinheit an der Versorgung mit Rohstoffen, Gütern und Dienstleistungen sowie insbesondere auch die Schaffung, Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen aber auch die Berücksichtigung der Standortinteressen von Unternehmen an der weiteren Ausnutzung des vorhandenen Bestands sowie das Bedürfnis nach Betriebserweiterung und Modernisierung. Von Bedeutung ist weiterhin, dass zu den Belangen der Wirtschaft auch	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	die Belange der Energie- und Wasserversorgung zählen. Dass die Aufstellung des BPlans Nr. 261/Na sowie der 125. FNP-Änderung im Rechtssinne erforderlich ist und dass die Belange der Wirtschaft einen wichtigen Aspekt bei der Entscheidung für die Einleitung der Verfahren darstellen, hat die Kreisstadt in der Begründung zu den beiden Bauleitplänen jeweils in Teil A, Kap. II.1 dargelegt, so dass an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann. Was die Kreisstadt Bergheim aber auch dazu bewogen hat, die Aufstellung des BPlans Nr. 261/Na und der 125. FNP-Änderung zu betreiben, ist die Aussicht die Umweltsituation für ihre Bürger zu verbessern. Durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks werden gleichzeitig die Voraussetzungen für die Stilllegung von alten Kraftwerksblöcken auf dem Bestandsgelände in Niederaußem geschaffen. Dadurch wird nicht nur mit einer deutlichen Reduzierung des CO_2-Ausstoßes zu rechnen sein, sondern insbesondere auch der kraftwerksbezogenen Luftschadstoffe. Weiterhin werden sich durch die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks auch die Schallemissionen und die Verschattung durch sichtbare Kühlturmschwaden reduzieren. Dies kommt der im Umfeld des Braunkohlenkraftwerks lebenden und arbeitenden Bevölkerung unmittelbar zu Gute. Im Hinblick darauf kann die Kreisstadt durch Ihre Planung eine Verbesserung der allgemeinen Wohn- und Arbeitsverhältnisse herbeiführen und darüber hinaus einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans würde sich der derzeitige Umweltzustand nicht wesentlich verbessern. Die Kreisstadt hat im Rahmen ihrer Bauleitplanung keine Möglichkeit, Einfluss auf den Betrieb der bestehenden Kraftwerksanlagen zu nehmen, da für diese unbefristete immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vorliegen. Daher stellt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 261/Na, in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag, in dem unter anderem dem die Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem geregelt wird, die einzige Möglichkeit für die Kreisstadt dar, die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele zu erreichen. Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen hat sich diese Bewertung nicht geändert.	
6. Nach Ziffer II. § 1 verpflichtet sich RWE Power nur, spätestens sechs Monate nach Aufnahme des kommerziellen Betriebs des geplanten neuen Braunkohlekraftwerks bestimmte Blockanlagen endgültig still zu legen.	Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim bietet die Aufstellung des Bebauungsplans ihr die Möglichkeit, die städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen der Planung zu erreichen, da sich der Betrieb der Bestandsanlagen der Bauleitplanung entzieht. Insofern hat die Kreisstadt Bergheim das aus ihrer Sicht Gebotene getan,	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Eine Verbesserung gegenüber dem bestehenden Zustand wird also nur dann eintreten, wenn RWE Power tatsächlich ein neues Kraftwerk baut und kommerziell betreibt. Ebenso knüpft die weitere Verpflichtung in Absatz 4 daran an, bis spätestens fünf Jahre nach Aufnahme des kommerziellen Betriebs des geplanten neuen Braunkohlenkraftwerks in bestehendem Kraftwerk Niederaußem den Kamin West und die fünf im südlichen Teil gelegenen Kühltürme ebenerdig zurückzubauen. Auch diese Maßnahmen werden nicht durchgeführt, wenn RWE Power keine positive Bauentscheidung treffen sollte.	um Verbesserungen für die im Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen, Luftschadstoffe und Verschattung zu erreichen.	261/Na wird festgehalten.
7. Sofern sich RWE Power in Abs. 5 weiterhin verpflichtet, kein neues Kraftwerk zu errichten und zu betreiben, dass unter Einbeziehung der tatsächlich vorhandenen und betriebenen Kraftwerkskapazitäten kumulativ eine **Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisc**h überschreitet, ist bereits an anderer Stelle ausgeführt worden, dass bei dieser Obergrenze das neu geplante Kraftwerk eine Feuerungswärmeleistung von max. 3.304 MW nicht erreichen darf. Die Ermittlung und Bewertung der Feuerungswärmeleistungen der tatsächlich vorhandenen Kraftwerkskapazitäten leidet an erheblichen Fehlern, sodass für das neue Kraftwerk eine Feuerungswärmeleistung von 3.304 MW-thermisch überhaupt nicht mehr zur Verfügung steht.	Die im Rahmen der 5. Regionalplanänderung festgelegte Kapazitätsobergrenze gilt unabhängig von der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans und ist bei Änderungen am Bestandskraftwerk in Niederaußem zu berücksichtigen. Dies wird durch den städtebaulichen Vertrag und die dort geregelte grundbuchliche Sicherung gewährleistet. Bezüglich des Nachweises der Einhaltung der Kapazitätsobergrenze kann auf die Ausführungen im Bebauungsplan verwiesen werden (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.2.1.2 a und Kap. III.4.1.1. b). Im Übrigen gelten auch hier die weiter oben bereits aufgenommenen Erläuterungen zur Feuerungswärmeleistung.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
8. Hinsichtlich der Regelungen zur Begrenzung der Geräuschemissionen und - immissionen (III. des städtebaulichen Vertrages) ist darauf hinzuweisen, dass diese Verpflichtungen nur "im Falle der Errichtung eines neuen Braunkohlekraftwerks" geltend sollen. Eine abschließende Bauentscheidung ist jedoch offenbar von RWE Power bisher nicht getroffen worden- jedenfalls beschränkt sich der städtebauliche Vertrag diesbezüglich nur auf eine Absichtserklärung und enthält keine Bauverpflichtung. Sollte RWE Power eine negative Bauentscheidung treffen, erweist sich das gesamte Bebauungsplanverfahren als städtebaulich nicht erforderlich und abwägungsfehlerhaft. RWE Power ist aufzufordern und zu verpflichten, nicht nur im Falle der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks die aufgelisteten Schallminderungsmaßnahmen durchzuführen - sondern aufgrund der bereits jetzt bestehenden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Falle des Inkrafttretens des Bebauungsplanes, unabhängig davon, ob das Kraftwerk errichtet wird oder nicht. An-	Aus Sicht der Kreisstadt bietet die Aufstellung des Bebauungsplans ihr die Möglichkeit, die städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen der Planung zu erreichen, da sich der Betrieb der Bestandsanlagen der Bauleitplanung entzieht. Insofern hat die Kreisstadt Bergheim das aus ihrer Sicht Gebotene getan, um Verbesserungen für die im Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen, Luftschadstoffe und Verschattung zu erreichen. Wie oben bereits dargestellt ist aus Sicht der Kreisstadt die Aufstellung des Bebauungsplans zur Umsetzung der städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich. Auf die entsprechenden Ausführungen weiter oben und auch in der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1) kann verwiesen werden.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
sonsten ist mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gerade keine Verbesserung für die betroffene Nachbarschaft in den umgebenden Ortsteilen verbunden.		
9. Hinsichtlich der Regelungen zur Kühlturmart und zum Kühlturmbetrieb (VL § 2) ist nochmals darauf hinzuweisen, dass eine alleinige Regelung im städtebaulichen Vertrag dem Grundsatz der Konfliktbewältigung nicht gerecht wird. Es ist städtebaulich erforderlich, diese für die umgebende Wohnbevölkerung wichtigen Gesichtspunkte in den Festsetzungen des Bebauungsplanes selbst festzuschreiben. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies bauplanungsrechtlich nicht zulässig sein sollte.	Bezüglich der Ausführungen zum Kühlturm kann auf die obigen Erläuterungen sowie auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen werden (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 e). Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen ist die gewählte Kombination aus Festsetzungen im Bebauungsplan und Regelungen im städtebaulichen Vertrag aus Sicht der Kreisstadt Bergheim geeignet die städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen der Planung entsprechend zu sichern.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
10. Gleiches gilt für die Verpflichtung, die Gesamtanlage auf einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mehr als 45 % bei Volllastbetrieb auszulegen. Auch diese Verpflichtung könnte zum Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes im Rahmen des Sondergebietes erfolgen.	Bezüglich einer Regelung zum Wirkungsgrad eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann auf die obigen Erläuterungen sowie auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 f) verwiesen werden. Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen hat sich diese Bewertung nicht geändert.	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
I**X. Verkehrstechnische Untersuchung** Die Darstellung der Verkehrsflüsse nördlich des KW-Geländes (Rheidt/Hüchelhoven) in der verkehrstechnischen Sensivitätsuntersuchung der Ingenieurgruppe IVV Aachen/Berlin Ergebnisbericht April 2013 sind mehr als geschönt dargestellt. Die Ortsdurchfahrten Rath und Hüchelhoven (L 213) und Rheidt und Büsdorf (L 213 berücksichtigen nicht den katastrophalen Zustand der L 213. Die Bankette außerhalb der Orte sind kaputt gefahren (tiefe Reifenspuren im Bankett). Innerörtlich von Hüchelhoven ist eine 1-spurige unübersichtliche Engstelle. Die RWE-Eisenbahnbrücke in Rheidt (L 213) hat "nur" vier Meter lichte Durchfahrtshöhe, zwei Traktoren können nicht gleichzeitig passieren. In Büsdorf ist für LKW und Sattelschlepper durch eine Spitzkehre die L 93 in Richtung Niederaußem nicht erreichbar. Aller Verkehr aus nördlicher Richtung Kraftwerk (B 59 n- Al Abfahrt Bocklemünd), aus Richtung Dormagen (A 57), aus Richtung Neuss (A 57), belastet die B 477 in der Ortsdurchfahrt Rheidt. In Rheidt wird seit Jahren auf die zugesagte (seitens Landesbetriebe Straßenbau	Bezüglich der verkehrlichen Situation im Bestand sowie im Rahmen der Bauarbeiten und beim Betrieb eines Braunkohlenkraftwerks kann auf die entsprechenden Aussagen des Umweltberichts auf der Grundlage der verkehrstechnischen Untersuchung (IVV 2013) verwiesen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.2.3 und 5.1.4.7). Die Untersuchung basiert auf amtlichen Zahlen und Daten und darüber hingehenden vorhabenbezogenen Verkehrszählungen. Der Zustand der Straßen, wie kaputt gefahrene Bankette, fließt nicht in die Untersuchung ein. Für die Einhaltung eines ordnungsgemäßen und verfahrenssicheren Zustandes der Straßen ist der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig. Gegenüber der Kreisstadt hat sich die voraussichtliche künftige Kraftwerksbetreiberin bereits dahingehen geäußert, dass sie beabsichtigt, zur Verminderung des im Zusammenhang mit der Errichtung des Kraftwerks verbundenen Berufsverkehrs einen Shuttle-Busverkehrs von und zu den umliegenden Ortschaften zum täglichen Arbeitsbeginn einzurichten. Der Schwerlastverkehr soll durch die Nutzung des Schienenanschlusses soweit es geht reduziert werden. Der verbleibende Schwer-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 20	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Euskirchen) "Verkehrsberuhigung" durch sichere Fuß- und Radwege gewartet. Der 1. Bauabschnitt der vom Dorfplatz bis Ortsausgang Richtung Süden hat sich bewährt. Zu beachten ist außerdem der Bürgersteig der B 477 in Höhe des Wolterhof. Der Wolterhof ist durch eine hohe Mauer zur B 477 abgegrenzt. Der dortige Bürgersteig ist teilweise nur rund 80 cm breit und ist der Hauptfußweg der Schüler aus Rheidt zur Schule (1. bis 4. Klasse). Alternative Schulwege gibt es nicht, ohne Querungen der morgens stark befahrenen B 477. Es sollte mit RWE geregelt werden, zumindest den Schwerverkehr aus nördlicher Richtung über andere Straßen zu lenken.	lastverkehr kann, wie es sich schon bei anderen Bauvorhaben bewährt hat, durch vertragliche Vereinbarungen mit den betreffenden Lieferanten so gelenkt werden, dass vorhandene Ortsdurchfahrten möglichst gering belastet werden. Sollte es insofern im Planvollzug Probleme geben, kann diesen mit den Steuerungsmöglichkeiten des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts (Einbahnstraßen, Durchfahrtverbote, Verkehrslenkung usw.) aus Sicht der Kreisstadt ausreichend Rechnung getragen werden. Auch nach nochmaliger Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen hat sich diese Bewertung nicht geändert.	
X. Wir dürfen höflich bitten, uns den fristgerechten Eingang der Stellungnahme kurz schriftlich zu bestätigen. *Anlagen* *Unterlagen Big BEN* *RWE Power, Folien Nachbarschaftsforum 2.11.2009* *Kraftwerkserneuerungsprogramm* *Tab. 4 aus Begründung BPlan* *Abb. Landesregierung NRW, KWEP* *RWE Power, Folien Nachbarschaftsforum 26.1.2010* *CO2-Emissionen Braunkohlenkraftwerke* *RWE/KWEP Veränderung* *Klimakiller der Region* *Fotos Schwaden* *Verschattung Big BEN* *Folien Lokale Agenda* *Zusammenstellung CO2-Emissionsdaten* *Pressemitteilung Flächenverbrauch* *Folie Frimmersdorf* *Gutachterliche Stellungnahme*	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern.	Entfällt

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 01.04.2014***		
hiermit erhebe ich die nachfolgend dargestellten Einwendungen gegen die Umsetzung des oben genannten Flächennutzungs- und Bebauungsplanes. Als "konkreter Mensch" und Einwohner der Stadt Pulheim bin ich durch den Bau des neuen Kraftwerkes BoAplus nicht nur direkt durch die Verletzung der Schutzgüter "Mensch, Luft, Klima, Wasser, Boden, Tier, Pflanzen, Landschaft und Natur" einzeln und in Kombination betroffen, sondern auch direkt und indirekt als Steuerzahler. Ich bitte Sie daher meinen und den Schutz meiner Mitbürger über den Schutz eines Investors zu stellen und • dem geplanten Kraftwerk BoAplus keine Betriebsgenehmigung zu erteilen oder • hilfsweise den oben genannten Flächennutzungs- und Bebauungsplan bis auf weiteres außer Vollzug zu setzen, um dem Investor die Gelegenheit zu geben, die schwerwiegenden Mängel in den- öffentlich dargelegten- Unterlagen – mit der anschließenden erneuten öffentlichen Beteiligung zu- heilen, wofür ja auch schon deshalb Zeit ist, da der Antragsteller noch keine Angaben über den tatsächlichen Gebrauch der Betriebsgenehmigung gemacht hat, mindestens aber • detaillierte und unmissverständlich formulierte Auflagen in Einheit mit einer verbindlichen Beschreibung von deren engmaschigen Überwachung in zeitlich kurzen Intervallen vertraglich festzulegen, um die Rechtssicherheit schon zum Beginn des Probebetriebes zu gewährleisten und • bereits jetzt schon die künftig zu erwartende Verschärfung von Immissonsrichtlinien und weiterer betreiberrelevanten rechtlichen Regelungen in der Darlegung des Bebauungsplan einzuarbeiten und die daraus folgenden Auflagen in der Betriebsgenehmigung auf zu führen und • in jedem Fall z.B. durch eine nur sehr "kurze Verfallszeit" der Genehmigung sicher zu stellen, dass geänderte Anforderungen und rechtliche Regelungen nicht durch eine "Genehmigung auf Vorrat" unterlaufen werden oder nicht wirksam werden können und • bereits jetzt schon sicher zu stellen, dass der Anlagenbetreiber durch ausreichende finanzielle Rückstellungen zu erwartende oder mögliche Schäden der Gesundheit, des Klimas, des Boden und des Wassers sowie von Bergbau- und Deponieschäden absichert.	Die Kreisstadt schafft mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks. Diese beinhalten nicht die Genehmigung des konkreten Einzelvorhabens. Dem entsprechend beinhaltet das Bauleitplanverfahren auch noch nicht die detaillierten Antragsunterlagen, die für das konkrete Genehmigungsverfahren erforderlich sind. Für die Genehmigung des im Plangebiet zulässigen neuen Braunkohlenkraftwerks ist nicht die Kreisstadt zuständig. Diese fällt bei einem solchen Vorhaben in den Aufgabenbereich der der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53), die für Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetztes zuständig ist. Im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens ist seitens der Bezirksregierung Köln nicht nur zu prüfen, ob das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht, sondern auch, ob die zu diesem Zeitpunkt geltenden Beurteilungswerte (Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte) durch dieses neue Kraftwerk eingehalten werden. Für Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim ist im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks entscheidend, dass dieses so betrieben werden kann, dass die derzeit maßgeblichen Beurteilungswerte eingehalten werden können und damit erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die menschliche Gesundheit nicht zu befürchten sind. Dieser Nachweis konnte aus Sicht der Kreisstadt in ausreichender Weise erbracht werden. Darüber hinaus konnte nachwiesen werden, dass es für die im Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem lebende und arbeitende Bevölkerung zum Teil zu erheblichen Verbesserungen insbesondere in Bezug auf Schallimmissionen, Luftschadstoffe und Verschattung kommen wird, was ohne die Planung nicht zu erreichen wäre. Die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe liegen unter den Grenzwerten der novellierten 13. BImSchV. Die Überwachung der Einhaltung der einzuhaltenden Beurteilungswerte bzw. der ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilten Nebenbestimmungen obliegt nicht der Kreisstadt. Diese fällt grundsätzlich auch in den Aufgabenbereich der Bezirksregierung Köln, die für den Vollzug des Immissionsschutzrechts bei genehmigungspflichtigen Industrieanlagen und Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, zuständig ist. Hierzu zählt auch die Überwachung, die u.a. die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Umweltschutzauflagen im Hinblick auf den Immissionsschutz (Schadgase, Stäube, Lärm, Erschütterungen und	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Gerüche), die Anlagensicherheit, die umweltverträgliche Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, Maßnahmen zum Gewässerschutz und Ergebnisse der Fremdüberwachung der Betriebe durch unabhängige Sachverständige zum Gegenstand hat. Ob ein Vorhabenträger die erforderlichen Rückstellungen tätigt, ist keine Frage der kommunalen Bauleitplanung.	
Begründung **1 BoAplus darf nicht gebaut werden, da es grundlegend gegen die EU IVU-Richtlinie verstößt, die zukünftigen Grundlagen wie sie im Entwurf des LEP-NRW enthalten sind nicht mehr gerecht wird und Vorgaben aus dem Kraftwerkserneuerungsprogramm und§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB nicht eingehalten werden**. Gemäß der RICHTLINIE 2010175/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (nachfolgend: EU IVU-Richtlinie) gehört es ganz allgemein zu den grundlegenden Pflichten eines Betreibers, dass er sorgsam mit Rohstoffen umgeht, Energie effizient verwendet und Umweltverschmutzungen, Abfälle und Unfälle vermeidet. Im Kraftwerkserneuerungsprogramm von 1994 wird ebenfalls sehr allgemein die Steigerung des Wirkungsgrades bei neuen Braunkohlekraftwerken auf mindestens 43 % bzw. der Einsatz der "besten verfügbaren Technik" gefordert. Auch die Steigerung auf einen Wirkungsgrad von über 45 % ist kein wirklich effizienter Umgang mit unseren Rohstoffen und der daraus hergestellten Energie. Denn immer noch mehr als die Hälfte der Energie verlässt ungenutzt als Abwärme das Kraftwerk und trägt dadurch zur weiteren Erwärmung unseres Klimas bei. Da bereits für das 2002 in Niederaußem in Betrieb genommene Kraftwerk BoA 1 ein Wirkungsgrad bis zu 46% angegeben wird ist es sogar zweifelhaft, ob es sich bei dem Musterkraftwerk BoAplus tatsächlich um eine Effizienzsteigerung mit modernster Technik handelt. In diesem Zusammenhang muss auch die Festsetzung der Feuerungswärmeleistung für das geplante Musterkraftwerk BoAplus bemängelt werden: " ... steht eine maximale Feuerungswärmeleistung von 3.304 MW-thermisch für das Plangebiet zur Verfügung (Umweltbericht S. 75)". Bezogen auf die geplante Kraftwerksleistung von 1.100 MW-elektrisch würde dies aber nur einen Wirkungsgrad von ca. 33% bedeuten. Bei einem geplanten Wirkungsgrad von über 45% müsste daher die maximal festgeschriebene Feuerungsleistung entsprechend reduziert angegeben werden.	Die IVU-Richtlinie wurde mittlerweile durch die Industrieemissionsrichtlinie (IED-RL) abgelöst. Die Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie erfolgt insbesondere über das Bundes-Immissionsschutzgesetz und richtet sich daher unmittelbar an die Anlagengenehmigung. Entsprechend kann im Rahmen der Bauleitplanung für die Einhaltung dieser Vorgaben auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren verwiesen werden. Das der Bauleitplanung zugrunde gelegte Musterkraftwerk (BoAplus) kann unter Berücksichtigung des heutigen Standes der Technik einen Nettowirkungsgrad von mehr als 45 % erreichen. Damit kann der Wirkungsgrad gegenüber den bestehenden Blöcken C bis F, die im Zuge der Umsetzung der Planung stillgelegt werden deutlich gesteigert werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans hat sich die Kreisstadt umfassend mit der Frage der Festsetzung eines bindend einzuhaltenden Wirkungsgrades auseinandergesetzt, was in der Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert ist (vgl. Begründung Teil A, Kap. III. 4.1.1 f). Nach eingehender Prüfung wurde davon abgesehen, eine entsprechende Festsetzung aufzunehmen, da es bei dem Wirkungsgrad in erster Linie um eine Zustandsfeststellung unter bestimmten Annahmen und Betriebsweisen handelt und es wohl auch an dem bodennutzungsrechtlichen Bezug fehlt, der Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Festsetzungen in einem Bebauungsplan ist. Die Mindestproduktivität von Anlagen kann in einem Bebauungsplan ebenso wenig festgesetzt werden wie eine Betriebs- oder Nutzungspflicht. Auf die Ausführungen in der Begründung kann insoweit verwiesen werden, da diesen nichts hinzuzufügen ist (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 f). Zur Ermittlung der Feuerungswärmeleistung kann auf die Ausführungen im Bebauungsplan verwiesen werden (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1. b). Die Auskopplung von Wärme für eine Nah- oder Fernwärmeversorgung ist in dem Anlagenkonzept des der Planung zugrunde gelegten Musterkraftwerks vorgesehen und im Planvollzug auch möglich. Verfahren wie die Prozessdampfauskopplung	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Auch insgesamt sind die Angaben zur Feuerungswärmeleistung und zur Kapazitätenberechnung wenig plausibel und alles andere als transparent. So kommen beispielsweise Berechnungen des Vereins Big BEN zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Kapazitätsleistung durch die -bereits im Kraftwerkserneuerungsprogramm geforderten - Wirkungsleistungsverbesserungen in den letzten Jahren soweit gesteigert wurde, dass BoAplus sogar komplett aus dem Kraftwerkspark heraus gerechnet werden könne. Mehr noch, dass diese Leistungssteigerung- nicht wie im Kraftwerkserneuerungsprogramm vorgesehen - zur Senkung des Kohleverbrauchs und damit verbunden der CO_2-Emission genutzt wurden, sondern zur Ausweitung der Stromproduktion. Und diese teilweise weit über die in diesem Zusammenhang viel zitierte "Versorgungssicherheit" hinaus zur Ausweitung des Stromexports in die Nachbarländer genutzt wurde. Festzuhalten bleibt deshalb: nur die Nutzung der Abwärme mittels Kraftwärmekopplung kennzeichnet den tatsächlich effizienteren Wirkungsgrad einer modernen Energieherstellung und Verwendung. Aber der Investor hält weiterhin an der veralteten Kraftwerkstechnologie fest, statt mit der Neuplanung auch zukunftsfähig zu werden. Und dies obwohl bereits 1994 im genannten Kraftwerkserneuerungsprogramm von der damaligen Landesregierung bekundet wurde, dass der Ausbau der "Fernwärmeversorgung aus Braunkohlekraftwerken auch künftig positiv begleitet" werde. Und genau diese Überlegungen zum Ausbau der Fernwärmeversorgung (wie sie auch die Grundsätze des LEP-NRW von 1995 fordern) fehlen seit 1994- in allen Neubauplänen des Anlagenbetreibers. Ebenso fehlt in den veröffentlichen Unterlagen der Nachweis, dass die LEP-NRW 1995 geforderte Steigerung des Wirkungsgrades erst bei den vorhandenen Kraftwerken geprüft werden muss, bevor eine Neuplanung erfolgt. Soweit ersichtlich beruht die behauptete Steigerung der Wirkleistung bei dem geplanten Musterkraftwerk BoAplus letztlich auf dem Einsatz getrockneter Braunkohle. Kann diese nicht auch zur Effizienzsteigerung der vorhandenen Kraftwerke eingesetzt werden? Im Entwurf des LEP-NRW 2013 wird die Anforderung an den Leistungsgrad neuer Kraftwerke mit 58% denn auch konsequenterweise weiter konkretisiert. Dazu heißt es in der "Begründung zum Bebauungsplan 261/ Na": "Dieser [Wirkungsgrad] bleibt damit zwar hinter dem(...) anzustrebenden Mindestwirkungsgrad von 58 % zurück. Müsste diese Vorgabe strikt eingehalten werden, würde dies bedeuten, dass die Errichtung von neuen Braunkohlekraftwerken zur Nutzung des heimischen Energieträgers Braukohle in Nordrhein-Westfalen faktisch ausgeschlossen ist (S. 57 f)". Spätestens damit wäre das geplante Musterkraftwerk BoAplus - auch mit der "modernsten Braunkohlekraftwerkstechnologie weltweit"- nicht mehr genehmigungsfähig.	und Wärmerückgewinnung sind zentrale Bestandteile der Wirkungsgradsteigerung dieses Anlagenkonzepts. Darüber hinaus sind anlagentechnisch weitere KWK-Potenziale insbesondere zur Niedrigtemperaturnutzung zu Heizzwecken gegeben. Diese können bei sich bei einstellendem Bedarf und gegebener Wirtschaftlichkeit im Planvollzug realisiert werden. Die Möglichkeit zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist durch den Bebauungsplan bereits gegeben. Dies ergibt sich daraus, dass die überbaubare Grundstücksfläche so groß bemessen ist, dass eine spätere Wärme- und Dampfauskopplung und die hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen und Infrastrukturanlagen untergebracht werden können. Zur Klarstellung werden diese Aussage sowie die nachfolgenden ergänzenden Erläuterungen in Teil A, Kap. III.4.1.1 i) der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen: *"i) Kraft-Wärme-Kopplung* *Aktuell übernehmen am Kraftwerksstandort Niederaußem die vier bestehenden 300-MW-Blöcke die Wärmelieferung von ca. 1.000.000 MWh/a in Niederaußem. Bislang nutzen die Knauf Gips KG sowie landwirtschaftliche Betriebe mit Gewächshäusern mit Hortitherm und Argotherm für Freilandbewirtschaftung die Wärmelieferung. Diese Funktion kann von dem neuen Braunkohlenkraftwerk (BoAplus) übernommen und damit auf Dauer sichergestellt werden.* *Von einer verbindlichen Festsetzung der Kraft-Wärme-Kopplung im Bebauungsplan ist bewusst abgesehen worden. Dies liegt darin begründet, dass gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB lediglich bauliche und technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung im Bebauungsplan festgesetzt werden können. Die Nutzung der Anlage bzw. die Betriebsweise kann dagegen nicht festgesetzt werden. Die Festsetzung einer Kraft-Wärme-Kopplung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB wäre nur dann zielführend, wenn zusätzlich ein Anschluss- und Benutzungszwang im Gemeindegebiet die Abnahme sicherstellt. Dies wiederum setzt voraus, dass eine entsprechende öffentliche Leitungsinfrastruktur vorhanden ist, die einen Anschluss von Baugrundstücken an das Wärmenetz ermöglicht. In der Kreisstadt Bergheim kann auf eine solche Infrastruktur jedoch nicht zurückgegriffen werden. Auch stehen im räumlichen Umfeld des Kraftwerks derzeit keine weiteren Wärmeabnehmer zur Verfügung. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Kraftwerk nicht von der Kreisstadt betrieben wird und insoweit eine dauerhafte Fernwärmeversorgung seitens der Kreisstadt Bergheim nicht gewährleistet werden kann. Insoweit soll es dem künftigen Kraftwerksbetreiber überlassen werden, ob er eine KWK-Technik vorsieht, um die Abwärme zu nutzen.*	

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Festzuhalten ist also, dass der Antrag auf Genehmigung des Musterkraftwerkes BoAplus keine zukunftsweisende Kraftwerksplanung ist, sondern vielmehr die alte Braukohlekraftwerkstechnologie für die nächsten 50 Jahre fortgeschrieben wird - bevor sie nicht mehr genehmigungsfähig ist. Damit verstößt die Bebauungsplanung aber auch gegen die allgemeinen Grundsätze des BauGB wie sie in §1 Abs. 6 Nr. 7f und im LEP-NRW-Entwurf 2013 formuliert sind: "die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie". Denn Braunkohlekraftwerke sind keineswegs der "Partner der Erneuerbaren Energien", sondern blockieren im Gegenteil durch ihre ineffiziente Kraftwerksleistung über lange Zeiträume deren Einspeisung bzw. Ausbau (vgl. hierzu auch 2).	*Gleichwohl wird die Kreisstadt ihr Mögliches tun, um auch in Zukunft die Ansiedlung von Wärmeabnehmern im räumlichen Umfeld des Kraftwerksstandortes Niederaußem zu fördern. Entsprechend hat sich auch die heutige Kraftwerksbetreiberin (RWE Power) im Rahmen des städtebaulichen Vertrags dazu verpflichtet, in geeigneten Fällen Wärme insbesondere auch an industriell-gewerbliche als auch an landwirtschaftliche Betriebe anzustreben (vgl. Teil A, Kap. III.3.3 b)"* Ebenso wird die Begründung in Teil A, Kap. III.3.3 b) entsprechend den Regelungen im städtebaulichen Vertrag (vgl. IV § 4) wie folgt ergänzt: *"Vereinbarung zur Förderung der Ansiedlung von Wärmeabnehmern* *RWE Power und die Kreisstadt verpflichten sich, - entsprechend der in den Erläuterungen zu Ziel 2 Kapitel B.3.3 Regionalplan Köln, TA Köln, zum Ausdruck kommenden Forderung – zur Ausnutzung der infolge der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 261/Na anfallenden, nutzbaren Wärme die Ansiedlung von industriell-gewerblichen und landwirtschaftlichen Wärmeabnehmern zu fördern. "* Schließlich ist noch anzumerken, dass im Rahmen des Nachbarschaftsforums RWE Power bereits mehrfach über die Abwärmenutzung ihrer Kraftwerke berichtet hat. Die diesbezüglichen Unterlagen mit Daten und Fakten zur Fernwärmeversorgung sind auf der Homepage des Nachbarschaftsforums zu jedermanns Einsicht hinterlegt. Auch der zukünftige Grundsatz 10.3-2 des Entwurfs des LEP-NRW 2013 wird bereits berücksichtigt. Das der Bauleitplanung zugrunde gelegte Musterkraftwerk (BoAplus) kann unter Berücksichtigung des heutigen Standes der Technik einen Nettowirkungsgrad von mehr als 45 % erreichen. Dieser bleibt damit zwar hinter dem gemäß dem zukünftigen Grundsatz 10.3-2 anzustrebenden Mindestwirkungsgrad von 58 % zurück. Müsste diese Vorgabe strikt eingehalten werden, würde dies bedeuten, dass die Errichtung von neuen Braunkohlenkraftwerken zur Nutzung des heimischen Energieträgers Braunkohle in Nordrhein-Westfalen faktisch ausgeschlossen ist. Dies würde wiederum die Umsetzung des speziell die Braunkohlenkraftwerke betreffenden, mit der Landesregierung NRW parallel zum LEP NRW vereinbarten Kraftwerkserneuerungsprogramms unmöglich machen. Gerade durch den Ersatz von weniger effizienten älteren Anlagen durch neue Braunkohlenkraftwerke, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, kann ein Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz einerseits und der Reduzierung des CO_2-Ausstoßes andererseits geleis-	

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	tet werden. Durch die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann in Verbindung mit der im städtebaulichen Vertrag geregelten Stilllegung der Kraftwerksblöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem eben dieser geforderte Beitrag der Reduzierung des CO_2-Ausstoßes sowie der Verbesserung der Energieeffizienz geleistet werden. Vor diesem Hintergrund sowie den mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks verbundenen z.T. erheblichen Verbesserung der Umweltsituation ist nach Auffassung der Kreisstadt eine Abweichung von diesem zukünftigen, der Abwägung zugänglichen Grundsatz nicht nur vertretbar sondern gerechtfertigt. Zusätzlich ist anzumerken, dass sich der zukünftige Grundsatz 10.3-2 ausschließlich auf neue, im Regionalplan noch festzulegende Kraftwerksstandorte bezieht. Die Bauleitplanung der Kreisstadt Bergheim - sowohl die 125. FNP-Änderung als auch der BPlan Nr. 261/Na - beruht auf der regionalplanerischen Ausweisung des Standortes als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbestimmung "Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe". Da diese Festlegung bereits mit der 5. RPlan-Änderung rechtskräftig erfolgt ist, handelt es sich bei der regionalplanerischen Standortfestlegung um einen bereits vorhandenen Standort, der von diesem zukünftigen, der Abwägung zugänglichen Grundsatz des Entwurfs des LEP NRW 2013 nicht erfasst wird. Der Neubau des geplanten Braunkohlenkraftwerks entsprechend dem Musterkraftwerk (BoAplus) wird eine elektrische Leistung von rund 1.100 MWel bringen. Die derzeit im Betrieb befindlichen Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem haben eine elektrische Leistung von rund 1.200 MWel. Durch die Verknüpfung der Aufstellung des Bebauungsplans mit einem städtebaulichen Vertrag zur Stilllegung der Blöcke C bis F kommt es insoweit insgesamt zu einer Verringerung der elektrischen Leistung. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insoweit nicht die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen, das zusätzlichen Strom produziert. Das Kraftwerk wird insoweit die Versorgungsfunktion der stillzulegenden Blöcke C bis F übernehmen und damit die wegfallende Verstromungskapazität ausgleichen. Darüber hinaus ist die Kraftwerkskapazität für den Standort Niederaußem durch die 5. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln begrenzt worden. So ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW-thermisch am Kraftwerksstandort Niederaußem einzuhalten. Die Einhaltung der Kapazitätsobergrenze wird in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und den im städtebaulichen Vertrag enthalte-	

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	nen Regelungen sichergestellt (vgl. Begründung Teil A, Kap. III.4.1.1 b). Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insoweit nicht die Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks geschaffen, das zusätzlichen Strom produziert. Das neue Braunkohlenkraftwerk wird die Versorgungsfunktion der stillzulegenden Blöcke C bis F übernehmen und damit die wegfallende Verstromungskapazität ausgleichen. Abgesehen davon, das es sich bei Strom um ein handelsübliches Wirtschaftsgut handelt, stellt die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit zusammen mit der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung in Deutschland eines der zentralen energiepolitischen Ziele dar. So ist gemäß § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Um insoweit die Stromversorgung rund um die Uhr sicherstellen zu können, müssen konstant ausreichende und angemessene Kapazitäten für die Stromerzeugung und -verteilung zur Verfügung stehen. Bis die erneuerbaren Energien entsprechend der klimapolitischen Zielsetzung von Bund und Land die Stromversorgung sicherstellen können, müssen die herkömmlichen Kraftwerke diese noch sichern. Die Stromversorgung in Deutschland erfolgt heute zu etwa einem Viertel durch Braunkohlekraftwerke. Wenngleich der Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv vorangetrieben wird, hat die Braunkohle auch unter Berücksichtigung des bis 2022 vorgesehenen Kernenergieausstiegs für den deutschen Energiemix mittelfristig eine große Bedeutung, da die Energieversorgung unabhängig von Wetterlagen und Tageszeit kontinuierlich in jeder Minute im Jahr sicherzustellen ist. Solange der erforderliche Bedarf nicht über die erneuerbaren Energien abgedeckt werden kann, ist dieser durch andere Energieträger zu decken ("Brückentechnologie"). Im Hinblick auf die Bereitstellung von Strom ist zu berücksichtigen, dass nicht die Energieunternehmen die Menge des erforderlichen Stroms bestimmen, die erzeugt werden muss, sondern ausschließlich der Markt. Dabei haben die erneuerbaren Energien Vorrang bei der Einspeisung ins Netz. Da der Strombedarf bislang noch noch nicht vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden kann, muss die Differenzmenge durch andere Energieproduzenten gedeckt werden. Diese Aufgabe übernehmen die konventionellen Kraftwerke, wie das in Niederaußem. Aus der Sicht der Kreisstadt Bergheim sehen alle energiewirtschaftlichen Prognosen für die Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier auch zukünftig und selbst bei steigendem Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien in	

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	den nächsten Jahrzehnten eine erhebliche Bedeutung als erforderlicher Beitrag bei der Bereitstellung der von öffentlichen, privaten und industriellen Kunden in Summe benötigten elektrischen Energie und als erforderliches flexibles Element zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in allen Marktsituationen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch "die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie" zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt die Kreisstadt Bergheim mit der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na und der damit verbundenen Bereitstellung einer Fläche für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks Rechnung. Der Aspekt der Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Strom stellt, wie der Klimaschutz oder auch die Belange der Wirtschaft, ein Belang dar, den die Kreisstadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen hat. Dabei sind alle von der Planung betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. Begründung Teil A, Kap. IV.1). Vor diesem Hintergrund und den weiteren städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 261/Na erreicht werden sollen (vgl. Begründung Teil A, Kap. II.1.), ist die Planung den Zielen der Raumordnung angepasst. Sie berücksichtigt die zukünftigen Ziele des Entwurfs des Landesentwicklungsplans NRW und steht im Einklang mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung entsprechend den Oberzielen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB.	
2. BoAplus ist nicht genehmigungsfähig, da es nicht wirtschaftlich Betrieben werden kann und darüber hinaus durch die Abschreibung der hohen Investitionskosten ein jahrzehntelanger Ausfall kommunaler Einnahmen von dem Kraftwerksstandort Niederaußem zu erwarten ist Die Studie des DIW (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung) "Die Zukunft der Braunkohle im Rahmen der Energiewende" von 2012 kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis: "Der Bau eines neuen Braunkohlekraftwerks in Deutschland ist aus betriebswirtschaftlicher Perspektive nicht darstellbar (S. 29)". Als Modell für die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde der "Neubau eines Großkraftwerks mit 1.100 MW ohne $C0_2$-Abscheidung mit Netzintegration im Jahr 2015 (S. XIII)" betrachtet, wobei eine wesentliche Grundannahme ist, dass sich "das Braunkohlekraftwerk ausschließlich durch den Verkauf von Strom auf dem Großhandelsmarkt finanziert (ebda)". Auf Grund der Komplexität der Parameter werden in der Studie mehrere Modelle durchgerechnet. Im Ergebnis kommt die Analyse der Modellberechnung aber immer wieder zu dem Schluss, dass "die überwiegende Anzahl der betrachteten Szenarien negative Kapitalwerte für die Investition in	Die Frage des wirtschaftlichen Betriebs ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern eine Entscheidung der zukünftigen Kraftwerksbetreiberin, die hierfür das unternehmerische Risiko trägt.	Entfällt

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Braunkohlekraftwerke (ergibt) (S. 29)". Nur in einer geringen Zahl von Einzelfällen sind "Konstellationen denkbar, unter denen sich eine Investition in ein Braunkohlekraftwerk lohnt (ebda)". Beispielsweise die Annahme, dass der CO_2-Preis weniger stark ansteigt und auch in den nächsten 20 Jahren weiterhin sehr hohe Volllaststunden in den Braunkohlekraftwerken gefahren werden. Gerade diese Annahme zeigt deutlich einmal mehr, dass Braunkohlekraftwerke - anders als vom Antragsteller behauptet - den Ausbau der Erneuerbaren Energien befördern oder als Partner von diesen gebraucht werden. Es ergibt sich im Gegenteil ein betriebswirtschaftlicher Dauerkonflikt zwischen der Erreichung möglichst hoher Volllaststunden und der Abregelung der Kraftwerkslast zugunsten der Erneuerbaren Energien. Aus diesem Grund erweist sich auch die "flexible Regelbarkeit"- soweit sie denn mit BoAplus überhaupt technisch erreicht wird- als betriebswirtschaftlich kontraproduktiv. Sollte BoAplus trotzdem gebaut werden, worauf sich der Investor wohlweislich erst festlegen möchte, wenn "rechtssichere Genehmigungen vorlägen und ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sei (KStA 08.03.2014)" ist laut Investitionsanalyse des DIW also ein negativer Kapitalwert von durchschnittlich "ca. -427 Mio. € (S. 19)" zu erwarten. Im Falle einer eher unwahrscheinlichen Ausstattung des Kraftwerkneubaus mit der CCS-Technologie ist der Kapitalwert sogar mit ca. -2.475 Mio. € "stark negativ (ebda)". Mindestens für die ersten 20 Jahre dürfte die Milliardeninvestition in BoAplus, unabhängig davon ob mit Eigen- oder Fremdkapital finanziert, daher dazu führen, dass auch die Gewerbesteuerzahlungen des Investors an die Stadt Bergheim ausbleiben.		
3. BoAplus ist nicht genehmigungsfähig, da die offengelegten Bebauungsunterlagen in wesentlichen Punkten schwerwiegende Mängel aufweisen Zur Verminderung bzw. zur Vermeidung von industrieller Umweltverschmutzung "empfiehlt es sich, ein integriertes Konzept(...) von Emissionen in Luft-, Wasser und Boden, für die Abfallwirtschaft, für die Energieeffizienz und für die Verhütung von Unfällen aufzustellen (EU-IVU Richtlinie Art. 1 Abs. 3)". Die Grundsätze der IVU-Richtlinie sind maßgeblich für die Mitgliedsländer und von ihnen in nationales Recht umzusetzen. Besondere Bedeutung kommt hierbei den BVT-Merkblättern zu, die sicherstellen sollen, dass jeweils die "Beste Verfügbare Technik" zum Einsatz kommt. Sowohl was die Entwicklung eines integrierten Konzeptes anbelangt, als auch in der Ausweisung der BVT die im geplanten Musterkraftwerk BoAplus zum Einsatz kommen soll sind die Darlegungen im Bebauungsplan besonders unzureichend. In vielen Fällen wird lapidar nur auf den "Stand der Technik" verwiesen, ohne diesen	Wie oben bereits ausgeführt wurde die IVU-Richtlinie mittlerweile durch die Industrieemissionsrichtlinie (IED-RL) abgelöst. Die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie erfolgt insbesondere über das Bundes-Immissionsschutzgesetz und richtet sich daher unmittelbar an die Anlagengenehmigung. Das der Bauleitplanung zugrunde liegende Musterkraftwerk kann entsprechend den geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, die auf der Umsetzung der aktuellen IED-Richtlinie basieren, realisiert werden. Dazu zählt auch die Einhaltung der besten zur Verfügung stehenden Technik ("BVT"). Entsprechend kann im Rahmen der Bauleitplanung auf die Einhaltung dieser Vorgaben auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren verwiesen werden. Soweit sich eine Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für den Betrieb eines neuen Braunkohlenkraftwerks ergibt, ist der Nachweis der Erfüllung dieser Anforderungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
selbst darzustellen. Vor dem Hintergrund einer geplanten 40-50 jährigen Betriebsdauer sind aber Überlegungen zur Zukunftsfähigkeit der einsetzbaren Technologien in besonderem Maße anzustellen. Die weitere Konkretisierung der EU IVU-Richtlinie in Zusammenhang mit der Fortschreibung der BVT-Merkblättern steht schon in allernächster Zeit bevor. Die Planung hat folglich daher auch vorausschauend zukünftige Entwicklungen von strengeren Standards und Grenzwerten usw. vorwegzunehmen, insbesondere wenn bis zur Umsetzung der Planung noch ein nicht unerheblicher Zeitraum vergehen wird. Die Anforderungen an den Schutz meiner Gesundheit vor Belastungen durch industriell verursachte Verschmutzungen können nicht hoch genug angesetzt werden. Dieser Schutz ist im Rahmen eines "integrierten Konzeptes" (s. EU IVU-Richtlinien) zu betrachten und ausgehend vom höchsten Gefahrenpotential sicher zu stellen.		
Im Zusammenhang mit den Gesundheitsgefahren durch die Braunkohleverstromung vermisse ich daher auch die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Bergheim als "Anwalt des Schutzgutes Mensch".	Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist über die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises als Träger öffentlicher Belange erfolgt. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt der Kreisstadt nicht vor.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.
Die einseitige Bezugnahme in puncto Gesundheitsgefahren auf Lobbyorganisationen wie beispielsweise die VGB PowerTech ist unausgewogen und bevorzugt die Investorinteressen. Auch die anderen vorgelegten Gutachten zur Kraftwerksimmission genügen diesem Anspruch nicht. Trotz EU-IVU Richtlinie erfolgt die Betrachtung der Einzelstoffe in Form einer "Verdünnungsanalyse". Gemessen wird nicht an der Immissionsquelle, sondern an der "Mündung", wo der "einzuhaltende Grenzwert" soweit durch Tagesmittelwerte und Jahresdurchschnittswerte weiter herunter gerechnet wird, bis er tatsächlich auch eingehalten werden kann und die jeweiligen Überschreitungswerte als einzelnen "Ausrutscher" erscheinen. Das ist vergleichsweise so, als ob ich meinen Müll auf die Straße, in Nachbars Garten oder in den Fluss werfen- ich muss ihn nur weit genug wegwerfen, damit die Tüte aufreißt und sich die Einzelabfälle breit genug verstreuen. Die einzelnen fein verteilten Müllbestandteile haben zwar die jeweiligen Landschaftsbereiche verändert, bleiben aber insgesamt unter dem "Grenzwert Mülltüte". Und wahrscheinlich nur unter großen Anstrengungen kann ich überhaupt als Verursacher des Mülls überführt und verantwortlich gemacht werden. So gilt nach der EU IVU-Richtlinie zum einen für die "großen Umweltverschmutzer"	Die Durchführung von Immissionsprognosen ist in Deutschland durch eine Vielzahl rechtlicher Bestimmungen (u.a. TA Luft) eindeutig geregelt. Bestandteil dieser Regelungen sind u.a. die methodische Vorgehensweise, die Größe des Beurteilungsgebietes und die zu untersuchenden Luftschadstoffe und deren immissionsseitige Beurteilung nebst Angabe von Beurteilungswerten. In einzelnen Bereichen (so z.B. bei der naturschutzfachlichen Bewertung der Stickstoff-Deposition und der Säureeinträge) wurden in jüngerer Vergangenheit unter der Federführung anerkannter, fachlich zuständiger Behörden und sonstigen Einrichtungen (z.B. LAI) Leitfäden zur methodischen Durchführung und zur sachgerechten Beurteilung weiterer Komponenten erstellt. Der zum Bebauungsplan erstellte luftschadstoffbezogene Fachbeitrag (iMA/argumet 2013) ist unter Berücksichtigung dieser Vorgaben erstellt worden. Die Umweltstudien sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans, d.h. konkret für die Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" im Rahmen der Umweltprüfung nicht herangezogen worden. Die angeführten Studien basieren nicht auf der Grundlage einheitlicher, standardisierter und von den zuständigen Fachbehörden	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
wohlweislich das Verursacherprinzip und zum anderen das Gebot nach dem jede Umweltverschmutzung bzw. jeder Abfall soweit wie möglichst verringert oder vermieden, auf jeden Fall aber fachgerecht entsorgt werden muss!	eingeführter Methoden. Dies liegt zum einen darin begründet, dass sie sich keiner einheitlichen, standardisierten und von den zuständigen Fachbehörden eingeführten Methode bedienen und zum anderen Zielgrößen ausweisen, die nicht von den staatlichen Fachbehörden als geeignet vorgegeben wurden und für die es auch keine fachlich fundierten Beurteilungswerte gibt. Im Zusammenhang mit der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks ist für die Kreisstadt von Bedeutung, dass das neue Braunkohlenkraftwerk unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte so betrieben werden kann, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen, insbesondere für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" nicht zu befürchten sind. Speziell in Bezug auf die Immission von Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass alle Beurteilungswerte für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen unterschritten werden. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den Kraftwerksstandort Niederaußem prognostiziert (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Damit trägt der Bebauungsplan der Zielsetzung der Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen hinreichend Rechnung. Die Entsorgung der Abfälle aus dem Betrieb eines neuen Braunkohlenkraftwerks im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung kann davon ausgegangen werden, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung und Deponierung der anfallenden Abfallstoffe möglich ist. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu Erlangung der Betriebsgenehmigung zu erbringen.	
Der Verweis auf das städtische Monitoring und die Einbeziehung der Fachbehörden "Die Kreisstadt Bergheim setzt hierfür ein Monitoring zum einen durch eigene Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Durchführung des BPlan Nr. 261/Na und zum anderen durch Nutzung von Informationen anderer Fachbehörden um (Umweltbericht S. 333)" greift viel zu spät. Und über Abwägungen, Einholen unabhängiger Gutachten, Überlegungen zu konkreten Maßnahmen und Auflagen - die ja auch neutral und unabhängig zur vorgelegten Literatur des Investors benannt werden sollten- erfährt man nichts.	Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, um die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. In welcher Form das Monitoring stattzufinden hat, ist nicht vorgeschrieben. Aufgrund dessen, dass das Vorhaben, für das der Bebauungsplan den planungsrechtlichen Rahmen schafft, eine Anlage ist, die einer Überwachung nach dem Immissionsschutzrecht durch die zuständigen Umweltbehörden unterliegt, ist das in Kap. 9.2 des Umweltberichts beschriebene Monitoringkonzept aus Sicht der Kreisstadt Bergheim geeignet und auch ausreichend, um die Zielsetzung des § 4c BauGB zu erreichen. Vor	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	allem im Hinblick auf das vorhandene Überwachungssystem der Umweltbehörden erscheint es nicht notwendig ein zusätzliches Überwachungssystem zu installieren, das weitgehend dieselbe Funktion hätte. Dadurch, dass die vorhandenen Überwachungssysteme, wie zum Beispiel das Luftqualitätsüberwachungssystem LUQS bereits installiert sind, ist eine permanente Überwachung der Umweltauswirkungen möglich. Bezüglich der Fachgutachten, auf denen die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der Umweltbericht beruhen, kann auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen werden. So sind in Teil A der Begründung in Kap. III.3.2 alle Fachgutachten aufgeführt, die dem Bebauungsplan zugrunde gelegt sind. Auch der Umweltbericht (Teil B der Begründung) enthält eine Auflistung aller verwendeten Unterlagen (vgl. Begründung Teil B, Kap. 11). Alle Gutachten sind darüber hinaus der Begründung in Teil C beigefügt und stehen insoweit zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Die Abwägungsentscheidung ist in der Begründung zum Bebauungsplan Teil A, Kap. IV.1 dargelegt, so dass darauf verwiesen werden kann. Bezüglich der Überlegungen zu den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen kann auf die umfassenden Erläuterungen in der Begründung zum Bebauungsplan (vgl. Teil A, Kap. III) verwiesen werden.	
Stellvertretend für alle bei der Braunkohleverstromung anfallenden Gefahrenstoffe, soll hier exemplarisch die zu lösende Problematik der Quecksilber-Immission dargestellt werden. Dementsprechend hat der Umweltbericht die gleiche konzeptionelle Analyse auch aller anderen anfallenden Schadstoffe wie Arsen, Blei, Cadmium, Nickel, Thalium, Schwefel- und Stickoxid, Dioxine und Furane, Feinstäube PM 10/ PM 2,5 und radioaktiver Immissionen - auch in ihrer Kombination - zu leisten. Auch in diesem Zusammenhang halte ich die Stellungnahme des Bergheimer Gesundheitsamtes zu den konkreten Krankheitszahlen im Umfeld der Kraftwerkparks Niederaußem, Neurath, Frimmersdorf und Weissweiler für dringend geboten. Ein einfaches Monitoring durch die städtischen Behörden (Umweltbericht S. 333) kann eine derartige Stellungnahme zum Schutz der Bürger nicht ersetzen. **3.1 Quecksilberimmission und Quecksilberfilterung im Luftpfad** Quecksilber ist auf Grund seiner Toxizität als besonderer Gefahrenstoff gekennzeichnet und der Verringerung und Vermeidung der Freisetzung von Quecksilber in die Umwelt wird höchste Priorität zugeordnet. In der EU gilt daher ab 2015 das Gebot eines "Phasing-Out" mit dem verbindlichen	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden durch mehrere Fachbeiträge geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffemissionen zu befürchten sind. Anzuführen sind diesbezüglich insbesondere folgende Fachbeiträge: - Immissionsbeiträge Luftschadstoffe im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Braunkohlenkraftwerks am Standort Niederaußem (iMA/argumet 2013) - FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ der Kreisstadt Bergheim (TÜV Nord Systems 2013) - Untersuchung der Verträglichkeit des geplanten Kraftwerks BoAplus mit den schutzbedürftigen Gebieten i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG im Umfeld (TÜV Nord Systems 2013a). Der Aspekt der Luftschadstoffimmissionen wurde auf der Grundlage der Fachbeiträge im Umweltbericht insbesondere im Rahmen der Behandlung des Schutzgutes "Mensch und menschliche Gesundheit" behandelt (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.1.4.4). Berücksichtigt wurden dabei zum einen die Vorbelastungen im Untersu-	Den Anregungen wird unter Berücksichtigung der Erläuterungen der Verwaltung nicht gefolgt. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Ziel der Null-Emmission ab 2018. Das geplante Kraftwerk BoAplus ist nicht Hg-Null-Immissions-Ready-entsprechende Darlegungen fehlen in den veröffentlichten Unterlagen. Der gesamte Eintrag von Quecksilber über den Luftpfad lag 2011 für den Kraftwerkspark in Niederaußem bei 509 kg (Quelle: PRTR). Die in Betrieb befindlichen Kraftwerke werden mit dem Beginn des "Phasing-Out" Phase im nächsten Jahr in Bezug auf die Quecksilber-Immission im "Ausnahme-Modus" betrieben oder stillgelegt werden müssen. Für den 2002 in Betrieb genommenen Block BoA 1 muss die Nachrüstung einer besseren Filtertechnik erwogen werden. Für die Neuplanung des BoAplus Kraftwerks ist aber die Vermeidung des Quecksilbereintrages in die Luft und die Orientierung an der "Besten Verfügbaren Technik" BVT zwingend erforderlich. Und dies muss auch in die Genehmigungsauflagen hineingeschrieben werden. Der Einsatz der BVT bei der Filterung von Quecksilber in der Kraftwerksabluft muss sich daher mit an der Effizienz der Technik des Bromidverfahrens (Michael Boneß, Rico Kanefke und Bemhard W. Vosteen) zur Quecksilberabscheidung und zur kontinuierlichen Quecksilbermessung orientieren, mit der ein Wirkungsgrad von 99,99% erreicht werden konnte. Aussagen über die Filtertechnik, die im geplanten Kraftwerk eingesetzt werden soll, fehlen im Bebauungsplan ebenso wie Zahlen zum effektiven Wirkungsgrad und wie Ausführungen zur zielführenden Umsetzung der "Phasing-Out" Phase. Dabei wäre schon im Zulassungsverfahren sicherzustellen, dass das Phasing-Out Ziel sicher erreicht wird. **3.2 Quecksilberfilterung im Wasserpfad** Ganz besondere Bedeutung kommt der Verhinderung der "Stoffeinträge" von Quecksilber in Gewässer zu. Quecksilber wird durch die "RICHTLINIE 2008/105/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik vom 16. Dezember 2008 (UQN-WRRL)" als prioritärer gefährlicher Stoff eingestuft. Dieser kann zum einen über das Abwasser des Kraftwerkes direkt oder über Niederschläge aus dem Luftpfad erfolgen. Letztere müssen ab 2015 vermindert werden und bis 2028 ganz verhindert werden (s.o.). Für die Einleitung der prioritär gefährlichen Stoffe sind ergänzend dazu spezifische Umweltnormen erlassen worden, bei der sowohl der Jahresdurchschnitt und als auch die maximale Höchstgrenze nicht überschritten werden darf. Die Information über die direkte "stoffliche" Einleitung im Umweltbericht erschöpft sich in der gutachterlichen Stellungnahme: "Alle Überwachungsparameter der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis werden eingehalten (Stellungnahme:	chungsgebiet sowie die Zusatzbelastungen durch ein neues, dem Stand der Technik entsprechendes Kraftwerk auf der Grundlage des Musterkraftwerks (BoAplus). In Bezug auf die Luftschadstoffimmissionen ist festzuhalten, dass bei Errichtung des neuen Kraftwerks alle Beurteilungswerte (Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte) für die menschliche Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch dieses Kraftwerk eingehalten werden können. Unter Berücksichtigung der Stilllegung der Blöcke C bis F am Kraftwerksstandort Niederaußem wird sogar ein deutlicher Rückgang der anteiligen Immissionen für den Kraftwerksstandort Niederaußem prognostiziert. Speziell in Bezug auf den Luftschadstoff Quecksilber wird der Beurteilungswert des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI) für das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" weder durch die Vor-, noch die Zusatzbelastung sowie die daraus resultierende Gesamtbelastung überschritten (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 17). Auf europäischer Ebene sind in der Industrieemissionsrichtlinie (IED-RL), insbes. Anhang V, die die IVU-RL abgelöst hat, keine Quecksilber-Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen enthalten. Im BPlan Nr. 261/Na werden Emissionsgrenzwerte u.a. auch für Quecksilber festgelegt, die unter denen liegen, die z.Z. von der 13. BImSchV gefordert werden. Gleichzeitig können damit auch – unabhängig von den ohnehin bestehenden Nachsteuerungsmöglichkeiten im Planvollzug – erhebliche Umweltauswirkungen durch den Stoffeintrag über den Luftpfad für das Schutzgut "Wasser" bereits auf Planebene und vorbehaltlich strengeren Anforderungen im Planvollzug hinreichend sicher ausgeschlossen werden (vgl. Begründung Teil B, Kap. 5.4.4.5). Auch für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der Einhaltung der Beurteilungswerte auf Planebene ausgeschlossen werden (vgl. Begründung Teil B, Tabelle 23). Etwaige strengere Anforderungen im Planvollzug nach Maßgabe des einschlägigen Fachrechts, bleiben ohnehin unberührt. Da es sich vorliegend um einen Angebotsbebauungsplan handelt, können noch keine Aussagen zu baulichen und technischen Details des zu errichtenden Braunkohlenkraftwerks getroffen werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans haben sich für die Kreisstadt, vor allem auch im Hinblick auf die erfolgten Abstimmungsgespräche mit dem Erftverband, keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die für den Gillbach relevanten Vorgaben zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gegen die Vollziehbarkeit des Bebauungsplans sprechen. Sowohl seitens des Rhein-Erft-Kreises (Untere Wasserbehörde) als auch der Bezirksregierung	

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Beurteilung der zukünftigen Einleitsituation am Gillbach, S. 9)" und gipfelt in der Aussage "Zukünftige Einleitungen liegen innerhalb des heutigen Abflussspektrums (S. 8)". Es fehlen sowohl die Ausführungen, wie denn genau das "heutige Abflussspektrum" aussieht, als auch wie die "Überwachungsparameter" aussehen und wie genau diese eingehalten werden, konkret: • welche Stoffeinträge erfolgen in welcher Konzentration und in welchem Wirkzusammenhang in den Gillbach • "Ein Eintrag von Schadstoffen aus dem REA-Abwasserstrom in den Gillbach erfolgt daher nicht" (Umweltbericht S. 41). Handelt es sich hierbei um streng getrennte Wasserkreisläufe oder sind punktuell doch "Überläufe" z.B. u.a. über die Reinigung der Abwässer in der kraftwerkseigenen Kläranlage möglich und • wie wird verhindert, dass Quecksilber aus den Rauchabgasen z.B. bei Regen durch Sickerwasser und Abwasser von den versiegelten Flächen des Kraftwerksgeländes/ BoAplus in den Gillbach gelangen können und • wie und wo wird gemessen und in welchen Intervallen (vgl. EU IVU-RL Art. 1 Abs. 23) und • wie wird die Einhaltung der Jahresdurchschnittswerte und der Maximalkonzentrationen gewährleistet?	Köln (Obere Wasserbehörde) wurden keine Anregungen hierzu vorgetragen. Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen in der Begründung wird zur Klarstellung in Teil A, Kap. III.4.5.2 b) der Begründung zum Bebauungsplan Folgendes hinzugefügt: " ... im Vergleich zur heutigen Situation zu rechnen. *Im Planvollzug kann die Einleitung in den Gillbach - wie bereits die bestehende Einleitung des Kraftwerks Niederaußem - in die Bewirtschaftungsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen in Übereinstimmung mit den danach maßgeblichen Bewirtschaftungszielen eingebunden und insoweit im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren in Übereinstimmung mit dieser Bewirtschaftungsplanung bewältigt werden.*" Im Umweltbericht (Teil B der Begründung) werden ergänzend in Kap. 5.4.2.2 folgende klarstellende Ausführungen aufgenommen: "... sind als nachrangig zu werten (SMEETS 2013a). *Der Gillbach ist als Teil der Planungseinheit PG_ERF_1000 „Erftunterlauf, Gillbach u. Norfbach“ in die Bewirtschaftungsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen eingebunden, die die angesprochene Belastungssituation des Gewässers bei den Festlegungen zur Erreichung der gewässerspezifischen Bewirtschaftungsziele vollständig miterfasst. Dort wo eine Zielerreichung nicht oder nicht bis 2015 möglich ist, trägt die im Internet verfügbare wasserbehördliche Bewirtschaftungsplanung dem Spannungsverhältnis zwischen den allgemeinen Bewirtschaftungszielen und der gewässerspezifischen Belastungs- und Nutzungssituation Rechnung, indem sie Fristverlängerungen und abweichende Bewirtschaftungsziele festlegt. Den Vorgaben der WRRL entsprechend ist das Ziel des guten ökologischen Potenzials für den Gillbach unter Beachtung dieser Relativierungen der allgemeinen Bewirtschaftungsziele für die Bewirtschaftung anzusetzen.* *Dementsprechend weist der im Internet verfügbare Steckbrief der Planungseinheit (vgl. Steckbriefe Flussgebiete NRW 2009), der der geltenden Bewirtschaftungsplanung 2010-2015 zugrunde liegt, den Einfluss des Braunkohlebergbaus, die Kraftwerke, die Einleitung der Sümpfungswässer, Querbauwerke, die Wärmelast und die Speicherung von Trinkwasser (Norf) ausdrücklich als Besonderheiten der Planungseinheit aus (vgl. Steckbriefe Flussgebiete NRW 2009, Seite 9). Auch die Aktualisierung des Steckbriefes der Planungseinheit, auf die sich die anstehende Bewirtschaftungsplanung für den Bewirtschaftungszeitraum ab 2015 stützt, bestätigt diese Beschreibung der Belastungssituation (vgl. Steckbriefe Flussgebiete NRW 2014, Seite 58).* *Auf der Grundlage der Monitoringergebnisse der einzelnen Qualitätskomponenten, die nach der WRRL bei der Beurteilung des ökologischen Potenzials heranzuziehen sind, werden die Bewirtschaftungsziele und belastungsspezifische Maßnahmen*	

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	qualitätskomponentenscharf festgelegt (Steckbriefe Flussgebiete NRW 2009, Seite 11)." Die Entwicklungsziele für den Gillbach wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans bereits beachtet. Ergänzend werden in Kap. 5.4.4.4 des Umweltberichts (Teil B der Begründung) folgende Ausführungen ergänzt: "... im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gesichert werden. *In der im Zusammenhang mit der vorliegenden Bauleitplanung erstellten Untersuchung zur Beurteilung der zukünftigen Einleitsituation am Gillbach (KOENZEN, 2013) wurde nachgewiesen, dass - unter Beachtung der mit der Planung verbundenen Entwässerungs- und Einleitungsverhältnisse - die Erreichbarkeit der Ziele aus dem Umsetzungsfahrplan Regionale Koop. KOE43, Gillbach (DIE GEWÄSSEREXPERTEN!, 2012) gegeben ist und die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen der Einleitverhältnisse den geplanten Entwicklungen in keiner Weise entgegen stehen. Hinsichtlich der Betriebsabwasser- sowie der Niederschlagswasser- und Kühlwassereinleitungen in den Gillbach werden sich keine nachteiligen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben, so dass keine relevanten Beeinträchtigungen des Gillbachs zu befürchten sind."* Hinsichtlich der Kühlwassereinleitung wird sich durch die geringeren Einleitmengen, einen vergleichmäßigten Basisabfluss und eine verminderte Temperatur insgesamt eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand einstellen. Insbesondere durch die mit der Umsetzung der Planung verbundenen und vertraglich festgeschriebenen Stilllegungsmaßnahmen am bestehenden Kraftwerksstandort ist sichergestellt, dass die Einleitung von Betriebsabwasser, Kühl- und Niederschlagswasser in den Gillbach weiterhin im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen kann und alle Überwachungsparameter der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis auch in Zukunft sicher eingehalten werden können. Weitergehende bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind nicht erforderlich, da alle Anforderungen an die Einleitung in den Gillbach im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gesichert werden können. Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim wird daher der Einhaltung der Anforderungen an die Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend Rechnung getragen. Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist über die Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises als Träger öffentlicher Belange erfolgt. Eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt der Kreisstadt nicht vor.	

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	Im Hinblick auf den Wasserpfad sieht die EU-Wasserrahmenrichtlinie zwar für prioritäre gefährliche Stoffe grundsätzlich die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten vor ("phasing-out"); als prioritärer gefährlicher Stoff ist auch Quecksilber eingestuft. Eine Frist für ein "phasing-out" ist bisher von der EU-Kommission nicht in Gang gesetzt worden; auch nicht für Quecksilber. Dies gilt für den Wasserpfad wie auch für den Luftpfad. Diesen Umstand hat das OVG Münster in seinem Urteil zum Trianel-Steinkohlenkraftwerk/Lünen (OVG NRW 8 D 58/08.AK vom 01.12.2011) für Quecksilberfreisetzungen in die Gewässer ausdrücklich bestätigt. Danach müssen zwar alle notwendigen Anstrengungen zur Erreichung von "phasing-out"-Zielen unternommen werden; nach derzeitiger Rechtslage besteht jedoch keine unbedingte Verpflichtung zum "Nulleintrag" prioritärer gefährlicher Stoffe in Gewässer. Auch in der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über prioritäre Stoffe (RL 2013/39/EU vom 12.08.2013) hat die EU-Kommission ausdrücklich keine "phasing-out"-Frist in Gang gesetzt; vielmehr wird auf die bestehenden Spielräume von EU und Mitgliedstaaten verwiesen, auch sonstige geeignete Maßnahmen zur Zielerreichung zu treffen. Auch danach bestehen keine Einleitverbote. Danach ist davon auszugehen, dass sowohl im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren für die Abwassereinleitung wie auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Einhaltung der jeweils mit EU-Recht übereinstimmenden Grenzwerte keine absoluten Einleitungs- bzw. Eintragsverbote bestehen; insoweit sind keine zwingenden Genehmigungshindernisse für die Zulassung von grenzwertkonformen Quecksilbereinträgen in den Gillbach zu erkennen. Darüber hinaus weist der im Internet verfügbare Steckbrief der Planungseinheit WKG_ERF_1003: Gillbach (vgl. Steckbriefe Flussgebiete NRW 2009), der der geltenden Bewirtschaftungsplanung 2010-2015 zugrunde liegt für den chemischen Zustand des Gillbachs durchgängig einen guten Zustand aus. Darin ist die gute Bewertung hinsichtlich des Parameters "Metalle prioritär" (u a. Quecksilber) enthalten. Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim ist daher ebenfalls nicht zu erwarten, dass die Einleitung der Abwässer des Kraftwerks Niederaußem auch nach einer Verwirklichung von BoAplus zu relevanten Einträgen von Quecksilber in den Gillbach führt und damit zu einem zwingenden Genehmigungshindernis führt. Diese Einschätzung wird durch die aktuelle im Internet verfügbare Bestandsaufnahme NRW 2013 – Steckbriefe der Planungseinheiten im Teileinzugsgebiet Erft NRW für den Gillbach bestätigt. Der Steckbrief weist für Metalle gem. Anl. 7 OGewV (Anm. u. a. "Quecksilber und Quecksilberverbindungen" enthaltenen) weiterhin einen guten Zustand für den gesamten Gillbach aus (vgl. Steckbriefe Flussgebiete NRW 2014, Seite 58). Auch nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregun-	

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
	gen hat sich keine Änderung dieser Bewertung von Seiten der Kreisstadt ergeben.	
3.3 Endlagerung des Quecksilbers im Bodenpfad/Deponie **i Fehlende Darlegung der Schadstoffeinträge und der Unlöslichkeit des Stabilisates** Bei einer den zukünftigen Anforderungen entsprechenden Filterung des Quecksilbers (und der übrigen Schadstoffe) und einer vollständigen Trennung der direkten Einleitung in das Abwasser verbleiben nahezu 100% des Quecksilbers (und der übrigen Schadstoffe) aber nicht im Kraftwerk, sondern müssen als Abfall entsorgt werden. Auch das Abfallkonzept des neuen Musterkraftwerks BoAplus wird im Umweltbericht - in Anlehnung an die bisherige Praxis - lapidar in einem Satz zusammengefasst: "Die Schadstoffe enthaltenen Wässer aus der REA können entsprechend dem Stand der Technik und in Übereinstimmung mit den genehmigungsrechtlichen Anforderungen zum Betrieb der Deponie für Kraftwerksreststoffe Fortuna-Garsdorf zur Aschestabilisierung verwendet und zusammen mit der Kraftwerksasche vollständig zur Kraftwerksreststoffdeponie verbracht werden, ohne ein Gewässer zu belasten" (S. 41). Auch das "weltweit modernste Braunkohlekraftwerk" entledigt sich also seines Mülls nach dem alten Abfallkonzept hochschadstoffhaltige Abwässer aus der Rauchgas-Entschwefelungs-Anlage werden mit der Kraftwerksasche (und den Filterstäuben) zum sogenannten Stabilisat vermischt und dann auf einer Deponie - hier: Fortuna-Garsdorf- entsorgt. Im Stabilisat sind sämtliche Schadstoffe (abzüglich der "Entsorgung" über den Luft- oder Wasserpfad) aus dem Kraftwerksbetrieb enthalten. Die konkreten Berechnungen zu Anzahl und Mengen der anfallenden Schadstoffe fehlen aber in den Ausführungen des Bebauungsplans und sollten im Sinne eines transparenten Abfallkonzeptes dort aufgeführt werden. Es kann nicht Aufgabe der beteiligten Öffentlichkeit sein sich sämtliche Daten hierzu mühsam selbst zusammenzusuchen und zu berechnen. Dies trifft auch für die Angaben der jährlich anfallenden Gesamtmengen der anfallenden Abfallstoffe zu: • kann die betreffende Deponie in Garsdorf sämtliche in der Betriebszeit von BoAplus zu erwartenden Abfälle noch sicher einlagern oder • wird im Laufe der Betriebszeit die Entsorgung der Abfälle auf einer/ mehreren weiteren Deponie/n nötig und • sind dann auch dort die Entsorgungsmöglichkeiten mit der besten verfügbaren Technik möglich?	Die Kreisstadt schafft durch ihren Bebauungsplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, dass ein neues Braunkohlenkraftwerk errichtet werden kann. Anhaltspunkte dafür, dass die Entsorgung der anfallenden Abfallstoffe nicht möglich ist, liegen der Kreisstadt nicht vor. Die bei der Verstromung von Braunkohle anfallenden Kraftwerksreststoffe sind nach dem geltenden Abfallrecht als gering belastet eingestuft und werden deshalb auf nach dem Abfallrecht planfestgestellten Deponien der Deponie-Klasse I (DK I - Deponien für gering belastete Abfälle) in Übereinstimmung mit allen abfallrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß entsorgt. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch die zuständigen Behörden laufend überwacht. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für langfristige Risiken der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Folgeschäden. Der Nachweis, dass im Zuge des Betriebs des Braunkohlenkraftwerks anfallende Abfallstoffe gemäß den gesetzlichen Anforderungen fach- und sachgerecht entsorgt werden können, ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Für die Überwachung der Abfallbeseitigung ist, wie oben bereits dargelegt, die Bezirksregierung zuständig. Für finanzielle Rückstellungen besteht auf der Ebene der hier vorliegenden Planungen aus Sicht der Kreisstadt kein Regelungsbedarf. Derartige Sicherungen bleiben daher dem jeweiligen Zulassungsverfahren vorbehalten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
ii Deponieeinträge bedeuten eine potentielle Gefährdung des Grundwassers Da dieses Stabilisat aber hochtoxische Giftstoffe enthält, muss es für sehr lange Zeiträume, möglicherweise sogar ewig, vom Grundwasser fern gehalten werden. Denn nach Berechnungen des Ökoinstitutes könnte durch die "Aschemenge eines Jahres" im schlechtesten Fall "5 Milliarden Kubikmeter Grundwasser verseucht werden" (Stellungnahme des Öko-Institutes 1987). An dieses Stabilisat sind daher besonders hohe Anforderungen in Bezug auf die Herstellung der Wasserunlöslichkeit zu stellen, damit nicht bereits in der Einlagerungsphase die Schadstoffe z. B. durch Kontakt mit Sickerwasser herausgelöst werden. Hier ist nicht nur der "Stand der Technik" maßgeblich, sondern der Stand der Wissenschaft und die daraus resultierenden Weiterentwicklungen zur besten verfügbaren Technik (BVT), damit auch in geologisch zu bemessenden Zeiträumen nicht irgendwann ein De-Stabilisat entsteht. Hierbei reicht es nicht wenn diese Festigkeit nur unter Laborbedingungen herstellbar ist, sondern die Festigkeit muss auch den - ggf. besonderen Praxisbedingungen standhalten und ständig mit der besten verfügbaren Technik weiterentwickelt werden. **iii Deponiesicherungskonzept** In diesem Zusammenhang ist auch die Darlegung des Deponiesicherungskonzeptes im Bebauungsplan bedeutsam. Die Öffentlichkeit hat bei einer Neugenehmigung ein Recht darauf zu erfahren, ob und in welcher Stärke die Deponie durch Naturbarrieren oder künstliche Absperrungen gegen das Eindringen des Grundwassers gesichert ist und an wie vielen und an welchen Stellen wie häufig und mit welchem Ergebnis die Grundwasserströme im Umfeld der betreffenden Deponie überwacht werden. Wie ist die Deponie beispielsweise gegen den Druck des wieder ansteigenden Grundwassers gesichert. Gibt es im Umfeld der Deponie Garsdorf tektonische Bewegungen bzw. hält die Sicherung der Deponie auch einem Erdbeben stand? **iiii Einstufung der Deponie und Überwachungskonzept** Art und Menge der eingelagerten Schadstoffe (vgl. die Forderung unter i) sind für die Einstufung in das Überwachungskonzept einer Deponie entscheidend. Die Kraftwerksdeponien sind regelmäßig als Monodeponien der Klasse I mit der niedrigsten Überwachungsstufe genehmigt. Allerdings wird der Schadstoffeintrag - wie auch bei den Luftimmissionen - immer wieder durch den Anlagenbetreiber herun-		

Bürger 21	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
tergespielt und verharmlost. Um hier Klarheit zu schaffen, bedarf es eines unabhängigen Gutachtens über die tatsächlichen Schadstoffeinträge und deren Gefährdungspotential Dieses könnte u.a. auch die Frage beantworten, ob die Deponien nicht in die nächst höhere Überwachungsstufe eingeordnet werden müssten. **iiiii Sicherheitsrückstellungen für Gefahren/ Ewigkeitsschäden** Ganz entscheidend ist in diesem Zusammenhang auch die Frage, welche finanziellen Rückstellungen der Anlagenbetreiber als- angemessene- Vorsorge für die Deponiensicherheit leisten muss. Seit Einführung der Deponienverordnung 2002 wird daher auch gesetzlich eine Sicherheitsleistung vom Betreiber gefordert. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird diese Sicherheitsleistung aber bisher wie ein Betriebsgeheimnis behandelt und nicht öffentlich gemacht. Angesichts des geschilderten Gefährdungspotentials kann dieser Zustand nicht weiter hingenommen werden. In Bezug auf die Planungen des Musterkraftwerkes BoAplus muss die Rückstellung für Sicherheitsleistungen als integraler Bestandteil einer Betriebsgenehmigung erfolgen und veröffentlicht werden, da der Eigentümer der Deponie für alle Schäden haftet. Wird die aufgefüllte Deponie anschließend wieder renaturiert und der Kommune als "Erholungsgebiet" geschenkt, dann geht auch die Haftung an die neue Eigentümerin über.		
4 Weitere Einwendungen Da auch sechs Wochen nur eine sehr kurze Zeit sind, um die veröffentlichten Unterlagen zu lesen und darauf bezogen Einwendungen zu formulieren, mache ich mir - über die von mir formulierten Einwendungen hinaus – die Einwendungsschreiben von folgenden Verfassern zu eigen: 1) XXXXX 2) XXXXX 3) XXXXX 4) XXXXX 5) XXXXX 6) XXXXX	Bezüglich der Erläuterungen und den Beschlussvorschlägen zu den zu eigen gemachten Einwendungsschreiben wird auf die Behandlung der Stellungnahmen der jeweiligen Bürger verwiesen. 1) siehe Bürger 20 2) siehe TÖB 26 3) siehe Bürger 5 4) siehe Bürger 8 5) siehe Bürger 15 6) siehe Bürger 9	Die Beschlussvorschläge zu den angeführten Stellungnahmen gelten hier entsprechend. An der Aufstellung des BPlan Nr. 261/Na wird festgehalten.

4. Weitere Stellungnahmen

Weitere 1 Brandschutzdienststelle	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 31.03.2014***		
ich Bitte um Berücksichtigung meiner Stellungnahme vom 14.09.2012.	Keine Anregungen, die eine Erläuterung erfordern. *Anmerkung:* *Die Fragen des Brandschutzes sind schon im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs und des Entwurfs des Bebauungsplans berücksichtigt worden.* *Bezüglich der im frühzeitigen Beteiligungsverfahren durch die Brandschutzdienststelle vorgetragenen Anregungen kann auf die entsprechenden Erläuterungen der Verwaltung verwiesen werden (vgl. Weitere 1 der Synopse zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren). Diese werden nach erneuter Prüfung aufrechterhalten.*	Entfällt

Weitere 2 Ortsbürgermeister, Rheidt-Hüchelhoven	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Stellungnahme *(Original Wortlaut der Rückmeldung)* ***vom 31.03.2014***		
zum Städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem", möchte ich als Ortsbürgermeister folgendermaßen Stellung nehmen. Zu den in der Gesamtübersicht A dargestellten Ausgleichsflächen, deren Größe, Lage und Nutzung (Plan A Bereich 1, 2, 3, 5 und 7) gibt es keine Änderung bezüglich Lage und Größe. Jedoch soll nach meiner Meinung die Bevölkerung an der Gestaltung der Ausgleichsflächen teilhaben, damit diese den Bedürfnissen der Bewohner des Doppelortes Rheidt-Hüchelhoven angepasst und realisiert wird. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung wurden am 19.03.2013 durch den Antragsteller und den Landschaftsarchitekten Herrn Smeets die entsprechenden Ausgleichflächen und deren Gestaltung vorgestellt. Bei der anschließenden Diskussion wurde seitens der Teilnehmer die in der Anlage Vermerk aufgeführten Ergebnisse zusammen getragen und schriftlich zusammengefasst. **Nach Rücksprache mit RWE Power als Auftraggeber würde die Möglichkeit der Beteiligung bis zur Genehmigung der Detailplanung erfolgen. Ebenfalls sollten die Ergebnisse in Informationsveranstaltungen den Bürgern des Doppelortes Rheidt**	Im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplans wird, wie auch schon bisher erfolgt, ein weiterer Dialog stattfinden. Dieser findet allerdings außerhalb des Bauleitplanverfahrens statt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ermittelten Ausgleichsmaßnahmen bestimmten fachlichen Vorgaben genügen und insbesondere dazu geeignet sein müssen, die zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild sowie in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auszugleichen. Die im Eingriffs-Ausgleichs-Konzept formulierten und im städtebaulichen Vertrag fixierten Ausgleichsmaßnahmen sind insoweit grundsätzlich auch so auszuführen, dass sie den dort verankerten Vorgaben entsprechen. Speziell die Ausgleichsflächen südlich der bebauten Ortslage von Rheidt und Hüchelhoven sollen insbesondere auch der Erholungsnutzung dienen. Im Hinblick darauf wird bei der Ausgestaltung im Rahmen der Vorgaben des Eingriffs-Ausgleichs-Konzeptes auch die Bedürfnisse der Bewohner Rechnung getragen werden. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen tangieren nicht die angeführte Machbarkeitsstudie.	Entfällt

Weitere 2 Ortsbürgermeister, Rheidt-Hüchelhoven	***Erläuterungen der Verwaltung***	**Beschlussvorschlag**
Hüchelhoven vorgestellt werden (Bürger-Informationen). Auch bitte ich zu berücksichtigen, dass die Machbarkeitsstudie zur "Entwicklung des Gillbachs unterhalb des Kraftwerkes Niederaußem" (Nord-Süd-Bahn bis Kreisgrenze) die der Verwaltung vorliegen müsste ebenfalls eine entsprechende Berücksichtigung in den noch zu erfolgenden Planungen findet. Dies gilt natürlich auch für die Ergebnisse der Dorfwerkstatt im Bereich der anzulegenden und vorhandenen Ausgleichsflächen. Ich bitte diese Anregungen zum Städtebaulichen Vertrag nach§ 11 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 261/Na "Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem" zu berücksichtigen und erwarte Ihre schriftliche Stellungnahme. *Anlagen:* *Vermerk der Ergebnisse aus der Vorstellung der Ausgleichsmaßnahmen* *Machbarkeitsstudie Entwicklung Gillbach vom 24.03.2014*		